



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Germany - Rural Development Programme (Regional) - Mecklenburg-Vorpommern

CCI	2014DE06RDRP011
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Mecklenburg-Vorpommern
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Gemeinsame Verwaltungsbehörde für den EFRE, ESF und den ELER des Landes Mecklenburg-Vorpommern zwischengeschaltete Stelle: Fondsverwaltung ELER (ELER-Verwaltungsbehörde)
Version	1.3
Version Status	Gesendet
Zuletzt geändert am	30/01/2015 - 11:38:21 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	13
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	13
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	13
2.2. Einstufung der Region	13
3. EX-ANTE-BEWERTUNG	15
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	15
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	18
3.2.1. Abgrenzung Zuwendungsempfänger	18
3.2.2. Abgrenzung zur 1. Säule.....	19
3.2.3. Beratung im Zusammenhang mit Diversifizierung.....	19
3.2.4. Förderpolitik Priorität 1	20
3.2.5. Förderpolitik Priorität 2	20
3.2.6. Förderpolitik Priorität 5	20
3.2.7. Inhalt der Beratungsangebote.....	21
3.2.8. Interessenabwägung.....	21
3.2.9. Komplementarität der EPLR-Strategie mit lokalen Strategien.....	22
3.2.10. unterstützende Beratung bzgl. Pauschalen.....	22
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung.....	23
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	24
4.1. SWOT	24
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	24
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken.....	40
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen.....	43
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	46
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	49
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	52
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	60
4.2. Bedarfsermittlung	61
4.2.1. Förderung naturnaher Forstwirtschaft zur ökologischen Stabilität der Wälder und zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt.....	65
4.2.2. Anpassung der Betriebe an veränderte Anforderungen hinsichtlich Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz	65
4.2.3. Anpassung des Bodenschutzes an die Herausforderung des Klimawandels	66

4.2.4. Anpassung ländl. Infrastruktur an demografischen Wandel u. Steigerung der Attraktivität als Lebensort.....	67
4.2.5. Ausweitung umwelt- und naturschutzgerechter Produktionsverfahren.....	67
4.2.6. Beratung für Landwirte zu Naturschutz und Biodiversität in der Praxis z.B. bzgl. Minderung von Nährstoffausträgen.....	68
4.2.7. Beratungsangebote für die auf Moorstandorten wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe und Waldbesitzer.....	69
4.2.8. Besserer Wissenstransfer zu Technologie-, Prozess- und Produktionsinnovationen.....	69
4.2.9. Eindämmung anthropogen bedingter Erosionsvorgänge insbesondere für wind- und wassererosionsgefährdete Ackerflächen.....	70
4.2.10. Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in Produktion und Vermarktung.....	70
4.2.11. Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum durch Diversifizierung bzgl. landwirtschaftlicher Unternehmen und KMU.....	71
4.2.12. Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.....	72
4.2.13. Förderung der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland als Beitrag zum Hochwasser- und Erosionsschutz.....	72
4.2.14. Förderung von Junglandwirten (unter 40 Jahre alt).....	73
4.2.15. Förderung von erstmaligen selbständigen Existenzgründungen.....	73
4.2.16. Höhere Effizienz der Wassernutzung in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung.....	74
4.2.17. Höhere Effizienz des Ressourceneinsatzes – ressourcensparende Verarbeitung u. Vermarktung von landwirtschaftl. Erzeugnissen.....	75
4.2.18. Höhere Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion.....	75
4.2.19. Permanente Weiterbildung der Landwirte zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Bildungsstandes.....	76
4.2.20. Professionalisierung des Unternehmensmanagements z.B. bzgl. Marketing, Umwelt- und Verbraucherschutz, Qualitätssicherung.....	76
4.2.21. Schaffung von Absatzsicherung bzw. Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene.....	77
4.2.22. Schutz der Wälder und ihres Kohlenstoffbindungspotenzials.....	78
4.2.23. Schutz und Erhalt unentwässerter Moore als wichtiger Kohlenstoffspeicher.....	78
4.2.24. Sensibilisierung und Information von Land- und Forstwirten bezüglich Klimawandel und Anpassungsstrategien.....	79
4.2.25. Sicherung und Wiederherstellung des Erhaltungszustands gefährdeter Arten und Lebensräume.....	80
4.2.26. Spezielle Förderung von Junglandwirten (unter 40 Jahren).....	81
4.2.27. Steigerung der Attraktivität der beruflichen Ausbildung und des lebenslangen Lernens.....	82
4.2.28. Stärkung der Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen.....	82
4.2.29. Stärkung und Erhalt der breiten Forschungslandschaft im Agrar- und Lebensmittelbereich.....	83
4.2.30. Stärkung und Inwertsetzung des kulturellen und des natürlichen Erbes für einen ländlichen Tourismus.....	84
4.2.31. Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und naturnahe Gewässerentwicklung.....	85
4.2.32. Unterstützung Kommunen beim Aufbau (Bio)Energiedörfer u. Befähigung lokaler Akteure zur lokalen regenerativen Energieversorgung.....	85
4.2.33. Unterstützung der ökologischen/ biologischen Landwirtschaft.....	86

4.2.34. Unterstützung von Investitionen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	87
4.2.35. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen; Verbreiterung der Wertschöpfungskette.....	87
4.2.36. Verbesserung und Erhöhung der fachlichen Kompetenzen.....	88
4.2.37. Verbesserung und flächendeckender Ausbau leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum	89
4.2.38. Vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in den Hochwasserrisikogebieten (Fließgewässer).....	89
4.2.39. Vorbeugender Schutz landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor Überflutung in Küstengebieten.....	90
4.2.40. Weitere Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf umwelt- und naturschutzgerechte Verfahren	91
4.2.41. Weiterentwicklung des Ansatzes lokaler Entwicklungsinitiativen und Mobilisierung endogener Entwicklungspotentiale	91
4.2.42. Weiterentwicklung des Systems der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratung.....	92
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	94
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.....	94
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.....	101
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	101
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	104
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	105
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	108
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	114
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	118

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	122
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	126
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.	128
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	130
6.1. Zusätzliche Informationen	130
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten.....	131
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	149
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	150
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS.....	151
7.1. Indikatoren	151
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	154
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	155
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	156
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	157
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	158
7.2. Alternative Indikatoren	160
7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	161
7.2.2. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	161
7.3. Reserve.....	163
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN	165
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	165

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	172
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	172
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	184
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	192
8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	232
8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	241
8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	254
8.2.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	333
8.2.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	365
8.2.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	422
8.2.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) ...	436
8.2.11. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	447
8.2.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35).....	457
8.2.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	471
9. BEWERTUNGSPLAN	502
9.1. Ziele und Zweck.....	502
9.2. Verwaltung und Koordinierung	502
9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten.....	506
9.4. Daten und Informationen	509
9.5. Zeitplan	509
9.6. Kommunikation	510
9.7. Ressourcen	511
10. FINANZIERUNGSPLAN	512
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	512
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	514
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER- Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020).....	515
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	515
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	517
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	518
10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	520
10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	521
10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	522
10.3.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	523

10.3.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	524
10.3.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	525
10.3.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	526
10.3.11. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	528
10.3.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	529
10.3.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	531
10.3.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	533
10.4. Indicative breakdown by measure for each sub-programme	534
11. INDIKATORPLAN	535
11.1. Indikatorplan	535
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	535
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	538
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	540
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	542
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	547
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	552
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)	557
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.	560
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	562
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	562
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	565
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	566
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	567
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	567
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	567
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	568
12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18).....	568

12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)...	568
12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	568
12.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	568
12.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	569
12.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	569
12.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	569
12.11. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	569
12.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	569
12.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	569
12.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	570
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	571
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	573
13.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	573
13.3. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18).....	574
13.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)...	575
13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	575
13.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	578
13.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	578
13.8. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	579
13.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	579
13.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	580
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	582
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:.....	582
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	582
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	589
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	589
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS.....	590
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	590

15.1.1. Behörden	590
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	590
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	593
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	595
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;.....	597
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	597
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	598
16. LISTE DER MASSNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN	602
16.1. BGA 2010-03-11	602
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	602
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	602
16.2. BGA 2010-12-07	602
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	602
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	602
16.3. BGA 2011-06-07	603
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	603
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	603
16.4. BGA 2011-10-18	603
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	603
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	603
16.5. BGA 2011-12-08	604
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	604
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	604
16.6. BGA 2012-02-29	604
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	604
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	604
16.7. BGA 2012-04-03	605
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	605
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	605
16.8. BGA 2012-04-27	606
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung.....	606

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	606
16.9. BGA 2012-06-13	606
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung	606
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	606
16.10. BGA 2012-06-21	607
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung	607
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	607
16.11. BGA 2012-09-26	607
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung	607
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	607
16.12. BGA 2012-12-12	608
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung	608
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	608
16.13. BGA 2013-02-26	609
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung	609
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	609
16.14. BGA 2013-05-29	609
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung	609
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	610
16.15. BGA 2013-06-13	610
16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung	610
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	610
16.16. BGA 2013-06-19	611
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung	611
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	611
16.17. BGA 2013-10-23	611
16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung	611
16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	611
16.18. BGA 2013-12-04	612
16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung	612
16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	612
16.19. BGA 2014-06-18	612
16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung	612
16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	613
16.20. Beratung EIP 2013-01-16	613
16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung	613
16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	613
16.21. Lenkungsgruppe 2012-09-20	614
16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung	614
16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	614
16.22. Lenkungsgruppe 2013-05-29	615

16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung	615
16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	616
16.23. Lenkungsgruppe 2014-01-13	616
16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung	616
16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	616
16.24. Partnerberatung 2014-04-14	617
16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung	617
16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	617
16.25. Partnerberatung 2014-05-09	617
16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung	617
16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	617
16.26. Partnerberatung 2014-05-27	618
16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung	618
16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	618
16.27. Partnerberatung 2014-06-05	619
16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung	619
16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	619
16.28. Partnerberatung 2014-06-17	619
16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung	619
16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	619
16.29. Workshop 2012-10-23	620
16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung	620
16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	620
16.30. Workshop 2012-11-07	620
16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung	620
16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	621
16.31. Workshop 2012-11-20	621
16.31.1. Thema der entsprechenden Anhörung	621
16.31.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	621
16.32. Workshop 2014-01-29	621
16.32.1. Thema der entsprechenden Anhörung	621
16.32.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	622
16.33. Workshop 2014-02-05	622
16.33.1. Thema der entsprechenden Anhörung	622
16.33.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	622
16.34. Workshop 2014-02-12	622
16.34.1. Thema der entsprechenden Anhörung	622
16.34.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	622
16.35. Workshop 2014-02-28	623
16.35.1. Thema der entsprechenden Anhörung	623
16.35.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	623

16.36. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste ...	623
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	624
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	624
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	624
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	625
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	625
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	626
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen	626
18.2. Erklärung der funktionell unabhängigen Stelle aus Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind	627
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN	628
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	628
19.2. Indikative Übertragertabelle.....	629
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME	631
21. DOKUMENTE	632

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Mecklenburg-Vorpommern

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Mecklenburg-Vorpommern

Beschreibung:

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern liegt im Nordosten der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesgrenze bildet im Norden die ca. 350 km lange Ostsee-Außenküste. Die Ostsee verbindet Mecklenburg-Vorpommern mit den Ostsee-Anrainerstaaten. Im Westen grenzt Mecklenburg-Vorpommern an die Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen; im Süden an das Land Brandenburg. Die östliche Landesgrenze bildet die Republik Polen.

Die Landesfläche umfasst ca. 23.180 km², davon sind ca. 1.300 km² mit Gewässern bedeckt. Die durchschnittliche Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 190 km, die durchschnittliche Nord-Süd-Ausdehnung ca. 120 km. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die großflächige Landwirtschaft, unverwechselbare große Schutzgebiete mit einem hohen Naturraumpotenzial in Form von großen Niederungs- und Waldgebieten, zahlreiche Seen im Landesinneren, die stark gegliederte Ostseeküste und vorgelagerte Inseln.

Seit der Kreisgebietsreform am 04. September 2011 ist Mecklenburg-Vorpommern in die sechs Landkreise Rostock, Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Rügen und Vorpommern- Greifswald sowie die beiden kreisfreien Städte Schwerin und Rostock gegliedert.

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Gemäß der Systematik zur Identifizierung und Klassifizierung der räumlichen Bezugseinheiten der amtlichen Statistik in der EU (NUTS) werden sowohl die Landkreise als auch die kreisfreien Städte des Bundeslandes der NUTS-Ebene III zugeordnet.

Hinsichtlich der Raumstruktur in Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Zentrale-Orte-System mit vier Oberzentren, die insgesamt fünf Städte umfassen (Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Verbund Stralsund und Greifswald), 18 Mittelzentren und den in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen

derzeit festgelegten 75 Grundzentren. Dabei werden als Orientierungswerte für Grundzentren vorgegeben: umfangreiche Einrichtungen des Grundbedarfs, ein Bevölkerungsstand ab ca. 2.000 Einwohner (möglichst konzentriert auf den Gemeindehauptort) und ein Nahbereich ab ca. 5.000 Einwohner.

Die für Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Raumkategorien unterscheiden nach

- ländlichen Räumen einschließlich des darin enthaltenen Teilraums „Ländliche Räume mit besonderen demografischen Herausforderungen“ und
- den Oberzentren in Form der kreisfreien Städte Schwerin und Rostock sowie der Städte Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald.

Gemessen an der Einwohnerzahl (insgesamt ca. 1,60 Mio. EW abzüglich der Einwohner der Oberzentren) beträgt der Anteil der im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns lebenden Bevölkerung ca. 70 %.

Das Bundesland zählt zu den Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75% des Durchschnitts der EU-25 betrug, jedoch über 75% des Pro-Kopf-BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich demnach grundsätzlich auf 75% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Abweichungen hiervon werden in den Finanztabellen dargestellt.

Gemäß Anhang 2 zum Durchführungsbeschluss 2014/99/EU ist das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern den Übergangsregionen zugeordnet.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zweck und Ziele der Ex-ante-Evaluierung

Für Mecklenburg-Vorpommern wird zur Umsetzung der EU-Politik das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, EPLR MV 2014-2020, erarbeitet.

Die Ex-ante-Evaluierung soll einen Beitrag zum EPLR MV leisten, dass einerseits den Bedürfnissen des Landes und andererseits den EU-weiten Prioritäten entspricht. Der Ex-ante-Evaluationsbericht dient der Abbildung des Bewertungsprozesses einschließlich seiner Arbeitsschritte und Ergebnisse. Er orientiert sich an den Leitlinien für die Ex-ante-Evaluierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum 2014 - 2020 (*Guidelines for the Ex-ante Evaluation of 2014 - 2020 RDGs, DRAFT August 2012*).

Die Ex-ante-Evaluierung wurde als Unterstützungsprozess in der Programmentwicklung angelegt. Im Rahmen des interaktiven und iterativen Prozesses erfolgte durch die Bewerber, die LMS Agrarberatung GmbH, eine partnerschaftliche, jedoch unabhängige Evaluierung

- der Programmstrategie,
- der definierten Indikatoren für die Zielerreichung,
- der vorgesehenen Maßnahmen,
- der entsprechenden finanziellen Zuwendungen und
- der Beiträge zur Strategie 2020.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Landwirtschaftsministerium) beauftragte nach einem Ausschreibungsverfahren am 21.09.2012 die LMS Agrarberatung GmbH mit der Durchführung der Ex-ante-Evaluierung einschließlich der Strategischen Umweltprüfung.

Die übergeordnete Aufgabe des Auftrages ist die Beantwortung der Frage, ob das Entwicklungsprogramm des Landes geeignet ist, die Herausforderungen im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns zu meistern. Dabei geht es um den zielgenauen Einsatz der begrenzten Ressourcen.

Mit dem Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 24.03.2014, Nr. 11, Seite 418, wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Beteiligung gemäß § 14 i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des EPLR MV 2014-2020 eingeräumt. Der Umweltbericht lag hierzu vom 24.03. bis zum 24.04.2014 im Gebäude des Landwirtschaftsministeriums aus und ist gleichzeitig unter www.europa.de unter der Rubrik EU-Förderinstrumente eingestellt. Stellungnahmen zum Umweltbericht waren bis zum 23.05.2014 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ging keine Stellungnahme bei der ELER-Fondsverwaltung ein.

Beschreibung der Schritte bei der Durchführung der Ex-ante-Evaluierung auf dem geografischen Gebiet des EPLR und der Zusammenarbeit des Ex-ante-Bewerbers mit den Verwaltungsbehörden

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 - 2020 (EPLR MV) wurde auf der Grundlage der ELER-VO (EG) 1305/2013 durch die Landesregierung, vertreten durch das

Landwirtschaftsministerium, entwickelt.

Der Evaluierungsprozess hat somit folgende Beteiligte:

- das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV in Schwerin mit den zuständigen Fachreferaten und Landesbehörden
- die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (als bei der Programmerstellung unterstützender externer Dienstleister) und
- die LMS Agrarberatung GmbH.

Die SWOT Analyse für das Entwicklungsprogramm, erstellt im Auftrag der Landesregierung durch PwC PricewaterhouseCoopers AG, lag zum 7.12.2012 vor. Der Verhandlungsstand der EU zur neuen Agrarpolitik 2014 - 2020 in Europa und Deutschland verursachte erhebliche Zeitverzögerungen in der Bearbeitung. Erst zum Jahreswechsel 2013/2014 lagen die wesentlichen Grundlagendokumente der EU vor.

Die Ex-ante-Gutachter wurden in den Programmierungsprozess stets eingebunden. Während des gesamten Erarbeitungsprozesses fand ein regelmäßiger Austausch zwischen den Beteiligten, der Verwaltungsbehörde und dem Gutachter zur Ausgestaltung und den Kernthemen des EPLR statt.

Der schriftliche Bericht zur Beurteilung und Bewertung der sozioökonomischen Situation in MV ist datiert vom 12.12.2013. Im Anschluss wurden Gespräche mit den Programmbeteiligten zu den Empfehlungen der Gutachter geführt. Weitere Standpunkte wurden zur Bewertung der strategischen Eckpunkte und der Programmstruktur vorgelegt. Die sich ergebenden Auswirkungen flossen in den weiteren Diskussionsprozess im Land ein. Die Anregungen und Befindlichkeiten der Wirtschafts- und Sozialpartner wurden während des gesamten Zeitraums der Programmentwicklung in vielen Workshops wahrgenommen und zu großen Teilen berücksichtigt.

Zur Darstellung des interaktiven Prozessverlaufes der Ex-ante Evaluierung wird auf die entsprechende Übersicht verwiesen.

Übersicht: Interaktiver Prozessverlauf der Ex-anten Evaluierung für das EPLR MV 2014-2020

Datum	Aktivität	Teilnehmer
24.10.2012	Workshop des LU – Wissenstransfer	LU MV, BV MV, LMS, LG MV u.a.
08.11.2012	Workshop LU Ressourceneffizienz	LU MV, BV MV, LMS, Umweltverbände, LG MV u.a.
20.11.2012	Workshop LU LEADER	LU MV, BV MV, LMS, LG MV, Leader Aktionsgruppen
16.01.2013	Diskussionsforum „Zusammenarbeit“ Art. 36 ELER-VO	LU MV, LG MV, LMS, Hochschulen und Universitäten, LFA MV u.a.
21.03.2013	Abstimmung mit dem LU MV zur Maßnahmenplanung Rückkopplung zur SWOT	LU MV, LMS
29.05.2013	Offene Lenkungsgruppe	LU MV, Lenkungsgruppe, LG MV, LMS
31.07.2013	Diskussion zu Programminhalten Rückkopplung zur Bedarfserhebung auf Grundlage der SWOT	LU MV, LG MV, LMS
22.08.2013	Agrarausschuss des Landtages zur Förderperiode 2014 - 2020, Berichterstattung	LU MV, Mitglieder des Agrarausschusses, BV MV, LFA, LMS, Biopark, Leader
08.10.2013	Landes-Leader-Konferenz	Vertreter EU, Bund, MV, Leader Gruppen, LG MV, LMS
08.10.2013	Fortsetzung der Diskussion zu Prioritäten und Programminhalten mit Rückkopplung	LG MV, LMS
16.09.2013	Zwischenbericht zur Ex-ante Evaluierung	LMS
25.10.2013	Abstimmung zu Arbeitsschritten Evaluierung und SUP	LU MV und LMS
04.12.2013	Diskussion zur Umsetzung der Programmstrategie und den ersten Ergebnissen der SUP	LU MV, LG MV, LMS
28.01.2014	Abstimmung zu Arbeitsschritten Evaluierung und SUP und der Bewertung der vorliegenden Entwürfe, der Bewertungen und der Empfehlungen der Ex-ante Gutachter	LU MV, LG MV, LMS
29.01.2014	Workshop zu den Förderbereiche der ländlichen Entwicklung	LU MV, BV MV, LMS, Umweltverbände, LG MV u.a.
11.02.2014	Spezialworkshop zu den EIP in MV	LU MV, LG MV, LMS, Hochschulen und Universitäten, LFA MV u.a.
05.02.2014	Workshop zur Agrarinvestitionsförderung und zu folgenden Themen: Diversifizierung, Marktstruktur, Beratung, Bildung, Forst	LU MV, BV MV, LMS, Umweltverbände, LG MV u.a.
12.02.2014	Workshop mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern zu Maßnahmen: Agrarumwelt, investiver Naturschutz, Hochwasserschutz, Gewässerumbau Vorstellung von Teilleistungen der SUP	LU MV, BV MV, LMS, Umweltverbände, LG MV u.a.
28.02.2014	Workshop zu den Querschnittszielen, Abstimmungsgespräch mit den Programmverantwortlichen	LU MV, LG MV, LMS
08.05.2014	Endabstimmung zu Evaluierung; Ende der SUP Auslegungsfrist 24.04.2014	LU MV, LG MV, LMS
23.05.2014	Frist zur Einreichung der Stellungnahmen zum Umweltbereich	

Übersicht zum interaktiven Prozess der Ex-ante Evaluierung

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
Abgrenzung Zuwendungsempfänger	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	02/07/2014
Abgrenzung zur 1. Säule	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	02/07/2014
Beratung im Zusammenhang mit Diversifizierung	Sonstiges	02/07/2014
Förderpolitik Priorität 1	Sonstiges	02/07/2014
Förderpolitik Priorität 2	Sonstiges	02/07/2014
Förderpolitik Priorität 5	Sonstiges	02/07/2014
Inhalt der Beratungsangebote	Sonstiges	02/07/2014
Interessenabwägung	Aufbau der Interventionslogik	02/07/2014
Komplementarität der EPLR-Strategie mit lokalen Strategien	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	02/07/2014
unterstützende Beratung bzgl. Pauschalen	Aufbau der Interventionslogik	02/07/2014

3.2.1. Abgrenzung Zuwendungsempfänger

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 02/07/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV, landesspezifischen Empfehlungen u.a. relevanten Instrumenten - Priorität 3

Beschreibung der Empfehlung

Eine Abgrenzung der Zuwendungsempfänger erfolgt vorab zwischen den zuständigen Behörden. In den Förderrichtlinien wird diese Abgrenzung deutlich gemacht.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Abgrenzungen und die Darstellung der Kohärenzen erfolgen gemäß den grundlegenden Festlegungen gemäß Punkt 14 "Komplementarität" des EPLR .

3.2.2. Abgrenzung zur 1. Säule

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 02/07/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV, länderspezifischen Empfehlungen u.a. relevanten Instrumenten - Priorität 4

Beschreibung der Empfehlung

Mögliche Redundanzen zur 1. Säule können durch die Greening-Maßnahmen auftreten. Hier ist eine klare Abgrenzung geplant und umzusetzen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Durch die Berücksichtigung der Baseline wird den Greening-Anforderungen bei der Gewährung von Flächenprämien Rechnung getragen. Bei der Nutzung von Agrarumweltflächen für die Erbringung von Greeningverpflichtungen erfolgt eine entsprechende Prämienreduzierung.

3.2.3. Beratung im Zusammenhang mit Diversifizierung

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 02/07/2014

Thema: Relevanz und interne und externe Kohärenz des Programms - Priorität 6

Beschreibung der Empfehlung

Unterstützend empfehlenswert zur Umsetzung einer erfolgreichen Existenzgründung durch Diversifizierung sind Beratungsdienstleistungen und Coaching. Vernetzung, Austausch und der Blick in andere Regionen Europas können die Innovationsfreudigkeit von Betriebsleitern, insbesondere bei Diversifizierungen, unterstützen. Das Land MV als Agrar- und Tourismusregion kann von anderen Regionen in Europa Ideen regenerieren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Diversifizierung ist eine wichtige Quelle zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis in den ländlichen Gebieten und deshalb auch Gegenstand der Beratungsförderung.

3.2.4. Förderpolitik Priorität 1

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 02/07/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV, länderspezifischen Empfehlungen u.a. relevanten Instrumenten - Priorität 1

Beschreibung der Empfehlung

Weiterführung der koordinierten, ressortübergreifenden und abgestimmten Förderpolitik

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Auf der Grundlage einer fondsübergreifenden Landesstrategie und unter Leitung der gemeinsamen Verwaltungsbehörde erfolgt eine strategische und an den konkreten Projekten orientierte Koordinierung der Förderung über die EU-Fonds und ergänzenden Landesprogrammen.

3.2.5. Förderpolitik Priorität 2

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 02/07/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV, länderspezifischen Empfehlungen u.a. relevanten Instrumenten - Priorität 2

Beschreibung der Empfehlung

Weiterführung der koordinierten, ressortübergreifenden und abgestimmten Förderpolitik

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Auf der Grundlage einer fondsübergreifenden Landesstrategie und unter Leitung der gemeinsamen Verwaltungsbehörde erfolgt eine strategische und an den konkreten Projekten orientierte Koordinierung der Förderung über die EU-Fonds und ergänzenden Landesprogramme.

3.2.6. Förderpolitik Priorität 5

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 02/07/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV, landesspezifischen Empfehlungen u.a. relevanten Instrumenten - Priorität 5

Beschreibung der Empfehlung

Weiterführung der koordinierten, ressortübergreifenden und abgestimmten Förderpolitik

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Auf der Grundlage einer fondsübergreifenden Landesstrategie und unter Leitung der gemeinsamen Verwaltungsbehörde erfolgt eine strategische und an den konkreten Projekten orientierte Koordinierung der Förderung über die EU-Fonds und ergänzende Landesprogramme.

3.2.7. Inhalt der Beratungsangebote

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 02/07/2014

Thema: Relevanz sowie interne und externe Kohärenz des Programms - Priorität 4

Beschreibung der Empfehlung

Die Wirkungen der Maßnahmen auf die Ziele der Union können durch Bildungs- und Beratungsleistungen unterstützt werden. Insbesondere die Themen Boden- und Wasserschutz sollten Schwerpunkte in der produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratung der Landwirtschaftsbetriebe werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Themenvorgaben für eine Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen folgen dieser Empfehlung. Sie haben unter anderem das Zusammenwirken von land- und forstwirtschaftlicher Produktion zur Erbringung gesellschaftlicher Leistungen in den oben genannten Bereichen zum Inhalt.

3.2.8. Interessenabwägung

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 02/07/2014

Thema: Priorität 4

Beschreibung der Empfehlung

Eine Abwägung der Naturschutz- und Ökosysteminteressen und den Interessen der wirtschaftenden Unternehmen sollte unter Einbeziehung aller Beteiligten erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dieser Aspekt spielte eine wesentliche Rolle in den programm vorbereitenden Beratungen mit den WiSo-Partnern und konnte in der strategischen Programmausrichtung einvernehmlich berücksichtigt werden. Die Umweltverbände haben dem vorliegenden EPLR-Entwurf im Begleitausschuss zugestimmt.

3.2.9. Komplementarität der EPLR-Strategie mit lokalen Strategien

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 02/07/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV, landesspezifischen Empfehlungen u.a. Instrumenten - Priorität 6

Beschreibung der Empfehlung

Auf die Komplementarität von regionalen Entwicklungsstrategien und der Strategie und den Zielen des EPLR MV ist besonders zu achten. Der erhöhte Abstimmungsbedarf ist bei der Programmumsetzung zu berücksichtigen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Komplementarität bestehender Programmstrategien mit den zu erstellenden lokalen Entwicklungsstrategien ist Gegenstand der Leader- Wettbewerbsausschreibung.

3.2.10. unterstützende Beratung bzgl. Pauschalen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 02/07/2014

Thema: Priorität 6

Beschreibung der Empfehlung

Bei einigen Maßnahmen ist die Beschreibung zur Gewährung der Pauschalbeträge dargestellt. Die sehr differenzierte Förderhöhe je nach Zuwendungsempfänger ist bei ausgewählten Maßnahmen wichtig für die Zielerreichung. Es wird empfohlen, den Prozess der Maßnahmenumsetzung beratend zu unterstützen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Diese Empfehlung wurde insbesondere im Bereich der Förderung von Diversifizierungsberatung aufgenommen, da hier die größten Informationsdefizite gesehen werden.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

Siehe Dokumente im Anhang

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Zusammenfassung der Sozioökonomischen Analyse für das EPLR MV 2014-2020

Allgemeine Sozioökonomische Rahmenbedingungen

Land und Bevölkerung

Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer Bevölkerungsdichte von 69 Einwohnern je km² das am dünnsten besiedelte Bundesland in Deutschland. Mehr als ein Viertel der Bevölkerung leben in sehr kleinen Gemeinden mit bis zu 2.000 Einwohnern (Deutschland: 6%), was die ausgesprochen ländlich geprägte Struktur Mecklenburg-Vorpommerns unterstreicht. Als Folge von Bevölkerungsverlusten hat die Bevölkerungsdichte in den letzten Jahren weiter abgenommen. Der Bevölkerungsrückgang betraf nahezu ausschließlich den ländlichen Raum (Mecklenburg-Vorpommern ohne Rostock und Schwerin), vor allem kleinere Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern, und ist sowohl auf ein Geburtendefizit als auch auf Wanderungsverluste zurückzuführen. Die höchsten Wanderungsverluste treten vor allem im ländlichen Raum in der Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 30 Jahren auf; in der Bevölkerungsgruppe der über 50 Jährigen ist eine Nettozuwanderung festzustellen. Aufgrund abnehmender Wanderungsverluste hat sich der Bevölkerungsrückgang seit 2009 spürbar verlangsamt.

Die Bevölkerungsprognose für das Jahr 2030 geht von einem weiteren Bevölkerungsrückgang von knapp 12% aus, der in erster Linie die Landkreise betreffen wird und zum Teil dramatische Ausmaße annehmen kann. Parallel zum Bevölkerungsrückgang wird sich auch die Altersstruktur der Bevölkerung verändern: Die Zahl der älteren Einwohner wird deutlich zunehmen, während die Erwerbsbevölkerung und die jungen Bevölkerungsgruppen sehr stark abnehmen werden. Der ländliche Raum wird von diesen strukturellen Veränderungen deutlich stärker betroffen sein als die größeren Städte. Gleichzeitig nehmen die Disparitäten innerhalb der ländlichen Räume zu. Insbesondere die zentren- und küstenfernen Landesteile von Mecklenburg-Vorpommern haben einen erheblichen wirtschaftsstrukturellen Nachholbedarf und stehen zugleich vor besonderen demografischen Herausforderungen. Diese Charakteristik betrifft 35% der Landesfläche und 32 Nahbereiche der 96 zentralen Orte des Landes. In diesen ländlichen Räumen leben 18% der Einwohnerinnen und Einwohner.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Mecklenburg-Vorpommern ist eine der strukturschwächsten Regionen Deutschlands; beim BIP je Einwohner erreichte Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2009 erst 84% des Durchschnitts der EU27 und 73% des bundesdeutschen Durchschnittswertes. Im ländlichen Raum lag das BIP je Einwohner signifikant niedriger und erreichte erst 78% des Durchschnittswerts der EU27. Zwischen 2006 und 2009 hat das Pro-Kopf-Einkommen in Mecklenburg-Vorpommern um mehr als 5% zugenommen, während deutschland- und EU-weit Rückgänge festzustellen sind. Relativierend ist darauf hinzuweisen, dass der Anstieg u.a. auch auf den Bevölkerungsrückgang zurückzuführen ist.

Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben in Mecklenburg-Vorpommern seit 2006 deutlich zugenommen. Die Erwerbstätigenquote hat sich stark erhöht und liegt inzwischen

annähernd auf bundesdeutschem Niveau. Allerdings ist der Beschäftigungsanstieg in erster Linie auf eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigung und im Niedriglohnsektor zurückzuführen. Die Selbstständigenquote hat seit Mitte der 2000er Jahre leicht abgenommen und liegt weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Das BIP je Erwerbstätigenstunde als gängige Produktivitätskennzahl hat zwischen 2008 und 2011 im Bundesländervergleich überdurchschnittlich um mehr als 3% zugenommen. Die zu Deutschland bestehende Produktivitätslücke (2011: 23,2%) konnte seit dem Jahr 2008 um etwa einen Prozentpunkt verringert werden. Die Tatsache, dass die Produktivität in Mecklenburg-Vorpommern unter dem Bundesdurchschnitt liegt, ist u.a. auf die kleinteiligen Betriebsgrößenstrukturen zurückzuführen. Kleinere Betriebe können in der Regel in geringerem Umfang Skaleneffekte ausnutzen und haben tendenziell einen schwereren Zugang zu den Kreditmärkten. Dies kann FuE-Aktivitäten oder die Erschließung von Auslandsmärkten behindern. Die Produktivitätsunterschiede zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland spiegeln sich auch in den Verdienststrukturen wider. In Mecklenburg-Vorpommern lag der durchschnittliche monatliche Bruttoverdienst im Jahr 2012 um 19,9% und 2013 um 20,7% unter dem Bundesdurchschnitt. Das ist das mit Abstand niedrigste Lohnniveau in Deutschland.

Sektorale Wirtschaftsentwicklung

Der Agrarsektor trägt in den ländlichen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns überdurchschnittlich stark zu Wertschöpfung und Beschäftigung bei. Der Wertschöpfungsbeitrag des Primärsektors liegt im bundesdeutschen Vergleich mit 3,1% am BIP 2012 mehr als dreimal so hoch. Zwischen 2006 und 2010 hat die Bruttowertschöpfung sehr deutlich um mehr als ein Viertel zugenommen, wobei hier generell zu beachten ist, dass die Bruttowertschöpfung aufgrund des Einflusses der Witterung und der Volatilitäten der Agrarpreise starken Schwankungen unterliegt. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm zwischen 2006 und 2010 um 1% ab. Der in den Jahren zuvor festzustellende drastische Beschäftigungsabbau (2005/2000: -16%) hat sich damit deutlich abgeschwächt.

Der Beitrag des Verarbeitenden Gewerbes zu Wertschöpfung und Beschäftigung ist in Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise gering. Eine Ausnahme bildet hierbei insbesondere das Ernährungsgewerbe, während besonders wertschöpfungsintensive Industrien (z.B. Chemie, Pharma, Fahrzeugbau, Elektrotechnik) im Vergleich zur gesamtdeutschen Wirtschaftsstruktur unterrepräsentiert sind. Zwischen 2006 und 2010 hat sich das Verarbeitende Gewerbe bei einer leichten Zunahme von Bruttowertschöpfung und Erwerbstätigkeit positiv entwickelt.

Gemessen an den Wertschöpfungs- und Erwerbstätigenanteilen hat das Baugewerbe in Mecklenburg-Vorpommern - insbesondere in den ländlichen Gebieten - eine im Vergleich zu ganz Deutschland größere gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Zwischen 2006 und 2010 hat sich das Baugewerbe im Vergleich zu ganz Deutschland bei einem moderaten Anstieg der Bruttowertschöpfung und einem deutlichen Rückgang der Erwerbstätigenzahlen unterdurchschnittlich entwickelt. Gleichwohl zeigen sich nach dem Einbruch in der ersten Hälfte der 2000er Jahre Tendenzen für eine Stabilisierung.

Im bundesdeutschen Vergleich ist der Beitrag des Dienstleistungsgewerbes zu Wertschöpfung und Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern deutlich größer. Insbesondere das Gastgewerbe (Tourismus), der Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Logistik) und das Gesundheitswesen sind stark ausgeprägt. In den vergangenen Jahren war das Dienstleistungsgewerbe mit einem überdurchschnittlichen Wachstum von Wertschöpfung und Beschäftigtenzahlen die tragende Säule der wirtschaftlichen Entwicklung. Dies gilt auch für den ländlichen Raum.

Im Handwerk ist nach dem krisenbedingten Rückgang im Jahr 2009 und einer Stagnation in 2010 im Jahr

2011 eine positive Entwicklung festzustellen. Ein überdurchschnittliches Umsatz- und Beschäftigungswachstum verzeichneten dabei die Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes, während die Entwicklung im Lebensmittel- und Gesundheitsgewerbe unterdurchschnittlich verlief.

Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt hat sich seit dem Jahr 2006 in Mecklenburg-Vorpommern ausgesprochen positiv entwickelt. Die Arbeitslosigkeit ging in allen Landesteilen und insbesondere bei den unter 25 Jährigen stark zurück. Gleichwohl liegt die Arbeitslosigkeit unverändert deutlich über dem Bundesdurchschnitt und auch höher als in ganz Ostdeutschland. Bei regionaler Betrachtung zeigt sich, dass die kreisfreien Städte sowie die (im Einzugsgebiet Hamburg und Lübeck gelegenen) westlichen Landkreise und der Rostocker Umlandkreis eine signifikant niedrigere Arbeitslosenquote aufweisen als die (zentrenfernen) zentralen und östlichen Landkreise.

Bildung

Die Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern im Alter von 25 bis 64 Jahren weist sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich einen guten Bildungsstand auf. Bei Betrachtung der Gruppe der jungen Erwachsenen schneidet Mecklenburg-Vorpommern allerdings schlechter ab, wie der im bundesweiten Vergleich geringe Anteil der unter 35 Jährigen mit einem Abschluss im Tertiärbereich verdeutlicht. Gleichwohl ist an dieser Stelle positiv hervorzuheben, dass die Bereitschaft junger Menschen zur Aufnahme eines Studiums in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Eine der zentralen Herausforderungen besteht für Mecklenburg-Vorpommern in der Sicherung des Fachkräftebedarfs für die Wirtschaft. Hier bewirken bereits aktuell der - demografisch bedingt - starke Rückgang der Schulabgängerzahlen und die damit verbundene Abnahme an Ausbildungsplatzbewerbern, dass nicht alle offenen Lehrstellen besetzt werden können. Angesichts alternder Belegschaften und weiterhin niedriger Bewerberzahlen ist mit Blick auf die kommenden Jahre von einem unverändert hohen Fachkräftebedarf auszugehen. Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen und beruflichen Qualifikation - z.B. Verringerung der in Mecklenburg-Vorpommern hohen Schulabbrecherquote, Ausbau der betrieblichen Weiterbildung - sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - z.B. weitere Verbesserung der Kindertagesförderung, flexible Arbeitszeitmodelle - werden damit weiter an Bedeutung gewinnen.

Forschung und Entwicklung (FuE)

Die Bruttoinlandsaufwendungen für FuE sind in Mecklenburg-Vorpommern trotz einer spürbaren Zunahme in den letzten Jahren insgesamt unterdurchschnittlich und liegen mit rund 2% deutlich unter dem Ziel der Strategie Europa 2020 von 3%. Dies ist vor allem auf die verhältnismäßig geringen FuE-Aktivitäten der privaten Wirtschaft zurückzuführen und steht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den kleinteiligen Betriebsgrößenstrukturen und dem unter FuE-Gesichtspunkten ungünstigen Branchenmix. Im Bereich der öffentlich finanzierten FuE-Landschaft liegt die FuE-Quote in Mecklenburg-Vorpommern demgegenüber über dem Bundesdurchschnitt.

Zustand der Umwelt

Unter allen Bundesländern weist Mecklenburg-Vorpommern den geringsten Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil auf. Gleichwohl hat der Umfang der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den letzten Jahren stark zugenommen, was aber in erster Linie auf eine Ausweitung der Erholungsflächen sowie der

Flächeninanspruchnahme für Wohnzwecke zurückzuführen ist. Die Flächeninanspruchnahme für Gewerbe und Industrie hat demgegenüber abgenommen. Da das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen vor allem zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen geht, führt es neben der Beeinträchtigung und zum Teil irreversiblen Schädigung des Bodens auch in Mecklenburg-Vorpommern zu Nutzungskonkurrenzen und damit unter Umständen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Der Zustand der Wälder Mecklenburg-Vorpommerns hat sich - auch im bundesdeutschen Vergleich - insbesondere aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse seit dem Jahr 2006 verschlechtert.

Die Belastungen der Luft durch Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon sind in Mecklenburg-Vorpommern relativ gering. Punktuell treten Beeinträchtigungen in Form hoher Stickstoffdioxid- und Feinstaubkonzentrationen an vielbefahrenen Straßen auf.

In Mecklenburg-Vorpommern weisen aktuell 33% des Grundwassers, 33% der Standgewässer, 90% der Fließgewässer und 95% der Küstengewässer einen Zustand auf, der nicht den Anforderungen der WRRL entspricht. Dieses Ergebnis ist vor allem Ausdruck von Defiziten bei der Gewässermorphologie der Fließgewässer und einer übermäßigen Nährstoffbelastung in allen Gewässergruppen. Die Mengenzahlung ist in 8% der Grundwasserkörper von Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt.

Die Nährstoffbelastung der Gewässer konnte in den letzten Jahren zwar im Zuge der umfassenden Investitionen in die Verbesserung der Abwasserbehandlungsanlagen reduziert werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trägt jedoch noch in großem Umfang zu diffusen Nährstoffeinträgen in die Gewässer bei.

Priorität 1: Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

Auszubildenden- und Studierendenzahlen

Der Ausbildungsmarkt der land- und ernährungswirtschaftlichen Berufe ist infolge eines drastischen Rückgangs der Bewerberzahlen infolge der geburtenschwachen Jahrgänge nach 1990 inzwischen von einem Stellenüberhang geprägt, so dass nicht alle offenen Lehrstellen besetzt werden können. Der Bewerbermangel trifft dabei auf eine ohnehin bereits angespannte Fachkräftesituation in allen Wirtschaftsbereichen. Erschwert wird die Lage für die Ausbildungsbetriebe zusätzlich dadurch, dass ein Teil der Bewerber nicht über die erforderliche Ausbildungsreife verfügt. Besonders problematisch stellt sich zudem der hohe Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge dar.

Im Bereich der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und hauswirtschaftlichen Fortbildung ist in Mecklenburg-Vorpommern bisher noch kein Rückgang bei den Lehrgangsteilnehmern an den Fachschulen festzustellen.

Die Studierendenzahlen in der Agrarwissenschaft/Landwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie und den Fachbereichen Umweltschutz/Naturschutz/Agrarbiologie sind in den letzten Jahren gestiegen und belegen die Attraktivität der betreffenden Studiengänge.

Bildungsstand, Weiterbildung

Der Bildungsstand in der Landwirtschaft ist in Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich. Insgesamt verfügten 72,4% der Betriebsleiter im Jahr 2010 über eine landwirtschaftliche

Berufsausbildung mit Abschluss. Besonders hoch ist der Anteil der Betriebsleiter mit Hochschulabschluss. Zur Bewältigung der neuen Herausforderungen der Landwirtschaft im Bereich Klima- und Umweltschutz wird ein wachsender Bedarf der naturschutzfachlichen Weiterbildung der Betriebsleiter deutlich.

Die Weiterbildungsbeteiligung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter ist in Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich, nimmt aber - wie in ganz Deutschland - mit zunehmendem Alter und abnehmender Betriebsgröße ab. Bezogen auf alle Wirtschaftszweige liegt die Weiterbildungsbeteiligung der Betriebe leicht über dem Bundesdurchschnitt.

Altersstrukturen der Betriebsleiter und ständigen Arbeitskräfte

Die Altersstrukturen der Betriebsleiter und der ständigen Arbeitskräfte haben sich in den letzten Jahren verschlechtert: Mehr als ein Drittel der Betriebsleiter war im Jahr 2010 bereits älter als 54 Jahre; bei den ständigen Arbeitskräften war es ein Viertel. Dies kann perspektivisch zu einer Nachfolgeproblematik führen und den Fachkräftemangel in der Landwirtschaft verstärken.

Forschung und Beratung

Mecklenburg-Vorpommern verfügt mit der Universität Rostock und der Hochschule Neubrandenburg sowie zahlreichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen über eine breite Forschungslandschaft auf dem Gebiet der Agrar- und Ernährungsforschung. Potenziale bestehen in einer verstärkten Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere beim organisierten Transfer der Ergebnisse der Agrarforschung in die landwirtschaftliche Praxis.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehen etablierte Beratungseinrichtungen in den für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe relevanten Beratungsfeldern. Mit Blick auf einzelne Beratungsfelder, insbesondere im Umwelt- und Naturschutzbereich, bestehen noch Möglichkeiten für eine Erweiterung der Beratungskapazitäten.

Priorität 2: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe

Agrarwirtschaft

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in Mecklenburg-Vorpommern wie ganz Deutschland in den letzten Jahren weiter zurückgegangen. Eine leichte Abnahme ist auch bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche festzustellen, was auf die Konkurrenzen mit anderen Flächennutzungen und infrastrukturelle Ursachen zurückzuführen ist. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche von 62,4% an der Bodenfläche ist der bundesweit zweithöchste.

Die Arbeitsproduktivität im Agrarsektor Mecklenburg-Vorpommerns lag im Jahr 2011 mit 47.435 Euro/Beschäftigten um mehr als ein Drittel über dem bundesweiten Durchschnitt. Je ha landwirtschaftlicher Fläche lag die Bruttowertschöpfung jedoch lediglich bei etwas mehr als der Hälfte des Bundesdurchschnitts. Die geringere Flächenproduktivität korrespondiert mit einem im Vergleich zu anderen Regionen geringeren Anteil an landwirtschaftlicher Veredelung und des arbeits- und kapitalintensiven Anbaus von Feldkulturen wie Obst oder Gemüse. Um die landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotenziale besser ausschöpfen zu können und den Abstand zum Bundesdurchschnitt deutlich zu verringern, wird die investive Förderung landwirtschaftlicher Betriebe auf den Bereich der Veredelung und auf besonders arbeitsintensive Produktionsverfahren sowie den ökologischen Landbau

ausgerichtet.

Die durchschnittliche Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe ist in Mecklenburg-Vorpommern mit 286 Hektar im Vergleich zu Deutschland (56 ha) und zur EU27 wesentlich größer. Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe resultieren hieraus Größenvorteile, weil die Stückkosten der Produktion in aller Regel mit zunehmender Betriebsgröße abnehmen.

Die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft - ausgedrückt in Arbeitskräfteeinheiten - hat seit Mitte der 2000er Jahre leicht um rund 2% abgenommen. Der Arbeitskräftebesatz je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche liegt in Mecklenburg-Vorpommern als Folge der großbetrieblichen Strukturen und dem verhältnismäßig geringen Anbau arbeitsintensiver Kulturen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit Einkommenskombinationen liegt in Mecklenburg-Vorpommern deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Vergleichsweise viele landwirtschaftliche Betriebe erwirtschafteten Einkommen aus Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe sowie aus touristischen Angeboten. Eine im Vergleich zu Deutschland überdurchschnittliche Bedeutung nehmen in Mecklenburg-Vorpommern die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte und die Pferdehaltung ein.

Die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe Mecklenburg-Vorpommerns ist im deutschlandweiten Vergleich gut. Innerhalb der letzten fünf Jahre lagen die Gewinne zuzüglich des Personalaufwands der landwirtschaftlichen Betriebe um durchschnittlich 33% über dem Vergleichswert für ganz Deutschland.

Aufgrund seiner naturräumlichen Voraussetzungen ist Mecklenburg-Vorpommern vor allem in seinen östlichen Landesteilen ein prädestinierter Standort für den ökologischen Landbau. Mit einem deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegenden Flächenumfang hat sich der Bereich in den vergangenen Jahren quantitativ gut entwickelt. Nach bundesdeutschen Statistiken von 2012 wird in den ökologisch wirtschaftenden Betrieben je Hektar bewirtschafteter Fläche und je Arbeitskraft ein höherer Gewinn als in den konventionell wirtschaftenden Betrieben realisiert. Diese Entwicklung hat sich in den letzten zwei Jahren aufgrund der überdurchschnittlichen Erlöserhöhungen für konventionelle Produkte jedoch leicht gewandelt. Der Marktumsatz von ökologisch produzierten Lebensmitteln hat sich in den letzten 10 Jahren etwa doppelt so stark entwickelt wie der Flächenumfang. Insbesondere im Gastronomie- und Kantinenbereich liegen mit einem Anteil ökologisch produzierter Lebensmittel von unter einem Prozent am Gesamtumsatz dieses Bereiches jedoch erhebliche Entwicklungspotenziale. Der ökologische Landbau in Mecklenburg-Vorpommern soll sich qualitätsorientiert weiter entwickeln, das Angebot heimisch regionaler Bio-Lebensmittel, insbesondere für den Gesundheits- und Tourismussektor im Land erhöhen und die positiven Umweltleistungen ökonomisch vorteilhaft nutzen können.

Das ökologische Wirtschaften in geschlossenen Kreisläufen bietet große Potentiale für die regionale Wertschöpfung und reduziert den Import von Rohstoffen. Als integrierte und besonders umweltfreundliche Form der Landnutzung bietet der Ökolandbau mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und Perspektiven für die regionale Wirtschaftsentwicklung in ländlichen Räumen. Überdies werden die Stoffeinträge in Böden und Gewässer erheblich minimiert, was insbesondere der Verpflichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Schutz der Ostsee dient.

Forstwirtschaft

Der Waldanteil Mecklenburg-Vorpommerns ist mit 23,3% im bundesdeutschen und europäischen Vergleich gering. Mit rund 45.000 Waldbesitzern weist Mecklenburg-Vorpommern zudem eine breite

Eigentümerstreuung auf, die sich mit Blick auf die in Teilen unzureichende Einbindung des Klein- und Kleinstwaldes in die forstliche Wertschöpfungskette ungünstig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft auswirkt. Vor diesem Hintergrund ist positiv hervorzuheben, dass die im Rahmen von forstlichen Zusammenschlüssen bewirtschaftete Waldfläche in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

Die Holzwirtschaft ist in Mecklenburg-Vorpommern mit rund 1.500 Betrieben und 15.000 Beschäftigten stark ausgeprägt (Cluster Wald und Forst). Insbesondere auf der 1. Holzabsatzstufe (Holzstandort Wismar) wurde in den letzten Jahren ein überdurchschnittliches Wachstum erzielt.

Entwicklungspotenziale bestehen vor allem im Bereich der Holzveredelung. Trotz einer deutlichen Zunahme des Gesamtholzeinschlages ist Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile Nettoholzimportgebiet.

Ernährungsgewerbe

Das Ernährungsgewerbe ist insbesondere in den ländlichen Räumen - gemessen an der Zahl der Beschäftigten - der mit Abstand größte Wirtschaftszweig des Verarbeitenden Gewerbes in Mecklenburg-Vorpommern. Die wichtigsten Zweige innerhalb der Ernährungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns sind die Milchverarbeitung sowie die Schlachtung und Fleischverarbeitung. Für die Anzahl der Arbeitsplätze ist zudem der Wirtschaftszweig der Herstellung von Back- und Teigwaren bedeutsam.

Entwicklungspotenziale liegen angesichts eines demografisch bedingt stagnierenden Inlandsabsatzes und einer vergleichsweise geringen Exportquote insbesondere in der Intensivierung der Exportwirtschaft. Risiken bestehen vor allem in der nach wie vor großen Marktmacht der großen Einzelhandelsketten, zunehmend aber auch in den stark schwankenden Preisen für Agrarrohstoffe.

Klein- und Kleinstunternehmen der Ernährungswirtschaft bzw. entlang der Wertschöpfungskette landwirtschaftlicher Produkte können gute Produktideen aufgrund mangelnder personeller, finanzieller und wissenschaftlicher Ressourcen oft nicht bis zur Marktreife entwickeln. Durch Vernetzung, Beratung und Coaching-Maßnahmen sowie investive Förderung sollen innovative kleine Unternehmen gezielt unterstützt und damit zur Vitalisierung ländlicher Räume beigetragen werden.

Tourismus

Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschaftszweig in Mecklenburg-Vorpommern.

Als einziges Bundesland Deutschlands konnten seit der Jahrtausendwende in der Branche zweistellige Wachstumsraten verbucht werden. Dieser Zuwachs ist unter anderem auf das Aufholen der Ostseeküste gegenüber der Nordseeküste sowie die kontinuierliche Verbesserung der touristischen Infrastruktur auch im Binnenland zurückzuführen. Zunehmend tragen die touristischen Angebote in den küstenfernen ländlichen Regionen und die Möglichkeiten für Urlaub auf dem Bauernhof zur Stabilisierung dieser Wachstumsbranche und gleichzeitig zu Einkommensalternativen der Landwirte bei.

Die Tourismusbranche hat insbesondere im Zusammenwirken mit der wachsenden Gesundheitswirtschaft des Landes ein bedeutendes Potenzial für lokale und regionale Wertschöpfungsketten der Land- und Ernährungswirtschaft unter Einbeziehung kleinerer Betriebsstrukturen. Dazu ist es notwendig die kommunikativen und logistischen Hindernisse zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung zu überwinden. Die Schaffung von Netzwerkstrukturen vom Primärproduzenten bis zur Ladentheke oder Gaststätten erscheint angesichts der bestehenden Strukturen des Ernährungsgewerbes dringend ausbaubedürftig.

Priorität 3: Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der

Landwirtschaft

Klimawandel

Als wahrscheinliche Folge des Klimawandels haben Starkniederschlagsereignisse und daraus resultierende Hochwasser in den Tieflandregionen Mecklenburg-Vorpommerns in den letzten Jahren zugenommen. Zudem weist Mecklenburg-Vorpommern als Küstenbundesland eine hohe Sturmflutgefährdung auf, die insbesondere aus der ausgeprägten Binnenmeerescharakteristik der Ostsee resultiert. Eine Bewertung des Hochwasserrisikos für Mecklenburg-Vorpommern zeigt, dass insgesamt 16% der Landesfläche als vorläufig hochwassergefährdet einzustufen sind: Eine Fläche von 1.828 qkm gilt als durch Binnenhochwasser gefährdet, 1.078 qkm sind durch Küstenhochwasser gefährdet. Die Hochwassergefährdungsflächen betreffen dabei überwiegend Ackerflächen.

In Mecklenburg-Vorpommern unterliegt rund die Hälfte der Waldfläche einem mittleren bis hohen Waldbrandrisiko. Das hohe Waldbrandrisiko wird durch großflächige Kiefernreinbestände verstärkt. Ein gut ausgebautes Netz an Maßnahmen zum technischen Waldbrandschutz trägt dazu bei, dass die Waldbrandflächen und die direkten Waldbrandschäden in den letzten Jahren vergleichsweise gering ausgefallen sind.

Sturmschäden haben in den deutschen Wäldern in den letzten Jahrzehnten drastisch zugenommen. Regionen wie Mecklenburg-Vorpommern weisen dabei aufgrund ihres hohen Anteils an Nadelwald ein höheres Gefahren- und Schadenspotenzial auf. Neben den originären Schäden ziehen Sturmschäden zudem häufig Insektenkalamitäten (z.B. Borkenkäferbefall) und eine erhöhte Dürreanfälligkeit aufgrund der Schädigung der Feinwurzeln nach sich.

Eine wirksame Maßnahme zur Vorbeugung vor Schäden durch Stürme, Waldbrand oder auch Insektenkalamitäten besteht in der langfristigen Überführung von Nadelreinbeständen in standortgerechte Mischbestände. In den letzten Jahren wurde der Laubholzanteil in den Wäldern Mecklenburg-Vorpommerns bereits deutlich ausgeweitet.

Lebensmittelkette

Fortschreitende Nachfragekonzentrationen, insbesondere im Lebensmittelhandel und in der Ernährungsindustrie, zunehmende Wettbewerbsintensität und ein sich veränderndes Verbraucherverhalten gehen mit einem steigenden Druck für die landwirtschaftliche Primärproduktion in Richtung Qualitätssteigerung und Kostensenkung einher. Dies betrifft vor allem kleinere Betriebe, die sich zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition in Erzeugergemeinschaften oder -zusammenschlüssen organisieren können. Im Vergleich zu Deutschland sind in Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise wenige Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüsse aktiv. Eine wesentliche Ursache hierfür ist in den generell wesentlich größeren Betriebsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern zu sehen. Innovative Logistikkonzepte zur Erhöhung der Liefersicherheit und die Platzierung marktfähiger Produkte gemäß geltender Handelsanforderungen gilt es als Basisfaktoren des wirtschaftlichen Erfolges von Klein- und Kleinstunternehmen entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette gezielt voranzubringen.

Tierschutz

Die Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen als Reaktion auf die gesellschaftliche Forderung nach Haltungsformen, die hohen Tierschutzstandards entsprechen und die Gesundheit der Nutztiere fördern, werden zunehmend durch die Märkte honoriert. Eine Verbesserung der Haltungsbedingungen ist zudem häufig mit wirtschaftlichen Vorteilen für die Betriebe verbunden (geringerer Arbeitsaufwand,

Erleichterung der Arbeitsbedingungen). Neben originär tiergesundheitslichen Maßnahmen haben insbesondere auch Investitionen zur Modernisierung der Stallanlagen eine hohe Bedeutung für die Verbesserung von Tierhygiene und Tierhaltung.

Risikomanagement

Die Anforderungen an das Risikomanagement in der Landwirtschaft zum Schutz vor existenziellen Risiken und zum Ausgleich von Einkommensschwankungen werden angesichts zunehmender Volatilitäten an den Agrarmärkten, dem Abbau der klassischen Marktstützungsinstrumente und der Zunahme von Wetterextremen infolge des Klimawandels künftig stark an Bedeutung gewinnen. Vor diesem Hintergrund dürften sich insbesondere die beiden Hauptrisiken für Landwirte - Ertragsrisiko und Preisvolatilitäten - künftig erhöhen. Gleichzeitig sichert nach übereinstimmenden Einschätzungen der Welternährungsorganisation (FAO), der Europäischen Kommission und der Bundesforschung die weltweit steigende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten und Energiepflanzen eine mittelfristig stabile Entwicklung der Marktpreise.

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme

Naturraum und Artenvielfalt

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine vielfältig geformte Landschaft mit wertvoller Naturausstattung. Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil an relativ unzerschnittenen Naturräumen. Die Pflanzen- und Tierwelt ist vielfältig, aber von Artenverlust bedroht. Nach der Einstufung in den Roten Listen sind aktuell knapp 50% aller bekannten Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet. 8% der Arten sind verschollen oder ausgestorben. Die Analyse unter den Tierarten zeigt, dass etwa 50% der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Wirbeltiere und Wirbellosen gefährdet sind. 17% der Tierarten sind ausgestorben oder vom Aussterben bedroht. Der Erhaltungszustand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach der FFH-Richtlinie wird für 11% als günstig, für 45% als ungünstig und für 15% als schlecht eingestuft.

Unter den Vogelarten der Agrarlandschaft ist in den letzten Jahren ein Bestandsrückgang zu beobachten, der u.a. auf den Rückgang von Stilllegungs- und Grünlandflächen sowie den verstärkten Anbau von Mais und Raps zurückzuführen ist.

Wichtige Indikatoren des Biodiversitätszustandes im landwirtschaftlich genutzten Offenland sind der Feldvogelindex sowie der Anteil an High-Nature-Value-Flächen. Beide Indikatoren wurden in der vergangenen Förderperiode eingeführt und hinsichtlich ihrer Wirkung gemessen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen allerdings noch keine abschließenden Beurteilungen zum Indikatortrend vor.

Im November 2012 wurde das Konzept „Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in M-V“ veröffentlicht. Das Konzept umfasst konkrete Landesziele bis zum Jahr 2020; in 13 Aktionsfeldern werden insgesamt 73 Maßnahmen vorgeschlagen. Die Umsetzung soll vornehmlich im ländlichen Raum sowie im Bereich der Küstengewässer stattfinden.

Lebensräume

Zahlreiche Küstenlebensräume, Moore, Feuchtlebensräume, Trockenlebensräume, Fließgewässer und Seen befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Mit Blick auf den Zustand der Gewässer erweisen sich insbesondere diffuse Einträge aus landwirtschaftlich genutzten

Flächen als problematisch.

Seit mehreren Jahren arbeitet eine aus Umweltschützern, Landwirten und Wissenschaftlern zusammengesetzte Kommission an einem Konzept zur Minderung dieser diffusen Nährstoffeinträge. Bisherige Ergebnisse finden ihren Niederschlag in den bereits in der vergangenen Förderperiode begonnenen Förderansätzen zur Anlage von Schutzstreifen entlang von Gewässern und Söllen. Trotz der Tatsache, dass der Wald in MV einen deutlich besseren Gesundheitszustand als der Bundesdurchschnitt zu verzeichnen hat, sind in vielen Wäldern zunehmend klimabedingte Verschlechterungen des Waldzustandes zu beobachten. Andererseits ist eine Zunahme ökologisch wertvoller älterer Baumbestände sowie steigende Alt- und Totholzanteile mit positiven Wirkungen für die Waldlebensräume zu verzeichnen. Hier macht sich die Festlegung der Landesregierung, dass alle durch die Landesforstanstalt bewirtschafteten Flächen, diese umfassen ca. 2/3 des Gesamtwaldbestandes des Landes, nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung bewirtschaftet werden, positiv bemerkbar. Zwischen 2006 und 2010 ist die Waldfläche des Landes um durchschnittlich 408 ha pro Jahr gestiegen. Besonders zu erwähnen ist die Anlage von fast 50 ha „Klimawald“, die durch den Verkauf von Waldaktien realisiert werden konnte.

Die als Acker oder Grünland genutzte Agrarlandschaft bietet Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten des Offenlandes. Weiträumige Offenlandbereiche sind zudem als Nahrungsflächen für wandernde Vogelarten bedeutsam. Die Ersterfassung von Flächen mit hohem Naturwert in der Agrarlandschaft hat für Mecklenburg-Vorpommern einen Anteil von 13,4% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, darunter insbesondere Grünland, ergeben (Deutschland: 13,0%). Gleichwohl ist insbesondere bei den unter Naturschutzgesichtspunkten wertvollen Grünlandflächen ein Rückgang festzustellen. Die Ausstattung mit ökologisch besonders bedeutsamen Kleinstrukturen weist bei knapp einem Drittel der landwirtschaftlichen Flächen erhebliche strukturelle Defizite auf. Der Zustand der in den Ackerflächen liegenden Kleingewässer ist aufgrund von Verlandung, Verschlammung und Austrocknung in vielen Fällen gefährdet, während die im Grünland gelegenen Kleingewässer einen zumeist guten Zustand aufweisen.

Der Umfang der ökologischen Landbewirtschaftung, welche die Umwelt aufgrund des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel und vielfach auch anorganische Düngemittel weniger belastet, hat sich - gemessen an der ökologisch bewirtschafteten Fläche - in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt. Insgesamt werden derzeit in Mecklenburg-Vorpommern rund 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet (Deutschland: rund 6%).

Wasserqualität

In Mecklenburg-Vorpommern weisen aktuell 33% des Grundwassers, 33% der Standgewässer, 90% der Fließgewässer und 95% der Küstengewässer einen Zustand auf, der nicht den Anforderungen der WRRL entspricht. Dieses Ergebnis ist vor allem Ausdruck von Defiziten bei der Gewässermorphologie der Fließgewässer und einer übermäßigen Nährstoffbelastung in allen Gewässerguppen. Die Mengenbilanz ist in 8% der Grundwasserkörper von Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt.

Überhöhte Nährstoffkonzentrationen führen insbesondere in den Seen und Küstengewässern zu einer Eutrophierung, welche die Ausbildung einer natürlichen Gewässerflora und -fauna verhindert. Auch in etwa einem Drittel der Grundwasserkörper sind Belastungen durch Nährstoffe nachweisbar.

Die Nährstoffbelastung der Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern konnte in den letzten Jahren zwar im Zuge der umfassenden Investitionen in die Verbesserung der Abwasserbehandlungsanlagen reduziert werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trägt jedoch noch in großem Umfang zu diffusen

Nährstoffeinträgen in die Gewässer bei.

In den Jahren 2009-2011 wurde Simazin in sieben von insgesamt 230 Grundwasserproben nachgewiesen. Im gleichen Zeitraum wurde Nitrat jährlich an 223 Messstellen überwiegend monatlich untersucht. In der Mehrzahl der untersuchten Fließgewässer wurden Jahresdurchschnittskonzentrationen unter 25mg/l NO₃ gemessen.

Für die vollständig oder teilweise auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Flusseinzugsgebiete liegen umfangreiche Analysen zur Wassergüte und Schadstoffuntersuchungen in Oberflächengewässern vor. Zur Überwachung der Gewässer nach der Richtlinie 2008/105/EG liegen umfangreiche Datensätze zu den prioritären Stoffen in Oberflächengewässern vor.

Luftgüte

Die Luftbelastungen in Mecklenburg-Vorpommern durch PM₁₀, NO₂ und Ozon im bundesdeutschen Vergleich zeigen nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes für das Jahr 2010 eine auch im Bundesvergleich weitestgehend gute Luftqualität. Punktuell treten Beeinträchtigungen in Form hoher NO₂- und Feinstaubkonzentrationen an vielbefahrenen Straßen auf.

Feinstaub (PM₁₀)

Die im Tagesmittel einzuhaltenden Grenzwerte von 50 µg/m³ wurden in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2007 bis 2010 an keiner Messstelle an mehr als 35 Tagen im Jahr überschritten. Im Jahr 2011 kam es an der verkehrsreichen Messstelle Rostock "Am Strande" zu 41 Überschreitungen. Der zulässige Jahresmittelwert von 40 µg/m³ wurde in Mecklenburg-Vorpommern in jedem Jahr eingehalten.

Stickstoffdioxid (NO₂)

In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid in den Jahren 2007 bis 2011 - mit Ausnahme der verkehrsreichen Messstation Rostock "Am Strande" - eingehalten. Der Grenzwert für die kurzzeitige Exposition von 200 µg/m³ (18 Überschreitungen im Jahr) wird in Mecklenburg-Vorpommern sicher eingehalten. Aufgrund der wiederholten Überschreitungen des Jahresmittelwertes wurde für das betroffene Gebiet in Rostock im Jahr 2008 ein Luftreinhalteplan zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung erarbeitet.

Ozon (O₃)

In Mecklenburg-Vorpommern wurden zwischen 2007 und 2011 an keiner Messstelle Überschreitungen des 8-Stunden-Mittelwertes von 120 µg/m³ an mehr als 25 Tagen im Jahr gemessen.

Ammoniak

Es liegen keine landesspezifischen Daten zu Ammoniakemission in Mecklenburg-Vorpommern vor. Auf Grund des geringen Viehbesatzes und moderner Haltungsverfahren wird von einer im Bundesvergleich unterdurchschnittlichen Emission ausgegangen.

Erosionsgefährdung

Insgesamt gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Wind- und Wassererosion bei landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Zuge der klimatischen Veränderungen wird

erwartet, dass die Erosionsgefährdung tendenziell zunimmt.

Die auf der Grundlage neuester Daten (Untersuchungen des Landesamtes für Umwelt und Geologie, 2014) erfolgte rasterbezogene Ausweisung der potenziellen Wasser- und Winderosionsgefährdung der Ackerböden ergibt für Mecklenburg-Vorpommern eine geringe bis mittlere Betroffenheit. Als wassererosionsgefährdet (Enat3 – Enat5) wurden $\approx 16\%$ der Ackerflächen eingestuft (davon sind 7% hoch bis sehr hoch wassererosionsgefährdet). Bei der Winderosion (Enat3 – Enat5) liegt dieser Anteil bei $\approx 37\%$ (davon sind 6% hoch bis sehr hoch winderosionsgefährdet).

Die Neuberechnung der potenziellen Wind- und Wassererosionsgefährdung auf der Grundlage genauerer Daten (DGM5) und vor allem der Verwendung einer anderen Methodik (DIN 19706; DIN 19708) als im Bodenschutzbericht (LUNG 2002) führt zu einer Neubewertung der potenziellen Erosionsanfälligkeit der Ackerböden. Ein Vergleich der Gefährdungspotentiale aus dem Bodenschutzbericht mit den aktualisierten Werten (2014) ist auf Grund der unterschiedlichen methodischen Herangehensweise nicht möglich. Unter Beachtung der neusten Untersuchungsergebnisse wird der Vermeidung von Winderosionserscheinungen durch die Förderung der Anlage von Hecken und Feldgehölzen sowie durch Förderung von strukturfördernden Streifenprogrammen auf dem Ackerland eine besondere Bedeutung zugemessen.

Bisherige Förderansätze zur Anlage von schützenden Feldgehölzen und Hecken sind an der ungünstigen Verteilung zwischen Flächennutzern und Flächeneigentümern gescheitert. Um diesem Umstand zu begegnen, sollen zukünftige Projekte mit der Durchführung von Flurneuordnungsverfahren verknüpft werden.

Durch das seit 2012 bestehende Grünlanderhaltungsgesetz ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland generell durch landesgesetzliche Regelung untersagt, dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung artenreicher Grünlandstandorten auch an erosionsgefährdeten Bereichen geleistet.

Ökologischer Landbau

Zum 01.12.2013 waren 1.087 Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (MV) entsprechend der EG-Ökoverordnung zertifiziert. Mit Stand 01.12.2013 bewirtschafteten 815 landwirtschaftliche Unternehmen ca. 126.200 Hektar bzw. $9,4\%$ der LN insgesamt. Zum Vergleich: der Bundesdurchschnitt lag Ende 2012 bei ca. $6,2\%$ (1.034.355 ha). Fakt ist, dass der ökologische Landbau in MV eine überdurchschnittliche Bedeutung hat. Für MV ergibt sich ein Flächenzuwachs von ca. 2.500 ha im Jahr 2012 und ca. 1.500 ha im Jahr 2013 bis 01.12.2013. Seit dem Jahr 2000 kann ein Flächenzuwachs von über 35.000 ha verzeichnet werden.

Ökologische Anbauverfahren stellen einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen, sowie zum Klimaschutz dar. Damit werden Programme zur Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen den Zielen der GAP gerecht.

Pestizide

Gemäß vorliegender Untersuchungen wurden im Zeitraum 2007-2011 an allen untersuchten Messstellen für Fließgewässer und Grundgewässer die Umweltqualitätsnorm eingehalten. Im Jahr 2014 wurden erstmals punktuelle Überschreitungen Grenzwerte in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist generell durch den Anwender nachweispflichtig zu

dokumentieren.

Schutzgebiete

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein überdurchschnittlich großes Netz an Natura 2000-Flächen. Von insgesamt 91 in Deutschland vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sind 58 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen und in FFH-Gebieten geschützt. Die Erhaltungszustände sind jedoch bei 41 Lebensraumtypen als „ungünstig“ und bei 15 Lebensraumtypen als "schlecht“ bewertet.

Ergänzt wird das Natura 2000-Netz durch ein Netz an nationalen Naturlandschaften (3 Nationalparke, 7 Naturparke, 3 Biosphärenreservate), 286 Naturschutzgebiete und 147 Landschaftsschutzgebiete. Von den Naturschutzgebieten befinden sich knapp die Hälfte in einem sehr guten/guten Zustand und 20% in einem unbefriedigenden Zustand. Probleme resultieren insbesondere aus Entwässerung und Nährstoffeinträgen.

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Treibhausgasemissionen

In Mecklenburg-Vorpommern haben die Treibhausgasemissionen in den letzten Jahren abgenommen. Im bundesweiten Vergleich fiel der Rückgang jedoch unterdurchschnittlich aus. Gleichwohl liegt der Pro-Kopf-Ausstoß an Treibhausgasen unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Der Rückgang der Treibhausgasemissionen ist sowohl auf die Zunahme der Energieproduktivität als auch auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zurückzuführen.

Insgesamt lagen die Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2008 um 5,2% niedriger als im Jahr 1995. Der Ausstoß an energie- und prozessbedingten CO₂-Emissionen nahm dabei um 6,2% und damit weniger stark als der Primärenergieverbrauch (18,3%) zu, was u.a. auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien zurückzuführen ist. Die Emissionen an Methan und Distickstoffoxid, die zu einem größeren Teil durch die Landwirtschaft verursacht werden, sind demgegenüber um 41% bzw. 10% zurückgegangen.

Die Landwirtschaft trägt vor allem durch den Ausstoß von Methan und Lachgas zu den Treibhausgasemissionen bei. Sowohl die Lachgas- als auch vor allem die Methanemissionen sind in Mecklenburg-Vorpommern seit Mitte der 1990er Jahre deutlich zurückgegangen, wenn auch im bundesdeutschen Vergleich weniger stark. Bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche liegen die Distickstoff- und insbesondere die Methanemissionen der Landwirtschaft unter dem Bundesdurchschnitt.

In Mecklenburg-Vorpommern entfielen im Jahr 2008 insgesamt 80% der Distickstoffemissionen und knapp zwei Drittel der Methanemissionen auf die Landwirtschaft. Die der Landwirtschaft zurechenbaren Distickstoff- und Methanemissionen haben damit zu rund 28% zu den gesamten Treibhausgasemissionen Mecklenburg-Vorpommerns beigetragen. Deutschlandweit lag der Anteil bei knapp 8%.

Der auf den ersten Blick im Vergleich zu Deutschland hohe Anteil an Methan- und Distickstoffemissionen der Landwirtschaft ist auf die vergleichsweise große landwirtschaftliche Flächenausstattung in Mecklenburg-Vorpommern zurückzuführen. Je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegen die Distickstoffemissionen der Landwirtschaft sogar leicht und die Methanemissionen - aufgrund des relativ geringen Tierbestandes - sehr deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Generelle Möglichkeiten zur Verringerung der Distickstoffemissionen bestehen einerseits in der

Substitution anorganischer Düngemittel durch Kompostierung, Düngung mit Mist oder Fruchtwechsel mit Leguminosen und andererseits in der Optimierung der Düngung. Diese und weitere Potenziale für einen effizienteren und klimaschonenden Düngemiteleinsatz sind auch Gegenstand des Konzepts zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Moorschutz

In Mecklenburg-Vorpommern als moorreichem Bundesland beläuft sich die jährliche Freisetzung an Treibhausgasemissionen aus Moorflächen auf geschätzt 6,2 Mio. Tonnen. Die bisherige Umsetzung des Moorschutzkonzepts hat dabei bereits zu einer Treibhausgasreduzierung von rund 300.000 Tonnen pro Jahr (Stand 2008) geführt. Entwässerte Moore bilden damit die größte Treibhausgasquelle in Mecklenburg-Vorpommern.

Erneuerbare Energien

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch erhöhte sich von rund 10% in 2004 auf 24% im Jahr 2008. Mit Blick auf die Nettostromerzeugung erhöhte sich ihr Anteil von 30% (2004) auf mehr als 50% (2009). Unter allen Bundesländern haben erneuerbare Energieträger in Mecklenburg-Vorpommern den höchsten Anteil am Primärenergieverbrauch, der Nettostromerzeugung und der Fernwärmeerzeugung. Die Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus nachwachsenden Rohstoffen und Biogas in Deutschland in der Neufassung des Energie-Einspeisegesetzes (EEG) wird zu einer Stagnation der Bioenergiegewinnung führen.

Ressourceneffizienter Wassereinsatz in der Landwirtschaft

Der Anteil der durch Beregnungsanlagen und/oder eine Tropfbewässerung bewässerten landwirtschaftlichen Fläche ist in Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich nur rund halb so groß. Darüber hinaus erfolgt aber gerade in Mecklenburg-Vorpommern für zahlreiche landwirtschaftliche Flächen eine Einstaubewässerung, die aufgrund von hohen Versickerungs- und Verdunstungsverlusten mit einer niedrigen Wassernutzungseffizienz einhergeht.

Seit Mitte der 1990er Jahre hat der Wassereinsatz in der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern um knapp ein Drittel abgenommen. Gleichwohl liegt der Anteil der Landwirtschaft am Wassereinsatz aller Wirtschaftszweige mit mehr als 8% signifikant höher als in Deutschland (1%), was auf die wesentlich größere Bedeutung der Landwirtschaft und den vergleichsweise geringen Besitz mit großen industriellen Wasserverbrauchern in Mecklenburg-Vorpommern zurückzuführen ist. Dagegen liegt der spezifische Wasserverbrauch je 1.000 Euro erwirtschafteter Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern unter dem Durchschnitt aller Bundesländer.

Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel

Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel werden als zentrale Herausforderung und als Querschnittsziel definiert.

Die Auswirkungen des Klimawandels werden auch in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion in MV zunehmend spürbar sein. Zu diesen Erscheinungen gehören zunehmende extreme Witterungserscheinungen, das Auftreten neuer Schaderreger sowie geänderte klimatische Rahmenbedingungen in der Pflanzen- und Tierproduktion. Um dieser Entwicklung zu begegnen hat das Land bereits in der vergangenen Förderperiode einige Maßnahmen des EPLR auf diese Anforderungen ausgerichtet. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das umfassende

Moorrenaturierungsprogramm, Maßnahmen zur Stärkung der ökologischen Widerstandsfähigkeit reiner Nadelholzbestände und die vorbeugenden Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Diese Maßnahmen gilt es in der neuen Förderperiode gezielt vorzusetzen. Da die Emission aus den Moorflächen den absolut höchsten Anteil an THG - Emissionen in MV ausmacht, ist eine konsequente Umsetzung dieses Konzeptes von elementarer Bedeutung für den Klimaschutz in MV.

Durch den Aufbau eines kameragestützten Waldbrandüberwachungssystems ist es in den letzten Jahren gelungen, den Umfang der durch Waldbrand geschädigten Flächen deutlich zu reduzieren. Durch den grundsätzlich sehr geringen Viehbesatz je ha landwirtschaftlicher Fläche ist die Methanemission deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt.

Da insbesondere der ökologische Landbau durch seine THG-emissionsarme Produktionsweise einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet, ist die Ausdehnung der nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen ein wichtiger Ansatz für die neue Förderperiode.

Im Rahmen der Investitionsförderung von und in land- und ernährungswirtschaftlichen Produktionsstätten, ist zukünftig durch die Investoren die verbesserte Ressourcennutzung im Produktionsprozess nachzuweisen.

Priorität 6: Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

Ökonomische Rahmenbedingungen

Trotz einer spürbaren Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern entspricht das verfügbare Einkommen je Einwohner dem geringsten Wert aller Bundesländer. Die Arbeitslosen- und SGB II-Quoten liegen über, die Gründungsintensität und Arbeitsplatzdichte unter dem deutschlandweiten Durchschnitt. Unter allen Bundesländern wies Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010 die höchste Armutsgefährdungsquote auf, wobei hier ein abnehmender Trend festzustellen ist. Ein Drittel der Kinder im Land ist armutsgefährdet, wie einer Studie des Wirtschafts- und Sozialinstitutes der Hans-Böckler-Stiftung zufolge, festzustellen ist. Mit 33,5 Prozent lag der Anteil im Jahr 2012 in Mecklenburg-Vorpommern fast doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt, der 18,9 Prozent erreichte. In regionaler Dimension zeigt sich, dass sich die ökonomischen Rahmenbedingungen in den Städten und Kreisen im Umland größerer Städte aufgrund besserer Erwerbsmöglichkeiten günstiger darstellen als in den peripheren Regionen abseits größerer Städte.

Verkehrsinfrastruktur im ländlichen Raum

Für die (pendelnde) Wohnbevölkerung und die Unternehmen im ländlichen Raum stellt eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur einen wichtigen Standortfaktor dar. Dies betrifft neben dem Straßennetz auch das Netz an ländlichen Wegen, welches oftmals nicht nur durch die landwirtschaftlichen Betriebe genutzt wird, sondern auch der dörflichen Anbindung von Streusiedlungen dient.

Der Ausbauzustand des Straßen- und ländlichen Wegenetzes weist diesbezüglich in Teilen Defizite auf. Die Erreichbarkeitskennziffern liegen trotz der in den letzten Jahren getätigten Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur deutlich unter dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer. Aufgrund der ausgesprochen dünnen Besiedlung ist die Instandhaltung der Straßen- und Weeginfrastruktur allerdings mit hohen Kosten je Einwohner verbunden. Gleiches gilt für die Aufrechterhaltung der Angebote im

öffentlichen Personennahverkehr.

Basisinfrastrukturen, Breitbandverfügbarkeit

Der Bevölkerungsrückgang der letzten zwei Jahrzehnte führte in ländlichen Gebieten zur Schließung vieler Grundversorgungs-, Verwaltungs- und sozialen Einrichtungen wie Einkaufsstätten, Gemeindeverwaltungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen, was die Attraktivität dieser Regionen stark beeinträchtigt hat.

Auch die Breitbandverfügbarkeit ist in Mecklenburg-Vorpommern deutlich schlechter als im Bundesvergleich. Insbesondere in den ländlichen Regionen abseits der größeren Städte ist eine flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet noch nicht gegeben.

Gesundheitsversorgung

In Mecklenburg-Vorpommern ist eine Verschlechterung der hausärztlichen Versorgung festzustellen, vor allem in den besonders ländlichen Gebieten. Gegenwärtig schließen jedes Jahr 16 Hausarztpraxen ohne Nachfolger. Die aktuelle Bedarfsplanung weist rund 160 offene Hausarztstellen aus. Aufgrund der Altersstruktur der praktizierenden Hausärzte kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Ärzteversorgung trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen weiter verschlechtert.

Soziale Infrastrukturen

Das Angebot an Kindertagesförderung ist in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere gegenüber westdeutschen Bundesländern als sehr gut einzustufen. Gleichwohl bestehen gerade in Mecklenburg-Vorpommern oftmals lange Pendlerwege der Eltern, ein hoher Anteil von Beschäftigten mit atypischen Arbeitszeiten (z.B. im Gastgewerbe) sowie Bedarfe für eine Verbesserung der Randzeitenförderung. Aufgrund der Zunahme der Einschulungszahlen in den letzten Jahren ist es darüber hinaus punktuell in einigen Gemeinden erforderlich, die Grundschul- und Hortkapazitäten auszuweiten.

Die Verkehrsinfrastruktur spielt insbesondere in einer ländlich geprägten und durch eine dünne Bevölkerungsdicht gekennzeichneten Region, die aber den Wunsch nach zunehmender touristischer Erschließung hat, eine besondere Bedeutung. Die öffentliche Gewährleistung der Mobilität für alle Bürgerinnen und Bürger bleibt eine ureigene Aufgabe der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen. Mobilität entscheidet über soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe der Menschen. Trotz der Verbesserungen in den letzten Jahren zeigt sich im Bundesländervergleich, dass die Erreichbarkeit der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor deutlich ungünstiger ausfällt als andernorts. Neben seiner großräumigen Lageungunst stellt auch die extrem dünne und weitläufige Besiedlung des Landes selbst aus verkehrlicher Sicht eine große Herausforderung dar. Im Landesdurchschnitt liegt die Erreichbarkeit, gemessen als durchschnittliche Pkw-Fahrzeit zum nächsten Mittel- oder Oberzentrum, mit 18 Minuten um 50% über dem bundesweiten Durchschnitt.

Untersuchungen zur regionalen Erreichbarkeit und dem täglichen Verkehrsaufwand unterstreichen, dass angesichts der prinzipiellen Ungunst der räumlichen Lage und Siedlungsstruktur die Beseitigung von Mängeln im Ausbauzustand oder der Neubau von bestimmten Strecken ein hohes Potenzial für Verbesserungen der Erreichbarkeit und eine Reduzierung des Verkehrsaufwands bieten.

Im Fokus der ländlichen Entwicklungsstrategie im Lichte des demografischen Wandels stehen Maßnahmen, die zur sozialen Dorfentwicklung und zur Grundsicherung der Daseinsvorsorge beitragen. Mit intelligenten und regionalen Lösungen sollen die Infrastrukturen weiterentwickelt werden, um einen angemessenen Zugang zu den Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen

und Bürger gleichrangig zu gewährleisten. Insbesondere Landwirtschaftsbetriebe können wegen ihrer territorialen Präsenz in fast allen Dörfern hier eine stabilisierende Funktion ausüben, indem sie neben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auch Aufgaben der Daseinsvorsorge im Sinne der Dorfgemeinschaft übernehmen. Innovative Ansätze in diesem neuen Handlungsfeld sollen unterstützt werden.

Eine besondere Funktion zur Unterstützung des sozialen Zusammenhalts nimmt gerade auch in ländlichen Regionen der Sport ein, in dem sich besonders viele Menschen organisieren. Schätzungsweise 70% der Sportvereine bieten für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Menschen in schwieriger sozialer Lage ermäßigte Mitgliedsbeiträge an. Ferner leisten Sportvereine durch diversifizierte Angebote im Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Behindertensport einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Sportvereine zeigt sich darin, dass die Mitgliederzahlen trotz sinkender Bevölkerungszahlen und demografisch bedingter Veränderungen in den letzten 20 Jahren sehr stark zugenommen haben. Allerdings hat der Umfang an Sportangeboten insbesondere in den ländlich geprägten Regionen abgenommen. Hier besteht grundsätzlich die Gefahr, dass diese Regionen durch das Wegfallen attraktiver Sportangebote noch unattraktiver werden und sich der Prozess des Bevölkerungsrückganges weiter fortsetzt.

Lebensqualität und Kulturlandschaft

Das Antlitz des ländlichen Raumes hat sich auch und vor allem durch die europäische Förderung der Dorfentwicklung in den zurückliegenden Jahren sichtbar positiv verändert. Gleichzeitig führen der demografische Wandel und die wirtschaftsstrukturelle Schwäche vor allem in peripheren ländlichen Räumen zu deutlichem Bevölkerungsrückgang und somit zu Wohnungsleerstand und ungenutzten, teils verfallenen Wirtschaftsgebäuden. Die ländliche Entwicklung muss sich daher vorrangig auf Innenentwicklung und Beseitigung sogenannter Schandflecken konzentrieren. Noch immer existieren Hausmülldeponien, die zum Teil weit vor 1990 errichtet wurden und deren Rekultivierung noch nicht abgeschlossen ist. Auch sind im ländlichen Gebiet häufig mit Abfällen vermüllte, oft mit ruinöser Bausubstanz behaftete Grundstücke vorzufinden (sog. devastierte Flächen). Diese Altdeponien und devastierten Flächen beeinträchtigen nachhaltig negativ den naturräumlichen Wert des ländlichen Gebiets. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücksflächen ist aufgrund ihres aktuellen Zustands gegenwärtig unmöglich. Eine Herrichtung der Grundstücksflächen ist daneben aber auch aus Umweltsichtpunkten erforderlich. Ein Abschluss der zum Teil begonnenen Rekultivierungsmaßnahmen auf den Altdeponien und eine Beräumung der devastierten Flächen können zur Verbesserung der Lebensqualität in den Gemeinden, zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Regionen sowie im Einzelfall zu einer potenziellen wirtschaftlichen Nutzung im Bereich der alternativen Energien (Fotovoltaikanlagen) beitragen. In den ländlichen Regionen im Binnenland bestehen überdies u.a. durch Verbesserungen im kulturellen Bereich (z.B. Gutshäuser, Schlösser und Parks, Backsteingotik) und eine Erweiterung der Angebote für Landurlaub noch ungenutzte Potenziale für die weitere Tourismusentwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

(Quelle: Sozioökonomische Analyse einschließlich SWOT für das EPLR MV 2014-2020, pwc, 12.12.2012)

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Codierung und Bezeichnung der Stärken des Programmgebiets für den EPLR MV 2014-2020

(Codezusammensetzung: EU-Priorität - S für Strengths – lfd. Nummer der identifizierten Stärke je EU-Priorität)

1-S-1

überdurchschnittlicher Anteil der Betriebsleiter mit einem landwirtschaftlichen Bildungsabschluss, sehr hoher Anteil der Betriebsleiter mit Hochschulabschluss

1-S-2

steigende Studierendenzahlen in den Agrar-, Forst- und Umweltwissenschaften (Attraktivität der Hochschulen)

1-S-3

insgesamt überdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter

1-S-4

umfassende Beratungsmöglichkeiten für Land- und Forstwirte, gewachsene Beratungsstrukturen

1-S-5

konstante Fachschülerzahlen (demografische Entwicklung erreicht noch nicht den Fortbildungsbereich)

1-S-6

breite Forschungslandschaft im Agrar- und Lebensmittelbereich

2-S-1

hoch produktiver Agrarsektor, professionelle Betriebe

2-S-2

Agrarsektor als bedeutender Wirtschaftszweig und Beschäftigungsgeber in den ländlichen Regionen

2-S-3

weit überdurchschnittliche Flächenausstattung der Betriebe (Größenvorteile)

2-S-4

gute Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe

2-S-5

Holzcluster mit Schwerpunkt in Wismar

3-S-1

Ernährungsgewerbe als wichtiger Wirtschaftszweig und Beschäftigungsgeber insbesondere in den

ländlichen Regionen

4-S-1

gut ausgebautes Netz an Maßnahmen zum technischen Waldbrandschutz

4-S-2

Unterstützung des naturnahen Waldumbaus

4-S-3

Zunahme des Laubbaumanteils

4-S-4

vielfältige Tier- und Pflanzenwelt

4-S-5

landschaftliche Vielfalt mit hohem Naturwert, hoher Anteil relativ unzerschnittener Naturräume

4-S-6

Zunahme ökologisch wertvoller älterer Baumbestände und steigende Alt- und Totholzanteile mit positiven Wirkungen für die Waldlebensräume

4-S-7

hoher Anteil an Naturschutzflächen im Wald, hoher Anteil heimischer Baumarten

4-S-8

hoher Anteil an HNV-Farmland

4-S-9

hoher Anteil an zusammenhängenden Naturschutzflächen und Natura-2000 Gebieten

5-S-1

im deutschlandweiten Vergleich geringere Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen

5-S-2

im Bundesdurchschnitt hohe Energieproduktivität, jedoch kaum Effizienzverbesserungen in den letzten Jahren

5-S-3

außerordentlich hoher Anteil Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch und an der

Stromerzeugung

5-S-4

rückläufiger Wassereinsatz in der Landwirtschaft

6-S-1

hohe Mobilitätsbereitschaft der ländlichen Bevölkerung

6-S-2

hohe regionale Identifikation der Bürger, gewachsene und professionelle Strukturen im Bereich der Regionalentwicklung

6-S-3

gute Versorgung im Bereich der Kindertagesförderung

6-S-4

insgesamt gut ausgebaute Radwegenetze, u.a. als positive Wettbewerbsfaktoren für den Tourismus

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Codierung und Bezeichnung der Schwächen des Programmgebiets für den EPLR MV 2014-2020
(Codezusammensetzung: EU-Priorität - W für Weaknesses – lfd. Nummer der identifizierten Schwäche je EU-Priorität)

1-W-1

ungünstige Altersstruktur der Betriebsleiter und ständigen Arbeitskräfte (hoher Anteil älterer Betriebsleiter)

1-W-2

sinkende Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter mit abnehmender Betriebsgröße

1-W-3

hohe Vertragslösungsquote in den landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen

1-W-4

Schwierigkeiten bei der Fachkräfteversorgung, insbesondere bei KMU

1-W-5

niedrigere Verdienstmöglichkeiten im Vergleich zu westlichen Bundesländern

2-W-1

im Vergleich zu Deutschland geringe BWS/ha landwirtschaftlicher Fläche, u.a. bedingt durch geringere Bedeutung der Veredelungswirtschaft und des Anbaus von Dauerkulturen

2-W-2

geringer Frauenanteil unter den Beschäftigten im Agrarsektor

3-W-1

geringe Exportquote bei Gütern der Ernährungswirtschaft

2-W-3

geringer Waldanteil

2-W-4

ungünstige Waldeigentumsverhältnisse durch breite Eigentumsstreuung und geringe durchschnittliche Waldfläche je Betrieb als erschwerende Rahmenbedingung für die forstliche Nutzung

2-W-5

Importabhängigkeit der Holzwirtschaft

4-W-1

erhöhte Anfälligkeit für Sturmschäden sowie hohe Waldbrandgefahr aufgrund des hohen Nadelbaumanteils

4-W-2

hoher Anteil bedrohter Tier- und Pflanzenarten

4-W-3

überwiegend schlechter Erhaltungszustand der Küstenlebensräume, Moore und Feuchtlebensräume, Fließ- und Standgewässer und des Grünlandes

4-W-4

hoher Waldanteil in weniger naturnahem Zustand, hoher Anteil an Nadelholzreinbeständen

4-W-5

negative Bestandsentwicklungen bei Vögeln der Agrarlanschaft u.a. aufgrund der Intensivierung der

Landwirtschaft

4-W-6

Rückgang an Grünlandflächen, Entwässerung und Eutrophierung

4-W-7

überwiegend schlechter ökologischer Zustand der Oberflächengewässer, Belastung der Gewässer durch Nährstoffeinträge

4-W-8

hoher Anteil ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustände der FFH-Arten und FFH-Lebensräume

5-W-1

unterdurchschnittlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen

5-W-2

hoher Anteil der Landwirtschaft an den Klimagasemissionen

5-W-3

Moore als bedeutende Treibhausgasquelle durch starke landwirtschaftliche Nutzung

5-W-4

vergleichsweise hoher spezifischer Wassereinsatz in der Landwirtschaft

5-W-5

geringer Waldanteil

6-W-1

trotz rückläufigem Trend sehr hohe Armutsgefährdungsquote

6-W-2

sehr geringe verfügbare Einkommen, insbesondere in den östlichen Landesteilen

6-W-3

schlechtere Arbeitsmarktlage in den zentrenfernen Kreisen Mecklenburg-Vorpommerns

6-W-4

geringe Arbeitsplatzdichte, unterdurchschnittliche Gründungsaktivitäten, vor allem in den Landkreisen

6-W-5

in Teilen Infrastrukturdefizite (ländliches Wegenetz, Breitband mit höheren Bandbreiten in ländlichen Regionen, Sportstätten, Lücken im Radwegenetz) und Defizite im Bereich der Basisdienstleistungen

6-W-6

unzureichende Flexibilität in der Kindertagesbetreuung erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Codierung und Bezeichnung der Chancen des Programmgebiets für den EPLR MV 2014-2020

(Codezusammensetzung: EU-Priorität - O für Opportunities - lfd. Nummer der identifizierten Chance je EU-Priorität)

1-O-1

attraktive Hochschulstandorte mit steigenden Studierendenzahlen, Bindung der Absolventen an Mecklenburg-Vorpommern

1-O-2

weitere Stärkung der Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen; insbesondere beim organisierten Transfer der Ergebnisse der Agrarforschung in die landwirtschaftliche Praxis

1-O-3

themenspezifischer Ausbau von Beratungskapazitäten, bspw. zur Adressierung von Umweltzielen

2-O-1

Verbreiterung und Vertiefung der Wertschöpfungskette im Primärsektor

2-O-2

zunehmende Bedeutung von Einkommenskombinationen, insbesondere Tourismus, Erneuerbare Energien, Direktvermarktung sowie Pferdehaltung

3-O-1

gute Exportchancen der Ernährungswirtschaft

3-O-2

weltweit steigender Bedarf an Lebensmitteln

2-O-3

Entwicklungspotenziale im Bereich Holzveredelung

4-O-7

Möglichkeiten zur Verbesserung der Stabilität der Wälder durch Maßnahmen des Waldumbaus (z.B. Bestandsmischung)

3-O-3

Erzeugergemeinschaften, die durch Bündelung von Ein- und Verkaufsmengen ihre Wettbewerbsposition gegenüber der abnehmenden Hand verbessern

3-O-4

steigende Nachfrage nach regionalen Produkten

3-O-5

zunehmende Honorierung art- und tiergerechter Produktionsmethoden durch den Verbraucher

3-O-6

Verbesserung von Tierhaltungs- und Tierhygienebedingungen durch Investitionen in moderne Stallanlagen

4-O-1

hohes Potenzial zur Erhaltung der Artenvielfalt

4-O-2

Ausbau des Ökolandbaus mit positiven Umweltwirkungen

4-O-3

Zusammenwirken von Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus

4-O-4

Förderung einer naturnahen und nachhaltigen Tourismuswirtschaft

4-O-5

Aufwertung der strukturierenden Landschaftselemente zur Steigerung der ökologischen Vielfalt

4-O-6

Ausbau der Laubwaldanteile zur Erhöhung der Biodiversität im Wald

5-O-1

erhebliche Potenziale für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (v.a. Windkraft und Biomasse bzw. Biogas)

5-O-2

Wachstums- und Beschäftigungseffekte durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien

5-O-3

erhebliche Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft (z.B. durch effizientes Düngemanagement, verbesserte Lagerungs- und Ausbringungstechnik von Düngemitteln, Optimierung der Fütterung von Wiederkäuern)

5-O-4

Erhöhung der Waldflächen als natürliche Kohlenstoffsенке

5-O-5

große Treibhausgaseinsparpotenziale durch Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren

5-O-6

Steigerung der Wassernutzungseffizienz in der Landwirtschaft

6-O-1

weitere Potenziale zur Erschließung alternativer Einkommensquellen in der Landwirtschaft bspw. im Bereich der Erneuerbaren Energien, des Tourismus und des Handwerks

6-O-2

zunehmende Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen

6-O-3

Tourismuspotezialie auch außerhalb der stark frequentierten Tourismuszentren, saisonverlängernde Maßnahmen

6-O-4

Lückenschluss im Radwegenetz kann sehr gute Position im Radtourismus festigen bzw. ausbauen

6-O-5

Beschäftigungswirkung durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Codierung und Bezeichnung der Risiken des Programmgebiets für das EPLR MV 2014-2020

(Codezusammensetzung: EU-Priorität - T für Threat - lfd. Nummer des identifizierten Risikos je EU-Priorität)

1-T-1

Nachfolgeproblematik aufgrund ungünstiger Altersstrukturen der Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen

1-T-2

Bewerbermangel, insbesondere auch in den land- und ernährungswirtschaftlichen Ausbildungsberufen

1-T-3

fehlende Ausbildungsreife der Bewerber bzw. der Bewerberinnen

2-T-1

Abhängigkeit vom Witterungsverlauf, Zunahme von Extremwetterereignissen

3-T-1

Volatilität der Einkaufs- und Verkaufspreise

3-T-2

Marktmacht der großen Einzelhandelsketten

3-T-3

demografisch bedingt stagnierender Inlandsabsatz an Lebensmitteln

2-T-2

Erwerbsalternativen in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Beschäftigungsfeldern

3-T-4

hohes Hochwassergefährdungspotenzial vor allem im Küstenbereich, zunehmende Gefährdung durch den Klimawandel (Anstieg des Meeresspiegels, Starkregenereignisse)

4-T-8

Gefährdung der Wälder durch die erwartete Zunahme von Häufigkeit und Intensität von Sturmereignissen

sowie durch verstärkten Insekten- und Pilzbefall, erwartete Zunahme der Waldbrandgefahr

2-T-3

unverändert große Marktmacht des Handels

2-T-4

stark zunehmende Volatilität der Agrarpreise, Gefahr zunehmender Ertragsrisiken als Folge des Klimawandels

4-T-1

Gefahr der Monokultur bei einseitigem Ausbau des Energiepflanzenanbaus (z.B. Maismonokultur)

4-T-2

Verlust an Grünlandflächen

4-T-3

Gefährdung durch Wind- und Wassererosion; Gefährdungszunahme infolge des Klimawandels

4-T-4

Gefährdung von Kleingewässern durch Verlandung, Verschlammung und Austrocknung

4-T-5

mögliche Zielkonflikte zwischen einzelnen Förderschwerpunkten (z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, Tourismus)

4-T-6

Gefährdung durch Bodenversiegelung

4-T-7

Gefährdung von Biotopen durch Zerschneidung

5-T-1

negative Folgen einer erhöhten Biogasproduktion

5-T-2

technische Herausforderungen und mögliche Konflikte mit Umwelt- und Naturschutzziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien (Neu- und Ausbau von Stromtrassen, Netzanbindung von Offshore-Windparks)

6-T-1

Finanzsituation der öffentlichen Haushalte

6-T-2

Verschlechterung von Dienstleistungsangeboten in dünn besiedelten Regionen

6-T-3

starker Rückgang der Erwerbsbevölkerung insbesondere in den ländlich geprägten Gebieten,
Verschärfung der Fachkräfteproblematik

6-T-4

Wanderungsverluste in der Gruppe der jungen Erwachsenen

6-T-5

Verschlechterung der hausärztlichen Versorgung

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum			
1 Bevölkerung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	1.634.734	Inhabitants	2012
Ländlicher Raum	38,9	% of total	2012
Zwischenregion	61,1	% of total	2012
Städtisch	NA	% of total	
2 Altersstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	11,6	% of total population	2012
Insgesamt 15-64 Jahre	66,5	% of total population	2012
Insgesamt > 64 Jahre	22	% of total population	2012
Ländlicher Raum < 15 Jahre	11,8	% of total population	2012
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	66,3	% of total population	2012
Ländlicher Raum > 64 Jahre	22	% of total population	2012
3 Gebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	23.194	Km2	2012
Ländlicher Raum	54,5	% of total area	2012
Zwischenregion	45,5	% of total area	2012
Städtisch	NA	% of total area	
4 Bevölkerungsdichte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	69	Inhab / km2	2013
Ländlicher Raum	59,5	Inhab / km2	2013
5 Beschäftigungsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	70,4	%	2012
Männlich (15-64 Jahre)	72,7	%	2012
Weiblich (15-64 Jahre)	67,9	%	2012
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	NA	%	
Insgesamt (20-64 Jahre)	72,7	%	2012
Männlich (20-64 Jahre)	75	%	2012
Weiblich (20-64 Jahre)	70,3	%	2012
6 Quote der Selbständigen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	8,7	%	2012
7 Arbeitslosenquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	10,8	%	2012
Jugendliche (15-24 Jahre)	12,7	%	2012
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	NA	%	
Jugendliche (15-24 Jahre)	NA	%	
8 BIP pro Kopf			

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	68	Index PPS (EU-27 = 100)	2013
* Ländlicher Raum	71,5	Index PPS (EU-27 = 100)	2010
9 Armutsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	19,9	% of total population	2011
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	21,5	% of total population	2011
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	33.222	EUR million	2013
Primärsektor	3,1	% of total	2013
Sekundärsektor	20,4	% of total	2013
Teritärsektor	76,5	% of total	2013
Ländlicher Raum	34,4	% of total	2010
Zwischenregion	65,6	% of total	2010
Städtisch	NA	% of total	
11 Beschäftigungsstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	733,3	1000 persons	2010
Primärsektor	3,2	% of total	2013
Sekundärsektor	19,4	% of total	2013
Teritärsektor	77,4	% of total	2013
Ländlicher Raum	34,8	% of total	2010
Zwischenregion	65,2	% of total	2010
Städtisch	NA	% of total	
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	46.221	EUR/person	2013
Primärsektor	45.677	EUR/person	2013
Sekundärsektor	43.348	EUR/person	2010
Teritärsektor	41.215,1	EUR/person	2010
Ländlicher Raum	41.182,5	EUR/person	2010
Zwischenregion	41.960,7	EUR/person	2010
Städtisch	NA	EUR/person	

II Landwirtschaft/Branchenanalyse			
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	762,9	1000 persons	2012
Landwirtschaft	25,1	1000 persons	2012
Landwirtschaft	3,3	% of total	2012
Forstwirtschaft	2,1	1000 persons	2012
Forstwirtschaft	0,3	% of total	2012
Lebensmittelindustrie	18,8	1000 persons	2012
Lebensmittelindustrie	2,5	% of total	2012
Tourismus	46,9	1000 persons	2012
Tourismus	6,1	% of total	2012
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	43.036,4	EUR/AWU	2009 - 2011
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	NA	EUR/AWU	
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	38.643,8	EUR/person	2010
17 Landwirtschaftliche Betriebe			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	4.730	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	150	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	130	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	530	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	590	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	280	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	380	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	410	No	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	2.270	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	40	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	130	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	410	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	500	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	380	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	470	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	410	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	600	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	620	No	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	1.170	No	2010
Durchschnittsgröße	285,6	ha UAA/holding	2010
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	429.206,24	EUR of SO/holding	2010

Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (Personen)	4,1	Persons/holding	2010
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	3,7	AWU/holding	2010
18 Landwirtschaftliche Fläche			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.341.000	ha	2013
Ackerland	80,3	% of total UAA	2013
Dauergrünland und Wiesen	19,4	% of total UAA	2013
Dauerkulturen	0,2	% of total UAA	2013
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Zertifiziert	112.990	ha UAA	2010
In Umstellung	4.280	ha UAA	2010
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	8,7	% of total UAA	2010
20 Bewässertes Land			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	14.600	ha	2010
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	1,1	% of total UAA	2010
21 Großvieheinheiten			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	695.470	LSU	2010
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	19.270	Persons	2010
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	16.230	AWU	2010
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	4.730	No	2010
Anteil < 35 Jahre	5,9	% of total managers	2010
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	17,4	No of young managers by 100 elderly managers	2010
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	72,3	% of total	2010
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	71,4	% of total	2010
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	47.696,3	EUR/AWU	2010
Insgesamt (Messzahl)	120,5	Index 2005 = 100	2010
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Lebensstandard von Landwirten	11.771,9	EUR/AWU	2010
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	NA	%	
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	95,5	Index 2005 = 100	2009 - 2011
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft			

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Bruttoanlageinvestition	361,38	EUR million	2010
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	36,1	% of GVA in agriculture	2010
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	540	1000 ha	2012
Anteil Landfläche insgesamt	23,3	% of total land area	2012
30 Tourismusinfrastruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	279.899	No of bed-places	2011
Ländlicher Raum	47	% of total	2011
Zwischenregion	53	% of total	2011
Städtisch	NA	% of total	

III Umwelt/Klima			
31 Bodenbedeckung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	57,1	% of total area	2013
Comment: <i>Statistik MV</i>			
Anteil natürliches Grasland	11,2	% of total area	2013
Comment: <i>Statistik MV</i>			
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	23,1	% of total area	2013
Comment: <i>Angabe des Waldbesitzerverbandes MV</i>			
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	0,1	% of total area	2006
Anteil naturbelassene Fläche	0,9	% of total area	2006
Anteil künstlich angelegte Fläche	4,5	% of total area	2006
Anteil andere Gebiete	3,1	% of total area	2006
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	50,9	% of total UAA	2011
Comment: <i>GD Agri</i>			
Gebirge	0	% of total UAA	2011
Comment: <i>GD Agri</i>			
Sonstiges	50,9	% of total UAA	2011
Comment: <i>GD Agri</i>			
Spezifisch	0	% of total UAA	2011
Comment: <i>GD Agri</i>			
33 Bewirtschaftungsintensität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
geringe Intensität	9	% of total UAA	2007
mittlere Intensität	35	% of total UAA	2007
hohe Intensität	56	% of total UAA	2007
Weideland	34	% of total UAA	2010
34 Natura-2000-Gebiete			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Gebiet	29,1	% of territory	2011
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	23,6	% of UAA	2011
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	43,1	% of forest area	2011
35 Feldvogelindex			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	NA	Index 2000 = 100	
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)			

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Günstig	NA	% of assessments of habitats	
Ungünstig – nicht ausreichend	NA	% of assessments of habitats	
Ungünstig – schlecht	NA	% of assessments of habitats	
Unbekannt	NA	% of assessments of habitats	
37 Landbau von hohem Naturschutzwert			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	12,7	% of total UAA	2013
Comment: <i>Veröffentlichung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</i>			
38 Waldschutzgebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Klasse 1.1	NA	% of FOWL area	
Comment: <i>Für MV sind Daten zu verschiedenen Waldschutzklassen nicht verfügbar, allerdings gibt es Angaben zu den Schadstufen (Landwirtschaftsministerium MV, 2013).</i>			
<i>Demnach sind 17,1% der Forstfläche den Schadstufen 2-4, 47,4% der Schadstufe 1 und 35,5% der Schadstufe 0 zuzuordnen.</i>			
Klasse 1.2	NA	% of FOWL area	
Klasse 1.3	NA	% of FOWL area	
Klasse 2	NA	% of FOWL area	
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	14.142,4	1000 m3	2010
40 Wasserqualität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	59,7	kg N/ha/year	2012
Comment: <i>Nitratbericht des Bundes</i>			
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	-1,5	kg P/ha/year	2012
Comment: <i>Nitratbericht des Bundes</i>			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	0	% of monitoring sites	
Comment: <i>Hier ist eine Prozentangabe nicht möglich. Die Anzahl der Messstellen beträgt 242.</i>			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	NA	% of monitoring sites	
Comment: <i>Hier ist eine Prozentangabe nicht möglich. Die Anzahl der Messstellen beträgt 37.</i>			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	NA	% of monitoring sites	
Comment: <i>Hier ist eine Prozentangabe nicht möglich. Die Anzahl der Messstellen beträgt 1.</i>			
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	85,6	% of monitoring sites	2013
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	NA	% of monitoring sites	
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	14,4	% of monitoring sites	2013
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	NA	mega tons	
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	NA	g kg-1	
42 Wasserbedingte Bodenerosion			

Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Menge des Erdbetrags durch Wassererosion	3,3	tonnes/ha/year	2014
Comment: <i>Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV</i>			
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	860	1000 ha	2014
Comment: <i>Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV</i>			
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	64	% of agricultural area	2014
Comment: <i>Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV</i>			
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Aus der Landwirtschaft	298	kToe	2009
Comment: <i>Statistik MV</i>			
Aus der Forstwirtschaft	NA	kToe	
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Land- und Forstwirtschaft	5,6	kToe	2014
Comment: <i>Veröffentlichung des Energieministeriums MV</i>			
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	NA	kg of oil equivalent per ha of UAA	
Lebensmittelindustrie	NA	kToe	
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	5,2	1000 t of CO2 equivalent	2009
Comment: <i>Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder;</i> <i>hier nur Methan und Lachgas berücksichtigt</i>			
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	32,6	% of total net emissions	2009
Comment: <i>Umweltökonomische Gesamtrechnung der Länder</i>			

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
--------	------	----------------------	------	---------	------

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
Förderung naturnaher Forstwirtschaft zur ökologischen Stabilität der Wälder und zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt								X											X	X	
Anpassung der Betriebe an veränderte Anforderungen hinsichtlich Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz				X															X	X	X
Anpassung des Bodenschutzes an die Herausforderung des Klimawandels										X									X	X	
Anpassung ländl. Infrastruktur an demografischen Wandel u. Steigerung der Attraktivität als Lebensort																	X				X
Ausweitung umwelt- und naturschutzgerechter Produktionsverfahren				X															X		X
Beratung für Landwirte zu Naturschutz und Biodiversität in der Praxis z.B. bzgl. Minderung von Nährstoffausträgen								X											X	X	X
Beratungsangebote für die auf Moorstandorten wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe und Waldbesitzer														X						X	
Besserer Wissenstransfer zu Technologie-, Prozess- und Produktionsinnovationen	X																		X	X	X
Eindämmung anthropogen bedingter Erosionsvorgänge insbesondere für wind- und wassererosionsgefährdete Ackerflächen										X									X	X	

Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in Produktion und Vermarktung			X																	X	X	X	
Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum durch Diversifizierung bzgl. landwirtschaftlicher Unternehmen und KMU																						X	
Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung				X																		X	
Förderung der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland als Beitrag zum Hochwasser- und Erosionsschutz																					X	X	
Förderung von Junglandwirten (unter 40 Jahre alt)																					X	X	
Förderung von erstmaligen selbständigen Existenzgründungen																						X	
Höhere Effizienz der Wassernutzung in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung																					X	X	
Höhere Effizienz des Ressourceneinsatzes – ressourcensparende Verarbeitung u. Vermarktung von landwirtschaftl. Erzeugnissen																					X	X	X
Höhere Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion																					X	X	X
Permanente Weiterbildung der Landwirte zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Bildungsstandes				X																	X	X	X
Professionalisierung des Unternehmensmanagements z.B. bzgl. Marketing, Umwelt- und Verbraucherschutz, Qualitätssicherung				X																	X	X	X
Schaffung von Absatzsicherung bzw. Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene																						X	
Schutz der Wälder und ihres Kohlenstoffbindungspotenzials																						X	
Schutz und Erhalt unentwässerter Moore als wichtiger Kohlenstoffspeicher																						X	X

Sensibilisierung und Information von Land- und Forstwirten bezüglich Klimawandel und Anpassungsstrategien								X												X	X	
Sicherung und Wiederherstellung des Erhaltungszustands gefährdeter Arten und Lebensräume								X												X	X	
Spezielle Förderung von Junglandwirten (unter 40 Jahren)					X															X		X
Steigerung der Attraktivität der beruflichen Ausbildung und des lebenslangen Lernens			X																	X	X	X
Stärkung der Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen		X																		X	X	X
Stärkung und Erhalt der breiten Forschungslandschaft im Agrar- und Lebensmittelbereich		X																		X	X	X
Stärkung und Inwertsetzung des kulturellen und des natürlichen Erbes für einen ländlichen Tourismus																X				X		X
Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und naturnahe Gewässerentwicklung									X											X		
Unterstützung Kommunen beim Aufbau (Bio)Energiedörfer u. Befähigung lokaler Akteure zur lokalen regenerativen Energieversorgung												X									X	X
Unterstützung der ökologischen/ biologischen Landwirtschaft			X										X							X		X
Unterstützung von Investitionen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten																X						X
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen; Verbreiterung der Wertschöpfungskette			X																	X		X
Verbesserung und Erhöhung der fachlichen Kompetenzen			X																	X	X	X

4.2.1. Förderung naturnaher Forstwirtschaft zur ökologischen Stabilität der Wälder und zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Bedarfe leiten sich ab aus den Codes 4-S-2, 4-W-1, 4-W-4, 4-O-7 und 2-T-1 ab.

Die Waldfläche Mecklenburg-Vorpommerns beträgt rund 540.000 ha (Stand Januar 2011). Dies entspricht im Vergleich zu Deutschland und auch zur gesamten EU27 einem sehr geringen Waldanteil von 23,3%. Es sind insgesamt 50 Baumarten registriert. Hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung dominieren Nadelbäume mit einem Anteil von 52,1%. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil und elastisch. Infolge der Zunahme der Extremwetterereignisse sind diese sowohl gegenüber biotischen als auch abiotischen Schäden – insbesondere Waldbrand - hoch gefährdet. Daher besteht Bedarf den gebietsheimischen Umbau der Waldgesellschaften zu unterstützen, um somit in besonderer Weise zur Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter Waldlebensräume und der Verbesserung der biologischen Vielfalt beizutragen. Ebenso gilt es, die Waldökosysteme im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen der Klimaänderung zu stärken.

Der Landeswald wird in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 1995 verbindlich nach den Regeln einer naturnahen Forstwirtschaft bewirtschaftet.

4.2.2. Anpassung der Betriebe an veränderte Anforderungen hinsichtlich Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Dieser Bedarf leitet sich aus 2-W-1, 3-O-5 und 3-T-1 ab.

Zur Stärkung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist die Verbesserung der Wirtschaftsleistung unter Beachtung der gestiegenen Anforderungen an Ressourceneffizienz, Umwelt- und Klimaschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig.

Auch die gesellschaftlich gewünschten höheren Anforderungen an den Verbraucherschutz und die Tierartgerechtigkeit sind Motor für einen Strukturwandel innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe und bedürfen der Unterstützung. Die deutliche Orientierung der Förderung auf eine Stärkung der innerbetrieblichen Veredelung und die Hinwendung zu arbeitsintensiven Kulturen bilden einen wichtigen Beitrag, um die ländlichen Räume in ihrer Funktion als Arbeitsraum attraktiv zu halten.

4.2.3. Anpassung des Bodenschutzes an die Herausforderung des Klimawandels

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich ab aus den Codes 4-S-5, 4-W-6, 5-W-5, 4-O-5, 3-T-4, 4-T-3 und 2-T-3.

Für den Bodenschutz stellt auch der Klimawandel eine große Herausforderung dar. Die Böden werden dabei voraussichtlich erhöhten Temperaturen, abnehmenden Sommerniederschlägen und zunehmenden Winterniederschlägen ausgesetzt sein. Im Zuge der klimatischen Veränderungen wird erwartet, dass sich die Struktur der Böden in Mecklenburg-Vorpommern verändert und die Erosion zunimmt. Ein gezieltes Angebot an Agrarumweltmaßnahmen kann diesbezüglich auch in der Zukunft zu einem wirkungsvollen Erosionsschutz beitragen.

4.2.4. Anpassung ländl. Infrastruktur an demografischen Wandel u. Steigerung der Attraktivität als Lebensort

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 6-S-2, 6-W-5, 6-O-1, 6-O-3, 6-T-2.

Die demografische Entwicklung hat weitreichende Konsequenzen auf die Bereitstellung, Ausgestaltung und Finanzierung der technischen Infrastruktur insbesondere in den ländlichen Gemeinden. In Regionen mit einer stark schrumpfenden Bevölkerungsanzahl je Flächeneinheit gilt es durch innovative Lösungen den Grundversorgungsauftrag einerseits und die finanzielle Belastung der Anwohner andererseits in Einklang zu bringen. Die straßen- und datentechnische Erreichbarkeit der ländlichen Bevölkerung stellt für die Lebens- und Arbeitsfähigkeit ländlicher Gemeinden eine elementare Voraussetzung dar. Um der Abwanderung der jungen Bevölkerung aus diesen Gebieten entgegen zu wirken gilt es, die Attraktivität der Regionen durch Sicherung der Basisdienstleistungen, Stärkung des Arbeitsmarktes und die Erhaltung eines attraktiven sozialen und ökologischen Umfeldes zu erhalten. Dafür bietet der ELER zahlreiche Anknüpfungspunkte.

4.2.5. Ausweitung umwelt- und naturschutzgerechter Produktionsverfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Die in der SWOT - Analyse aufgeführten Codes 2-S-2, 4-W-2 bis 4-W-6 sowie 5-T-1 verdeutlichen den Bedarf für die weitere Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen und deren Wahrnehmung in der Gesellschaft in diesem Segment.

Im Bereich der Pflanzenproduktion dominieren in Mecklenburg-Vorpommern vor allem der Anbau von Getreide, Raps und Ackerfutter. Diese einseitige Fruchtfolgegestaltung hat negative Auswirkungen auf die Vielfalt der Kulturarten, aber auch den Verlust der Begleitflora auf den

Ackerflächen zur Folge. Der Maisanbau liegt mit ca. 12% der Ackerfläche im Durchschnitt des Landes auf einem unproblematischen Niveau. Regional betrachtet sind jedoch bedingt durch hohe Tierproduktionskonzentrationen oder im Umfeld größerer Biogasanlagen lokal erhebliche Anbaukonzentrationen zu verzeichnen. Dort liegt der Maisanbau deutlich über dem pflanzenbaulich nachhaltigen Vertretbaren.

Der Tierbesatz liegt bezogen auf alle Tierarten trotz der Bestandsaufstockung bei Rindern und Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern sehr deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Mit 40,4 Großvieheinheiten je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt der flächenbezogene Tierbesatz in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Deutschland nur etwa halb so hoch. Trotzdem sind auch hier lokale betriebliche Tierkonzentrationen zu verzeichnen, die potenzielle Umwelt- und Tierschutzprobleme mit sich bringen können.

Für die betroffenen Betriebe leitet sich ein Bedarf zur verstärkten Beratung ab. Diese Beratung sollte auf eine vielfältigere Beschickung der Biogasanlagen (Gülle, Zuckerrüben, Mais und andere Kulturen) sowie einer umweltgerechteren Tierhaltung ausgerichtet werden.

Durch eine Förderung vielfältigerer Fruchtfolgen und den Ausschluss der Investitionsförderung für hohe Tierkonzentrationen an einem Standort kann diesen Entwicklungen entgegengewirkt werden.

4.2.6. Beratung für Landwirte zu Naturschutz und Biodiversität in der Praxis z.B. bzgl. Minderung von Nährstoffausträgen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den SWOT-Codes 1-S-4, 4-W-8 und 1-O-3.

Insgesamt bestehen im Land Mecklenburg-Vorpommern etablierte Beratungseinrichtungen in den für die landwirtschaftlichen Betriebe relevanten Beratungsfeldern. Mit Blick auf einzelne Beratungsfelder, insbesondere im Umweltbereich, bestehen gleichwohl - im Falle einer entsprechenden Nachfrage durch die landwirtschaftlichen Betriebe - noch Möglichkeiten für eine Erweiterung der Beratungskapazitäten. Die Erhöhung der Sensibilität und eventuelle Anpassungsstrategien in diesem Bereich sind bereits in den letzten Jahren Gegenstand eines Pilotvorhabens mit dem Thema „Verbindung landwirtschaftlicher Produktion mit wachsenden

Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutz“ gewesen. Diese Erfahrungen sollen nun in gezielten Informationsveranstaltungen und betriebsspezifischer Beratung von Land- und Forstwirten Eingang finden.

4.2.7. Beratungsangebote für die auf Moorstandorten wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe und Waldbesitzer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 1-S-4, 4-W-8 und 1-O-3.

Neben dem Wasserstand hängt der Umfang der Treibhausgasemissionen sehr stark von der Art der Nutzung der Moorflächen ab. Besonders hohe Treibhausgasemissionen sind - aufgrund einer weitreichenden Durchlüftung des Torfes - auf gepflügten Moorböden sowie unter entwässerten Moorwäldern zu erwarten. Auf Grundlage der Ergebnisse des im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern an der Universität Greifswald entwickelten Modells für die Bewertung von Mooren hinsichtlich ihrer Klimarelevanz (GEST) lassen sich die intensive Grünlandbewirtschaftung, die ackerbauliche Nutzung und tief entwässerte Wälder auf Mooren als Hauptquellen für die klimabelastende Wirkung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern identifizieren. Um diese Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis zu tragen, ist eine gezielte Beratung der auf diesen Flächen wirtschaftenden Unternehmen von hohem gesellschaftlichen Interesse.

4.2.8. Besserer Wissenstransfer zu Technologie-, Prozess- und Produktionsinnovationen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die in der SWOT dargestellten Stärken 1-S-2 bis 2-S-5 sind kennzeichnend für den hohen Wissensstandard der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Aber die unter 1-W-2 bis 1-W-4 aufgezeigten Schwächen verdeutlichen auch, dass zunehmende Anstrengungen notwendig sind, um diesen Standard zu halten. Die weitere Steigerung der Attraktivität und die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen werden maßgeblich durch Produktions- und Prozessinnovationen bestimmt, was sich nicht nur auf die produktionstechnische, sondern auch auf die soziale und ökologische Ausrichtung der Unternehmen bezieht. Auch solche, im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegenden Themen, wie die Konfliktbewältigung von landwirtschaftlicher Produktion und Gewässerentwicklung, naturschutzfachliche Aspekte, die Agrararchäologie oder der Klimaschutz bedürfen eines intensiven Wissensaustausches.

4.2.9. Eindämmung anthropogen bedingter Erosionsvorgänge insbesondere für wind- und wassererosionsgefährdete Ackerflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich ab aus den Codes 4-S-5, 4-W-6, 5-W-5, 4-O-5, 3-T-4, 4-T-3 und 2-T-3.

Insgesamt besteht in Mecklenburg-Vorpommern ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Wind- und Wassererosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zudem gibt es Landesteile, in denen gleichermaßen für beide Erosionsarten Gefährdungspotenzial besteht. Durch Winderosion sind in Mecklenburg-Vorpommern rund 41,5% (ca. 448.000 ha) der Ackerfläche mittel bis sehr hoch gefährdet. Etwa 35% der Ackerflächen unterliegen einer mittleren Gefährdung. Die durch Wassererosion mittel bis sehr hoch gefährdete Ackerfläche beträgt in Mecklenburg-Vorpommern rund 2,4% der gesamten Ackerfläche.

Hinsichtlich der Erosionsgefährdung sind die großflächige einheitliche Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Nichtberücksichtigung entsprechender Hanglagen bei der Ausrichtung von Bodenbearbeitungsgängen kritisch zu bewerten. Durch die Förderung der Anlage von Schutzpflanzungen und die Anlage von mehrjährigen Erosionsschutzflächen kann diesen Praktiken entgegen gewirkt werden.

4.2.10. Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in Produktion und Vermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 1-S-2, 2-S-1,1-W-4, 1-O-2 und 1-T-2.

Die Erhaltung des hohen Produktivitätsniveaus und die notwendige Erhöhung der Wertschöpfung sowohl in der Primärproduktion als auch in der Verarbeitung erfordert eine ständige Suche nach innovativen Lösungen und deren Implementierung in die Produktionsabläufe. Der hohe Bildungsstand der Betriebsleiter, die guten Strukturen der landwirtschaftlichen Unternehmen und die breite Forschungs- und Beratungslandschaft bieten dafür gute Voraussetzungen. Der Bedarf leitet sich aber auch aus einer strukturellen Schwäche der kleineren Unternehmen in der Verarbeitungsbranche ab. Hier wirken sich neben dem Fehlen eigener Forschungskapazitäten zur Prozess- und Produktentwicklung auch die mangelnden finanziellen und personellen Kapazitäten zur Markteinführung innovativer Produkte aus. Um diesen Unternehmen größere Chancen auf dem Markt zu eröffnen, ist neben der Unterstützung der kooperativen Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen auch eine finanzielle Unterstützung in der Phase der Markteinführung der entwickelten Produkte notwendig.

4.2.11. Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum durch Diversifizierung bzgl. landwirtschaftlicher Unternehmen und KMU

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 6-W-1, 6-W-2, 6-O-1, 6-O-2, und 6-T-3.

Ein Ziel der Strategie Europa 2020 besteht darin, die Zahl der von Armut und Ausgrenzung bedrohten Menschen in Europa bis zum Jahr 2020 um 20 Mio. zu verringern. Der ELER soll hierzu insbesondere durch die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, durch Investitionen in regionale Infrastrukturen, zur Verbesserung lokaler Basisdienstleistungen für die

ländliche Bevölkerung und in die Dorferneuerung bzw. Vitalisierung der Dörfer beitragen. Die Armutsgefährdung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern ist trotz des seit 2008 festzustellenden Rückgangs noch immer deutlich stärker als in Deutschland insgesamt.

Die Betriebsstrukturen der landwirtschaftlichen Unternehmen lassen allerdings nur ein begrenztes Potenzial für eine Diversifizierung der Tätigkeiten erkennen. Insbesondere bei der Direktvermarktung und der Verbindung mit dem Tourismus bestehen Entwicklungspotenziale. Ebenso bei landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die der Dorfgemeinschaft im Lichte des demografischen Wandels und der Daseinsvorsorge dienen. Diese gilt es neben der investiven Förderung vor allem durch den Informationsaustausch in Netzwerken zu fördern.

4.2.12. Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf resultiert aus den Codes 2-W-1, 2-W-4, 2-O-1 und 2-O-3.

Die geringere Flächenproduktivität korrespondiert dabei mit einem im Vergleich zu anderen Regionen geringeren Anteil an landwirtschaftlicher Veredelung und des arbeits- und kapitalintensiven Anbaus von Feldkulturen wie z.B. Obst oder Gemüse.

4.2.13. Förderung der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland als Beitrag zum Hochwasser- und Erosionsschutz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich aus den Codes 3-T-4 und 4-T-3 ab.

In den letzten 20 Jahren sind insbesondere in Flusstalauen wertvolle Grünlandstandorte in Ackerland umgewandelt worden. Dadurch steigt die Gefahr von Schadensereignissen bei Überflutungen und es gehen potenzielle Polderflächen zur gefahrlosen Ableitung größerer Wassermengen verloren. Von ackerbaulich genutzten Flächen gehen in solchen Bereichen deutlich höhere Gefahren einer starken Bodenerosion, aber auch eines erhöhten Nährstoffeintrages in die Fließgewässer aus. Beides gilt es, durch gezielte Wiederansaat von Dauergrünland zu vermeiden.

Durch die Schaffung zusätzlicher Grünlandflächen entlang bestehender Gewässer wird ein zusätzlicher Beitrag zum Konzept des Ausbaus der grünen Infrastruktur geleistet.

4.2.14. Förderung von Junglandwirten (unter 40 Jahre alt)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf nimmt Bezug auf Code 1-W-4 und 2-S-1.

Jungen Menschen in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion des Landes eine Perspektive zu eröffnen, ist ein wichtiger Beitrag zur Vitalisierung der ländlichen Räume im Lichte des demografischen Wandels, der insbesondere die küsten- und zentrenfernen Gebiete vor erhebliche Herausforderungen stellt. Hier sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oft die einzig nennenswerten Arbeitgeber. Die erfreulich hohe Anzahl an Absolventen der landesweiten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen bietet für die Ansiedlung junger Menschen in diesen ländlichen Gebieten eine gute Voraussetzung. Neben den betrieblichen Voraussetzungen bestehen aber auch Bedarfe für die Sicherung der infrastrukturellen und sozialen Daseinsvorsorge in den ländlich geprägten Gemeinden, um jungen Menschen die Wahl ihres Lebensmittelpunktes zu erleichtern.

4.2.15. Förderung von erstmaligen selbständigen Existenzgründungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus Code 6-W-1, 6-W-2, 6-O-1, 6-O-2, und 6-T-3.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen in den Städten und im Umland größerer Städte sind deutlich günstiger als in den peripheren Regionen abseits größerer Städte und der Tourismusregionen. Dies ist maßgeblich auf die besseren Erwerbsmöglichkeiten in den Mittel- und Oberzentren, auf bessere soziale Infrastrukturen sowie Kultur- und Bildungsangebote zurückzuführen. Im Interesse der Bevölkerung in den ländlichen Regionen ist es daher besonders wichtig, die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern und so die regionale Attraktivität der ländlichen Räume für klein- und mittelständische Unternehmen als Beschäftigungsgeber. Damit werden Wertschöpfung und Lebensqualität für die dort lebende Bevölkerung gesichert und neue Einkommensmöglichkeiten geschaffen. Dies beinhaltet auch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Infrastruktur und die Förderung des Kulturerbes.

4.2.16. Höhere Effizienz der Wassernutzung in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich ab aus den Codes 5-S-4, 4-W-7, 5-W-4 und 4-T-3.

In Mecklenburg-Vorpommern werden insgesamt 1,1% der landwirtschaftlichen Fläche durch Beregnungsanlagen bewässert. Darüber hinaus erfolgt für zahlreiche landwirtschaftliche Flächen eine Einlaubewässerung, die jedoch naturraumbedingt aufgrund von hohen Versickerungs- und Verdunstungsverlusten mit einer niedrigen Wassernutzungseffizienz einhergeht. Je 1.000 Euro Bruttowertschöpfung lag der Wassereinsatz der land- und forstwirtschaftlichen sowie der Fischereibetriebe in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2007 mit 15,3 cbm um rund sechs Prozent unter dem Durchschnitt aller Bundesländer und - bezogen auf die preisbereinigte Wertschöpfung - um rund 15% niedriger als noch im Jahr 1998. Zwischen 2004 und 2007 war allerdings wieder ein deutlicher Anstieg des spezifischen Wasserverbrauchs festzustellen. Die weitere Förderung von Bewässerungs-, insbesondere Beregnungsanlagen ist an den Einsatz wassersparender Technologien zu knüpfen.

4.2.17. Höhere Effizienz des Ressourceneinsatzes – ressourcensparende Verarbeitung u. Vermarktung von landwirtschaftl. Erzeugnissen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Aus den Codes 5-W-2 und 5-W-4 leitet sich die Notwendigkeit ab, der landwirtschaftlichen und verarbeitenden Produktion der Ressourceneffizienz eine höhere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Anspruch Mecklenburg-Vorpommerns besteht darin, einen essenziellen Beitrag zur Erfüllung des Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung zu leisten und dabei die Energie- und Klimaziele des Bundes zu übertreffen.

Die Landwirtschaft ist ein Hauptemittent von Treibhausgasen. Generelle Möglichkeiten zur Verringerung der Distickstoffemissionen bestehen einerseits in der Substitution anorganischer Düngemittel durch Kompostierung, Düngung mit Mist oder Fruchtartenwechsel mit Leguminosen und andererseits in der Optimierung der Düngung. Diese und weitere Potenziale für einen effizienteren und klimaschonenden Düngemiteleininsatz sind auch Gegenstand des Konzepts zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer und das Grundwasser.

Der Förderung wassersparender Beregnungsanlagen sowie der Verbindung der Investitionsförderung von landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben der Ernährungswirtschaft mit effizientem Ressourceneinsatz, wie sie im EPLR vorgesehen ist, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

4.2.18. Höhere Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich ab aus den Codes 5-S-3, 5-S-2, 5-O-1 und 4-T-5.

Mecklenburg-Vorpommern weist in der Kennziffer „Bruttoinlandsprodukt je direktem Energieverbrauch“ mit 186 Euro/GJ eine hohe Energieproduktivität im Vergleich zum Bundesdurchschnitt auf. Zwischen 1991 und 2008 nahm die Energieproduktivität im Land stark und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überproportional um 41% zu (Deutschland: 33%). Im Gegensatz zu ganz Deutschland sind in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 1995 jedoch keine wesentlichen Effizienzverbesserungen mehr eingetreten. Insbesondere die Förderung von Investitionen in Anlagen der Tierproduktion oder neue Verfahren der Nahrungsmittelverarbeitung sollte mit einer Steigerung der Energieeffizienz verbunden werden.

4.2.19. Permanente Weiterbildung der Landwirte zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Bildungsstandes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 1-W-2, 1-W-3, 1-T-1 und 1-T-2.

Mit Blick auf das erforderliche Fach- und Führungskräftepotenzial als personelle Basis der Wettbewerbsposition der Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau in Mecklenburg-Vorpommern werden somit in Zukunft sämtliche Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des Bildungsstandes an Bedeutung gewinnen. In diesem Zusammenhang kommt der Informationsvermittlung durch vielfältige Veranstaltungen, Lehrgänge und Coaching von Betriebsleitenden und Mitarbeitenden eine wachsende Bedeutung zu.

4.2.20. Professionalisierung des Unternehmensmanagements z.B. bzgl. Marketing, Umwelt- und Verbraucherschutz, Qualitätssicherung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die kostenpflichtige landwirtschaftliche Unternehmensberatung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch verschiedene Beratungsunternehmen und umfasst betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratung für die Betriebe der Landwirtschaft, der Fischerei und des Gartenbaus. Neben der privatwirtschaftlichen Beratung bieten in Mecklenburg-Vorpommern Beratungsringe in Form eingetragener Vereine, beispielsweise der Schweinekontroll- und Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SKBR), Beratungsleistungen an. Der Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung ist quantitativ gut strukturiert.

Mit Blick auf einzelne Beratungsfelder, insbesondere im Umwelt- und Naturschutzbereich, bestehen gleichwohl, die entsprechende Nachfrage durch die landwirtschaftlichen Betriebe vorausgesetzt, noch Möglichkeiten und Bedarfe für eine Erweiterung der Beratungskapazitäten. Dauerhafte und zusätzliche Wissensvermittlung ist insbesondere bei folgenden Themenfeldern erforderlich:

- Informationen zu betriebsmittelreduzierenden Produktionsweisen und zur Minderung der Treibhausgasemissionen,
- Möglichkeiten der Nutzung von Innovationen zur Ressourcenschonung und Energieeffizienz und somit zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit dem Klimaschutz sowie geeignete Anpassungsstrategien an den Klimawandel.

4.2.21. Schaffung von Absatzsicherung bzw. Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf nimmt Bezug auf die Codes 2-S-2 und 2-O-1 und 2-O-2.

Fortschreitende Nachfragekonzentrationen, insbesondere im Lebensmittelhandel und in der Ernährungsindustrie, zunehmende Wettbewerbsintensität und ein sich veränderndes Verbraucherverhalten gehen mit einem steigenden Druck für die landwirtschaftliche Primärproduktion in Richtung Qualitätssteigerung und Kostensenkung einher. Im bundesdeutschen Vergleich sind in Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise wenige Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüsse aktiv. Wesentliche Ursachen hierfür sind in den generell größeren Betriebsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in der Ausrichtung der Produktion, zu sehen.

Durch die Förderung der Beratungstätigkeit und die Aktivierung von Netzwerken sollen bestehende Defizite in den Wertschöpfungsketten und in der Regionalität geschlossen werden.

Die im Ergebnis der speziellen Ex-ante-Evaluierung erwarteten Wirtschaftsschwächen für die Markteinführung innovativer Produkte der Ernährungswirtschaft soll durch die Bereitstellung entsprechender Darlehensfonds behoben werden.

4.2.22. Schutz der Wälder und ihres Kohlenstoffbindungspotenzials

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich aus den Codes 2-W-3, 4-O-7, 4-O-6 und 5-O-4 ab.

Entwaldung und Waldschädigungen sind global betrachtet eine Hauptursache der Treibhausgasemissionen. Angesichts der vielfältigen Funktionen des Waldes ist die Waldmehrung ein erklärtes Ziel des Landes Mecklenburg-Vorpommern und somit ein regionaler Beitrag, das Kohlenstoffbindungspotenzial zu erhöhen. Langfristig soll der Waldanteil in Mecklenburg-Vorpommern auf 30% der Landesfläche erhöht werden. Trotz der positiven Entwicklung der letzten Jahre (Erhöhung des Waldanteils von 1990 bis 2013 von 21 auf 23%) zählt das Land immer noch zu den waldärmsten Regionen in Deutschland.

Die Forstwirtschaft beteiligt sich an der Renaturierung von Waldmooren (Moorschutzkonzept des Landes) und leistet damit einen wichtigen Beitrag gegen den Klimawandel durch die Verbesserung der Kohlenstoffbindung im Land.

4.2.23. Schutz und Erhalt unentwässerter Moore als wichtiger Kohlenstoffspeicher

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den SWOT-Codes 5-S-1, 4-W-8, 5-W-3, und 5-O-5.

Moorflächen umfassen rund 12% der Landfläche Mecklenburg-Vorpommerns und sind in diesem Umfang einmalig in Deutschland. Intakte Moore mit oberflächennahen Wasserständen fungieren als Kohlenstoffspeicher, während auf entwässerten Moorstandorten durch Belüftung ein Prozess in Gang gesetzt wird, in dem Torf abgebaut und dadurch CO₂ und Lachgas freigesetzt werden. Der Umfang der CO₂- und N₂O-Freisetzung hängt dabei maßgeblich vom Moorwasserstand ab. In Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich die jährliche Freisetzung an Treibhausgasemissionen aus Moorflächen auf geschätzt 6,2 Mio. Tonnen, wobei die bisherige Umsetzung des Moorschutzkonzepts bereits zu einer Treibhausgasminderung von rund 300.000 Tonnen pro Jahr (Stand 2008) geführt hat. Entwässerte Moore bilden damit die größte Treibhausgasquelle in Mecklenburg-Vorpommern, die bislang allerdings noch nicht in der Bilanz der Treibhausgasemissionen berücksichtigt wurde. Insgesamt lässt sich feststellen, dass Moore einerseits eine wesentliche Ursache für den Ausstoß an Treibhausgasen in Mecklenburg-Vorpommern sind, andererseits Moore aber auch ein bedeutendes Potenzial für eine Verringerung der Gesamtemissionen besitzen. Aus dieser Feststellung leitet sich die hohe Verantwortung des Landes für einen sorgsameren Umgang mit diesen Flächen und deren gezielter Renaturierung ab.

4.2.24. Sensibilisierung und Information von Land- und Forstwirten bezüglich Klimawandel und Anpassungsstrategien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich aus den Codes 3-T-4, 4-O-3 und 4-T-8 ab.

Die Anforderungen an das Risikomanagement in der Landwirtschaft zum Schutz vor existenziellen Risiken und zum Ausgleich von Einkommensschwankungen werden angesichts der Zunahme von Wetterextremen infolge des Klimawandels künftig stark an Bedeutung gewinnen. Die Erhöhung der Sensibilität und eventuelle Anpassungsstrategien in diesem Bereich sind bereits in den letzten Jahren Gegenstand eines Pilotvorhabens mit dem Thema „Verbindung landwirtschaftlicher Produktion mit wachsenden Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes“ gewesen. Diese Erfahrungen sollen

nun in gezielten Informationsveranstaltungen und betriebsspezifischer Beratung von Land- und Forstwirten Eingang finden.

In der Forstwirtschaft verursacht der Klimawandel einen Anstieg der Risiken durch Sturm, Hagel, Dürre Erosion und Waldbrand. Ebenfalls erhöht sich das Risiko von Massenvermehrungen wärmeliebender heimischer Insektenarten. Die Gefahr der Etablierung neuer invasiver Arten, die wie bspw. der Kiefernholznermatode (von der KOM als Quarantäneschädling eingestuft) nimmt ebenfalls zu. Diesen klimabedingten Risiken versucht die Forstwirtschaft mit verschiedenen Klimaanpassungsstrategien zu begegnen; besonders hervorzuheben sind:

als Maßnahmen gegen die Gefährdungen durch Stürme, Waldbrand und Insekten (Stabilitätssicherung) dienen bei gleichzeitiger Steigerung der genetischen Vielfalt durch Verwendung standortgerechtem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut:

- langfristige Überführungen von Nadelholzreinbeständen in tendenziell besser angepasste Laub-/Nadelmischbestände,
- Waldumbau von durch Sturm, Insekten, Brand u. a. geschädigter Bestände
- Laubholzunterbau in Nadelholzreinbeständen in Gebieten mit nachweislich hohem Gefahrenpotential
- verbesserte Überwachungssysteme (Waldbrandüberwachung, Waldschutzmonitoring)
- verbessertes Risikomanagement
- zielgerichtete Forschung und Erprobung neuer Waldbewirtschaftungskonzepte,
- lfd. Anpassung der Aus- und Fortbildung an die aktuellen Entwicklungen

Diese Klimaanpassungsstrategien sind wichtiger Bestandteil der aktuellen Forstpolitik und in geeigneter Weise an die Land- und Forstwirte zu kommunizieren.

4.2.25. Sicherung und Wiederherstellung des Erhaltungszustands gefährdeter Arten und Lebensräume

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 4-S-8, 4-W-5, 4-W-8 und 4-O-1.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine vielfältig geformte Landschaft mit wertvoller

Naturausstattung. Die abwechslungsreiche Ostseeküste, die Seen- und Offenlandschaften sowie die weiträumig vernetzten und oftmals tiefgründig vermoorten Flussniederungen prägen das Bild des Landes. Die Pflanzen- und Tierwelt Mecklenburg-Vorpommerns ist vielfältig. Positiv wirkt sich hierbei der hohe Anteil mit relativ unzerschnittenen Naturräumen aus. Gleichwohl ist auch Mecklenburg-Vorpommern von Artenverlust bedroht.

Die Veränderung von Lebensräumen sind Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten. So weist z. B. ein erheblicher Anteil der Vogelarten der Agrarlandschaft einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand der Population auf.

Moorflächen umfassen rund 12% der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns und sind in dieser Größe einmalig in Deutschland. Das Peenetal bildet den größten zusammenhängenden Talmoorkomplex Mitteleuropas mit einem hohen Anteil naturnaher bzw. extensiv genutzter Moorstandorte. Von herausragender Bedeutung sind zudem die zahlreichen Kesselmoore mit ihrem häufig nur geringen Entwässerungsgrad und die Küstenüberflutungsmoore, die heute allerdings überwiegend eingedeicht und damit dem Überflutungs- und Brackwassereinfluss entzogen sind.

Funktionsfähige, naturnahe Moore sind Lebensräume für hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und haben eine herausragende Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt. Bei gestörten Mooren ist dagegen mit zunehmender Entwässerungsintensität eine Artenverarmung zu beobachten.

4.2.26. Spezielle Förderung von Junglandwirten (unter 40 Jahren)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf nimmt Bezug auf die SWOT-Codes 1-W-4 und 2-S-1.

Jungen Menschen in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion unseres Landes eine Perspektive zu eröffnen ist ein wichtiger Beitrag im Hinblick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels, der insbesondere in den tourismus- und industriefernen Gebieten eine dramatische Entwicklung nimmt. Hier gibt es oft nur in diesen Branchen die einzigen produktiven Unternehmen. Die hohe Anzahl an Absolventen der landesweiten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen bietet für die Ansiedlung junger Menschen in diesen ländlichen Gebieten eine gute Voraussetzung. Neben den betrieblichen Voraussetzungen bestehen aber auch Bedarfe in der Sicherung der infrastrukturellen Bedarfe für einen attraktiven ländlichen Raum.

4.2.27. Steigerung der Attraktivität der beruflichen Ausbildung und des lebenslangen Lernens

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Bedarfe ergeben sich aus 2-W-3 und 2-W-4.

Von den rund 4.700 Betriebsleitern und -leiterinnen in Mecklenburg-Vorpommern waren im Jahr 2010 mehr als ein Drittel 55 Jahre oder älter, während lediglich rund 6% jünger als 35 Jahre waren. Die Altersstruktur der Beschäftigten in der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist insbesondere durch einen stark unterdurchschnittlichen Anteil bei den jüngeren Arbeitskräften bis 35 Jahre gekennzeichnet; stark abgenommen hat seit dem Jahr 2003 zudem der Anteil der Beschäftigten in der Altersklasse der 35 bis 44 Jährigen.

Insgesamt hat sich die Altersstruktur der Beschäftigten in der Landwirtschaft in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Die Branche sieht sich im regionalen und im sektoralen Wettbewerb um gut ausgebildete Arbeitskräfte bemüht.

Angesichts des hohen Bedarfs an Fachkräften kommt den Leistungen des Ausbildungssystems eine besonders wichtige Funktion zu. Demografisch bedingt übersteigt auch im Agrarbereich das Angebot an Berufsausbildungsstellen die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern. Es stehen nicht genügend Bewerber und Bewerberinnen zur Verfügung, um alle Ausbildungsstellen zu besetzen.

Die Attraktivität der beruflichen Ausbildung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungs- und Perspektivfähigkeit der Unternehmen. Deshalb ist die investive Förderung auch ein Beitrag, die Attraktivität des Berufes zu erhöhen.

4.2.28. Stärkung der Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich aus den Codes 1-S-6, 2-W-1, 1-O-2 ab. Zahlreiche universitäre und außeruniversitäre Institutionen auf dem Gebiet der Agrarforschung in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Kooperation mit Einrichtungen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns wirken mit landwirtschaftlichen Unternehmen zusammen. Im Bereich der Ernährungswirtschaft stehen insbesondere mit der Hochschule Neubrandenburg und dem Zentrum für Lebensmitteltechnologie Neubrandenburg (ZLT) kompetente Einrichtungen für Forschung, Beratung und den Technologietransfer zur Verfügung. Aus dem Forschungsvorhaben Holz Cluster Nord ist der Verein HCN e.V. hervorgegangen, der die branchenübergreifende Vernetzung und den innovativen Know-how-Transfer fortführt. Dadurch sollen die Potenziale aus Bildung, Forschung und Innovationskraft der regionalen Unternehmen gestärkt und deren strategische Ausrichtung in Verbundprojekten gebündelt werden.

Aufgrund der vorhandenen Betriebsstrukturen stellen die landwirtschaftlichen Unternehmen für wissenschaftliche Einrichtungen sehr interessante Kooperationspartner dar. Leider ist die Wissenschaft bisher teilweise zu wenig an der praktischen Umsetzung der Forschungsergebnisse interessiert. Durch die Förderung „operationeller Gruppen“ soll die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Produktionsebenen und der Wissenschaft verbessert und die Lösung praxisorientierter Probleme beschleunigt werden. Insbesondere zwischen der außeruniversitären Forschung und der überdurchschnittlich großen Betriebe in der landwirtschaftlichen Primärproduktion einerseits sowie der unterdurchschnittlich kleinstrukturierten Ernährungswirtschaftsbranche andererseits gilt es durch innovative Produktentwicklungen entlang der Wertschöpfungskette neue nachhaltige Marktpotentiale herauszubilden.

4.2.29. Stärkung und Erhalt der breiten Forschungslandschaft im Agrar- und Lebensmittelbereich

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltsleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich insbesondere aus den Codes 1-S-6, 2-S-1, 1-O-2 sowie 2-W-1 und 3-W-1 ab.

Ein guter Bildungsstand der Beschäftigten, kontinuierliche Weiterbildung, hochwertige Agrarforschung und insbesondere ein funktionierendes System zur Übertragung der Forschungserkenntnisse in die betriebliche Praxis haben eine Schlüsselfunktion für die Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsposition in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Die landwirtschaftliche, ökonomische und umweltorientierte Agrarforschung in Mecklenburg-Vorpommern setzt sich im Wesentlichen aus den agrar- und umweltwissenschaftlichen Einrichtungen des Landes und des Bundes sowie den Universitäten Rostock und Greifswald und der Hochschule Neubrandenburg zusammen. Die Kombination aus Agrar- und Umweltwissenschaft an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock ist bundesweit einzigartig. Im Fokus von Forschung und Lehre steht die umweltgerechte Nutzung und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume.

Diese breite Forschungslandschaft gilt es mit den Anforderungen der produzierenden Unternehmen in Einklang zu bringen. Eine direkte Förderung der Forschung erfolgt nicht über den EPLR, aber durch eine verstärkte Zusammenarbeit wird die Wirkung der Forschungseinrichtungen auf die Wirtschaftsentwicklung des Landes weiter gestärkt.

4.2.30. Stärkung und Inwertsetzung des kulturellen und des natürlichen Erbes für einen ländlichen Tourismus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 4-S-5, 6-S-2, 2-O-2, 6-O-3, 6-O-4.

Mecklenburg-Vorpommern weist bundesweit die mit Abstand höchste Tourismusintensität auf, allerdings zeigt sich eine sehr starke Konzentration auf die Küstenregionen und die Mecklenburgische Seenplatte. Auch für die ländlichen Räume bietet der Tourismus gleichwohl Potenzial für die weitere wirtschaftliche Entwicklung, Wertschöpfung und Arbeitsplatzsicherung.

Von besonderer Bedeutung sind u.a. Verbesserungen im kulturellen Bereich (z.B. feudale Tradition, Schlösser, Gutshäuser und Parks, Bäderarchitektur, UNESCO-Weltkulturerbestätten, Backsteingotik, Kunsthandwerker und Künstler) und eine Erweiterung der Angebote für Landurlaub. Beide Punkte sind zentrale Handlungsfelder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie im Rahmen der Fortschreibung der Landestourismuskonzeption im Jahr 2010 bestätigt wurde. Eine stärkere Fokussierung auf kulturelle Aspekte ist dabei insbesondere auch für die Tourismusentwicklung in der Wintersaison wichtig. Über das kulturelle Erbe hinaus entwickelt sich das Land immer mehr zu einer

beliebten Destination für Wander- und Radtourismus. Zur weiteren Stärkung dieser Bereiche gilt es, das reichhaltige Naturerbe des Landes noch stärker zu erschließen.

4.2.31. Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und naturnahe Gewässerentwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 4-W-7, 4-W-8, 4-O-4, 4-O-5 und 4-T- 4.

Im Einzelnen fordert die WRRL die Sicherung bzw. Ausbildung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer und den Erhalt und die Entwicklung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers. In Mecklenburg-Vorpommern weisen aktuell 33% des Grundwassers, 33% der Standgewässer, 90% der Fließgewässer und 95% der Küstengewässer einen Zustand auf, der nicht den Anforderungen der WRRL entspricht. Dieses Ergebnis ist vor allem Ausdruck von Defiziten bei der Gewässermorphologie der Fließgewässer und einer übermäßigen Nährstoffbelastung in allen Gewässergruppen. Die Mengenbilanz ist in 8% der Grundwasserkörper von Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt. Aus dieser Analyse folgt ein hoher Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen Gewässermorphologie und Reduzierung der Nährstoffeinträge.

4.2.32. Unterstützung Kommunen beim Aufbau (Bio)Energiedörfer u. Befähigung lokaler Akteure zur lokalen regenerativen Energieversorgung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 5-S-3, 5-S-2, 5-O-1 und 4-T-5.

Unter allen Bundesländern haben erneuerbare Energieträger in Mecklenburg-Vorpommern den höchsten Anteil am Primärenergieverbrauch (2008: 24%) und einen 3mal so hohen Anteil wie im Bundesdurchschnitt. Darüber hinaus liegt Mecklenburg-Vorpommern auch bei der Fernwärmeerzeugung mit einem Anteil erneuerbarer Energieträger von fast 30% auf dem ersten Platz aller deutschen Bundesländer.

Aus diesen Fakten und der Tatsache einer sehr dünnen Besiedlung der ländlichen Räume ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern die Notwendigkeit über dezentrale Energiekonzepte nachzudenken. Aus dieser Motivation und dem Wunsch nach bürgerschaftlicher Teilhabe an dieser Entwicklung ist die Bewegung zur bürgerschaftlich getragenen Versorgung mit erneuerbarer Energie in vielen Gemeinden entstanden. Die weitere Steuerung und Begleitung dieses Prozesses erfordert eine überregionale Koordinierung.

4.2.33. Unterstützung der ökologischen/ biologischen Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf nimmt Bezug auf 2-W-1, 4-W-8 sowie 4-O-2.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern nimmt mit einem Anteil von 9,2% ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche insgesamt den vierten Platz aller deutschen Bundesländer ein. Agrarpolitisches Ziel ist eine Erhöhung auf 10% bis zum Jahr 2020. Eine ökonomisch tragfähige Produktion setzt allerdings auch in diesem Bereich eine weitere Stärkung der Leistungsfähigkeit, eine Qualitätsorientierung sowie die Ausrichtung an den Verbraucherwünschen voraus.

Ein Hauptaugenmerk der weiteren Förderung sollte auf eine weitere Erhöhung der Produktion und Vermarktung der ökologisch erzeugten Produkte in der Region gelegt werden. Insbesondere die Chancen Bio-Produkte am wachsenden Markt der Tourismus- und Gesundheitsbranche des Landes zu platzieren, gilt es zu nutzen. Die weitere Stärkung des gesamtgesellschaftlich mit hohem Stellenwert versehenen ökologischen Anbaus bedarf der Unterstützung sowohl in der investiven als auch in der betriebsbegleitenden Förderung. Die Akzentuierung des Wissenstransfers, der Beratung

und der Innovationspartnerschaften in diesem Bereich finden im EPLR ihren Niederschlag.

4.2.34. Unterstützung von Investitionen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus Code 6-S-2, 6-W-5, 6-W-6, 6-O-2, 6-O-3 und 6-T-2.

Der Bevölkerungsrückgang der letzten zwei Jahrzehnte führte in den ländlichen Gebieten zur Schließung von Grundversorgungs-, Verwaltungs- und sozialen Einrichtungen wie Nahversorgungseinrichtungen, Gemeindeverwaltungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Auch privatwirtschaftliche Betreiber von Dienstleistungen, wie Post- und Bankdienstleister zogen sich aus der Fläche zurück.

Mit Blick auf das Einzelhandelsangebot haben viele kleinere Ortschaften ihre Nahversorgungsfunktion bereits verloren, weil ein wirtschaftlicher Betrieb von Einrichtungen aufgrund der mit den Einwohnerverlust verbundenen Kaufkraftverluste oftmals nicht mehr gegeben ist.

Angesichts der demografischen Entwicklung mit einem stark abnehmenden Erwerbspersonenpotenzial ist es zur Sicherung des gesellschaftlichen Wohlstandsniveaus von großer Bedeutung, sämtliche Potenziale zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung auszuschöpfen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben und Beruf sowie der Pflege älterer Menschen sowie der Gewährleistung von Mobilität.

4.2.35. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen; Verbreiterung der Wertschöpfungskette

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbelastung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

- Innovation

Beschreibung

Trotz anhaltend überdurchschnittlicher Investitionstätigkeit ist die für die Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz immer noch vergleichsweise gering. Steigerungspotenziale der Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionsförderung marktorientierter Gartenbau- und Veredelungsbetriebe sind notwendig. Neben dem quantitativen Aufbau des produktiven Kapitalstocks bedarf es qualitativ hochwertiger, innovativer Anlagen, die auch anderen Herausforderungen wie der notwendigen Anpassung an den Klimawandel oder der Verbesserung der Tiergesundheit begegnen.

Die Erhöhung der ökonomischen und ökologischen Leistungsfähigkeit und die Steigerung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe sind daher insbesondere über Investitionen zu realisieren. Bei den Investitionen in Anlagen stehen Innovation, Ressourceneffizienz, Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie tierartgerechte Haltungsverfahren im Vordergrund.

4.2.36. Verbesserung und Erhöhung der fachlichen Kompetenzen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Fachschule für Agrarwirtschaft und freie Bildungsträger bieten zahlreiche Fortbildungslehrgänge zur Meisterprüfung und Anpassungsfortbildungen an, mit denen berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitert und vertieft werden. Im Rahmen der Fortbildung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen zusätzlichen staatlichen Abschluss erwerben, z.B. zum/zur geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in, Fachagrarwirt/in Erneuerbare Energien-Biomasse oder Fachagrarwirt/in - Kundenberater/in Gartenbau.

Erfreulicherweise ist bislang im Bereich der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und hauswirtschaftlichen Fortbildung in Mecklenburg-Vorpommern noch kein signifikanter Rückgang bei den Lehrgangsteilnehmern an den Fachschulen festzustellen. Die demografiebedingten Veränderungen, die in der Praxis bereits deutlich wahrnehmbar sind, haben sich noch nicht negativ auf den Fortbildungsbereich ausgewirkt. Generell ist für Mecklenburg-Vorpommern und ganz Deutschland allerdings festzustellen, dass die Weiterbildungsaktivitäten der Betriebsleiter mit abnehmender Betriebsgröße deutlich zurückgehen. Dem gilt es, durch ein attraktives Angebot an

Maßnahmen und neue Formen der Informationsvermittlung entgegen zu wirken.

4.2.37. Verbesserung und flächendeckender Ausbau leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 6-W-3, 6-W-4, 6-O-2, 6-T-5, 6-T-2, 6-T-3.

Der Anteil der Personen (im Alter von 16-74 Jahren), die regelmäßig das Internet nutzen, hat sich in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 2008 und 2011 kontinuierlich von 52% auf 67% erhöht. Gleichwohl weist Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich der Bundesländer den zweithöchsten Onliner-Anteil auf.

Ein weiterer Grund für die geringere Internetnutzung in Mecklenburg-Vorpommern könnte auch aus der im Bundesvergleich schlechteren Breitbandverfügbarkeit resultieren. Für Unternehmen stellt die Verfügbarkeit von leistungsfähigem Breitbandinternet mittlerweile einen unverzichtbaren Standortfaktor dar. Für die Bürger wird die fehlende Breitbandverfügbarkeit als Einschränkung der Lebensqualität und Partizipation wahrgenommen.

Eine Förderung des Ausbaus der Breitbandverfügbarkeit erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz.

4.2.38. Vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in den Hochwasserrisikogebieten (Fließgewässer)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Bedarfe leiten sich aus den Codes 3-T-4 und 2-T-1 ab.

Hochwasserereignisse stellen in Mecklenburg-Vorpommern eine reelle Gefährdung für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere auch die Landwirtschaft dar. Hochwasserereignisse können immense Schäden verursachen, wie die jüngere Vergangenheit zeigt. Die klimatischen Veränderungen lassen die Wahrscheinlichkeit derartiger Ereignisse aufgrund extremer Witterungslagen immer weiter steigen.

Während Maßnahmen des Küstenschutzes über national finanzierte Förderprogramme gesichert werden, ist für den ELER die Förderung der Verbesserung des Hochwasserschutzes an Fließgewässern vorgesehen.

MV verfügt über eine Küstenlänge von 1.712 Kilometern. Klimabedingte steigende Wasserstände der Ostsee und zunehmende Extremwitterungslagen stellen eine zunehmende Gefahr für den Küstenraum und das Hinterland dar. Darüber hinaus haben die letzten Jahre gezeigt, dass durch Starkregenereignisse die Gefährdung landwirtschaftlichen Produktionspotenzials entlang von Fließgewässern deutlich zugenommen hat.

Für den Ausbau des Schutzes hat das Land einen Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz erarbeitet und setzt diesen schrittweise um. Die Finanzierung für den Küstenschutz erfolgt hauptsächlich über national finanzierte Projekte, allerdings ist seit der vergangenen Förderperiode auch der Einsatz von ELER-Mitteln für investive Vorhaben des Hochwasserschutzes erfolgt. Dieser Ansatz soll angesichts neuer Klimaprognosen durch konzeptionelle Planungen aktualisiert und im investiven Bereich finanziell gestärkt werden.

Die Schaffung zusätzlicher Wasserrückhaltungsmöglichkeiten an Fließgewässern dient der Vernetzung von Biotopen und der Stärkung der grünen Infrastruktur.

4.2.39. Vorbeugender Schutz landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor Überflutung in Küstengebieten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Bedarf leitet sich aus dem Code 3-T-34 ab.

MV verfügt über eine Küstenlänge von 1.712 Kilometern. Klimabedingte steigende Wasserstände der Ostsee und zunehmende Extremwitterungslagen stellen eine zunehmende Gefahr für den Küstenraum und das Hinterland dar.

Für den Ausbau des Schutzes hat das Land einen Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz erarbeitet und setzt diesen schrittweise um. Die Finanzierung für den Küstenschutz erfolgt hauptsächlich über

national finanzierte Projekte.

4.2.40. Weitere Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf umwelt- und naturschutzgerechte Verfahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 1-S-4, 4-W-8 und 1-O-3.

Insgesamt bestehen in Mecklenburg-Vorpommern etablierte Beratungseinrichtungen in den für die landwirtschaftlichen Betriebe relevanten Beratungsfeldern. Mit Blick auf einzelne Beratungsfelder, insbesondere im Umwelt- und Naturschutzbereich, bestehen gleichwohl noch Möglichkeiten und Bedarfe für eine Erweiterung der Beratungskapazitäten. Die Erhöhung der Sensibilität und eventuelle Anpassungsstrategien in diesem Bereich sind bereits in den letzten Jahren Gegenstand eines Pilotvorhabens mit dem Thema „Verbindung landwirtschaftlicher Produktion mit wachsenden Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes“ gewesen. Diese Erfahrungen sollen nun in gezielten Informationsveranstaltungen und betriebsspezifischer Beratung von Land- und Forstwirten landesweit angeboten werden, um ihnen damit auch bei der Implementierung des Greenings in Verbindung mit Agrarumweltmaßnahmen in die Betriebsabläufe beratend zur Seite zu stehen.

4.2.41. Weiterentwicklung des Ansatzes lokaler Entwicklungsinitiativen und Mobilisierung endogener Entwicklungspotentiale

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Der Bedarf ergibt sich aus den Codes 6-S-2 und 6-T-1.

Jede ländliche Region verfügt über unterschiedliche Stärken und Schwächen. Daher müssen die Entwicklungskonzepte auf die besonderen Bedürfnisse jeder Region und die Impulse der Akteure vor Ort ausgerichtet sein. Der LEADER-Ansatz kann daher in Verbindung mit der Unterstützung von Netzwerkstrukturen auch in Zukunft eine treibende Kraft für die Regionalentwicklung sein. Durch den flächendeckenden LEADER-Ansatz und die Erarbeitung integrierter Entwicklungsstrategien für die außerhalb des LEADER-Ansatzes erfolgende Infrastrukturförderung ist eine abgestimmte Entwicklung unter Berücksichtigung der endogenen Entwicklungspotenziale in den Regionen gegeben. Dieses ist angesichts der vielfältigen Herausforderungen und der begrenzten Möglichkeiten eine wichtige Voraussetzung für einen nachhaltigen Mitteleinsatz. Regionale Kooperationen sind ausdrücklich gewollt und werden unterstützt.

4.2.42. Weiterentwicklung des Systems der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Insbesondere Code 1-S-4 sowie 1-W-1 und 1-W-2 der SWOT-Analyse kennzeichnen einen Bedarf für eine Beratungsförderung. Während das bestehende Beratungssystem in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich auf die Erhöhung betriebswirtschaftlicher und agronomischer sowie berufsspezifischer Fachkompetenzen ausgerichtet ist, soll eine öffentlich geförderte Beratung zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Güter (Biodiversität, Klimawandel, WRRL-Verpflichtungen) beitragen. Da auch die nachhaltige Steigerung und Qualitätsorientierung der ökologischen Produktion ein gesellschaftliches Anliegen ist, werden die agronomische und betriebswirtschaftliche Beratung dieser Unternehmen eine wirksame Ergänzung zur Flächenförderung dieser Betriebe darstellen. Ein in den vergangenen Jahren gefördertes Pilotvorhaben im Bereich eines Landschaftspflegeverbandes hat gezeigt, dass es hier auch von Seiten der Unternehmen ein großes Interesse an naturschutzfachlicher Beratung für Landwirte gibt.



5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Strategie Europa 2020 und Einbeziehung der anderen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

sh. Anlage zu Abschnitt 5.1 des EPLR MV 2014-2020

Erfahrungen aus der vergangenen ELER-Förderperiode

sh. Anlage zu Abschnitt 5.1 des EPLR MV 2014-2020

Begründung der Prioritätensetzung in finanzieller Hinsicht

Förderung der ländlichen Infrastruktur

Eine der größten Herausforderung des Landes und insbesondere des ländlich geprägten Raums, der immerhin über 85% der Landesfläche ausmacht und über 65% der Bevölkerung beherbergt, ist der demografische Wandel. Während MV vor 25 Jahren gemessen am Durchschnittsalter der Bevölkerung das jüngste Bundesland in Deutschland war, ist es heute mit einem Durchschnittsalter von 47,5 Jahre das „älteste“ Bundesland. Dieser Prozess vollzieht sich aber nicht gleichmäßig: während in einigen Regionen von einem Rückgang der Bevölkerung um 30% innerhalb der nächsten 20 Jahre auszugehen ist, wird es auch Regionen geben, in denen die Bevölkerungszahl relativ konstant bleiben wird. Gründe dafür liegen sowohl in der, wenn auch sinkenden, immer noch zu verzeichnenden Abwanderung junger Menschen, als auch in der geringen Geburtenrate. In der SWOT-Analyse wird auf die Problematik einer zunehmenden Gefahr einer ungenügenden Verkehrsinfrastruktur sowie fehlender Basisdienstleistungen insbesondere im Gesundheits- und Versorgungsbereich periferer Regionen eingehend hingewiesen. Um die Attraktivität und Lebensfähigkeit dieser Gebiete zu erhalten, ist die Anpassung der Infrastruktur an diese neuen Gegebenheiten von essentieller Bedeutung. Mit ca. 304 Mio. € soll ein wesentlicher Teil der ELER-Mittel in den unterschiedlichsten Bereichen der Infrastrukturverbesserung einfließen. Unter Hinzurechnung der Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Flurneuordnungsverfahren beläuft sich der finanzielle Anteil dieses Förderziels im Rahmen des EPLR auf fast 45%. Ergänzt werden diese Mittel mit rein nationalen Mitteln für die öffentliche Dorferneuerung in Höhe von 70 Mio. € sowie nationalen Mitteln in Höhe von 10 Mio. € zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur.

Förderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums

In der SWOT-Analyse wird auf die bestehende Armutsgefährdung und auf die insbesondere in den peripheren Regionen bestehenden eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten im Land verwiesen. In enger Abstimmung mit den übrigen ESI-Fonds gilt nach wie vor ein wesentliches Augenmerk der Stärkung der wirtschaftlichen Basis des Landes. Neben einem attraktiven Umfeld ist die Bereitstellung eines vielfältigen und auskömmlichen Arbeitsmarktes ein wesentlicher Grund, junge Leute zum Bleiben oder Zurückkehren in unser Bundesland zu bewegen. Die hiesige Landwirtschaft ist hochproduktiv, leidet aber immer noch an

einer zu geringen Veredlungstiefe sowohl in den landwirtschaftlichen Unternehmen als auch im nachgelagerten Bereich.

Durch weitere Investitionen soll dieser Arbeitsmarkt weiter gestärkt werden. Darüber hinaus gilt es aber auch, alternative Einkommensquellen in den landwirtschaftlichen Betrieben als auch außerhalb dieser Branche zu entwickeln. Insbesondere der Tourismusbereich im weitesten Sinne erscheint hier besonders vielversprechend.

Entgegen der vergangenen Förderperiode wurde hier allerdings der Förderschwerpunkt vom ELER in den EFRE-Fonds verlagert. Insbesondere die Abstimmung der gewerblichen Förderung erfolgt in enger Zusammenarbeit der Fonds. Neben der Investitionsförderung wird im EPLR MV 2014 - 2020 durch die Förderinhalte Wissenstransfer, Beratung und Zusammenarbeit verstärkt in die Entwicklung und Verbreitung wissens-basierter Neuerungen mit überwiegend gesamtgesellschaftlichem Mehrwert investiert. Von den insgesamt für diesen Bereich vorgesehenen EU-Mitteln in Höhe von 138 Mio. € sind ca. 14% für den letztgenannten Ansatz veranschlagt.

Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erbes

MV ist eine Region, die durch eine artenreiche und vielfältige Kulturlandschaft geprägt ist. Diesen Schatz gilt es auch im Interesse einer ökonomischen Inwertsetzung zu erhalten und weiter zu entwickeln. Wie notwendig ein konsequentes Handeln in diesem Bereich ist, wird am Beispiel des Rückgangs gefährdeter Arten und Lebensräume in der SWOT-Analyse beschrieben. Insbesondere im Moorschutz sollen durch die Umsetzung des Grundsatzes „Schutz durch richtige Nutzung“ neue Wertschöpfungspotenziale durch die Entwicklung von Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten für Paludikulturen herausgearbeitet werden. Neben den 31,9 % nach EU-Anrechnungsverfahren gemäß Art. 59 (6) werden weitere 37,2 Mio. € für den naturnahen Ausbau von Fließgewässers sowie die Sanierung von eutrophierten Seen investiert. Darüber hinaus stellt die Erstellung und Umsetzung der Managementpläne mit einem Fördermittelansatz von 13,5 Mio. € einen nicht unbedeutenden Förderschwerpunkt dar. Da der Hochwasserschutz mit der Erhaltung des natürlichen Erbes und den Auswirkungen des Klimawandels im Zusammenhang zu sehen ist, sollten auch die dort vorgesehenen 60 Mio. € Fördermittel berücksichtigt werden. In Ergänzung zu den hier veranschlagten Hochwasserschutzmitteln sind jährlich ca. 20 Mio. € nationale Mittel zur Finanzierung von Küstenschutzvorhaben vorgesehen.

Perspektivisch werden weitere 90 Mio. € aus der Umschichtung von der 1. in die 2. Säule der GAP für umwelt- und klimaschutzbezogene Projekte zur Verfügung stehen. Während der Moorschutz einen wesentlichen Klimaschutzschwerpunkt im ELER darstellt, ist ergänzend dazu im EFRE-Fonds ein umfangreiches Klimaschutzprogramm zur Erhöhung der Energieeffizienz und Steigerung des Einsatzes von alternativen Energien vorgesehen.

Kohärenz mit anderen EU- und nationalen/ internationalen Politiken

Europäische Biodiversitätsstrategie (nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Biodiversitätsstrategie des Landes)

Die Verankerung der Ziele der Biodiversitätsstrategie in die Landwirtschafts- und Forstpolitik der Mitgliedstaaten ist ein zentrales Element dieses europäischen Politikansatzes. In dessen Umsetzung sind im Rahmen des EPLR MV für ca. 80.000 ha Grünland biodiversitäts- und extensivierungsfördernde Agrarumweltmaßnahmen finanziell verankert. Mit der Zielstellung, die ökologische Anbaufläche bis 2020 auf 150.000 ha zu erweitern wird ein weiterer Beitrag zur Umsetzung dieses Ansatzes in MV geleistet. Insbesondere die Schutz- und Schonstreifenprogramme und die gezielte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland an besonders sensiblen Standorten trägt zum Schutz der Gewässer vor

Nährstoffeutrophierung bei.

Zahlreiche nichtproduktive Investitionen in Sölle, Kleingewässer und Feuchtlebensräume in der Agar- und Forstlandschaft leisten über den EPLR einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der oben genannten Strategie.

LIFE

Im Rahmen der Initiative LIFE – ist die Beantragung von 2 Projekten vorgesehen, die sich unmittelbar an geplante Maßnahmen des EPLR MV anpassen:

1. Wiederansiedlung des Störs in einheimischen Gewässern.

Dieses Projekt ist nur im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen zum naturnahen Umbau von Fließgewässern sowie der Seensanierung, aber auch in Abstimmung mit den vielfältigen Agrarumweltmaßnahmen zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge in Oberflächengewässern umsetzbar.

1. Wiesenbrüterschutz in der Odermündung.

Dieses Projekt steht in direkten Zusammenhang mit Fördermaßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen und darin enthaltenen Bodenbrütern schützenden Ruhezeiten für eine Bearbeitung der Flächen.

Wasserrahmenrichtlinie

Der Beitrag des EPLR zur Umsetzung der WRRL gliedert sich im Wesentlichen in die Teile aktive Beratung der Hauptakteure (Land- und Forstwirte) einerseits und investive Maßnahmen zum naturnahen Umbau von Fließgewässern und der Seensanierung andererseits. Ergänzend dazu wird die Vielzahl von Agrarumweltmaßnahmen zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge sowie die Umwandlung von Acker in Dauergrünland in besonders erosionsgefährdeten Gebieten oder im Überflutungsgebiet von Fließgewässern liegenden Arealen angeboten.

Aktionsplan Klimaschutz in MV

Der Aktionsplan „Klimaschutz in MV“ sieht neben den im wesentlichen EFRE-finanzierten Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in den Bereichen Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung auch die nachhaltige klimaschonende Land- und Forstwirtschaft sowie die Erweiterung des alternativen Energieeinsatzes in ländlichen Gemeinden vor.

Diesem Ansatz folgend ist im EPLR die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen aufgenommen worden. Die Beratung und Entwicklung von Maßnahmenplänen zur Nutzung alternativer Energien in ländlichen Gemeinden ist ebenfalls ein neuer Förderansatz im EPLR, der sich in den investiven Förderansatz für regenerative Energien nahtlos einpasst. Die nachhaltige klimaschonende Wirkung des ökologischen Landbaus und die konsequente Fortführung der Renaturierung von Moorflächen leisten einen weiteren Beitrag zu Umsetzung des Aktionsplanes.

Umsetzung von Projekten im Rahmen des PAF in NATURA- 2000-Gebieten

- Erstellung und Umsetzung von Managementplänen

Die Erstellung von Managementplänen für die gesamte NATURA-2000-Fläche besitzt weiterhin eine

hohe Priorität in der Umsetzung des EPLR. Dabei geht es neben der Erstellung vor allem um deren aktive Kommunikation und Aktualisierung bestehender Pläne. Der indikative finanzielle Ansatz der öffentlichen Mittel beträgt 13,3 Mio. EUR.

- Die Umsetzung bestehender Pläne

Die Umsetzung der Pläne erfolgt durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen im Rahmen des EPLR. Zur Umsetzung der Managementpläne gehört auch die Ausbildung von Naturführern im Tourismusbereich, die Sensibilisierung der Bevölkerung durch die Förderung beauftragter Naturgebietswächter sowie die attraktive Gestaltung von Besucherzentren und Besucherleiteinrichtungen in den Natura 2000-Gebieten. Der indikative finanzielle Ansatz der öffentlichen Mittel beträgt 149,0 Mio. EUR.

- Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Rechte und Einkommenseinbußen

Dieser Sachverhalt ist insbesondere für entsprechende Wirtschaftseinschränkungen und Zusatzleistungen im Wald im Rahmen des EPLR MV vorgesehen. Der indikative finanzielle Ansatz der öffentlichen Mittel beträgt 20,0 Mio. EUR.

- Wiederherstellung von Lebensräumen oder Artenvorkommen

Dieser Aspekt wird im EPLR durch nichtproduktive Investitionen in die Erhaltung und Wiederherstellung von Söllen, Kleingewässern und Feuchtlebensräumen in der Agrarlandschaft unterstützt. Natürlich gehören auch der Schutz und die Renaturierung der Moore als ein finanziell bedeutender Teil des EPLR dazu. Der indikative finanzielle Ansatz der öffentlichen Mittel beträgt 27,5 Mio. EUR.

Der ELER soll in Mecklenburg-Vorpommern in Ergänzung anderer Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds zur Strategie „Europa 2020“ beitragen. Indem er die in den sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beschlossenen Ziele über ein Bündel von Maßnahmen umsetzt, sollen eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums sowie ein innovativer, wettbewerbsfähiger sowie räumlich und ökologisch ausgewogener, klimafreundlicher und -resistenter Agrarsektor unterstützt werden.

Durch das Landwirtschaftsministerium wurde ein umfassender gesellschaftlicher Diskussionsprozess zur Schaffung eines Leitbildes für die Ausrichtung der Land, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raums in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Masterplans „Land und Mensch“ initiiert (www.mensch-und-land.de). Zu diesem Masterplan liegt ein Statusbericht vor.

Aus diesem Bericht zum Masterplanprozess begründen sich sechs Handlungsempfehlungen

- "Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit im Lande sichern,
- Regionalität und Marketing ausbauen,
- Bildungsinitiative MV: Wissen vermitteln und Forschung stärken
- Tier-, Umwelt- und Naturschutz nachhaltig fördern,

- Lebensmittelsicherheit gewährleisten und Transparenz für Verbraucher erhöhen und
- Leben auf dem Lande sichern“ [2].

Die sich aus der SWOT-Analyse in Übereinstimmung mit der EU-Strategie und dem Statusbericht ableitenden ELER-Fördersachverhalte werden nach den Möglichkeiten im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsministeriums durch Maßnahmen im EPLR umgesetzt.

Landespolitische Schwerpunkte sind in Mecklenburg Vorpommern:

1. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

- Die Stärkung der *Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung der Arbeitsplätze* der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft werden auch in der neuen Förderperiode wesentliche Faktoren der ländlichen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern sein. Deshalb wird die unternehmensbezogene Investitionsförderung über die Maßnahmen Agrarinvestitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen und Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse umgesetzt.
- Indem die Investitionsförderung die Verbesserung des Tierwohls, die Einsparung von Ressourcen sowie die Minderung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und die Förderung der CO₂-Speicherung und -bindung einschließt, soll damit auch eine *nachhaltige Förderung von Tier-, Umwelt- und Naturschutz* erfolgen
- Als begleitendes Element der Unternehmensentwicklung land- und nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen im ländlichen Raum sowie der Vervollständigung ländlicher Infrastruktur, aber auch zunehmend zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielstellungen wird die *Flurneuordnung* weiterhin unterstützt.
- *Regionalität und Marketing* sollen ausgebaut werden, um das Vermarktungspotenzial regionaler Produkte unter Nutzung des wachsenden Tourismus im Lande besser ausschöpfen zu können. Die Förderung von Unternehmen der Ernährungswirtschaft erfolgt in der ersten Verarbeitungsstufe. Insbesondere zur Stärkung innovativer Ansätze und entsprechender Investitionen ist eine Förderung der Zusammenarbeit unterschiedlicher horizontaler und vertikaler Verarbeitungsebenen und eine Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten vorgesehen. Dabei sind bei allen Vorhaben die *Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und Transparenz für Verbraucher zu erhöhen*.
- *Mithilfe der Bildungsinitiative MV* soll die Sicherung des Arbeitskräftepotenzials über die Förderung von Wissenstransfer und Innovation durch Informationsveranstaltungen, Betriebscoaching und Beratung zur nachhaltigen Stärkung der Unternehmen beitragen und dabei neue Erkenntnisse und Erfahrungen der Entwicklung des Agrarsektors und ländlichen Raums unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte vermitteln. Dabei ist die Vernetzung der Akteure der Forschungseinrichtungen und aus dem Agrarsektor in Forschungsallianzen stärker zu vertiefen, um schneller bedarfsorientiert den Wissenstransfer zu unterstützen.

2. Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme sowie der Ressourceneffizienz und Klimaresistenz im Agrarsektor

- Die *nachhaltige Förderung von Tier-, Umwelt- und Naturschutz* dient der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Erhaltung des Naturpotentials, der Sicherung einer hohen Tiergesundheit und der Anpassung an den Klimawandel. Neben der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, Energieträgern und Wertstoffen sollen die Böden auch zukünftig stärker Ökosystemdienstleistungen für sauberes Wasser und Schutz vor Überflutungen, die Klimaanpassung und die CO₂-Bindung bereitstellen.

- Die Unterstützung erfolgt hauptsächlich durch die Förderung der Agrarumwelt- und - klimamaßnahmen sowie Waldumweltmaßnahmen, des ökologischen Landbaus, von investiven Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Ökosysteme und von Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse in NATURA 2000-Gebieten. Für den ökologischen Landbau ist eine perspektivische Erweiterung der Förderfläche auf 150.000 ha vorgesehen.
- Die Schwerpunkte bei den investiven Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Ökosysteme liegen in den Bereichen Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (u. a. Moorschutz), der Verringerung von Nährstoffeinträgen, naturnaher Gewässerumbau für Fließ- und Standgewässer und nichtproduktive Investitionen im Wald (u. a. ökologischer Waldbau).

3. Entwicklung des ländlichen Raums als attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld

Unter Berücksichtigung der Herausforderungen des demografischen Wandels ist die Förderung der Dorfentwicklung und der ländlichen Infrastruktur ein inhaltlicher Schwerpunkt. Die Förderung von Basisdienstleistungen, Sportstätten, Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz und der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes hat direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der in den ländlichen Gemeinden ansässigen Bürger und die Attraktivität der ländlichen Regionen für ihre Besucher. Dies gilt auch für den außerhalb des EPLR MV 2014-2020 geförderten ÖPNV. Durch die Förderung touristischer Infrastrukturvorhaben, öffentlich zugänglicher Schlösser und Parks sowie denkmalgeschützter Objekte wird darüber hinaus die touristische Attraktivität für Besucher und Einheimische nachhaltig erhöht und indirekt zur Entwicklung des Tourismusbereiches als wichtiger Bestandteil des Arbeitsmarktes im ländlichen Raum beigetragen.

Um das zivilgesellschaftliche Engagement zu unterstützen, das lokale endogene Potential besser zu nutzen und die lokale Akzeptanz der Vorhaben zu erhöhen, ist vorgesehen, den obligatorischen LEADER-Ansatz von 5% der ELER-Mittel auf 8,2% zu erhöhen. Auf die Erhaltung des kulturellen Erbes im Rahmen der Denkmalpflege soll im Rahmen der Verwirklichung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien in den LEADER-Regionen ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

ELER-Schwerpunkte des Landes	ELER-Priorität	ELER-Schwerpunktbereiche	
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	1. → Wissenstransfer und Innovation in Land- und Forstwirtschaft sowie ländliche Entwicklung	(a) → Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten	KI
		(b) → Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, u.a. im Interesse eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung	KI
	2. → Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität aller Arten von Landwirtschaft	(a) → Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteilnahme und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung	KI
		(b) → Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels	KI
	3. → Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	(a) → Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Wertsteigerung von Agrarerzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände	KI
		(b) → Unterstützung der Risikoversicherung und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben	KI
Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme sowie der Ressourceneffizienz und Klimaresistenz im Agrarsektor	4. → Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme	(a) → Wiederherstellung und Erhaltung sowie Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften	KI
		(b) → Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln	KI
	5. → Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zur kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	c) → Erleichterung der Versorgung mit und stärkerer Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft	KI
		e) → Förderung der CO ₂ -Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft	KI
Entwicklung des ländlichen Raums als attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld	6. → Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten	(a) → Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von Kleinbetrieben und Schaffung von Arbeitsplätzen	KI
		(b) → Förderung lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten	KI

11

Zielsystem EPLR 2014-2020.jpg

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Priorität 1 ist eine horizontale Priorität. Die angebotenen Fördermaßnahmen „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ (Art. 14), „Beratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienst“ (Art. 15) und „Zusammenarbeit“ (Art. 35) wirken in ihrer Umsetzung auf alle im EPLR gewählten Schwerpunktbereiche der Prioritäten 2-6.

Die nachfolgenden Teilmaßnahmen werden durch das Programm im Schwerpunktbereich 1 a unterstützt:

Code 1.1

Berufliche Weiterbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Lehrgänge zur Weiterbildung von touristischen Anbietern als Naturführer und Landschaftspfleger

Code 1.2

Kosten der Durchführung der Maßnahmen einschließlich Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, Workshops, Coaching, Praktika

Code 2.1

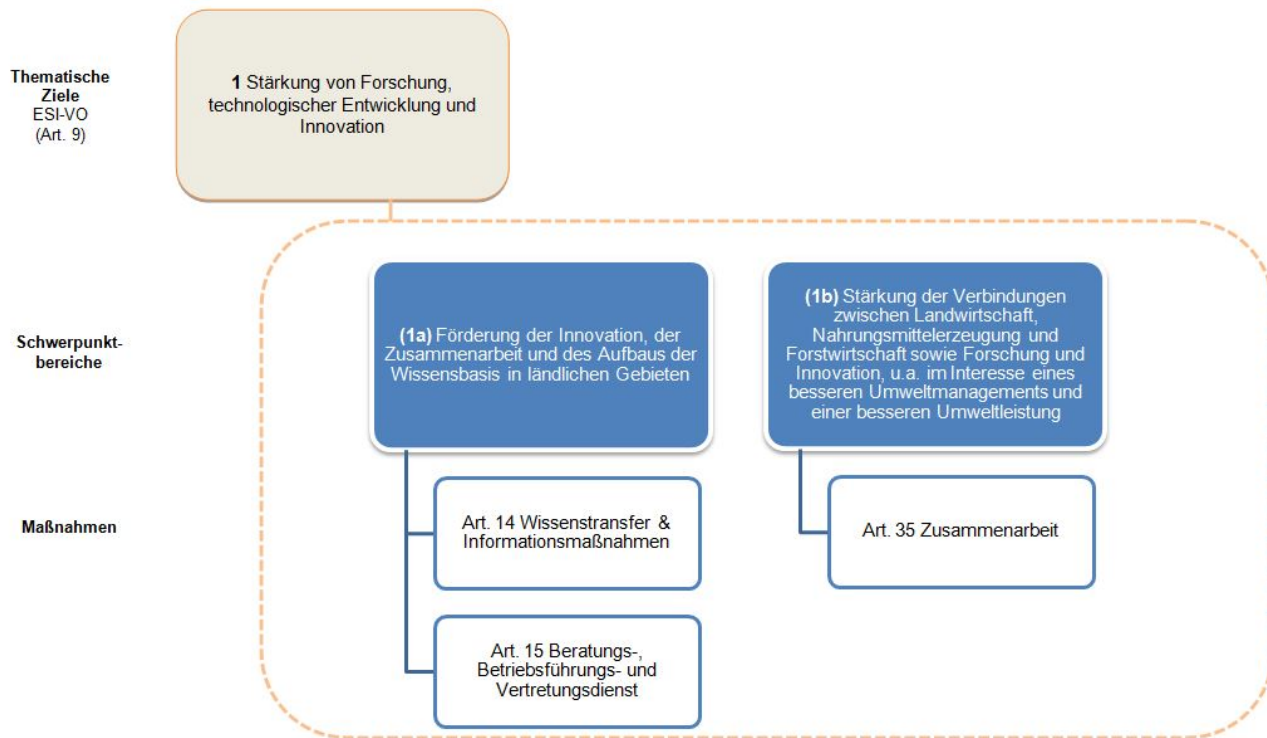
Beratung von Landwirten in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, WRRL, Tierschutz, Umsetzungen Eiweißstrategie, biologische Anbauverfahren

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Mit Umsetzung der Teilmaßnahmen innerhalb dieses Schwerpunktbereichs soll das System der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratung weiterentwickelt, der Wissenstransfer zu Technologie-, Prozess- und Produktinnovationen verbessert sowie eine Sensibilisierung der Land- und

Forstwirte für die Themen Klimawandel und Anpassungsstrategien erreicht werden. Konkret zielen die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auf eine Befähigung zur optimalen Betriebsführung einschließlich der Wissensvermittlung zur vertieften Wertschöpfung sowie über eine umweltverträgliche, klima- und ressourcenschonende Bewirtschaftung. Eine stärkere Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen wird angestrebt, insbesondere durch Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen zur Umsetzung der WRRL, des Tierschutzes und der Eiweißstrategie.

ELER Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten



EU-Priorität 1: Interventionslogik des EPLR MV 2014-2020

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich 1 b durch die Maßnahme „Zusammenarbeit“ mit den

Teilmaßnahmen

- 16.1 Operationelle Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
- 16.2 Unterstützung der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien
- 16.3 Zusammenarbeit von Unternehmen bei der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung regionaler Angebote und Dienstleistungen

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Mittels Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Operationellen Gruppen (OPG) der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) soll eine stärkere Vernetzung von Wissenschaft und insbesondere kleinen Wirtschaftsteilnehmern vorangetrieben werden. Als Mittler zwischen Praxis, Forschung und Entwicklung sollen die OPG zu einer anwendungsorientierten Forschung und Übertragung ihrer Ergebnisse in die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen beitragen und eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen. Im Rahmen dieser Zielsetzung werden Pilotvorhaben unterstützt.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dieser Schwerpunktbereich wird nicht gesondert programmiert.

Die ausgewiesenen Bedarfe zur Verbesserung der fachlichen Kompetenzen, der Professionalisierung des Unternehmensmanagements sowie der permanenten Weiterbildung werden durch die Maßnahmen der Schwerpunktbereiche 1 a und 1 b mit aufgegriffen. Maßnahmen der Berufsausbildung werden durch den ESF angeboten und schließen den land- und forstwirtschaftlichen Bereich ein.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. **Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch die nachfolgend dargestellten Teilmaßnahmen

Code 4.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

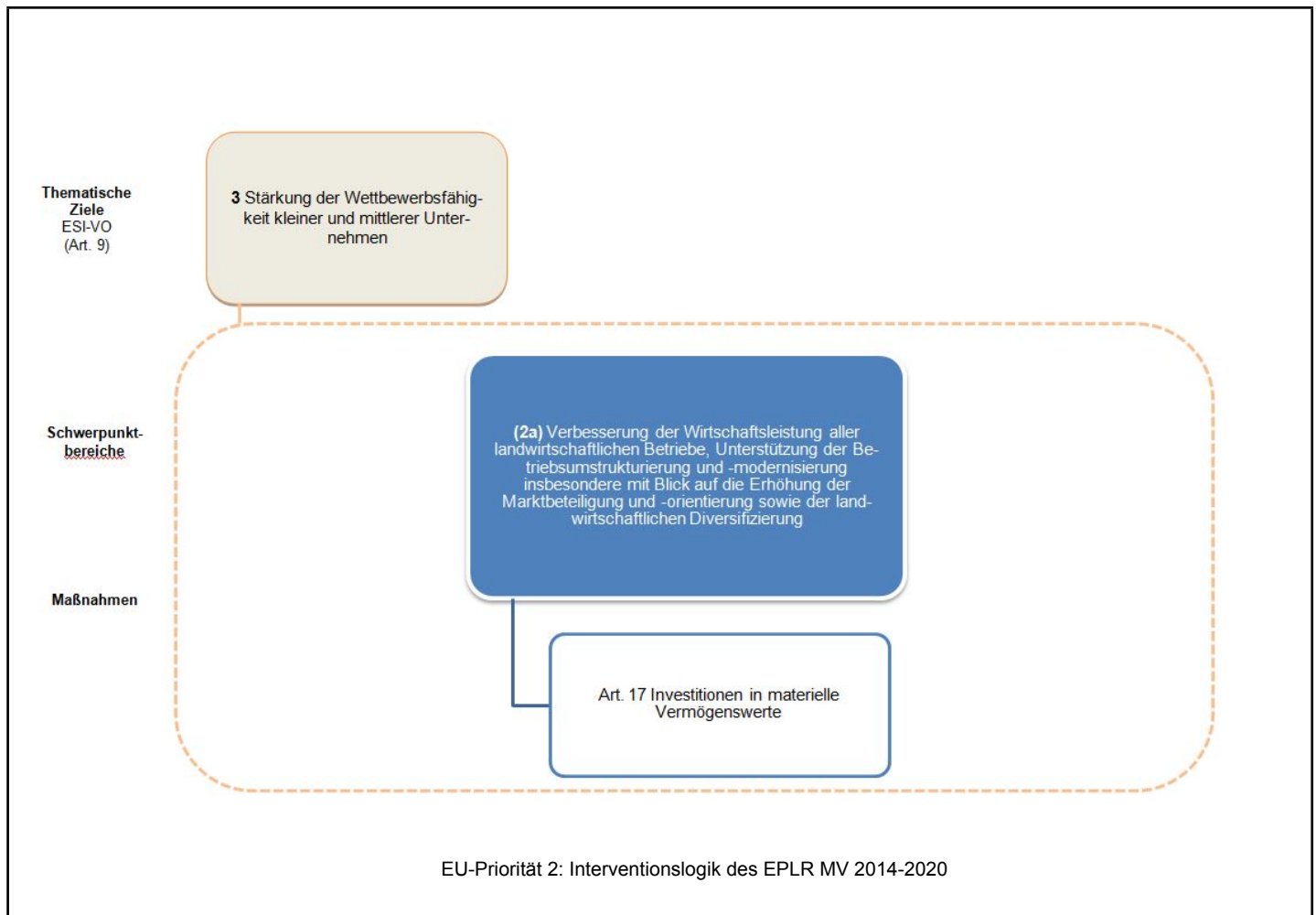
Code 4.3 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums -
Flurbereinigung

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Langfristig sollen die Landwirtschaftsbetriebe durch ein verbessertes Management, durch Qualitätsproduktion einschließlich tierschutzgerechter Nutztierhaltung und Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Kapitalausstattung wettbewerbsfähig gestaltet werden. Das Förderspektrum umfasst Rationalisierungsinvestitionen, Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Investitionen zur landwirtschaftlichen Diversifizierung in Betrieben mit Umstrukturierungsbedarf. Die Nutzung von Einsparpotenzialen (z.B. Energie, Wasser, Pflanzenschutz- und Düngemittel) führt zu besseren Betriebsergebnissen und dient gleichzeitig dem Ressourcenschutz.

Wichtig bleiben die Herstellung von Rechtssicherheit des Eigentums an Flächen und aufstehenden Anlagen und die Gewährleistung von längerfristigen Flächenverfügbarkeiten sowie die Verbesserung der inneren und äußeren Erschließung. Deshalb sollen Bodenordnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um Entwicklungshemmnisse und auch ökologische Schäden zu beheben.

Durch die Förderung von Informationsmaßnahmen, Maßnahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung sowie durch eine gezielte Beratung gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und deren Umweltwirkung langfristig zu steigern.



5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Abstimmung mit den WiSo-Partnern wurde in diesem Schwerpunktbereich keine Maßnahme programmiert. Der ausgewiesene Bedarf der Erleichterung und Unterstützung der Betriebsnachfolge im Generationenwechsel wird gezielt im Rahmen der 1. Säule GAP aufgegriffen. Auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans erhalten Junglandwirte höhere Investitionszuschüsse.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von

landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch die nachfolgend dargestellte Teilmaßnahme einschließlich ihrer zwei Interventionen:

Code 4.2.a Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

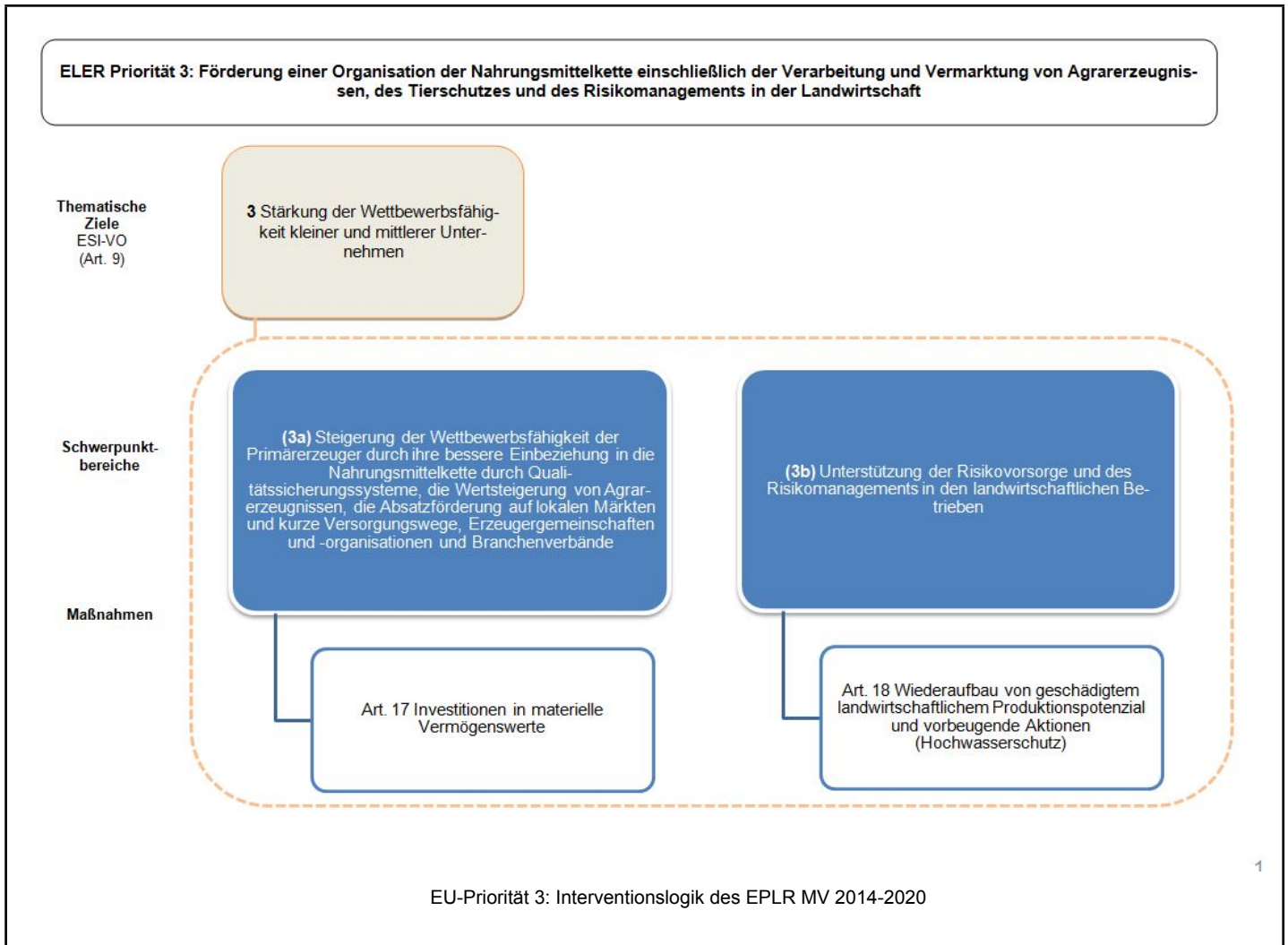
Code 4.2.b Darlehensgewährung zur Förderung der Markteinführung innovativer Produktentwicklungen

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Innerhalb dieses Schwerpunktbereichs sollen Maßnahmen zur Schaffung der Absatzsicherung bzw. von Erlösvorteilen auf der Erzeugerseite gefördert werden. Eine effektive Möglichkeit zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe besteht in dem Zusammenschluss zu Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerzusammenschlüssen. Mit der Bildung von Erzeugergemeinschaften kann auf verschiedene wettbewerbsrelevante Aspekte reagiert werden; so z.B. auf die fortschreitende Nachfragekonzentration, die zunehmende Wettbewerbsintensität und ein verändertes Verbraucherverhalten – Aspekte die einhergehen mit steigendem Kosten- und Qualitätsdruck.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen soll zudem das Ziel einer höheren Effizienz des Ressourceneinsatzes verfolgen.

Die gezielte projektbezogene Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen und verarbeitenden Unternehmen mit wissenschaftlichen Einrichtungen bietet die Gewähr einer schnellen Überführung praxisorientierter Lösungen in die Produktion. Gleichzeitig wird der Kommunikationsprozess zwischen diesen Ebenen gestärkt.



1

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das EPLR MV unterstützt diesen Schwerpunktbereich im Rahmen der Untermaßnahme

5.1 - Vorbeugende Aktionen inklusive Hochwasserschutz.

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Ziel der Maßnahme ist das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Hochwasserschutzmaßnahmen zu bewahren und gleichzeitig die Gefährdung der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung zu

verringern. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit nach einem Schadensereignis wird eingeschlossen.

Die Gefahr des Hochwassers besteht in Mecklenburg-Vorpommern an den Binnengewässern und im Küstenraum. Die Gefahr allochthoner Hochwasser beschränkt sich im Wesentlichen auf die Elbe als einzigen größeren Strom des Landes. Hochwasser im Küstenraum weisen ein hohes Gefährdungspotenzial auf, was insbesondere aus der ausgeprägten Binnenmeerescharakteristik der Ostsee resultiert. Die Hochwassergefährdungsflächen sowohl an den Binnengewässern als auch im Küstenraum betreffen dabei überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungsgebiete.

Die Finanzierung des Küstenschutzes erfolgt überwiegend aus nationalen Förderprogrammen.

Bei der strategischen Konzeption der Hochwasserschutzmaßnahmen werden die klimabedingten Veränderungen (erhöhte Sturmflutgefahr und zunehmende extreme Witterungslagen) berücksichtigt.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Gemäß der Einstufung in den Roten Listen sind in MV derzeit ca. 50% aller bekannten Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Armleuchteralgen u. Großpilze sowie ebenso 50% der in MV lebenden Wirbeltiere und Wirbellosen gefährdet. 17% der Tierarten sind ausgestorben oder vom Aussterben bedroht.

Die EPLR-Maßnahmen sollen der Verbesserung der Fließgewässergüte Rechnung tragen. 54% der Fließgewässer in MV sind in einem beeinträchtigten Zustand. Dazu kommen diffuse Stoffeinträge, vor allem in landwirtschaftlich stark genutzten Gebieten. Zur Verbesserung des überwiegend schlechten ökologischen Zustands u. Erzielung positiver Veränderungen hinsichtlich Morphologie und Durchlässigkeit werden Renaturierungsmaßnahmen unterstützt.

Die Mehrzahl der Standgewässer in MV befindet sich überwiegend in einem naturnahen Zustand. Dennoch ist für mehr als ein Viertel der nach WRRL berichtspflichtigen Seenfläche festzustellen, dass diese im „nicht guten ökologischen Zustand“ sind.

Für die Sicherung des Schutzgebietssystems NATURA 2000, insbesondere auf Flächen mit ungünstigen Erhaltungszuständen, müssen aufgrund ihrer wichtigen Wirkungen für Biodiversität, Wasserqualität und Klimaschutz weiterhin Maßnahmen auf der Grundlage von Managementplänen stattfinden. In diesem Rahmen werden Maßnahmen aus dem PAF zur Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im ELER-Programm umgesetzt.

In MV entspricht die Waldfläche 41,5% der gesamten NATURA 2000-Gebietskulisse; dies verdeutlicht die große Bedeutung der Wälder für den Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt.

Zur nachhaltigen Sicherung der ökologischen Qualität und des Waldbestandes erfolgen Investitionen zur Stärkung der ökologischen Vielfalt des Waldes (insbesondere in reinen Nadelholzbeständen) sowie der Anbau von klimaangepassten standortgerechten Baumarten. Für die Sicherung der Waldbestände ist auf den besonders waldbrandgefährdeten Standorten der weitere Ausbau von Waldbrandüberwachungssystemen von elementarer Bedeutung.

Durch die Förderung von Informationsmaßnahmen, Maßnahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung sowie durch gezielte Beratung gilt es, die Umweltwirkung der landwirtschaftlichen Unternehmen langfristig zu steigern.

Interventionen des EPLR MV, die den Schwerpunktbereich 4A unterstützen



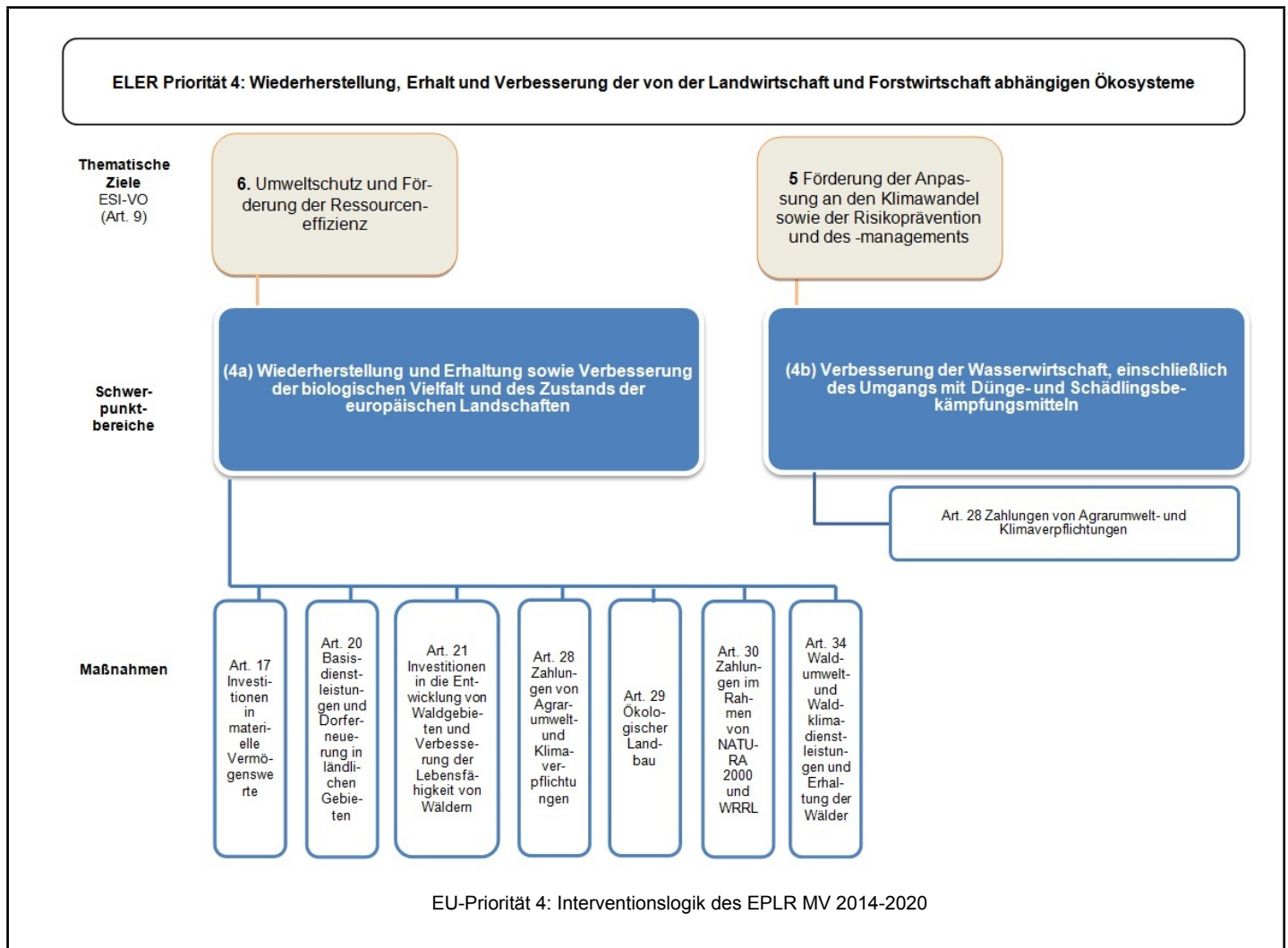
Code	Teilmaßnahme	
4.4	Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit Agrarumwelt- und Klimazielen, einschließlich Erhalt biologischer Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, Steigerung Freizeitwert von NATURA 2000 – oder HNV-Gebieten	Förderung von Projekten zur Erhaltung oder Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen
7.1	Ausarbeitung und Aktualisierung von gemeindlichen Entwicklungsplänen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000 – u.a. HNV-Gebieten	
7.6	Unterstützung von Studien/ Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und ländlichen Erbes von Dörfern, ländlicher Landschaften und HNV-Gebieten einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins	Förderung der Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände
		Investive Vorhaben und konzeptionelle Projekte zur naturnahen Gewässerentwicklung von Fließgewässern
		Investive Vorhaben und konzeptionelle Projekte zur naturnahen Gewässerentwicklung von Standgewässern
8.3	Vorbeugung vor Waldbränden, Naturkatastrophen u.a. Katastrophenereignissen	Vorbeugungsaktionen: Laubholzunterbau in Kalamitäten gefährdeten Wäldern, Anlage von Wundstreifensystemen, Anlage von Wasserentnahmestellen Waldbrandüberwachungssysteme
8.4	Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen u. a. Katastrophenereignissen	Wiederaufbau und Umbau nach Sturm, Waldbrand und anderen Naturkatastrophen geschädigten Wäldern

Interventionen des EPLR MV bzgl. Schwerpunktbereich 4A

8.5	Nicht produktive Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	Investitionen wie langfristige Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubholzmischbestände durch Vorbau, <u>naturschutz-</u> oder <u>landschaftspflegerische</u> Maßnahmen
10.1	Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	vielfältige Kulturen im Ackerbau, Anbau von mind. 5 verschiedenen Hauptfruchtarten mit mind. 10 % Leguminosen
		extensive Verfahren der GL-Nutzung mit 2 Basis- und einer landesspezifischen Zusatzvariante
		naturschutzgerechte GL-Nutzung: Schutz spezieller GL-Gesellschaften in einer sehr begrenzten Gebietskulisse
		Anlage und Pflege von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
		Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen mit standortangepassten Saatmischungen und Verträgen mit Imkern
		Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren sowie <u>nützlingsfördernde</u> Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau
11.1	Zahlungen je ha, Förderung der Einführung ökologischer Anbauverfahren	
11.2	Zahlungen je ha, Förderung der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren	
12.2	Ausgleichszahlungen je ha ausgewiesene forstwirtschaftliche Fläche in NATURA 2000 Gebieten mit nachgewiesenen Produktionseinschränkungen	
15.1	Zahlungen je ha für freiwillige mehrjährige Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen gemäß Forstgesetz hinausgehen	

Interventionen des EPLR MV bzgl. Schwerpunktbereich 4A (Teil 2)

Interventionen des EPLR MV bzgl. Schwerpunktbereich 4A Teil II



5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Durch die Umsetzung der Teilmaßnahme innerhalb dieses Schwerpunktbereichs sollen die Fließgewässergüte erhöht sowie ein verbesserter ökologischer (Arten und Lebensräume) und chemischer Zustand von Standgewässern erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist der Erhalt oder die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zur Minderung des Schadstoffeintrages anzustreben.

Die Anlage von Schonstreifen entlang von Gewässern und in erosionsgefährdeten Gebieten trägt wesentlich zur Umsetzung der Ziele der WRRL bei. Zusammen mit den übrigen AUKM und dem ökologischen Landbau wird auf fast 75 Tka ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung des Wassermanagement geleistet

Durch die Förderung von Informationsmaßnahmen, Maßnahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung sowie durch eine gezielte Beratung gilt es, die Umweltwirkung der landwirtschaftlichen Unternehmen langfristig zu steigern.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Speziell auf Verhinderung von Bodenerosion ausgerichtete Maßnahmen werden nicht angeboten. Vielmehr erfolgen komplexe Bodenschutzmaßnahmen in der Umsetzung der Förderung von Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen 4 a und 4 b. Insbesondere sind hier die Förderung der Umwandlung von Acker- und Dauergrünland, des ökologischen Landbaus sowie die Palette der Agrarumweltmaßnahmen zu nennen.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

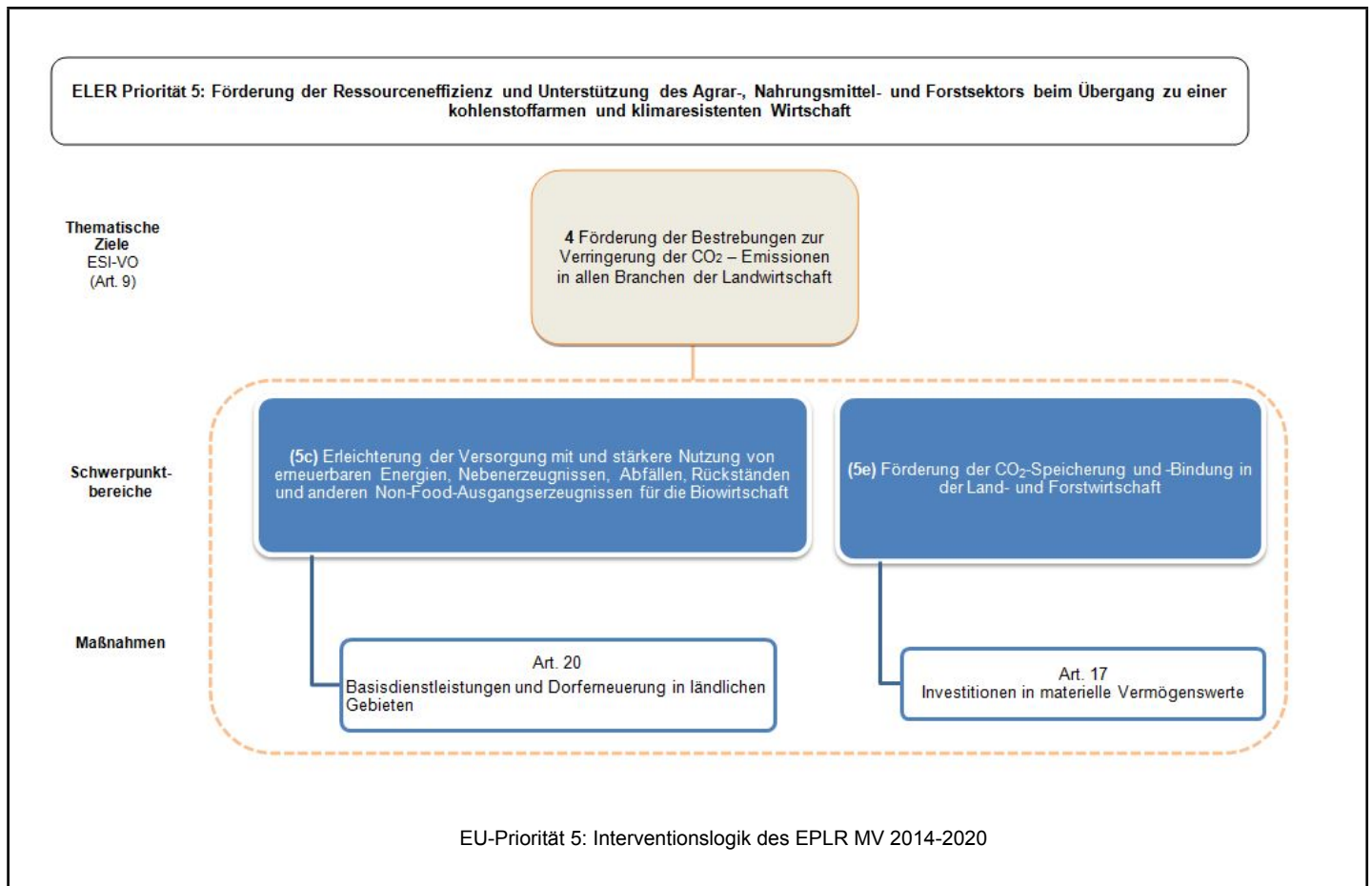
5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Steigerung der Effizienz der Wasser- und Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung (Schwerpunktbereiche 5 a und 5 b) sowie zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen werden keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen (Schwerpunktbereich 5 d). Die Anliegen dieser Schwerpunktbereiche werden allerdings durch Wirkungsbeiträge verschiedener anderer EPLR-Maßnahmen unterstützt. Insbesondere in der Investitionsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung (Schwerpunktbereich 2 a) werden Einsparpotenziale bei Vorleistungen wie Energie, Wasser, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zur Effizienzsteigerung mit Bezug auf den Ressourcen- und Umweltschutz vorrangig unterstützt.

Im Rahmen der Tätigkeiten der operationellen Gruppen der EIP sollen Pilotprojekte zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt werden.



5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Steigerung der Effizienz der Wasser- und Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung (Schwerpunktbereiche 5 a und 5 b) sowie zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen werden keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen (Schwerpunktbereich 5 d). Die Anliegen dieser Schwerpunktbereiche werden allerdings durch Wirkungsbeiträge verschiedener anderer EPLR-Maßnahmen unterstützt. Insbesondere in der Investitionsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung (Schwerpunktbereich 2 a) werden Einsparpotenziale bei Vorleistungen wie Energie, Wasser, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zur Effizienzsteigerung mit Bezug auf den Ressourcen- und Umweltschutz vorrangig unterstützt.

Im Rahmen der Tätigkeiten der operationellen Gruppen der EIP sollen Pilotprojekte zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt werden.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

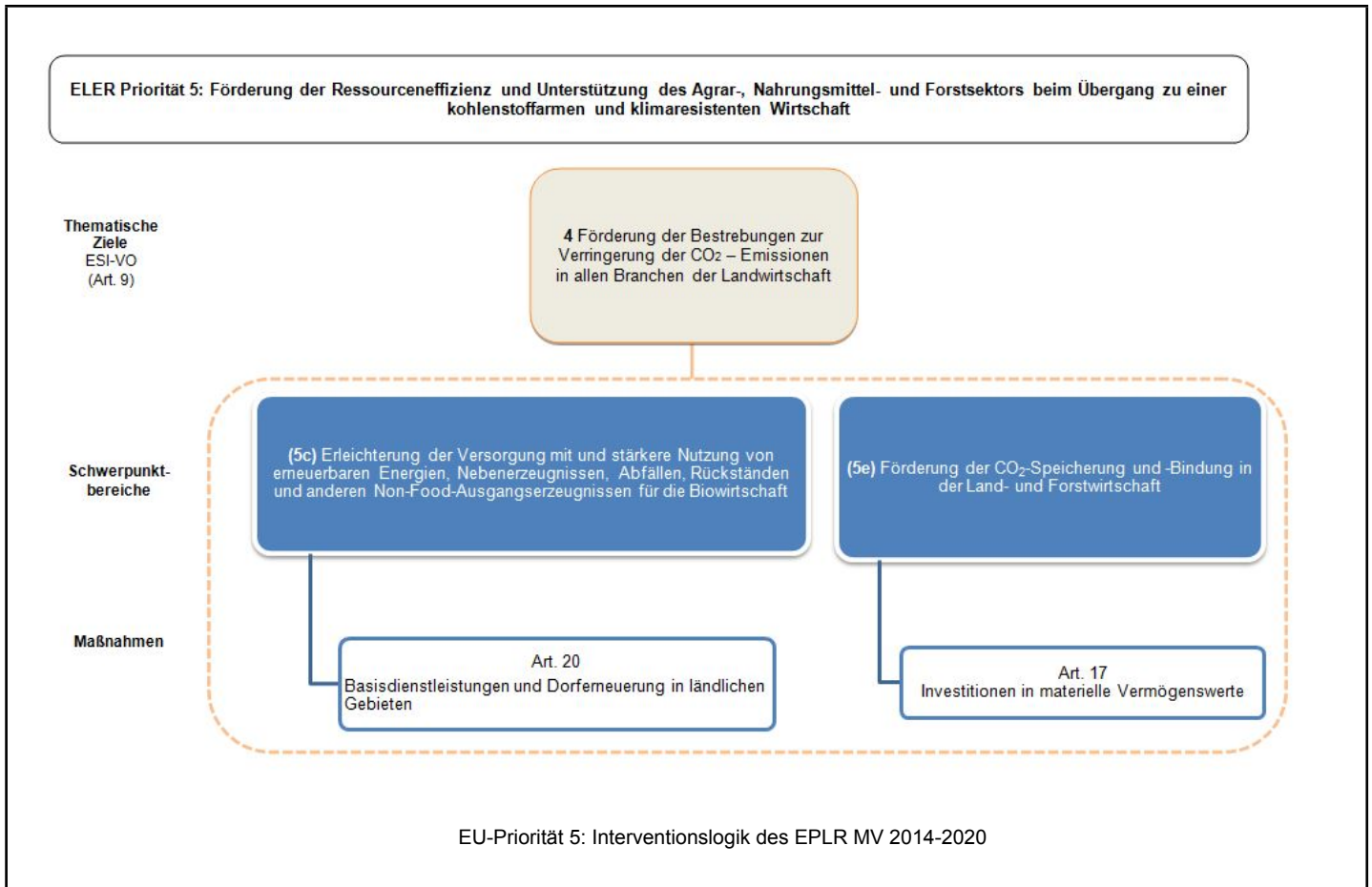
Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich 5 c durch die nachfolgend dargestellte Teilmaßnahme:

7.2 Förderung kleiner Infrastruktur inklusive erneuerbare Energie-Infrastruktur

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Durch die Umsetzung der Teilmaßnahme innerhalb dieses Schwerpunktbereichs wird der Ausbau von dezentralen Strukturen zur Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung unterstützt. Die angebotene Maßnahme unterstützt den Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern (Aktionsfeld Dezentrale Energieversorgung durch bzw. mit erneuerbaren Energien). Dezentrale Energieversorgungsstrukturen mit wachsenden Anteilen an erneuerbaren Energien tragen einerseits zur regionalen Wertschöpfung bei und sind andererseits Bestandteil der regionalen Versorgungssicherheit. In Bezug auf die Wärmeerzeugung könnten erneuerbare Energien fossile Energieträger bereits komplett ersetzen. Ziele des Aktionsplanes Klimaschutz sind deshalb u.a.:

- der weitere Ausbau der dezentralen Energieversorgung in den ländlichen Räumen, insbesondere unter Einbeziehung der Biomassepotenziale,
- Initiierung von Verbundlösungen zur Nutzung erneuerbarer Energien unter Einbeziehung verschiedener Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen.



5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Steigerung der Effizienz der Wasser- und Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung (Schwerpunktbereiche 5 a und 5 b) sowie zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen werden keine spezifischen Fördermaßnahmen vorgesehen (Schwerpunktbereich 5 d). Die Anliegen dieser Schwerpunktbereiche werden allerdings durch Wirkungsbeiträge verschiedener anderer EPLR-Maßnahmen unterstützt. Insbesondere in der Investitionsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung (Schwerpunktbereich 2 a) werden Einsparpotenziale bei Vorleistungen wie Energie, Wasser, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zur Effizienzsteigerung mit Bezug auf den Ressourcen- und Umweltschutz vorrangig unterstützt.

Im Rahmen der Tätigkeiten der operationellen Gruppen der EIP sollen Pilotprojekte zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durchgeführt werden.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich 5 e durch die nachfolgend dargestellte Teilmaßnahme:

4.4 Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Die Förderung von Moorschutzmaßnahmen begründen sich aus den Bedarfen, wie sie auch im Moorschutzkonzept und Aktionsplan Klimaschutz (Aktionsfeld Klimaschutz durch Moorschutz) des Landes dargestellt werden.

Intakte Moore mit oberflächennahen Wasserständen arbeiten als Kohlenstoffspeicher, während auf entwässerten Moorstandorten durch Belüftung ein Prozess in Gang gesetzt wird, bei dem Torf abgebaut und dadurch CO₂ und Lachgas freigesetzt werden. Der Umfang der CO₂- und N₂O-Freisetzung hängt dabei maßgeblich vom Moorwasserstand ab. Die Fördermaßnahmen dieses Schwerpunktbereichs zielen demzufolge auf den Schutz, die naturnahe Entwicklung und die Wiederherstellung und -vernässung von Mooren und anderen Feuchtlebensräumen.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt diesen Schwerpunktbereich mit den nachfolgend genannten Teilmaßnahmen:

6.4.a - Investitionen in die Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeit, für Landwirte und Mitglieder ihres Haushaltes: Diversifizierung in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten - Teil B

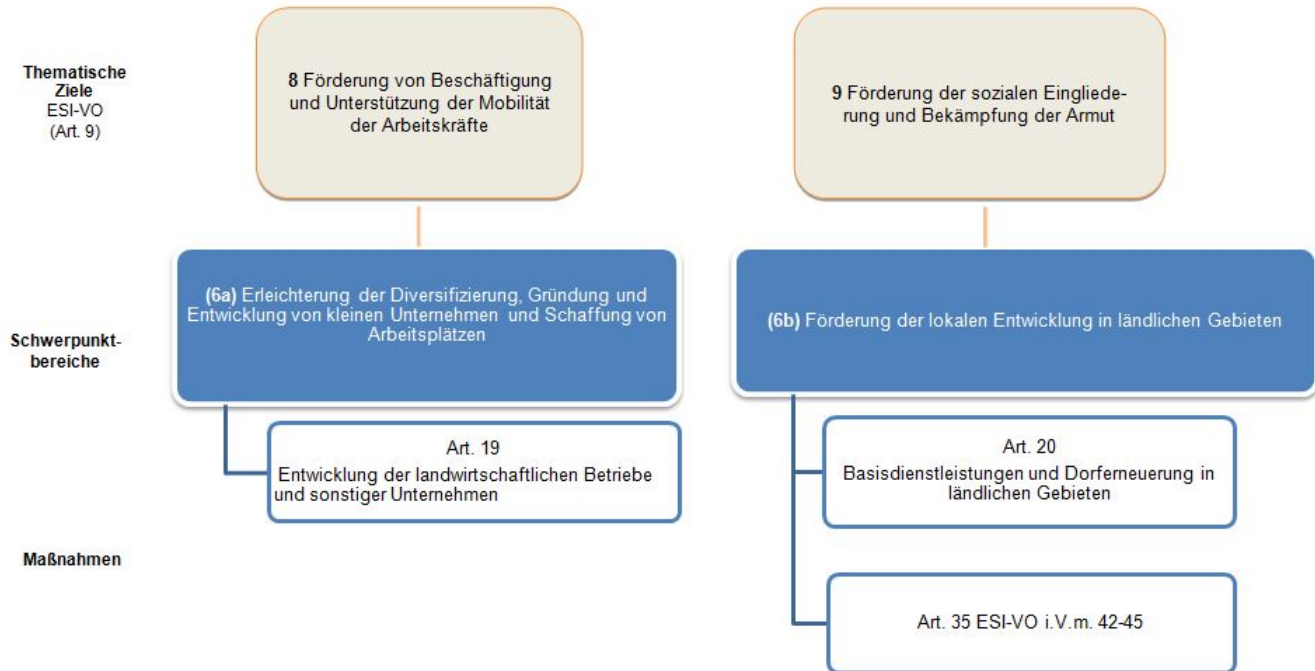
6.4.b - Investitionen von Kleinunternehmen des ländlichen Raums in die Schaffung und Entwicklung

nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Die Fördermaßnahmen des Schwerpunktbereichs 6 a greifen den Handlungsbedarf auf, Gründungsaktivitäten von kleinen Unternehmen im ländlichen Raum zu unterstützen und weitere Einkommensquellen zu erschließen. Die Ausrichtung auf Einkommens- und Beschäftigungseffekte bei der investiven Förderung zielt darauf ab, nachhaltige Produktions- und Versorgungsstrukturen zu schaffen. Eine besondere Rolle im Hinblick auf die Förderung des Klein- und Kleinstgewerbes, des Handwerks und der touristischen und haushaltsnahen Dienstleister spielt die Nutzung und Inwertsetzung endogener sowie natürlicher und kultureller Potenziale.

ELER Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten



EU-Priorität 6: Interventionslogik des EPLR MV 2014-2020

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt diesen Schwerpunktbereich mit den in der Grafik dargestellten Teilmaßnahmen und zugehörigen Interventionen:

Begründung der ausgewählten Maßnahmen auf der Grundlage der Interventionslogik, deren Bedarf in der SWOT-Analyse hergeleitet wurde:

Innerhalb des EPLR nimmt dieser Schwerpunktbereich im Zuge der weitreichenden Herausforderungen zur Sicherung der Lebensqualität unter den Bedingungen des demografischen Wandels eine zentrale Stellung ein. Kernanliegen ist die Anpassung der ländlichen Infrastruktur an die identifizierten Bedarfe. Entsprechend wird durch den EPLR ein umfassendes Instrumentarium bereitgestellt. Es umfasst insbesondere die thematisch breit gefächerten Unterstützungsangebote gemäß Art. 20, darunter

- die Erarbeitung von integrierten Konzepten der regionalen/lokalen Entwicklung,
- Maßnahmen der Dorfentwicklung einschließlich der Förderung des ländlichen Tourismus,
- die Förderung kleiner Infrastrukturen (ländlicher Wegebau, Bürgerhäuser und Bürgertreffs, Dorfgemeinschaftseinrichtungen mit mehrfunktionaler Nutzung, Mehrgenerationenhäuser).

Darüber hinaus leisten weitere Fördermaßnahmen, die schwerpunktmäßig auf andere Zielbereiche gerichtet sind, ebenfalls wichtige Beiträge zum Schwerpunktbereich „lokale Entwicklung“. Dies gilt insbesondere

- für die Neuordnung des Bodeneigentums im ländlichen Raum als Voraussetzung für weitere private und öffentliche Investoren (Art. 17),
- für die Förderung von Schutz und Inwertsetzung des natürlichen Erbes (Art. 20) sowie
- für Maßnahmen des Hochwasserschutzes (Art. 18).

Unter Berufung auf zahlreiche positive Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 wird weiterhin ein inhaltlich umfassender und finanziell umfangreicher LEADER-Ansatz zur Umsetzung von Lokalen Entwicklungsstrategien verfolgt. Hierauf zielen die Fördermaßnahmen gemäß Art. 19.

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich 6 b durch die nachfolgend dargestellten Teilmaßnahmen.¶

Code ^α	Teilmaßnahme ^α	
7.2 ^α	Investitionen in die Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen einschließlich Erneuerbarer Energien und Energieeinsparungen ^α	dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau) ^α
7.4 ^α	Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit, Kultur und zugehörige Infrastruktur ^α	Investitionen in die Einrichtung, Erweiterung und Modernisierung der Grundversorgung (neue Dorfmitte, lokale Märkte, Gemeindezentren für soziale Aktivitäten) ^α
		Basisdienstleistungen, Bau- und Umbau von Pflege-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (Schulen, Kitas) ^α
		private Dorferneuerung ^α
		Dorferneuerungsvorhaben von Kirchen und Investitionen Privater in Gemeinschaftseinrichtungen ^α
		Dorferneuerung außerhalb GAK ^α
		nachhaltige Entwicklung von kleinstädtisch geprägten Gemeinden im ländlichen Raum ^α
7.5 ^α	Touristische Informationszentren, touristische Dienstleistungen ^α	
7.6 ^α	Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes ^α	Erhaltung des Kulturerbes, öffentliche Schlösser und Parks ^α
		Studien im Zusammenhang mit der Maßnahme 4.4.1 Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren ^α
		Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Plänen, Biobergiedorf-Coaching ^α
		Entwicklung und Aktualisierung lokaler Planungsunterlagen, Machbarkeitsstudien ^α
7.7 ^α	Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten u. Umgestaltung von Gebäuden u.a. Anlagen innerhalb o. nahe ländlicher Siedlungen zur Verbesserung der Lebensqualität o. Umweltleistung der Siedlung ^α	Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen u. Rekultivierung von Deponien ^α
19.2 ^α	Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) ^α	
19.3 ^α	Unterstützung gebietsübergreifender u. transnationaler Kooperationsvorhaben ^α	
19.4 ^α	Laufende Kosten der LAG im Zusammenhang mit der Verwaltung der Umsetzung der Strategie und Sensibilisierung für die Strategie für lokale Entwicklung ^α	

Teilmaßnahmen und Interventionen des Schwerpunktes 6b

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programm unterstützt diesen Schwerpunktbereich nicht.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Über die Ausrichtung der Maßnahmen auf die Querschnittsziele:

- Entwicklung und Einsatz von **Innovationen** zur Erreichung der Ziele in den EU-Prioritäten
- **Umweltschutz**, einschließlich der besonderen in NATURA-2000 Gebieten
- Eindämmung des und Anpassung an den **Klimawandel**

soll insbesondere die Kohärenz zur Europa 2020 Strategie (intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum) gesichert werden.

Die Ausrichtung auf die Querschnittsziele ist bereits bei den einzelnen Maßnahmen dargestellt. Insofern erfolgt an dieser Stelle eine Zusammenfassung unabhängig von den einzelnen ELER-Prioritäten.

Innovation

Übergreifendes Ziel des EPLR ist es, die Akteure des ländlichen Raumes für Innovationen zu motivieren und sie in deren Umsetzung zu fördern.

Als zentrales und strategisches Instrument zur Einführung von Innovationen wird die EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ angesehen. Die EIP soll Innovationen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft sowie Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Wirtschaft induzieren und diese erleichtern und deren Einführung beschleunigen.

Darüber hinaus wird Innovation als Auswahlkriterium für Fördermaßnahmen in den Fokus gerückt. Die integrierten ländlichen Entwicklungsstrategien und insbesondere die LEADER-Strategien als Grundlage für inhaltliche und räumliche Schwerpunktsetzungen und für die Auswahl einer Vielzahl von Maßnahmen des EPLR werden Innovation als ein zentrales Kriterium aufnehmen.

Über den Bottom-up Ansatz der LEADER-Methode wird zudem das Ziel verfolgt, im Rahmen der Stärkung von lokaler Identität, das Innovationspotenzial im ländlichen Raum besser zu erschließen.

Im EPLR angebotene Maßnahmen, die auf das Querschnittsziel **Innovation** ausgerichtet sind:

Art. 14 - Förderung des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen

Art. 15 - Förderung von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten

Art. 17 - Investitionen in materielle Vermögenswerte

Art. 20 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Art. 35 - Zusammenarbeit

Art. 42-45 - LEADER

Das EPLR Mecklenburg-Vorpommern konzentriert die Bemühungen im Umweltbereich und Klimaschutz in einem eigenen Schwerpunkt „Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme sowie der Ressourceneffizienz und Klimaresistenz im Agrarsektor“. Darüber

hinaus haben alle weiteren Maßnahmen direkt oder indirekt einen Bezug zum Umweltbereich und Klimaschutz.

Umweltschutz

Der Bereich Umweltschutz ist in den ELER-Schwerpunktbereichen 4 a (Biologische Vielfalt, NATURA 2000, High nature Value areas) und 4 b (Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit dem Umgang mit Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) fokussiert. Aber auch alle Maßnahmen der ELER-Prioritäten 1 bis 3 haben unmittelbare Bezüge zu einzelnen Umweltzielen.

Zur Stärkung des Umwelt- und Klimaschutzes werden Maßnahmen aus dem PAF zur Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im ELER-Programm umgesetzt.

Die Maßnahmen der Priorität 6 werden auf der Grundlage von ILEK oder LES ausgewählt. Die Strategien müssen die Kohärenz zu den Querschnittszielen nachweisen. Umwelt- und Klimabelange müssen Bestandteil der Auswahlkriterien sein.

Im EPLR angebotene Maßnahmen, die auf das Querschnittsziel **Umwelt** ausgerichtet sind:

Art. 14 - Förderung des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen

Art. 15 - Förderung von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten

Art. 20 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Art. 21 - Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Art. 28 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Art. 29 - Ökologischer Landbau

Art. 30 - Zahlungen im Rahmen von NATURA-2000 und WRRL

Art. 34 - Waldumwelt- und Waldklimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Art. 35 - Zusammenarbeit

Art. 42-45 - LEADER

Klimaschutz

Der Klimaschutz wird im EPLR im Besonderen in den ELER-Schwerpunktbereichen 5 c (Einsatz erneuerbarer Energien) und 5 e (CO₂-Speicherung) angesprochen.

Die Landesregierung MV hat schon im Jahre 1997 das erste Klimaschutzkonzept veröffentlicht. Die seit 2010 vorliegende 3. Fortschreibung ist ein Instrument, das dynamisch in den kommenden Jahren nicht nur die Aktivitäten der Landesregierung darstellt, sondern vor allem Projekte auf regionaler, kommunaler und privatwirtschaftlicher Ebene anregt, erfasst und publiziert.

Für eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik in Mecklenburg-Vorpommern ist es notwendig, in den

verschiedenen gesellschaftlichen Sektoren die folgenden vier Säulen zu nutzen:

1. Energieeinsparung:

- Senkung des Energiebedarfs durch rationelle Nutzung der Endenergien, z. B. durch Vermeidung von nicht notwendigen Fahrten oder von stand-by-Energieverlusten

2. Energieeffizienz:

- effiziente Wandlung der Primärenergien in die Endenergien, d. h. mit weniger Primärenergien die benötigten Endenergien herstellen (z. B. durch Kraft-Wärme-Kopplung gleichzeitige Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme in Heizkraftwerken)

3. Erneuerbare Energien:

- verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energiequellen (Wind, Biomasse, Sonne, Erdwärme, Wasser) anstelle der fossilen Energieträger für die Erzeugung der – im Bedarf durch die Säule 1 und 2 insgesamt verringerten – Endenergie

4. biogene CO₂-Speicherung und Treibhausgasvermeidung

Zu 1. und 2.:

Obwohl für diese Säulen der Schwerpunkt im Klimaschutzprogramm des EFRE verankert ist, leistet auch der ELER durch den Bau klimafreundlicher Produktionsanlagen (Ressourceneinsparung als Bedingung der Förderung) seinen Beitrag.

Zu 3.

Für die gesellschaftliche Teilhabe an der Erzeugung und Nutzung alternativer Energiequellen im ländlichen kommunalen Bereich leisten die EPLR-Maßnahmen Energiedorfcoaching und Förderung der Erstellung von Machbarkeitsstudien einen wichtigen Beitrag.

Zu 4.

Der Moorschutz, die klimafreundliche nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Förderung ökologischer Anbauverfahren stellen insbesondere in einem moorreichen und agrarisch geprägten Land wie MV einen Schwerpunkt in der Umsetzung dieser Säule dar.

Aber auch im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innovationsförderung, des Wissenstransfers, der Beratung und der Förderung von nichtproduktiven Investitionen werden explizit Klimaschutzziele verfolgt. Daneben werden im Hochwasserschutzbereich und in der Waldbewirtschaftung in Bezug auf den Klimawandel eindämmende und Wiederherstellungsmaßnahmen angeboten.

Im EPLR angebotene Maßnahmen, die auf das Querschnittsziel **Klima** ausgerichtet sind:

Art. 14 - Förderung des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen

Art. 15 - Förderung von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten

Art. 17 - Investitionen in materielle Vermögenswerte

Art. 18 - Wiederaufbau von geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial und vorbeugende Aktionen

Art. 20 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Art. 21 - Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Art. 28 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Art. 29 - Ökologischer/ biologischer Landbau

Art. 34 - Waldumwelt- und Waldklimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Art. 35 - Zusammenarbeit

Art. 42-45 - LEADER

Die im Rahmen der Umschichtung von EU-Mitteln aus der 1. Säule der GAP in den EPLR MV vorgesehenen 90 Mio. EUR werden komplett für umwelt- und klimabezogene Maßnahmen eingesetzt.

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	2,47%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	15,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	8.500,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	12,68%	194.435.150,33	M01, M02, M04, M16
2B	T5: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)			
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)		50.649.440,00	M04, M16
	Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft sind und Zuwendungen für die Verarbeitung und Vermarktung/ Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten erhalten (% von Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe)	0,42		
	Prozentsatz der gewerblichen Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, die Förderung erhalten (% von Gesamtzahl der gewerblichen Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte)	11,40		
3B	T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	3,17%	60.000.000,00	M05
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	21,57%	432.265.880,86	M01, M02, M04, M07, M10, M11
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0,15%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0,19%		

4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	7,87%	54.022.825,13	M01, M08, M12, M15
4B (forestry)	T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0,19%		
4C (forestry)	T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)			
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5C	T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	2.667.200,00	2.667.200,00	M07
5E	T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0,16%	25.000.000,00	M04
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	105,00	5.668.000,00	M06
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	66,49%	333.089.666,67	M07, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	80,26%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	45,00		

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Beratungskapazitäten der ELER-umsetzenden Stellen

Die zur Programmplanung und -durchführung eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollstruktur ist dem Kapitel 15 des vorliegenden Dokuments zu entnehmen. Sie ist geeignet, Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven und koordinierten Umsetzung des EPLR MV vorzuhalten.

Hinsichtlich der Beratungskapazitäten bietet die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHÖVPR MV) für die Mitarbeiter der mit der Umsetzung des ELER betrauten Stellen ELER-Fondsverwaltung, Zahlstelle, Fachbereiche, Bewilligungsbehörden (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Kommunalverwaltungen u.a.) sowie auch ggf. für potenziell Begünstigte ein umfangreiches Angebot geeigneter Fortbildungsveranstaltungen an. Das Spektrum umfasst einerseits Lehrgänge, die dem vorgenannten Personenkreis eine effiziente, Stress begrenzte und erfolgreiche Arbeitsweise nahe bringt. Weiterhin finden spezielle Kurse zur optimalen Ausgestaltung von Führungspositionen sowie zur Mitarbeiterführung und -motivation statt. Hierdurch wird ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und damit zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der mit dem ELER befassten Stellen geleistet.

Auf der anderen Seite beinhaltet das Fortbildungsprogramm der FHÖPR MV eine Reihe fachbezogener, auf aktuellem EU-, Bundes- oder Landesrecht basierender Lehrgänge, die für die ELER-Programmierung und -Umsetzung relevant sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Veranstaltungen zur EU-Förderpolitik, zum Verwaltungs-, Haushalts- und Zuwendungsrecht oder zum Natur-, Umwelt- und Wasserrecht.

Neben der FHÖVPR MV bestehen andere Institutionen, die für die ELER-umsetzenden Bereiche geeignete Fort- und Weiterbildungen anbieten. So ist es für den betroffenen Mitarbeiterkreis auch möglich, Seminare wahrzunehmen, die seitens der EU, des Bundes oder auch privater Unternehmen veranstaltet werden.

Wesentlicher Baustein für die Gewährleistung der Beratungs- und Auskunftsfähigkeit ist das DV-Verfahren "profil cs", mit dem die komplette Antrags- und Auszahlungsbearbeitung der Bewilligungsbehörden, der Fachreferate und des Haushaltsreferates vollzogen wird. Hier erfolgt die Erfassung sämtlicher Bewilligungen, Auszahlungen und Indikatoren im Zusammenhang mit der EPLR-Umsetzung. Das DV-Verfahren ermöglicht auf kurzem Weg detaillierte Auskünfte, Auswertungen o.ä. zu jedem einzelnen Förderfall und ist damit geeignet, die effiziente und transparente Programmdurchführung zu unterstützen.

Dieses umfassende Fort-, Weiterbildungs- und Informationsangebot bildet eine wichtige Grundlage für eine solide Fach- und Beratungskompetenz der Stellen, die an der Umsetzung des ELER beteiligt sind. Ihre Mitarbeiter sind in der Lage, untereinander oder potenziell Begünstigten fundiert über Rechtsvorschriften, Verfahren und Durchführung der ELER-Förderung Auskunft zu geben.

Beratungskapazitäten für potenziell Begünstigte

Neben den o.g. Maßnahmen zur Bereitstellung hinreichender Beratungskapazitäten sehen sich

insbesondere die ELER-Fondsverwaltung und die Zahlstelle für die Gewährleistung konkreter Beratungs- und Informationsangebote für die potenziell Begünstigten verantwortlich. Dazu zählen beispielsweise

- Befähigung der Mitarbeiter zur individuellen Beratung hinsichtlich Rahmenbedingungen, Inhalt und Umsetzung des EPLR MV,
- Veröffentlichung der mit dem EPLR MV verbundenen Fördermöglichkeiten, -höhen, und -voraussetzungen im Internet (europa.mv) oder als Drucksache einschließlich der zugehörigen Richtlinien, Leitfäden, Merkblätter für jede im EPLR MV integrierte Intervention,
- Informationsveranstaltungen, Workshops, bedarfsgemäße Beratungen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung,
- Initiierung von Best-Practice-Projekten, deren Begleitung, Beschreibung und Präsentation auf Veranstaltungen, im Internet oder als Drucksache,
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der im zuständigen Ministerium angesiedelten Stellen und ggf. der Bewilligungsbehörden (sh. auch Punkt 15) in Form von ELER-Werbeartikeln, Kalendern, Broschüren, Flyern.

Mit Blick auf die übergreifenden innovationsrelevanten Maßnahmen des EPLR Bildung, Beratung und Zusammenarbeit wird eine hinreichende Information der Öffentlichkeit über Internetauftritte, Broschüren, Veranstaltungen sichergestellt. Insbesondere im Rahmen der Bildung und der Arbeit der Operationellen Gruppen sowie der Entwicklung von Netzwerken zwischen verschiedenen Partnern aus Praxis und Wissenschaft ist eine umfangreiche Information und intensive Beteiligung der Akteure zu gewährleisten.

Beratung findet desweiteren im Bereich LEADER, hier hauptsächlich durch die Koordinatoren und Koordinatorinnen der Lokalen Aktionsgruppen (LAGn), statt. Sie unterstützen das Verfahren bis zum Erstellen der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategien, beraten die Initiatoren der Maßnahmen zur lokalen Entwicklung und filtern Best-practice-Projekte zu deren Veröffentlichung und ggf. Nachahmung. Die LAGn führen entsprechende Veranstaltungen auf lokaler Ebene durch und sind für die Bevölkerung Ansprechpartner in allen, den LEADER-Bereich tangierenden Belangen. Gleichwohl obliegen den LAGn Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Teilhabe an landesweiten oder nationalen Netzwerken sowie mit der Umsetzung von Kooperationsvorhaben stehen.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Die Ex-ante-Konditionalitäten bzgl. des EPLR MV sind grundsätzlich anwendbar und prüfbar.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	P4, 6A, 5C, 2A, 5E, 1A, 1B, 6B, 3B, 2B, 3A	M01, M05, M06, M04, M16, M10, M07, M11, M15, M12, M19, M02, M08
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	6A, 2A, 1A, 1B, 6B, 2B	M02, M04, M16, M19, M01, M06, M07
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	6A, 1B, 2B, 1A, 6B, 2A	M04, M19, M07, M16, M02, M06, M01
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1B, 6B, 6A, 3B, 3A, 2A, 1A	M01, M04, M07, M16, M02, M19, M06
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	P4, 5C, 2B, 6B, 6A, 3B, 1B, 1A, 5E, 2A, 3A	M07, M16, M10, M11, M15, M12, M04, M06, M02, M05, M01, M19, M08
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes	Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	P4, 5E, 1B, 6B, 5C, 2A, 1A, 2B, 3B, 3A, 6A	M05, M04, M15, M11, M12, M19, M01, M02, M06, M16, M08, M07, M10
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes	Es besteht eine für die Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit Hilfe dieser Effizienz und Auswirkungen der Programme ermittelt werden können.	P4, 6A, 2B, 3B, 1B, 2A, 6B, 3A, 5E, 5C, 1A	M02, M04, M16, M19, M08, M05, M15, M07, M11, M10, M01, M06, M12
P3.1) Risikoversorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes	In nationalen und regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassungen des Klimawandels eingegangen.	3B	M05
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Standards für den GLÖZ gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt (gemäß Partnerschaftsvereinbarung) und in den Programmen näher ausgeführt.	P4	M12, M07, M15, M11, M04, M10, M08

P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Art. 29 der ELER-VO werden auf nationaler Ebene festgelegt	P4	M07, M08, M04, M15, M10, M12, M11
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes	Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt und in den Programmen näher aufgeführt.	P4	M11, M04, M15, M12, M08, M10, M07
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes	Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	5C	M07
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes	Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für alle Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P4, 5E	M04
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes	Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	5C, 5E	M04, M07
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes	In nationalen oder regionalen NGA ("Next Generation Access") - Plänen, in denen auf nationale oder regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der EU-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den EU-Bestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	6B	M07, M19

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
<p>G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>	<p>Yes</p>	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <p>Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S.1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), www.antidiskriminierungsstelle.de <p>Land Mecklenburg-Vorpommern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Antidiskriminierungsstelle. Als Ansprechpartner und zentrale Anlaufstelle in der Landesregierung fungiert der Bürgerbeauftragte, http://www.buergerbeauftragter-mv.de <p>Weitere Kontaktstellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat 400: Zuwanderung und Integration, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm • MIGRANET-MV, www.migranet-mv.de 	<p>ADS Antidiskriminierungsstelle des Bundes</p> <p>Die wichtigsten Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind</p> <ul style="list-style-type: none"> -Öffentlichkeitsarbeit -Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen -Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen -Vorlage von Berichten an den Deutschen Bundestag <p>Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat außerdem die Aufgabe, bei ihrer Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen tätig sind, in geeigneter Form einzubeziehen.</p> <p>Auf der Landesebene wirkt der Bürgerbeauftragte in Zusammenarbeit mit den Landeseinrichtungen und den Vereinen und Verbänden hinsichtlich der Wahrung der Antidiskriminierung. Das Referat 400 des Sozialministeriums wirkt zusätzlich beratend für Vereine, Politik und Verwaltung.</p>
	<p>G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.</p>	<p>Yes</p>	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgten diese Angaben:</p> <p>Referenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.studieninstitut-mv.de • http://www.fh-guestrow.de/fortbildung 	<p>Das Fortbildungsprogramm des Kommunalen Studieninstitutes Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet jährliche Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Antidiskriminierung.</p> <p>Die Seminar- und Weiterbildungsangebote richten sich insbesondere an Mitarbeiter der Verwaltung, die im Bereich des Ausländerrechts tätig sind.</p> <p>Das Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung bietet im</p>

				Themenbereich Kommunikation Veranstaltungen an, die das Thema Antidiskriminierung beinhalten.
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben: Deutschland <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG) vom 30.November 2001 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert Art. 15 Abs. 54 G vom 5.Februar 2009 • Gleichstellungsbeauftragte gemäß §20 Absatz 3 BGleiG • Nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 der Richtlinie 2006/54/EG • Agentur für Gleichstellung im ESF, www.esf-gleichstellung.de • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG) s.o. Antidiskriminierung: Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts werden ausgeschlossen. Land Mecklenburg-Vorpommern: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst des Landes MV (GIG M-V) vom 27.Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 697) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land M-V – BRNG M-V vom 17.12.2009 • Leitstelle für Frauen und Gleichstellung in MV, http://www.regierung-mv/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm • Landesfrauenrat MV, www.landesfrauenrat-mv.de 	Die nationale Gleichstellungsstelle wurde mit dem Ziel der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter eingerichtet. Die Chancengleichheit ist in nationalen und regionalen Programmen verankert. Der Landesfrauenrat MV e.V. ist ein Dachverband und verfolgt das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen und ist Partner bei der Erstellung und Umsetzung der Gleichstellung in allen Bereichen der Politik und Verwaltung. Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung des Landes MV unterstützt die Integration von Gleichstellung im Land und die Umsetzung der EU Strukturpolitik. Seit 2000 gibt es in MV eine Gleichstellungskonzeption der Landesregierung. Regionale Bündnisse für Chancengleichheit wirken fördernd auf die Umsetzung der Gleichstellung. Als Begleitgremium ist der Landesfrauenrat auf der Ebene des Landes an der Umsetzung des Querschnittzieles Chancengleichheit in Strategie- und Operationellen Programmen tätig.
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungskonzept des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung MV, www.fh-guestrow.de/fortbildung Themenkomplex Gleichstellung	Der Fortbildungskatalog des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung bietet in den Kategorien Gleichstellung und Kommunikation jährlich Kurse zur Gleichstellung und zum Gender Mainstreaming an, die sich an Führungskräfte, Bedienstete der öffentlichen Verwaltung und Gender Mainstreaming-Beauftragte richten und Unterstützung bei Projektumsetzungen bieten.
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für	Yes	Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben: Deutschland: <ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, (UN-Behindertenkonvention), ratifiziert von Deutschland am 24.Februar 2009 	Deutschland: Der Nationale Aktionsplan identifiziert Handlungsbedarfe und beauftragt zuständige

	<p>den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.</p>		<p>Land Mecklenburg-Vorpommern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V) vom 10. Juli 2006* • Das Integrationsamt und die Hauptfürsorgestelle ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales an den Standorten Schwerin, Rostock und Neubrandenburg etabliert. Es gibt einen Integrationsbeauftragten der Landesregierung und kommunale Behindertenbeauftragte, die beim Landesbürgerbeauftragten gebündelt dargestellt sind. http://www.buergerbeauftragter-mv.de/index.phtml?view-199&SpecialTop=8 	<p>staatliche Stellen mit der Umsetzung.</p> <p>Es gibt folgende Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betraut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Staatliche Anlaufstelle beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) -Unabhängige Stelle beim Institut für Menschenrechte -Staatliche Koordinierungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen <p>Der Allgemeine Behindertenverband des Landes (www.abimv.de) leistet bürgerschaftliches Engagement. Die Barrierefreiheit der Kommunen ist u.a. ein Arbeitsschwerpunkt.</p>
<p>der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.</p>	<p>Yes</p>	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Landesamt für Gesundheit und Soziales bietet über die Integrationsämter Bildungsmaßnahmen an. http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/soz/Integrationsamt/Fortbildung/index.jsp • Fortbildungskonzept des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung MV, www.fh-guestrow.de/fortbildung <p>Der Themenkomplex zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention ist in das Weiterbildungskonzept ab 2015 aufgenommen worden</p>	<p>Die Integrationsämter führen Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für die betrieblichen Integrationsteams durch (§ 102 Abs. 2 SGB IX). Wesentliche Inhalte und Ziele der Veranstaltungen sind die Vermittlung grundlegender Kenntnisse für die besonderen Aufgaben der Mitglieder des Integrationsteams nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX), der Erfahrungsaustausch sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit im Integrationsteam und mit außerbetrieblichen Stellen.</p> <p>Die Fortbildungen an der FH-Güstrow richten sich insbesondere an Mitarbeiter in Fachreferaten von Ministerien und Zahlstellen sowie weitere Beschäftigte der Verwaltungen, die an der Erstellung von Rechtsvorschriften mitwirken.</p>
	<p>G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.</p>	<p>Yes</p>	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV9 vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Home/stds_node.html <p>Paragraph 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes beinhaltet die Begriffsbestimmung der Barrierefreiheit und ist damit eine der zentralen Bestimmungen des Gesetzes</p>	<p>Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (kurz: BITV) ist seit dem 22. September 2011 in Kraft.</p> <p>Der BITV-Lotse unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung und die interessierte Privatwirtschaft bei der Erstellung von barrierefreien Internetseiten gemäß der BITV.</p> <p>Die Gestaltung barrierefreier Lebensbereiche beinhaltet, Menschen mit Behinderungen die Nutzung des Internet-Angebots zu ermöglichen.</p> <p>Weitere spezielle Bestimmungen zur barrierefreien Kommunikationstechnik sind in</p>

				den Paragraphen 11 -Gebärdensprache und Kommunikationshilfen, 12 -Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und 13 -barrierefreie Informationstechnik - enthalten.
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <p>Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung durch Maßnahmen und Leistungen des BMWi • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) das durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist • Vergabeverordnung (VgV) in der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), die durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2015 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist <p>Land Mecklenburg-Vorpommern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V vom 7. Juli 2011 GVOBl. M-V 2011, S. 411) 	<p>Deutschland</p> <p>Die Vorschriften des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die den europäischen Schwellenwert überschreiten.</p> <p>Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte kann im Wege der öffentlichen Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung und durch freihändige Vergabe erfolgen.</p> <p>Vergabestellen in Mecklenburg-Vorpommern haben spezifische landesrechtliche Bestimmungen zu beachten:</p> <p>(hier ausgewählte)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergabegesetz MV, VgG M-V - Vergabegesetz durchführungslandesverordnung g. VgGDLVO - Hinweise zur Umsetzung der §§ 9, 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern - Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Wertgrenzenerlass - Zubenennungserlass - Einführung des Vergabehandbuchs für die Vergabe von Bauleistungen
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internetportal – www.bund.de/DE/Ausschreibungen • Ausschreibungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. • Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 7. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 411, letzte Änderung: §§ 2, 9, 10 geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) • Portale für öffentliche Ausschreibungen: http://www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de/portal/default.aspx?Portal=TSYS • http://www.service.m-v.de/cms/DLP/DLP/Lebenslagen/Unternehmen/Oeffentliche_Auftraege/index.jsp 	<p>Die Transparenz der Auftragsvergabeverfahren ist gewährleistet. Das Portal „bund.de-Verwaltung online“ ist für Bürger, Unternehmen und Verwaltung der zentrale Zugang zu Informations- und Leistungsangeboten. Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die den europäischen Schwellenwert überschreiten, werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.</p> <p>Unterhalb der EU Schwellenwerte erfolgt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege der öffentlichen Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung und durch freihändige Vergabe im Einklang mit dem VgG M-V und den VO.</p> <p>Ausschreibungen von Vergabestellen innerhalb und außerhalb Mecklenburg-</p>

				<p>Vorpommern sind zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Landesamt für innere Verwaltung M-Vbbl M-V -DVZ M-V GmbH -Straßenbauverwaltung M-V -eVergabe-Online.de -Vergabestellen der Bundesverwaltung -Vergabe24 -Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern -Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungskonzept des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung MV www.fh-güstrow.de/fortbildung , Themenkomplex Beschaffungswesen • www.abst-mv.de: Die Vertiefung der Kenntnisse über Gesetze, Regelungen und Vorschriften im öffentlichen Auftragswesen vermitteln die mehrfach jährlich von der ABST MV angebotenen Fachseminare. 	<p>Das Fortbildungsinstitut bietet Weiterbildungen zum Öffentlichen Auftragswesen, zu VOL, VOB und VOF und zu aktuellen Rechtsprechungen an. Mitarbeiter der Verwaltung werden entsprechend des Arbeitsgebietes regelmäßig geschult.</p> <p>Als Mittler zwischen öffentlichen Auftraggebern und der Wirtschaft agiert die Auftragsberatungsstelle (ABST). Hier gibt es ein umfangreiches Weiterbildungsangebot zum Öffentlichen Auftragswesen unter Einbeziehung der Mitarbeiter der Verwaltungen.</p>
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 15 des EPLR MV 2014-2020: Regelungen zur Umsetzung des Programms 	<p>Auf der Programmebene des EPLR wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben. Es wird dargestellt, dass ausreichend Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.</p>
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <p><u>Deutschland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reform des EU – Beihilfenrechts: <p>Derzeit findet eine umfassende Reform des EU-Beihilfenrechts im Agrarbereich statt. Am 01.01.2014 sind neue Regelungen für De-minimis-Beihilfen in Kraft getreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1. • Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9 <p>Überarbeitet werden derzeit unter anderem:</p>	<p>Auf der Programmebene des EPLR werden die Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall der rechtswidrigen Vergabe existieren Regelungen um Rückforderungen durchzusetzen.</p>

			<ul style="list-style-type: none"> • die Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor, • die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 und • die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De – minimis Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004. <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 13 des EPLR MV 2014-2020: Erforderliche Elemente für die Beurteilung staatlicher Beihilfen 	
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungskonzept des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung MV www.fh-guestrow.de/fortbildung <p>Themenkomplexe: allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht und Europarecht</p>	<p>Das Fortbildungsprogramm sieht jährliche Fortbildungen zu den Themen Zuwendungsrecht und Vergabe von EU Mitteln vor.</p> <p>Spezielle Qualifizierungen werden Bediensteten angeboten, die mit der Bewilligung und Prüfungen von Zuwendungen aus ELER-Mitteln betraut sind.</p>
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 15 des EPLR MV 2014-2020: Regelungen zur Umsetzung des Programms 	<p>Auf der Programmebene des EPLR wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben. Es wird dargestellt, dass ausreichend Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.</p>
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <p><u>Deutschland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) das durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert wurde <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes –UVP-Gesetz – LUVPG M-V) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien und Änderungen: 97/11/EG, 85/337/EWG, 2001/42/EG, 2003/35/EG, 96/61/EG) • Kapitel 3 des EPLR MV 2014-2020: Ex-ante Evaluierung 	<p>Die Vorschriften zur UVP und SUP haben die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene in nationales Recht umgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Richtlinie der Strategischen Umweltprüfung (SUP) waren konstitutive Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung für landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme ins Landesrecht einzufügen. Der Landesgesetzgeber verfügte ein eng an das Bundesgesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angelehntes Regelungsmodell.</p> <p>Die SUP im Rahmen des EPLR wird durch einen externen Dienstleister erstellt. Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zum Einspruch gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.</p>
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern http://www.lung.mv-regierung.de/ 	<p>Die Weiterbildung der Bediensteten der Verwaltungen erfolgt aufgabenspezifisch zu UVP und SUP über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie und die zuständigen Ministerien.</p>

	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 15 des EPLR MV 2014-2020: Regelungen zur Umsetzung des Programms 	<p>Auf der Programmebene des EPLR wird die SUP im Rahmen der Ex-ante Bewertung durchgeführt.</p> <p>Kapazitäten im Bereich der Genehmigungsverfahren UVP pflichtiger Vorhaben sind auf Ebene der Verwaltung (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt - StÄLU) vorhanden.</p>
	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <p>Im Kapitel 9 des EPLR MV 2014-2020 „Evaluierungsplan“ ist der Gesamtrahmen beschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Struktur ○ Verantwortung ○ Indikatoren ○ Berichterstattung ○ Beschreibung der Fortschritte zur Zielerreichung 	<p>Mit der Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass alle Daten und Informationen rechtzeitig verfügbar sind.</p> <p>Die Kriterien für eine statistische Grundlage werden zum großen Teil erfüllt durch das Datenangebot von eurostat, dem Statistischen Bundes- und Landesamt. Daneben greifen die Ergebnisindikatoren im EPLR MV auf statistische, in der Regel europäisch harmonisierte Erhebungen zurück.</p>
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 9 zum EPLR MV 2014-2020 • Im Kapitel 11 des EPLR MV 2014-2020 „Indikatorenplan“ werden die Indikatoren für die EPLR-Maßnahmen in Abhängigkeit der EU-Prioritäten dargestellt und mit Zielwerten hinterlegt. • Hinsichtlich der Begleitung der EPLR-Maßnahmen ist das Monitoring verpflichtend. 	<p>Im EPLR sind die Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung aller Informationen und Indikatoren beschrieben. Diese dienen zur Programmsteuerung, Berichterstattung sowie zur Bewertung der Fortschritte und Zielerreichung der Maßnahmen des EPLR.</p> <p>Eine hinreichende Veröffentlichung der Daten ergibt sich aus den öffentlich nutzbaren statistischen Quellen sowie den für die ländlichen Entwicklungsprogramme geltenden Publizitätsvorschriften.</p> <p>Im Bewertungsplan zum EPLR MV 2014-2020 heißt es: Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen. Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessengruppen. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Über Fachpublikationen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/ oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.</p>

				<p>Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Diese werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Die Diskussionen im Begleitausschuss sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse. Darüber hinaus wird durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte erfolgt im Rahmen des Internetauftritts des EPLR MV 2014-2020 auf den Seiten europa.mv. Auf diesem Weg kann die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit unterstützt werden.</p>
G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Begleitung der EPLR-Maßnahmen ist das Monitoring verpflichtend • Im Kapitel 9 „Bewertungsplan“ ist der Gesamtrahmen beschrieben: Struktur, Verantwortung, Indikatoren, Berichterstattung, Beschreibung der Fortschritte zur Zielerreichung • Im Kapitel 11 des EPLR MV 2014-2020 „Indikatorenplan“ werden die Indikatoren für die EPLR-Maßnahmen in Abhängigkeit der EU-Prioritäten dargestellt und mit Zielwerten hinterlegt. 	<p>Mit der Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass alle Daten und Informationen für jede Maßnahme rechtzeitig verfügbar sind.</p> <p>Im Rahmen der Programmierung wurden Maßnahmen ausgewählt, für die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesener Bedarf besteht. Für jede Intervention wurden in Abstimmung mit den Beteiligten Zielwerte festgelegt, die geeignet sind, Aufschluss über die Eignung der EPLR-Maßnahme zur Zielerreichung zu geben.</p> <p>Das Monitoring- und Evaluierungssystem gibt entsprechende Ergebnisindikatoren, die im EPLR MV Berücksichtigung finden, vor.</p>	
G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <p>Im Kapitel 11 des EPLR MV 2014-2020 „Indikatorenplan“ werden die Indikatoren für die EPLR-Maßnahmen in Abhängigkeit der EU-Prioritäten dargestellt und mit Zielwerten hinterlegt.</p> <p>Hinsichtlich der Begleitung der EPLR-Maßnahmen ist das Monitoring verpflichtend</p>	<p>Im Rahmen der Programmierung des EPLR MV 2014-2020 wurden Maßnahmen ausgewählt, für die in Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von der im Vorfeld durchgeführten sozioökonomischen Analyse einschließlich SWOT nachgewiesener Bedarf besteht. Für jede Intervention wurden in Abstimmung mit den Beteiligten Zielwerte festgelegt, die geeignet sind, Aufschluss über die Eignung der EPLR-Maßnahme zur Zielerreichung zu geben. Deren Ermittlung erfolgte in sachlicher Einschätzung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sowie in Nutzung vorhandener Erfahrungen und Maßnahmenbewertungen.</p>	
G7.e) Ein effizientes System von	Yes	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p>	<p>Für das EPLR MV 2014-2020 werden im Kapitel 11 ausschließlich Indikatoren genutzt,</p>	

	<p>Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 11 des EPLR MV 2014-2020 "Indikatorenplan" • Monitoring- und Evaluierungssystem 	<p>die den europäischen Vorgaben entsprechen. Sie sind belastbar und klar interpretierbar. Ihre Erfassung erfolgt grundsätzlich jährlich bzw. innerhalb von statistischen Erhebungszeiträumen, die eine Datenauswertung nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die Untersetzung der Indikatoren mit Zielwerten erfolgt unter Berücksichtigung der SWOT-Analyse des Programmgebietes, der strategischen Ansätze, bisheriger Programmbewertungen und Erfahrungen.</p>
	<p>G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.</p>	<p>Yes</p>	<p>Neben Verweis auf Punkt 2.3 der Partnerschaftvereinbarung Deutschlands erfolgen diese Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 9 des EPLR MV 2014-2020 "Evaluierungsplan" • Kapitel 11 des EPLR MV 2014-2020 "Indikatorenplan" 	<p>Das EPLR MV enthält für seine Maßnahmen ausschließlich Indikatoren, die den europäischen Vorgaben entsprechen. Für jede Teilmaßnahme und ggf. ihre Intervention wird der entsprechende Indikatorensatz in die ELER-Datenbank aufgenommen. Auf diesem Weg ist die ordnungsgemäße und vollständige Erfassung der Förderdaten und -indikatoren gewährleistet und eine bedarfsgemäße Auswertung möglich.</p>
<p>P3.1) Risikoversorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.</p>	<p>P3.1 a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Bundesebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) vom 25.März1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) • Methoden der Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2010/21121330_risikoanalyse_Bd8.html, 12.05.2014 • Jährliche Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2013 http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800208.pdf, 12.Mai 2014 • EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 23.Oktober 2007 • Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel, vom Bundeskabinett am 17.12.2008 beschlossen • Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3.05.2006, BGL I Nr. 26 vom 9.05.2005 <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern, letzte Änderung 2011: Zusammenstellung der Planungsvorhaben sowie der vorhandenen Küstenschutzbauwerke, Einordnung des Küsten- und Hochwasserschutzes in M-V, geomorphologische Verhältnisse und hydrodynamische Situation • Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern http://www.klimaschutzaktionen-mv.de/cms2/APKS_prod/APKS/index.jsp, 12.Mai 2014 	<p>Die Bundesregierung hat im Jahr 2009 die Risikoanalyse gesetzlich verankert. Gemäß §18 ZSKG erstellt der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse. Jährlich ab 2010 ist dem Deutschen Bundestag zu berichten.</p> <p>Die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf Wunsch der Länder entwickelte Methode für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz ist in Band 8 der Schriftenreihe „WissenschaftsForum“ des BBK veröffentlicht worden.</p> <p>Die Methode wurde auf Grundlage internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt und ist am internationalen Standard des Risikomanagements ISO 31000 und 31010 orientiert.</p> <p>Methodisch können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden. Die Analyseergebnisse bilden die Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement. Der Austausch zwischen Bund und Ländern erfolgt über die Netzwerke des BBK.</p> <p>Mit Hilfe der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU soll das Hochwasserrisiko in Europa erkannt und reduziert werden. Durch Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfolgte die Umsetzung der europäischen Richtlinie in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland. Inhaltlich wird die Richtlinie in drei Stufen umgesetzt. In den ersten beiden Stufen müssen zunächst die Hochwasserrisikogebiete identifiziert und kartographisch dargestellt werden, bevor in</p>

				<p>der dritten Stufe die Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt werden. Für die Umsetzung der Richtlinie sowie für die Überprüfung der Berichte gibt es vorgegebene Fristen.</p> <p>Für die Umsetzung der HWRM-RL in Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zuständig. Im Sinne von Transparenz und Effizienz sollen interessierte Stellen in die Erarbeitung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne einbezogen werden. Außerdem wird der Öffentlichkeit der Zugang zu den Ergebnissen der vorläufigen Bewertung, zu den Gefahren- und Risikokarten sowie zu den Hochwasserrisikomanagementplänen ermöglicht.</p> <p>Der Aktionsplan Klimaschutz umfasst über 50 Einzelprojekte in Mecklenburg-Vorpommern, die direkt oder indirekt zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen und damit zum Klimaschutz beitragen.</p>
	<p>P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien,</p>	Yes	<p>Nach Art. 13 I B der EU-Hochwassermanagement-Richtlinie (HWRL-RL) werden die hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte der Verordnung vom 17.12.2009 (GVBl. II/9, Nr. 47) berücksichtigt.</p> <p>http://cms.mv-regierung.de/hochwassergefahrenkarten/mv/uebersicht_Mecklenburg-Vorpommern.pdf , 12.05.2014</p>	<p>Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos liegt vor.</p> <p>Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten werden für das Land erstellt und sind über die Landesregierung (Regierungsportal) verfügbar.</p> <p>Hochwasserrisikomanagementpläne werden bis 22.12.2015 erstellt.</p>
	<p>P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.</p>	Yes	<p>Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>http://www.klimaschutzaktionen-mv.de/cms2/APKS_prod/APKS/index.jsp , 12.Mai 2014</p>	<p>Die Website des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Aktionsplan Klimaschutz informiert über die bestehenden Aktionen und liefert Klimaschutz-Interessierten nützliche Hinweise zu Fördermöglichkeiten sowie Ansprechpartner, mit deren Hilfe sie eigene Projekte planen und durchführen können.</p> <p>Über die Aufnahme neuer Aktionen entscheidet vierteljährlich ein Klima-Rat, der aus 16 Mitgliedern gebildet wird.</p>
<p>P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.</p>	Yes	<p><u>Deutschland</u></p> <p>-Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung - DirektZahlVerpflV) , 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2014 (BAnz. 2014 AT 06.01.2014 V1) geändert</p> <p>-Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert; Stand: neu gefasst durch Bek. v. 27.2.2007 I 221; zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 G v. 24.2.2012 I 212</p>	<p>DIE GLÖZ- Standards werden definiert in nationalen Gesetzgebungen</p> <p>-DirektZahlVerpflV</p> <p>-Düngeverordnung – DüV.</p> <p>Mit der Direktzahlungen-Vpflichtungsverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei u.a. um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der</p>

				<p>Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei.</p> <p>Die GLÖZ-Standards finden für das Jahr 2015 als Baseline Berücksichtigung bei der Berechnung der Beihilfehöhen für die Agar- und Waldklimamaßnahmen M8 und M15 sowie bei der Berechnung der Beträge für die Ausgleichszahlungen in Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Maßnahme M12 Berücksichtigung.</p> <p>Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit den nationalen Analogien dargestellt.</p>
<p>P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Deutschland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen „Pflanzenschutzgesetz“ vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281) am 14.02.2012 in Kraft getreten • Düngemittelverordnung“ vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524) zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611) geändert <p>Der Einsatz von Düngemitteln und PSM unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Der integrierte Pflanzenschutz wird im Rahmen der CC-Vorgaben (GAB 10) abgeprüft durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufzeichnungspflichten gem. Art. 55 und Art 3 Ziff. 18 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. § 11 PflSchG; - Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG) - PSM-Anwendung auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung (§12 Absatz 2 PflSchG) - PSM-Anwendung ohne Zulassung oder Genehmigung (§ 12 Abs. 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 PflSchG) - Nichteinhaltung der bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten Anwendungsgebiete (§12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 PflSchG) - Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen (§12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 PflSchG) - Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen (§12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 22 Abs. 2 PflSchG) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) aufgeführten Stoff enthält (§ 1 PflSchAnwV) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 2 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, außerhalb der zulässigen Anwendungen (§ 2 Abs. 1 PflSchAnwV) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 3 Abschnitt A der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in den jeweils verbotenen Anwendungen (§ 3 Abs. 1 PflSchAnwV) - PSM-Anwendung, die einen in Anlage 3 Abschnitt B der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in WSG oder 	<p>Im Pflanzenschutzgesetz, in der Pflanzenschutzverordnung, in der VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, in der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, in der Verordnung über die Anwendung bienegefährlicher Pflanzenschutzmittel und in der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt.</p> <p>Im Jahr 2013 wurde die Sachkunde in Deutschland neu geregelt. Mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013 wurden Anforderungen, die sich aus EU-Recht ergeben, umgesetzt.</p> <p>Die Düngemittelverordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen überprüft. Hierbei wird mindestens 1% der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMEL legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsgrundlagen in landesspezifischen Informationsschriften genau erläutert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der</p>

			<p>Heilquellenschutzgebieten (soweit keine Ausnahme vorliegt) (§ 3 Abs. 2 PflSchAnwV)</p> <p>- PSM-Anwendung, die einen in Anlage 2 oder 3 der PflSchAnwV aufgeführten Stoff enthält, in Naturschutzgebieten.(§ 4 PflSchAnwV)</p> <p>- Anwendung bienengefährlicher PSM an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen (Ausnahme: Kartoffeln/Hopfen) (§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung (BienSchV))</p> <p>- Anwendung bienengefährlicher PSM, so dass blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV)</p> <p>- Anwendung bienengefährlicher PSM 60 m um Bienenstand während des Bienenfluges ohne Zustimmung des Imkers (§ 2 Abs. 3 BienSchV)</p> <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Sachkundenachweis für die Abgabe und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für die Beratung über deren Anwendung (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung Mecklenburg-Vorpommern -PSSachkundeVO M-V) vom 23. August 2005) • Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung“ (LFB) http://www.lms-beratung.de/index.phtml?view-40&SpecialTop=1 , 12.Mai 2014 	<p>Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts.</p> <p>Die Beratungs-, Kontroll- und Dokumentationsaufgaben wurden mit dem LMS-Beleihungsgesetz und nachfolgenden Verordnungen der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) übertragen. Zur Umsetzung dieser hoheitlichen Aufgaben hat die LMS die „Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung“ (LFB) eingerichtet.</p>
<p>P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.</p>	<p>P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Deutschland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert • Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 BGBl. I S. 2012 • Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 BGBl. I S. 912, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24.02.2012 BGBl. I S. 212 • Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 - allen Bereichen unmittelbar geltendes Naturschutzrecht <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 • Mit dem Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde vordringlich das noch fortgeltende Landesrecht klargestellt. 	<p>Das WHG und das BNATSCHG legen Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest.</p> <p>Das BNATSCHG enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchverbot beziehen.</p> <p>Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Jahre 2006 im Rahmen der sog. Föderalismusreform in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes überführt.</p> <p>Die verpflichtenden Anforderungen sind im Programm aufgeführt.</p> <p>Für den Vollzug des Naturschutzrechts sowie die Rechtsetzung durch Schutzgebietsverordnungen sind mit wenigen Ausnahmen ausschließlich die Länder zuständig.</p>
<p>P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen</p>	<p>P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Deutschland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG), Ausfertigungsdatum: 22.07.1976 vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert • Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden 	<p>Die bundeseinheitlichen rechtlichen Regelungen, Gesetze, Verweise auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente, einschl. Verweise auf relevante Abschnitte, Artikel, die als Referenzen und Belege zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalität herangezogen werden können,</p>

	Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates		<p>(Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) geändert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien MV "EnergieLand 2020" 	<p>sind vollständig in der Partnerschaftvereinbarung dargestellt.</p> <p>Mit der Verkündung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung im Bundesgesetzblatt am 21. November 2013 steht der Termin für das Inkrafttreten der EnEV 2014 fest. Die neue EnEV ist als 'EnEV 2014' am 1. Mai 2014 in Kraft getreten und im Bundesgesetzblatt verkündet.</p> <p>Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013, damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und die Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p> <p>Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme von Aktivitäten der Landesregierung und der landesspezifischen Eigenheiten wurden unter Einbeziehung von Experten für Energie aus Wissenschaft, Verbänden und der Energiewirtschaft acht energiepolitische Leitlinien erarbeitet, die die grundsätzlichen Vorstellungen der Landesregierung zur nachhaltigen Energieversorgung bis zum Jahre 2020 beinhalten.</p> <p>Im Rahmen der Landesentwicklung wird Erneuerbaren Energien allgemein ein Vorrang gesichert.</p>
in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	<p><u>Deutschland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG), Ausfertigungsdatum: 22.07.1976 vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.energieausweis-in.de/Energieausweis_Energiepass_in_Mecklenburg_Vorpommern.php , 12.Mai 2014 • http://www.energieeffizienz-planer.de/mecklenburg-vorpommern/ , 12.Mai 2014 • http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Aktuelles_Blickpunkte/Energieberatung_in_Mecklenburg-Vorpommern/index.jsp , 12.Mai 2014 	<p>Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013, damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und die Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p> <p>Energieausweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung der Bundesländer zu Stichprobenkontrollen der Energieausweise, der Einhaltung der EnEV-Neubauanforderungen und der Berichte über die Inspektion von Klimaanlagen. - Einführung einer zentralen Registrierstelle und Vergabe von Registriernummern. - Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte (Endenergiebedarf pro Wohnfläche) in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung. - Präzisierung zur Vorlagepflicht des Energieausweises gegenüber Käufern und Mietern sowie Einführung einer Pflicht zur Übergabe des Energieausweises an dieselben. -Neuskalierung der Farbskala im Energieausweis sowie Einführung von Energieeffizienzklassen
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Yes	<p><u>Deutschland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) Ausfertigungsdatum: 22.07.1976 vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert 	<p>Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013, damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und die Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p> <p>Landesenergiekonzept:</p> <p>Der Landesenergiekonzept ist ein</p>

	Rates;			<p>Expertengremium, das den Entwurf des Landesenergiekonzeptes erarbeitet. Der Rat hat sich auf seiner ersten Sitzung am 02.11.2012 konstituiert. Das Gremium hat am 12. August 2013 seinen Abschlussbericht – den „Vorschlag für ein Landesenergiekonzept“ – vorgelegt, der die Grundlage des Landesenergiekonzeptes bildet.</p> <p>Im Rahmen der Landesentwicklung wird Erneuerbaren Energien allgemein ein Vorrang gesichert.</p>
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes	<p><u>Deutschland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) Ausfertigungsdatum: 22.07.1976 vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert • Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung -MessZV) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert 	<p>Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013, damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und die Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p> <p>Individuelle Zähler werden im EnWG und der Messzugangsverordnung (MessZV) bereits vorausgesetzt.</p>
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.	Yes	<p><u>Deutschland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Ausfertigungsdatum: 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert • Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer, (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) Ausfertigungsdatum: 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429) • Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) vom 13.09.1976 "Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, Änderung: §§ 84 und 107 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759, 765) • Der Zuständigkeitsbereich der „Zentralen Stelle Abwasserabgabe/Wasserentnahmeentgelt“ (ZStAbwAg/WEE) umfasst das Gebiet Mecklenburg-Vorpommern. Zuständige Behörde für die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 13 Abs. 1 AbwAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) für Einleitungen in Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Kleineinleitungen. 	<p>Im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) werden auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung alle Berichterstattungen gegenüber dem LU, dem Bund und der EU zusammengestellt.</p> <p>Im Wasserbuch (MV) werden alle Rechtsverhältnisse auf den Gebieten der Benutzungen, des Ausbaus (Planfeststellung und –genehmigungen) sowie der Schutzgebiete (Wasserschutz-, Küstenschutz- und Überschwemmungsgebiete) eingetragen.</p> <p>Die Überwachung der Wasserbeschaffenheit der Oberflächengewässer und des Grundwassers gehören zu den Kernaufgaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). Die Programme zur Gewässerüberwachung werden jährlich aktualisiert und per Erlass durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) fortgeschrieben.</p> <p>Die Abwasserabgabe- und die Wasserentnahme-Entgelte werden erhoben. Im Rahmenpapier für die landesspezifische Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern vom November 2009 werden die fachlichen und regionalen Schwerpunkte benannt.</p> <p>http://www.wrrl-mv.de/doku/hintergrund/WRRL-Rahmenpapier.pdf, 14.05.2014</p> <p>Landwirte sind in MV in das Wassergebührensysteem des Landes in der</p>

				gleicher Weise eingeordnet wie alle übrigen Großabnehmer, zahlen also für die aus dem öffentlichen Netz die gleichen Gebühren. Die Entnahmen von Grund- und Oberflächenwasser ist gemäß Landeswassergesetz für die Landwirte gebührenfrei.
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.	Yes	<p><u>Deutschland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien MV "Energiewirtschaft 2020" http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Energie/Leitlinien_Energiewirtschaft_2020/index.jsp , 14.05.2014 • Gesamtstrategie "Energiewirtschaft 2020" für Mecklenburg-Vorpommern, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/_Service/Publikationen/index.jsp?publikid=4859 , 14.Mai 2014 	<p>Mit dem EEG steht in Deutschland ein transparentes System zur Verfügung. Der Einspeise-Vorrang für Erneuerbare Energien ist im §8 des EEG geregelt.</p> <p>Leitlinien MV "Energiewirtschaft 2020":</p> <p>Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme von Aktivitäten der Landesregierung und der landesspezifischen Eigenheiten wurden unter Einbeziehung von Experten für Energie aus Wissenschaft, Verbänden und der Energiewirtschaft acht energiepolitische Leitlinien erarbeitet, die die grundsätzlichen Vorstellungen der Landesregierung zur nachhaltigen Energieversorgung bis zum Jahre 2020 beinhalten.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, höhere Energieeffizienz, energetische Sanierung wie auch andere Maßnahmen zum Klimaschutz eröffnen große wirtschaftliche Chancen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen der Landesentwicklung wird Erneuerbaren Energien allgemein ein Vorrang gesichert.</p> <p>Das Land MV hat die Gesamtstrategie "Energiewirtschaft 2020" erstellt. Die Erneuerbaren Energien bilden dabei gemäß Ziffer 36 – 39 der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2006 und der Landtags-Drucksache 5/820 vom 05.09.2007 einen politischen Schwerpunkt.</p>
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	Yes	<p><u>Deutschland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, http://www.erneuerbare-energien.de/unser-service/mediathek/downloads/detailansicht/artikel/nationaler-aktionsplan-fuer-erneuerbare-energie/ , 14.Mai 2014 <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesatlas „Erneuerbare Energien“, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/_Service/Publikationen/?&publikid=3686 , 14 	<p>Ein nationaler Aktionsplan (Deutschland) für erneuerbare Energien ist vorhanden.</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien wächst in Mecklenburg-Vorpommern so dynamisch wie in kaum einem anderen Bundesland. Dennoch sind die Potenziale längst noch nicht ausgeschöpft. Mit dem Atlas liegt ein aktueller Stand vor. Zudem gibt er einen Ausblick auf die Entwicklung bis zum Jahr 2020. Dargestellt werden Potenziale für Windenergie, Sonnenenergie, Biomassennutzung (fest, flüssig, gasförmig), Deponie- und Klärgas, Wasserkraft, Geothermie und Energiegewinnung aus Abfall.</p> <p>Der Landesatlas ergänzt die Gesamtstrategie</p>

				Energieland 2020 und den Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern 2010.
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	<u>Deutschland</u> <ul style="list-style-type: none"> Breitbandstrategie, http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Home/home_node.html ,12. Mai 2014 Breitbandatlas, http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Breitbandatlas/BreitbandVorOrt/breitband-vor-ort_node.html 12. Mai 2014 Telekommunikationsgesetz (TKG) 2012 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen, BGBl. I Nr. 19 vom 9. Mai 2012 	Breitbandstrategie der Bundesregierung Gemäß Partnerschaftsvereinbarung auf Bundesebene geregelt: -Breitbandstrategie des Bundesregierung und Ausbaustrategie der Länder -Umsetzung über Förderinstrumente GRW, GAK, ELER -Sonderfinanzierungsprogramm der KfW -Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012 -Regulierung der Bundesnetzagentur
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Yes	<u>Deutschland</u> <ul style="list-style-type: none"> Breitbandstrategie, http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Home/home_node.html ,12. Mai 2014 Breitbandatlas, http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Breitbandatlas/BreitbandVorOrt/breitband-vor-ort_node.html ,12. Mai 2014 http://www.ego-mv.de/index.php?id=37 , 14.Mai 2014; Landeskoordinierungsstelle Breitband - Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ (eGo-MV) 	Bund und Land bieten nachhaltige und wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle an, um die zukunftsfähigen Infrastrukturen und Dienstleistungen allen zugänglich zu machen.
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	<u>Deutschland</u> <ul style="list-style-type: none"> Breitbandstrategie, http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Home/home_node.html ,12. Mai 2014 Breitbandatlas, http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Breitbandatlas/BreitbandVorOrt/breitband-vor-ort_node.html Breitbandrichtlinie MV*, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/Service/Austauschbereich-340/Dokumente/1_Aend_BBRL.pdf 	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatrechtlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziele 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	194.435.150,33		30%	58.330.545,10
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	600,00		30%	180,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)				
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	150,00		25%	37,50

Landwirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	110.649.440,0 0		30%	33.194.832,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	486.288.705,9 9		30%	145.886.611,8 0
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	291.300,00		85%	247.605,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)			30%	0,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	27.667.200,00		20%	5.533.440,00
	X	Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich	49,00		30%	14,70

		5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)				
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	1.448,00		25%	362,00
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.087.000,00		95%	1.032.650,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	338.757.666,67		27%	91.464.570,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 194.435.150,33

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 58.330.545,10

Begründung des Etappenziels:

Für die Wertermittlung wurde der Umsetzungsstand des laufenden EPLR 2007-2013 nach 4 Jahren - was für die Förderperiode 2014-2020 dem Jahr 2018 entspricht - zu Grunde gelegt sowie bisherige Bewertungen, aktuelle Bedarfsanalysen, Strategien und Erfahrungen aus der langjährigen ELER-Förderpraxis berücksichtigt. Bei der Festlegung der „Milestones“ wurde darüber hinaus ein mit den verschärften nationalen Förderbedingungen und der in der nationalen Richtlinie vorgenommenen Einschränkung zu erwartender Rückgang der Förderanträge berücksichtigt sowie die Tatsache, dass im Gegensatz zum Monitoring in der vergangenen Förderperiode nur abgeschlossene Vorhaben in die Bewertung einbezogen werden. Da es sich bei den Investitionen hauptsächlich um größere Bauvorhaben mit einem entsprechenden Vorlauf und einer längeren Realisierungszeit handelt, ist entsprechender Abschlag bei den finanziellen und materiellen Zielwerten bis 2018 realistisch.

7.1.1.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 600,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 180,00

Begründung des Etappenziels:

siehe oben

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

Die Teilmaßnahmen 4.2.a und 4.2.b - Verarbeitung und Vermarktung - betreffen ausschließlich Betriebe der Ernährungswirtschaft. Entsprechende Angabe wurde als programmspezifischer Indikator in Tabelle 11.5 übernommen.

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 150,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 25%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 37,50

Begründung des Etappenziels:

Das EPLR MV 2014-2020 bietet im Rahmen der EU-Priorität 3B die Maßnahme 5.1 (Hochwasserschutz und -vorsorge) an, deren Zuwendungsempfänger regelmäßig öffentliche Institutionen (Gemeinden, Wasserverbände...), nicht jedoch landwirtschaftliche Betriebe sind. Durch den Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Produktionsstätten werden voraussichtlich ca. 150 landwirtschaftliche Unternehmen von der Maßnahme partizipieren, da aber die Auswirkungen eines Hochwassers nicht vorher eingeschätzt werden können, ist eine Schätzung hinsichtlich der Anzahl dieser Unternehmen sehr schwierig.

7.1.2.3. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 110.649.440,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 33.194.832,00

Begründung des Etappenziels:

Für die Wertermittlung wurde der Umsetzungsstand des laufenden EPRL 2007-2013 nach 4 Jahren - was für die Förderperiode 2014-2020 dem Jahr 2018 entspricht - zu Grunde gelegt sowie bisherige Bewertungen, aktuelle Bedarfsanalysen, Strategien und Erfahrungen aus der langjährigen ELER-Förderpraxis berücksichtigt. Für die Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten liegen aus der vergangenen Förderperiode nur sehr eingeschränkte Erfahrungen vor. Bei der Kalkulation wurde berücksichtigt, dass im Gegensatz zum Monitoring in der vergangenen Förderperiode nur abgeschlossene Vorhaben in die Bewertung einbezogen werden. Sowohl bei Investitionen in Betrieben der Verarbeitung und Vermarktung als auch bei Hochwasserprojekten handelt es sich um größere Bauvorhaben mit einem entsprechenden Vorlauf und einer längeren Realisierungszeit. Ein entsprechender Abschlag bei den finanziellen Zielwerten bis 2018 ist realistisch.

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 486.288.705,99

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 145.886.611,80

Begründung des Etappenziels:

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Maßnahmen dieser Priorität sind die Agrar- und Klimamaßnahmen und die Förderung des ökologischen Landbaus. Insbesondere bei neuen Maßnahmen ist in den ersten Jahren nicht von einer vollständigen Inanspruchnahme der Fördermittel auszugehen. Beim ökologischen Landbau ist zudem eine jährliche Erhöhung der Förderfläche einkalkuliert. Investitionen im Waldbau sind erfahrungsgemäß mit einer längeren Vorlaufzeit zu planen.

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 291.300,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 85%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 247.605,00

Begründung des Etappenziels:

Diese Fläche wird zum überwiegenden Teil aus den Agrarumweltmaßnahmen und der Förderfläche für den ökologischen Landbau generiert. Es ist nach 4 Jahren realistisch, dass 85 % der geplanten Fläche

unter Vertrag sind.

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

Die Untermaßnahme 4.4.c des EPLR MV 2014-2020 (Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren) leistet einen Beitrag zur EU-Priorität 5E. An entsprechender Stelle im Indikatorplan (Kapitel 11) ist die hier gefragte Fläche mit insgesamt 3.000 ha angegeben. Dieser Wert konnte offenbar nicht im vorliegenden Kapitel 7 (Leistungsrahmen) generiert werden; entsprechender "Meilenstein" 2018 wird nunmehr manuell mit einer Fläche von 900 ha beziffert. Zur Begründung wird auf "P5, Gesamte öffentliche Ausgaben" verwiesen.

7.1.4.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 27.667.200,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 20%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 5.533.440,00

Begründung des Etappenziels:

Für die Wertermittlung wurde der Umsetzungsstand bei Moorschutzprojekten des laufenden EPLR 2007-2013 nach 4 Jahren - was für die Förderperiode 2014-2020 dem Jahr 2018 entspricht - zu Grunde gelegt sowie bisherige Bewertungen, aktuelle Bedarfsanalysen und Erfahrungen aus der langjährigen ELER-Förderpraxis berücksichtigt. Bei der Kalkulation wurde berücksichtigt, dass es sich bei dieser Art von Projekten um Vorhaben mit einem sehr langen Planungsvorlauf und einer langen Realisierungsphase handelt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Akzeptanz für diese Vorhaben sowohl bei den Bodeneigentümern als auch bei der mittelbar betroffenen Bevölkerung in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Dieses führt im Genehmigungsverfahren immer wieder zu längeren Verzögerungen.

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 49,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 14,70

Begründung des Etappenziels:

Die im EPLR enthaltene Intervention reiht sich in die Teilmaßnahme "kleine Infrastruktur einschließlich Erneuerbare Energien-Infrastruktur". Sie verfolgt nicht primär das Ziel der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energie, leistet jedoch in ihrer Umsetzung einen mittelbaren Beitrag.

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.448,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 25%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 362,00

Begründung des Etappenziels:

siehe oben

7.1.5.2. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.087.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 95%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 1.032.650,00

Begründung des Etappenziels:

Da der Etablierungsprozess der LAG zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte, ist von einer fast vollständigen Erreichung des Zielwertes für 2023 auszugehen.

7.1.5.3. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 338.757.666,67

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 27%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 91.464.570,00

Begründung des Etappenziels:

Für die Wertermittlung wurde der Umsetzungsstand bei Moorschutzprojekten des laufenden EPRL 2007-2013 nach 4 Jahren - was für die Förderperiode 2014-2020 dem Jahr 2018 entspricht - zu Grunde gelegt sowie bisherige Bewertungen, aktuelle Bedarfsanalysen und Erfahrungen aus der langjährigen ELER-Förderpraxis berücksichtigt. Da es sich auch hier um mehrheitlich mehrjährige Bauprojekte handelt und nur abgeschlossene Vorhaben gewertet werden, ist ein entsprechender Abschlag zur prozentualen Umsetzung in der vergangenen Förderperiode gerechtfertigt.

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von den durchgeführten Maßnahmen nach 4.3 partizipieren	500,00		25%	125,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Verwaltung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (5e), (ha)	3.000,00		30%	900,00

7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.2.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von den durchgeführten Maßnahmen nach 4.3 partizipieren

7.2.1.2.

7.2.1.3.

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 500,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 25%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 125,00

Begründung des Etappenziels:

Für die Wertermittlung wurde der Umsetzungsstand bei Flurneuordnungsverfahren des laufenden EPRL 2007-2013 nach 4 Jahren - was für die Förderperiode 2014-2020 dem Jahr 2018 entspricht - zu Grunde gelegt sowie bisherige Bewertungen und Erfahrungen aus der langjährigen ELER-Förderpraxis berücksichtigt.

7.2.2. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.2.2.1. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Verwaltung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (5e), (ha)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 3.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 900,00

Begründung des Etappenziels:

Die Untermaßnahme 4.4.c des EPLR MV 2014-2020 (Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren) leistet einen Beitrag zur EU-

Priorität 5E. An entsprechender Stelle im Indikatorplan (Kapitel 11) ist die hier gefragte Fläche mit insgesamt 3.000 ha angegeben. Dieser Wert konnte offenbar nicht im vorliegenden Kapitel 7 (Leistungsrahmen) generiert werden; entsprechender "Meilenstein" 2018 i.H.v. 900 ha wird nunmehr als alternativer Indikator eingegeben. Für die Wertermittlung wurde der Umsetzungsstand bei Moorschutzprojekten des laufenden EPRL 2007-2013 nach 4 Jahren - was für die Förderperiode 2014-2020 dem Jahr 2018 entspricht - zu Grunde gelegt sowie bisherige Bewertungen, aktuelle Bedarfsanalysen und Erfahrungen aus der langjährigen ELER-Förderpraxis berücksichtigt. Bei der Kalkulation wurde berücksichtigt, dass es sich bei dieser Art von Projekten um Vorhaben mit einem sehr langen Planungsvorlauf und einer langen Realisierungsphase handelt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Akzeptanz für diese Vorhaben sowohl bei den Bodeneigentümern als auch bei der mittelbar betroffenen Bevölkerung in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Dieses führt im Genehmigungsverfahren immer wieder zu längeren Verzögerungen.

7.3. Reserve

Priorität	Insgesamt geplanter Unionsbeitra g (EUR)	Geplanter Unionsbeitrag insgesamt (EUR) vorbehaltlich der leistungsgebunden en Reserve	Leistungsgebunde ne Reserve (EUR)	Minimum leistungsgebunde ne Reserve (mindestens 5 %)	Maximum leistungsgebunde ne Reserve (höchstens 7 %)	Satz der leistungsgebunden en Reserve
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftliche n Betriebe und der Wettbewerbsfähigk eit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftu ng	146.163.000, 00	151.530.180,20	8.823.600,00	7.576.509,01	10.607.112,61	5.82%
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkett e, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	84.804.500,0 0	87.918.564,66	5.088.000,00	4.395.928,23	6.154.299,53	5.79%

Risikomanagement s in der Landwirtschaft						
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	380.833.072, 00	330.749.166,48	20.847.392,00	16.537.458,32	23.152.441,65	6.3%
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	27.000.400,0 0	2.073.855,71	124.432,00	103.692,79	145.169,90	6%
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	267.980.100, 00	274.710.304,95	15.935.500,32	13.735.515,25	19.229.721,35	5.8%

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

1. Gebietskulisse für die Durchführung des Programms

Mecklenburg-Vorpommern weist mit 72 EW/km² die geringste Bevölkerungsdichte von allen Bundesländern (Bundesdurchschnitt ca. 231 EW/km²) auf. Die Siedlungsstruktur ist gekennzeichnet von einer Vielzahl kleiner Gemeinden, und steht damit diametral entgegengesetzt zum bundesdeutschen Durchschnitt. Nur fünf Städte haben mehr als 50.000 Einwohner (Rostock 200.465, Landeshauptstadt Schwerin 95.818, Neubrandenburg 66.289, Stralsund 57.987, Greifswald 53.639).

Der ländlich geprägten Gesamtstruktur des Landes entsprechend werden die ELER-Mittel grundsätzlich im gesamten Landesgebiet eingesetzt. Ausnahmen für die Maßnahmen, deren Einsatz nur für den ländlichen Raum definiert ist, bilden die einzige Großstadt im Land, die Hansestadt Rostock, die entsprechend dem Stadt-Regionen-Modell des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung die einzige stadträumliche Agglomeration in Mecklenburg-Vorpommern darstellt, sowie alle vorgenannten Städte über 50.000 Einwohner.

Die Festlegung von Gebietskulissen dient dem ziel- und wirkungsorientierten Einsatz der ELER-Mittel. In Abhängigkeit der Förderziele der einzelnen Maßnahmen werden vier unterschiedliche Gebietskulissen angesprochen.

1. Gesamtes Gebiet Mecklenburg-Vorpommern
2. Ländliche Räume in Mecklenburg-Vorpommern
3. Gebietskulisse: Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert
4. Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern

Teilweise werden innerhalb einer Maßnahme verschiedene Gebietskulissen angesprochen. Dies betrifft M4 Investitionen in materielle Vermögenswerte, M6 Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen, M7 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten und M10 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Einen Überblick über die Gebietskulisse jeder Untermaßnahme geben die zugehörigen Tabellen 1-4.

2. Gute Arbeit im EPLR MV 2014-2020

Ein Ausgangspunkt der Strategie für das EPLR MV ist die Erhöhung des Beitrags, den Mecklenburg-Vorpommern für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa leistet, der gleichzeitig das gemeinsame Anliegen der Förderung aus den ESI-Fonds darstellt. Aus dem Willen des Landes, die Strukturfonds und ländlichen Entwicklungsprogramme auch in Zukunft kohärent zu gestalten, folgt ein gemeinsames Oberziel:

- Erhöhung des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums zur weiteren Entwicklung einer zukunftsfähigen, selbsttragenden Wirtschaft mit werthaltigen und wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen für Frauen und Männer und zur Steigerung der sozialen Teilhabe.

Dieses Ziel ergibt sich unmittelbar aus dem strategischen Rahmenkonzept der Europa 2020-Strategie und steht zugleich vollumfänglich im Einklang mit der primären Zielstellung der Landespolitik, nach der die Steigerung der endogenen wirtschaftlichen Leistungskraft und Verbreiterung der Exportbasis es dem Land ermöglichen soll, bis zum Jahr 2020 wirtschaftlich und finanziell auf eigenen Füßen zu stehen und zugleich mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen. Unter werthaltigen Arbeitsplätzen versteht die Landesregierung hierbei auf Dauer angelegte konkurrenzfähige Arbeitsplätze zu fairen Arbeitsbedingungen. Es müssen nicht nur neue Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern die Menschen im Land müssen von ihrer Arbeit auch leben können.

Die Qualität der Arbeitsbedingungen ist ein zentraler Faktor im Standortwettbewerb um Fachkräfte. Mit der ELER-Förderung soll ein spezifischer Beitrag dazu geleistet werden, die Anzahl werthaltiger und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze für Frauen und Männer in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Hierbei werden bestehende Tarifverträge beachtet bzw. für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne angewendet. Für die Bezahlung von geförderten Arbeitsplätzen und Stellen/ gefördertem Personal gelten die bestehenden Tarifverträge; sofern solche nicht vorhanden sind, gilt mindestens eine Lohnuntergrenze von 8,50 €/h. Vor dem Hintergrund der Zielstellung, „werthaltige“ Arbeitsplätze zu schaffen, soll im Laufe der Förderperiode die Qualität der geförderten Arbeitsplätze im Hinblick auf die Strukturmerkmale Befristung, Voll-/Teilzeit, Qualifikationsanforderungen (nach Anforderungsgruppen) und Arbeitsentgelt (nach Entgeltgruppen) geschlechter- und branchendifferenziert untersucht und evaluiert werden.

3. Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

4. Einhaltung umweltrechtlicher Verpflichtungen bei Investitionen

Die ELER-geförderten Investitionen müssen sämtliche umweltrechtliche Anforderungen der europäischen und nationalen Umweltvorschriften erfüllen. Für diese Investitionen sind die erforderlichen Genehmigungen (nach nationaler Gesetzgebung z. B. nach Naturschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht) vorzulegen, wodurch negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

Bei der Vergabe von Punkten im Rahmen der Projektauswahl werden umwelt- und klimabezogene Projekte besonders berücksichtigt.

5. Einhaltung von obligatorischen Anforderungen und sonstigen einschlägigen Verpflichtungen bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ländlichen Raumes:

Gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 umfassen die Cross-Compliance-Vorschriften die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ).

Die vorgesehenen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, keine Leistungsüberschneidungen mit den

Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 (Greening-Bestimmungen) oder gegensätzliche Förderziele zuzulassen. Die Maßnahmen gehen in ihren Anforderungen über die Greening-Bestimmungen hinaus.

Das EPLR für MV ergänzt mit seinen ELER-Maßnahmen die aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Zahlungen.

ELER-Zahlungen nach den Artikeln 28, 29 und 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden gemäß den relevanten Rechtsbestimmungen nur für Verpflichtungen gewährt, die über

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance),
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht

hinausgehen.

Beschreibung der Baseline für Maßnahmengruppe 12.2.- Ausgleichszahlungen für forstwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten

Baseline für die Maßnahme 12.2 ist die im Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LwaldG vom 27. Juli 2011; GVOBl. M-V 2011, S. 870) festgelegte ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Zu den Grundanforderungen für die Waldbewirtschaftung im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Baseline) zählen insbesondere:

- Boden und Bodenfruchtbarkeit sind zu erhalten, kein flächiges Befahren im Rahmen der Holzernte
- Kahlschläge hiebsunreifer Bestände oder auf größeren Flächen sind zu vermeiden
- Verjüngungsmaßnahmen sind mit standortgerechten und geeigneten Baumarten vorzunehmen

Beschreibung der Baseline für Maßnahmengruppen 10 und 11 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ökologischer Landbau

sh. Anlage zum Abschnitt 8.1 des EPRL MV 2014-2020

6. Mehrwertsteuerproblematik

Für die Mehrwertsteuer kommt ein Beitrag aus dem ELER nicht in Frage, es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet.

7. Einsatz alternativer Finanzierungsinstrumente

Im Bereich der investiven Förderung ist beabsichtigt, alternative Finanzierungsinstrumente über revolving Fonds zum Einsatz zu bringen. Die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung ist derzeit noch in der Erarbeitung bzw. Abstimmung.

Tabelle Gebietskulisse Teil 1	Gebietskulisse			
Maßnahmen	Gesamtes Land	Ländliche Räume	Gebietskulisse Natura 2000, HNV	Gemeinden mit bis zu 10.000 EW
1.1 Berufsbildungsmaßnahmen	x			
1.2 Demonstrationsprojekte und Informationsmaßnahmen, Workshops, Coaching	x			
2.1 Beratung für Landwirte	x			
4.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm	x			
4.2.a Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	x			
4.2.b Darlehensgewährung zur Förderung der Markteinführung innovativer Produktentwicklungen in der Ernährungswirtschaft	x			
4.3 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums - Flurbereinigung				x
4.4.a Investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert			x	
4.4.c Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren	x			
5.1 Vorbeugende Aktionen inklusive Hochwasserschutz	x			

Tabelle Gebietskulisse Teil 2	Gebietskulisse			
Maßnahmen	Gesamtes Land	Ländliche Räume	Gebietskulisse Natura 2000, HNV	Gemeinden mit bis zu 10.000 EW
6.4.a Diversifizierung in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten	x			
6.4.b Kleinstunternehmensförderung im ländlichen Raum	x			
7.1.2 Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen	x			
7.2.a Förderung kleiner Infrastrukturen incl. erneuerbare Energien-Infrastruktur				x
7.2.b dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen				x
7.4.a- 7.4.d Basisdienstleistungen				x
7.4.e nachhaltige Entwicklung von kleinstädtisch geprägten Gemeinden im ländlichen Raum				x Gesonderte Kulisse
7.4.f Förderung von Sportstätten		x		
7.5 Freizeit- und Tourismusinfrastruktur				x
7.6.a Schutz und Erhaltung des Kulturerbes „Schlösser und Parks“		x		
7.6.b Förderung von Studien zur Umsetzung von Maßnahmen und Förderung des Umweltbewusstseins in Natura-2000-Gebieten		x		
7.6.c Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren		x		
7.6.d Bioenergiedorf-Coaching und Machbarkeitsstudien				x
7.6.e Förderung der Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände		x		
7.6.f Fließgewässer		x		
7.6.g Standgewässer		x		
7.7 Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien		x		

Tabelle Gebietskulisse Teil 3	Gebietskulisse			
Maßnahmen	Gesamtes Land	Ländliche Räume	Gebietskulisse Natura 2000, HNV	Gemeinden mit bis zu 10.000 EW
8.3 + 8.4 Wiederaufbau von geschädigten Wäldern und vorbeugende Aktionen	x			
8.5 Nichtproduktive Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	x			
10.1.a vielfältige Kulturen im Ackerbau	x			
10.1.b Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	x			
10.1.c Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung	x			
10.1.d-f Bereitstellung von Struktur- und Landschaftselementen	x			
10.1.g Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren sowie nützlingsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau	x			
10.1.h Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland	x			
11.1 Förderung der Einführung ökologischer Anbauverfahren	x			
11.2 Förderung der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren	x			
12.2 Ausgleichszahlungen je ha ausgewiesener forstwirtschaftlicher Fläche	x			
15.1 Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen	x			

Tabelle Gebietskulisse Teil 4	Gebietskulisse			
Maßnahmen	Gesamtes Land	Ländliche Räume	Gebietskulisse Natura 2000, HNV	Gemeinden mit bis zu 10.000 EW
16.1 Operationelle Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	x			
16.2 Unterstützung der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien	x			
16.3 Zusammenarbeit von Unternehmen bei der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung regionaler Angebote und Dienstleistungen	x			
19.2 Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung		x außer Hansestadt Wismar		
19.3. Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten – gebietsübergreifend oder transnational		x außer Hansestadt Wismar		
19.4 Laufende Kosten der LAG und Sensibilisierung für die Strategie für lokale Entwicklung		x außer Hansestadt Wismar		

Gebietskulisse für die Maßnahmen des EPLR MV, Teil 4

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Landeshaushaltsordnung LHO § 44 und Verwaltungsvereinbarung VV

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen in der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Die berufliche Weiterbildung ist ein wichtiges Instrument zur Steigerung von Wirtschaftskraft und Innovationsfähigkeit. Die Verbesserung der beruflichen Qualifikation und Befähigung trägt zum unternehmerischen Erfolg bei, schafft gute Berufs- und Lebensperspektiven und hilft, die demographische Entwicklung zu meistern. Neben der Sicherung des Arbeitskräftebedarfes sollen die Maßnahmen zur Umstellung auf alternative Beschäftigungsmöglichkeiten (Diversifizierung) beitragen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen wissenschaftlicher Art zur Nutzung innovativer Technologien, zur qualitativen Ausrichtung auf die Marktgegebenheiten sowie zu Anforderungen an den Umwelt- und Verbraucherschutz, zum Klimawandel, zur Qualitätssicherung, zur nachhaltigen Tierproduktion und Landbewirtschaftung sowie zur Umsetzung von Rechtsnormen (Cross Compliance). Unter die Förderung fallen auch kooperative Fortbildungsmaßnahmen zwischen verschiedenen Wirtschaftsbereichen, die der Vorbereitung auf einen Berufswechsel und der Bildung regionaler und überregionaler Wertschöpfungsketten dienen. Gleichfalls soll die Förderung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Verbesserung der Möglichkeiten für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben im ländlichen Raum beitragen.

Gleichfalls umfasst die Maßnahme Projekte auf dem Gebiet der internationalen Bildung (beispielsweise Studien und Konzepte für den Austausch von Auszubildenden und Schülern) und Projekte für die Ermittlung des regionalen und individuellen Qualifizierungsbedarfs.

Des Weiteren geht es um die Förderung der Fortbildung zu Zertifizierten Natur- und Landschaftsführern, Geprüften Natur- und Landschaftspflegern, zu zertifizierten Waldpädagogen/innen sowie zur Zertifizierten Fachkraft Reittourismus. Dies soll zur nachhaltigen und naturschutzgerechten touristischen Erschließung von Schutzgebieten sowie der Pflege der Gebiete und der naturschutzfachlichen Betreuung beitragen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen dient damit auch der Entwicklung des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum. Die vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen leisten insgesamt positive Effekte für integrierte ländliche Entwicklungsansätze, um den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Wissenstransfer und Innovation in ländlichen Gebieten und das lebenslange Lernen werden gefördert.

Durch diese Maßnahme wird neben den in der SWOT-Analyse ausgewiesenen Bedarfen auch der Empfehlung 1.9 aus dem Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land

hinsichtlich der Steigerung der Attraktivität der grünen Berufe für den Arbeitsmarkt in den ländlichen Gebieten gefolgt.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

1. Beitrag zum Schwerpunktbereich

Die Maßnahme trägt vordergründig zur ELER Priorität 1 mit Schwerpunktbereich a: Förderung von Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten bei.

Thematisches Ziel: Art. 4 – Abs. (1) – Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Abs. (2) – nachhaltige Bewirtschaftung der natürl. Ressourcen

und Klimaschutzpolitik

Mit den Fördermaßnahmen werden auch Ziele - in Abhängigkeit der Inhalte - der ELER-Prioritäten 1, 2a, 3b, 4, 5, 6, verwirklicht.

Mit der Vermittlung von umweltschutz-, klima- und wettbewerbsrelevanten Kenntnissen und Fähigkeiten wird die berufliche Qualifikation der Akteure erhöht. Dadurch werden Arbeitsproduktivität und Produktionspotential erhöht sowie Ressourcen sparsam verwendet.

Im Gesamtergebnis kann ein Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit sowie zum Klimaschutz geleistet werden.

1. Beitrag zu Querschnittszielen

- **Innovation:** Mit der Erhöhung der Qualifikation erlangen die Beschäftigten Voraussetzungen, um z. B. neue Ideen, Verfahrensabläufe und Techniken zu entwickeln, also selbst innovativ zu werden.
- **Umweltschutz:**

Qualitätsanforderungen an Produkte und Leistungen der Landwirtschaft sind zunehmend in einem Kontext mit Belangen des Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes zu sehen. Das Vorhalten von Maßnahmen, die einer nachhaltigen und umweltgerechten Ausrichtung der betrieblichen Entwicklung dienen und inhaltliche Angebote mit neuesten Ergebnissen z. B. zu Anbausystemen und Fragen des Bodenschutzes sowie zu Pflanzenschutz und Düngung bieten, trägt diesem Erfordernis Rechnung.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:**

Die Folgen des Klimawandels betreffen viele Bereiche der Gesellschaft. Die Landwirtschaft muss sich durch geeignete Maßnahmen mit diesem Phänomen auseinandersetzen. Mit dem Angebot und der Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen zu den Themen Energieeinsparung und Emissionsminderung in der Pflanzen- als auch Tierproduktion werden den Beschäftigten Kenntnisse vermittelt, um einen Beitrag zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels zu leisten. Mit der Entwicklung und Anwendung energieeffizienter betrieblicher Verfahren kann der Klimawandel eingedämmt werden.

Mit der Verfolgung des ELER-Schwerpunktes zu Bildung, Innovation, Umweltschutz und Eindämmung

des Klimawandels wird auch ein Beitrag zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land geleistet.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. 1.1 Berufsbildungsmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit dem Wissenstransfer, dem Erwerb von Qualifikationen und Befähigungen soll die Berufsausbildung ergänzt und verbessert werden.

Zu den Maßnahmen zählen mehrheitlich mehrtägige Lehrgänge, Ausbildungskurse, Seminare, Praktika, Exkursionen.

Zielgruppe sind die Beschäftigten im Agrar-, Forst- und Ernährungsbereich sowie Wirtschaftsakteure von KMU des ländlichen Raumes, die sich in der Fortbildung zu zertifizierten Natur- und Landschaftsführern und Geprüften Natur- und Landschaftspflegern, zu zertifizierten Waldpädagogen sowie zur zertifizierten Fachkraft für Reittourismus befinden.

Die Maßnahmen dienen

- der Verbesserung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen (Managementschulungen, Seminare zu betriebswirtschaftlichen Fragen)
- einer betriebsnahen Berufsbildung (beispielsweise Ergänzungsqualifikationen im Bereich der Technik; Erlangung des Führerscheins der Klasse T für Auszubildende; für Personen, die sich in einer Berufsaus- oder –fortbildung befinden, der weiteren Erhöhung der fachlichen Kompetenzen und im Sprachbereich),
- der Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Maßnahmen für Prüfer, Mitglieder von Ausschüssen, für Auszubildende und Ausbilder),
- der internationalen Bildung (z. B. Studien und Konzepte für den Austausch von Auszubildenden, Schülern und Ausbildern, Praktika),
- der Ermittlung des regionalen und individuellen Qualifizierungsbedarfs,
- der Fortbildung von zertifizierten Natur- und Landschaftsführern und Geprüften Natur- und Landschaftspflegern, zu zertifizierten Waldpädagogen sowie zertifizierten Fachkräften für Reittourismus.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung

Weiterbildungsförderungsgesetz vom 20. Mai 2011

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Anbieter von Bildungsmaßnahmen

Die Anbieter der Maßnahmen müssen nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 i. V. mit den §§ 3 bis 5 der Weiterbildungslandesverordnung vom 28. Juli 2011 anerkannt sein. Das Anerkennungsverfahren steht auch neuen Anbietern offen.

Die staatliche Anerkennung setzt u. a die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

- die Einrichtung verfügt über eine ausreichende Anzahl an fachlich und pädagogisch qualifiziertem Personal,
- gewährleistet die kontinuierliche berufliche Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- gibt ihnen die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen der Einrichtung.

Fach- und Methodenkunde sind in geeigneter Form nachzuweisen.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers (projektbezogene Betriebskosten, Reisekosten von Referenten, und Personalkosten)
- Schulungskosten (Reise- und Unterkunftskosten, Tagegelder der Teilnehmer)
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Teilnehmenden an den Maßnahmen müssen ihren Arbeitsort oder Hauptwohnsitz in MV haben. Die Bildungsträger müssen wie o. g. anerkannt sein.
- Anzahl: 10 Teilnehmer je Maßnahme

- Maßnahmendauer: mindestens acht Unterrichtsstunden (45min/Std)
- Die Dauer von Exkursionen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Gesamtmaßnahme stehen.
- Die Förderung umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder –gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- förderfähige teilnehmerbezogene Ausgaben:
 - bei Beschäftigten 70 %,
 - bei Auszubildenden 90 %,
- nicht teilnehmerbezogene Ausgaben in Höhe von 100 %

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

--

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

--

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

--

8.2.1.3.2. 1.2 Demonstrationsprojekte und Informationsmaßnahmen, Workshops, Coaching

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit dem Wissenstransfer, dem Erwerb von Qualifikationen und Befähigungen sollen die beruflichen Kenntnisse ergänzt und verbessert werden.

Zielgruppe sind die Beschäftigten im Agrar-, Forst- und Ernährungsbereich.

Die Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen, Tagungen, Präsentationen, der Austausch von land- und forstwirtschaftlichen Managements und der Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dienen der Verbesserung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit und der Erhöhung des Umweltbewusstseins von Beschäftigten der Agrar- und Forstwirtschaft sowie der Kompetenzerhöhung im Bereich Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben .

Mit den Vorhaben werden Natur- und Umweltziele und eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum unter den Aspekten Biodiversität, Klimawandel, Klima-, Ressourcen- und Tierschutz verfolgt.

Zur Erhöhung des Umweltbewusstseins sollen u. a. konkrete Vorhaben zum Klimawandel und Naturschutz, der nachhaltigen Landbewirtschaftung und Tierproduktion gefördert werden. Daneben soll, z. B. im Rahmen von Maßnahmen zum Management, die Vermittlung von Naturschutz- und Nachhaltigkeitsthemen sowie von Kenntnissen zu Agrarumweltmaßnahmen erfolgen.

Bei thematisch zuzuordnenden Demonstrationsobjekten kann die Zuwendung auch die dazugehörigen Investitionskosten umfassen.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung

Weiterbildungsförderungsgesetz vom 20. Mai 2011

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Anbieter von Bildungsmaßnahmen

Die Anbieter der Maßnahmen müssen nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 i. V. mit den §§ 3 bis 5 der Weiterbildungslandesverordnung vom 28. Juli 2011 anerkannt oder anerkannter Beratungsanbieter sein.

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers (projektbezogene Betriebskosten und Personalkosten)
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bildungsteilnehmer müssen ihren Arbeitsort oder Hauptwohnsitz in MV haben. Die Bildungsträger müssen, wie o. g., anerkannt sein.
- Bei Informationsmaßnahmen muss die Anzahl der Teilnehmer mindestens 20, bei Demonstrationsprojekten und Workshops jeweils mindestens 10 betragen. Im Fall von Coachingprojekten ist eine geringere Teilnehmerzahl zulässig.
- Die Maßnahmendauer beträgt mindestens 3 Stunden (à 60 min).
- Die Dauer von Exkursionen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Gesamtmaßnahme stehen.
- Die Förderung umfasst keine Inhalte, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder –gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100 % der förderfähigen Kosten

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

8.2.1.3.2.9.2. *Gegenmaßnahmen*

8.2.1.3.2.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Die Anforderungen an den Anbieter der Weiterbildung ergeben sich aus den §§ 5 und 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes M-V vom 20. Mai 2011. Danach sind Einrichtungen der Weiterbildung Bildungsanbieter in öffentlicher oder freier Trägerschaft, die eine planmäßige und kontinuierliche Weiterbildungsarbeit leisten. Die Einrichtungen haben darauf zu achten, dass die Qualität ihrer Bildungsarbeit gesichert und ständig verbessert wird.

Eine staatliche Anerkennung als Einrichtung der Weiterbildung nach § 6 wird auf Antrag bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen oder eines anerkannten Qualitätsmanagement-Zertifikates durch die zuständige oberste Landesbehörde gewährt.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Anforderungen ergeben sich aus dem Weiterbildungsförderungsgesetzes M-V vom 20. Mai 2011

Festlegungen bezüglich der Dauer und des Inhalts der land- und forstwirtschaftlichen Austauschprogramme sind nicht erforderlich, da diese nicht unterstützt werden.

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Mit den nationalen Vorschriften werden die seitens privater Begünstigter einzuhaltenden Vorgaben für die Auftragsvergabe vorgeschrieben. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten unkorrekt oder nicht angewendet werden.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht in der Maßnahme M01 durch die Pflicht zur Einhaltung der EU-rechtlichen und nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe. Das Fehlerrisiko besteht durch unkorrekte oder unvollständige Umsetzung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in der Maßnahme M01 an Hand quantifizierbarer Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden überwiegend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle, zur Statistik und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Die Begünstigten werden mit dem Antragsverfahren auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erfolgt die Prüfung, ob die vorgegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Die Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe wird im Rahmen

der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Seitens der Zahlstelle werden entsprechende Checklisten zur Antragsprüfung vorgegeben.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Antragsprüfung zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote. Durch die Zahlstelle werden Schulungen zum Kontrollverfahren und dessen Dokumentation durchgeführt.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bestätigten Auswahlkriterien erfolgt eine quantifizierbare Bewertung (Ranking) mittels eines Punktesystems. Hierfür werden zentral einheitliche Bewertungstabellen vorgegeben.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und –verarbeitung im DV-Verfahren und weitestgehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

In den Merkblättern für die Begünstigten sind Anleitungen für das korrekte Ausfüllen der Zahlungsanträge enthalten. Diese werden verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert. Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Es werden nur Maßnahmen anerkannter Bildungsträger mit nachgewiesener Qualifikation gefördert.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

vgl. Abschnitt 8.2.1.2

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe Artikel 15 ELER VO, des GAK-Gesetzes und unter Berücksichtigung der LHO § 44 und der dazugehörigen VV gewährt.

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern muss sich bis 2020 folgenden Herausforderungen stellen:

- zunehmende Bedeutung nachwachsender Rohstoffe für stoffliche/energetische Nutzung,
- Erzeugung qualitativ hochwertiger und gesunder Lebensmittel,
- transparenter und nachhaltiger Einsatz von Rohstoffen und Energie,
- Erhalt und Schutz natürlicher Ressourcen,
- Sicherung der biologischen Vielfalt und Biodiversität auf landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Anpassung an den Klimawandel und Verringerung des Anteils der Landwirtschaft am Ausstoß von Treibhausgasen,
- Gewährleistung flächendeckender Landbewirtschaftung,
- Erhalt, Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
- Berücksichtigung von Verbraucherinteressen,
- Verbesserung Tierschutz,
- Stärkung des ländlichen Raumes sowie
- weitere Ausrichtung am Weltmarkt/ weitere Marktliberalisierung.

Ziel der landwirtschaftlichen Betriebsberatung ist es, den Beratungsnehmern den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden und landwirtschaftlicher Betriebsführung einerseits sowie andererseits die Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten landwirtschaftlichen Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz noch bewusster zu machen und Handlungswissen zu vermitteln.

Die Förderung von Beratungsleistungen im Agrarbereich soll insbesondere auf Leistungen zum Gemeinwohl in ländlichen Gebieten ausgerichtet werden. Dabei stehen eine nachhaltige und effiziente Produktion ebenso im Mittelpunkt wie die künftigen ökologischen Erfordernisse, biologische Vielfalt sowie der Klima-, Umwelt- und Tierschutz. Diese Ausrichtung der Beratung entspricht den Empfehlungen 1.9 und 1.16 aus dem Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land zur Ausweitung der Beratungskapazitäten in den genannten Bereichen.

Die Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen, umwelt- und ressourcenschonenden sowie an den Klimawechsel und künftige Anforderungen ausgerichteten, tiergerechten und multifunktionalen Agrarwirtschaft steht dabei in besonderem Fokus.

Zur Erhöhung des Umweltbewusstseins sollen u. a. konkrete Beratungsleistungen zum Klimawandel und Naturschutz, der nachhaltigen Landbewirtschaftung und Tierproduktion gefördert werden. Daneben soll, z. B. im Rahmen der Beratung, die Vermittlung von Naturschutz- und Nachhaltigkeitsthemen sowie von Kenntnissen zu Agrarumweltmaßnahmen erfolgen.

Im Weiteren werden die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität insbesondere der ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe verfolgt.

Um die Stärkung des Arbeitsmarktes im ländlichen Raum zu unterstützen, wird die Beratung von Beschäftigten aus den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen angestrebt. Das Ziel der Maßnahme liegt in einer weiteren Diversifizierung der Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des landwirtschaftlichen Unternehmens.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittzielen

1. Beitrag zum Schwerpunktbereich

Beratungsmaßnahmen sind auch als horizontale Maßnahme zu sehen und können daher, je nach Inhalt, grundsätzlich auf alle ELER-Prioritäten reflektieren. Im Schwerpunkt sind die Maßnahmen jedoch auf die Priorität 1 gerichtet (vergleiche nationale Rahmenregelung).

Eine Förderung ist vorrangig auf die Ziele gerichtet, die dem Schutz von öffentlichen Gütern dienen.

Die Beratungsmaßnahmen dienen dazu, Wissensdefizite hinsichtlich einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und zum Klimaschutz auszugleichen. Mit der Intensivierung der Beratung soll den künftigen ökonomischen und gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Beitrag besteht zum Schwerpunktbereich 1a;

Schwerpunktbereiche (ohne Bestimmung des Umfangs) bilden: 1c, 4, 5.

2. Beitrag zu Querschnittzielen

- Innovation:

Den Beschäftigten der Landwirtschaft sollen neben Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis auch neueste wissenschaftliche Erkenntnisse bereitgestellt und somit in die landwirtschaftliche Praxis übertragen werden.

- Umweltschutz:

Beratungsleistungen umfassen Inhalte zu den Themen Wasser- und Bodenschutz und biologische Vielfalt. Den Akteuren soll Wissen vermittelt werden, um Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes in ihrem Wirkungsbereich umsetzen zu können. Sie sollen erkennen und verstehen, wie bestehende Ökosysteme erhalten werden können, die Biodiversität gesteigert und der Bodenerosion entgegen gewirkt werden kann. Somit kann ein aktiver Beitrag bei der Erhaltung der natürlichen und Wasserressourcen bis hin zum Schutz vor Naturkatastrophen geleistet werden.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Hierunter fallen Beratungsangebote, die die Ressourceneffizienz wie auch die Unterstützung der Landwirtschaft bei ihrer Entwicklung hin zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten

Wirtschaft umfassen. Die Maßnahmen beinhalten im Einzelnen die Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung, der Energienutzung, der Verwendung erneuerbarer Energien, der Verringerung von Distickstoffmonoxid- und Methanemission sowie der Kohlendioxid-Bindung im Agrarbereich.

Die Beratung ist auf betriebsbezogene und regionale Bedingungen und Anforderungen anzupassen.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. 2.1 Beratung für Landwirte

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Beratung von Landwirten in den Bereichen: Umwelt- und Klimaschutz, WRRL, Tierschutz, Umsetzungen Eiweißstrategie, biologische Anbauverfahren, ökologischer Landbau, Diversifizierung

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung
- Vergaberecht des Landes

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Anbieter der Beratungsleistung

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für die Beratung (Personalkosten, Reisekosten, Materialkosten, Raum- und Mietkosten)

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Die Beratung muss mindestens mit einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Verbindung stehen und sich mindestens auf ein Element gemäß ELER-VO, Art. 15, Abs.4, beziehen.
2. Beratungsleistungen sind von fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen. Berater bedürfen der Anerkennung durch die Länder nach Mindestkriterien.
3. Beratungsvertrag zwischen Anbieter und Betrieb
4. Der teilnehmende Betrieb stellt seine Daten für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung zur Verfügung.
5. Nicht förderfähig sind Beratungsleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Für Beratungsleistungen in den nachfolgend benannten Bereichen beträgt der Fördersatz wie hier angegeben bzw. 1.500 EUR je Beratungsleistung:

- **100 %** bei der Erstberatung je Beratungsbereich außer bei Diversifizierung
- **70%** Beratung zu Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- **80%** Beratung zu dem Klima und der Umwelt zu gute kommende lw. Praktiken und Erhaltung lw. Flächen
- **60%** Beratung zu Maßnahmen/Anforderungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des

Klimawandels, Energieberatung, Diversifizierung

- **90%** Beratung zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zu genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft, Pflanzenschutz, Umsetzung Eiweißstrategie
- **80%** Beratung zu den Anforderungen oder Maßnahmen zum Wasser- und Bodenschutz, EU-WRRL, Pflanzenschutz
- **60%** Beratung zu Anforderungen besonders tiergerechter Haltungsverfahren
- **90%** Beratung zum ökologischen Landbau

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht in der Maßnahme M02 durch die Pflicht zur Einhaltung der EU-rechtlichen und nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe. Das Fehlerrisiko besteht durch unkorrekte oder unvollständige Umsetzung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Auswahl erfolgt in der Maßnahme M02 mittels eines Teilnehmerwettbewerbes. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Wettbewerbsdurchführung.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden überwiegend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle, zur Statistik und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Die Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe wird im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Seitens der Zahlstelle werden entsprechende Checklisten zur Antragsprüfung vorgegeben.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Antragsprüfung zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote. Durch die Zahlstelle werden Schulungen zum Kontrollverfahren und dessen Dokumentation durchgeführt.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Durchführung des Teilnehmerwettbewerbes erfolgt durch eine zentrale Stelle.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und –verarbeitung im DV-Verfahren und weitestgehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

In den Merkblättern für die Begünstigten sind Anleitungen für das korrekte Ausfüllen der Zahlungsanträge enthalten. Diese werden verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

- **Definition des Niveaus angemessener Ressourcen der zur Beratung ausgewählten Stellen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche**

Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder privaten fach- und sachkundigen Beratungsanbietern, die von einer zu benennenden Stelle anzuerkennen sind, zu erbringen. Mit der Anerkennung erfüllen diese die Mindestanforderungen und das geforderte Niveau zur Beratung.

Die Mindestanforderungen zur Anerkennung sind:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung. Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich
- mindestens 2-jährige Ausübung der Beratungstätigkeit; Ausnahmen können zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt
- ausreichende Qualifikation der Beraterinnen/Berater (Nachweis: mindestens Fachhochschulabschluss, Meister, Techniker oder vergleichbarer Abschluss)
- regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) der Beraterinnen/Berater an Fortbildungsveranstaltungen

- **Definition der Beratungsleistungen**

- eine oder mehrere Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen
- Maßnahmen, die dem Klima und der Umwelt zugute kommenden landwirtschaftlichen Praktiken und der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen dienen
- Maßnahmen, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels beinhalten
- Anforderungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft
- Anforderungen/ Maßnahmen zum Wasser- und Bodenschutz
- Anforderungen zu besonders tiergerechten Haltungsverfahren
- Beratungen zu Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

vgl. Abschnitt 8.2.2.2

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Investitionen in materielle Vermögenswerte.
- Maßnahme M04 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume
- EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Landeswassergesetz (LWaG)
- Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LWAnpG)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Landwirtschaft und die damit verbundene Produktion von Anhang-I-Produkten ist nach wie vor die tragende wirtschaftliche Säule im ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern. Über 55 % der Fläche sind vorwiegend ländlich geprägt (SWOT). In vielen Gebieten ist die Landwirtschaft der einzige Arbeitgeber. Gut funktionierende wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe sorgen nicht nur langfristig für Beschäftigung (sowohl in der Urproduktion als auch in dem anschließenden verarbeitenden Gewerbe), sondern machen durch ihren positiven Einfluss auf das Ortsbild das ländliche Gebiet auch lebenswerter. Die landwirtschaftliche Erzeugung hat in MV im Vergleich zum Durchschnitt Deutschlands einen weit höheren Anteil an der Bruttowertwertschöpfung (Jahr 2009: 2,5% MV; 0,8% DE – SWOT). Betriebe müssen sich den veränderten Marktbedingungen (z.B. Quotenwegfall, Reduzierung von Flächenprämien) und gesellschaftlichen Anforderungen stellen und investieren. Neben der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe sind die Verbesserung von Tiergerechtigkeit baulicher Anlagen und die Erfüllung von zusätzlichen Anforderungen in Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zunehmend im Fokus der Gesellschaft. Die Empfehlungen 4.9, 4.10 und 4.17 des Status- und Entwicklungsberichts im Masterplanprozess Mensch und Land spiegeln den Wunsch nach gezielten Maßnahmen in diesem Themenkomplex wider. Um langfristig im Wettbewerb bestehen zu können und damit eine Perspektive für Produktion und Beschäftigung im ländlichen Raum zu erhalten, müssen die Betriebe weiter in Wachstum und landwirtschaftliche Diversifizierung investieren. Um diesen Prozess hin zu Stabilisierung und Verbesserung der Gesamtleistung eines Betriebes zu unterstützen und gleichzeitig anderen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist die **Agrarinvestitionsförderung** unabdingbar.

Im Rahmen der **Marktstruktur** zielt die Förderung darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen zu verbessern. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes

unterstützen. In den Branchen, in denen eine vertragliche Bindung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zwischen dem Produzenten und dem Verarbeitungsgewerbe gesichert werden kann, ist eine Förderung auch über die erste Verarbeitungsstufe hinaus vorgesehen.

Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien sind im Rahmen dieser Maßnahmengruppe ausgeschlossen.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten bieten wichtige Anreize, um innovative Produktentwicklungen und deren Markteinführung in der Ernährungswirtschaft zu ermöglichen. Die Ergebnisse der SWOT-Analyse und der gesellschaftlichen Diskussion im Rahmen der Erarbeitung des Status- und Entwicklungsberichts im Masterplanprozess Mensch und Land zeigen, dass insbesondere die Markteinführung innovativer Produkte für kleine und mittlere Unternehmen an der Bereitschaft der Banken zur Risikoabsicherung mangelt. Eine Darlehensgewährung an KMU kann, auch wenn sie aufgrund der aktuell günstigen Kreditbedingungen nicht unterhalb des marktüblichen Zinsniveaus angeboten wird, eine stimulierende Wirkung auf die Stärkung der Innovation im Bereich Ernährungswirtschaft ausüben und unterstützt die Verarbeitung einheimischer Produkte. Mit diesem Förderansatz wird den Empfehlungen 1.14 und 1.15 des Status- und Entwicklungsberichts im Masterplanprozess Mensch und Land nach der Schaffung eines Wagnis-Kapitalfonds zur Stärkung innovativer Unternehmen entsprochen.

Inhalt, Ziele, Handlungsrahmen und Durchführung der **Flurbereinigung** sind in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geregelt. Bundesweit kommt das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Anwendung. Im Beitrittsgebiet gilt zusätzlich als partielles Bundesrecht das Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG). Das LwAnpG greift die besonderen Bedingungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes auf, die sich aus den rechtlichen Bedingungen bezüglich des Bodens und darauf stehender Gebäude und Anlagen aus der DDR-Zeit ergeben.

Nach dem FlurbG kann zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen neugeordnet werden. Auftrag und Ziel nach dem LwAnpG sind die Wiederherstellung und Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und die Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen.

Grundsätzlich ergibt sich die Eignung der Maßnahme, unabhängig davon ob eine Flurbereinigung auf der Grundlage des FlurbG oder des LwAnpG durchgeführt wird, aus der Verbindung der beiden einer Flurbereinigung innewohnenden Komponenten

- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an ländlichen Grundstücken und darauf stehenden Anlagen sowie
- Planung und Durchführung von Investitionen zur Verbesserung der Agrarstruktur und ländlichen Entwicklung im Allgemeinen.

Die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an ländlichen Grundstücken bewirkt dabei nicht nur die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der in der Flurbereinigung geplanten Investitionen, sondern trägt ebenfalls dazu bei, grundsätzlich im Verfahrensgebiet vorhandene

Landnutzungskonflikte aufzulösen sowie die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen an ländlichen Grundstücken für Investitionen der ländlichen Entwicklung Dritter zu schaffen. Letztgenannter Aspekt kommt beispielsweise bei der Umsetzung Flächen beanspruchender wasserwirtschaftlicher Vorhaben zur Erfüllung der Anforderungen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zum Tragen. Flurbereinigung kann somit Beiträge auch zu mehreren Prioritäten leisten, ohne dass diese quantifizierbar sind, da sie eben teilweise zwar die Voraussetzungen für die Durchführung von Entwicklungsvorhaben schafft, aber diese Vorhaben nicht immer als verfahrensimmanenter Bestandteil mit quantifizierbaren Ergebnissen durchführt. Entsprechend heißt es hierzu in der Halbzeitbewertung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013: „Das Befragungsergebnis, wonach in knapp einem Drittel der Verfahren die Flurneuordnung wichtige Beiträge zur beschleunigten Umsetzung von Vorhaben liefert, die in die Schaffung von Arbeitsplätzen münden, scheint aber belastbar zu sein. Dies entspricht auch dem Wesen der Flurneuordnung, nämlich der Schaffung der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung verschiedenster Entwicklungsvorhaben.“

Die Maßnahme wurde bereits gemäß dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013 durchgeführt. In der Halbzeitbewertung heißt es zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme für die Förderung der ländlichen Entwicklung: „Nach den zahlreichen durchgeführten Gesprächen mit den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaften und den Bürgermeistern kann die Bedeutung der Flurneuordnung für die gemeindliche Entwicklung, für die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und für die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, beispielsweise im Tourismus, nicht hoch genug eingeschätzt werden“. Eine Fortführung der Maßnahme wird daher als notwendig angesehen.

Die Interventionen zur Unterstützung **nichtproduktiver Investitionen zu Agrarumwelt- und Klimaschutzzielen** zielen auch auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Biodiversität entsprechend dem Aktionsplan der EU, der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Biodiversitätsstrategie des Landes ab. Von besonderer Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern sind Sölle und Kleingewässer. Im Land sind etwa 74.000 Sölle erfasst, die bei einer Größe von etwa 1 ha sowohl Wasserflächen als auch Röhrichte und Gehölzbestände umfassen. Sie haben eine wichtige Funktion in der Agrarlandschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild. Durch intensive Nutzung der angrenzenden Ackerflächen und durch das Verfüllen mit Schutt und Steinen haben viele Sölle ihre Lebensraumfunktionen verloren.

Diese Förderung nichtproduktiver Investitionen soll zu mindestens 75% in Natura 2000-Gebieten erfolgen.

Schutz und Renaturierung von Mooren und anderen Feuchtlebensräumen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bindung von Treibhausgasen. Diese Maßnahmen dienen insbesondere dem Erhalt natürlicher Lebensräume für eine Vielzahl bedrohter Tiere und Pflanzen. Die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren erfolgt durch die Anpassung von Wasserständen und weitere Maßnahmen. Dies schließt die Veränderung und den Neu- und Rückbau wasserwirtschaftlicher Anlagen ein. Zudem muss regelmäßig eine Änderung der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen herbeigeführt werden. Die Perspektivkommission zum Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land hat in der Empfehlung 4.7 deutlich gemacht, dass die weitere Umsetzung des Moorschutzkonzeptes des Landes, das die Wiedervernässung ehemals intensiv genutzter Moore zum Inhalt hat, einen wichtigen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Erhaltung der Biodiversität leistet. Die Renaturierung von Mooren soll zu mindestens 70% in Natura 2000-Gebieten umgesetzt werden.

Die nichtproduktiven Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und

Klimazielen tragen im besonderen Maße zum Erhalt und zur Neuschaffung Grüner Infrastrukturen und zur Bereitstellung und Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen bei.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Die Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Verarbeitung und Direktvermarktung dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen verbessert, um steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen sowie zunehmender Liberalisierung der Agrarmärkte und dem daraus erwachsenden hohen Anpassungsdruck an die Landwirtschaft besser zu entsprechen. Insbesondere der gemäß der SWOT-Analyse herausgestellte Bedarf 4.2.12: „Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung“ und - mit der verstärkten Ausrichtung auf die Förderung von Junglandwirten - der Bedarf 4.2.14 werden durch diese Maßnahme aufgegriffen. Die Förderung des Neubaus oder der Modernisierung von Produktionsstätten der Tierhaltung sind mit den Bedarfen 4.2.17 und 4.2.18 „Höhere Effizienz des Ressourceneinsatzes“ bzw. "Höhere Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion“ verbunden.

Durch modernisierte Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsprozesse werden die Wertschöpfung vertieft, das Betriebseinkommen gesteigert und Arbeitsplätze erhalten und geschaffen. Dies entspricht dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 3. In den Bereichen Export und Vermarktung regionaler Produkte werden immer neue Anforderungen an die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gestellt, auf die die Unternehmen flexibel reagieren müssen und die eine Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen verlangen. Die Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen sich aber auch auf wechselnde Verzehrsgewohnheiten, eine zunehmende Anzahl an Single-Haushalten sowie eine Zunahme des Außerhaus-Verzehrs einrichten und ihre angebotenen Produkte an diese neuen Gegebenheiten anpassen. Auch die Zulieferung von Erzeugnissen an andere Lebensmittelhersteller für die dortige Herstellung von Spezialprodukten erfordert im Einzelfall eine Anpassung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen.

Die Flurbereinigung trägt primär zum Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2 bei, indem sie als komplexes Instrument des Flächenmanagements und der ländlichen Entwicklung Defizite in der inneren und äußeren Erschließung und in der Rechtssicherheit beseitigt sowie Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft und daraus resultierender Nutzungskonflikte minimiert. Darüber hinaus kann die Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an Grundstücken die Voraussetzungen für öffentliche und private Investitionen in ländlichen Räumen schaffen und somit Vorhaben im Sinne der Priorität 6 begünstigen. Der jeweilige Beitrag zu den thematischen Zielen 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors“ sowie 6 „Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz“ kann wegen der nur mittelbaren Wirkzusammenhänge nicht quantifiziert werden.

Die Förderung von Projekten zur Erhaltung oder Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 (Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Zustandes der Arten und Lebensräume, der Renaturierung und Management von Landschaften einschließlich der Einrichtung der entsprechenden Infrastruktur).

Die Wiederherstellung von Mooren und anderen Feuchtlebensräumen trägt zur ELER-Priorität 5 und dem Schwerpunktbereich e aufgrund der hohen Wirkung als Kohlenstoffspeicher bei.

Beitrag zu Querschnittszielen

- **Innovation:**

Mit einer Investitionsförderung wird die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in modernen Verfahren und Techniken beflügelt. Landwirtschaftsbetriebe werden durch die Auflagen in der Agrarinvestitionsförderung (z.B. hinsichtlich baulicher Anforderungen an Tierartgerechtigkeit) teilweise gezwungen, über modernste Verfahren oder innovative Ansätze erstmalig nachzudenken und sie umzusetzen. Ist die Investitionsentscheidung gefällt (ausgelöst durch das Angebot einer Agrarinvestitionsförderung), erfolgt deren Umsetzung mit Innovationen auf den unterschiedlichsten Ebenen.

Über die Förderung von Investitionen können Innovationspotenziale erschlossen werden. Dies kann in den unterschiedlichsten Bereichen erfolgen. So können neue innovative Produkte mit Zusatznutzen z.B. im Bereich Gesundheit hergestellt oder neue Verarbeitungs- und Verpackungstechnologien verwirklicht werden. Auch beim Ressourceneinsatz ist die Einführung von innovativen Lösungen möglich.

- **Umweltschutz:**

Hinsichtlich der Effizienz der Bewässerung wird auf die Einhaltung von Art. 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 verwiesen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist eine Einschätzung der unteren Wasserbehörde bezüglich des qualitativen und quantitativen Zustandes des Wasserkörpers. Auswirkungen der Investition auf den Grund- und Oberflächenwasserkörper werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsprozesses durch die Genehmigungsbehörde abgewogen.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Einführung moderner Verfahren gehen in der Regel mit Aspekten des Umweltschutzes einher. Bei Modernisierungen oder Neuinvestitionen leisten die Landwirtschaftsbetriebe per se einen Beitrag (z.B. weniger Strom- oder Wasserverbrauch). Besonders erwähnt sei an dieser Stelle, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Einhaltung der Bodengebundenheit durch die Viehbestandsobergrenze von max. zwei Großvieheinheiten je Hektar gefordert wird.

Die Anforderung zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - zielt auf eine ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes. Investoren werden stets die gerade beste verfügbare Technik auch hinsichtlich Ressourceneinsparung und Umweltschutz einführen, um vor dem Hintergrund des intensiven Wettbewerbes Kostenvorteile zu erreichen. Insbesondere größere Unternehmen lassen sich zum Nachweis der Einhaltung von Anforderungen an den Arbeits- und Umweltschutz zertifizieren. Hier gibt es teilweise weltweit gültige Anforderungen in Zertifizierungssystemen. Solche Nachweisführungen werden voraussichtlich weiter zunehmen und von einer steigenden Zahl von ernährungswirtschaftlichen Betrieben eingeführt und vervollständigt werden.

Verfahren nach dem FlurbG können auch aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes durchgeführt werden (§§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 103a Abs. 2 FlurbG), so dass – je nach Zielsetzung der Verfahren – Beiträge im Hinblick auf eine nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung geleistet werden.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:**

Im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung sind klimarelevante Wirkungen durch den verminderten Energiebedarf im Rahmen des Neubaus von Stallanlagen, Verminderung der Treibhausgasemission durch Verbesserung der Lagerung und Abdeckung von organischen Düngestoffen zu erzielen.

Hinsichtlich der Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

sind eine erhöhte Ressourceneffizienz und ein geminderter Energiebedarf je Produkteinheit zu erwarten.

Verfahren nach dem FlurbG können durchgeführt werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen, die sich zum Beispiel aus Planungen für die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Soweit ein entsprechender Bedarf besteht, kann Flurbereinigung somit einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten und damit zur Eindämmung des Klimawandels beitragen.

Weiterhin werden durch die Flurneuordnung der Ausbau der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastruktur begünstigt und damit die Wegeverhältnisse für den Transport landwirtschaftlicher Güter aber auch für den individuellen Güter- und Personenverkehr verbessert. Dadurch erhöht sich die Leistungsfähigkeit der ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen aber auch die Attraktivität des Ländlichen Raums. Durch verbesserte Verkehrsverbindungen wird ein wichtiger Beitrag zur Minderung von Abgasen und damit für den Klimaschutz geleistet.

Intakte Moore mit oberflächennahen Wasserständen fungieren als Kohlenstoffspeicher und besitzen damit ein bedeutendes Potenzial für die Treibhausgasreduzierung. Dies zeigt deutlich die bisherige Umsetzung des Moorschutzkonzepts mit rund 300.000 Tonnen Emissionsreduktion pro Jahr (Stand 2008).

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. 4.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Gemäß Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume
- Anforderungen gemäß 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

In MV gilt als zusätzliche Zuwendungsvoraussetzung die Obergrenze für den Viehbesatz von maximal 2 Großvieheinheiten je Hektar (2 GV/ha) wodurch bereits eine besondere Anforderung in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz (vergl. NRR) erfüllt ist.

Hinsichtlich Tierartgerechtigkeit sind in Abhängigkeit von den jeweils aktuellen Anforderungen zusätzliche Bedingungen in der Schweinehaltung zu erfüllen :

- Das Unternehmen muss ein bestandsspezifisches Konzept zur Minimierung der Kannibalismusgefahr vorlegen, das den Erlassregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns zur Minimierung der Kannibalismusgefahr entspricht (Erlass zum „Halten von Schweinen – Vorgehen zur Vermeidung des Schwänzekürzens bei Ferkeln“).

- Vorlage QS-Zertifikat 1

- oder die Auflistung von konkretem Beschäftigungsmaterial in der Anlage 1 zur Einhaltung der baulichen Anforderungen an Tierartgerechtigkeit

Für die Förderung von Bewässerungsanlagen sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen vorzulegen. Voraussetzung für die Genehmigung ist eine Einschätzung der unteren Wasserbehörde bezüglich des qualitativen und quantitativen Zustandes des Wasserkörpers. Auswirkungen der Investition auf den Grund- und Oberflächenwasserkörper (Abs. 5) werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsprozesses durch die Genehmigungsbehörde abgewogen. Der in Artikel 46 (3) geforderte Wasserzähler wird bereits mit der wasserbehördlichen Genehmigung beauftragt; die Auflage erfolgt mit Bewilligung.

Im Rahmen der Förderung bestehender Bewässerungsanlagen ist eine Minderung des Wasserverbrauchs um 25% je Flächeneinheit nachzuweisen.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene

Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0001 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume:

- Basisförderung 20%,
- Premiumförderung 40%

der zuwendungsfähigen Ausgaben

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.2. 4.2.a Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0002 "Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0002 "Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0002 "Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0002 "Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0002 "Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0002 "Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M04.0002 "Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik

Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume:

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Investitionen

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei

- Erzeugerzusammenschlüssen 35 %,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, wie folgt:
 - KMU 25 %,
 - mittelgroßen Unternehmen 20 %,
 - Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG 55 %

der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben,

b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen zu Nicht- Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen 10 % und für kleine und Kleinstunternehmen 20 % der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

nicht relevant für den Bereich Marktstruktur

Festlegung kollektiver Investitionen

Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die durch Erzeugerorganisationen bzw. im Rahmen von Kooperationen oder Operationellen Gruppen durchgeführt werden.

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant für den Bereich Marktstruktur

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant für den Bereich Marktstruktur

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Erzeugerorganisationen, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

nicht relevant für den Bereich Marktstruktur

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.3. 4.2.b Darlehensgewährung zur Förderung der Markteinführung innovativer Produktentwicklungen in der Ernährungswirtschaft

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Markteinführung innovativer Produktentwicklungen im Bereich der Ernährungswirtschaft soll unabhängig, ob diese Produktentwicklung im Vorfeld durch den ELER oder einen anderen ESI-Fonds gefördert wurde oder nicht, durch die Gewährung von Beteiligungen oder eines Darlehens unterstützt werden.

Grundlage der Fondseinrichtung ist eine fondspezifische Ex-ante Bewertung. Die Ex-ante Bewertung soll insbesondere empirisch belegen, dass es bei der Risikokapitalfinanzierung zu Marktschwächen oder suboptimalen Investitionssituationen kommt. Die Bewertung der Ist-Situation soll im Hinblick auf die mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 (EPLR MV 2014 – 2020) verfolgten einschlägigen spezifischen Zielen erfolgen und entsprechend bewährter (wissenschaftlicher) Methoden durchgeführt werden.

Ausgehend vom Nachweis einer entsprechenden Marktschwäche ist die Einrichtung eines Darlehens- oder Beteiligungsfonds vorgesehen.

Für die Unterstützung des Finanzinstrumentes ist, für die Beauftragung zur Durchführung der Aufgaben, eine Einrichtung des öffentlichen oder des privaten Rechts vorgesehen. Der Finanzmittler wird auf der Grundlage eines offenen, transparenten Verfahrens ausgewählt.

Durch die ELER-Fondsverwaltung wird zugesichert, dass eine Übertragung der ELER-Mittel an den Finanzmittler erst nach Vorliegen der Ex-ante-Evaluierung und der Berücksichtigung deren Ergebnisse erfolgt.

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Darlehens- oder Beteiligungsfonds an KMU der Ernährungswirtschaft gewährt.

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen

8.2.3.3.4. Begünstigte

Betriebe der Ernährungswirtschaft, die die EU-Kriterien der KMU –Abgrenzung einhalten und die Anhang 1-Produkte verarbeiten

8.2.3.3.5. Förderfähige Kosten

Mit der Markteinführung unmittelbar in Verbindung stehenden Kosten gemäß Businessplan:

- Personal- und anteilige Sachkosten
- Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Investitionskosten zur Realisierung der o.g. Ziele
- Kosten für die Durchführung des Darlehensfonds an den Finanzmittler gemäß Art. 38 ff VO (EU) Nr. 1303/2013

8.2.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Beteiligungsvoraussetzung ist der Nachweis einer marktreifen innovativen Produktentwicklung, die den bisherigen Stand übersteigt und gute Verwertungsperspektiven aufweist. Der innovative Charakter des Produktes wird anhand der Branchen üblichen Produktpalette auf dem regionalen Markt MV bewertet.

8.2.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

Der Finanzmittler wird auf der Grundlage eines offenen, transparenten Verfahrens ausgewählt.

Auswahlkriterien für die Beteiligung am Fonds werden aus dem Ergebnis der ex-ante-Bewertung abgeleitet.

8.2.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Mindestdarlehenssumme beträgt 25 TEUR und die Höchstsumme 1,0 Mio. EUR pro Unternehmen.

8.2.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Es liegt in der Natur innovativer Produkteinführungen, dass mit einem erhöhten Ausfallrisiko gerechnet werden muss. Eine Quantifizierung des Risikos wird eventuell erst im Ergebnis der ex-ante-Bewertung vorgenommen werden können.

8.2.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Zur Risikobegutachtung der Fördervorhaben wird eine Einschätzung der ortsansässigen IHK herangezogen.

8.2.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme kann angesichts eines prognostizierten Marktversagens ein deutlicher Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung der klein- und mittelständisch geprägten Ernährungswirtschaft und des Arbeitsmarktes im ländlichen Raum des Landes geleistet werden.

8.2.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Die Maßnahme dient der Überwindung der in der SWOT beschriebenen Schwäche 3-W-1 und trägt zur EU-Priorität 3 A für die Entwicklung des ländlichen Raums bei.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.4. 4.3 Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes; Verfahrenskosten nicht NRR

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume setzt voraus, dass bestehende Landnutzungskonflikte gelöst werden, gesicherte Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, insbesondere bei flächenbeanspruchenden Investitionen, vorliegen und Flächen für die unterschiedlichsten Ansprüche (u. a. dörfliche Entwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Energiegewinnung, Tourismus, Natur- und Umweltschutz, Infrastrukturmaßnahmen) bereitgestellt werden. In Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG werden Landnutzungskonflikte gelöst und gesicherte und den jeweiligen lokalen Nutzungsansprüchen genügende neu geordnete Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden hergestellt, so dass flächenbeanspruchende Investitionsplanungen rechtssicher durchgeführt werden können.

a) Gemäß Maßnahme M04.0004 „Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

b) Verfahrenskosten gemäß § 104 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und § 62 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), die durch die Beauftragung von privaten Dienstleistern entstehen.

Die Beauftragung von privaten Dienstleistern erfolgt mit dem Ziel, die Bearbeitung der Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG zu beschleunigen und den Abschluss dieser Verfahren als Voraussetzung für den Eintritt der Rechtswirksamkeit der festgestellten und neu geordneten Eigentums- und Rechtsverhältnisse innerhalb eines kürzeren Zeitraumes herbeizuführen. Somit begünstigt die finanzielle Unterstützung nach dieser Teilmaßnahme im Ergebnis die Teilnehmergeinschaft (d. h. die Gesamtheit der an dem jeweiligen Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG beteiligten Eigentümer), für die sich der frühere Eintritt der Rechtswirksamkeit der festgestellten und neu geordneten Eigentums- und Rechtsverhältnisse unmittelbar positiv auswirkt. Gleichwohl ist aufgrund der innerstaatlichen Regelungen das Land Mecklenburg-Vorpommern notwendigerweise Auftraggeber für die zu erbringenden Leistungen und schließt daher mit den jeweiligen privaten Dienstleistern entsprechende Verträge; insoweit ist das Land Mecklenburg-Vorpommern Empfänger der Finanzierung.

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a)

Gemäß Maßnahme M04.0004 „Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

zu b)

Vollfinanzierung der Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG und § 62 LwAnpG auf der Grundlage von Verträgen, die das Land mit privaten Dienstleistern abschließt

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flurbereinigungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a)

Gemäß Maßnahme M04.0004 „Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

zu b)

Land Mecklenburg-Vorpommern

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a)

Gemäß Maßnahme M04.0004 „Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume mit der Einschränkung, dass

Vorhaben des freiwilligen Nutzungstausches nicht gefördert werden

zu b)

Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG und § 62 LwAnpG, die durch die Beauftragung von privaten Dienstleistern entstehen

Es werden ausschließlich Ausgaben in die Förderung einbezogen, die für die Durchführung der Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG tatsächlich und nachweisbar entstanden sind, so dass die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gegeben ist.

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

zu a)

Gemäß Maßnahme M04.0004 „Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

zu b)

Auswahl eines Verfahrens zur Anordnung einer Flurneuordnung

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

zu a)

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

zu b)

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene

Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

Die Beauftragung der privaten Dienstleister erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu a)

Gemäß Maßnahme M04.0004 „Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume mit der Einschränkung, dass eigene Arbeitsleistungen der Anspruchsberechtigten nicht berücksichtigt werden.

Die Fördersätze betragen

- in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dient, 85 Prozent, sonst 75 Prozent;
- in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 90 Prozent, sonst 80 Prozent;
- in Verfahren nach den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes 90 Prozent.

zu b)

100 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Erläuterung des Flurbereinigungsverfahrens:

Eine Flurbereinigung ist kein behördliches, sondern ein behördlich geleitetes Verfahren. Träger des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens ist die sogenannte Teilnehmergeinschaft, mithin die Gemeinschaft der von der Flurbereinigung betroffenen Bodeneigentümer und die diesen gleichgestellten Erbbauberechtigten. Hieraus ergibt sich zunächst, dass die örtliche Bevölkerung an der lokalen ländlichen Entwicklung maßgeblich beteiligt wird. Dieses Potential wurde in der Halbzeitbewertung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013 bestätigt.

Dort heißt es: „Die Flurneuordnung (...) ist offensichtlich in der Lage, vorhandenes privates Engagement zu bündeln und zu unterstützen und mit Hilfe der verausgabten Fördermittel unter günstigen Bedingungen Entwicklungskerne für eine eigenständige und nachhaltige regionale Entwicklung zu schaffen, auch abseits der Mittelzentren und der aus Sicht der Regionalplanung entwicklungsfähigen Gebiete. (...) Da die Teilnehmergeinschaften (Summe der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) der behördlich geleiteten Flurneuordnungsverfahren die Träger der Verfahren sind, wird die Entwicklung des Eigenengagements in besonderem Maße gefordert und gefördert.“. Weiterhin ergibt sich aus der Verteilung der Verantwortlichkeiten bei der Durchführung der Flurbereinigung die Kostenteilung zwischen den der Teilnehmergeinschaft zur Last fallenden Kosten für die Ausführung der Flurbereinigung und der in ihr vorgenommenen Planungen (Ausführungskosten nach § 105 FlurbG) und die dem Land zur Last fallenden Kosten, die sich aus der behördlichen Leitung einer Flurbereinigung ergeben (Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG).

Die Maßnahme sieht eine Mitfinanzierung für Flurbereinigungen vor an

- den der Teilnehmergeinschaft zur Last fallenden Ausgaben (gemäß Maßnahme M04.0004 in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume) sowie
- den dem Land zur Last fallenden Ausgaben für die Beauftragung von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Bearbeitung von Flurneuordnungsverfahren, auch Teilabschnitten, nach dem FlurbG oder dem LwAnpG.

Inhalt und Zweck zur Intervention 4.3.a) sind in der NRR beschrieben. Der Zweck des Mitteleinsatzes zur Intervention 4.3.b) ist die Beschleunigung der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren bzw. die Eröffnung der Möglichkeit zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren über die behördlich gegebenen Kapazitäten hinaus. Damit wird dem hohen Bedarf an Flurbereinigungen im Land Rechnung getragen. Bereits in der Halbzeitbewertung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013 wird hierzu ausgeführt: „Ausgehend von den Personalressourcen der Flurneuordnungsverwaltung und der Vielzahl von vorliegenden Anträgen, die den fast flächendeckend gegebenen Bedarf nach der Durchführung von Flurneuordnungsverfahren zum Ausdruck bringen, kommt dieser Teilmaßnahme eine erhebliche Bedeutung im Hinblick auf die genannten Ziele der Teilmaßnahme 125a zu.“.

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.5. 4.4.a Investive Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme zielt auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Biodiversität entsprechend dem Aktionsplan der EU, der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Biodiversitätsstrategie des Landes ab. Gefördert werden sollen schwerpunkthaft Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Habitate von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie in Natura-2000-Gebieten, für die Maßnahmen in den Managementplänen des Landes unter Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt wurden.

Von besonderer Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern sind Sölle und Kleingewässer. Im Land sind etwa 74.000 Sölle erfasst, die bei einer Größe von etwa 1 ha sowohl Wasserflächen als auch Röhrichte und Gehölzbestände umfassen. Sie haben eine wichtige Funktion in der Agrarlandschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild. Es handelt sich um FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (i. d. R. LRT 3150) sowie Habitate für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Rotbauchunke, Kammmolch). Durch intensive Nutzung der angrenzenden Ackerflächen und durch das Verfüllen mit Schutt und Steinen besonders in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts haben viele Sölle ihre Lebensraumfunktionen verloren.

Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Renaturierung und Neuanlage von Söllen und Kleingewässern,
- Pflanzung von Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anhebung des Wasserstandes in Feucht- und Gewässerlebensräumen,
- Freistellung von Offenlandlebensräumen und Arthabitaten,
- Rückbau von Befestigungen,
- Anlage von Wegen zur Besucherlenkung,
- weitere Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen und Arthabitaten.

Der Bau von Straßen ist ausgeschlossen.

Nichtproduktive Investitionen in Wälder gemäß Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 25 der VO werden grundsätzlich unter der Maßnahme 8.5 gefördert. Ausnahmen können notwendige Teilmaßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 sein, die integraler Bestandteil einer Maßnahme nach 4.4.a sind.

8.2.3.3.5.2. Art der Unterstützung

Projektförderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, Anteilfinanzierung

8.2.3.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992):

Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009):

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009; §§ 31, 32 Abs. 5):

Naturschutzausführungsgesetz (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010; § 5 Nr. 3):

Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V (**Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011**)<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VogelSchVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

8.2.3.3.5.4. Begünstigte

natürliche und juristische Personen, Landesforstanstalt

8.2.3.3.5.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Planungskosten,
- allgemeine Kosten nach Art. 45 Buchstabe c VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit,
- das Verfügbarmachen von Flächen, soweit es zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist,
- Baukosten,
- Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung,
- Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen,
- die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Präsentation auf Fachveranstaltungen,
- projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen.

Die Umsatzsteuer ist für alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nicht förderfähig.

8.2.3.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Vorhaben muss mit den Zielen Natura 2000 und der Biodiversitätsstrategie des Landes im Einklang stehen (Bescheinigung durch die zuständige Naturschutzbehörde) und einen Beitrag zu nachfolgenden Punkten leisten:

- Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zum Schutzgebietsnetz Natura 2000,
- Umsetzung der europäischen, der nationalen und landesbezogenen Biodiversitätsstrategie,
- Umsetzung eines vorliegenden Managementplans.

Die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Flächen müssen verfügbar sein bzw. die Zustimmung der Flächeneigentümer muss vorliegen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 5.000 EUR übersteigen.

8.2.3.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.3.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der förderfähigen Kosten

8.2.3.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils dienen, sind nicht produktiv.

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen.

In diesem Sinne sind alle hier geförderten Maßnahmen nicht produktiv (z. B. Sanierung oder Anlage von Kleingewässern zum Zwecke des Naturschutzes).

Festlegung kollektiver Investitionen

hier nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

hier nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

1. Natura 2000-Gebiete: Investitionen sollen grundsätzlich in allen Natura 2000-Gebieten ermöglicht werden, mit Ausnahme der marinen Gebiete. Vorrangig sollen Investitionen in Gebieten, für die ein Managementplan vorliegt, erfolgen.
2. Sonstige Gebiete mit hohem Naturwert sind: alle Schutzgebiete nach nationalem Recht und Landesrecht (z.B. Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke), Gebiete mit hohem Naturwert nach nationaler Biodiversitätsstrategie und Biodiversitätsstrategie des Landes, Gebiete mit hohem Naturwert nach den gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen des Landes und den Landschaftsplänen der Kommunen.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Im Sinne der SWOT werden u.a. folgende Aspekte durch die Untermaßnahme adressiert:

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine vielfältig geformte Landschaft mit wertvoller Naturausstattung. Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil an relativ unzerschnittenen Naturräumen. Die Pflanzen- und Tierwelt ist vielfältig, aber von Artenverlust bedroht. Nach der Einstufung in den Roten Listen sind aktuell knapp 50% aller bekannten Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet. 8% der Arten sind verschollen oder ausgestorben. Die Analyse unter den Tierarten zeigt, dass etwa 50% der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Wirbeltiere und Wirbellosen gefährdet sind. 17% der Tierarten sind ausgestorben oder vom Aussterben bedroht. Der Erhaltungszustand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach der FFH-Richtlinie wird für 11% als günstig, für 45% als ungünstig und für 15% als schlecht eingestuft.

Zahlreiche Küstenlebensräume, Moore, Feuchtlebensräume, Trockenlebensräume, Fließgewässer und Seen befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Mit Blick auf den Zustand der Gewässer erweisen sich insbesondere diffuse Einträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen als problematisch. Daneben sind viele Wälder in einem weniger naturnahen Zustand, auch wenn ein erheblicher Teil der Waldflächen keiner oder einer nur eingeschränkten forstlichen Nutzung unterliegt. Zudem sind eine Zunahme ökologisch wertvoller älterer Baumbestände sowie steigende Alt- und Totholzanteile mit positiven Wirkungen für die Waldlebensräume zu verzeichnen.

Unter den Vogelarten der Agrarlandschaft ist in den letzten Jahren ein Bestandsrückgang zu beobachten, der u.a. auf den Rückgang von Stilllegungs- und Grünlandflächen sowie den verstärkten Anbau von Mais und Raps zurückzuführen ist.

Die als Acker oder Grünland genutzte Agrarlandschaft bietet Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten des Offenlandes. Weiträumige Offenlandbereiche sind zudem als Nahrungsflächen für wandernde Vogelarten bedeutsam. Die Ersterfassung von Flächen mit hohem Naturwert in der Agrarlandschaft hat für Mecklenburg-Vorpommern einen Anteil von 13,4% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, darunter insbesondere Grünland, ergeben (Deutschland: 13,0%). Gleichwohl ist insbesondere bei den unter Naturschutzgesichtspunkten wertvollen Grünlandflächen ein starker Rückgang festzustellen. Die Ausstattung mit ökologisch besonders bedeutsamen Kleinstrukturen weist bei knapp einem Drittel der landwirtschaftlichen Flächen erhebliche strukturelle Defizite auf. Der Zustand der in den Ackerflächen liegenden Kleingewässer ist aufgrund von Verlandung, Verschlammung und Austrocknung in vielen Fällen gefährdet, während die im Grünland gelegenen Kleingewässer einen zumeist guten Zustand aufweisen.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Klimaschutz, Erhalt der biologischen Vielfalt

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

--

8.2.3.3.6. 4.4.c Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- nichtproduktive Investitionen zu Agrarumwelt- und Klimaschutzziele einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen durch die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

Die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren erfolgt durch die Anpassung von Wasserständen und weitere Maßnahmen. Dies schließt die Veränderung und den Neu- und Rückbau wasserwirtschaftlicher Anlagen ein. Zudem muss regelmäßig eine Änderung der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen herbeigeführt werden.

Schutz und Renaturierung von Mooren und anderen Feuchtlandsräumen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bindung von Treibhausgasen. Diese Maßnahmen dienen insbesondere dem Erhalt natürlicher Lebensräume für eine Vielzahl bedrohter Tiere und Pflanzen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen besteht das landesspezifische Konzept zum Schutz und zur Nutzung der Moore.

Verstärkt soll eine weitere angepasste landwirtschaftliche Nutzung der Moore erfolgen.

Eine rechtliche Verpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht nicht, die Vorhaben werden auf freiwilliger Basis umgesetzt.

8.2.3.3.6.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.3.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992)
- Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009)
- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009; §§ 31, 32 Abs. 5)
- Naturschutzausführungsgesetz (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010; § 5 Nr. 3):
- Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V (Landesverordnung über die Europäischen

Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011)

8.2.3.3.6.4. Begünstigte

natürliche und juristische Personen, Landesforstanstalt

8.2.3.3.6.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Vorhaben, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG oder Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG sowie sonstiger Gebiete von hohem Naturwert führen, sofern sie sich auf ein Moor oder einen Feuchtlebensraum unter Einschluss der von der geplanten Maßnahme potentiell betroffenen Flächen beziehen. Hierzu zählen insbesondere:

- projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) sowie zugehörige besondere Leistungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang,
- Baukosten,
- allgemeine Kosten nach Art. 45 Buchstabe c VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit,
- das Verfügbarmachen von Flächen (Kauf von Grundstücken/ Entschädigung für Flächeninanspruchnahme), soweit es zur Durchführung der Projekte erforderlich ist; der Kauf des Grundstückes oder die Entschädigung für Flächeninanspruchnahmen darf immer nur ein Kostenanteil des Gesamtprojektes sein.
- Maßnahmen erforderlich ist,
- die Wiederherstellung von durch projektbedingte Maßnahmen beeinträchtigten Infrastruktureinrichtungen,
- Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung,
- Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen,
- die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Präsentation auf Fachveranstaltungen,
- projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen.

8.2.3.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Vorhaben muss mit den Zielen Natura 2000 und der Biodiversitätsstrategie für Mecklenburg-Vorpommern, der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Gutachtlichen Landschaftsplanung im Einklang stehen.

Das Vorhaben muss einen Beitrag leisten zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zum Schutzgebietsnetz Natura 2000, zur Erhaltung und Entwicklung sonstiger geschützter

Teile von Natur und Landschaft, zur Umsetzung der europäischen, nationalen und landesbezogenen Biodiversitätsstrategien .

Der Nachweis des Beitrags des Vorhabens zum Klimaschutz durch eine Prognose der durch das Vorhaben zu erwartenden Emissionsminderung innerhalb des Referenzzeitraumes (50 Jahre) nach einem anerkannten Modell muss erbracht werden.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Flächen müssen verfügbar sein bzw. die Zustimmung der Flächeneigentümer vorliegen.

Die spätere Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur müssen gesichert erscheinen.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:

- Erläuterung des Vorhabens mit einer Kostenermittlung, die nach Kostengruppen gegliedert ist; die nicht zuwendungsfähigen Beträge und die Umsatzsteuer sind getrennt anzugeben;
- ein Lageplan, auf dem das Vorhaben deutlich dargestellt ist.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 5.000 EUR übersteigen

8.2.3.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der förderfähigen Kosten

8.2.3.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

- Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils dienen
In diesem Sinne sind alle hier geförderten Maßnahmen nicht produktiv (z. B. Renaturierung von Mooren zum Zwecke des Natur- und Klimaschutzes).

Festlegung kollektiver Investitionen

- Untermaßnahme nicht betroffen

Festlegung integrierter Projekte

- Untermaßnahme nicht betroffen

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

- Sämtliche europäischen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
 - Andere in Frage kommende ökologisch wertvolle Gebiete, insbesondere
 - Schutzgebiete nach nationalem Recht und Landesrecht
 - Maßnahmen in Gebieten nach nationaler Biodiversitätsstrategie und Biodiversitätsstrategie des Landes
 - Maßnahmen in Gebieten nach den gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen des Landes und den Landschaftsplänen der Kommunen

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Im Sinne der SWOT werden folgende Aspekte durch die Untermaßnahme adressiert:

- In Mecklenburg-Vorpommern als moorreichem Bundesland beläuft sich die jährliche Freisetzung an Treibhausgasemissionen aus Moorflächen auf geschätzt 6,2 Mio. Tonnen. Die bisherige Umsetzung des Moorschutzkonzepts hat dabei bereits zu einer Treibhausgasminderung von rund 300.000 Tonnen pro Jahr (Stand 2008) geführt. Entwässerte Moore bilden damit die größte Treibhausgasquelle in Mecklenburg-Vorpommern.
- Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine vielfältig geformte Landschaft mit wertvoller Naturausstattung. Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil an relativ unzerschnittenen Naturräumen. Die Pflanzen- und Tierwelt ist vielfältig, aber von Artenverlust bedroht. Nach der Einstufung in den Roten Listen sind aktuell knapp 50% aller bekannten Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet. 8% der Arten sind verschollen oder ausgestorben. Die Analyse unter den Tierarten zeigt, dass etwa 50% der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Wirbeltiere und Wirbellosen gefährdet sind. 17% der Tierarten sind ausgestorben oder vom Aussterben bedroht. Der Erhaltungszustand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach der FFH-Richtlinie wird für 11% als günstig, für 45% als ungünstig und für 15% als schlecht eingestuft.
- Zahlreiche Küstenlebensräume, Moore, Feuchtlebensräume, Trockenlebensräume, Fließgewässer und Seen befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Mit Blick auf den Zustand der Gewässer erweisen sich insbesondere diffuse Einträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen als problematisch. Daneben sind viele Wälder in einem weniger naturnahen Zustand, auch wenn ein erheblicher Teil der Waldflächen keiner oder einer nur eingeschränkten forstlichen Nutzung unterliegt. Zudem sind eine Zunahme ökologisch wertvoller älterer Baumbestände sowie steigende Alt- und Totholzanteile mit positiven Wirkungen für die Waldlebensräume zu verzeichnen.
- Unter den Vogelarten der Agrarlandschaft ist in den letzten Jahren ein Bestandsrückgang zu beobachten, der u.a. auf den Rückgang von Stilllegungs- und Grünlandflächen sowie den verstärkten Anbau von Mais und Raps zurückzuführen ist.
- Die als Acker oder Grünland genutzte Agrarlandschaft bietet Lebensräume für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten des Offenlandes. Weiträumige Offenlandbereiche sind zudem als Nahrungsflächen für wandernde Vogelarten bedeutsam. Die Ersterfassung von Flächen mit hohem Naturwert in der Agrarlandschaft hat für Mecklenburg-Vorpommern einen Anteil von 13,4% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, darunter insbesondere Grünland, ergeben (Deutschland: 13,0%). Gleichwohl ist insbesondere bei den unter Naturschutzgesichtspunkten wertvollen Grünlandflächen ein starker Rückgang festzustellen. Die Ausstattung mit ökologisch besonders bedeutsamen Kleinstrukturen weist bei knapp einem Drittel der landwirtschaftlichen Flächen erhebliche strukturelle Defizite auf. Der Zustand der in den Ackerflächen liegenden Kleingewässer ist aufgrund von Verlandung, Verschlammung und Austrocknung in vielen Fällen gefährdet, während die im Grünland gelegenen Kleingewässer einen zumeist guten Zustand aufweisen.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Klimaschutz, Erhalt der biologischen Vielfalt

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Mit den nationalen Vorschriften werden die seitens privater Begünstigter einzuhaltenden Vorgaben für die Auftragsvergabe vorgeschrieben. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten unkorrekt oder nicht angewendet werden.

Plausibilität der Kosten (R2)

Der Zuwendungsempfänger wird beauftragt, die in der Maßnahme M04 anfallenden förderfähigen Kosten grundsätzlich nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Mit den vorgelegten Angeboten wird die Plausibilität der Kosten überprüft.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das vorgesehene Verwaltungs- und Kontrollsystem bei den Förder- und Zahlungsanträgen bildet die Grundlage, um Fehler und Unstimmigkeiten möglichst frühzeitig festzustellen (vgl. Kap. 15). Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in der Maßnahme M04 an Hand quantifizierbarer Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-

Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird auf der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Die Begünstigten werden mit dem Antragsverfahren auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erfolgt die Prüfung, ob die vorgegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

Plausibilität der Kosten (R2)

Die Prüfung der Plausibilität der Kosten ist Bestandteil der 100%-igen Verwaltungskontrolle. Sie erfolgt anhand von Referenzkosten, anhand von grundsätzlich mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder anhand von Erfahrungswerten der Antragsbearbeiter.

Das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal wird zu diesem Prüfpunkt geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten der Maßnahme M04, für die keine Referenzkosten oder mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen und keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden erarbeitet.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bestätigten Auswahlkriterien erfolgt eine quantifizierbare Bewertung (Ranking) mittels eines Punktesystems. Hierfür werden, soweit möglich, zentral einheitliche

Bewertungstabellen vorgegeben.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und –verarbeitung im DV-Verfahren und weitestgehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

In den Merkblättern für die Begünstigten sind Anleitungen für das korrekte Ausfüllen der Zahlungsanträge enthalten. Diese werden verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Umsetzung der Nationalen Rahmenregelung

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer Nettosteigerung des Wertes des landwirtschaftlichen Betriebs oder seiner Rentabilität führen.

Festlegung kollektiver Investitionen

Eine Definition ist nicht erforderlich, da kollektive Investitionen nicht unterstützt werden.

Festlegung integrierter Projekte

Das EPLR MV unterstützt keine integrierten Projekte. Eine Definition ist daher entbehrlich.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Eine Definition von Natura 2000- und HNV-Gebieten ist nicht erforderlich, da keine gesonderte Förderung vorgesehen ist.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Die Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Verarbeitung und Direktvermarktung dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen verbessert.

Durch modernisierte Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsprozesse werden die Wertschöpfung vertieft, das Betriebseinkommen gesteigert und Arbeitsplätze erhalten und geschaffen. Dies entspricht dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 3. In den Bereichen Export und Vermarktung regionaler Produkte werden immer neue Anforderungen an die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gestellt, auf die die Unternehmen flexibel reagieren müssen und die eine Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen verlangen. Die Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen sich aber auch auf wechselnde Verzehrsgewohnheiten, eine zunehmende Anzahl an Single-Haushalten sowie eine Zunahme des Außerhaus-Verzehrs einrichten und ihre angebotenen Produkte an diese neuen Gegebenheiten anpassen.

Die Flurbereinigung trägt primär zum Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2 bei, indem sie als komplexes Instrument des Flächenmanagements und der ländlichen Entwicklung Defizite in der inneren und äußeren Erschließung und in der Rechtssicherheit beseitigt sowie Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft und daraus resultierender Nutzungskonflikte minimiert.

Die Förderung von Projekten zur Erhaltung oder Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 (Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Zustandes der Arten und Lebensräume, der Renaturierung und Management von Landschaften einschließlich der Einrichtung der entsprechenden Infrastruktur).

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Es sind keine neuen Anforderungen durch Unionsrecht (Art. 17 Abs. 6 ELER-VO) bekannt.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

nicht relevant

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

vgl .Abschnitt 8.2.3.2

8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (RL 2007/60/EG)
- EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWaG)
- jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans ab 2014

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Als Reaktion auf extreme Hochwasserereignisse in vielen europäischen Flussgebieten haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 23. Oktober 2007 die EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verabschiedet. Wichtige Anliegen sind die Verbesserung der Information über Hochwassergefahren in der Öffentlichkeit und die aktive Einbeziehung der interessierten Stellen bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne. So sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, der Öffentlichkeit Zugang zur Bewertung des Hochwasserrisikos, zu den Hochwassergefahrenkarten und den Plänen für das Hochwasserrisikomanagement zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten haben für die Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten liegt. Bis Ende 2015 sind unter Einbindung der örtlichen Akteure Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen. Zusammen mit den für den Hochwasserschutz vor Ort zuständigen Stellen werden Maßnahmen entwickelt, mit denen die Bürgerinnen und Bürger und die Verantwortlichen den Gefahren des Hochwassers begegnen können.

Die EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sieht ähnlich den Vorgaben der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie eine in den Grenzen der Flusseinzugsgebiete koordinierte Vorgehensweise vor und empfiehlt hierzu die Nutzung der nach WRRL getroffenen Vereinbarungen. Damit können Synergien im Hinblick auf die Umsetzung beider Richtlinien genutzt werden.

Insbesondere auf diesen Grundlagen zielt die Fördermaßnahme darauf ab, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu erzielen.

Es ist vorgesehen, die Zuwendung denjenigen öffentlichen Stellen zu gewähren, die in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge wahrnehmen. Wegen des damit verbundenen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums besteht grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen den von diesen Stellen getätigten Investitionen und dem

landwirtschaftlichen Produktionspotenzial.

Durch vergangene Hochwasserereignisse und zuletzt insbesondere auch durch die Extremereignisse in den Jahren 2011 und 2013 und die darauf folgenden teils großflächigen Überschwemmungen sind in erheblichen Umfang Siedlungen im ländlichen Raum und landwirtschaftliche Produktionsflächen und Betriebe betroffen gewesen. Auch wenn Extremereignisse in dieser Größe nicht schadlos abgeführt werden können, wurde dennoch beträchtlicher Handlungsbedarf zur Beseitigung lokaler Problembereiche (Abflussengstellen, unzureichende Schöpfwerkskapazitäten, veraltete und nicht ausreichend leistungsfähige wasserwirtschaftliche Anlagen usw.) erkannt. Daher sind investive Maßnahmen mit dem Ziel des verbesserten Wasserrückhaltes in der Fläche, zur Verhütung und Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und wasserbaulichen Anlagen und zur Verbesserung der Hochwasservorsorge erforderlich. Viele wasserbauliche Anlagen müssen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden, um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Des Weiteren werden die Gewässer so umgestaltet, dass sie in der Lage sind, den größtmöglichen Wasserrückhalt in der Fläche zu gewährleisten und gleichzeitig den Hochwasserabfluss schadlos abzuführen. Darüber hinaus sind Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Wände, Mauern etc.) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten oder bestehende Anlagen auszubauen.

Entsprechend der in den gemeinschaftlichen Leitlinien und der NRR angestrebten Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit haben insbesondere geeignete vorbeugende Aktionen eine große Bedeutung im ländlichen Raum.

Handlungsbedarf entsteht auch aus einem sich vollziehenden Klimawandel, dessen Folgen sich zum Beispiel in einer Zunahme von Extremereignissen wie den Sommerniederschlägen und dem Hochwasser 2011 und den in mehreren Teilen Deutschlands aufgetretenen Flutereignissen 2013 äußern.

Die notwendige verbesserte Vorsorge vor Hochwasserschäden beansprucht die finanziellen Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und der Gemeinden in einem von ihnen nicht zu tragenden Umfang.

Es wird bei der Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen und bei der Errichtung / dem Ausbau von Hochwasserinfrastrukturmaßnahmen eine stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und eine auf die Vermeidung von Schäden gerichtete Investitionstätigkeit erwartet, die sich positiv auf die Lebensqualität im ländlichen Raum und die Verbesserung der Wettbewerbstätigkeit der Unternehmen auswirkt. Bevorzugt werden dabei Vorhaben umgesetzt, die eine naturnahe Gewässerentwicklung oder einen naturnahen Gewässerausbau beinhalten. Soweit möglich soll den Gewässern mehr Raum gegeben werden, sollen Wasserbaumaßnahmen naturnah ausgestaltet und die Vorhaben dazu genutzt werden, die grüne Infrastruktur zu entwickeln und naturnahe und geschützte Teile von Natur und Landschaft miteinander zu verbinden. Die Wiederherstellung und Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur führt zu einer Erhöhung der Sicherheit vor schadbringenden Naturereignissen und zu einer Verbesserung des ländlichen Produktionspotenzials und leistet damit auch einen Beitrag zum ländlichen Wirtschaftswachstum.

In regionalen Arbeitsgruppen wurden nach dem Hochwasser 2011 unter Federführung der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung Konzepte und Handlungsanleitungen erarbeitet, um Maßnahmen mit vordringlichem Handlungsbedarf zu identifizieren und umzusetzen. Im Zuge der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden diese Arbeiten weiter intensiviert. Darüber hinaus werden auf Flussgebietsebene die Bemessungsgrundsätze für einen einheitlichen vorsorgenden Hochwasserschutz länderübergreifend abgestimmt und festgelegt. Die daraus entwickelten Konzepte und Pläne werden in der Öffentlichkeit erörtert und abgestimmt. Konkrete Vorhaben werden anhand dieser

Dokumente und Erörterungen ausgewählt und umgesetzt.

Gebietskulisse

- gesamtes Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Die Maßnahme dient primär dem Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 3 sowie dem Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 4. Hauptsächlich wird zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Reduzierung des Schadenspotenzials in den durch voraussichtlich häufiger auftretenden und intensiveren Extremwetterereignissen (z. B. Starkniederschläge mit folgenden Hochwasserereignissen) und den durch Gewässerausuferungen gefährdeten Gebieten beigetragen. Mit den Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen wird eine Stärkung des Risikobewusstseins der Bevölkerung, ortansässiger Gewerbetreibenden und Landwirte in gefährdeten Gebieten und eine Vermeidung von Schäden erwartet. Schadbringende Naturereignisse, hier insbesondere Hochwasserereignisse, wirken sich negativ auf die Lebensqualität im ländlichen Raum und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus. Die Errichtung von Deichen sowie die Erhöhung des Leistungsvermögens und der gegebenenfalls notwendige Wiederaufbau von Deichen, Retentionsflächen, Schöpfwerken und erforderlichen Nebenanlagen führt zur Verbesserung der Sicherheit in ländlichen Siedlungsgebieten sowie des landwirtschaftlichen und ländlichen Produktionspotenzials.

1. Beitrag zu Querschnittszielen

- **Umweltschutz:**

Bei der Errichtung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen sind stets auch Umweltbelange zu berücksichtigen, insbesondere die durch ein potentiell Hochwasser berührten Natura 2000-Gebiete formulierten Umweltziele. Des Weiteren sind auch Aspekte der Erhaltung und Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, eine an die Hochwassergefährdung angepasste Flächennutzung und eine naturnahe Gewässerentwicklung künftig stärker zu berücksichtigen.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:**

Die Maßnahme kann dem Kernziel Eindämmung des Klimawandels und nachhaltige Energiewirtschaft zugeordnet werden. Die verbesserte Vorsorge gegen Hochwassergefahren stellt eine Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere an dadurch gegebenenfalls häufiger auftretende Extremereignisse, dar.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. a) Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0001

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Unterstützung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investive Vorhaben und konzeptionelle Projekte (Studien, Pläne, Konzepte) zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Wasserbauliche Anlagen müssen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst werden, um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Des Weiteren werden die Gewässer so umgestaltet, dass sie in der Lage sind, den größtmöglichen Wasserrückhalt in der Fläche zu gewährleisten und gleichzeitig den Hochwasserabfluss schadlos abzuführen. Darüber hinaus sind Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Wände, Mauern etc.) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten oder bestehende Anlagen auszubauen.

Mit der Maßnahme wird der Erhalt von vor Hochwasser geschützten land- und forstwirtschaftlichem Produktionspotenzial erreicht. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes, insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen.

Nach § 68 LWaG ist der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Gewässerausbau eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Er obliegt für Gewässer erster Ordnung dem Land und für die Gewässer zweiter Ordnung den Gemeinden. Nach § 73 LWaG sind das Land und die Gewässerunterhaltungsverbände für den Bau von Hochwasserschutzanlagen zuständig, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

Die genannten Rechtsgrundlagen gelten unmittelbar, sie sehen keine Fristen vor. Die Maßnahme unterstützt die Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie durch eine Mitfinanzierung von Hochwasserinfrastrukturmaßnahmen als Bestandteil der Hochwasserrisikomanagement-Pläne, die bis 22.12.2015 aufzustellen sind.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (RL 2007/60/EG)
- EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWaG)
- jeweils gültige Fassung der Nationalen Rahmenregelung auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans ab 2014

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme wird entsprechend M05.0001 "Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume umgesetzt.

- Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände, und Unterhaltungspflichtige an Gewässern (öffentliche Zuwendungsempfänger)

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme wird entsprechend M05.0001 "Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume umgesetzt.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme wird entsprechend M05.0001 "Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume umgesetzt.

Darüber hinaus gelten folgende Festlegungen

- Die Vorhabensflächen müssen nachweislich verfügbar gemacht werden können.
- Die zu beseitigenden Hochwasserschäden an Gewässern und wasserbaulichen Anlagen dürfen nicht durch unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen begünstigt worden sein.

- Der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur müssen gesichert erscheinen.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 25.000 € übersteigen.
- Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 19712, vorgeschaltete Kosten-Nutzenbetrachtungen

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100%, sofern das Land Zuwendungsempfänger ist, sonst 80%.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Da nur öffentliche Zuwendungsempfänger zugelassen sind, ist das Risiko R1 bei der Maßnahme M05 nicht relevant.

Plausibilität der Kosten (R2)

Die in der Maßnahme M05 anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand der Erfahrungswerte der Antragsbearbeiter der Bewilligungsbehörden und der Ergebnisse der jeweiligen Vergabeverfahren beurteilt. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das vorgesehene Verwaltungs- und Kontrollsystem bei den Förder- und Zahlungsanträgen bildet die Grundlage, um Fehler und Unstimmigkeiten möglichst frühzeitig festzustellen (vgl. Kap. 15). Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in der Maßnahme M05 an Hand quantifizierbarer Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Da nur öffentliche Zuwendungsempfänger zugelassen sind, ist das Risiko R1 bei der Maßnahme M05 nicht relevant.

Plausibilität der Kosten (R2)

Die Prüfung der Plausibilität der Kosten ist Bestandteil der 100%-igen Verwaltungskontrolle. Sie erfolgt anhand von Erfahrungswerten der Antragsbearbeiter und der Ergebnisse der jeweiligen Vergabeverfahren.

Das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal wird zu diesem Prüfpunkt geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bestätigten Auswahlkriterien erfolgt eine quantifizierbare Bewertung (Ranking) mittels eines Punktesystems. Hierfür werden zentral einheitliche Bewertungstabellen vorgegeben.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und -verarbeitung im DV-Verfahren und weitestgehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

In den Merkblättern für die Begünstigten sind Anleitungen für das korrekte Ausfüllen der Zahlungsanträge enthalten. Diese werden verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-

System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

vgl. 8.2.4.2

8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die ländlichen Gebiete (und dazu gehört der überwiegende Flächenanteil in M-V) sind von Abwanderung geprägt. Allein in den Jahren von 2000 bis 2010 ist die Einwohnerzahl um 138,1 Tausend auf 1,6512 Mio. gefallen. Der Trend der Abwanderung und der abnehmenden Erwerbsbevölkerung wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. (SWOT)

In den ländlichen Gebieten sind die vor Ort wirtschaftenden und ansässigen Landwirtschaftsbetriebe oftmals das Rückgrat für eine Beschäftigung und einziger Arbeitgeber. Wer vor Ort wohnt, der bringt sich für den Fortbestand und die Weiterentwicklung seiner Region ein. Das zukunftsorientierte Denken der jungen Generation soll unter Anwendung der neuesten fundierten Erkenntnisse aus Forschung und Lehre in eine nachhaltige Landwirtschaft umgesetzt werden und Input für die positive Entwicklung der ländlichen Lebensräume bringen. Durch die investive Förderung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum sollen die Unternehmensbasis insbesondere im gewerblichen und Dienstleistungsbereich gestärkt und ein nachhaltiger Beitrag zur Erhaltung der ländlichen Gemeinden als attraktiver Arbeits- und Lebensraum geleistet werden. Die Maßnahme greift die Empfehlung 6.1 aus dem Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land auf.

Die Maßnahme Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (6.4) wirkt auf Priorität 6a „Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen“.

Spätestens dann, wenn der Landwirtschaftsbetrieb im landwirtschaftlichen Bereich Wachstumspotentiale nicht mehr erschließen kann oder aber aufgrund von Konkurrenzdruck „weichen“ muss, sucht er nach zusätzlichen alternativen Einkommensquellen. Das Förderprogramm Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützt den Landwirtschaftsbetrieb bzw. seine mitarbeitenden Familienmitglieder sowie Kleinunternehmen bei der Erschließung neuer Arbeits- und Einkommensfelder. Diese befinden sich vordringlich im Dienstleistungssektor. Die Attraktivität des ländlichen Raums wird durch das zusätzliche Dienstleistungsangebot wesentlich verbessert. Auf der anderen Seite wird durch Sicherung des Lebensunterhaltes des Landwirtschaftsbetriebes bzw. seiner Familienangehörigen sowie der Kleinunternehmen die Kaufkraft im ländlichen Raum erhalten. Die Maßnahme greift die Empfehlung 6.5 aus dem Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land auf.

Beide Förderangebote sind geeignet, den Unternehmergeist von Frauen in ländlichen Gebieten anzusprechen und zu fördern.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

1. Beitrag zu Querschnittszielen

- **Innovation:**

Im Bereich der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten wird hauptsächlich die Erschließung von herkömmlichen Dienstleistungssektoren (bspw. Urlaub auf dem Bauernhof) erwartet. Die Abgeschiedenheit des ländlichen Raumes lässt unter Umständen einige Innovationen erwarten.

Mit der Förderung der Betriebsgründung und -entwicklung werden vielfältige Möglichkeiten innovativer Unternehmensstrategien im ländlichen Raum eröffnet. Dieses trifft auch im Zusammenspiel mit der zunehmenden touristischen Erschließung des Hinterlandes auf die Schaffung familienfreundlicher Arbeitsmodelle zu.

- **Umweltschutz:**

Umweltschutz und Nachhaltigkeit wird an modernen Bildungsinstituten gelehrt, so dass die Kenntnis darüber und ein entsprechendes Umweltbewusstsein der Junglandwirte vorausgesetzt werden können. Dieses wird schließlich in die zukünftigen Betriebsentscheidungen von Junglandwirten einfließen.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:**

Förderung der Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP) in der Diversifizierung kann insbesondere auf schwachen Böden einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leisten.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. 6.4.a Diversifizierung in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume:

- 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.5.3.2. 6.4.b Investive Förderung von nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit in Kleinunternehmen des ländlichen Raums

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung unterstützt die Gründung und Erweiterung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum mit dem Ziel der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaftsstruktur.

Gefördert werden können Investitionsvorhaben, durch die im ländlichen Raum neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gefördert werden Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2013 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. (K(2003) 1422).
- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Kleinunternehmen, deren Betriebsstätte außerhalb von Ober- und Mittelzentren liegen und deren Hauptabsatz im lokalen Markt (im 50 km Umkreis) erfolgt

Begünstigt sind Kleinunternehmen

- des verarbeitenden Gewerbes mit Ausnahme der Verarbeitung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Fischerei,
- des in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführten Handwerks mit Ausnahme des Baugewerbes,
- des Einzelhandels mit Waren des täglichen Bedarfs auf einer Verkaufsfläche von weniger als 400 qm sowie mobiler Verkaufsstände,
- der Tourismusbranche zur Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raumes,

- der Dienstleistungsbranche.

Investitionen des Einzelhandels können nur in ländlichen Orten mit weniger als 500 Einwohnern gefördert werden.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens nach Maßgabe des Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Nicht förderfähig sind:

- Anschaffungskosten für Grundstücke,
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige überwiegend dem Transport dienende und im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge mit Ausnahme mobiler Verkaufseinrichtungen.
- Miete, Leasing sowie Mietkauf.

Der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter ist unter nachfolgenden Bedingungen förderfähig:

- der Kaufwert muss dem Buchwert des Wirtschaftsgutes entsprechen und
- die Bestätigung eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers ist vorzulegen.

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Investitionen müssen eine Summe von 10.000 EUR förderfähiger Kosten übersteigen.

Fördervoraussetzung ist eine besondere Anstrengung des Betriebes, die sich zeigt,

- entweder in einem besonders hohen Investitionsvolumen (der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr muss die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50% übersteigen)
- oder in einer spürbaren Anzahl neuer Arbeitsplätze (Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze wird um mindestens 15% erhöht).

Die Vorgaben des Art. 13 der VO (EU) Nr. 807/2013 betr. Investitionen nach Art. 45 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind einzuhalten.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der

Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 30% der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens

Existenzgründungsvorhaben und mit einer Unternehmensnachfolge verbundene Existenzgründungsvorhaben können mit einem Fördersatz von 35 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Mit den nationalen Vorschriften werden die seitens privater Begünstigter einzuhaltenden Vorgaben für die Auftragsvergabe vorgeschrieben. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten unkorrekt oder nicht angewendet werden.

Plausibilität der Kosten (R2)

Die in der Maßnahme M06 anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, auf ihre Plausibilität geprüft, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden und liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das vorgesehene Verwaltungs- und Kontrollsystem bei den Förder- und Zahlungsanträgen bildet die Grundlage, um Fehler und Unstimmigkeiten möglichst frühzeitig festzustellen (vgl. Kap. 15). Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in der Maßnahme M06 an Hand quantifizierbarer Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Die Begünstigten werden mit dem Antragsverfahren auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erfolgt die Prüfung, ob die vorgegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

Plausibilität der Kosten (R2)

Die Prüfung der Plausibilität der Kosten ist Bestandteil der 100%igen Verwaltungskontrolle. Sie erfolgt anhand von Referenzkosten, anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder anhand von Erfahrungswerten der Antragsbearbeiter.

Das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal wird zu diesem Prüfpunkt geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten der Maßnahme M06, für die keine Referenzkosten oder mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden erarbeitet.

[V1] Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bestätigten Auswahlkriterien erfolgt eine quantifizierbare Bewertung (Ranking) mittels eines Punktesystems. Hierfür werden zentral einheitliche Bewertungstabellen vorgegeben.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und –verarbeitung im DV-Verfahren und weitestgehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

In den Merkblättern für die Begünstigten sind Anleitungen für das korrekte Ausfüllen der Zahlungsanträge enthalten. Diese werden verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleines Unternehmen:

- weniger als 50 Beschäftigte
- Jahresumsatz nicht größer als 10 Mio. Euro

Kleinstunternehmen:

- weniger als 10 Beschäftigte
- Jahresumsatz nicht größer als 2 Mio. Euro

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Der Landwirtschaftsbetrieb muss im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 einem Kleinst- oder kleinem Unternehmen entsprechen und die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der betriebsnotwendigen Ausgaben in Form eines Betriebsplans zu erbringen. Der Betriebsplan

beschreibt

- die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes,
- die Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes und
- die Einzelheiten zu den Maßnahmen, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (z.B. Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen, Beratungsdienste).

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

z.B. in Kombination bzw. zusätzlich § 17 – Investition in materielle Vermögenswerte (AFP)

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

- Urlaub auf dem Bauernhof
- Direktvermarktung
- Einzelhandelsaktivitäten
- Kurzumtriebsplantagen
- Weiterverarbeitung, Wertschöpfungskette
- soziale/hauswirtschaftliche Dienstleistungen (landwirtschaftliche Dienstleistungen)
- Pensionstierhaltung
- Handwerk

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

vgl. Abschnitt 8.2.5.2

8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Aufstellung von **Managementplänen** war bereits eine Maßnahme des letzten EPLR. In der letzten Förderperiode wurde die Hälfte der FFH-Gebietsfläche mit Managementplänen beplant. Es handelte sich dabei um die fachlich bedeutendsten Gebiete. Für die Förderung nach der ELER-VO wurde ein Fachleitfaden mit Leistungsbeschreibung entwickelt, so dass eine einheitliche und transparente Vorgehensweise gewährleistet werden konnte. Das Instrument hat sich bewährt und soll ohne große Veränderungen fortgeführt werden. Ein Schwerpunkt für die nächste Förderperiode sollen die europäischen Vogelschutzgebiete darstellen. Hier wurden bereits erste Erfahrungen in der abgelaufenen Förderperiode mit drei Gebieten gesammelt. Der Fachleitfaden wurde ebenfalls bereits auf Vogelschutzgebiete angepasst. Die Managementpläne bestehen aus einem naturschutzfachlichen Grundlagenteil und einem Maßnahmenteil, der mit den betroffenen regionalen Akteuren abgestimmt wird und Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfasst. Die Natura 2000-Managementplanung ist die planerische Grundlage zur Umsetzung von Natura 2000 im Land. Dies betrifft insbesondere auch die Durchführung investiver Maßnahmen (Ko-Finanzierung durch ELER).

Ziele in Mecklenburg-Vorpommern sind die Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und die Reduktion der CO₂-Emissionen. Um erneuerbare Energien im ländlichen Raum besser nutzen zu können, sind dezentrale Strukturen zur Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung (Wärme, Strom) notwendig. Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland mit überwiegend ländlichen Gebieten. Die Einwohner haben oft nicht die finanziellen Möglichkeiten, von der Energiewende zu profitieren oder sie werden überdurchschnittlich belastet. Daher soll eine Gemeinde oder Kommune durch ein Coaching die Möglichkeit erhalten, sich für den Aufbau eines **(Bio)Energiedorfes** zu entscheiden. Die Maßnahme greift die Empfehlung 6.4 aus dem Status und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land auf.

Ein zusätzlicher Wirkungsbeitrag wird in der regionalen Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen liegen. Das qualifizierte, systematische Coaching soll Akteure befähigen, die lokale regenerative Energieversorgung vorzubereiten und Projekten initiieren und begleiten, um eine nachhaltige Umsetzung zu realisieren.

Mit Hilfe des Coachings sollen die sich in sehr unterschiedlichen Entwicklungsstadien befindlichen einzelnen Bioenergiedorf-Projekte weiterentwickelt und begleitet werden. Gleichzeitig erfolgt die Einbeziehung der betroffenen Verbände (Bauernverband, Städte- und Gemeindetag, grüne Verbände, NGOs) und Institutionen. Notwendig ist dies, da gerade die kleinen Kommunen keine geeignete Fachkompetenz aufbauen können, wie dies z.B. in größeren Kommunen über Stadtwerke erfolgt. Ohne eine fachlich kompetente Initiierung und Begleitung kommt es nur in Einzelfällen zur CO₂-Reduzierung in eigenen Liegenschaften oder in der Kommune. Zur Umsetzung der Strategien und der vorgeschlagenen Maßnahmen können Kommunen dann im eigenen Zuständigkeitsbereich Projekte umsetzen, um die

Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen.

Die Veränderungen in der **Agrarstruktur** in Mecklenburg-Vorpommern lassen künftig auf eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Maschinen und eine Erhöhung ihrer Leistungsparameter schließen. Dies kann eine zusätzliche Belastung für die Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität mit neuen Herausforderungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele zur Folge haben. Außerdem bedingt die Agrarstruktur, dass die für die Landwirtschaft notwendigen Straßen und Wege regelmäßig auch weitere Zwecke erfüllen müssen. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahme des motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehrs der örtlichen Bevölkerung oder des Tourismus zwischen den ländlichen Orten. In der Folge ist es Ziel, mit dieser Maßnahme das Straßen- und Wegenetz, für das die Baulast bei den Gemeinden liegt, entsprechend den jeweiligen örtlichen Anforderungen zu verbessern. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur. Die Maßnahme wurde bereits mit dem EPLR M-V 2007 bis 2013 angeboten. Die Halbzeitbewertung hierzu bescheinigt, dass Bedarf an der Bereitstellung weiterer Mittel für die Unterstützung von Vorhaben gegeben ist („Es sollte unseres Erachtens geprüft werden, inwieweit noch weitere Finanzmittel für den ländlichen Wegebau mobilisiert werden können, da das eingeplante Finanzvolumen deutlich vor Ende der Förderperiode verausgabt sein dürfte.“). Daraus leitet sich die Notwendigkeit zur Fortführung der Operation ab.

Mit der Unterstützung privater Vorhabensträger bei Investitionen vorwiegend in die das jeweilige Ortsbild prägende Bausubstanz wird direkt auf die Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Gemeinden abgezielt. Dabei wirkt sich dies nicht nur auf die unmittelbar Begünstigten aus, sondern entfaltet mit den rein national finanzierten **Dorfentwicklungsmaßnahmen** öffentlicher Vorhabensträger außerdem positive Wirkungen im Hinblick auf die Steigerung der örtlichen Lebensqualität. Die Wirkung erhöht sich weiterhin im Zusammenhang mit den Vorhaben, die nicht direkt den privaten Bereich, sondern öffentliche Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung betreffen. Darüber hinaus erhöht die Förderung privater Investitionen in den ländlichen Gemeinden sekundär deren Attraktivität als touristische Destination. Außerdem, darauf verweist die Halbzeitbewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013, können Vorhaben an Gebäuden eine bessere Wärmedämmung und dadurch Energieeinsparungen zur Folge haben, sodass mit der Verbesserung der Wohnqualität im Rahmen der Dorferneuerung positive klimarelevante Auswirkungen verbunden sein können.

Die Teilmaßnahme flankiert und ergänzt die in der NRR vorgesehenen Möglichkeiten zur Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung im Sinne einer integrierten ländlichen Entwicklung. Neben den in der NRR genannten Begünstigten haben auch Projektträger, die in der NRR nicht als Zuwendungsempfänger für Vorhaben der Dorferneuerung und -entwicklung aufgeführt sind, erheblichen Anteil an der Erneuerung und Weiterentwicklung der Dörfer. Darüber hinaus sind im Hinblick auf die angestrebte integrierte ländliche Entwicklung auch Dorferneuerungs- und -entwicklungsvorhaben einzubeziehen, die nicht nach der NRR gefördert werden können. Ziel der Förderung von Vorhaben der Dorferneuerung und -entwicklung ist vor allem die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung. Die Teilmaßnahme ist durch das Zusammenwirken mit den anderen Teilmaßnahmen innerhalb der Operation sowie Vorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Vorhabensträgern gemäß M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, die außerhalb dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert wird, in umfassende Bestrebungen zur Verbesserung der infrastrukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebenssituation in den Dörfern eingebunden.

Die geringe Bevölkerungsdichte in Mecklenburg-Vorpommern erschwert die Entwicklung und Aufrechterhaltung von örtlichen Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Insbesondere die wohnortnahe Grundversorgung mit Dienstleistungen und Waren des täglichen Bedarfs ist angesichts der Mobilitätsprobleme einer alternden Bevölkerung von großer Bedeutung. In den zurückliegenden Jahren wurde an vier Standorten im Land mit dem Modellprojekt „Neue Dorfmitte“ ein Weg zur Etablierung von örtlichen Einrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung erprobt. Die Empfehlung 6.1 aus dem Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land weist dieses Vorhaben ausdrücklich als exemplarische Maßnahme aus.

Besonderes Augenmerk wurde dabei darauf gelegt, dass zur Sicherung der Nachhaltigkeit eine Konkurrenzsituation zwischen in der Vergangenheit getätigten Investitionen und der aktuellen Situation ausgeschlossen wird. Es ist vorgesehen, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen für weitere ländliche Gebiete Vorhaben zur Sicherung der Grundversorgung zu unterstützen. Einrichtungen der Bildung und Erziehung unterstützen den sozialen Zusammenhalt und ermöglichen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Maßnahme zielt darauf ab, die wohnortnahe Grundversorgung in den ländlichen Regionen in diesen Bereichen aufrechtzuerhalten, zu verbessern und zu stärken. Die Teilmaßnahme steht in enger Verbindung mit den Zielen der anderen Teilmaßnahmen innerhalb der Operation sowie Vorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Vorhabensträgern zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, die außerhalb dieses Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert werden. Die Förderung im Rahmen dieser Teilmaßnahme trägt im Sinne einer integrierten ländlichen Entwicklung nachhaltig zur Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung, zur Entwicklung und Festigung sozialer Strukturen und zur Mobilisierung der Eigeninitiative der ländlichen Bevölkerung bei.

Mecklenburg-Vorpommern bietet aufgrund der vielfältigen Naturraumpotenziale und der kulturhistorischen Attraktivität hervorragende touristische Möglichkeiten. Gerade die ländlichen Räume bieten herausragende Bedingungen für naturnahen, sportorientierten und kulturellen **Tourismus**. Voraussetzung für eine entsprechende Entwicklung ist der Ausbau einer naturverträglichen touristischen Infrastruktur, die den Zugang zu natürlichen Erholungsgebieten erleichtert und touristische Angebote auch außerhalb der eigentlichen Saison begünstigt. Hier besteht insbesondere im ländlichen Raum noch erheblicher Nachholbedarf, um die Potenziale entsprechend erschließen zu können. Ziel der Teilmaßnahme ist, die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaftsstruktur zu begleiten. Zentrale Ansatzpunkte sind dabei, die touristische Infrastruktur im ländlichen Raum zu verbessern sowie die Vermarktung des ländlichen Tourismus weiter voranzubringen. Im Zusammenwirken mit anderen Operationen innerhalb dieser Maßnahme können ganzheitliche integrierte Entwicklungen in ländlichen Regionen mit landtouristischem Potential erzielt werden. Die Maßnahme greift die Empfehlung 6.5 aus dem Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land auf.

Mecklenburg-Vorpommern ist ländlich geprägt. Die Bevölkerungsdichte liegt bei weniger als einem Drittel des Bundesdurchschnitts. Auf Grund dieser spezifischen Bedingungen im Land wurde mit dem Landesraumentwicklungsprogramm 2005 eine Straffung des Zentrale-Orte-Konzepts eingeleitet, die zur Zeit mit der Neuaufstellung der vier Regionalen Raumentwicklungsprogramme, bezogen auf die Grundzentren, umgesetzt wird. Grundzentren werden dort festgelegt, wo langfristig die Tragfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen gewährleistet werden kann. Als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens dienen die Zentralen Orte u. a. der Bündelung von Dienstleistungen, Versorgungseinrichtungen sowie technischer, sozialer und kultureller Infrastruktur. Sie sollen die Erreichbarkeit der Einrichtungen für die Bevölkerung sicher stellen. Die Grundzentren übernehmen eine wichtige Infrastrukturfunktion für ihr ländliches Umfeld. Sie müssen in den dünn besiedelten ländlichen Bereichen durch Bündelung von Infrastruktur- und Dienstleistungsangeboten eine angemessene Grundausstattung vorhalten, die die Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Bildung, Erholung und Freizeit

in allen Teilräumen ermöglicht.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren Versorgungsstrukturen ausgedünnt bzw. zurückgebaut werden. Um eine Mindestausstattung gewährleisten zu können, kommt es darauf an, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als „Knotenpunkte“ des Versorgungsnetzes durch eine **nachhaltige Entwicklung der kleinstädtisch geprägten Gemeinden im ländlichen Raum** zu erhalten.

Die **Unterstützung innovativer Ideen** und deren Umsetzung zur Erreichung dieser Aufgaben ist dabei ein Ansatzpunkt der Förderung und trägt dazu bei, das Angebot in wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge in den ländlich geprägten Gemeinden zukunftsorientiert zu gestalten.

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und die Vermeidung von weiteren Bodenversiegelungen für Siedlungs- und Verkehrszwecke sind zentrale Ziele für den Schutz der Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Bündelung der Versorgungsfunktionen in den Grundzentren sollen der Flächenverbrauch und die Gefährdung von Boden, Natur und Landschaft gemindert werden. Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt- und Aufenthaltsqualität in den Grundzentren trägt ebenso zum **Schutz des Klimas** bei.

Die Situation der Siedlungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ist gekennzeichnet durch veränderte Rahmenbedingungen für die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse, insbesondere in Bezug auf den tiefgreifenden demografischen Wandel. Der demografische Wandel wirkt sich grundlegend auf die Sicherung der Daseinsvorsorge aus. Angesichts der rückläufigen Entwicklung der Einwohnerzahlen und der vorhandenen Leerstände müssen die ländlichen Räume entsprechende Entwicklungskonzepte erarbeiten und umsetzen. Dabei sind stark sinkende Bevölkerungszahlen, gravierende Änderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung, der Umweltschutz und die Anforderungen an den Klimaschutz und die **Klimaanpassung** zu berücksichtigen. Vorhandene städtebauliche Programme sollen als Komplementärfinanzierung der EU-Mittel dienen können. Diese Bündelungsfunktion soll einen effektiven Einsatz öffentlicher Mittel gewährleisten.

Mecklenburg-Vorpommern zählt zu den Regionen mit der höchsten Dichte an **Schlössern, Herrenhäusern, Parks und Gärten** in Europa. Ihre Zahl liegt bei etwa 2.000, davon stehen etwa 1.000 unter Denkmalschutz. Diese in die großräumige Naturlandschaft eingebetteten Bauensembles sind bis heute ein prägendes Element Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Schlösser und Parks sind ein strukturelles Charakteristikum des ländlichen Raums. Damit haben sie ein Identität stiftendes Potenzial und eine Image fördernde Kraft für Mecklenburg-Vorpommern. Bedeutung hat dies sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für Besucher und Touristen. Gerade der Tourismus bietet für die ländlichen Regionen in Mecklenburg-Vorpommern erhebliche Potenziale für die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Von besonderer Bedeutung sind u. a. Verbesserungen im kulturellen Bereich (z. B. Schlösser, Gutshäuser und Parks, Bäderarchitektur, UNESCO-Weltkulturerbestätten, Backsteingotik, Kunsthandwerker und Künstler) und eine Erweiterung der Angebote für Landurlaub. Beide Punkte sind zentrale Handlungsfelder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie im Rahmen der Fortschreibung der Landestourismuskonzeption im Jahr 2010 bestätigt wurde. Eine stärkere Fokussierung auf kulturelle Aspekte ist dabei insbesondere auch für die Tourismusentwicklung in der Wintersaison wichtig.

Die kulturelle Identität und die Unverwechselbarkeit der Ortsbilder der Städte und Gemeinden von Mecklenburg-Vorpommern werden entscheidend von deren historischer Bausubstanz geprägt. Gerade im ländlichen Raum spielen Schlösser, Herrenhäuser Gärten und Gutsanlagen eine herausragende Rolle bei der Vermittlung des kulturellen Erbes und tragen auch zur Stärkung eines gesellschaftlich kulturellen Bewusstseins bei.

Die Förderung der Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung kulturhistorischer Bausubstanz zum Schutz und der Erhaltung des ländlichen Kulturerbes ist als Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raums unentbehrlich.

Ziele der Maßnahme:

- Förderung des Tourismus im ländlichen Raum durch
 - Anbindung des ländlichen Raums an die touristisch besser entwickelten Regionen
 - Schaffung von saisonverlängernden Maßnahmen
 - Ausweitung des touristischen Angebotes
- Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch
 - verstärkte Nachfrage in besonders personalintensiven, handwerklich geprägten Sektoren der lokalen und regionalen Bauwirtschaft (Denkmalpflege, Gartenbau)
 - Flankieren benachbarter Dienstleistungsbereiche (Gastronomie, Hotellerie, Einzelhandel, Tourismusbetreuung)
- Förderung des territorialen Zusammenhalts durch:
 - Wiederherstellung identitätsstiftender Zentren im ländlichen Raum
 - Einbindung in regionale und überregionale Tourismuskonzepte.

Projekte der Landschaftspflegeverbände leisten einen wertvollen Beitrag zur Bewahrung einer vielfältigen Kulturlandschaft. Zudem wird der ländliche Tourismus durch attraktive Landschaften gestärkt. Weiterhin vermitteln die Vereine und Organisationen, die sich der Landschaftspflege widmen, zwischen den verschiedenen Interessensvertretern im ländlichen Raum und fördern die integrative Entwicklung einer Region.

Mit der überwiegenden Ausrichtung der Maßnahme auf die Flächen von hohem Naturwert trägt sie in besonderem Maße zur Umsetzung strategischer Ziele wie dem Schutz und der Entwicklung natürlicher Ressourcen im Einklang mit einer wirtschaftlichen Nutzung und der Erhaltung und dem Ausbau der Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens- und Erholungsraum bei.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist als zentrales Element der europäischen Wasserpolitik Grundlage für einen umfassenden und wirksamen **Gewässerschutz** in der Europäischen Union. Sie vereinheitlicht, ordnet und vernetzt den Schutz aller Gewässer, nämlich des Grundwassers, der Fließgewässer und Seen, der Küsten- und Übergangsgewässer. Ein wesentliches Ziel der EG-WRRL ist, dass möglichst viele Gewässer der Europäischen Union bis 2015 in einem guten Zustand sind. Die Flussgebietseinheit Warnow/Peene liegt in Mecklenburg-Vorpommern, an den Flussgebietseinheiten Oder, Elbe und Schlei/Trave hat das Land Anteil.

Eine der bedeutendsten – und im Sinne der EG-WRRL als „grundlegend“ einzustufende - Maßnahme mit den finanziell größten Konsequenzen für das Land war bislang die Umsetzung der „Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ (91/271/EWG). Diese Richtlinie regelt die Erschließung und materielle Ausstattung von Kläranlagen in gemeindlichen Gebieten größer 2.000 EW. Die Anforderungen aus dieser Richtlinie sind in M-V umgesetzt. Neben weitergehenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zählen auch Studien und Pilotprojekte, Gewässerentwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Programme zur Beratung und Information zu den „ergänzenden Maßnahmen“.

Aufgrund der Bestandserfassungen der Jahre 2004 und 2013 wird deutlich, dass in einer Vielzahl der Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen, Küstengewässer) und in Bereichen des Grundwassers die Umweltziele noch nicht erreicht werden konnten. Mecklenburg-Vorpommern hat aufgrund dieser weiterhin erheblichen Entwicklungs- und Zustandsdefizite der Gewässer die Möglichkeit in Anspruch

genommen, für nahezu alle Gewässer Fristverlängerung zur Erreichung der Umweltziele auszuweisen.

Neben Defiziten, die nur lokale oder regionale Auswirkungen haben, gibt es auch Gewässerbelastungen, die auf das gesamte Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns wirken und aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und der großen Häufigkeit ihres Auftretens zu den besonders zu behandelnden Problemstellungen zählen. Dabei handelt es sich um hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer, signifikante Belastungen mit Nährstoffen in den Oberflächengewässern und dem Grundwasser sowie Schadstoffen in den Fließgewässern und um Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt, die überregionale Bedeutung haben.

Um die Umweltziele der EG-WRRL für möglichst viele Gewässer zu erreichen, ist es zur Beseitigung dieser häufigsten Defizite erforderlich, geeignete und effiziente Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Gewässer in einem guten Zustand zu erhalten oder sie dorthin zu entwickeln. Der Einfluss des Klimawandels ist ein übergreifendes Thema, das bei der Bewältigung aller wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen berücksichtigt werden muss.

Mecklenburg-Vorpommerns reichhaltige Naturlandschaft ist auch in besonderem Maße durch die Seen geprägt. Sie haben eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und spielen eine bedeutende Rolle für die territoriale Bindung der Einwohner und Besucher des Landes. Nach den letzten Vermessungen (Stand Sept. 2013) wurden insgesamt 2.466 Standgewässer mit einer Mindestwasserfläche von 1 ha registriert, deren Gesamtfläche mit 745 km² immerhin ca. 3,2 % der Landesfläche ausmacht. Es handelt sich zum größten Teil um natürliche Binnenseen, deren Entstehung hauptsächlich auf die Auswirkungen der letzten Eiszeit zurückzuführen ist, aber auch um von Menschenhand geschaffene Gewässer, wie Baggerseen, Fischteiche, Torfstiche, Flachspeicher bzw. Talsperren.

Bewertungen mit biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten/benthische Diatomeen, Makrozoobenthos, Fische) führten in den letzten Jahren zur Einschätzung, dass sich ca. 80% der Seen des Landes nicht im angestrebten guten ökologischen Zustand befinden. Ursächlich ist dies in erster Linie auf die Überversorgung mit Nährstoffen, aber auch auf Strukturdefizite in den Ufer- und Umlandbereichen zurück zu führen. Somit besteht weiterer Handlungsbedarf, die Standgewässer sowohl nach wasserwirtschaftlichen als auch nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten so zu entwickeln, dass der ökologische und chemische Zustand im Sinne von Wasserrahmen- und FFH-Richtlinie gehalten bzw. verbessert wird. Auch mit der zunehmenden Bedeutung des Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und durch andere Nutzungsansprüche bedingt (z. B. Fischerei) wachsen die Forderungen nach Verbesserung der Wasserbeschaffenheit der Seen.

Aus diesem Grund müssen weiterhin nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung gefördert und umgesetzt werden, die zum einen im Einzugsgebiet (Sanierung) und zum anderen im See selbst (Restaurierung) und in den Uferbereichen (Renaturierung) durchgeführt werden. Diese Vorhaben werden auf Grundlage des Seesaniierungs- und Restaurierungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern priorisiert, vorbereitet, geplant, koordiniert und im Ergebnis kontrolliert.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie setzt seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 2000 einen Ordnungsrahmen für den umfassenden Schutz der Fließgewässer, Seen, Küstengewässer und des Grundwassers. Bis 2015 sollen alle Gewässer einen guten chemischen und ökologischen Zustand und das Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand erreichen. Für dieses Ziel gibt die EG-WRRL einen verbindlichen Zeitplan und Meilensteine für die regelmäßige Berichterstattung vor. Die Flussgebietseinheit Warnow/Peene liegt in Mecklenburg-Vorpommern, an den Flussgebietseinheiten Oder, Elbe und Schlei/Trave hat das Land Anteil.

Da nach den Bestandsaufnahmen 2004 und 2013 aufgrund der vielfältigen Belastungen deutlich wurde,

dass Mecklenburg-Vorpommern die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht bis 2015 erreichen kann, wurde für alle nicht guten Wasserkörper vorsorglich eine Fristverlängerung in Anspruch genommen. Um weitere Wasserkörper in den guten Zustand zu überführen, besteht noch erheblicher Handlungsbedarf.

Die angebotene Maßnahme ist geeignet, weitere Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung umzusetzen und damit in besonderem Maße zur Erreichung der Umweltziele nach EG-Wasserrahmenrichtlinie beizutragen.

Zur Unterstützung der Umsetzung von investiven Vorhaben bei der Förderung der naturnahen Fließgewässerentwicklung und der Seenrestaurierung ist es erforderlich, die Vorhaben zum Beispiel durch vorgeschaltete Durchführbarkeitsuntersuchungen, einschließlich der Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Bauvorhaben, soweit vorzubereiten, dass die daraus resultierenden investiven Vorhaben einen Planungsstand erreicht haben, der eine im Wesentlichen vom Hemmnissen freie Umsetzung erlaubt. Es ist vorgesehen, auf konkrete Einzelprojekte bezogene konzeptionelle Projekte zu fördern, wie z. B. Durchführbarkeitsstudien. Diese sollen Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 4 der HOAI und zugehörige besondere Leistungen nach HOAI beinhalten. Die von der eigentlichen Investition zeitlich abgetrennten konzeptionellen Vorarbeiten sollen für potentielle Investitionsfördervorhaben einen besseren planerischen Vorbereitungsstand sicherstellen und die Umsetzung von Investitionsvorhaben verbessern. Sie tragen zur Planungssicherheit auf Seiten der Zuwendungsempfänger und Bewilligungsstellen bei, was sowohl die zeitliche als auch finanzielle Umsetzung der Vorhaben betrifft. Weiterhin ist vorgesehen, konzeptionelle Vorhaben auch dann zu fördern, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen der naturnahen Fließ- und Standgewässerentwicklung stehen. Dies sollen insbesondere Konzepte sein, die eine naturnahe Gewässerentwicklung unterhalb eines Gewässerausbaus (Investition) unterstützen, beispielsweise in Form von Ingenieurleistungen für die Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen, für eine ökologisch/technische Baubegleitung von Gewässerentwicklungsarbeiten, für gewässerbezogene Grundlagenermittlungen der konkreten hydraulischen Gewässersituation, für die Praxiseinführung von für Mecklenburg-Vorpommern spezifischen Bemessungsgrundlagen für naturnahe Gewässerentwicklungsvorhaben sowie z. B. für nachhaltige Bewirtschaftungskonzepte räumlich konkret bestimmter Gewässerabschnitte oder Gewässersysteme. Diese Ingenieurleistungen sind erforderlich, um Entscheidungsgrundlagen für Investitionen zu schaffen, die Wirksamkeit künftiger Gewässerentwicklungsvorhaben an den Erfahrungen von bereits umgesetzten Maßnahmen auszurichten und diese zu verbessern und eine naturschonende und naturentwickelnde Gewässerunterhaltung in die Praxis einzuführen. Nur so können künftig Investitionen besser geplant und sachgerecht in die Praxis umgesetzt werden.

Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Deponien

Devastierte Flächen sind mit Abfällen vermüllte, oft mit ruinöser Bausubstanz behaftete und dauerhaft nicht- oder mindergenutzte Grundstücke, die längerfristig weder für gewerbliche, landwirtschaftliche noch für wohnbauliche Zwecke genutzt werden können. Das Landschaftsbild ist oftmals erheblich beeinträchtigt, nicht selten besteht auch ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserbeeinträchtigungen. Die Liegenschaften befinden sich in einem so schlechten Zustand, dass eine Weiternutzung ausgeschlossen oder zumindest wenig wahrscheinlich ist.

Die Maßnahme trägt zur Entwicklung ländlicher Gebiete bei indem:

- das Orts- und Landschaftsbild verbessert und die touristische Attraktivität erhöht werden,
- der Standort aufgewertet und die wirtschaftliche Entwicklung revitalisiert werden,
- negative Auswirkungen auf sensible Bereiche der Lebensmittelproduktion und der

Agrarwirtschaft reduziert werden (Bioprodukte, Grundwassernutzung),

- die Flächeninanspruchnahme durch verstärkte Nachnutzung von Brachflächen begrenzt wird,
- die ökologische Funktion des Bodens durch Renaturierung wiederhergestellt und damit verbundene positive Effekte für Flora und Fauna entstehen,
- der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche bei der Verwertung der Brachen als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermindert wird,
- mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt, die von Altgebäuden und Abfallablagerungen ausgehen, beseitigt werden.

Im Land M-V sind derzeit mehrere Fälle bekannt, die aus finanziellen Gründen nicht beräumt werden können. Teilweise muss aufgrund der dort lagernden Abfälle von einer Gefährdung für Wasser und Boden ausgegangen werden. Darüber hinaus ergibt sich eine erhebliche Störung des Ortsbildes und der Lebensqualität durch die gelagerten Abfälle und die Entwicklung der ländlich geprägten Landschaft bzw. des Ortsbildes wird deutlich gehemmt. Aus diesen Gründen stellt die Wiedernutzbarmachung der devastierten Flächen einen förderungswürdigen Tatbestand dar.

Nach § 40 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 10 der Deponieverordnung (DepV) haben die Betreiber von **Siedlungsabfalldeponien** nach Beendigung der Ablagerungsphase die erforderlichen Maßnahmen zur Rekultivierung des Deponiegeländes durchzuführen. Ziel der Rekultivierung von Deponiestandorten ist die Vermeidung / Einschränkung von Gefährdungen für die Schutzgüter Oberflächen- und Grundwasser, Boden und Luft (Klimaschädigung durch Methangas). Mit dieser Maßnahme können die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch überwiegend im ländlichen Raum liegende Deponien verringert werden. Ebenso steigt mit Abschluss der Stilllegung von Deponien die Lebensqualität in den in der Nähe befindlichen ländlichen Siedlungen.

Mit der Rekultivierung wird neben der Reduzierung des Gefährdungspotenzials für die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft ein nicht unerheblicher Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungssituation im Baugewerbe und zur Gestaltung der Landschaft im Hinblick einer weiteren touristischen Erschließung des ländlichen Raumes geleistet.

Nicht rekultivierte Deponien können ein Hemmnis für die hochwertige Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten aus der Umgebung der Deponien sein, wenn negative Auswirkungen auf die Luft und das Grundwasser und damit auf den Agrarstandort nicht ausgeschlossen werden können.

Eine alleinige Finanzierung der Aufwendungen für die Rekultivierung von Deponiestandorten durch die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sowie in Einzelfällen privater Betreiber erscheint aufgrund fehlender Rückstellungen und Haushaltsmittel für Deponien, deren Betrieb im Zeitraum 01.07.1990 bis zum 31.12.1997 eingestellt wurde, nur sehr eingeschränkt gewährleistet. Für Deponien, deren Betrieb über den 31.12.1997 hinausgeht, besteht grundsätzlich die Annahme, dass durch die Betreiber für die Rekultivierung dieser Deponien entsprechende Rücklagen gebildet wurden.

Gegenwärtig vorliegende Erhebungen zum bestehenden Rekultivierungsumfang weisen für 21 vordringlich zu rekultivierende Deponien einen geschätzten Kostenaufwand von 47,7 Mio. EUR aus.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Die Erstellung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten zielt auf die ELER-Priorität 4 und den Schwerpunktbereich a (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Natura 2000-Gebieten durch planerische Vorbereitung der entsprechenden Maßnahmen).

Investitionen in die Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen im

Bereich der erneuerbaren Energie fallen unter die Priorität 5c: „Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien“. Die Maßnahmen dienen der effizienten Vorbereitung und Umsetzung von optimalen Lösungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum. (Schritte: Befähigung; Potenzialermittlung, Planung, Umsetzung).

Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen und Basisdienstleistungen gehören in die ELER-Priorität 6 und den Schwerpunktbereich b "Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten". Dies betrifft auch die Dorferneuerungsmaßnahmen und Investitionen zur Unterstützung von Freizeitaktivitäten und Sportstätten, die insgesamt zur lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten beitragen.

Die Projekte der Landschaftspflegeverbände und die naturnahe Gewässerentwicklung zielen in erster Linie auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4. Daneben zielen die Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung zusätzlich auf die Schwerpunktbereich 4 b, 4c und ebenfalls auf 5e.

1. Beitrag zu Querschnittszielen

- **Innovation:**

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch neue Technologien ermöglicht, die sich durch einen innovativen Charakter auszeichnen und einer ständigen Optimierung unterliegen.

Die Unterstützung innovativer Ideen und deren Umsetzung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als „Knotenpunkte“ des Versorgungsnetzes ist ein Ansatzpunkt der Förderung und trägt dazu bei, das Angebot in wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge in den ländlich geprägten Gemeinden zukunftsorientiert zu gestalten.

Ausgehend von den Erfahrungen aus der Umsetzung bisheriger Renaturierungsvorhaben sind insbesondere solche Vorhaben vorgesehen, die mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand eine nachhaltige Gewässerentwicklung erwarten lassen. Dabei gewonnene neue umweltwissenschaftliche und umwelttechnische Erkenntnisse sind einzubeziehen.

- **Umweltschutz:**

Durch die Vermeidung der Nutzung fossiler Energiequellen können Beiträge zur Luftreinhaltung erzielt werden. Transportwege und Verteilverluste werden durch die regionale Nutzung minimiert.

Die Erstellung von Managementplänen dient der Umsetzung des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zum Schutz, zur Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen und Arthabitaten. Es handelt sich damit um einen wesentlichen Beitrag zur Erhalt der biologischen Vielfalt im Sinne der europaweiten Strategie zur Biodiversität.

Insbesondere Projekte zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die u.a. von den Landschaftspflegeverbänden durchgeführt werden, leisten einen Beitrag zum Querschnittziel Umweltschutz.

Die naturnahe Gewässerentwicklung und die Renaturierung von Gewässern, z. B. durch die Verringerung des Nährstoffgehalts in den Gewässerökosystemen mit dem Ziel der Minderung von Eutrophierungserscheinungen, die Unterstützung der biologischen Durchgängigkeit, die Verbesserung der Gewässerstruktur und die Schaffung naturnaher Strukturen im Gewässerumfeld sind direkte Umweltschutzmaßnahmen. Sie werden ergänzt durch weitere positive Umwelteffekte

wie die Erhöhung des Wasserrückhalts in der Fläche, die Steigerung der Grundwasserneubildung, die Förderung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushalts. Sie dienen einer nachhaltigen Bewirtschaftung und dem Schutz der Kulturlandschaft.

Die Rekultivierung von Deponien und die Beräumung von devastierten Flächen leisten einen direkten Beitrag zum Umweltschutz, weil Beeinträchtigungen der Umweltgüter wie Boden, Luft und Wasser vermieden werden.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:**

Durch den Ersatz von fossilen durch regenerative Energieträger können Treibhausgase reduziert werden. Durch Maßnahmen zur Unterstützung der Energieeffizienzsteigerung kommt es zu vermindertem Energieverbrauch.

Die Vorhaben tragen durch Beförderung naturnaher Strukturen in den Gewässern und deren Umfeld zu einer Anpassung der von Gewässerökosystemen abhängigen Lebensgemeinschaften bei. Sie tragen zur Minderung der Auswirkungen auf den Klimawandel bei und unterstützen die Anpassung an dessen Auswirkungen.

Sanierungsvorhaben an Gebäuden können eine bessere Wärmedämmung und dadurch eine Energieeffizienzsteigerung des Gebäudes zur Folge haben, sodass es zu vermindertem Energieverbrauch kommt.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. 7.1 2 Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Aufstellung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten dient der Umsetzung der mit Meldung verbundenen naturschutzfachlichen Anforderungen, der Schaffung klarer und plausibler Regelungen sowie der Erreichung konsensorientierter Lösungen mit den betroffenen Landnutzern. Es können in dieser Maßnahme auch bestehende Managementpläne für Waldflächen in Natura 2000-Gebieten aktualisiert werden. Ziel des Landes ist es, innerhalb der Förderperiode für alle Natura 2000-Gebiete in

Mecklenburg-Vorpommern Managementpläne aufzustellen. Die Managementpläne bestehen aus einem naturschutzfachlichen Grundlagenteil und einem Maßnahmenteil, der mit den betroffenen regionalen Akteuren abgestimmt wird.

Inhalte der der Maßnahme sind:

- Planungsleistungen zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen in Natura 2000-Gebieten für die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung, insbesondere des Zustands von Lebensraumtypen oder Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie oder Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-RL
- Leistungen zur Erstellung erforderlicher Gutachten zur Erfassung, Bewertung und Entwicklung von Lebensraumtypen oder Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG oder Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG
- Abstimmung mit den betroffenen lokalen und regionalen Akteuren (i. S. v. Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie) sowie Moderationsleistungen innerhalb des Planungsprozesses

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen neben rechtlichen und administrativen Instrumenten, die keiner Finanzierung bedürfen, auch weitere Maßnahmen nach der ELER-VO in Betracht (investive Maßnahmen, AUM).

Eine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung von Managementplänen ergibt sich weder aus der FFH-Richtlinie noch aus dem BNatSchG oder NatSchAG.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992)
- Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009; §§ 31, 32 Abs. 5)
- Naturschutzausführungsgesetz (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010; § 5 Nr. 3)
- Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V (Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011)

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Alle natürlichen und juristischen Personen, Land M-V

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Planungskosten

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Schutz- und Bewirtschaftungspläne müssen den Vorgaben in den Erlassen zur Umsetzung der Managementplanung entsprechen (siehe Fachleitfaden Managementplanung) und mindestens wesentliche Gebietsanteile im ländlichen Raum aufweisen.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.
- Größe der Gebiete
- Anzahl der begünstigten Schutzobjekte
- Gefährdung der Schutzobjekte gem. Bericht nach Art. 17 FFH-RL bzw. dem europaweiten Erhaltungszustand (birdlife.org) und der Roten Liste M-V
- Bedeutung der Schutzobjekte innerhalb des Landes (vgl. Standarddatenbogen)

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der förderfähigen Kosten

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.2. 7.2.a Förderung kleiner Infrastrukturen incl. erneuerbare Energien-Infrastruktur

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gewährung von Zuwendungen zur erneuerbaren Energieversorgung für Kommunen im ländlichen Raum (Erneuerbare-Wärmeversorgung-und-Machbarkeitsstudien-Förderrichtlinie)

Gefördert werden Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern dienen. Dies sind:

1) investive Maßnahmen zur Nutzung von regenerativen Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung, insbesondere

- Biomassenutzung (Holzpellets, Holzscheitheizanlagen),
- Sonnenenergienutzung (Solarthermie),
- Wärmepumpen;

2) Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Biomasse zur Wärmeerzeugung, insbesondere

- Nahwärmenetze,
- Speicher.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 210)
- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 1. November 2012 (AmtsBl. M-V S. 778)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vom 11.6.2010; (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009)

- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 11.6.2010 (BAnz. Nr. 185a vom 08. Dezember 2009)

Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A, VOB/A und VOF enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Kommunen, Gemeindeverbände

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten für Umstellung /Modernisierung auf Erneuerbare Energien einschl. Planungskosten mit Schwerpunkt Wärmenutzung

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis über eine Übereinstimmung der verwendeten Erneuerbaren Energien-Technologien mit dem Aktionsplan Klimaschutz des Landes
- Vorhaben müssen im Einklang mit der lokalen Entwicklungsstrategie der örtlich zuständigen LEADER-Aktionsgruppe stehen.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste,

bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 90 % für investive Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung sowie für Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Biomasse zur Wärmeerzeugung
- 100 % für Vorplanungsstudien oder Machbarkeitsstudien zum Aufbau lokaler, erneuerbarer Energieversorgungsstrukturen sowie Energiemanagementuntersuchungen

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Unter kleine Infrastruktur werden Investitionen bis 500.000 € gefasst.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Sofern Energieeffizienzmaßnahmen Bestandteil der Förderung sind, sind nur die Maßnahmen

förderfähig, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen (z.B. EnEV in der jeweils geltenden Fassung).

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.3. 7.2.b Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0003

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0003 "Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahme" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0003 "Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahme" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Flurbereinigungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist oder
- §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2708) geändert worden ist
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
- Wertgrenzenerlass und Zubenennungserlass

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0003 "Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahme" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume mit der Einschränkung, dass nur Gemeinden und Gemeindeverbände Anspruchsberechtigte sind.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0003 "Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahme" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0003 "Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahme" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume und zusätzlich unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen soll.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht

ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0003 "Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahme" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume mit der Maßgabe, dass die Zuwendung 75 % der förderfähigen Ausgaben betragen kann, soweit das Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, im Übrigen 65 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastrukturen betreffen Investitionen gemäß Förderzweck dieser Teilmaßnahme von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.4. 7.4.a Dorferneuerung und –entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- soweit Beihilfen an Unternehmen gewährt werden: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume mit der Einschränkung, dass nur natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts Anspruchsberechtigte sind

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume mit der Einschränkung, dass Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz nicht gefördert werden.

Vorhaben, die unter Code 7.4.e förderfähig sind, werden nicht nach Code 7.4.a gefördert.

Mehrwertsteuer ist nicht zuschussfähig, es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet. Bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie bei Personengesellschaften wird die Mehrwertsteuer generell nicht gefördert.

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume und zusätzlich unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dient oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sein soll.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene

Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume; die Fördersätze betragen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 45 Prozent in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz 35 Prozent

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Kleine Infrastrukturen betreffen Investitionen gemäß Förderzweck dieser Teilmaßnahme von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.5. 7.4.b Dorferneuerung im Sinne der NRR für Begünstigte außerhalb NRR

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorhaben im Sinne der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, die von Trägern durchgeführt werden, die nicht Anspruchsberechtigte nach Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume sind.

Ergänzend und flankierend zu der Teilmaßnahme unter Code 7.4.a können Vorhaben der Dorferneuerung und Dorfentwicklung im Sinne der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume gefördert werden, die von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sowie Investitionen privater Träger in dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen.

8.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- soweit Beihilfen an Unternehmen gewährt werden: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

8.2.6.3.5.4. Begünstigte

Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Anspruchsberechtigte gemäß Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume sind;
natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

8.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten einschließlich Architekten- und Ingenieurkosten

Vorhaben, die unter Code 7.4.e förderfähig sind, werden nicht nach Code 7.4.b gefördert.

Mehrwertsteuer ist nicht zuschussfähig, es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet. Bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie bei Personengesellschaften wird die Mehrwertsteuer generell nicht gefördert.

8.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das jeweilige Vorhaben muss der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sein.

8.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 50 % der förderfähigen Ausgaben, soweit das Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient,
- 40 % der förderfähigen Ausgaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz

8.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

--

8.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

--

8.2.6.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

--

8.2.6.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastrukturen betreffen Investitionen gemäß Förderzweck dieser Teilmaßnahme von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro.
--

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

--

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

--

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

--

8.2.6.3.6. 7.4.c Dorferneuerung für Freizeit- und Kultureinrichtungen

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.6.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- Investitionen in öffentliche Einrichtungen für Freizeit und Kultur für die lokale Bevölkerung
- Vorhaben, die unter Code 7.4.e förderfähig sind, werden nicht nach Code 7.4.c gefördert.

8.2.6.3.6.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- soweit Beihilfen an Unternehmen gewährt werden: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

8.2.6.3.6.4. Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

8.2.6.3.6.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten einschließlich Architekten- und Ingenieurkosten

Mehrwertsteuer ist nicht zuschussfähig, es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet. Bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie bei Personengesellschaften wird die Mehrwertsteuer generell nicht gefördert.

8.2.6.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das jeweilige Vorhaben muss der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes

(ILEK) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sein.

8.2.6.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüssen
 - 90 %, soweit das Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient
 - 80 % in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürlichen Personen, Personengesellschaften sowie juristischen Personen des Privatrechts
 - 50 %, soweit das Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient
 - 40 % in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz

8.2.6.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastrukturen betreffen Investitionen gemäß Förderzweck dieser Teilmaßnahme von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.7. 7.4.d Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.6.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung.

Diese Teilmaßnahme beinhaltet

- Voruntersuchungen und investive Vorhaben zur Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen der wohnortnahen Grundversorgung (einschließlich medizinischer Versorgung) für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung einschließlich örtlicher Initiativen zum Erhalt oder zum Neuaufbau von Nahversorgungseinrichtungen und
- Investitionen in die Sanierung, den Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen.

8.2.6.3.7.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- soweit Beihilfen an Unternehmen gewährt werden: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012

8.2.6.3.7.4. Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

8.2.6.3.7.5. Förderfähige Kosten

Kosten für Voruntersuchungen und Studien; Investitionskosten einschließlich Architekten- und

Ingenieurkosten

Vorhaben, die unter Code 7.4.e förderfähig sind, werden nicht nach Code 7.4.d gefördert.

Mehrwertsteuer ist nicht zuschussfähig, es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet. Bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie bei Personengesellschaften wird die Mehrwertsteuer generell nicht gefördert.

8.2.6.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das jeweilige Vorhaben muss der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sein.

Das jeweilige Vorhaben betreffend Investitionen in Nahversorgungseinrichtungen entspricht der Initiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“.

Das jeweilige Vorhaben betreffend Investitionen in die Sanierung, den Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen steht nachweislich im Einklang mit den Planungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung bzw. der örtlichen Träger der Schulentwicklungsplanung.

8.2.6.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100 % der förderfähigen Ausgaben, soweit das Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient
- 90 % in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- 100% für Voruntersuchungen

8.2.6.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastrukturen betreffen Investitionen gemäß Förderzweck dieser Teilmaßnahme von nicht mehr als 5 Mio. Euro. Die Maßnahme betrifft vor allem soziale und Bildungseinrichtungen, deren physische Dimensionen Investitionen in entsprechender Höhe erfordern können.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.8. 7.4.e nachhaltige Entwicklung von kleinstädtisch geprägten Gemeinden im ländlichen Raum

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.6.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Grundzentren bilden die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schwerpunkte in ländlichen Räumen. In dieser Funktion stützen sie dort das Infrastrukturnetz und bilden die räumlichen Grundpfeiler der Daseinsvorsorge. Die funktionale Stärkung von Grundzentren erfolgt durch:

- Anpassung der sozialen Infrastrukturen und des öffentlichen Raums an den sich aus der demografischen Entwicklung sowie aus dem Klimawandel ergebenden Bedarf,
- strukturwirksame Maßnahmen, die besondere Impulse für die positive Entwicklung der jeweiligen Gemeinde auslösen und auf die Region ausstrahlen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Umfeldes einschließlich der Revitalisierung von brachliegender ehemals baulich genutzter Flächen an integrierten Standorten,
- Entwicklung der Ortskerne unter Stärkung der Siedlungsstruktur.

8.2.6.3.8.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Vergabe- und Vertragsordnung
- Wertgrenzenerlass und Zubenennungserlass

8.2.6.3.8.4. Begünstigte

Die Förderung richtet sich an Hauptorte in folgenden Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- Altentreptow
- Barth
- Binz

- Boizenburg
- Bützow
- Burg Stargard
- Crivitz
- Dargun
- Eggesin
- Friedland
- Gadebusch
- Gnoien
- Grabow
- Heringsdorf
- Jarmen
- Kröpelin
- Kühlungsborn
- Laage
- Loitz
- Lübz
- Malchin
- Malchow
- Marlow
- Neubukow
- Neukloster
- Neustadt-Glewe
- Penzlin
- Plau am See
- Putbus
- Rehna
- Reuterstadt Stavenhagen
- Röbel (Müritz)
- Sanitz
- Sassnitz
- Schönberg
- Schwaan
- Sternberg
- Strasburg
- Torgelow
- Wittenburg
- Zarrentin

Bei den oben genannten Gemeinden handelt es sich um kleinstädtisch geprägte Siedlungen mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.

8.2.6.3.8.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die:

- Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Begegnungszentren, Mehrgenerationenhäuser, weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen, soziale Einrichtungen im Bereich der Gesundheitswirtschaft
- Inwertsetzung historisch wertvoller bzw. ortbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung
- Gestaltung historischer Ortskerne sowie Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze
- Anlegen von Stadtteilparks, Grünflächen
- Sanierung und Entwicklung/Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs- und Militärbrachen
- Beseitigung von Kontaminationen
- damit im Zusammenhang stehender Abriss dauerhaft leer stehender Gebäude und Infrastruktur
- Herstellung der Infrastruktur zur Nachnutzung

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

Nicht gefördert werden:

- die Finanzierung der Renovierung von Privathäusern sowie
- die Schaffung und Renovierung von Wohnraum im Innenbereich.

8.2.6.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Vorhaben müssen grundsätzlich den Zielen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, welches mit den lokalen Entscheidungsträgern abgestimmt wurde. Sie müssen zur funktionalen Stärkung und Aufwertung von perspektivisch wichtigen Siedlungsbereichen zu mindestens einem der folgenden Ziele beitragen:

1. die negativen Folgen des demografischen Wandels einzudämmen,
2. die Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu berücksichtigen,
3. die zukünftige Leistungsfähigkeit der zu fördernden Gemeinde zu sichern und
4. die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region zu steigern.

8.2.6.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.6.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.9. 7.4.f Förderung von Sportstätten

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.6.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Ziel der Sportstättenförderung besteht in der weiteren Verbesserung der Grundversorgung im ländlichen Raum mit Sportanlagen als Basisvoraussetzung dafür, dass auch künftig in den ländlichen Gemeinden eine Sportpartizipation für alle Altersgruppen und unabhängig vom sozialen Status möglich ist. Eine der wichtigsten Aufgaben im Sportstättenbau besteht darin, das Potenzial der bestehenden, überwiegend auf den Wettkampf- und Schulsport ausgerichteten Sportanlagen hinsichtlich der veränderten Sportnachfrage unter Beachtung der prognostizierten demographischen Entwicklungen zu ermitteln und über Ergänzungen und durch adäquate Funktionsanpassungen die erforderliche Flexibilität, Variabilität und die angestrebte multifunktionale Nutzung dieser Sportanlagen zu erzielen. Der Sport erfüllt besonders im ländlichen Raum eine zentrale Rolle im Hinblick auf den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft und der Familien, er wirkt generationsübergreifend und integrierend. Für die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen zählt der Sport nach wie vor zu einer der beliebtesten Freizeitbeschäftigungen. Bewegung und körperliche Aktivität gewinnen zudem auch insbesondere unter den Aspekten Gesunderhaltung und Lebensqualität deutlich an Relevanz für mittlere und fortgeschrittene Altersgruppen. Die Angebote des organisierten Sports im Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sind – wie in der SWOT-Analyse zur letzten Förderperiode 2007-2013 dargestellt - insbesondere in den strukturschwachen, zentrums- und küstenfernen Regionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern immer noch deutlich defizitär gegenüber den städtischen Entwicklungen ausgebaut und erfordern daher mit Blick auf Angleichung der Lebensverhältnisse auch künftig eine weitere verstärkte Förderung.

Gefördert werden Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung sowie Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten.

Von der Förderung ausgenommen sind Schwimmhallen und Anlagen für Golfsport sowie Sportstätten, die ausschließlich dem Leistungssport dienen.

8.2.6.3.9.2. Art der Unterstützung

Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung

8.2.6.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (SportFG M-V)

- Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)

8.2.6.3.9.4. Begünstigte

- Landkreise, Gemeinden
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommerns sind

8.2.6.3.9.5. Förderfähige Kosten

- Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen (Eigenleistungen), für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesenen Bezahlung erfolgt ist (Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 61 der VO (EU) Nr. 1305/2013)
- Investitionskosten, einschließlich Architekten- und Ingenieurkosten

Mehrwertsteuer ist nur bei Gemeinden und Gemeindeverbänden förderfähig.

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

8.2.6.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Vorliegen sportfachlichen Bedarfs

Geförderte Sporteinrichtungen müssen öffentlich sein, d.h. ohne Erfordernis einer Vereinsmitgliedschaft zugänglich sein. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Nutzer der Einrichtung. Etwaige Nutzungsentgelte müssen dem ortsüblichen Charakter entsprechen.

8.2.6.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht

ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

- Bewertung der Einhaltung der Planungsgrundsätze nach § 7 (SportFG M-V)
- Bewertung einzelner Prüfkriterien (z.B. multifunktionale Nutzung, besondere Notwendigkeit, Sportstättenbestand, Auslastungsgrad)

8.2.6.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Landkreise, Gemeinden: 40 % der förderfähigen Ausgaben
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommerns sind:

bei Kofinanzierung mit Landesmitteln 60 %,

bei Kofinanzierung durch die Kommune 80 % der förderfähigen Ausgaben

Die maximale Förderhöhe beträgt bei Landkreisen und Gemeinden 300.000 EUR, bei gemeinnützigen Sportorganisationen 100.000 EUR. Sportanlagen von besonderem Landesinteresse können im Einzelfall mit Zustimmung des für den Sport zuständigen Ministers eine darüber hinausgehende Förderung erhalten.

Bauvorhaben werden grundsätzlich nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Landkreisen und Gemeinden 25.000 EUR und bei gemeinnützigen Sportorganisationen 5.000 EUR übersteigen.

8.2.6.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.9.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.9.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.10. 7.5 Freizeit- und Tourismusinfrastruktur

Teilmaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.6.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investitionen in kleine touristische Infrastruktureinrichtungen und nicht investive Vorhaben mit Bezug zu ländlichem Tourismus außerhalb der Orte, in denen Investitionen nach Maßnahmecode 7.4.e durchgeführt werden, in folgenden Bereichen:

- Baumaßnahmen an und in Ausstellungs-, Museums- oder anderen Gebäuden, die die Bereitstellung von Tourismusdienstleistungen und touristischen Informationen betreffen, soweit sie für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind,
- touristische Wegeführungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen, die deren Erreichbarkeit dienen oder deren Nutzung erleichtern oder begünstigen,
- Entwicklung und Herstellung konventioneller Publikationen für die Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen.

8.2.6.3.10.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.6.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen

8.2.6.3.10.4. Begünstigte

Gemeinden und Gemeindeverbände; Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse; natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

8.2.6.3.10.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten einschließlich Architekten- und Ingenieurkosten
- Kosten für nicht investive Vorhaben zur Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und

werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

Mehrwertsteuer ist nur bei Gemeinden und Gemeindeverbänden förderfähig.

8.2.6.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das jeweilige Vorhaben muss der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder der Pläne und Rahmenkonzepte der Großschutzgebiete dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sein.

8.2.6.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

für investive Vorhaben:

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse
 - 90 %, soweit das Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient
 - 80 % in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts
 - 50 %,soweit das Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient
 - 40 % der förderfähigen Ausgaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder

dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz

für nichtinvestive Vorhaben:

- bei eingetragenen Vereinen zur Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen 80 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.6.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.10.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.10.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.11. 7.6.a Schutz und Erhaltung des Kulturerbes „Schlösser und Parks“

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investitionen einschließlich Leistungen gemäß der Leistungsphasen 1 bis 8 der Honorarordnung für Architekten (HOAI) für Vorhaben, die der Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung kulturhistorischer Bausubstanz zum Schutz und der Erhaltung des ländlichen Kulturerbes dienen, wie z. B. Aus- oder Umbau von Gebäuden und Flächen zur Unterstützung der touristischen Funktion als wichtiger Standortfaktor des territorialen Zusammenhalts im ländlichen Raum

Gefördert wird:

- Sanierung, Instandsetzung und Wiederherstellung von Gebäudehüllen (z. B. Dächer, Fassade, Fenster) und Erhaltung der Bausubstanz,
- Instandsetzung und Restaurierung von historischen Raumfassungen einschließlich dazugehöriger historischer Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und deren Präsentation,
- Herrichtung und Wiederherstellung von Plätzen, Garten- und Parkanlagen, Wegen, Stellplatzanlagen und Zufahrten,
- Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen sowie haustechnische Maßnahmen einschließlich technischer Gebäudeausrüstung, sofern diese für die Erreichung der öffentlichen Zugänglichkeit erforderlich sind,

Gefördert werden Vorhaben an einem kulturhistorischen Gesamtensemble, die in mehreren Einzelvorhaben mit geplanten Ausgaben von bis zu 5 Mio. EUR realisiert werden können.

Eine Förderung ist für Objekte vorgesehen, die in einer Landesliste zur Erhaltung des ländlichen Kulturerbes erfasst sind.

Erforderliche Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI können bei mehreren Einzelvorhaben zusammengefasst und gesondert abgewickelt werden.

Die dauerhaft gesicherte Zugänglichkeit des Objektes ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.

8.2.6.3.11.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Vergabegesetz

8.2.6.3.11.4. Begünstigte

Land M-V

8.2.6.3.11.5. Förderfähige Kosten

Investitionen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

8.2.6.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das zu fördernde Objekt muss in der Landesliste zur Erhaltung des ländlichen Kultuerbes erfasst sein.

Weitere Voraussetzungen für die Maßnahmendurchführung an den Objekten (Schlösser und Parks) ist die Vorlage einer vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bestätigten denkmalpflegerischen Zielstellung für das Objekt.

8.2.6.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der förderfähigen Ausgaben

8.2.6.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.11.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.11.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.12. 7.6.b Studien und Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura-2000-Gebieten

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderung von Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten.

Innerhalb der Natura 2000-Gebieten sollen Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten für die konkrete Umsetzung vorbereitet werden, sofern dies aufgrund ihrer Komplexität oder sonstiger Hindernisse erforderlich ist. Hierzu sind insbesondere Fragen der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit und der technischen Machbarkeit zu klären. Weiterhin sind die Kosten für die Umsetzung zu ermitteln. Sofern erforderlich, soll eine Genehmigungsplanung durchgeführt werden. Vorrangig sollen Studien für vorabgestimmte Maßnahmen aus der Managementplanung gefördert werden. Diese müssen sich auf konkrete Projekte beziehen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten durchgeführt werden.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Leistungen:

- Leistungen zur Erstellung erforderlicher Gutachten zur Vorbereitung von Genehmigungsverfahren für Managementmaßnahmen,
- erforderliche Machbarkeitsstudien und Projektvorbereitung zur Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
- begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz der Maßnahmen in der Öffentlichkeit (z. B. Informationstafeln, Flyer, Broschüren, Informations-Apps, etc.),
- Sensibilisierungsmaßnahmen, Gebietsbetreuung (z. B. Initiierung und Umsetzung „freiwilliger Vereinbarungen“, Aufklärung durch „Schutzgebiets-Manager“, Entwicklung von Navigations-Apps mit störungsempfindlichen Bereichen),
- Bauvorhaben in oder in Zusammenhang mit Ausstellungs- oder anderen Gebäuden sowie Vorhaben zur Herstellung von Ausstellungen und Einrichtungen der Umweltbildung,
- Bau und Ausbau von Wegen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen, die deren Erreichbarkeit dienen oder deren Nutzung erleichtern oder begünstigen oder die der Besucherlenkung oder Besucherinformation im Sinne der Schutzzweckrealisierung dienen.

8.2.6.3.12.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992)
- Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009; §§ 31, 32 Abs. 5)
- Naturschutzausführungsgesetz (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010; § 5 Nr. 3)
- Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V (Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011)

8.2.6.3.12.4. Begünstigte

- Land MV
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Landesforstanstalt

8.2.6.3.12.5. Förderfähige Kosten

- Personal- und anteilige Sachkosten
- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit
- Investitionskosten, einschließlich Architekten- und Ingenieurkosten

8.2.6.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Schutz- und Bewirtschaftungspläne müssen den Vorgaben in den Erlassen zur Umsetzung der Managementplanung entsprechen.

Die Gewährung der Zuweisung setzt bei investiven Vorhaben zusätzlich voraus, dass das jeweilige Vorhaben der Umsetzung des Nationalparkplanes, des Naturparkplanes bzw. des Rahmenkonzeptes für das Biosphärenreservat dient sowie einen Mehrwert für die Natura 2000-Gebiete darstellt.

8.2.6.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der förderfähigen Kosten

8.2.6.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.12.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.12.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastrukturen betreffen Investitionen gemäß Förderzweck dieser Teilmaßnahme von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.13. 7.6.c Studien zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Für maximal 10 besonders komplexe Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren (Renaturierungsvorhaben) sollen Studien, die der Ermittlung der Machbarkeit des jeweiligen Vorhabens dienen, erstellt werden.

Die Studien sollen unter anderem Gutachten, Prüfungen der Flächenverfügbarkeit, sowie alle sonstigen vorbereitenden Schritte einschließlich der erforderlichen Zulassungen (insbesondere Planfeststellung bzw. Plangenehmigung) beinhalten. Sie sind auf eine Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG oder Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG sowie sonstiger Gebiete von hohem Naturwert ausgerichtet, sofern sie sich auf ein Moor oder einen Feuchtlebensraum unter Einschluss der von der geplanten Maßnahme potentiell betroffenen Flächen beziehen. Die Studien müssen sich auf konkrete Projekte beziehen.

Die Förderung von Studien war in der letzten Förderperiode in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die Erfahrungen aus dieser Förderperiode haben das Erfordernis separater Planungen bei wenigen komplexen Projekten aufgezeigt. Sehr komplexe Projekte, die sich regelmäßig auf größere Flächen (mehrere hundert ha) beziehen, sind ohne vorbereitende Studien angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen (u.a. Flächenkonkurrenz, hydrologisch komplexe Verhältnisse im Flachland, Vielzahl der Betroffenen) im Rahmen einer Förderperiode kaum umzusetzen.

Für die anschließende Realisierung sollen die konkret geplanten Vorhaben umgesetzt werden. Hierzu kommen neben dem ELER auch andere Finanzierungsinstrumente (u.a. LIFE+) in Betracht.

Eine rechtliche Verpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht nicht, die Vorhaben werden auf freiwilliger Basis umgesetzt.

8.2.6.3.13.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. Nr. L 206 S.7)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 S. 7)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)

Konzept zum Schutz und zur Erhaltung der Moore Mecklenburg-Vorpommern

8.2.6.3.13.4. Begünstigte

natürlichen und juristischen Personen, Landesforstanstalt

8.2.6.3.13.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Verfahrenskosten einschließlich der projektbezogenen Aufwendungen des Vorhabenträgers mit entsprechendem Nachweis,
- allgemeine Kosten nach Art. 45 Buchstabe c VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit,
- Kosten der Flächensicherung (u.a. Ermittlung Flächenbetroffenheit und Flächenverfügbarkeit, Abschluss von Vorverträgen bezüglich des Erwerbs betroffener Grundstücke),
- Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung,
- Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen,
- die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Präsentation auf Fachveranstaltungen,
- Projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen.

Bei integrierten Projekten erfolgt bei der nachfolgenden Umsetzung des Projektes (gesondertes Projekt) entweder eine Förderung nach EPLR oder über LIFE, eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Teilprojekte werden klar getrennt.

8.2.6.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben muss mit den Zielen Natura 2000 und der Biodiversitätsstrategie des Landes, der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Gutachtlichen Landschaftsplanung im Einklang stehen.
- Vorliegen eines komplexen Vorhabens und eines Nachweises, dass dieses dem Konzept zum Schutz und zur Erhaltung der Moore Mecklenburg-Vorpommern entspricht
- Die zuwendungsfähigen Kosten müssen 50.000 EUR übersteigen.

8.2.6.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der förderfähigen Kosten

8.2.6.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.13.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.13.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.14. 7.6.d – 7.6.e Bioenergiedorf-Coaching und Machbarkeitsstudien

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

d) BioenergiedorfCoaching

Das BioenergiedorfCoaching (BED-C) soll Gemeinden befähigen

- die lokale regenerative Energieversorgung vorzubereiten (z.B. Gemeinderatsbeschluss zum BED)
- Projekte zu initiieren und die Machbarkeit einzuschätzen
- Projekte zu begleiten
- eine nachhaltige Umsetzung vorzunehmen.

e) Machbarkeitsstudien inklusive Entwicklung und Aktualisierung lokaler Planungsunterlagen

In den Machbarkeitsstudien für Bioenergiedörfer soll folgendes geprüft werden:

- Potenziale, Ressourcen und Verfügbarkeit in der Kommune
- technische und wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung)
- Optimierung der zeitlichen und rechtlichen Umsetzung sowie Organisation

Die Entwicklung und Aktualisierung lokaler Planungsunterlagen enthält die konkreten Vorgaben und Kalkulationen für die Investition und den Bau der Maßnahme, Infrastruktur oder Wärmeversorgungsanlage.

8.2.6.3.14.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Verdingungsordnung für Leistungen
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

8.2.6.3.14.4. Begünstigte

Zu d)

Land MV

Zu e)

Kommunen, Gemeindeverbände

8.2.6.3.14.5. Förderfähige Kosten

Zu d)

Nachgewiesene Kosten Dritter für das Coaching im Ergebnis einer Ausschreibung

Zu e)

Nachgewiesene Kosten Dritter für die Studie

8.2.6.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zu d)

Nachweis der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Aktionsplan Klimaschutz des Landes

Zu e)

Gemeindevertreterbeschluss

Nachweis der Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Aktionsplan Klimaschutz des Landes

8.2.6.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht

ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der förderfähigen Kosten

8.2.6.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.14.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

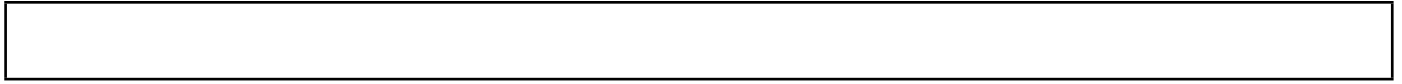
8.2.6.3.14.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]



8.2.6.3.15. 7.6.f Förderung der Planung und Umsetzung von Projekten der Landschaftspflegeverbände

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung von Projekten der Landschaftspflegeverbände umfasst Personal-, Sach- und Verwaltungskosten für die Planung und Umsetzung von Projekten zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von naturnahen und historischen Kulturlandschaften, für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Ziele und Maßnahmen der Landschaftspflege sowie für die Kompetenzentwicklung.

Dazu zählen insbesondere:

- Projekte zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich der Planungskosten,
- die Anlage von Lehrpfaden und sonstigen Besuchereinrichtungen,
- Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen,
- die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie die Präsentation auf Fachveranstaltungen.

8.2.6.3.15.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.6.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992)
- Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009)
- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009; §§ 31, 32 Abs. 5)
- Naturschutzausführungsgesetz (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010; § 5 Nr. 3)

- Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V (Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011)

8.2.6.3.15.4. Begünstigte

Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß der Landschaftspflege einer bestimmten Region widmen und als lokale Partnerschaften mit land- und forstwirtschaftlichen Landnutzern durch integrierte Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen

8.2.6.3.15.5. Förderfähige Kosten

- Personal- und anteilige Sachkosten (in Verbindung mit einem Projekt)
- Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für Sensibilisierungsmaßnahmen
- Investitionskosten zur Realisierung der o.g. Ziele

Eigenleistungen, für die keine Rechnungen und Belege nachgewiesener Barzahlung erfolgt, sind nicht förderfähig.

Die Umsatzsteuer ist für alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nicht förderfähig

8.2.6.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Projekt muss in MV umgesetzt werden.

Für das Projekt erforderliche behördliche, insbesondere naturschutzrechtliche Genehmigungen müssen mit dem Förderantrag vorgelegt werden.

8.2.6.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene

Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der förderfähigen Ausgaben

De-minimis

8.2.6.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.15.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.15.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.16. 7.6.g Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung - Fließgewässer

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0008

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.16.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Diese Teilmaßnahme umfasst investive Vorhaben und konzeptionelle Projekte (Studien, Pläne, Konzepte) zur Verbesserung des Gewässerzustandes der Oberflächengewässer. Sie dienen einer naturnahen Gewässerentwicklung, zum Beispiel durch die Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der Verbesserung der Struktur der Gewässer und ihres Umfeldes. Weiter sollen sie durch die Stärkung der Regulierungsfähigkeit des Landschaftswasserhaushalts zu einem besseren Wasserrückhalts in der Landschaft beitragen und Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt mildern sowie zur Beseitigung von Umweltdefiziten infolge von Nährstoffbelastungen in den Gewässern beitragen.

Ziel der Teilmaßnahme ist es, Gebiete mit besonderem natürlichem Wert zu erhalten und zu verbessern und dadurch die Attraktivität des ländlichen Raums in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern. Mit ihrer Ausrichtung auf die Kulturlandschaft trägt sie in besonderem Maße zur Umsetzung des strategischen Ziels „Schutz und Entwicklung natürlicher Ressourcen im Einklang mit einer wirtschaftlichen Nutzung“ bei. Damit stützt sie auch das strategische Ziel „Erhaltung und Ausbau der Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens- und Erholungsraum“.

- entsprechend der Maßnahme M07.008 "Investitionen in die Naturnahe Gewässerentwicklung" *in der jeweils* gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Nach § 31 WHG sollen die Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Als Träger öffentlicher Belange sind die Gemeinden auch dafür verantwortlich, dass bei Planungs- und Bauvorhaben die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden.

Nach § 68 LWaG ist der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Gewässerausbau eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie obliegt für Gewässer erster Ordnung dem Land und für die Gewässer zweiter Ordnung den Gemeinden. Legt der Ausbau den Gemeinden Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen daraus erwachsenden Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht (§ 68 Absatz 2 LWaG). Bei Ausbauvorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie handelt es sich um einen solchen Ausbau. Ferner haben die Gewässerunterhaltungsverbände die Gewässerunterhaltung an den Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie auszurichten; die Pflege und Entwicklung der oberirdischen Gewässer ist Bestandteil der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) und dient dem Nutzen einzelner und dem Wohl der

Allgemeinheit.

Die genannten gesetzlichen Regelungen gelten unmittelbar, sie sehen keine Fristen vor. Die Maßnahme unterstützt die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, nach der - unter Inanspruchnahme von Fristverlängerungen - ein guter Zustand der Gewässer bis 2027 erreicht werden soll.

8.2.6.3.16.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.16.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Art. 69 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz M-V

8.2.6.3.16.4. Begünstigte

Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gewässerunterhaltungsverbände

8.2.6.3.16.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- entsprechend der Maßnahme M07.008 "Investitionen in die Naturnahe Gewässerentwicklung" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

Eine Förderung von Projekten unter dieser Teilmaßnahme ist nur im ausgewiesenen ländlichen Raum des Landes Mecklenburg-Vorpommern zulässig.

8.2.6.3.16.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- gemäß Nationaler Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume der jeweils gültigen Fassung

Darüber hinaus gelten folgende Festlegungen:

- Das Vorhaben muss den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des Sanierungs- und Restaurierungsprogramms der Seen in Mecklenburg-Vorpommern entsprechen.
- Das Vorhaben muss mit den Zielen Natura 2000 und der Biodiversitätsstrategie des Landes, der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Gutachtlichen Landschaftsplanung im Einklang stehen.
- Die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Flächen müssen verfügbar sein bzw. die Zustimmung der Nutzer/ggf. Flächeneigentümer vorliegen.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:

- Erläuterung des Vorhabens mit einer Kostenermittlung, die nach Kostengruppen gegliedert ist; die nicht zuwendungsfähigen Beträge und die Umsatzsteuer sind getrennt anzugeben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 5.000 EUR übersteigen.

8.2.6.3.16.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.16.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% sofern das Land Zuwendungsempfänger ist, sonst 90 %.

8.2.6.3.16.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.16.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.16.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.16.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.16.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.16.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.17. 7.6.h Standgewässer

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.17.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme trägt zur Reduzierung der Nährstoffbelastung bei und wird zum einen im Einzugsgebiet (Sanierung) und zum anderen im See selbst (Restaurierung) und in den Uferbereichen (Renaturierung) durchgeführt. Diese Vorhaben werden auf Grundlage des Seesanierungs- und Restaurierungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern priorisiert, vorbereitet, geplant, koordiniert und im Ergebnis kontrolliert.

Die Probleme der Gewässerbeschaffenheit bei Standgewässern ergeben sich in erster Linie als Folge von Eutrophierungsvorgängen (Übersorgung mit Nährstoffen). Spezifisches Ziel ist es daher, mittels investiver Maßnahmen zur Seesanierung und –restaurierung die Trophiesituation und damit den ökologischen und chemischen Zustand zu verbessern. Die Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen werden damit eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie spielen.

Eine direkte rechtliche Verpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht nicht, die Vorhaben werden auf freiwilliger Basis umgesetzt.

8.2.6.3.17.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.17.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Art. 69 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz M-V

8.2.6.3.17.4. Begünstigte

Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gewässerunterhaltungsverbände, anerkannte Naturschutzverbände, gemeinnützige Gesellschaften des

Privatrechts, Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts, Vereine, Personen des privaten Rechts

8.2.6.3.17.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Gewässerzustands im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie führen, insbesondere Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung und Revitalisierung von Fließgewässern und deren Ufer- und Niederungsbereiche,
- projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in Höhe der Mindestsätze der HOAI bei Zuwendungsempfängern außerhalb der Landesverwaltung, des unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit gem. Landeshaushaltsordnung erforderlichen Umfangs sowie zugehörige besondere Leistungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang,
- das Verfügbarmachen von Flächen, soweit es zur Verbesserung der Gewässergüte oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist,
- Verfahrenskosten einschließlich der projektbezogenen Aufwendungen des Vorhabenträgers mit entsprechendem Nachweis,
- Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung und
- projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen,
- Studien, Pläne, Konzepte zur Erarbeitung von Grundlagen der Gewässerentwicklung und der Sicherung ihrer Effizienz und Nachhaltigkeit, Untersuchungen zur Machbarkeit von Maßnahmen- oder Maßnahmenarten

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

8.2.6.3.17.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Für die Teilmaßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Vorhaben muss den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des Sanierungs- und Restaurierungsprogramms der Seen in Mecklenburg-Vorpommern entsprechen.
- Das Vorhaben muss mit den Zielen Natura 2000 und der Biodiversitätsstrategie des Landes, der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Gutachtlichen Landschaftsplanung im Einklang stehen.
- Die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Flächen müssen verfügbar sein bzw. die Zustimmung der Nutzer/ggf. Flächeneigentümer vorliegen.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:

- Erläuterung des Vorhabens mit einer Kostenermittlung, die nach Kostengruppen gegliedert ist;
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge und die Umsatzsteuer sind getrennt anzugeben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 5.000 EUR übersteigen.

8.2.6.3.17.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.6.3.17.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100%

8.2.6.3.17.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.17.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.17.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.17.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.17.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.17.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.18. 7.7 Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien

Teilmaßnahme:

- 7.7 – Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern

8.2.6.3.18.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

A) Förderung der Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen

Im Rahmen der Operation sollen öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften finanziell derart unterstützt werden, dass eine Beräumung der entsprechenden mit entsorgungspflichtigen Abfällen kontaminierten Liegenschaft ermöglicht wird. Dem Verursacherprinzip folgend haben die öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Beräumung von Flächen, die in ihrem Eigentum stehen, einen angemessenen finanziellen Eigenanteil zu tragen. Durch eine fachgerechte Beräumung und Entsorgung der Abfälle werden insbesondere Gefahren für Boden und Wasser beseitigt sowie das Ortsbild aufgewertet und die Lebensqualität erhöht.

B) Förderung der Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien

Ziel der Operation ist eine Fortführung und Beendigung der Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien, deren Betrieb im Zeitraum 01.07.1990 bis zum 31.12.1997 eingestellt wurde. Die Rekultivierung dient der Reduzierung des Gefährdungspotenzials für die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und somit direkt dem Schutz der Umwelt.

Eine alleinige Finanzierung der Aufwendungen für die Rekultivierung von Deponiestandorten durch die betroffenen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (insbesondere Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) erscheint aufgrund fehlender Rückstellungen und Haushaltsmittel für Deponien, deren Betrieb im Zeitraum 01.07.1990 bis zum 31.12.1997 eingestellt wurde, nur sehr eingeschränkt gewährleistet.

Dem Verursacherprinzip folgend haben die öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Rekultivierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, die in ihrem Eigentum stehen, einen angemessenen finanziellen Eigenanteil zu tragen.

Für Deponien, deren Betrieb über den 31.12.1997 hinausgeht, besteht grundsätzlich die Annahme, dass durch die Betreiber für die Rekultivierung dieser Deponien entsprechende Rücklagen gebildet wurden.

8.2.6.3.18.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.6.3.18.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist

Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 7. Juli 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238)

8.2.6.3.18.4. Begünstigte

- öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften in Mecklenburg-Vorpommern

8.2.6.3.18.5. Förderfähige Kosten

Zu a)

- Kosten des Grunderwerbs im Rahmen eines Projektes (maximal in Höhe des Verkehrswertes) unter Verweis auf Art. 69 (3) (b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 und diesbezügliche Nebenkosten wie Planungs-, Beräumungs- und Entsorgungsleistungen

Zu b)

- Planungsleistungen, Bauleistungen

Architekten- und Ingenieurgebühren sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig und werden mit dem in der Beschreibung der jeweiligen Teilmaßnahme genannten Fördersatz gefördert. Nach den nationalen Rechtsvorschriften (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) werden diese Kosten innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens und auf der Grundlage der Investitionskosten des jeweiligen Vorhabens berechnet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Architekten- und Ingenieurgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Bauvorhaben stehen.

8.2.6.3.18.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben in Orten, die dem ländlichen Raum zuzuordnen sind (sh. Punkt 2.2).

8.2.6.3.18.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

Maßgebliches Auswahlkriterium ist das vom zu beräumenden Grundstück ausgehende Gefährdungspotenzial für die Allgemeinheit.

8.2.6.3.18.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen 100%.

8.2.6.3.18.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.18.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.18.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.18.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.18.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.18.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kleine Infrastrukturen betreffen Investitionen gemäß Förderzweck dieser Teilmaßnahme von nicht mehr als 2,5 Mio. Euro.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Mit den nationalen Vorschriften werden die seitens privater Begünstigter einzuhaltenden Vorgaben für die Auftragsvergabe vorgeschrieben. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten unkorrekt oder nicht angewendet werden.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht in der Maßnahme M07 durch die Pflicht zur Einhaltung der EU-rechtlichen und nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe. Das Fehlerrisiko besteht durch unkorrekte oder unvollständige Umsetzung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in der Maßnahme M07 an Hand quantifizierbarer Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden überwiegend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle, zur Statistik und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Die Begünstigten werden mit dem Antragsverfahren auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erfolgt die Prüfung ob die vorgegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Die Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe wird im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Seitens der Zahlstelle werden entsprechende Checklisten zur Antragsprüfung vorgegeben.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Antragsprüfung zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote. Durch die Zahlstelle werden Schulungen zum Kontrollverfahren und dessen Dokumentation durchgeführt.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bestätigten Auswahlkriterien erfolgt eine quantifizierbare Bewertung (Ranking) mittels eines Punktesystems. Hierfür werden grundsätzlich zentral einheitliche Bewertungstabellen vorgegeben.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und –verarbeitung im DV-Verfahren und weitestgehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei

festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die vorgegebenen Formulare für den Zahlungsantrag werden verständlich verfasst. In Merkblättern werden die Antragsteller auf die zuwendungsfähigen Ausgaben explizit hingewiesen.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahmen sind prüfbar und kontrollierbar.

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Obergrenze für die Förderung kleiner Infrastruktur wird grundsätzlich auf 5 Mio. € förderfähige Ausgaben festgelegt. Diese Summe ist insbesondere unter Beachtung des notwendigen Investitionsvolumens für die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung notwendig.

Ausnahmen werden vorhabensspezifisch festgelegt.

Grundsätzlich sind die Einschränkungen der Förderhöhe auf der Grundlage staatlicher Beihilfen (de-minimis) zu beachten.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Es werden keine größeren Infrastrukturprojekte im Zusammenhang mit Breitband und erneuerbarer Energie gefördert.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Eine Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz bestimmen sich nach nationalem Baurecht.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

vgl. Abschnitt 8.2.6.2

8.2.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

- ELER VO Art. 21 (1c) und (1d) sowie Artikel 24 und Artikel 25

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt gegenwärtig über eine Waldfläche von 540.000 ha. Das entspricht einem Flächenanteil von 23% der Gesamtlandesfläche. Damit ist M-V trotz positiver Waldflächenentwicklung nach Schleswig-Holstein das Flächenland mit dem geringsten Waldanteil in Deutschland.

Die Definition Wald ergibt sich aus § 2 Landeswaldgesetz, hier steht folgendes unter den Absätzen 1 und 2:

Als Wald gilt jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Eine Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs. Ferner gelten als Wald im Wald liegende oder mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen wie insbesondere Wildäsungsflächen, Holzlagerplätze, Pflanzgärten, Leitungsschneisen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung und deren Uferbereich sowie Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien (Ödflächen).

Obwohl Mecklenburg-Vorpommern von Natur aus ein Laubwaldgebiet ist, wird die aktuelle Baumartenstruktur als Folge der Nutzungsgeschichte vergangener Jahrhunderte von Nadelbaumarten bestimmt. Diese dominieren mit einem Anteil von 52,1% an der bestockten Holzbodenfläche. Die Kiefer ist mit fast 40% am häufigsten vertreten. Sie prägt ganze Regionen des Bundeslandes, wie z. B. die Griesse Gegend im Südwesten Mecklenburgs oder die Ueckermünder Heide im Südosten Vorpommerns.

Entsprechend eines standörtlich begründeten Zielwaldmodells verfolgt Mecklenburg-Vorpommern das Ziel, langfristig (in 100 Jahren) den Anteil des Nadelholzes zugunsten standortgerechter Laubbäume um ca. 20 % zu reduzieren. Heimische Laubbaumarten wie insbesondere Buche, Eiche und Edellaubbäume sollen ihren Anteil am Waldaufbau deutlich vergrößern. Damit einhergehend soll auch der Anteil gemischter und mehrschichtiger Bestände erhöht werden. Um die Ziele des notwendigen Waldumbaus zu erreichen, ist die Einbeziehung aller Waldbesitzarten notwendig. Daher ist auch die Landesforstanstalt als Zuwendungsempfänger einbezogen. Sie ist Eigentümer von 35 % der Waldfläche im Land. Maßnahmen des ökologischen Waldumbaus im Privat- und Kommunalwald werden im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung mit nationalen Mitteln finanziert.

Die Gründe für den Waldumbau sind vielfältig. Zunächst sollen nicht standortgerechte Nadelholzbestände durch an die Standorte angepasste stabile Laubmischwälder ersetzt werden. Weiterhin müssen Nadelbaumbestände, besonders wenn sie großflächig auftreten, mit Laubbäumen angereichert werden, um über den Struktureffekt der Mischung ihre Stabilität gegenüber Schadfaktoren zu steigern und die

Bodenfruchtbarkeit zu sichern. Beide Maßnahmen dienen zugleich verschiedenen Zielen zum Schutz natürlicher Ressourcen (z.B. Grundwasser) sowie der Förderung der biologischen Vielfalt des Waldes.

Nach der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2020 sowie der neuen EU Forststrategie stellen die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in den Wäldern ein grundlegendes Element einer nachhaltigen Bewirtschaftung dar. Hierzu geeignete Maßnahmen sollten in die Forstprogramme aufgenommen werden.

Die großflächig vorkommenden Kiefernbestände unterliegen zahlreichen Gefährdungen, so insbesondere durch Insekten und Waldbrände. Deshalb ist es notwendig, die vorkommenden Kiefernreinbestände derart zu verändern, dass diese gegenüber Schadfaktoren widerstandsfähiger werden. Daher werden solche Bestände vorrangig für einen Unterbau mit Laubbäumen vorgesehen. Der Laubholzunterstand dient in erster Linie der Reduktion der Gefahr von Gradationen der sogenannten Kieferngrößschädlinge (siehe Abbildung zur Gefährdung durch Kieferngrößschädlinge). Zu diesen gehören Kiefernspanner, Nonne, aber auch Kiefernspinner, Forleule und Kiefernbuschhornblattwespe.

Der Unterbau hat als zweite Bestandesschicht eine ökologisch dienende Funktion. Da die unterständige Bestandesschicht aus Laubholz besteht, bietet diese den Antagonisten der Kiefernfraßgesellschaften ein gutes Nahrungshabitat und steigert deren Abundanz. Gleichzeitig verschlechtern sich die kleinklimatischen Bedingungen für die Kieferngrößschädlinge und die natürlichen Gegenspieler werden gestärkt. Des Weiteren findet durch die Laubstreu eine Aufwertung der Humusschicht statt. Dies führt langfristig zu einer Verbesserung des Standortes und weiterführend zu einer günstigeren Nährstoffversorgung der Bäume. Dieses wirkt sich positiv auf die Gesamtvitalität des Bestände aus. Letztlich nimmt auch langfristig die Waldbrandgefahr ab, da mit dem Unterbau ein brandhemmendes Bestandesinnenklima gefördert wird (höhere Luftfeuchtigkeit, geringere Temperatur, weniger Vergrasung).

Diese langfristigen Zielstellungen zum Waldumbau erfordern gerade unter dem Blickwinkel der avisierten Auswirkungen des Klimawandels weiterhin eine mittel- bis langfristige Begleitung durch Maßnahmen des Wald- und Waldbrandschutzes. Das Land unterhält daher ein fortlaufendes Waldschutzmonitoring. Damit können u.a. beginnende Kalamitäten rechtzeitig erkannt, Gegenmaßnahmen eingeleitet und Aktionen dokumentiert werden. Erforderliche Gegenmaßnahmen werden entsprechend der potenziellen Gefährdung in einem abgestuften Verfahren realisiert. Dieses Waldschutzmonitoring ist dringend an die aktuellen forstwissenschaftlichen Erkenntnisse aber auch an die bestehenden technischen Möglichkeiten anzupassen, um neben einer verbesserten Datenbasis eine möglichst kurze Reaktionszeit zu erreichen und gleichzeitig die Belastung der Mitwirkenden zu minimieren. Angestrebt werden Web-Gis-basierte Lösungen, die allen Beteiligten eine transparente und zeitnahe Mitwirkung sowie Informationsebene bieten.

Bei großräumigen Insektenkalamitäten beauftragt das Land die Landesforst M-V mit der Vorbereitung und Organisation von eigentümerübergreifenden Abwehrmaßnahmen einschließlich zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen.

Bei der Waldbrandvorsorge knüpft das Land an die Pläne für die Gebiete mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko der zurückliegenden Förderprogramme an.

Das Waldbrandrisiko wurde im Zeitraum 2012-2014 evaluiert. Dabei wurden folgende Eingangsgrößen bewertet:

1. Waldanteil,
2. Anteil der brandgefährdeten Baumart Kiefer,
3. Anteil der besonders gefährdeten jüngeren Kiefern unter 60 Jahre,
4. Anteil von brandmindernden Laubholzunterständen in diesen Wäldern,
5. Anteil risikoerhöhender Kampfmittelbelasteter Flächen,

6. Anzahl der Waldbrände 2002-2012,
7. infrastrukturelle Fragen.

Näheres ist im Waldbrandschutzplan des Landes enthalten.

Entgegen der bisherigen Praxis wurde in 2014 das Risiko auf Basis der forstbehördlichen Organisationseinheit „Forstrevier“ ausgewiesen. Dies wurde erforderlich, da mit der letzten Kreisstrukturreform sehr große Landkreise entstanden sind, die alle sowohl Gebiete mit hohem und mittlerem als auch Gebiete mit geringem Waldbrandrisiko enthalten. Eine Ausweisung auf Landkreisebene ist somit nicht mehr praktikabel. Gleichwohl wird die Waldbrandstatistik (EFIS) weiterhin über die mit der Brandmeldung übermittelten Gemeindeganziffer registriert, so dass der Bezug in diese Verwaltungsebene jederzeit möglich bleibt. Die Ausweisung auf Forstrevierebene ermöglicht die Integration lokaler Gefährdungsgebiete, die bisher außerhalb der auf Landkreise bezogenen Gebietskulisse lagen und andererseits fallen Gebiete aus der bisherigen Kulisse heraus, die lokal ein geringes Risiko aufweisen.

Hier sollen weiterhin v.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandfrüherkennung- und Alarmierung sowie klassische Vorsorgemaßnahmen wie die jährliche Anlage von Wundstreifensystemen, die Neuanlage und Grundinstandsetzung (Verbesserung) von Löschwasserentnahmestellen im Wald einschließlich eines entsprechenden Wegenetzes durchgeführt werden. Eine zwischen den Bundesländern abgestimmte Harmonisierung bei der Information zur Waldbrandgefährdung (Anpassung an die übliche internationale Skalierung Stufe 1 bis 5 statt bisher Stufe 0-4) erfordert bei der Einführung einen erheblichen Aufwand für die externe Kommunikation bspw. durch geeignete Waldbrandgefahrenschilder. Weiterhin sollen in Waldgebieten an mit Brandschutzkräften abgestimmten Punkten Sammel- bzw. Rettungspunkte für die Nutzer des Waldes (Forstbehörden, Waldbesitzer, beauftragte Unternehmen u.a.) digital vermessen und beschildert werden. Dies sollen künftig klar erkennbare Punkte sein, die auch in den Einsatzleitstellen der Feuerwehren bekannt sind, an denen sich die Feuerwehren ggf. Rettungskräfte mit den Forstleuten vor /während Einsätzen zur Brandbekämpfung treffen können. Diese erfüllen entsprechende Parameter v.a. hinsichtlich Erreichbarkeit durch die Einsatzfahrzeuge. In einem zweiten Schritt sollen die zugehörigen GPS-Koordinaten in kostenfreie App-Lösungen einfließen um auch Erholungssuchenden bei Gefahr eine schnelle Rettung zu ermöglichen, was gleichzeitig die Sicherheit und somit die Attraktivität von Wäldern erhöht.

Auch zukünftig ist die Vollfinanzierung der Waldbrand- und Kalamitätsvorsorgemaßnahmen sowie der anderen vorbeugenden Aktionen im Sinne der Daseinsvorsorge zum Schutz der ökonomischen und ökologischen Grundlagen des ländlichen Raums gerechtfertigt. Waldbrandvorsorgemaßnahmen richten sich nach den Plänen des Landes zum Schutz der Wälder vor Bränden gemäß europäischer Leitlinien. Maßnahmen der privaten und kommunalen Waldbesitzer bedürfen der Zustimmung der Forstbehörden des Landes.

Der Ausbau der Erholungsinfrastruktur im Wald dient insbesondere der Steigerung des Freizeitwertes der Wälder und damit des Erhalts und dem Ausbau der Attraktivität der ländlichen Räume als Erholungsraum.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittzielen

Die Maßnahme trägt insbesondere zum Schwerpunktbereich 4a Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000 Gebieten und in Gebieten mit hohem Naturwert im Wald bei.

Mit den Vorhaben werden langfristig naturnahe, stabile sowie arten- und strukturreiche Wälder entstehen oder wiederhergestellt sowie das Betriebsrisiko reduziert.

1. Beitrag zu Querschnittszielen

• **Innovation:**

Die Bedeutung des Waldschutzes ist in den letzten Jahren gestiegen. Veränderungen in der Verteilung des Vorkommens von Waldschutzereignissen, wie z. B. neue und häufigere Pilzkrankungen, Zunahme von Komplexerkrankungen, Etablierung von neuen Insektenarten, belegen das. Durch den Klimawandel bedingte Spontanereignisse bekommen einen höheren Stellenwert.

Die derzeitige manuelle Erfassung und Auswertung der Daten des **Waldschutzmeldewesens** ist unzeitgemäß, umständlich und aufwendig. Hierzu wird ein so genanntes Waldschutzkontrollbuch geführt, welches aufwendig über mehrere Ebenen aggregiert wird. Die Einbeziehung der nicht öffentlichen Waldbesitzer gestaltet sich dabei bisher schwierig. Ein entsprechend **modernes** und leistungsstarkes Programm zur **digitalen Datenerfassung und –auswertung** würde einen erheblichen Fortschritt bedeuten. Dabei sollen folgende Vorteile zum Tragen kommen:

- Einbeziehung aller Waldbesitzer Revierebene möglich (min. > 100 ha Waldbesitz),
- schnelle lokale Übersicht auf regionaler Ebene möglich (Revier- und Forstamtsebene),
- Vereinfachung der Arbeitsabläufe ab Ebene der so genannten Meldestelle (i.d.R. Forst- oder Nationalparkamt), Zeitersparnis;
- Vereinfachung der Arbeitsabläufe in der Landeswaldschutzmeldestelle (zentrale Auswertungsebene des Landes), schnellere Information im Krisenfall,
- Verbesserung der forstwissenschaftlich auszuwertenden Daten,
- Verbesserung der internen und externen Kommunikation,
- künftig schnelle Verfügbarkeit von digitalen Karten insbesondere wichtig für
 - Beratung Waldbesitzer,
 - großräumige Abwehrmaßnahmen,
 - somit erleichterte Prüfung im Zusammenhang mit anderen Rechtskreisen (Natur-, Arten- und Gewässerschutz etc. pp.),
- verbesserte Dokumentation in Langzeitreihen für forstwissenschaftliche Auswertung möglich,
- durch offene Systemgestaltung jederzeit um neue Schaderreger erweiterbar.

Bei der kameragestützten **Waldbrandüberwachung und -alarmierung** werden weitere Systemverbesserungen durch den sich rasant entwickelnden IT-Markt erwartet, mit dem Ziel, die Systemstabilität und Meldegenauigkeit sowie das Handling für die Mitarbeiter zu verbessern. Dazu werden entsprechende Modernisierungsmaßnahmen an den Standorten der Kameraüberwachungsanlagen, den Datenübertragungseinrichtungen und in der Waldbrandüberwachungszentrale geplant. Damit werden eine Verbesserung der Branderkennung sowie eine weitere Absenkung der Alarmierungs- und Ausrückezeiten der Feuerwehren in den Gebieten mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko und somit eine weitere Minimierung der Waldbrandfläche erreicht.

Das Land strebt ein **einheitliches System an Rettungs- und Lotsenpunkten** im Gesamtwald an. Diese sollen an geeigneten Punkten ausgewiesen, mittels GPS eingemessen und sowohl im digitalen Daten- und Kartenbestand zu waldbrandschutzrelevanten Informationen (digitale Waldbrandeinsatzkarte) eingepflegt werden. In einem zweiten Schritt sollen diese Punkte mit einer einheitlichen Beschilderung versehen werden. Letztendlich können diese Daten der Allgemeinheit über entsprechende Anbieter mittels kostenloser App's zur Verfügung gestellt werden. Somit könnten sich sowohl Betroffene im Brand- und/oder Einsatzfall ebenso wie die Brandschutz- und

Rettungskräfte besser orientieren. Voraussetzung wäre lediglich der Besitz eines Smartphones.

Im Zusammenhang mit der in 2014 erfolgten **Umstellung der Waldbrandgefahrenmeldung auf das bundesweit aber auch international angewandte einheitliche System** des Deutschen Wetterdienstes (Waldbrandindex = WBI des DWD) müssen noch weitere Anstrengungen unternommen werden um die Umstellung vom bisherigen v.a. in Ostdeutschland gebräuchlichen System in der Bevölkerung, bei den Brandschutzorganen sowie den Gästen des Landes bis hin zu den Forstmitarbeitern zu kommunizieren. Eine wesentliche Form neben dem tagaktuellen Internetauftritt der Landesforst M-V ist die Beschilderung an Forstdienststellen und in gefährdeten Waldgebieten mit Schildern, die die so genannten Waldbrandgefahrenstufen darstellen. Durch die Umstellung ist ein großräumiger Austausch der alten Schilder erforderlich.

Die Änderung der Warnstufenskala von Stufe „0 bis 4“ auf Stufe „1 bis 5“ dient einer harmonisierten Waldbrandwarnung über Bundeslandgrenzen hinweg. Schwer vermittelbar war bisher, dass bspw. Niedersachsen die Stufe 5 im Amt Neuhaus und M-V im angrenzenden Landkreis Ludwigslust-Parchim „nur“ die Stufe 4 auswies, obwohl das gleiche Risiko vorlag und auch gemeint war. Weiterhin können die Prognose-Waldbrandindices des DWD ohne Umrechnung direkt verwendet werden. Die neue Erläuterung der Gefahrenstufe „1“ berücksichtigt die Erfahrung, dass es auch bei sehr geringer Waldbrandgefahr zu Bränden kommen kann.

- **Umweltschutz:**

Der Waldumbau trägt in vielfältiger Weise zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen bei. Von besonderer Bedeutung sind die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung im Bereich der weit verbreiteten Sanderlandschaften mit dort dominierenden Nadelholzbeständen. Die immergrünen Nadelbäume verdunsten gegenüber Laubbäumen im Jahresverlauf deutlich mehr Wasser. Demzufolge ist unter sandigen Substraten im entwickelten Buchenwald bei Freilandniederschlägen von 600 mm pro Jahr eine gegenüber dem Kiefernbestand in der Größenordnung von 50 mm pro Jahr erhöhte Tiefenversickerung zu verzeichnen. Unter den Rahmenbedingungen des Klimawandels mit insbesondere für den Osten des Landes prognostizierten deutlich verminderten Niederschlägen gewinnt dieser Aspekt nochmals an Bedeutung.

Auch ist die positive Wirkung des Waldumbaus auf die biologische Vielfalt durch zahlreiche Untersuchungen belegt. So geben die Untersuchungen des BMBF-Forschungsprojektes „Zukunftsorientierte Waldwirtschaft“ deutliche Hinweise, dass mit einer Erhöhung der Naturnähe von Wäldern durch Waldumbau auch die Naturnähe der übrigen Lebensgemeinschaft steigt.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:**

Komplexe Klimamodelle prognostizieren auch für Mecklenburg-Vorpommern eine spürbare Veränderung des Klimas. So ist tendenziell mit weiter ansteigenden Temperaturen und abnehmenden Sommerniederschlägen zu rechnen, besonders dramatisch in den östlichen Landesteilen. Außerdem muss mit einer Zunahme extremer Witterungsereignisse (Orkane, Dürre oder Überschwemmungen) gerechnet werden.

Im Folgenden ist zwischen Maßnahmen die unmittelbar gegen den Klimawandel wirken und Anpassungsstrategien an den Klimawandel zu unterscheiden.

Maßnahmen gegen den Klimawandel sind:

- Kohlenstoffbindung durch Waldmehrung (Erstaufforstung; im NRR geregelt),

- Kohlenstoffbindung durch Moorrenaturierung in Wäldern,
- Kohlenstoffbindung durch Voratsanreicherung bspw. Schaffung von mehrschichtigen Waldbeständen (Voran- oder Unterbaumaßnahmen),
- Kohlenstoffbindung durch Erhöhung der Holzverwendung (Substitution) bei stofflicher Produktion,
- Schonung von fossilen Rohstoffen durch Steigerung der nachhaltigen energetischen Nutzung des nachwachsenden Rohstoffs Holz bspw. im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung.

Anpassungsstrategien an den Klimawandel sind:

- langfristige Überführungen von Nadelholzreinbeständen in tendenziell besser angepasste Laub-/Nadelmischbestände,
- Waldumbau von durch Sturm, Insekten, Brand u. a. geschädigter Bestände,
- Laubholzunterbau in Nadelholzreinbeständen in Gebieten mit nachweislich hohem Gefahrenpotential durch Insekten und Waldbrand,
- Steigerung der genetischen Vielfalt,
- verbesserte Überwachungssysteme (Waldbrandüberwachung, Waldschutzmonitoring,
 - Kalamitätsvorsorge,
 - Waldbrandvorsorge,
- verbessertes Risikomanagement,
- zielgerichtete Forschung und Erprobung neuer Waldbewirtschaftungskonzepte,
- lfd. Anpassung der Aus- und Fortbildung an die aktuellen Entwicklungen.

Damit die Wälder auch künftig ihre wichtigsten Funktionen hinsichtlich Nutzung (i. b. Holz) und Schutz (u. a. Klima, Boden, Wasser, biologische Vielfalt) erfüllen können, müssen sie nicht nur an die herrschenden Standortverhältnisse gut angepasst sein, sondern sie müssen wegen der sich offenkundig wandelnden Umweltbedingungen auch über eine möglichst große Anpassungsfähigkeit verfügen. Der Waldumbau hin zu sogenannten klimaplastischen Wäldern stellt somit eine zentrale Aufgabe für die Waldbewirtschaftung dar. So hat sich M-V aktiv an der Erarbeitung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) zur Umsetzung von Artikel 4 der Klimarahmenkonvention beteiligt (s. Link: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf). Zur Umsetzung in M-V wird auf die Landeskonzeption verwiesen (s. Link: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/_Service/Publikationen/index.jsp?publikid=2890).

Die angesprochene Zunahme extremer Witterungsereignisse und Erwärmung beeinträchtigt die Stabilität der Wälder und fördert sowohl bekannte als auch neue Schaderreger. Aus diesen Gründen wird das bisherige Waldschutzrisiko - trotz der bereits erzielten Erfolge bei der Umsetzung des Waldumbauprogramms - noch ansteigen.

Das Waldschutzmeldewesen dient der kontinuierlichen Überwachung dieser Gefahren, zeigt Handlungsnotwendigkeiten auf und dient darüberhinaus auch der Dokumentation von Gegenmaßnahmen. Das bewährte Waldschutzmeldewesen ist eine maßgebliche Säule bei der Umsetzung von Art. 3 Absatz der Richtlinie 2009/128 EG (Pestizid RL) zum „integrierten Pflanzenschutz“ in Verbindung mit der VO EG 1107/2009 zur (Zulassung und) zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der VO EG 1185/2009 (Statistiken zu Pestiziden).

Auf Basis dieser flächendeckenden Informationen erfolgt die geforderte sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirkt und die Verwendung von

Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Wälder bei möglichst geringer Störung der forstwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen.

Die Rahmenvorschriften der Gemeinschaft wie VO EG 1107/2009 zur (Zulassung und) zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM-) greifen den integrierten Pflanzenschutz in der Präambel (35) und in Art. 31 Abs. 2 i.V.m Abs. 3 Buchstabe c für den Inhalt von PSM Zulassungen auf. In Artikel 55 wird die sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gefordert. Diese umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der Festlegungen in Artikel 31.

Die Umsetzung ins nationale Recht erfolgte mit Erlass des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148). Laut § 2 Ziffer 2. In Verbindung mit § 3 wird näheres zur guten fachliche Praxis und zum integrierten Pflanzenschutz bestimmt. Gemäß § 3 Abs. 1 umfasst die gute fachliche Praxis insbesondere:

1. die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG,
2. die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 - a) vorbeugende Maßnahmen,
 - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
 - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
 - d) Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen

und

3. Maßnahmen zum Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Nach § 3 Abs. 2 PflSchG gibt das Bundesministerium Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt (aktueller Stand Bundesanzeiger Nr. 76a vom 21. Mai 2010).

Für die Umsetzung in den Bundesländern gilt § 59 PflSchG. Gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 hat der Pflanzenschutzdienst des Landes M-V als zuständige Behörde besondere Verantwortung zur Umsetzung der Anforderungen in den Ländern.

Die Umsetzung in der Forstwirtschaft in M-V erfolgt auf Basis des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V GVOBl. M-V 2011, S. 870). Dabei arbeiten Forstbehörden in M-V eng mit dem Landespflanzenschutzdienst zusammen.

Laut § 12 Abs. 1 Ziffer 7 erfolgt die Bewirtschaftung des Waldes durch den Waldbesitzer im Rahmen seiner

Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Dabei hat der Waldbesitzer auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglichst zu verzichten und weitgehend den biologischen Waldschutz anzuwenden.

Die Bewirtschaftung des Landeswaldes erfolgt laut § 11 Abs. 6 LWaldG durch eine naturnahe Forstwirtschaft mit einem Waldbau auf ökologischer Grundlage.

§ 19 LWaldG sichert, dass die Waldbesitzer den Gefahren von erheblichen Schädigungen des Waldes durch abiotische Faktoren und biotische Schaderreger vorbeugen. Schäden abiotischer und biotischer Art sind rechtzeitig und angemessen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entgegenzuwirken (Waldschutz).

Zur Umsetzung in die Forstpraxis wurden diverse Verwaltungsvorschriften erlassen.

- insbesondere Erlass zum Waldschutzmeldewesen M-V vom 05.02.2002 und seine Durchführungsbestimmungen,
- Erlass zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 15.05.2013 (Pflanzenschutzterlass M-V) und seine Durchführungsbestimmungen.
- Zur Umsetzung des Landesprogrammes zur Naturnahen Forstwirtschaft in M-V vom 05.12.1995 wird auf folgenden Link verwiesen (http://www.wald-mv.de/download_details_ebene_1-1614-1-4.html).

Im Pflanzenschutzterlass M-V, Ziffer 2.2., sind folgende allgemeine Grundsätze formuliert:

„Sofern abwehrende Maßnahmen notwendig werden, haben biologische und biotechnische Schutzmaßnahmen Vorrang. Pflanzenschutzmittel sind restriktiv und unter Wahrung der Grundsätze des „Integrierten Pflanzenschutzes“ so einzusetzen, dass eventuelle Nebenwirkungen minimiert werden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind von diesen PSM jene mit dem geringsten gesundheitlichen Risiko für den Anwender auszuwählen.“

Darüberhinaus sind in Ziffer 4.1 spezielle Anwendungsgrundsätze zur Überwachung von Populationsentwicklung, Prognose, und Entscheidungsprotokollen enthalten, wie:

„Bei Massenvermehrungen von besonderer oder überregionaler Bedeutung wird jeweils ein Gremium von der obersten Forstbehörde eingesetzt, das die Entscheidung zur Schadensabwehr festlegt. Wird die Ausbringung von PSM mit Luftfahrzeugen festgelegt, bedarf dies auch der Genehmigung/ Beauftragung durch die oberste Forstbehörde...“.

Aufgrund des etablierten Waldschutzmeldewesens werden die Ergebnisse dieses Monitorings von Waldzertifizierungsgremien als Fachgutachten für die Entscheidung und Ausführung von chemischen Abwehrmaßnahmen anerkannt.

Eine Übersichtskarte der aktuellen Waldbrandrisikogebiete Stand 2014 ist unter

<http://www.wald-mv.de/waldbrandschutz-1562-6-1-12-58.html> zu finden.

Die in der Abbildung enthaltenen Waldbrandgefahrenklassen entsprechen den Waldbrandrisikogebieten wie folgt:

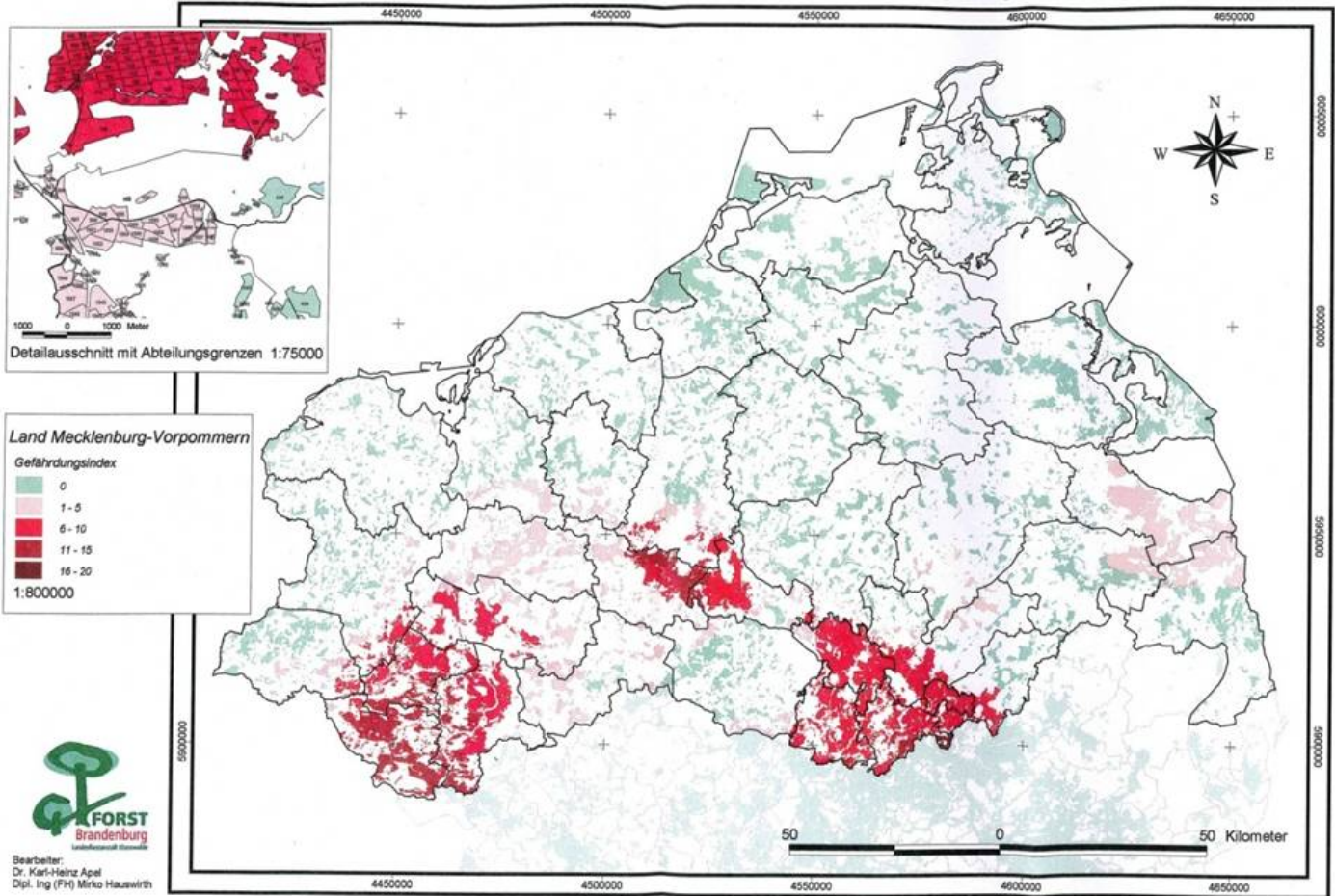
- Waldbrandgefahrenklasse A = Hohes Waldbrandrisiko = Farbe Rot
- Waldbrandgefahrenklasse B = Mittleres Waldbrandrisiko = Farbe Gelb

- Waldbrandgefahrenklasse C = Geringes Waldbrandrisiko = Farbe Grün.

Insgesamt entfallen 290.537 ha Wald auf Gebiete mit hohem und Gebiete mit mittlerem Waldbrandrisiko.

Näheres ist im Waldbrandschutzplan des Landes enthalten.

Gefährdungssituation durch Kieferngroßschädlinge im Land Mecklenburg-Vorpommern (Detailkarte)



Gefährdung durch Kieferngroßschädlinge in M-V (LFE 2003)

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. 8.3 + 8.4 Wiederaufbau von geschädigten Wäldern und vorbeugende Aktionen

Teilmaßnahme:

- 8.3 – Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse
- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- a. Laubholzunterbau mit standortgerechten Baumarten in kalamitätsgefährdeten Wäldern (Maßnahme 8.3)
- b. Anlage und Unterhaltung von Wundstreifensystemen, Anlage von Wasserentnahmestellen, Anlage und Modernisierung von kurzen unversiegelten Verbindungswegen zu Wasserentnahmestellen (Maßnahme 8.3)
- c. Anlage und Modernisierung der kameragestützten Waldbrandüberwachungssysteme (Kameraüberwachungsanlagen und Datenübertragungseinrichtungen) einschließlich Waldbrandüberwachungszentrale und Türme (Maßnahme 8.3)
- d. Wiederaufbau und Umbau instabiler Bestände mit standortgerechten Baumarten nach Sturm, Waldbrand und anderen Naturkatastrophen durch Wiederaufforstung naturnaher Wälder (einschließlich Schutz der Kultur und Nachbesserung) (Maßnahme 8.4)
- e. Verbesserung der Kommunikationsmittel zur Frühwarnung vor Waldbrandgefahren nach Bundes- und EU-einheitlichem Index (sogenannte Waldbrandgefahrenstufenskala 1-5) (Maßnahme 8.3)
- f. Einführung geeigneter Beschilderungen von Sammel-/bzw. Rettungspunkten zur Verbesserung der schnellen Erreichbarkeit im Brand- und Einsatzfall sowie Überführung in GIS-basierte InformationsApps, die von der Allgemeinheit genutzt werden können (Maßnahme 8.3)
- g. Die Kulturpflege während der ersten fünf Jahre für Maßnahmen nach d) (Maßnahme 8.4)
- h. Investition in die Verbesserung des bestehenden Waldschutzmonitorings, Einführung moderner Erfassungs- und Auswertungssysteme für den Gesamtwald (Web-Gis-basierte Datenbank) (Maßnahme 8.3)
- i. die eigentümerübergreifende aviotechnische Bekämpfung von großflächigen Insektenkalamitäten (Maßnahme 8.3)

Diese Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn zur Vermeidung größerer volkswirtschaftlicher Schäden keine andere Bekämpfungsmöglichkeit besteht.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Brandschutzgesetz, Katastrophenschutzgesetz

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

zu a) und b) natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen sowie die Landesforstanstalt M-V

zu c) bis i) Landesforstanstalt M-V

zu b), e) und f) das Land M-V

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für die Errichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Falle von Waldbrandwundstreifen auch Erhaltungskosten
- Kosten für die Beschaffung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Kulturvorbereitung, Pflanzung, Schutz der Kultur vor Wild, Nachbesserung und Sicherung der Investition
- Kosten für die Errichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Schädlingen, Waldbränden und Krankheiten einschließlich Kommunikationsausrüstungen

Die Umsatzsteuer ist für alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nicht förderfähig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Wartung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der kameragestützten Waldbrandüberwachungssysteme und Einrichtungen sowie die Unterhaltung von Waldwegen und Wasserentnahmestellen. Nicht als Wartung und Ersatzbeschaffung gelten Investitionen zur wesentlichen Verbesserung des technischen Standards der Waldbrandüberwachung sowie die Grundinstandsetzung der Trägersysteme. Gleiches gilt für Grundinstandsetzungen ansonsten unbrauchbarer Wasserentnahmestellen, die verlandet oder versandet sind (Saugstellen oder Brunnen).

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Forstbetriebe mit einer Größe von über 100 ha müssen gemäß § 11 Landeswaldgesetz ein Forsteinrichtungswerk (=Betriebsplan) nachweisen.

Die geförderten Flächen liegen in Mecklenburg-Vorpommern.

zu a)

Der Laubholzunterbau zum Zwecke des stabilitätsverbessernden Einbringens einer ökologisch dienenden Laubholzschicht in einschichtige Nadelholzreinbestände erfolgt ausschließlich in kalamitätsgefährdeten Waldgebieten (s. Abb.).

zu b und c), e), f)

Der Zuschuss wird ausschließlich in Gebieten mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko gewährt.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme am europäischen forstlichen Informationssystem zur Waldbrandstatistik (EFIS).

zu a und d)

Es müssen auf Grundlage von Ergebnissen der Standortkartierung standortgerechte Baumarten sowie Saat- oder Pflanzgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten verwendet werden.

zu d)

Der Förderung muss nachweislich ein anerkanntes Schadensereignis vorangegangen sein und zur Instabilität des Bestandes geführt haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

zu g)

Der Förderung muss nachweislich eine nach Buchstabe d) genehmigte und durchgeführte Maßnahme vorangegangen sein.

zu i)

- Prüfung alternativer biologischer und biotechnischer Bekämpfungsmethoden
- Anordnung der 2. Stufe der Überwachung durch die oberste Forstbehörde
- pflanzenschutzrechtliche Genehmigung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft durch die zuständige Behörde im Rahmen eines gebündelten Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutz-, ggf. Wasserschutzbehörde, dem Gesundheitsamt und ggf. weiterer Behörden

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

a), b), c), e), f), h) und i): 100%

d) 70 %, maximal 5.000 EUR/ha

g) 330 EUR/ha (Standardkosten), maximal zwei mal während der ersten fünf Jahre des Anbaus

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Berechnung der forstwirtschaftlichen Schäden in Höhe von 20 % der Produktionskapazität erfolgt über die Schadfläche (bezogen auf das staatliche Forstrevier) im Verhältnis zur gesamten Waldfläche des betroffenen staatlichen Forstreviers.

8.2.7.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Forstbetriebe mit einer Größe von über 100 ha müssen gemäß § 11 Landeswaldgesetz nach einem Forsteinrichtungswerk (=Betriebsplan) wirtschaften, welches v.a. die nachhaltige Holznutzung (es darf nur soviel genutzt werden, wie auch nachhaltig nachwächst) zum Ziel hat. Durch diese gesetzliche Pflicht wird erreicht, dass über 80% der Waldfläche des Landes nach diesen Plänen bewirtschaftet werden (näheres s. Ziffer 8.2.7.6). Darüber hinaus müssen die Forstbetriebe dieser Größe ein Zertifikat für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wie z.B. PEFC, FSC vorlegen. Im Rahmen des jeweiligen Zertifizierungsprozesses wird die nachhaltige Umsetzung der Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) sowie der darüberhinausgehenden Helsinki-Kriterien zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesichert und im Rahmen von Audits überprüft. Durch die Vorgaben zur Erstellung von Forsteinrichtungswerken gemäß § 11 Landeswaldgesetz MV wird gesichert, dass für 100% der öffentlichen Waldflächen und mindestens 50% der Privatwaldflächen entsprechende Pläne erstellt werden.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Forstbetriebe mit einer Größe von über 100 ha müssen gemäß § 11 Landeswaldgesetz nach einem Forsteinrichtungswerk (=Betriebsplan) wirtschaften.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Von besonderer Relevanz sind in M-V zyklisch vorkommende Kalamitäten von Schmetterlingsarten, wobei der Schaden i.d.R. durch den Raupenfraß eintritt. Insbesondere für die Arten der sogenannten Kieferngrößschädlinge liegen langjährige Erfahrungen und forstwissenschaftliche Erkenntnisse vor (s. Auflistung).

- Kiefernspinner, geschädigte Baumart: Kiefer
- Nonne, geschädigte Baumart: Kiefer, Fichte
- Forleule, geschädigte Baumart: Kiefer
- Kiefernbuschhorn-Blattwespenarten, geschädigte Baumart: Kiefer
- Kiefernspanner, geschädigte Baumart: Kiefer
- Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft - insbesondere Raupen von Frostspanner, Eichenwickler,
- Eichenprozessionsspinner, geschädigte Baumart: Eichen ggf. Buche

Bedingt durch die klimatischen Veränderungen profitieren seit einiger Zeit auch die Arten der Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft. Seit einigen Jahren wird hier ein Anstieg der Populationsdichten registriert. Abwehrmaßnahmen können zukünftig zum Schutz der geschwächten Eichenbestände erforderlich werden.

Darüber hinaus beteiligt sich M-V im Rahmen der Umsetzung der EPPO-Richtlinie an der Überwachung von neuen invasiven Arten, bisher erfreulicherweise ohne Befund.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Bei der Waldbrandvorsorge knüpft das Land an die Pläne für die Gebiete mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko der vergangenen Jahre an. Die Gebietskulisse wird aktuell evaluiert.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Ereignisse mit Krisen bzw. Risikopotential:

1. unmittelbar witterungsbedingt bzw. durch Klimaänderung:

- Waldbrände
- Orkane

- Lokale Tornados, Hagelschäden
- Überflutungen nach Starkregen
- Dürre

2. mittelbar witterungsbedingt bzw. Klimaänderung

- Insektenkalamitäten der genannten Arten bzw. weiterer bisher unbedeutender Arten, die vom Klimawandel bzw. der Migration nach M-V profitieren. Im Schnitt waren in M-V seit 1990 alle 2,7 Jahre aviotechnische Abwehrmaßnahmen erforderlich.

Die Entwicklung wird im Waldschutzmeldewesen dokumentiert (siehe Anlage zu M08). Es wird eingeschätzt, dass diese Risikopotentiale weiter ansteigen werden.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Umbau

Mit dem Umbau werden durch abiotische oder biotische Faktoren (Sturm, Insekten, Brand u. a.) geschädigte Bestände durch stabile Mischwälder ersetzt. Dieses kann durch Voranbau oder - bei flächigen Schadereignissen- durch Wiederaufforstung auf der Freifläche erfolgen. Ziel sind somit strukturreiche und naturnahe Folgebestände. Die ökologisch stabile Folgebestockung soll für eine dauerhafte Funktionsfähigkeit im Sinne von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Bestände sorgen.

Dieses betrifft sowohl die Holzproduktion als auch die bekannten vielfältigen Schutzfunktionen intakter Wälder.

Laubholzunterbau

Beim Laubholzunterbau werden vorkommende Nadelholzreinbestände in Gebieten mit nachweislich hohem Gefahrenpotential (i. b. Schadinsekten, Waldbrand) mit Schatten ertragenden Standort gerechten Laubbäumen unterpflanzt. Der Laubholzunterstand vermindert in diesen Gebieten spürbar die Gefahr von Schäden und trägt zudem zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit bei. Dieser Laubholzunterbau stellt eine vorbeugende Aktion gegen das Auftreten von Waldbränden und Forstschädlingen dar.

8.2.7.3.2. 8.5 Nichtproduktive Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

a) langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen sowie von Beständen mit einem überwiegenden Anteil nicht standortgerechter Laubbaumarten niedriger Lebenserwartung in standortgerechte Laubholz- und Laubmischholzbestände durch Voranbaumaßnahmen (einschließlich Schutz der Kultur und Nachbesserung)

b) Pflege von Waldbeständen bis zu einer Mittelhöhe von 10 Metern, mit dem Ziel Verbesserung der Struktur und Stabilität sowie Erhalt seltener Baumarten

c) naturschutz- oder landschaftspflegerische Maßnahmen im Wald

d) Investitionen zur Steigerung des Freizeitwerts der Wälder

e) Kulturpflege während der ersten fünf Jahre für Maßnahmen nach a)

Die Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme tragen im besonderen Maße zum Erhalt und zur Neuschaffung Grüner Infrastrukturen und zur Bereitstellung und Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen bei.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetz, Pflanzenschutzgesetz,

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

zu a) bis e)

Landesforstanstalt M-V

zu d)

zusätzlich auch natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen, mit Ausnahme des Bundes

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

a) Ausgaben für die Beschaffung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Kulturvorbereitung, Pflanzung, Schutz der Kultur vor Wild und Nachbesserung

b) notwendige investive Ausgaben zur Verbesserung der Struktur, der Stabilität und Vitalität des Bestandes, zum Erhalt und Förderung seltener Baumarten (Kosten für Entfernung von Einzelbäumen und Auslichtung)

c) Ausgaben für naturschutz- und landschaftspflegerische Maßnahmen, die der Umsetzung von Umweltzielen und der Stärkung der Waldfunktionen dienen

d) Ausgaben für die Ausweisung und Anlage von Rad, Wander- und Reitwegen, die Beschaffung und den Bau von Erholungs- und Verweileinrichtungen sowie die Anlage von Walderlebnis- und Lehrpfaden

e) notwendige Ausgaben für die Sicherung der Investition nach a) durch punktuelles Beschneiden von Begleitvegetation zur Förderung der ökologisch wertvolleren Wiederbepflanzung

Die Mehrwertsteuer ist für alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nicht förderfähig

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die geförderten Flächen liegen in Mecklenburg-Vorpommern.

zu a)

Die Voranbaumaßnahmen müssen auf Grundlage von Ergebnissen der Standortkartierung durchgeführt werden.

Es sind standortgerechte Baumarten sowie Saat- oder Pflanzgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten zu verwenden.

zu d)

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Erholungseinrichtungen im Wald.

zu e)

Der Förderung muss nachweislich eine nach Buchstabe a) genehmigte und durchgeführte Maßnahme vorangegangen sein.

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

zu a) 70 % bzw. 4.000 EUR/ha

zu b) 145 EUR/ha (Standardkosten)

zu c) 85 %

zu d) 85%

zu e) 330 EUR/ha (Standardkosten), maximal zwei mal während der ersten fünf Jahre

Die Berechnung der Standardkosten (Fixkosten pro ha) im Forstbereich erfolgte durch forstwirtschaftliche Sachverständige.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die Ermittlung der Standardkosten wurden Unternehmerangebote für die jeweiligen Leistungen im Privat- und Kommunalwald und Unternehmerangebote für die Landesforstanstalt für die entsprechenden Leistungen herangezogen.

Für diese zwei Kostenpositionen wurde der Mittelwert gebildet und mit 100 Prozent der entstehenden förderfähigen Kosten gleichgesetzt.

Dieser Mittelwert wurde mit 50% bei b) und 70% bei e) multipliziert und so der Standardkostensatz errechnet.

8.2.7.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Forstbetriebe mit einer Größe von über 100 ha müssen gemäß § 11 Landeswaldgesetz nach einem Forsteinrichtungswerk (=Betriebsplan) wirtschaften, welches v.a. die nachhaltige Holznutzung (es darf nur soviel genutzt werden, wie auch nachhaltig nachwächst) zum Ziel hat. Durch diese gesetzliche Pflicht wird erreicht, dass über 80% der Waldfläche des Landes nach diesen Plänen bewirtschaftet werden (näheres s. Ziffer 8.2.7.6). Darüber hinaus müssen die Forstbetriebe dieser Größe ein Zertifikat für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wie z.B. PEFC, FSC vorlegen. Im Rahmen des jeweiligen Zertifizierungsprozesses wird die nachhaltige Umsetzung der Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) sowie der darüberhinausgehenden Helsinki-Kriterien zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gesichert und im Rahmen von Audits überprüft.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Forstbetriebe mit einer Größe von über 100 ha müssen gemäß § 11 Landeswaldgesetz nach einem Forsteinrichtungswerk (=Betriebsplan) wirtschaften.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltaanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Von besonderer Relevanz sind in M-V zyklisch vorkommende Kalamitäten von Schmetterlingsarten, wobei der Schaden i.d.R. durch den Raupenfraß eintritt. Insbesondere für die Arten der sogenannten Kieferngrößschädlinge liegen langjährige Erfahrungen und forstwissenschaftliche Erkenntnisse vor (s. Auflistung).

- Kiefernspinner, geschädigte Baumart: Kiefer
- Nonne, geschädigte Baumart: Kiefer, Fichte
- Forleule, geschädigte Baumart: Kiefer
- Kiefernbuschhorn-Blattwespenarten, geschädigte Baumart: Kiefer
- Kiefernspanner, geschädigte Baumart: Kiefer
- Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft - insbesondere Raupen von Frostspanner, Eichenwickler, Eichenprozessionsspinner, geschädigte Baumart: Eichen ggf. Buche

Bedingt durch die klimatischen Veränderungen profitieren seit einiger Zeit auch die Arten der Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft. Seit einigen Jahren wird hier ein Anstieg der Populationsdichten registriert. Abwehrmaßnahmen können zukünftig zum Schutz der geschwächten Eichenbestände erforderlich werden.

Darüber hinaus beteiligt sich M-V im Rahmen der Umsetzung der EPPO-Richtlinie an der Überwachung von neuen invasiven Arten, bisher erfreulicherweise ohne Befund. Sollten sich solche Arten in M-V etablieren, so können diese wie beispielsweise der Kiefernholznematode zu enormen Schäden der Kiefernwaldbestände führen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Bei der Waldbrandvorsorge knüpft das Land an die Pläne für die Gebiete mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko der zurückliegenden Förderprogramme an.

Das Waldbrandrisiko wurde im Zeitraum 2012-2014 evaluiert. Dabei wurden folgende Eingangsgrößen bewertet:

1. Waldanteil
2. Anteil der brandgefährdeten Baumart Kiefer
3. Anteil der besonders gefährdeten jüngeren Kiefern unter 60 Jahre
4. Anteil von brandmindernden Laubholzunterständen in diesen Wäldern
5. Anteil risikohöherer Kampfmittelbelasteter Flächen
6. Anzahl der Waldbrände 2002-2012
7. Infrastrukturelle Fragen

Näheres ist im Waldbrandschutzplan des Landes enthalten.

Entgegen der bisherigen Praxis wurde in 2014 das Risiko auf Basis der forstbehördlichen Organisationseinheit „Forstrevier“ ausgewiesen. Dies wurde erforderlich, da mit der letzten Kreisstrukturreform sehr große Landkreise entstanden sind, die alle sowohl Gebiete mit hohem und mittlerem als auch Gebiete mit geringem Waldbrandrisiko enthalten. Eine Ausweisung auf Landkreisebene ist somit nicht mehr praktikabel. Gleichwohl wird die Waldbrandstatistik (EFIS) weiterhin über die mit der Brandmeldung übermittelten Gemeindeganziffer registriert, so dass der Bezug in diese Verwaltungsebene jederzeit möglich bleibt. Die Ausweisung auf Forstrevierebene ermöglicht die Integration lokaler Gefährdungsgebiete, die bisher außerhalb der auf Landkreise bezogenen Gebietskulisse lagen und andererseits fallen Gebiete aus der bisherigen Kulisse heraus, die lokal ein geringes Risiko aufweisen.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenergebnissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in 8.2.2 und vorstehender Ziffer 3) bergen insbesondere folgende Ereignisse Krisen bzw. Risikopotential:

1. unmittelbar witterungsbedingt bzw. durch Klimaänderung:

- Waldbrände,
- Orkane,
- Lokale Tornados, Hagelschäden,
- Überflutungen nach Starkregen,
- Dürre

2. mittelbar witterungsbedingt bzw. Klimaänderung

- Insektenkalamitäten der unter 3 genannten Arten bzw. weiterer bisher unbedeutender Arten, die vom Klimawandel bzw. der Migration nach M-V profitieren; Im Schnitt waren in M-V seit 1990

alle 2,7 Jahre aviotechnische Abwehrmaßnahmen erforderlich.

Die Entwicklung wird im Waldschutzmeldewesen dokumentiert (siehe Tabelle). Es wird eingeschätzt, dass diese Risikopotentiale weiter ansteigen werden.

Meldetermine für das Waldschutzmeldewesen

Schaden	Monat										
	1-2	3	4	5	6	7	8	9	10	11-12	
Frostschäden an Kulturen und Jungwüchsen				x							
Dürreschäden in Kulturen und Jungwüchsen								x			
Sturm- und Schneeschäden		x									
Waldbrände	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Eichensterben											x
neuartiges Eschentriebsterben								x			
Absterbeerscheinungen in Beständen								x			
Befall mit Kieferschütte in Kulturen			x								
Befall mit Kieferschütte in Dickungen			x								
Befall mit Douglasenschütte							x				
Befall mit Eichenmehltau								x			
Befall mit Kieferndrehrost						x					
Befall mit Kienzopf						x					
Befall mit Hallimasch								x			
Befall mit Kiefernbaumschwamm											x
Befall mit Ackersterbe											x
Befall mit Buchenrindennekrose						x					
Stehendbefall mit Buchdrucker	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Stehendbefall mit Kupferstecher	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Stehendbefall mit Gr. Lärchenborkenkäfer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Stehendbefall mit Bl. Kieferprachtkäfer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Stehendbefall mit sonstigen Stammschädlingen*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Auftreten des Eichenprozessionsspinners						x					
Liegendbefall mit Stammschädlingen**	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Fraß durch Gr. Br. Rüsselkäfer				x					x		
Fraß der Eichenfraßgesellschaft				x							
Fraß des Eichenprozessionsspinners						x					
Fraß der Lärchenminiermotte				x							
Fraß der Forfeule						x					
Fraß der Kl. Fichtenblattwespe						x					
Fraß der Kiefernbuschhornblattwespen							x			x	
Fraß der Nonne							x				
Fraß des Kiefernspanners										x	
Fraß des Kiefernspinners							x			x	
Flug des Maikäfers				x							
Flug des Kiefernspanners						x					
Flug des Kiefernspinners							x				
Flug des Frostspanners											x
Schältschäden durch Wild		x									
Verbisschäden durch Wild		x									
Nageschäden durch Mäuse		x						x			
Verdämmende Vegetation			x	x	x	x	x	x	x	x	
Sonstige Schäden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

*Nadelnutzholzböhrer, Laubnutzholzborkenkäfer, Zwölfzähliger Kiefernborkekäfer, Waldgärtner, Buchenborkekäfer, Laubholzprachtkäfer, Kiefernstangenrüssler, Kiefernbestandesrüssler

** umfasst bei Stehendbefall benannte Arten!

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Langfristige Überführung

Mit der langfristigen Überführung werden nicht standortgerechte Bestände in Form des Voranbaus durch strukturreiche und naturnahe ökologisch stabile Mischwälder ersetzt, die in ganzer Breite die angestrebten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) nachhaltig erfüllen. Dabei wird der angestrebte Folgebestand unter dem Schirm und damit im Schutz des Altbestandes begründet. Gegenüber dem Kahlhieb und einer Begründung der Folgebestockung auf der Freifläche besitzt das Verfahren des Voranbaus vielfältige ökologische Vorzüge. So verhindert das Belassen eines Schirmbestandes, dass unerwünschte Stoffausträge (z. B. Nitrat) aus dem Boden stattfinden. Die hohe Nitratkonzentration im Sickerwasser durch eine beschleunigte Mineralisation der Humusvorräte wird vermieden. Auch kann erwartet werden, dass mit einem solchen Verfahren die Freisetzung klimarelevanter Emissionen aus dem Boden vermindert wird. Der Verzicht auf Kahlschlag wirkt sich auch nachweislich positiv auf die biologische Vielfalt aus.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Mit den nationalen Vorschriften werden die seitens privater Begünstigter einzuhaltenden Vorgaben für die Auftragsvergabe vorgeschrieben. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten unkorrekt oder nicht angewendet werden.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht in der Maßnahme M08 durch die Pflicht zur Einhaltung der EU-rechtlichen und nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe. Das Fehlerrisiko besteht durch unkorrekte oder unvollständige Umsetzung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in der Maßnahme M08 an Hand quantifizierbarer Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden überwiegend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle, zur Statistik und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Die Begünstigten werden mit dem Antragsverfahren auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erfolgt die Prüfung, ob die vorgegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Die Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe wird im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Seitens der Zahlstelle werden entsprechende Checklisten zur Antragsprüfung vorgegeben.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Antragsprüfung zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote. Durch die Zahlstelle werden Schulungen zum Kontrollverfahren und dessen Dokumentation durchgeführt.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bestätigten Auswahlkriterien erfolgt eine quantifizierbare Bewertung (Ranking) mittels eines Punktesystems. Hierfür werden zentral einheitliche Bewertungstabellen vorgegeben.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und –verarbeitung im DV-Verfahren und weites gehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die vorgegebenen Formulare für den Zahlungsantrag werden verständlich verfasst. In Merkblättern werden die Antragsteller auf die zuwendungsfähigen Ausgaben explizit hingewiesen. Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.7.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für die Berechnung der Höhe der Unterstützung kommen Standardkosten und durchschnittliche Flächenkosten zur Anwendung.

8.2.7.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

nicht relevant

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Um eine bestandesübergreifende Nachhaltigkeitsbewertung vornehmen zu können, sind bestimmte Waldmindestgrößen notwendig. Der Gesetzgeber des Landes M-V hat hierzu konkretisierend in § 11 Landeswaldgesetz ab einer Größe des Waldbesitzes von 100 ha eine mittelfristige (10-jährige) Betriebsplanung (= **Forsteinrichtungsplanung**) als Grundlage der Bewirtschaftung obligatorisch vorgeschrieben. Bei kleinerem Waldbesitz wird in der Regel von einem aussetzenden Betrieb ausgegangen, so dass nur die jeweiligen Einzelmaßnahmen (tw. im Abstand von mehreren Jahrzehnten) anhand der Kriterien einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (nach § 12 Landeswaldgesetz) im Hinblick auf die nachhaltige Funktionssicherung des Waldes zu prüfen sind. Durch diese Regelung wird erreicht, dass mit Ausnahme der kleineren Waldbesitzungen (unter 100 ha Fläche) alle Waldbesitzer auf Grundlage einer 10jährigen Betriebsplanung arbeiten, so dass über 80 % des Waldes nach diesen Plänen

bewirtschaftet werden.

Darüber hinaus müssen private Forstwirtschaftsbetriebe ab 100 ha und für alle öffentlichen Forstflächen die Forstbetriebe ab 100ha ein Zertifikat für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wie z.B. PEFC, FSC vorlegen (näheres s. Ziffer 8.2.7.3.2.12). Diese Zertifikate sind eine wichtige Voraussetzung, um Nachhaltigkeit und Biodiversitätssteigerung in der Forstwirtschaft durchzusetzen. Durch diese Festlegung werden ca. 50 % des Privatwaldes und 100 % der öffentlichen Waldflächen erfasst.

Ergänzend sei erwähnt, dass neben der einzelbetrieblichen Planung eine Reihe überbetrieblicher Planungen und Programme bestehen oder entwickelt werden (z.B. Landeswaldprogramm, forstliche Rahmenplanung, FFH-Managementplanung, sonstige Schutzgebietsplanungen), die alle Waldbesitzer betreffen (auch die Kleinwaldbesitzer) oder alle Waldbesitzer einschließen, um u.a. die Beschlüsse der paneuropäischen Forstministerkonferenzen und die Europäische Forststrategie umzusetzen.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

nicht relevant

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

nicht relevant

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Die großflächig vorkommenden Kiefernbestände unterliegen zahlreichen Gefährdungen, so insbesondere durch Insekten und Waldbrände. Deshalb ist es notwendig, die vorkommenden Kiefernreinbestände derart zu verändern, dass diese gegenüber Schadfaktoren widerstandsfähiger werden. Daher werden

solche Bestände vorrangig für einen Unterbau mit Laubbäumen vorgesehen. Der Laubholzunterstand dient in erster Linie der Reduktion der Gefahr von Gradationen der sogenannten Kieferngrößschädlinge (siehe Abbildung zur Gefährdung durch Kieferngrößschädlingen). Zu diesen gehören Kiefernspanner, Nonne, aber auch Kiefernspinner, Forleule und Kiefernbuschhornblattwespe.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Die großflächig vorkommenden Kiefernbestände unterliegen zahlreichen Gefährdungen, so insbesondere durch Insekten und Waldbrände. Deshalb ist es notwendig, die vorkommenden Kiefernreinbestände derart zu verändern, dass diese gegenüber Schadfaktoren widerstandsfähiger werden. Daher werden solche Bestände vorrangig für einen Unterbau mit Laubbäumen vorgesehen. Der Laubholzunterstand dient in erster Linie der Reduktion der Gefahr von Gradationen der sogenannten Kieferngrößschädlinge. Zu diesen gehören Kiefernspanner, Nonne, aber auch Kiefernspinner, Forleule und Kiefernbuschhornblattwespe.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Bei der Waldbrandvorsorge knüpft das Land an die Pläne für die Gebiete mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko der zurückliegenden Förderprogramme an.

Das Waldbrandrisiko wurde im Zeitraum 2012-2014 evaluiert. Dabei wurden folgende Eingangsgrößen bewertet:

1. Waldanteil
2. Anteil der brandgefährdeten Baumart Kiefer
3. Anteil der besonders gefährdeten jüngeren Kiefern unter 60 Jahre
4. Anteil von brandmindernden Laubholzunterständen in diesen Wäldern
5. Anteil risiko erhöhender Kampfmittelbelasteter Flächen
6. Anzahl der Waldbrände 2002-2012
7. Infrastrukturelle Fragen

Näheres ist im Waldbrandschutzplan des Landes enthalten.

Entgegen der bisherigen Praxis wurde in 2014 das Risiko auf Basis der forstbehördlichen Organisationseinheit „Forstrevier“ ausgewiesen. Dies wurde erforderlich, da mit der letzten Kreisstrukturreform sehr große Landkreise entstanden sind, die alle sowohl Gebiete mit hohem und mittlerem als auch Gebiete mit geringem Waldbrandrisiko enthalten. Eine Ausweisung auf Landkreisebene ist somit nicht mehr praktikabel. Gleichwohl wird die Waldbrandstatistik (EFIS) weiterhin über die mit der Brandmeldung übermittelten Gemeindegrenzlinien registriert, so dass der Bezug in diese Verwaltungsebene jederzeit möglich bleibt. Die Ausweisung auf Forstrevierebene ermöglicht die Integration lokaler Gefährdungsgebiete, die bisher außerhalb der auf Landkreise bezogenen Gebietskulisse lagen und andererseits fallen Gebiete aus der bisherigen Kulisse heraus, die

lokal ein geringes Risiko aufweisen.

Bzgl. dieses Maßnahmencodes sollen weiterhin v.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandfrüherkennung und -alarmierung sowie klassische Vorsorgemaßnahmen wie die jährliche Anlage von Wundstreifensystemen, die Neuanlage und Grundinstandsetzung (Verbesserung) von Löschwasserentnahmestellen im Wald einschließlich eines entsprechenden Wegenetzes durchgeführt werden. Eine zwischen den Bundesländern abgestimmte Harmonisierung bei der Information zur Waldbrandgefährdung (Anpassung an die übliche internationale Skalierung Stufe 1 bis 5 statt bisher Stufe 0-4) erfordert bei der Einführung einen erheblichen Aufwand für die externe Kommunikation bspw. durch geeignete Waldbrandgefahrenschilder. Weiterhin sollen in Waldgebieten an mit Brandschutzkräften abgestimmten Punkten Sammel- bzw. Rettungspunkte für die Nutzer des Waldes (Forstbehörden, Waldbesitzer, beauftragte Unternehmen u.a.) digital vermessen und beschildert werden. Dies sollen künftig klar erkennbare Punkte sein, die auch in den Einsatzleitstellen der Feuerwehren bekannt sind, an denen sich die Feuerwehren ggf. Rettungskräfte mit den Forstleuten vor /während Einsätzen zur Brandbekämpfung treffen können. Diese erfüllen entsprechende Parameter v.a. hinsichtlich Erreichbarkeit durch die Einsatzfahrzeuge. In einem zweiten Schritt sollen die zugehörigen GPS-Koordinaten in kostenfreie App-Lösungen einfließen um auch Erholungssuchenden bei Gefahr eine schnelle Rettung zu ermöglichen, was gleichzeitig die Sicherheit und somit die Attraktivität von Wäldern erhöht.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Investitionen dienen der Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels.

8.2.7.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wird über das Waldschutzmeldewesen (Regelüberwachung) eine Bedrohung von Wäldern durch eine Massenvermehrung von Forstschadinsekten festgestellt, die nur mit einer großräumigen, aviotechnischen, eigentümerübergreifende Abwehrmaßnahme zu verhindern ist, wird die Landesforst M-V durch das Land beauftragt, zusätzliche Überwachungsmaßnahmen zu veranlassen und eine entsprechende Gegenmaßnahme vorzubereiten und durchzuführen.

Das Programm des Landes stellt darauf ab, diese Abwehrmaßnahmen gegen Forstschadinsekten zum Schutz der betroffenen Wälder unter Berücksichtigung des Pflanzen-, Natur- und Umweltschutzrechtes auf einem hohen Niveau zu sichern. Kleinteilige Abwehrmaßnahmen einzelner Eigentümer sind sowohl fachlich als auch im Verwaltungshandeln nicht zielführend sowie nicht in einem i. d. R. engen Zeitfenster von wenigen Tagen oder Wochen (bedingt durch die Bionomie der Insekten) durchführbar.

Um die Waldbesitzer dennoch nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen, sollen hierbei nur zusätzliche Überwachungsmaßnahmen im Vergleich zur so genannten Regelwaldschutzüberwachung (Waldschutzmeldewesen) förderfähig sein.

Da die in Kapitel 8.2.6 Ziffer 3 aufgeführten Insekten alle unterschiedliche Regelüberwachungsmaßnahmen sowie erweiterte Maßnahmen erfordern, ist in Tabelle XYZ ein Beispiel

für die Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft angeführt. Die Unterschiede sind durch die Bionomie der Insektenarten bedingt (s. unten stehende Tabelle XYZ).

Zusammengefasst sollten bei aviotechnischen Abwehrmaßnahmen *kalamitätsrelevanter Insektenarten in M-V* folgende Maßnahmen (Personal- und Sachkosten), die über die Standardverfahren des Waldschutzmeldewesens (Regelüberwachung) hinausgehen und unmittelbar mit der Vorbereitung der Abwehrmaßnahme zusammenhängen, förderfähig sein:

Beispiel Kiefernspanner:

1. Winterbodensuche im verdichtetem Netz (Gradationsnetz),
2. Eisuiche,
3. Raupenzählung/Kotfallkontrolle,
4. Luftbildbefliegungen des Gebietes zu Abgrenzungszwecken,
5. fortlaufende GIS-Daten und Kartenaufbereitung als Grundlage für die Bekämpfung,
6. Erfolgskontrolle (Totfall, Kotfall- und/oder Raupenzählung).

Förderfähig sind nicht:

1. Standardverfahren des Waldschutzmeldewesens (Regelüberwachung) wie:
 - Falterflugbeobachtung,
 - Winterbodensuche im Latenznetz,
 - Fraßmeldung,
2. behördliche Aufwendungen im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens,
3. behördliche Beratung und Betreuung der betroffenen Waldbesitzer.

Tabelle XYZ: Beispiel Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft

Zeitraum	Regelüberwachung lt. Waldschutzkontrollbuch	Erweiterte Überwachung auf Anweisung der obersten Forstbehörde
15. 10. -15. 12. des Vorjahres		Leimringmonitoring flugunfähiger <u>Frostspannerweibchen</u>
November-Dezember des Vorjahres	Falterflugüberwachung	
März des Jahres		<u>Eisuchen</u> (über Probefällung)
April des Jahres		Schlupfkontrolle, Raupenzählung (<u>Kotfall</u> , Probefällung)
Mai des Jahres	Aktuelle <u>Fraßeinschätzung</u>	Ggf. <u>Gebietsbefliegung</u> und Luftbildauswertung, Kontrolle Laubaustrieb auf vorjährig geschädigten Flächen
Mai des Jahres	Dokumentation der Abwehrmaßnahme	Wirksamkeitskontrolle der Abwehrmaßnahme
Juni des Jahres		Kontrolle der Regeneration der Eiche durch Johannestriebe bzw. Ersatztriebe

Beispiel Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft

8.2.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)
- Maßnahme M10 „Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Mit den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen wird zur Erreichung der umweltpolitischen Zielsetzungen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung der damit verbundene wirtschaftliche Zusatzaufwand der Betriebe ausgeglichen und damit auch ein kosten- und arbeitsintensiver Wirtschaftsbereich im ländlichen Raum gestärkt.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind wichtige Maßnahmen, mit denen die Landwirtschaft darin unterstützt wird, ihren Beitrag zum Erhalt des natürlichen Erbes in Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen. Gemäß der Empfehlung 4.13 des Status- und Entwicklungsberichts im Masterplanprozess Mensch und Land bringt sich das Land aktiv in die Umsetzung der Bundeseiweißstrategie ein und fördert in der Untermaßnahme zur mehrgliedrigen Fruchtfolge indirekt den Anbau einheimischer Eiweißpflanzen.

Die landwirtschaftlichen Unternehmen bieten außerhalb der Städte und abseits der Haupttourismuszentren (Küstenstreifen und Müritz-Region) oftmals die einzige Erwerbsmöglichkeit. Entsprechend hoch ist ihre Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt im ländlichen Raum. Die Landwirtschaft prägt auch das typische Landschaftsbild, das wiederum einen der Anziehungsfaktoren für den Tourismus des Landes darstellt.

Mit einer **dauerhaften Umwandlung von Ackerland in Grünland** werden folgende Ziele verfolgt:

- Minderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer und das Grundwasser,
- Verbesserung des Wasserhaushalts und des Hochwasserschutzes und
- Zulassen natürlicher Gewässerentwicklungen.

Grünland in Gewässerauen und Niederungen übernimmt zahlreiche wichtige Naturfunktionen. Durch die Bindung von organischer Substanz insbesondere in Moor- und Niedermoorböden wird eine große Menge klimarelevanter Kohlenstoffe dauerhaft gespeichert. Es dient weiter als Puffer für den Eintrag diffuser Nährstoffe und bei Überflutung verhindert es die Abschwemmung von Boden. Darüber hinaus kann Grünland im Hochwasserfall Wasser speichern, was zur Minderung von Hochwasserspitzen beiträgt. Nach der Überflutung werden Feinsedimente zurückgehalten und Nährstoffe relativ schnell in der Vegetation gebunden. Extensiv bewirtschaftet trägt es zum Artenreichtum im und am Gewässer bei.

Mit dem Umbruch von Grünland sind in den letzten Jahren in vielen Landesteilen diese Leistungen für den Wasser- und Naturhaushalt zurückgegangen, was die für den ökologischen Zustand vieler Gewässer notwendigen Überschwemmungs- und Entwicklungsräume stark eingeschränkt hat. Klimarelevante Gase

sowie Nährstoffe wurden und werden freigesetzt. Zudem wird durch die ackerbauliche Nutzung auf den vorwiegend grundwassernahen Standorten der Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser erhöht.

Um auf spezifische Entwicklungsziele in den ländlichen Räumen Mecklenburg-Vorpommerns eingehen zu können, werden verschiedene Vorhabensarten zukünftig nur in Förderkulissen angeboten.

Der Klimaschutz ist eine der zentralen globalen Herausforderungen. Daher sind bestimmte Teilmaßnahmen darauf ausgerichtet, die Treibhausgasemissionen weiter zu reduzieren.

Desweiteren werden durch die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Grüne Infrastrukturen und damit verbundene Ökosystemdienstleistungen bereitgestellt.

Die Kalkulation der Förderhöhen wurde von KTBL im Rahmen der Erstellung der NRR vorgenommen. Die Zertifizierung der Berechnung der Zahlungen erfolgt daher ebenfalls im Rahmen der NRR. Die Begründung der Abweichungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte durch die Sachverständigen der Landesforschungsanstalt.

Für Maßnahmen, die nicht im Rahmen der Umsetzung der NRR erfolgen, wurde die Kalkulation von Sachverständigen der Landesforschungsanstalt vorgenommen.

Beziehungen zwischen Ökologischen Vorrangflächen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Betriebsinhaber können mit beihilfefähigen Flächen, mit denen sie die Greening-Anforderungen erfüllen (Greening-Flächen), an AUKM teilnehmen. Dies gilt in MV für folgende Vorhabensarten der AUKM:

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau (10.1.a)
- Bereitstellung von Strukturelementen (10.1.d-f)

Auf die Greening-Anforderungen werden zusätzliche AUKM Verpflichtungen aufgesattelt.

Machen Betriebsinhaber von dieser Möglichkeit Gebrauch und ziehen AUKM-Flächen zum Greening heran, dann wird in diesen Fällen die AUKM-Zahlung soweit gekürzt, dass nur die durch AUKM-Verpflichtungen verursachten Einkommensverluste oder zusätzlichen Kosten ausgeglichen werden, die **nicht** den Einkommensverlusten entsprechen, welche

- durch die Greening-Anforderungen oder
- durch die anderen in Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Anforderungen

verursacht werden (Ausschluss der Doppelförderung gem. Artikel 28, Abs. 3, 6 und 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014).

Die Absenkung der Fördersätze bei Heranziehung von AUKM-Flächen für das Greening entspricht den in der nationalen Rahmenregelung berechneten Beträgen.

Beschreibung der Grundanforderungen für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10)

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013)

Nach Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i. die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO1306/2013,
- ii. die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013,
- iii. die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln und
- iv. die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts .

Die zu kontrollierenden Grundanforderungen sind im entsprechenden Kontrollbericht für die Vorhabensarten festgehalten. Die Bewertung der Verstöße gegen Grundanforderungen erfolgt auf der Grundlage einer von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten und beschlossenen Bewertungsmatrix. Die Kontrolle der Grundanforderungen wird gemäß Beschluss von Bund und Ländern von den Behörden der Länder durchgeführt, die auch die Vor-Ort-Kontrollen nach CC durchführen.

CC-Anforderungen:

Bis zum 31.12.2014 gelten die Anforderungen gemäß VO (EG) Nr. 73/2009. Ab dem 01.01.2015 bestimmt Artikel 93 der VO (EG) Nr. 1306/2013 die grundlegenden Anforderungen. Der Begünstigte der Zahlungen gemäß Artikel 92 der VO (EU) Nr. 1306/2013 erfüllt die im Artikel 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, soweit sie mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabensarten (Artikel 28) beziehungsweise den spezifischen Verpflichtungen der Maßnahme Ökologischer Landbau (Artikel 29) in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Die Auflagen zur Einhaltung der vorstehend genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand (GLÖZ) gelten nicht für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Betrieb und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die keine Unterstützung gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und den Artikeln 30 und 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 beantragt wurde. Die Auflagen gelten ebenfalls nicht für Begünstigte, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen (siehe Artikel 92 dieser Verordnung). Es können für die Information der Begünstigten auch elektronische Mittel eingesetzt werden. Die jeweils geltenden Cross-Compliance-Anforderungen, die mit der jeweiligen Vorhabensart in direktem Zusammenhang stehen, sind dort dargestellt.

Einschlägige Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (einschließlich bereits durch CC abgedeckte Anforderungen):

Die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln werden – mit Ausnahme der Regelungen zur Düngung mit Phosphat - durch die in Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009 beziehungsweise ab 2015 durch die in Anhang I der VO (EU) Nr. 1306/2013 genannten Anforderungen Nr. 4 (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Artikel 4 und 5, umgesetzt in nationales Recht durch die Düngeverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.02.2007), ab 2015 durch die GAB 1 des Anhanges I der VO (EU) Nr. 1306/2013, sowie Nr. 9 (Artikel 55 Satz 1 und 2 der VO

(EG) Nr. 1107/2009), ab 2015 durch die GAB 10 des Anhanges I der VO (EU) Nr. 1306/2013 abgedeckt.

Die jeweils geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, die mit der jeweiligen Vorhabensart in direktem Zusammenhang stehen, sind dort dargestellt.

Artikel 14 Absatz 4 der Pflanzenschutz-Richtlinie 2009/128/EG wird durch § 3 Pflanzenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt. Danach dürfen Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden. Zu diesen Grundsätzen gehören die in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG festgelegten Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Dies ist seit dem 14.02.2012 geltendes Recht. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind auch Bestandteil der verpflichtenden Fortbildung für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln (geregelt in § 9 Abs. 4 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG - http://www.gesetze-iminternet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html) in Verbindung mit § 7 der Pflanzenschutz-

Sachkundeverordnung - http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/BJNR195310013.html).

Darüber hinaus wird auf den nationalen Aktionsplan Deutschlands verwiesen. Dieser kann über diesen Link eingesehen werden:

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/_Texte/AktionsplanPflanzenschutzmittel.html).

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Pflanzenschutz/_Texte/AktionsplanPflanzenschutzmittel.html).

Zu iii. Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalem Rechts

Darüber hinaus haben im föderativen Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer eigene Regelungskompetenzen. Sich daraus ergebende spezielle Anforderungen sind in den Ländern in bestimmten Fällen maßgebend im Sinne des Artikels 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Mangels Zuständigkeit kann der Bund die Verantwortung für spezifische Zuständigkeiten der Länder nicht übernehmen.

Die Anforderungen zu i. und ii. bestimmen die vom Begünstigten grundsätzlich einzuhaltenden Verpflichtungen. Sie sind Teil der Berechnungsgrundlage, von der ausgegangen wird, um die Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen (Artikel 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013) und um die Höhe der Zahlungen für den Ökolandbau (Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013) zu bestimmen. Soweit sich die Anforderungen allgemein an den Betrieb richten, z. B. den Zustand von Maschinen oder Sachkenntnisse des Betriebsinhabers zum Gegenstand haben, und nicht auf die Bewirtschaftung von Flächen zielen, auf denen Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen nach Artikel 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder die Maßnahme Ökolandbau nach Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne des Titels V der VO (EU) Nr. 1306/2013 von Bedeutung, soweit sie mit der jeweiligen Teilmaßnahme in direktem Zusammenhang stehen.

Anforderungen nach dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz bzw. der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

- wird nach Erlass des Gesetzes sowie der Verordnung nachgetragen

Vorgaben für Grundanforderungen nach der Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) im Rahmen von CC:

Die Nitrat-Richtlinie wird auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche umgesetzt, diese

Anforderungen sind bereits Bestandteil von Anforderung Nr. 4 Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009, ab 2015 GAB 1 des Anhanges I der VO (EU) Nr. 1306/2013, und werden durch die Düngeverordnung (DüV) und für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdünger durch die Jauche-Gülle-Stallmist-Anlagenverordnungen umgesetzt. Sich aus dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie eventuell ergebene Anpassungen an die Grundanforderungen werden über die Revisionsklausel berücksichtigt.

Bezüglich der Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) handelt es sich in der DüV um folgende Bestimmungen:

(In Klammer erfolgt jeweils die Nummerierung nach dem nationalen Verzeichnis der „baseline“-Anforderungen)

1. Nach § 4 Abs. 1 dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff

- auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. (CC 17)

2. Nach § 3 Abs. 5 darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen. (CC 18)

3. Nach § 3 Abs. 6 beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m; bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. (CC 19)

4. Nach § 3 Abs. 7 darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist.) (CC 20)

5. Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:

- auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,
- auf bestellten Ackerflächen muss bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) das Düngemittel sofort eingearbeitet werden, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist; bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. (CC 21)

6. Nach § 4 Abs. 3 und 4 dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar. (CC 22)

7. Nach § 3 Abs. 3 bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für Stickstoff im Boden vorliegen. (CC 23)

8. Nach § 4 Abs. 5 bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrfrist (Ackerflächen: 1. Nov. -31. Jan.; Grünlandflächen: 15. Nov. - 31. Jan.). (CC 24)

9. Nach § 4 Abs. 6 bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstaubringung von Gülle, Jauche und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃). (CC 25)

10. Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend. (CC 26)

11. Zur Zulässigkeit von Ausbringungsgeräten für Düngemittel: Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV ist seit dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden. (CC 26 a)

Bezüglich der Umsetzung der Nitrat-Richtlinie durch die Jauche-Gülle-Stallmist-Anlagenverordnungen gilt:

12. Die Jauche-Gülle-Stallmist-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Jauche-Gülle-Stallmist) vor. (CC 16)

Zu den Anforderungen in Bezug auf die Düngung mit Phosphat (nur 2014)

13. Gemäß der VO (EG) Nr. 1698/2005 sind über die CC-Anforderungen hinaus weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln lediglich für die Anwendung von Phosphat- Düngemitteln festzulegen. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV und bestehen derzeit in folgenden Vorgaben:

- Im Boden verfügbare Phosphatmengen werden auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab ein Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind, bestimmt. Von dieser Verpflichtung sind bestimmte, in der DüV näher benannte Flächen oder Betriebe ausgenommen (§ 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 DüV) (Z 2).
- Jährliche Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. Von dieser Verpflichtung sind bestimmte, in der DüV näher benannte Flächen oder Betriebe ausgenommen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 DüV) (Z 2).
- Ermittlung der Gehalte an Phosphat der auf dem Betrieb eingesetzten organischen oder organisch mineralischen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger (§ 4 Abs. 1 DüV) (CC 17)

Zu den Anforderungen an die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Einhaltung von Schulungsaufgaben:

14. Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei

der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von CC; § 12 des Pflanzenschutzgesetzes):

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur durch Personen erfolgen, die einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis besitzen. Für bestimmte Personen gelten die Übergangsvorschriften in § 74 Abs. 6 PflSchG (Nachweis der Sachkunde möglich durch Zeugnis über bestimmte Berufsabschlüsse oder bestandene Sachkundeprüfung – § 1 Pflanzenschutzgesetz-Sachkundeverordnung-alt) (CC 27).

Zu den Anforderungen an die sichere Lagerung

15. Auf dem Betrieb sind chemische Pflanzenschutzmittel so zu lagern und zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (bisher: § 5c Direktzahlungen- Verpflichtungenverordnung, künftig § xx Agrarzahlungen- Verpflichtungenverordnung). (Anforderung ist Bestandteil von CC 16).

Zur Prüfung der Ausbringungsgeräte

16. Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, werden regelmäßig überprüft und müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung (Z 8)).

Zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen

17. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Insbesondere dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden (soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist (Anforderung ist bereits Bestandteil von CC gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz). (CC 31)

18. Weitere Anwendungsverbote und -beschränkungen sind gemäß § 2 der Bienenschutzverordnung bzw. der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für bestimmte Stoffe in bestimmten Gebieten einschlägig. (Anforderungen sind ist bereits Bestandteil von CC). (CC 32)

Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen Aufzeichnungen geführt werden (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von CC; Artikel 67 der VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 Pflanzenschutzgesetz). (CC 32)

Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, wird gemäß Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie

die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen.

Bereits seit 2011 ist in den Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen worden.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden Leistungen landwirtschaftlicher Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, die in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen, gefördert. Diese müssen über Mindestanforderungen (Baseline) gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen.

a) Die entsprechend der Maßnahme M10 "Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume enthaltenen Vorhabensarten unterstützen primär den Schwerpunkt der ELER-Priorität 4a. In Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Vorhabensarten der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik angeboten:

- Vielfältige Kulturen im Ackerbau (M10.0002)
- Bereitstellung von Struktur- und Landschaftselementen (M10.0004)
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (M10.0005)

b) Landesmaßnahmen unterstützen folgende Schwerpunkte der ELER-Priorität 4a:

- Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen
- Biologische und biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes im Obst- und Gemüsebau

c) Die dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland unterstützt die ELER-Priorität 4 und den Schwerpunktbereich b.

Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Dazu gehören die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft beeinflussten Ökosysteme. Ressourcen sollen effizienter genutzt und eine Wirtschaftsweise unterstützt werden, die den Kohlendioxid-Ausstoß sowie die Produktion anderer besonders klimarelevanter Stoffe minimiert. Es sollen nachhaltige Produktionsverfahren angewendet werden, die die Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft erhöhen. Mit der Förderung der Erhaltung, Pflege und Nutzung artenreichen Grünlandes wird der Empfehlung 4.8 der Perspektivkommission im Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land Rechnung getragen.

Mit der Maßnahme wird dem landespolitischen Schwerpunkt der ELER-Förderung in den Bereichen Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entsprochen.

Beitrag zu Querschnittszielen

- Innovation:

Die zielorientierte Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erfordert in-novative Strukturen, die unterschiedliche Akteure im ländlichen Raum einbeziehen und somit die erfolgreiche Anwendung der Maßnahmen unterstützen.

- Umweltschutz:

Durch die Gewährung der Zahlungen für umweltgerechte Produktionsverfahren wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gewährleistet, die eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige auf die Belange des Naturschutzes, des Wasserhaushalts und der Artenvielfalt abzielende Wirtschaftsweise ist. Die Unterstützung umweltgerechter Produktionsverfahren ist vor allem auf die Verbesserung des Umweltzustands (Bo-den, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Artenvielfalt) gerichtet. Die Verrin-gerung der Nitratausträge und der Rückgang der Ammoniakemissionen reduzieren die Belastungen des Grundwassers und der Luft. Auch in Überschwemmungsgebieten ist angesichts des hohen Nährstoffaustrages im abfließenden Wasser eine Grünlandnutzung dem Ackerbau vorzuziehen. Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen können erheblich zur Erhaltung und Bereicherung der Artenvielfalt beitragen.

Durch die Förderung der extensiven Grünlandnutzung werden bestehende Extensivierungsmaßnahmen aus der vergangenen Förderperiode fortgesetzt. Der finanzielle Ansatz erlaubt es, auf ca. 80.000 ha schützenswerte Pflanzengesellschaften zu erhalten und den ökologischen Wert dieser Flächen zu steigern. Durch gezielte Maßnahmen auf dem Ackerland (Fruchtfolgediversifizierung, Anlage von Streifenprogrammen) wird ein wirksamer Beitrag gegen den weiteren Rückgang der Biodiversität auf einem erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Flächen geleistet. Die hervorragende Rolle des Landes bei der Bewirtschaftung von Flächen nach ökologischen Grundsätzen kann mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln weiter ausgebaut werden.

Außerhalb des EPLR M-V wird durch solche Initiativen wie „Moorfuture“ und „Waldaktien“ ein wirksamer Beitrag zur Eindämmung des und Anpassung an den Klimawandel geleistet.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Durch die Eindämmung klimarelevanter Emissionen bspw. infolge der Bindung von Kohlendioxid im Humus, durch die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland sowie durch den Verzicht oder die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. 10.1.a Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Umsetzung erfolgt gemäß Maßnahme M10.0002 "vielfältige Kulturen im Ackerbau" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Diese Vorhabensart wird flächendeckend im ganzen Land angeboten.

Beziehungen zwischen Ökologischen Vorrangflächen und AUKM

Betriebsinhaber können mit beihilfefähigen Flächen, mit denen sie die Greening-Anforderungen erfüllen (Greening-Flächen), an AUKM teilnehmen.

Auf die Greening-Anforderungen werden zusätzliche AUKM Verpflichtungen aufgesattelt.

Machen Betriebsinhaber von dieser Möglichkeit Gebrauch und ziehen AUKM-Flächen zum Greening heran, dann wird in diesen Fällen die AUKM-Zahlung soweit gekürzt, dass nur die durch AUKM-Verpflichtungen verursachten Einkommensverluste oder zusätzlichen Kosten ausgeglichen werden, die **nicht** den Einkommensverlusten entsprechen, welche

- durch die Greening-Anforderungen oder
- durch die anderen in Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Anforderungen

verursacht werden (Ausschluss der Doppelförderung gem. Artikel 28, Abs. 3, 6 und 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014).

Die Absenkung der Fördersätze bei Heranziehung von AUKM-Flächen für das Greening entspricht den in der nationalen Rahmenregelung berechneten Beträgen.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen

Die mit Leguminosen bebaute Fläche kann als ökologische Vorrangfläche mit der Flächenart „Stickstoffbindende Pflanzen“ gemäß Artikel 45 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 herangezogen werden. Der Fördersatz wird in diesem Fall für die gesamte förderfähige Ackerfläche abgesenkt.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Maßnahme M10.0002 "vielfältige Kulturen im Ackerbau" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, einschließlich der Grundanforderungen der Anlage 8, die für diese Maßnahme relevant sind.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der landesinternen Richtlinien werden transparente Prioritäten (Ranking) für den Fall festgelegt, dass die geplanten finanziellen Mittel für diese Vorhabensart nicht ausreichen.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich

a) 65 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für konventionell wirtschaftende Betriebe,

40 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten;

b) 75 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für konventionell wirtschaftende Betriebe bei Anbau von 5 % großkörnigen Leguminosen,

50 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, bei Anbau von 5 % großkörnigen Leguminosen;

c) 85 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche für konventionell wirtschaftende Betriebe bei Anbau von 10 % großkörnigen Leguminosen,

60 Euro Hektar förderfähiger Ackerfläche für Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten bei Anbau von 10 % großkörnigen Leguminosen.

Die Zahlungsbeträge nach Buchstabe a bis c werden jeweils um 20 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche abgesenkt, soweit die mit Leguminosen bebauten Flächen als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wird erstmalig in MV angeboten. Ein geringes Risiko dieser Maßnahme besteht darin, dass die angegebenen Nutzungscodes im praktischen Anbau nicht vollständig umgesetzt werden.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Die praktische Überprüfung des Anbaus erfolgt durch Luftbildaufnahmen und Vort-Ort-Kontrollen.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist anhand von Antragsunterlagen und Vor-Ort-Kontrollen prüfbar und kontrollierbar.

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6)
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Erhaltung der organischen Substanz im Boden

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

- Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen geht Deutschland davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 71).
- Auch andere der unter Nr. 5.1. m) der NRR genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der

143 einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabensart nicht förderungsrelevant.
Für Mecklenburg-Vorpommern bestehen keine landesspezifischen Besonderheiten.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.8.3.2. 10.1.b Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich gemäß Teilmaßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland“.

Gemäß Nationaler Rahmenregelung wurden Vorgaben zu Bewirtschaftungsverfahren und Nutzungsbeschränkungen festgelegt, deren Kombinierbarkeit eine Vielzahl von Möglichkeiten bietet. Durch die Länder ist festzulegen, welche Möglichkeiten entsprechend den Standortbedingungen und festgelegten Zielen der Vorhabensarten angewendet werden sollen.

In MV werden folgende Varianten angeboten:

I. extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung ohne zusätzliche Anforderungen

Hierbei handelt es sich um die Basisvariante 1 der nationalen Rahmenregelung – Teilmaßnahme M 10.0005. Eine Verpflichtung nach dieser Variante können nur konventionell wirtschaftende Betriebe eingehen. Ökologisch wirtschaftende Betriebe können nach dieser Variante nicht gefördert werden. Die Variante I wird nicht flächendeckend angeboten. In Gebieten mit geschützten und bestandsbedrohten Arten bzw. in Gebieten, in denen der Erhalt des Lebensraums nur mit nachhaltigen an den Standort angepassten Bewirtschaftungsverfahren möglich ist, wird diese Variante I nicht angeboten.

II. umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen und weitere zusätzliche Förderverpflichtungen

Hierbei handelt es sich um die Basisvariante 2 in Verbindung mit Zusatzoptionen entsprechend der nationalen Rahmenregelung. Im Rahmen der Variante II sind 3 Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die dem Landwirt mit der Kulisse vorgegeben werden, vorgesehen. Diese Bewirtschaftungsmöglichkeiten sind folgende:

- a) Mahd
- b) Beweidung
- c) Beweidung mit Schafen und Ziegen.

Sind auf der vom Landwirt zu beantragenden Parzelle mehrere dieser Möglichkeiten vorgesehen, so kann der Landwirt eine dieser Möglichkeiten auswählen.

In den Gebieten, in denen der Erhalt des Lebensraums nur mit nachhaltigen an den Standort angepassten Bewirtschaftungsverfahren möglich ist, wird die Variante II angeboten. Dieses Gebiet umfasst ca. 50.000-60.000 ha (Kernzone).

Die Variante II wird neben der zuvor genannten Kernzone in einer weiteren Kulisse von ca. 130.000 ha angeboten, wobei die Förderung in der Kernzone vorrangig erfolgt.

Eine Förderung außerhalb der Kulisse ist möglich, soweit die Fördermittel nicht bereits für diese Teilmaßnahme innerhalb der Kulisse aufgebraucht sind.

Durch den Zuwendungsempfänger sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

Varianten I und II

- Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist nicht zulässig.
- Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Meliorationen und Beregnung sind unzulässig. Die Weiternutzung bestehender Meliorationsanlagen ist zulässig, dazu zählt auch die Unterhaltung bestehender Anlagen.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Variante I

- Während des Verpflichtungszeitraums sind die geförderten Dauergrünlandflächen mindestens einmal im Jahr zu nutzen. Die Nutzung erfolgt in Form von Mahd mit Beräumung des Mähgutes (einschließlich der Räumung von gepressten Ballen) oder in Form von Beweidung mit gegebenenfalls erforderlicher Nachmahd. Mulchen ist nicht zulässig.
- Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln genehmigen:
wenn ein schriftlicher Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Begründung der Notwendigkeit und Angabe der betroffenen Parzellen und des einzusetzenden Mittels bei der Bewilligungsbehörde eingereicht wurde
und der Pflanzenschutzdienst einbezogen wurde und bestätigt, dass der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Variante II

- Auf den Verpflichtungsflächen ist eine der nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsarten durchzuführen:

a) die Mahd

b) die Beweidung oder

c) die Beweidung mit Schafen oder Ziegen.

- Im Zeitraum vom 20. März bis zum 31. Mai sind Pflegemaßnahmen sowie Mähen und Nachsäen verboten. Eine Anpassung der Termine ist in meteorologischen Ausnahmejahren durch die Bewilligungsbehörde möglich.
- Die Beweidungsdichte darf in dem zuvor genannten Zeitraum bei den Bewirtschaftungsvarianten Buchstabe b und c 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

- Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante nach Buchstabe a ist eine Schonfläche anzulegen; diese darf 20 % der Parzellengröße nicht unterschreiten. Die Schonfläche darf frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt gemäht werden. Sie ist jedoch mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31. August zu mähen.
- Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante nach Buchstabe b ist die Portionsweide (eine tägliche Zuteilung der Futterration) unzulässig.
- Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante nach Buchstabe c ist die Beweidung nur mit Schafen oder Ziegen zulässig.
- Während des Verpflichtungszeitraums sind die geförderten Dauergrünlandflächen entsprechend der beantragten Bewirtschaftungsvariante nach Buchstabe a)- c) mindestens einmal im Jahr zu nutzen.

Die durchgeführten Maßnahmen sind in einem Maßnahmentagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte muss die Kriterien eines aktiven Landwirts erfüllen

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der landesinternen Richtlinien werden transparente Prioritäten (Ranking) für den Fall festgelegt, dass die geplanten finanziellen Mittel für diese Vorhabensart nicht ausreichen.

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich

- a) 105 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Variante I für konventionell wirtschaftende Betriebe,
- b) 220 Euro je Hektar für Verpflichtung nach Variante II für konventionell wirtschaftende Betriebe bzw.
- c) 175 Euro je Hektar für die Verpflichtung nach Variante II für ökologisch wirtschaftende Betriebe.

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Mögliche Risiken dieser Vorhabensart bestehen in der

- Missachtung der Vorgaben zum Verbot von Pflegemaßnahmen in einem bestimmten Zeitraum,
- Nichteinhaltung der Vorgaben zu einem Viehbesatz in einem bestimmten Zeitraum,
- Verletzung des Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Der Begünstigte ist verpflichtet, detaillierte LOG – Bücher zu führen (Maßnahme- und Weidetagebücher). In diesen Büchern ist detailliert festzuhalten, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt auf den Förderflächen stattgefunden haben. Ferner sind die verwendeten Düngemittel aufzuführen, so dass geprüft werden kann, ob es sich um ein Düngemittel mit Stickstoff handelt. Gleiches

gilt für die Beweidung von Flächen. Bei beweideten Flächen ist der Begünstigte verpflichtet, die Anzahl der Tiere, die Tierart und die Weidezeit in einem Weidetagebuch festzuhalten.

Diese Maßnahme- und Weidetagebücher werden nicht nur bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft, sondern sind nach Ende des jeweiligen Verpflichtungsjahres als zahlungsbegründende Unterlage vorzulegen.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass diese wichtigen Zeiträume geprüft werden.

Die Landwirte werden vor der Antragstellung über die Landesrichtlinien und detaillierte Beschreibungen in Merkblättern über die Vorhabensart mit den einzuhaltenden Verpflichtungen und den Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert. Ferner finden regelmäßig Informationsveranstaltungen des Bauernverbandes und der Bewilligungsbehörden mit den Landwirten statt.

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist unter Beachtung der vorgenannten Bedingungen prüfbar und kontrollierbar.

8.2.8.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereich:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser - GAB 1,
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener PSM

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener PSM

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung

(EU) Nr. 1305/2013:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

Nach § 4 Abs. 1 der DÜV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung

dem Betrieb bekannt, □

auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden

oder auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).

Nach § 3 Abs. 5 der DÜV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).

Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DÜV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .

Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).

Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstaubbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organischmineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).

Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10), soweit die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird (Andere Verpflichtungen, Nummer 1) :

Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene PSM angewandt werden.

Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).

- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).

Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der

landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).

Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu 170 führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

Name des Anwenders,

die jeweilige Anwendungsfläche,

das Anwendungsdatum,

das verwendete PSM,

die Aufwandmenge,

die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).

PSM sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC10d5).

Nach § 2 Abs. 1-4 der BienenschutzV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienenschutzV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienenschutzV), oder nur so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienenschutzV) (CC 32).

Diese Vorhabensart betreffend gibt es für Mecklenburg-Vorpommern Abweichungen von der nationalen Anwendung.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.8.3.3. 10.1.c Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit dieser Teilmaßnahme „Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung“ wird das Ziel verfolgt, wesentliche Elemente der kulturlandschaftlichen Biodiversität in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu entwickeln. Es handelt sich um Schutzobjekte von besonderem Naturschutzinteresse, zu deren Erhaltung eine sehr spezifische und stark ertragsgeminderte landwirtschaftliche Pflegenutzung erforderlich ist:

- Salzgrasland,
- Mesotrophes Feuchtgrünland,
- Mager- und Trockenrasen sowie
- Heiden.

Allgemeine Gefährdungsursachen für diese Schutzobjekte sind sowohl Auflassung als auch Nutzungsintensivierung. Die Bewirtschaftungsanforderungen sind in hohem Maße spezifisch.

Eine besondere Stellung nimmt das Verpflichtungsmuster „Renaturierungsgrünland“ ein. Hier geht es darum, den Vegetationsumbau auf renaturierten Standorten durch ein Förderangebot für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren zu begleiten. Während dieses Zeitraumes kommt es auf renaturierten Standorten zu überproportionalen Bewirtschaftungserschwernissen und –risiken, bis sich eine an die neuen Verhältnisse angepasste Vegetationsdecke wieder gebildet hat. Im Anschluss ist eine herausgehobene Förderung nicht mehr vorgesehen.

Die Förderung erfolgt ausschließlich in Kulissen. In dieser Kulisse werden die Varianten I und II der Teilmaßnahme 10.1.b nicht angeboten. Ein Angebot anderer flächenbezogener Förderungen auf den hier ermittelten Flächen wäre nicht sachgerecht und würde die Erhaltung der Schutzobjekte in Frage stellen.

86 % der ermittelten Förderkulisse NNGN (7.394 ha) liegen in Natura 2000-Gebieten, Nationalparken, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten.

Die Flächen waren zum größten Teil in einer Verpflichtung der bisherigen Maßnahme 214 a der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung gebunden.

Es werden folgende Verpflichtungsmuster angeboten:

1. Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland;

Mit diesem Verpflichtungsmuster soll insbesondere die Vordeich- und Inselbeweidung im Bereich der Ostseeküste zum Erhalt der Flora und Fauna von Salzgrasland sowie Küstenvögeln gefördert werden.

2. extrem nasse Grünlandstandorte;

Mit diesem Verpflichtungsmuster soll die zweijährige Pflegenutzung extrem nasser Standorte mit spezieller Technik zum Erhalt von Seggenrieden und artenreichen Streuwiesen gefördert

werden.

3. Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte;

Mit diesem Verpflichtungsangebot soll die Pflegenutzung geringwüchsiger Moorgrünlandstandorte zum Erhalt der Biodiversität bewirtschafteter Moorflächen mesotropher Standorte gefördert werden.

4. Magergrasland und Heiden;

Mit diesem Verpflichtungsmuster soll die Beweidung schwachwüchsiger Trocken-, Mager- und Heidestandorte zum Erhalt der spezifischen Biodiversität gefördert werden.

5. Renaturierungsgrünland;

Mit diesem Verpflichtungsmuster soll die Bewältigung des spontanen Vegetationsumbaus nach Durchführung einer Wasserhaushalts-Renaturierung mit dem Ziel der Etablierung von Salz- bzw. Feuchtgrasland gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung nach dieser Variante ist ein abgeschlossenes Renaturierungsvorhaben, das natürliche Wasserverhältnisse wiederhergestellt hat.

Für die einzelnen Interventionen sind durch den Begünstigten nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

1. Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland

Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich durch Beweidung.

- Eine Nachmahd ist im Herbst und Winter zulässig und durchzuführen, wenn sich auf der geförderten Fläche Gehölz- und Stauden- und Schilfaufwuchs sowie Grasbestände, die höher als 15 Zentimeter sind, befinden.
- Zur Brutzeit sind die Flächen überwiegend kurzrasig zu halten.
- Die max. Besatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode) je geförderter Parzelle beträgt 1,4 GVE/ha.
- Jegliche Düngung, Saat, Walzen, Schleppen u.a. Bodenbearbeitung sind nicht zulässig.
- Prädatorenmanagement (Regulierung des Raubsäugerdrucks auf die Brutbestände) und zeitlich begrenzte Auszäunung von Brutschwerpunkten der Küstenvögel sind vom Zuwendungsempfänger (ZWE) zu dulden.
- Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist ebenfalls durch den ZWE zu dulden.

2, Extrem nasse Grünlandstandorte

- Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd mindestens alle zwei Jahre.
- Eine Bodenverdichtung und erhebliche -verwundung ist durch Begrenzung des Maschinengewichts auszuschließen.
- Jegliche Düngung, Saat, Walzen, Schleppen o.a. Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind nicht zulässig.
- Die Mahd ist ausschließlich im Zeitraum vom 15. 6. bis spätestens 31. 8. eines jeden Jahres durchzuführen.
- Das Mähgut ist grundsätzlich spätestens 14 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Ist das Beräumen des Mähgutes bei besonders nasser Witterung nicht möglich, so ist dies bei der

Bewilligungsbehörde anzuzeigen und eine Ausnahme zur späteren Beräumung zu beantragen.

- Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist zu dulden.

3. Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte

- Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt durch Mahd mit Beräumung des Mähgutes oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.
- Eine Nachmahd ist nach dem 15.07. zulässig.
- Eine erhebliche Bodenverwundung ist durch Begrenzung des Bodendrucks durch Maschinen auszuschließen.
- Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von PSM sind nicht zulässig.
- Die maximale Besatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode) je geförderter Parzelle beträgt 1,4 GVE/ha.
- Der früheste Mahdtermin ist der 15.6., der späteste Mahdtermin ist der 31.8.
- Das Mähgut ist spätestens 14 Tage nach der Mahd von den Flächen zu beräumen.
- Im Winterhalbjahr ist eine zeitweise Überflutung zu dulden; in diesem Fall braucht eine erforderliche Nachmahd nicht durchgeführt werden.

4. Magergrasland und Heiden

- Die Bewirtschaftung erfolgt durch eine Beweidung.
- Die Beweidungszeit ist nicht eingeschränkt (ganzjährig möglich).
- Es sind jährlich mindestens zwei Weidegänge im Abstand von mindestens 60 Tagen durchzuführen.
- Eine Nachmahd ist im Herbst und Winter zulässig und erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs auf den Förderflächen befinden.
- Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von PSM sind unzulässig.
- Der späteste Auftriebstermin ist der 1. 6. eines jeden Jahres.
- Die Mindestbesatzstärke beträgt 0,2 GVE/ha geförderter Parzelle.
- Die Beweidungsdichte ist an den Futteraufwuchs anzupassen, so dass ein guter Bewirtschaftungszustand ohne Gehölz- und Staudenaufwuchs und ohne Verfilzungen der Grasnarbe erreicht wird.
- Bei Förderung der Beweidung mit Schafherden mit einem Ziegenanteil von mindestens 5% ist die Beweidung mit Schafherden im gesamten Verpflichtungszeitraum durchzuführen.
- Auf maximal 20 % der geförderten Flächen sind außerhalb der Vegetationsperiode (in der Zeit von November bis Februar) Bodenverwundungen zur Schaffung von Initial- und Pionierstadien, kontrolliertes Feuer auf Heide- oder ähnlichen Standorten, jährlich zu dulden.

5. Renaturierungsgrünland

- Die Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können.
- Im Bedarfsfall ist eine Nachmahd nach der Beweidung zulässig und erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs auf den Förderflächen befinden.
- Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
- Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd von den Förderflächen zu beräumen.
- Die zeitweise Überflutung ansonsten bewirtschaftbarer Flächen ist durch den ZWE zu dulden.

Alle Verpflichtungsmuster 1-5

- Auf den Verpflichtungsflächen wird keine Zufütterung an Weidetiere vorgenommen.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind in einem vorgegebenen Maßnahmentagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren.

8.2.8.3.3.2. Art der Unterstützung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.8.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013
- Mindestanforderungen für Cross-Compliance, für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

8.2.8.3.3.4. Begünstigte

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.3.5. Förderfähige Kosten

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen

8.2.8.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Der Begünstigte muss die Kriterien eines aktiven Landwirts erfüllen.
- Die Förderfläche liegt in der vorgegebenen Gebietskulisse.

8.2.8.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der landesinternen Richtlinien werden transparente Prioritäten (Ranking) für den Fall festgelegt, dass die geplanten finanziellen Mittel für diese Vorhabensart nicht ausreichen.

8.2.8.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich für die Verpflichtungsvarianten (Kulturgruppen):

a) „Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland“	340 Euro je Hektar
b) „Extrem nasse Grünlandstandorte“	450 Euro je Hektar
c) „Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte“	340 Euro je Hektar
d) „Magergrasland und Heiden“	340 Euro je Hektar
Bei Beweidung mit Schafherden mit einem Anteil von Ziegen von mindestens 5 %	
	370 Euro je Hektar
e) „Renaturierungsgrünland“	400 Euro je Hektar

8.2.8.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

- Vorgaben zu Verboten und Geboten in bestimmten Zeiträumen
- Vorgaben zu Tierbesätzen
- Vorgaben zu Maschinengewichten
- Vorgaben mit unbestimmten Zeitpunkt, wie Brutzeit
- Vorgaben mit unbestimmten Begriffen wie Bodenverwundung, Beweidungsreste

8.2.8.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Bei dieser Vorhabensart können Flächen nur in den dafür ausgewiesenen Kulissen beantragt werden. In der Regel handelt es sich hierbei um Flächen mit hohem Naturwert, die bisher bereits in Altverpflichtungen (EU-Code 214a) gebunden waren. Die Begünstigten kennen die Flächen und die Bewirtschaftungsmöglichkeiten, so dass die Begünstigten auch die Brutzeitpunkte bei der Grünlandvariante „Küstenvogelschutz“ kennen. Ein terminlicher gebundener Zeitpunkt wäre bei dieser Maßnahme kontraproduktiv.

Begrifflichkeiten wie Bodenverwundung und Beweidungsreste werden in Merkblättern zu den Landesrichtlinien beschrieben und dem Begünstigten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung

gestellt.

Der Begünstigte ist verpflichtet, detaillierte LOG – Bücher zu führen (Maßnahme- und Weidetagebücher). In diesen Büchern ist detailliert festzuhalten, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt auf den Förderflächen stattgefunden haben. Hierzu gehört bei der Bewirtschaftungsvariante „Extrem nasse Grünlandstandorte“ auch die Angabe der verwendeten Maschinen, so dass das Gewicht der Maschine prüfbar ist.

Gleiches gilt für die Beweidung von Flächen. Bei beweideten Flächen ist der Begünstigte verpflichtet, die Anzahl der Tiere, die Tierart und die Weidezeit in einem Weidetagebuch festzuhalten.

Diese Maßnahme- und Weidetagebücher werden nicht nur bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft, sondern sind nach Ende des jeweiligen Verpflichtungsjahres als zahlungsbegründende Unterlage vorzulegen.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass diese wichtigen Zeiträume geprüft werden.

Die Landwirte werden vor der Antragstellung über die Landesrichtlinien und detaillierte Beschreibungen in Merkblättern über die Vorhabensart mit den einzuhaltenden Verpflichtungen und den Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert. Ferner finden regelmäßig Informationsveranstaltungen des Bauernverbandes und der Bewilligungsbehörden mit den Landwirten statt.

8.2.8.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist prüfbar und kontrollierbar. Ein großer Teil der Förderverpflichtungen wurde bereits in vorangegangenen Förderperioden auf diesen Flächen eingehalten und es gab keine erhöhten Fehlerraten (Fehlerrate bei dieser Vorhabensart lag in den Jahren 2011-2013 unter 2%).

8.2.8.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Regelungsbereich:

1. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Wasser - GAB 1,
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener PSM.

Kurzbezeichnung:

- Anwendung von Düngemitteln

- Anwendung zugelassener PSM

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG),
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 .

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

Nach § 4 Abs. 1 der DÜV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff

auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,

auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden

oder auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).

Nach § 3 Abs. 5 der DÜV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).

Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DÜV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22) .

Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).

Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).

Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstaubbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organischmineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH₃) CC 25).

Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10), soweit die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird (Andere Verpflichtungen, Nummer 1) :

Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene PSM angewandt werden.

Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).

Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).

Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 8).

Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).

Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu 170 führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

Name des Anwenders,

die jeweilige Anwendungsfläche,

das Anwendungsdatum,

das verwendete PSM,

die Aufwandmenge,

die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).

PSM sind nach § 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d5)

Nach § 2 Abs. 1-4 der BienenschutzV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienenschutzV bienengefährliche

Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienenschutzV), oder nur so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen

werden (§ 2 Abs. 2 BienenschutzV) (CC 32).

Diese Vorhabensart betreffend gibt es für Mecklenburg-Vorpommern Abweichungen von der nationalen Anwendung.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.8.3.4. 10.1.d-f Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Umsetzung erfolgt gemäß Maßnahme M10.0004 "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die Anlage folgender Strukturelemente auf Ackerflächen wird gefördert:

10.1.d

- A) Gewässer – und Erosionsschutzstreifen

10.1.e

- B) Blühstreifen und -flächen (einjährig)
- C) Blühstreifen und -flächen (mehrjährig)

10.1.f

- D) Schonstreifen an Alleen

Die Gewässerschutzstreifen werden ausschließlich in der dafür vorgesehenen Kulisse angeboten, die Erosionsschutzstreifen werden vorrangig in den dafür vorgesehenen Gebietskulissen gefördert (Variante A).

Die Teilmaßnahme 10.1.e (Variante B) und C)) wird flächendeckend angeboten.

Die Teilmaßnahme 10.1.f wird nur an entsprechenden Alleen angeboten.

Im Rahmen der möglichen abweichenden Regelungen durch die Länder gemäß Maßnahme M10.0004 "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume wird die Anlage von Blühflächen aus agrarökologischen Gesichtspunkten zugelassen.

Weiterhin dürfen die Blühflächen und Streifen bei der Untermaßnahme 10.1 e Variante B) jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Die maximal förderfähige Fläche im Rahmen der Teilmaßnahme 10.1e (Variante B) und C)) beträgt 5 ha pro landwirtschaftlichem Betrieb.

Im Rahmen der Untermaßnahmen 10.1.d und 10.1.f verbleiben die Streifen für den

Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche.

Die angelegten Strukturelemente können als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden. In dem Fall verringert sich der Zahlungsbetrag um 380 Euro je Hektar bei den Streifen und um 250 Euro je Hektar bei den Blühflächen. Für die Ermittlung der Förderflächen erfolgt ein Abgleich zwischen den Förderanträgen der AUKM mit den Anträgen auf Zahlung von Direktzahlungen.

Die als Strukturelemente angelegten Streifen bzw. Flächen werden folgenden Flächenarten gemäß Anhang II (Anhang X) der VO (EU) Nr. 639/2014 zugeordnet:

Vorhabenart	Strukturelement	Flächenart
10.1d	Gewässerschutzstreifen	Pufferstreifen
10.1d	Erosionsschutzstreifen	Feldrand
10.1e	einjährige und mehrjährige Blühstreifen	Feldrand
10.1e	einjährige und mehrjährige Blühflächen	brachliegende Flächen
10.1f	Schonstreifen	Feldrand

Beziehungen zwischen ÖVF und AUKM

Betriebsinhaber können mit beihilfefähigen Flächen, mit denen sie die Greening-Anforderungen erfüllen (Greening-Flächen), an AUKM teilnehmen.

Auf die Greening-Anforderungen werden zusätzliche AUKM-Verpflichtungen aufgesetzt.

Machen Betriebsinhaber von dieser Möglichkeit Gebrauch und ziehen AUKM-Flächen zum Greening heran, dann wird in diesen Fällen die AUKM-Zahlung soweit gekürzt, dass nur die durch AUKM-Verpflichtungen verursachten Einkommensverluste oder zusätzlichen Kosten ausgeglichen werden, die **nicht** den Einkommensverlusten entsprechen, welche

- durch die Greening-Anforderungen oder
- durch die anderen in Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Anforderungen

verursacht werden (Ausschluss der Doppelförderung gem. Artikel 28, Abs. 3, 6 und 11 der VO (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014).

Die Absenkung der Fördersätze bei Heranziehung von AUKM-Flächen für das Greening entspricht den in der nationalen Rahmenregelung berechneten Beträgen.

Durch den Begünstigten sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

Bei Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder –flächen ist eine mit einem Imker abgeschlossene Vereinbarung hinsichtlich der zu verwendenden Blümmischung und des Standortes der Anlage der Blühfläche- oder des Streifens vorzulegen.

10.1.d Gewässerschutzstreifen

- Der Gewässerschutzstreifen wird im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15.5. durch Ansaat einer geeigneten gräserbetonten Saatgutmischung angelegt.
- Der Bewuchs wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten.
- Anlage innerhalb der vorgesehenen Kulisse entlang von offenen Gewässern
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Der Aufwuchs darf genutzt werden.
- Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m
- Gefördert werden Streifen, die über die Mindestbreite gemäß Nitrataktionsplan hinausgehen.

10.1.d Erosionsschutzstreifen

- Der Erosionsschutzstreifen wird im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15.5. durch Ansaat einer geeigneten gräserbetonten Saatgutmischung angelegt.
- Der Aufwuchs wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten.
- Anlage in winderosionsgefährdeten Gebieten der Gefährdungsklassen Enat 3 bis Enat 5 sind quer zur Hauptwindrichtung und in wassererosionsgefährdeten Gebieten in den in der Kulisse ausgewiesenen Tiefenlinien
- Erosionsschutzstreifen, die nicht in der vorgesehenen Kulisse liegen, müssen den Feldblock in Gänze teilen und dürfen nicht am Rand der Parzelle liegen.
- Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Der Aufwuchs darf genutzt werden.
- Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

10.1e B) Einjährige Blühstreifen oder -flächen

- Die Blühstreifen oder -fläche wird jährlich mit einer standortangepassten und mit dem Imker abgestimmten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- Die Blühstreifen oder -flächen können jährlich auf anderen Flächen angelegt werden.
- Die Blühstreifen oder -flächen werden jährlich vor dem 31. Mai angelegt.
- Der Umbruch des Blühstreifens oder der -fläche erfolgt nicht vor dem 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres.
- Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

10.1e C) Mehrjährige Blühstreifen oder -flächen

- Die mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten und mit dem Imker abgestimmten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- Es sind keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen außer solche im Zusammenhang mit der Bestellung zulässig.
- Zur Pflege der Fläche ist diese jährlich im Zeitraum vom 15.10. bis zum 15.03. zu mulchen oder es ist ein Pflegeschnitt durchzuführen. Weitere Pflegemaßnahmen sind unzulässig.

- Ist die Zielstellung der Anlage und Erhaltung eines blütenreichen Bestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht erreicht, so ist die Fläche erneut zu bestellen.
- Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

10.1 f) Schonstreifen an Alleen

- Schonstreifen werden als ackerseitiger Schutz der Alleebäume angelegt.
- Anlage im Abstand von weniger als 10m vom Stammfuß des nächstgelegenen Baumes der Allee
- Die Schonstreifen müssen am Anfang und am Ende der Allee mindestens 10m über die Länge der Allee hinausgehen (gemessen vom Stammfuß des ersten beziehungsweise letzten Baumes der Allee oder einseitigen Baumreihe).
- Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.
- Die Schonstreifen werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht bewirtschaftet.
- Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Mindestbreite 5m und maximale Breite 30m

Alle Strukturelemente 10.1d) bis 10.1 e)

- Für die angelegten Streifen oder Flächen sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmentagebuch zu dokumentieren.

8.2.8.3.4.2. Art der Unterstützung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.8.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

8.2.8.3.4.4. Begünstigte

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.4.5. Förderfähige Kosten

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

8.2.8.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Der Begünstigte muss die Kriterien eines aktiven Landwirts erfüllen
- Für die Förderung von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen sowie für Schonstreifen an Alleeen muss die förderfähige Fläche innerhalb der vorgegebenen Gebietskulisse liegen.

8.2.8.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der landesinternen Richtlinien werden transparente Prioritäten (Ranking) für den Fall festgelegt, dass die geplanten finanziellen Mittel für diese Vorhabensart nicht ausreichen.

8.2.8.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich für die Varianten (Kulturgruppen):

- a. 610 Euro je Hektar für die Anlage von Gewässerschutzstreifen
- b. 610 Euro je Hektar für die Anlage von Erosionsschutzstreifen
- c. 680 Euro je Hektar für die Anlage von einjährigen Blühstreifen
- d. 680 Euro je Hektar für die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen
- e. 680 Euro je Hektar für die Anlage von einjährigen Blühflächen
- f. 680 Euro je Hektar für die Anlage von mehrjährigen Blühflächen
- g. 540 Euro je Hektar für die Anlage von Schonstreifen an Alleeen

Soweit die angelegten Strukturelemente als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden, werden die Zuwendungsbeträge nach Nummer 5.2 a)-g) jeweils um 380 Euro je Hektar förderfähiger Ackerfläche abgesenkt

8.2.8.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

- Vorgaben zum Verbot von Pflegemaßnahmen in einem bestimmten Zeitraum

8.2.8.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Der Begünstigte ist verpflichtet, detaillierte LOG – Bücher zu führen (Maßnahmentagebücher). In diesen Büchern ist detailliert festzuhalten, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt auf den Förderflächen stattgefunden haben.

Diese Maßnahmentagebücher werden nicht nur bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft, sondern sind nach Ende des jeweiligen Verpflichtungsjahres als zahlungsbegründende Unterlage vorzulegen.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass diese wichtigen Zeiträume geprüft werden.

Die Landwirte werden vor der Antragstellung über die Landesrichtlinien und detaillierte Beschreibungen in Merkblättern über die Vorhabensart mit den einzuhaltenden Verpflichtungen und den Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert. Ferner finden regelmäßig Informationsveranstaltungen des Bauernverbandes und der Bewilligungsbehörden mit den Landwirten statt.

8.2.8.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist unter Beachtung der vorgenannten Bedingungen prüfbar und kontrollierbar.

8.2.8.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereiche:

1. Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
2. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Erosionsvermeidung GLÖZ 5, GLÖZ 7, Wasser - GAB 1, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

Kurzbezeichnungen:

- Mindesttätigkeit für Flächen
- Erosionsvermeidung

- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Anwendung von Düngemitteln

EU-Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013
- Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Anh. III der VO (EG) Nr. 73/2009;
- ab 2015: Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013:

Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der DZ-DV (Umsetzung von Art. 4 der VO (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der VO (EU) Nr. 639/2014),

der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen,

damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.

Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (MT 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dez. bis 15. Feb. nicht gepflügt werden.

Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden.

Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen.

Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).

- Art. 93 i. V. m. Anh. II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 7): In Deutschland gilt nach § 8 der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente.

Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen von höchstens 2000 qm.

Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden (CC 11).

Im Übrigen wird auf Ziffer 5.2.6.3.3.10 der NRR verwiesen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.8.3.5. 10.1.g Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren sowie nützlingsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Verwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obst- und Gemüsebau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen. Biologische oder biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen ermöglichen eine gezielte und nützlingsschonende Bekämpfung von Schadorganismen. Die damit verbundene Verringerung der Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden und Fungiziden trägt zur Verringerung des Austrags dieser Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer und Grundwasser und zur Verbesserung der Rückstandssituation in Lebensmitteln bei.

Die Anlage von Blüh- und Begrünungsflächen in Kombination mit der Etablierung von Nisthilfen, Steinhaufen und Sitzkrücken leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität in Agrarökosystemen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen positive Effekte auf das Produktionssystem im Sinne einer Ökosystemdienstleistung besitzen (verstärktes Auftreten von Nutzorganismen). Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Maßnahmen in die Produktionsflächen integriert und nicht von diesen räumlich isoliert umgesetzt werden.

Insbesondere in intensiven gemüsebaulichen Fruchtfolgen ist aufgrund der kulturspezifischen Anbauzeiträume oftmals Winterbrache anzutreffen. Dies gilt in ähnlicher Form auch für den Anbau von Erdbeeren. Die Vegetationsdecke einer Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten schützt den Boden vor Wind- und Wassererosion. Winterzwischenfrüchte sind darüber hinaus in der Lage, Nährstoffausträge durch Auswaschung während der Sickerwasserperiode zu minimieren. Ihrem Anbau nach Gemüsekulturen kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Nach dieser Teilmaßnahme werden folgende Fördermöglichkeiten angeboten:

1. Förderung besonders umweltschonender Produktionsverfahren bei obstbaulichen Dauerkulturen
2. Förderung besonders umweltschonender Produktionsverfahren im Gemüsebau
3. Winterbegrünung vor Gemüse- und Erdbeerenanbau und Winterbegrünung nach Gemüseanbau
4. Maßnahmen zur Förderung der (funktionalen) Biodiversität

Die Förderung nach Nummer 1 und 2 können nur konventionell wirtschaftende Betriebe, die Förderung nach Nummer 3 und 4 können konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe in Anspruch nehmen.

Der Antragsteller entscheidet sich mit dem Förderantrag, für welche biologische/ biotechnischen Pflanzenschutzmaßnahme nach Nummer 1 und 2 er sich verpflichten will. Tritt der Schaderreger in bestimmten Verpflichtungsjahren nicht auf, so erfolgt keine Zahlung für die entsprechenden

Verpflichtungsjahre.

Tritt in einem Jahr ein anderer Schaderreger auf als der, zu dem sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet hat, kann der Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Änderung der Verpflichtung stellen.

Die angelegte Winterbegrünung nach Nummer 3 und Blüh- und Begrünungsflächen nach Nummer 4 können bei dieser Teilmaßnahme nicht als Ökologische Vorrangfläche herangezogen werden.

Durch den Begünstigten sind folgende Bedingungen zu erfüllen.:

1. Verpflichtungsvarianten im Obstbau

- Im Kern- und Steinobst werden zur Bekämpfung des Frostspanners *Bacillus thuringiensis* Präparate eingesetzt - Anwendung mind. einmalig.
- Im johannisbeerenartigen Beerenobst werden zur Bekämpfung des Frostspanners *Bacillus thuringiensis* Präparate eingesetzt - Anwendung mind. einmalig.
- Im Kernobst
 - wird zur Bekämpfung des Apfelwicklers das Virusverfahren eingesetzt - Anwendung des Viruspräparates mind. dreimal.
 - oder mind. zweimal
 - wird zur Bekämpfung des Apfelschalenwicklers das Virusverfahren eingesetzt - Anwendung des Viruspräparates mind. zweimal.
 - oder mind. einmal
- In Apfelbäumen werden zur Bekämpfung der Schalenwicklerarten *Bacillus thuringiensis* Präparate angewendet - Anwendung mind. zweimal.
- Im Kernobst werden zur Bekämpfung der Mehligten Apfelblattlaus Neem Präparate angewendet - Anwendung mind. einmalig.
- In Baum- und Strauchbeerenbeständen wird auf den Einsatz von Herbiziden im Baumstreifenbereich verzichtet bei ausschließlich mechanischen Verfahren.

2. Verpflichtungsvarianten im Gemüsebau

- In Gemüsebeständen werden zur Bekämpfung
 - von Schadraupen ausschließlich *Bacillus thuringiensis*-Präparate eingesetzt - Anwendung mind. zweimal.
 - von *Sklerotinia Coniothyrium minitans*-Präparate eingesetzt. Fungizide zur Bekämpfung der *Sklerotinia* dürfen nicht eingesetzt werden - Ausbringung durch Angießen der Jungpflanzen.
 - von *Sklerotinia Coniothyrium minitans*-Präparate eingesetzt. Fungizide zur Bekämpfung der *Sklerotinia* dürfen nicht eingesetzt werden - Ausbringung durch Einarbeitung in den Boden (Feldapplikation).
 - der Kleinen Kohlfliege *Spinosad* eingesetzt - Ausbringung durch Angießen der Jungpflanzen.
- In Gemüsebeständen (einschließlich Spargelbeständen) wird auf Herbizide verzichtet bei ausschließlich mechanischen Verfahren zur Bekämpfung der Unkräuter. Einsatz von Kalkstickstoff als Düngemittel ist möglich.
- Zur Nethodenbekämpfung sind vor dem Anbau von Erdbeeren *Tagetes (Tagetes erecta* oder *Tagetes patula* `Nemamix`) anzubauen. Die *Tagetes* sind spätestens bis zum 1.07. anzubauen und nicht vor dem 1.10. umzubrechen.

3. Verpflichtungsvarianten Winterbegrünung

- Nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur (ohne Erdbeeren) wird eine Winterbegrünung durch gezielte Aussaat angelegt. Um eine ausreichende Bestandsentwicklung vor dem Winter zu erreichen, ist die Winterbegrünung bis spätestens zum 15.09. nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur anzulegen
 - Umbruch nicht vor 15.02.
 - Abspritzen der Winterbegrünung mit Herbiziden ist unzulässig; ausschließlich mechanische Verfahren
- Vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren) wird eine Winterbegrünung durch gezielte Aussaat bis spätestens zum 15.09. nach einer Hauptfrucht angelegt.
 - Umbruch nicht vor 15.02.
 - Abspritzen der Winterbegrünung mit Herbiziden ist unzulässig; ausschließlich mechanische Verfahren

4. Verpflichtung zur Biodiversität im Obst- und Gemüsebau

- Auf der Ackerfläche des Betriebes wird eine ein- oder mehrjährige Blüh- oder Begrünungsfläche mit einer Größe von 3% der im Jahr der Erstantragstellung für diese Maßnahme beantragten Obst- und Gemüsefläche (Verpflichtungsfläche) angelegt.
- Bei Verwendung einer einjährigen Saatgutmischung ist die Blüh- oder Begrünungsfläche bis zum 15.05. des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzulegen. Die Blüh- oder Begrünungsfläche kann jährlich auf anderen Flächen angelegt werden.
 - Umbruch nicht vor 15.02. des auf die Ansaat folgenden Jahres
- Bei mehrjähriger Saatgutmischung ist die Blüh- oder Begrünungsfläche einmalig im ersten Jahr bis zum 15.05. anzulegen. Die Flächen verbleiben für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche. Es sind keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen außer solcher im Zusammenhang mit der Bestellung zulässig. Zur Pflege der Fläche ist diese jährlich im Zeitraum vom 15.10. bis zum 15.02. zu mulchen o. es ist ein Pflegeschnitt durchzuführen - weitere Pflegemaßnahmen unzulässig.
- Die Anwendung von PSM und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- In Bezug auf die im Jahr der Erstantragstellung für diese Maßnahme beantragte Verpflichtungsfläche sind Nistkästen, Sitzkrücken, Insektenhilfen und Steinhaufen aufzustellen oder anzulegen.

Andere Verpflichtungen

- Die Aufwandmengen der eingesetzten Präparate sind entsprechend der Zulassung bzw. der Empfehlungen des Pflanzenschutzdienstes zu wählen.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind in einem vorgegebenen Maßnahmentagebuch zu dokumentieren.

8.2.8.3.5.2. Art der Unterstützung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.8.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013
- Mindestanforderungen für Cross-Compliance, für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- DüV
- PflSchG

8.2.8.3.5.4. Begünstigte

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.5.5. Förderfähige Kosten

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

8.2.8.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte erfüllt die Kriterien des aktiven Landwirts.

Tab. 2: Förderung besonders umweltschonender Produktionsverfahren im Gemüsebau (Modu

	Fruchtart/ Fruchtartgruppe	Maßnahme	Beschreibung
1	Gemüse (nur konventionell wirtschaftende Betriebe)	Einsatz von <i>Bacillus-thuringiensis</i> -Präparaten gegen Schadraupen	Alternativ zum Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide können frei fressende Schadraupen mittels <i>Bacillus thuringiensis</i> -Präparaten bekämpft werden. Diese müssen häufiger eingesetzt werden als chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.
2	Gemüse (nur konventionell wirtschaftende Betriebe)	Einsatz von <i>Coniothyrium-minitans</i> -Präparaten gegen <i>Sklerotinia</i>	Der pilzliche Erreger <i>Sklerotinia sclerotiorum</i> kann massive Ausfälle bei verschiedenen Gemüsekulturen verursachen. Das biologische Präparat Contans WG auf Basis des Pilzes <i>Coniothyrium minitans</i> ermöglicht den Verzicht auf Fungizide bei dessen Bekämpfung. Die Ausbringung kann durch Angießen der Jungpflanzen als auch durch Einarbeitung in den Boden vorgenommen werden.
3	Gemüse (nur konventionell wirtschaftende Betriebe)	Einsatz von Spinosad gegen Befall mit Kleiner Kohlflye	Spinosad bezeichnet eine Mischung aus Metaboliten des Bodenbakteriums <i>Saccharopolyspora spinosa</i> und ist im ökologischen Anbau grundsätzlich zugelassen. Die Ausbringung erfolgt durch Angießen der Jungpflanzen.
	Gemüse (inkl. Spargel) (nur konventionell wirtschaftende Betriebe)	Herbizidverzicht	Mechanische Verfahren, der Einsatz von Kalkstickstoff oder entsprechende Kombinationen stellen Möglichkeiten dar, auf Herbizidanwendungen zu verzichten.
4	Gemüse (ohne Erdbeeren) (konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe)	Winterbegrünung nach letzter Gemüsekultur vor Winter	Winterzwischenfrüchte sind grundsätzlich in der Lage, ungewollte NO ₃ -Austräge nach Gemüseanbau zu reduzieren. Voraussetzung ist eine ausreichende Bestandesentwicklung vor Winter und somit ein entsprechend terminierter Aussaatzeitpunkt.
5	Gemüse (inkl. Erdbeeren) (konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe)	Winterbegrünung vor Anbau von Gemüse oder Erdbeeren	Winterzwischenfrüchte sind grundsätzlich in der Lage zum Erosionsschutz beizutragen. Voraussetzung ist eine ausreichende Bestandesentwicklung vor Winter und somit ein entsprechend terminierter Aussaatzeitpunkt.
6	Erdbeeren ((nur konventionell wirtschaftende Betriebe)	Tagetesanbau vor Erdbeeren zur Nematodenbekämpfung	Durch den Anbau von <i>Tagetes erecta</i> und <i>Tagetes patula</i> 'Nemamix' kann der für Erdbeeren schädliche Nematodenbesatz auf biologische Weise deutlich reduziert werden. Voraussetzung für eine gute Wirkung ist eine lange Kulturdauer von Mai bis in den Herbst.

Tabelle 1:

Förderung besonders umweltschonender Produktionsverfahren bei obstbaulichen Dauerkulturen (Modul I)

	Fruchtart / Fruchtartgruppe	Schädling / Maßnahme	Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme
1	Kern- und Steinobst	Frostspanner	<i>Bacillus-thuringensis</i> - Verfahren (einmalige Anwendung)
2	Johannisbeerartiges Beerenobst	Frostspanner	<i>Bacillus-thuringensis</i> - Verfahren (einmalige Anwendung)
3	Kernobst	Apfelwickler	Virusverfahren (mindestens dreimalige Anwendung)
4	Kernobst	Apfelwickler	Virusverfahren (mindestens zweimalige Anwendung)
5	Kernobst	Apfelschalenwickler	Virusverfahren (mindestens zweimalige Anwendung)
6	Kernobst	Apfelschalenwickler	Virusverfahren (mindestens einmalige Anwendung)
7	Apfel	Schalenwickler-Arten	<i>Bacillus thuringensis</i> - Verfahren (zweimalige Anwendung)
8	Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	Neem-Anwendung (einmalig)
9	Baum- und Strauchbeerenobst	Verzicht auf Herbizidanwendungen im Baumstreifenbereich	Mechanische Verfahren

Förderung besonders umweltschonender Produktionsverfahren bei obstbaulichen Dauerkulturen (Modul 1)

8.2.8.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der landesinternen Richtlinien werden transparente Prioritäten (Ranking) für den Fall festgelegt, dass die geplanten finanziellen Mittel für diese Vorhabensart nicht ausreichen.

8.2.8.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Maßnahmen im Obstbau

sh. Tabelle

2. Maßnahmen im Gemüsebau

sh. Tabelle

3. Winterbegrünung im Gemüsebau

sh. Tabelle

4. Maßnahmen zur Förderung der (funktionalen) Biodiversität

- Nützlingsförderung und Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Obstbau (Baumobst): 98 €/ha
- Nützlingsförderung und Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Gemüsebau (Gemüse, Erdbeeren, Strauchbeeren): 64 €/ha

1. Maßnahmen im Obstbau



	Fruchtart / Fruchtartgruppe	Schädling / Maßnahme	Beihilfe
1	Kern- und Steinobst	Frostspanner	65,- €/ha
2	Johannisbeerartiges Beerenobst	Frostspanner	27,- €/ha
3	Kernobst	Apfelwickler	69,- €/ha
4	Kernobst	Apfelwickler	64,- €/ha
5	Kernobst	Apfelschalenwickler	37,- €/ha
6	Kernobst	Apfelschalenwickler	20,- €/ha
7	Apfel	Schalenwickler-Arten	18,- €/ha
8	Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	160,- €/ha
9	Baum- und Strauchbeerenobst	Verzicht auf Herbizidanwendungen im Baumstreifenbereich	350,- €/ha

1. Maßnahmen im Obstbau - Förderbeträge

2. Maßnahmen im Gemüsebau – Förderbeträge

	Fruchtart / Fruchtart-gruppe	Maßnahme	Beschreibung	Beihilfe
1	Gemüse	Einsatz von <i>Bacillus thuringiensis</i> -Präparaten gegen Schadraupen	Alternativ zum Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide können frei fressende Schadraupen mittels <i>Bacillus thuringiensis</i> -Präparaten bekämpft werden. Diese müssen häufiger eingesetzt werden als chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.	54,- €/ha
2	Gemüse	Einsatz von <i>Coniothyrium-imitans</i> -Präparaten gegen <i>Sklerotinia</i>	Der pilzliche Erreger <i>Sklerotinia sclerotiorum</i> kann massive Ausfälle bei verschiedenen Gemüsekulturen verursachen. Das biologische Präparat Contans WG auf Basis des Pilzes <i>Coniothyrium imitans</i> ermöglicht den Verzicht auf Fungizide bei dessen Bekämpfung. Die Ausbringung kann durch Angießen der Jungpflanzen als auch durch Einarbeitung in den Boden vorgenommen werden.	15,- €/ha (Angießverfahren) 62,- €/ha (Feldapplikation)
3	Gemüse	Einsatz von Spinosad gegen Befall mit Kleiner Kohlfliege	Spinosad bezeichnet eine Mischung aus Metaboliten des Bodenbakteriums <i>Saccharopolyspora spinosa</i> und ist im ökologischen Anbau grundsätzlich zugelassen. Die Ausbringung erfolgt durch Angießen der Jungpflanzen.	143,- €/ha (Angießverfahren)
4	Gemüse (inkl. Spargel)	Herbizidverzicht	Mechanische Verfahren, der Einsatz von Kalkstickstoff oder entsprechende Kombinationen stellen Möglichkeiten dar, auf Herbizidanwendungen zu verzichten.	95,- €/ha
5	Gemüse (ohne Erdbeeren)	Winterbegrünung nach letzter Gemüsekultur vor Winter	Winterzwischenfrüchte sind grundsätzlich in der Lage, ungewollte NO ₃ -Austräge nach Gemüseanbau zu reduzieren. Voraussetzung ist eine ausreichende Bestandesentwicklung vor Winter und somit ein entsprechend terminierter Aussaatzeitpunkt.	75 €/ha bei konventioneller Produktion 45 €/ha bei ökologischer Produktion
6	Gemüse (inkl. Erdbeeren)	Winterbegrünung vor Anbau von Gemüse oder Erdbeeren	Winterzwischenfrüchte sind grundsätzlich in der Lage zum Erosionsschutz beizutragen. Voraussetzung ist eine ausreichende Bestandesentwicklung vor Winter und somit ein entsprechend terminierter Aussaatzeitpunkt.	75 €/ha bei konventioneller Produktion 45 €/ha bei ökologischer Produktion
7	Erdbeeren	Tagetesanbau vor Erdbeeren zur Nematodenbekämpfung	Durch den Anbau von <i>Tagetes erecta</i> und <i>Tagetes patula</i> 'Nemamix' kann der für Erdbeeren schädliche Nematodenbesatz auf biologische Weise deutlich reduziert werden. Voraussetzung für eine gute Wirkung ist eine lange Kulturdauer von Mai bis in den Herbst.	266,- €/ha

2. Maßnahmen im Gemüsebau - Förderbeträge

8.2.8.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

- Anwendung bestimmter Präparate
- Vorgaben mit bestimmten Terminen

8.2.8.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Der Begünstigte ist verpflichtet, detaillierte LOG – Bücher zu führen (Maßnahmentagebücher). In diesen Büchern ist detailliert festzuhalten, welche Präparate angewendet bzw. welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt auf den Förderflächen stattgefunden haben.

Diese Maßnahmenbücher werden nicht nur bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft, sondern sind nach Ende des jeweiligen Verpflichtungsjahres als zahlungsbegründende Unterlage vorzulegen.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass diese wichtigen Zeiträume geprüft werden.

Die Landwirte werden vor der Antragstellung über die Landesrichtlinien und detaillierte Beschreibungen in Merkblättern über die Vorhabensart mit den einzuhaltenden Verpflichtungen und den Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert. Ferner finden regelmäßig Informationsveranstaltungen des

Bauernverbandes und der Bewilligungsbehörden mit den Landwirten statt.

8.2.8.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist unter Beachtung der vorgenannten Bedingungen prüfbar und kontrollierbar.

8.2.8.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.8.3.6. 10.1.h Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Ziele dieser Teilmaßnahme sind:

- Minderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer und das Grundwasser
- Verbesserung des Wasserhaushalts und des Hochwasser- sowie Erosionsschutzes
- Zulassen natürlicher Gewässerentwicklungen

Grünland in Gewässerauen und Niederungen übernimmt zahlreiche wichtige Naturfunktionen. Durch die Bindung von organischer Substanz insbesondere in Moor- und Niedermoorböden wird eine große Menge klimarelevanten Kohlenstoffs dauerhaft gespeichert. Es dient weiter als Puffer für den Eintrag diffuser Nährstoffe; bei Überflutung, Niederschlägen und Wind verhindert es den Abtrag von Boden. Darüber hinaus kann Grünland im Hochwasserfall Wasser speichern, was zur Minderung von Hochwasserspitzen beiträgt. Nach der Überflutung werden Feinsediment zurückgehalten und Nährstoffe relativ schnell in der Vegetation gebunden. Extensiv bewirtschaftet trägt es zum Artenreichtum im und am Gewässer bei.

Mit dem Umbruch von Grünland sind in den letzten Jahren in vielen Landesteilen diese Leistungen für den Wasser- und Naturhaushalt zurückgegangen, was die für den ökologischen Zustand vieler Gewässer notwendigen Überschwemmungs- und Entwicklungsräume stark eingeschränkt hat. Klimarelevante Gase sowie Nährstoffe werden freigesetzt. Zudem wird durch die ackerbauliche Nutzung auf den vorwiegend grundwassernahen Standorten der Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser erhöht. Diesem negativen Trend soll mit dem Förderangebot entgegengewirkt werden.

Der Grünlandstatus ist dauerhaft vorgesehen. Eine Rückwandlung der geförderten Flächen in Ackerland ist durch gesonderte Kennzeichnung der Parzellen ausgeschlossen. Durch behördeninternen Abgleich würden Nutzungsänderungen im Rahmen der Agrarförderung festgestellt. Die in die Maßnahme eingebrachten Grundstücke werden mit einer persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Landes M-V belegt.

Fördervoraussetzung ist, dass die Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung als Ackerland genutzt wurden. Durch das in MV seit Herbst 2012 bestehende Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine Umwandlung der beantragten Flächen von Grün- in Ackerland seit diesem Datum auszuschließen. Die in die Maßnahme eingebrachten Flächen können nicht als Greeningflächen (Ökologische Vorrangflächen) anerkannt werden.

Auf der Vorhabensfläche sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Ackerflächen Gras oder andere Grünfütterpflanzen an, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind.

Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf diesen Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Das Vorhaben muss den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie entsprechen. Es muss mit den Zielen Natura 2000 und der Biodiversitätsstrategie des Landes, der Raumordnung und Landesplanung bzw. der

Gutachtlichen Landschaftsplanung im Einklang stehen. Die Fläche/Teilfläche muss innerhalb der Förderkulisse liegen. Ausuferungen des Gewässers auf die geförderten Flächen sind zuzulassen.

8.2.8.3.6.2. Art der Unterstützung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.8.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe “ Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung

8.2.8.3.6.4. Begünstigte

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.8.3.6.5. Förderfähige Kosten

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen

8.2.8.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte erfüllt die Kriterien eines aktiven Landwirts.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen:

Für die Förderung von Maßnahmen der Umwandlung von Acker- in Dauergrünland kommen als ökologisch wertvolle Gebiete die in den Einzugsgebieten der Gewässer liegenden typkonformen Gewässerentwicklungsräume und erosionsgefährdeten Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013/ 2014) in Frage.

Ein Lageplan, auf dem die Vorhabensflächen deutlich dargestellt sind (GIS), wird vorgegeben.

8.2.8.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der landesinternen Richtlinien werden transparente Prioritäten (Ranking) für den Fall festgelegt, dass die geplanten finanziellen Mittel für diese Vorhabensart nicht ausreichen.

8.2.8.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1.300 Euro je Hektar Ackerfläche und Jahr für den Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren

8.2.8.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

- Vorgaben zu Verboten und Geboten der Pflanzenschutzmittelanwendung auf der Förderfläche
- Der Bewirtschaftungsstatus als Dauergrünland ist über einen längeren Zeitraum zu sichern.

8.2.8.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Bei dieser Vorhabensart können Flächen nur in den dafür ausgewiesenen Kulissen beantragt werden. Die umgewandelten Flächen werden nach der Umwandlung im Flächenidentifikationssystem des Landes gesondert gekennzeichnet.

Die Prüfung des Nicht-Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln lässt sich durch Bonitierung des Bestandes im Rahmen der VOK kontrollieren.

8.2.8.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.8.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen sind Teil der AUKM und trotz des Fehlerrisikos in die Maßnahme zu implementieren, da sie entweder für die Zweckerfüllung des angestrebten Umwelt- und Klimaschutzes zwingend oder für die Zweckerfüllung der Sicherung der Biologischen Vielfalt maßgeblich sind. Diese betreffen insbesondere Verpflichtungen,

- die eine Reduzierung/den Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben,
- die beinhalten, dass bestimmte Tätigkeiten durchzuführen oder zu unterlassen sind,
- die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen,

- die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen (alle Vorhaben mit Terminvorgaben).

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (ZWV) (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Zuwendungsvoraussetzung, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat.

IT-Systeme (R8)

Für die Antragstellung wurde ein elektronisches System aufgebaut. Jedem potenziell Begünstigten wird eine Antrags-CD zur Verfügung gestellt.

Die Antragsprüfung erfolgt DV-gestützt. Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden überwiegend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle, zur Statistik und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Bei DV-gestützter Antragstellung wird der Begünstigte durch zahlreiche Plausibilitätsprüfungen unterstützt.

Ein Fehlerrisiko besteht durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag insbesondere in Bezug auf die Flächengröße.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

In Vorhaben der AUKM sind keine Verpflichtungen implementiert, die nur eine anteilige Reduzierung von Dünger/PSM zum Inhalt haben. Entweder ist der vollständige Betriebsmittelverzicht Bedingung oder es bestehen Einschränkungen im Zeitraum der Anwendung bzw. in Bezug auf die Herstellung (keine chemisch-synthetischen Dünger/PSM). Der Begünstigte muss detaillierte Maßnahmen-/Weidetagebücher führen. Im Rahmen der VOK werden die Tagebücher auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das qualifizierte, sachkundige Personal des VOK-Prüfteams besichtigt alle beantragten Parzellen auf Anhaltspunkte für den nicht vereinbarten Einsatz von Betriebsmitteln. Bei Vorhaben, wo die Eventualität gegeben ist, dass trotz Verbotes ein Einsatz von Betriebsmitteln aus naturschutzfachlichen Gründen gleichwohl geboten ist, ist eine Ausnahmeregelung in die Auflage impliziert. Die Notwendigkeit der Anwendung muss von der Bewilligungsbehörde und der Naturschutzfachbehörde bestätigt werden.

Verpflichtungen im Rahmen der Vorhabensarten gem. Codes 10.1 b und c) werden nur für Flächen innerhalb bestimmter Kulissen bzw. für Flächen angeboten, auf denen aufgrund spezifischer Ansprüche schutzbedürftiger Arten oder des lebensraumtypischen Artenspektrums konkrete Vorgaben zum Nutzungszeitpunkt erforderlich sind. Die Vorgaben zu den Nutzungszeitpunkten sind so gestaltet, dass sie im Normalfall immer einzuhalten sind. Der Begünstigte hat nicht zu einem bestimmten Tag die Mahd/Nutzung auszuführen, er ist vielmehr in dem frühesten Zeitpunkt der ersten Nutzung, teilweise

auch dem Zeitpunkt der spätesten Nutzung, eingeschränkt, verfügt jedoch über einen hinreichend groß bemessenen Zeitraum für eine ordnungsgemäße Nutzung. Auch bei den Fördersachverhalten Küstenvogelbrutschutz und Salzgrasland stellt die Formulierung „während der Brutzeit“ bei der Kontrolle kein Problem dar. Die zur Zielerfüllung (Gewährleistung von Brutplätzen) maßgebliche Auflage (Kurzgrasigkeit) ist stets sicher kontrollierbar.

Vorbedingungen als ZWV (R6)

Zusätzliche ZWV betreffen lediglich die Antragstellung und die Anforderungen an die Mindestflächengröße.

Eine bestimmte Mindestgröße der Fläche, auf der die AUKM angewendet wird, muss vorhanden sein, um den Verwaltungsaufwand und die potentielle Fehlerrate zu minimieren, die mit der Abnahme der Flächengröße zunimmt.

IT-Systeme (R8)

Änderungen der Referenz-Flächengrößen, die im Laufe des Antragsjahres infolge der VWK und/oder VOK bzw. der regulären Referenzflächenpflege festgestellt werden, werden bei der Überprüfung der Antragsflächengröße berücksichtigt. Im Folgejahr werden den Antragstellern die aktualisierten Referenzflächen und die festgestellten Flächen der Antragsparzellen mit der Antrags-CD zur korrekten Erstellung ihrer Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Verfahrensweise wird ein Beitrag geleistet, der Erhöhung der Fehlerquote entgegen zu wirken.

Im Rahmen des DV-Verfahrens werden sowohl die Anträge der 1. Säule als auch die Anträge der 2. Säule abgewickelt. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Kontrollergebnisse bei allen flächenbezogenen Anträgen berücksichtigt werden.

Zahlungsanträge (R9)

Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Bei auffälligem Sachverhalt werden weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen und ggf. durch VOK durchgeführt. Die Berechnungen und die Erstellung des Bescheides erfolgen unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Es wird Bezug auf die Beschreibung der Cross-Compliance-Anforderungen, der einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von verpflichtenden Anforderungen einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften (baseline) in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland genommen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Es wird Bezug auf die Beschreibung der einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des Rechts zur Anwendung von AUKM i. S. v. Art. 28 und Art. 29 ELER-VO und die Beschreibung der Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und PSM in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland genommen. Diese finden ebenfalls für die nicht im Rahmen der NRR beschriebenen Vorhabensarten Anwendung.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Eine abschließende Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der Grundanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO, die für jede

spezifische Verpflichtung erfolgen muss, kann erst nach der Einigung über die Anwendung des Greenings vorgenommen werden.

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Der Verpflichtungszeitraum beträgt insgesamt fünf Jahre und 7,5 Monate.

Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr am 15. Mai.

Mit diesem Verfahren soll die Umstellung des bisherigen Verpflichtungsjahres, welches vom 15. Mai bis zum 14. Mai des Folgejahres lief, auf das Kalenderjahr erleichtert werden. Damit bleibt der dem Antragsteller bisher bekannte Termin auch für die Antragstellung des Förderantrages bestehen.

Die Umstellung des Verpflichtungsjahres ist erforderlich auf Grund der in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Art. 75) festgelegten Zahlungstermine.

Für die ersten 7,5 Monate wird die Zuwendung anteilig gewährt.

8.2.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gemäß Maßnahme M11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Zum 01.12.2013 waren 1.087 Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (MV) entsprechend der EG-Ökoverordnung zertifiziert. Mit Stand 01.12.2013 bewirtschafteten 815 landwirtschaftliche Unternehmen ca. 126.200 Hektar bzw. 9,4 % der LN insgesamt. Zum Vergleich: der Bundesdurchschnitt lag Ende 2012 bei ca. 6,2 % (1.034.355 ha). Fakt ist, dass der ökologische Landbau in MV eine überdurchschnittliche Bedeutung hat. Für MV ergibt sich ein Flächenzuwachs von ca. 2.500 ha im Jahr 2012 und ca. 1.500 ha im Jahr 2013 (bis 01. Dezember 2013). Seit dem Jahr 2000 kann ein Flächenzuwachs von über 35.000 ha verzeichnet werden.

Die VO (EG) Nr. 834/2007 definiert die Anforderungen an die ökologische Wirtschaftsweise. Bei dieser ist u.a. vorgegeben, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und mineralischer Stickstoffdüngemittel untersagt ist. Die Verpflichtungen dieser Maßnahmen gehen damit über die baseline hinaus.

Übergang in die neue Förderperiode- Anwendung von Revisionsklauseln

Um sicherzustellen, dass Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, wird gemäß Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen.

Bereits seit 2011 ist in den Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen worden.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Der ökologische Landbau dient hauptsächlich dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4.

Die Einhaltung der Vorschriften des ökologischen Landbaus trägt zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern bei.

Die an dem Leitbild weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe ausgerichteten ökologischen Anbauverfahren stellen einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen, sowie zum Klimaschutz dar. Damit werden Programme zur Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen den Zielen der GAP gerecht. Durch den Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der extensiven umweltschonenden Produktionsverfahren bleibt die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe erhalten. Beschäftigung kann gesichert und die wirtschaftliche Diversifizierung im ländlichen Raum unterstützt werden.

Damit wird den landespolitischen ELER-Schwerpunkten „Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz“ sowie "Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ sowie „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ und Empfehlungen des Status- und Entwicklungsberichtes im Masterplanprozess Mensch und Land (Punkt 4.4 der Handlungsempfehlungen) entsprochen. Auf der Grundlage eines sich in Abstimmung befindenden „Aktionsplans Ökolandbau MV“ und begleitet durch eine verstärkte Beratung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe ist es Ziel der Landesregierung, den Anbauumfang, die Produktion ökologischer Produkte und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen weiter zu steigern

1. Beitrag zu Querschnittszielen

Der ökologische Landbau soll vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung gewährleisten und damit zur Entwicklung des ländlichen Raums in Mecklenburg-Vorpommern beitragen

Innovation:

- Der gestiegene Bedarf an ökologisch erzeugten Produkten sowie die Verbesserung der Qualität der Produkte erfordern eine Steigerung der Produktion, eine Optimierung ökologischer Produktionsverfahren sowie eine gezielte Installation von nachhaltigen Wertschöpfungsketten. Um diese Ziele zu erreichen, sind wissenschaftlicher Vorlauf und die schnelle Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die breite Praxis erforderlich.

Umweltschutz:

- Durch ökologische Anbauverfahren wird der Zustand vieler Umweltschutzgüter, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft verbessert. Darüber hinaus wird eine deutlich höhere Artenvielfalt erreicht. Die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung zielt bspw. infolge des Verzichts auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der Anwendung abwechslungsreicherer Fruchtfolgen, des Einsatzes organischer Dünger und der Anreicherung organischer Substanz im Boden auf die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, die Verringerung des Nährstoffeintrags in das Grundwasser und die Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt ab. Der ökologische Landbau ist per se eine Maßnahme des aktiven Umweltschutzes.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

- Mit Hilfe der Maßnahme soll zur Verringerung der klimarelevanten Emissionen beige-tragen werden. In Mecklenburg-Vorpommern erzeugte ökologische Produkte werden überwiegend für den regionalen Markt sowie Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Berlin erzeugt, es werden somit lange Transportwege zum Verbraucher vermieden. Die Erhöhung der Biodiversität trägt wirksam zur Anpassung an den Klimawandel bei. Ressourcen sollen effizienter genutzt und eine Wirtschaftsweise unterstützt werden, die den Kohlendioxid-Ausstoß sowie die Produktion anderer besonders klimarelevanter Stoffe minimiert. Es sollen nachhaltige Produktionsverfahren angewendet werden, die die Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft erhöhen.

Durch Ökologische Anbauverfahren ist es möglich, negative Auswirkungen der Landwirtschaft abzumildern und die nachhaltige Landbewirtschaftung zu fördern. Dieses drückt sich insbesondere in den nachgenannten Sachverhalten aus:

- Belastungen des Grundwassers mit Nitrat sind u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngintensiver Produktionsverfahren auf durchlässigen Böden. Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen werden besonders häufig in Regionen mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung festgestellt. Die dadurch entstehenden regionalen Nährstoffüberschüsse resultieren in Belastungen von Gewässern, Boden und Luft und damit für Natur, Umwelt, Klima und Biodiversität. Die eingeleiteten Maßnahmen haben zu einer Verbesserung geführt. Die Belastungen können jedoch insbesondere durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen weiter verringert werden.
- Enge Fruchtfolgen, die oft nur aus drei Hauptfruchtarten (z. B. Winterweizen-Wintergerste-Winterraps oder Winterweizen-Wintergerste-Zuckerrüben) bestehen, sind für viele Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Erhöhter Krankheits- und Schädlingsdruck sind häufig auftretende Konsequenzen. Dieser kann zu einer erhöhten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen sowie zur Verarmung von Pflanzengesellschaften und zur Verschlechterung von Bodenstrukturen beitragen. Diesen Beeinträchtigungen wird durch ein im ökologischen Landbau übliches erweitertes Hauptfruchtarten-Spektrum entgegengewirkt.
- Der Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 beträgt nach Angaben des Weltklimarates (IPCC) 0,85°C. Diese globale Klimaerwärmung ist im Wesentlichen auf die Zunahme insbesondere von CO₂ aber auch von anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre zurückzuführen. Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO₂-Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher der Bindung von Kohlenstoff (C) in Form von Humus im Boden zu. So gilt für Ackerböden bei gegebenen klimatischen Bedingungen: Je geringer die Bearbeitungsintensität bzw. je geringer die mechanische Durchlüftungstiefe des Bodens, desto mehr des klimarelevanten Gases CO₂ kann als Humus-Kohlenstoff (C_{org}) im Boden festgelegt und der Atmosphäre entzogen werden. Diese Festlegung erfolgt, bis ein neues, höheres Kohlenstoff-Niveau bzw. Humus-Gleichgewicht (Gleichgewicht zwischen Immobilisation und Mineralisation) erreicht ist. Ebenso wie eine Reihe der unter 10.1 beschriebenen Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen begünstigt auch der ökologische Landbau die Bindung atmosphärischem CO₂ im Boden.
- Die Landwirtschaft trägt durch die Freisetzung von klimarelevanten Gasen zum Klimawandel bei. Gleichzeitig kann die Landwirtschaft jedoch auch Beiträge zur Minderung des Klimawandels leisten. Durch den vollständigen Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln trägt auch der ökologische Landbau dazu bei, die CO₂- und N₂O-Emissionen zu verringern.
- Die Böden und die Umwelt können in Folge der intensiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Ein- oder Austräge dieser Stoffe belastet werden. Durch den

Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Schutz des Bodens und der Umwelt im ökologischen Landbau in besonderem Maße Rechnung getragen.

Der Ökologische Landbau mit seinen extensiveren Produktionsverfahren bringt ebenfalls positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft gilt als einer der wichtigsten Verursacher des Artenrückgangs durch intensive Landbewirtschaftung oder (in benachteiligten Regionen) durch die Aufgabe der Bewirtschaftung.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. 11.1 Einführung ökologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Einhaltung der Bestimmungen zur ökologischen Bewirtschaftung im Gesamtbetrieb nach der VO (EG) Br. 834/2007 erfolgt durch die Unterstützung der Einführung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums entsprechend der Maßnahme M11.0001 „Einführung des ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau und die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen

- Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Der Zuwendungsberechtigte muss die Anforderungen als „aktiver Landwirt“ auf der Grundlage von Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen und entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 zertifiziert sein.

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen

Die Kalkulation wurde von KTBL im Rahmen der Erstellung der NRR vorgenommen. Die Zertifizierung der Berechnung der Zahlungen erfolgt daher ebenfalls im Rahmen der NRR. Die Begründung der Abweichungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte durch die Sachverständigen der Landesforschungsanstalt.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Maßnahme M11.0001 „Einführung des ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, einschließlich der Grundanforderungen der Anlage zu Abschnitt 8.1 des EPRL MV, die für diese Maßnahme relevant sind.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der landesinternen Richtlinien werden transparente Prioritäten (Ranking) für den Fall festgelegt, dass die geplanten finanziellen Mittel für diese Teilmaßnahme nicht ausreichen.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der jährlichen Zahlungen ergibt sich aus Maßnahme M11.0001 "Einführung ökologischer Anbauverfahren" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume abzüglich ca. 10 %.

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich (insgesamt zwei Jahre)

- 1.150 Euro je Hektar für Dauerkulturen,
- 835 Euro je Hektar Gemüse,
- 260 Euro je Hektar übrige Ackerfläche,
- 260 Euro je Hektar Dauergrünland.

Die Zahlung der Fördersätze für die Einführung wird für zwei Jahre gewährt. Danach werden die Fördersätze nach Nr. 8.2.9.3.2 für die Restlaufzeit gezahlt.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

Für die Berechnung wird ausschließlich der Nettobetrag berücksichtigt, die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände

Der besondere Umstand, dass in den ersten beiden Umstellungsjahren (M11.1) die ökologisch erzeugte Ware nur zu konventionellen Preisen vermarktet werden kann, ist auch der Grund für die Option, gegebenenfalls die Zahlungen in den ersten beiden Jahren der Einführungsphase über die Beträge hinaus anzuheben, die der Anhang zur VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Artikel 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt.

Die durch nicht-realisiertbare Preisaufschläge für Ökoerzeugnisse verursachten Einkommensverluste werden in den ersten beiden Jahren durch eine über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum der Einführungsphase (M11.1) gleichbleibende Zahlung nur teilweise ausgeglichen. Dem hieraus resultierenden Umstellungshemmnis kann mit einer degressiven Zahlung begegnet werden, denn die jährlichen Zahlungen werden bei Wahrnehmung dieser Option in den Jahren 3 bis 5 auf die Höhe der Zahlungen für die Beibehaltung (M11.2) abgesenkt werden.

Damit entsteht in den ersten zwei Jahren bei der Förderung von Dauerkulturen eine Überschreitung der genannten Förderbeträge des Anhangs II.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.9.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.9.3.2. 11.2 Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Einhaltung der Bestimmungen zur ökologischen Bewirtschaftung im Gesamtbetrieb nach der VO (EG) Br. 834/2007 erfolgt durch die Unterstützung der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums entsprechend der Maßnahme 11.0002 „Beibehaltung des ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau und die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen
- Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

- zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Maßnahme 11.0002 „Beibehaltung des ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume, einschließlich der Grundanforderungen der Anlage zu Abschnitt 8.1 des EPLR MV, die für diese Maßnahme relevant sind.

Die Kalkulation wurde von KTBL im Rahmen der Erstellung der NRR vorgenommen. Die Zertifizierung der Berechnung der Zahlungen erfolgt daher ebenfalls im Rahmen der NRR. Die Begründung der Abweichungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte durch die Sachverständigen der Landesforschungsanstalt.

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der landesinternen Richtlinien werden transparente Prioritäten (Ranking) für den Fall festgelegt, dass die geplanten finanziellen Mittel für diese Teilmaßnahme nicht ausreichen.

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der jährlichen Zahlungen ergibt sich aus Maßnahme M11.0002 "Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren" in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume abzüglich ca. 10 %.

Die Höhe der Zahlung beträgt jährlich

- 675 Euro je Hektar für Dauerkulturen,
- 330 Euro je Hektar Gemüse,

- 200 Euro je Hektar übrige Ackerfläche,
- 200 Euro je Hektar Dauergrünland.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung kann sich die Förderung um bis zu 50 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 600 Euro je Unternehmen erhöhen.

Für die Berechnung wird ausschließlich der Nettobetrag berücksichtigt, die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.9.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Für den ökologischen/biologischen Landbau bestehen Fehlerquellen bei der Einräumung der Möglichkeit einer Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb des Betriebes, da in diesem Fall klare Grenzen zwischen ökologischem und konventionellen Landbau gezogen werden müssen, die ihrerseits nur schwer zu kontrollieren sind.

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (ZWV) (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Zuwendungsvoraussetzung, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat.

IT-Systeme (R8)

Für die Antragstellung wurde ein elektronisches System aufgebaut. Jedem potenziell Begünstigten wird eine Antrags-CD zur Verfügung gestellt.

Die Antragsprüfung erfolgt DV-gestützt. Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden überwiegend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle, zur Statistik und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Bei DV-gestützter Antragstellung wird der Begünstigte durch zahlreiche Plausibilitätsprüfungen unterstützt.

Ein Fehlerrisiko besteht durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag insbesondere in Bezug auf die Flächengröße.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

In Mecklenburg-Vorpommern ist eine Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau nur für den Gesamtbetrieb zugelassen. Die mit der Einräumung einer Teilumstellung einhergehenden Fehlerquellen in der Kontrollierbarkeit sind daher für Mecklenburg-Vorpommern nicht relevant.

Vorbedingungen als ZWV (R6)

Es wurden keine zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen in die Maßnahme impliziert.

Im Folgejahr werden den Antragstellern die aktualisierten Referenzflächen und die festgestellten Flächen der Antragsparzellen mit der Antrags-CD zur korrekten Erstellung ihrer Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Verfahrensweise wird ein Beitrag geleistet, der Erhöhung der Fehlerquote entgegen zu wirken.

IT-Systeme (R8)

Änderungen der Referenz-Flächengrößen, die im Laufe des Antragsjahres infolge der VWK und/oder VOK bzw. der regulären Referenzflächenpflege festgestellt werden, werden bei der Überprüfung der Antragsflächengröße berücksichtigt. Im Folgejahr werden den Antragstellern die aktualisierten Referenzflächen und die festgestellten Flächen der Antragsparzellen mit der Antrags-CD zur korrekten Erstellung ihrer Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Verfahrensweise wird ein Beitrag geleistet, der Erhöhung der Fehlerquote entgegen zu wirken.

Im Rahmen des DV-Verfahrens werden sowohl die Anträge der 1. Säule als auch die Anträge der 2. Säule abgewickelt. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Kontrollergebnisse bei allen flächenbezogenen Anträgen berücksichtigt werden.

Zahlungsanträge (R9)

Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Bei auffälligem Sachverhalt werden weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen und ggf. durch VOK durchgeführt. Die Berechnungen und die Erstellung des Bescheides erfolgen unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.9.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Identifikation und Definition der Baseline erfolgt gemäß der Beschreibung der Cross-Compliance

Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland.

Identifikation und Definition verbindlicher Anforderungen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau und die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen
- Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen
- Greening-Anforderungen gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Methode und die agrarökonomischen Annahmen und Parameter als Bezugspunkt für die Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste sind in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland 11.0001 und 11.0002 beschrieben.

8.2.9.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Der Verpflichtungszeitraum beträgt insgesamt fünf Jahre und 7,5 Monate.

Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr am 15. Mai.

Mit diesem Verfahren soll die Umstellung des bisherigen Verpflichtungsjahres, welches vom 15. Mai bis zum 14. Mai des Folgejahres lief, auf das Kalenderjahr erleichtert werden. Damit bleibt der dem Antragsteller bisher bekannte Termin auch für die Antragstellung des Förderantrages bestehen.

Die Umstellung des Verpflichtungsjahres ist erforderlich auf Grund der in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Art. 75) festgelegten Zahlungstermine.

Für die ersten 7,5 Monate wird die Zuwendung anteilig gewährt.

Im Jahr 2014 werden auf der Grundlage der bisher geltenden Landesrichtlinie Verpflichtungen abgeschlossen. Diese sollen ab dem Jahr 2015 auf die entsprechend dieser Maßnahmenbeschreibung geltende Landesrichtlinie angepasst werden. Die Anpassung erfolgt auf Grund der Änderung der Beihilfesätze und der Umstellung des Verpflichtungsjahres. Ferner werden die Verpflichtungen im Zuge der Anpassung um 7,5 Monate verlängert. Die Begünstigten werden mit der Bescheidung der Förderanträge entsprechend informiert.

Begünstigten mit noch laufenden Verpflichtungen aus der alten Förderperiode wird die Möglichkeit gegeben, ihre Verpflichtungen auf freiwilliger Basis ebenfalls nach den o.a. Kriterien im Jahr 2015 anpassen zu lassen.

Die angepassten Verpflichtungen werden während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung sowie im Verlängerungszeitraum von 7,5 Monaten durch den Begünstigten erfüllt.

8.2.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

- ELER VO Art. 30
- FFH-RL
- VS-RL
- BNatSchG (Verschlechterungsverbot)

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Ausgleichszahlungen in Waldgebieten

Erhaltung bzw. Förderung der Lebensräume und Arten in den für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409 EWG (EG-Vogelschutzgebiete)) sowie gemäß Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH - Gebiete)).

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme wird zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG entstehen. Für Wald-Lebensraumtypen und waldbundene Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sowie für waldbundene Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie kann die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes mit Restriktionen verbunden sein, die zu Ertragsminderungen oder Einkommensverlusten führen können.

Erschwernisse sollen durch die Maßnahme innerhalb der Gebietskulisse ausgeglichen werden, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübte Nutzung aufgrund der Anforderungen der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie wesentlich erschwert ist.

So ergeben sich beispielsweise erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen durch die Erhaltung oder Erhöhung der Anteilfläche lebensraumtypischer Baumarten eines Lebensraumtyps im Rahmen der Nutzung, Bestandespflege, Mischungsregulierung oder Steuerung der Naturverjüngung.

Verminderte Bewirtschaftungserträge ergeben sich unter anderem durch die Ausweisung von Totholz-, Alt- und Biotopbäumen oder Biotopbaumanwärttern, der Verlängerung von Umtriebszeiten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Einkommensverlusten durch Entwertung, die Beschränkung der künstlichen Verjüngung mit nicht lebensraumtypischen Baumarten oder durch das Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils oder durch die Ausweisung von Altholzinseln.

Weiterhin ergeben sich ausgleichende Erschwernisse durch erhöhte Verwaltungsaufwendungen wie beispielsweise durch erhöhte Verkehrssicherungspflichten oder durch zusätzliche Informations-, Planungs- und Koordinierungsaufwendungen.

Die Maßnahme wurde in der vergangenen Förderperiode noch nicht angeboten, da die hierzu

notwendigen Datengrundlagen erst im Rahmen der Erstellung der Managementplanung ermittelt wurden, die nunmehr für den Waldbereich vorliegen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittzielen

4a

Im Wesentlichen dient die beschriebene Maßnahme dem Schwerpunktbereich 4a durch die Förderung der stringenten Umsetzung der Ziele des Netzes Natura 2000.

5e, 5d

Als wesentliches Nebenziel wird der Schwerpunktbereich 5e umgesetzt, insbesondere durch die Unterstützung der Beibehaltung eines moorschonenden Wasserstandes auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, der eine Kohlenstoffbindung bewirkt.

1. Beitrag zu Querschnittzielen

- **Innovation:**
 - erstmalige flächenbezogene Förderung zum Ziel der kooperativen Umsetzung der Ziele des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 mit den betroffenen Landnutzern
- **Umweltschutz:**
 - zielgerichtetes Unterstützen von Maßnahmen, die u.a. bereits durch die in der letzten Förderperiode erstellten FFH-Managementpläne unter Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit identifiziert und öffentlich bekannt gemacht wurden und die der gezielten Sicherung von Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen.
 - Der Ausgleich von Erschwernissen dient der unmittelbaren Umsetzung der Ziele der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie im Wald. Durch den Beitrag zum Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität trägt die Maßnahme ebenfalls zum Schutz der Umwelt bei, indem gezielte Maßnahmen für besonders gefährdete Arten und Habitate umgesetzt werden.
- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:**
 - Als Teil der Maßnahmen dienen insbesondere der Erhalt eines moorschonenden Wasserstandes und die moorschonende Bewirtschaftung dem Klimaschutz.
 - Ein Bezug zur Eindämmung des Klimawandels besteht über die Förderung und den Erhalt von natürlichen Wald-Lebensraumtypen, die in der Regel besser an mögliche Auswirkungen durch den Klimawandel adaptiert sind als lebensraumuntypische Baumarten.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. 12.2 Ausgleichszahlungen je ha ausgewiesener forstwirtschaftlicher Fläche

Teilmaßnahme:

- 12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- Ausgleich von naturalen oder wirtschaftlichen Einschränkungen, die sich aufgrund der Anforderungen der FFH-Richtlinie für Waldlebensraumtypen und für Arten nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ergeben

Inhalt der Maßnahme:

a) Ausgleich von Erschwernissen in FFH-Gebieten bzw. Wald-Lebensraumtypen, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung ergeben (z. B. durch Beschränkungen bei der Baumartenwahl, Verlängerung von Umtriebszeiten, Erhalt von Biotopbäumen und biotopbaumanwärttern, erhöhte Verwaltungsaufwendungen etc.)

b) Ausgleich von Erschwernissen in FFH-Gebieten, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung für bestimmte Arten ergeben (z. B. durch den Erhalt von Biotopbäumen und Biotopbaumanwärttern, Alt- und Totholz, Altholzinseln etc.)

c) Ausgleich von Erschwernissen in EU-Vogelschutzgebieten, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung ergeben (beispielsweise durch den Nutzungsverzicht auf Teilflächen)

Die Höhe der Ausgleichszahlungen für Natura 2000-Flächen im Wald wurde auf der Grundlage der Berechnungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates ermittelt.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Ausgleichszahlung

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

BNatSchG, LNatSchAG, LWaldG

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

- private Waldbesitzer oder deren Vereinigungen sowie andere Landbewirtschaftler

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Ertragsminderungen, Einkommensverluste

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Ausgleichszahlungen werden nur für Flächen gewährt, für die Fachbeiträge zu Managementplänen vorliegen sowie für Flächen, die in Schreiadlerschutzarealen in EU-Vogelschutzgebieten liegen.

Die Waldfläche befindet sich innerhalb der vom Land gemeldeten Natura 2000-Gebiete.

Notwendigkeit des Erhalts der maßgeblichen Bestandteile gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung und geplanter FFH-Landesverordnung sowie nach spezifischen Vorgaben von Wald-Behandlungsgrundsätzen (Einhaltung des Verschlechterungsverbots).

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

nicht relevant

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ausgleichszahlungen für die folgenden Einzelattribute:

1. Waldflächen in FFH-Gebieten (Ausgleichsbetrag: 25 € / ha / Jahr; pro Betrieb ist eine ausgleichsberechtigte Flächengröße von bis zu 100 ha nach naturschutzfachlichen Kriterien auszuwählen
2. Waldflächen mit identifizierten Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten (Ausgleichsbetrag: 88 € / ha / Jahr)
3. Habitate des Eremiten in FFH-Gebieten (Ausgleichsbetrag: 104 € / ha / Jahr)
4. Habitate des Gr. Mausohrs und der Mopsfledermaus in FFH-Gebieten (Ausgleichsbetrag: 56 € / ha / Jahr)
5. Schreiadlerschutzareale in EU-Vogelschutzgebieten (Ausgleichsbetrag: 165 € / ha / Jahr)

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.10.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Erschwernisse sollen innerhalb der Gebietskulisse ausgeglichen werden, wenn die rechtmäßige und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Baseline) ausgeübte Nutzung aufgrund der Anforderungen der FFH- oder EU-Vogelschutzrichtlinie wesentlich erschwert ist. Die Baseline bilden die Anforderungen des Landeswaldgesetzes MV und der WRRL.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Erschwernisse ergeben sich aus dem Verschlechterungsverbot der Gebiete nach Anhang I FFH-RL sowie aus dem der Arten nach Anhang II FFH-RL oder aufgrund des Verschlechterungsverbots der Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutz-RL. Diese lassen sich in 3 Grundtypen gruppieren:

- **Erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen** (z. B. durch Erhaltung oder Erhöhung der Anteilfläche lebensraumtypischer Baumarten eines Lebensraumtyps im Rahmen der Nutzung, Bestandespflege, Mischungsregulierung oder Steuerung der Naturverjüngung)
- **Verminderte Bewirtschaftungserträge** (z. B. durch Ausweisung von Totholz-, Alt- und Biotophäumen oder Biotopbaumanwärtern; Verlängerung von Umtriebszeiten und damit verbundenen wirtschaftlichen Einkommensverlusten durch Entwertung; Beschränkung der künstlichen Verjüngung mit nicht lebensraumtypischen Baumarten; Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils oder Ausweisung von Altholzinseln)
- **Erhöhte Verwaltungsaufwendungen** (z. B. durch erhöhte Verkehrssicherungspflichten; zusätzliche Informations-, Planungs- und Koordinierungsaufwendungen)

Erhöhte Verwaltungsaufwendungen ergeben sich jährlich durch eine erhöhte Organisation in der Betriebsleitung von Forstbetrieben. So besteht z. B. ein erhöhter Aufwand für die Informationsbeschaffung und -verwaltung über die vorhandenen Schutzgüter. Weiterhin sind jährlich häufigere und intensivere Kontakte zur Naturschutz- und Forstbehörden notwendig (Beratung, Information, Antragsstellung), die zusätzlichen Koordinierungsaufwand bewirken. Ferner fallen erhöhte Kosten / Aufwendungen für die Einbeziehung der Natura-2000-Schutzgüter in die Planungen der Forsteinrichtung oder der Nutzungsplanung an. Erhöhte Verkehrssicherungspflichten entstehen regelmäßig auch durch die Zunahme von Alt- und Biotopholzanteilen.

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

nicht zutreffend

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V, die sich innerhalb der nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesenen Gebiete befinden

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

nicht relevant

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

vgl. Anlage zum EPLR MV zu Abschnitt 5.1: "Kohärenz mit anderen EU- und nationalen/internationalen Politiken", Unterabschnitt: Umsetzung von Projekten im Rahmen des PAF in NATURA 2000-Gebieten

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen sind Teil der Ausgleichszahlungen und trotz des Fehlerrisikos in die Maßnahme zu implementieren, da sie für die Sicherung der Biologischen Vielfalt maßgeblich sind. Diese betreffen insbesondere Verpflichtungen, die einen Nutzungsverzicht oder Nutzungsbeschränkungen zum Inhalt haben.

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (ZWV) (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Zuwendungsvoraussetzung, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine Kürzung zur Folge hat.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben.

Ein System zur elektronischen Antragstellung und zum Abgleich vorhandener Daten wird derzeit erarbeitet.

Ein Fehlerrisiko besteht durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag insbesondere in Bezug auf die Flächengröße.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Die Ausgleichszahlungen im Waldbereich basieren grundsätzlich auf klar definierte Beschränkungen und dadurch resultierende Einkommensverluste. Zeitweise Bewirtschaftungseinschränkungen oder Einschränkungen beim Betriebsmitteleinsatz kommen lediglich auf klar definierten Grünlandflächen in geringem Umfang zur Anwendung. Bei Bewirtschaftungseinschränkungen muss der Begünstigte Maßnahmentagebücher führen. Im Rahmen der VOK werden die Tagebücher auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Vorgaben zu den zeitweisen Bewirtschaftungszeiträumen sind so gestaltet, dass sie im Normalfall immer einzuhalten sind. Der Begünstigte hat nicht zu einem bestimmten Tag die Bewirtschaftung/Nutzung auszuführen, er ist vielmehr in dem frühesten Zeitpunkt der ersten Bewirtschaftung/Nutzung eingeschränkt.

Das qualifizierte, sachkundige Personal des VOK-Prüfteams besichtigt alle beantragten Parzellen auf Anhaltspunkte für den nicht vereinbarten Einsatz von Betriebsmitteln bzw. für die Nichteinhaltung der beauftragten Einschränkungen.

Vorbedingungen als ZWV (R6)

Zusätzliche ZWV betreffen lediglich die Anforderungen an die Mindestflächengröße (Streifenbreite) bzw. an den Mindestauszahlungsbetrag (Bagatellgrenze).

Diese Vorgabe dient u. a. auch der besseren Kontrollierbarkeit.

IT-Systeme (R8)

Änderungen der Referenz-Flächengrößen, die im Laufe des Antragsjahres infolge der VWK und/oder VOK bzw. der regulären Referenzflächenpflege festgestellt werden, werden bei der Überprüfung der Antragsflächengröße berücksichtigt.

Zahlungsanträge (R9)

Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Bei auffälligem Sachverhalt werden weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen und ggf. durch VOK durchgeführt. Die Berechnungen und die Erstellung des Bescheides erfolgen unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.10.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Verweis auf 8.2.10.6

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

8.2.10.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Zu 12.2.

Die Berechnung von betriebswirtschaftlichen Auswirkungen von verschiedenen Maßnahmen in NATURA-2000-Gebieten erfolgt, indem für die betroffenen Flächen die Ertragsdifferenz zwischen der Referenzentwicklung und der Natura-2000-bedingten Bewirtschaftung ermittelt wird.

Um Erschwernisse zu identifizieren und diese mittels betriebswirtschaftlicher Rechenmodelle zu bewerten, wurde das bundesweite Verbundforschungsprojekt „Auswirkungen von naturschutzfachlichen Anforderungen auf die Forst- und Holzwirtschaft“ im Zeitraum vom 1.11.2009 bis 31.08.2012 initiiert und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) gefördert. Mit der Durchführung waren die

Beratungsgesellschaft Becker, Borchers und Wippel (BBW), Freiburg, die Abteilung für Forstökonomie der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Freiburg das Institut für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft des Johann Heinrich von-Thünen-Instituts, Hamburg, die Abteilung für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Georg-August-Universität, Göttingen die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg sowie das Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz (ILN), Bühl beauftragt.

Mecklenburg-Vorpommern hat sich an dieser Studie aktiv beteiligt und entsprechende Daten zur Verfügung gestellt.

Die Verbundstudie ermittelt für verschiedene Szenarien konkrete Erschwernisse, die sich für Waldbesitzer durch die Umsetzung der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie ergeben und bewertet solche Maßnahmen ökonomisch. Dazu wurden unterschiedliche Modelle in Ansatz gebracht.

Beim Annuitätenmodell werden mit Hilfe von Ertrags- und Sortentafeln die naturalen Inputs und Outputs für eine Waldbewirtschaftung unter dem FFH-Regime sowie für die Referenz in Fünfjahresschritten bis zum Alter der Umtriebszeit ermittelt. Um einen Zahlungsstrom zu ermitteln, werden die naturalen Größen anschließend bewertet. Das Modell verwendet dabei auf der Basis von Ertragstafeln die Volumina und mittleren Durchmesser (D_g) des ausscheidenden Bestandes zum Zeitpunkt seiner Nutzung, außerdem Volumina und D_g des verbleibenden Bestandes im Alter der Umtriebszeit. Nach Umrechnung von Vorratsfestmeter mit Rinde in Erntefestmeter ohne Rinde werden diese Volumina entsprechend ihres D_g mit den erntekostenfreien Holzerlösen der jeweiligen Baumart, Wertklasse und Erntekostenstufe bewertet. Zusätzlich werden die Kultur- und Bestandespflegekosten mit einbezogen.

Aus den Zahlungsströmen ermittelt das Modell mit Hilfe der dynamischen Investitionsrechnung Annuitäten.

Der Kapitalwert des Zahlungsstroms wird dazu mit Hilfe des Annuitäten- oder Wiedergewinnungsfaktors in eine jährlich konstante Zahlungsgröße überführt.

Der für die gesamte Umtriebszeit berechnete jährliche Holzproduktionswert (Annuität) entspricht im Prinzip der aus der Waldwertrechnung bekannten sogenannten Bodenbruttorente. Der jährliche Holzproduktionswert kann auch für kürzere Perioden berechnet werden. Für einen Bestand mit dem Alter a und Zeitraum von n Jahren wird er mit der folgenden Formel berechnet:

A_x = erntekostenfreier Abtriebserlös im Alter u ($GE\ ha^{-1}$)

Da = erntekostenfreier Durchforstungserlös im Alter a ($GE\ ha^{-1}$)

c = Kulturaufwand (Aufwand der gesicherten Kultur)

u = Umtriebszeit (Jahre)

i = Zinssatz (%)

Die Differenz zwischen den jährlichen Holzproduktionswerten der FFH-Maßnahme und der Referenz stellt den jährlichen Ertragsverlust für den Waldbesitzer dar. Dabei wurden Durchschnittswerte ermittelt, die für

den Erschwernisausgleich in Mecklenburg-Vorpommern Verwendung finden sollen.

$$a_n = \left(\frac{A_{x+n}}{(1+i)^n} + \sum_{a=x}^{x+n} \frac{D_a}{(1+i)^{a-x}} - A_x \right) \times \frac{i \times (1+i)^n}{(1+i)^n - 1}$$

Formel zur Berechnung des jährlichen Holzproduktionswertes

8.2.11. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 des delegierten Rechtsakts

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Stabilität der Wälder durch die Förderung vertraglich festgelegter Nutzungs- oder Bewirtschaftungsvereinbarungen, die der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der ökologischen Schutzfunktion der Wälder dienen und über den gesetzlichen Schutz hinausgehen.

Mit dieser Maßnahme sollen die zusätzlichen Aufwendungen bzw. Ertragsminderungen, die Waldbesitzern infolge von freiwilligen Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen, ausgeglichen werden. In Mecklenburg-Vorpommern unterliegen derzeit etwa 283.000 ha Wald, das sind rund 56 % der Gesamtwaldfläche, einer oder mehreren Schutzkategorien nach Naturschutz- bzw. Forstrecht. Der sehr hohe Anteil geschützten Waldes an der Gesamtwaldfläche spricht für den hohen Landschafts- und Naturschutzwert der Wälder in Mecklenburg-Vorpommern. Maßnahmen, die der Verbesserung des Erhaltungszustandes der Waldlebensraumtypen dienen, sollen daher vorrangig über die Förderung freiwilliger Waldumweltmaßnahmen im Rahmen des Waldvertragsnaturschutzes umgesetzt werden.

Folgende spezifische Ziele werden dabei im Einzelnen verfolgt:

- Erhöhung der ökologischen Wertigkeit von Waldlebensräumen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz,
- Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.

Nach der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2020 sowie der neuen EU Forststrategie stellt die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in den Wäldern ein grundlegendes Element einer nachhaltigen Bewirtschaftung dar. Hierzu geeignete Maßnahmen sollten in die Forstprogramme aufgenommen werden.

Die Maßnahme setzt die Handlungsempfehlungen der nationalen Forststrategie 2020 sowie des Landeswaldprogramms um, den freiwilligen Vertragsnaturschutz im Wald auszubauen und somit das Eigeninteresse des Waldbesitzers am Schutz naturschutz- oder forstfachlich hochwertiger Flächen zu stärken.

Die Maßnahme wurde bereits in der Förderperiode 2007 bis 2013 angeboten. vorwiegend waren naturschutzdienliche Nutzungsbeschränkungen zum Erhalt von Altholzinseln oder flächige Nutzungsverzichte Gegenstand der Verträge.

Die Verpflichtung besteht für mindestens fünf Jahre.

Anwendung von Revisionsklauseln

Um sicherzustellen, dass Waldumwelt-Klima-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden, wird gemäß Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sowie gemäß Artikel 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bewilligungen eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen an relevanten Elementen der sogenannten baseline auf die jeweilige Waldumwelt-Klima-Verpflichtung angewendet werden, so dass keine Doppelfinanzierung im Sinne von Artikel 9 VO (EU) Nr. 807/2014 erfolgt und die Bestimmungen des Artikels 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des entsprechenden EU-Folgerechts sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts beachtet werden. Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dieser Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Verpflichtung nach VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich 4a

Die Maßnahme trägt insbesondere zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten mit hohem Naturwert im Wald bei. Sie ist vorrangig auf die Verbesserung des Lebensraumes Wald im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und auf speziellen Einzelartenschutz ausgerichtet.

Beitrag zu Querschnittszielen

Gegenstand der Maßnahme ist vorwiegend der Erhalt eines erhöhten Anteils an alten Bäumen möglichst bis zur Zerfallsphase, welche als Lebensgrundlage zahlreicher Tier- und Pflanzenarten dienen und somit einer größeren Anzahl von Arten das Überleben ermöglichen. Damit wirkt sich die Maßnahme direkt auf den Umweltschutz.

Durch den Beitrag zum Erhalt und der Verbesserung der biologischen Vielfalt trägt die Maßnahme sowohl zum Schutz der Umwelt als auch zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bei. Die freiwilligen Waldumweltmaßnahmen bewirken zum Beispiel den Erhalt und die Erhöhung der Artenvielfalt bei Flora und Fauna, wodurch es bei eventuellen Veränderungen der Umwelt zu einer größeren Risikostreuung und damit zu einer steigenden Anpassungsfähigkeit der Waldlebensräume an Klimaveränderungen kommt.

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. 15.1 Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen

Teilmaßnahme:

- 15.1 - Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit dieser Maßnahme sollen Ertragsminderungen, die Waldbesitzern infolge von freiwilligen Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen, ausgeglichen werden.

Inhalt der Maßnahme:

- a) Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen , Altholzinseln oder Totholz
- b) Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- c) Einmalzahlung für dauerhaften Nutzungsverzicht für Einzelbäume (spezieller Einzelartenschutz)

Diese Maßnahme ist vorrangig auf die Verbesserung des Lebensraumes Wald im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ausgerichtet.

In Einzelfällen nach c) soll die Maßnahme dem speziellen Einzelartenschutz (z.B. Eremit) dienen.

Die Verpflichtung besteht für mindestens fünf Jahre.

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

zu a und b): jährlicher Zuschuss

zu c) Einmalzahlung

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landeswaldgesetz M-V

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992)

Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009):

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009; §§ 31, 32 Abs. 5):

Naturschutzausführungsgesetz (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des

Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010; § 5 Nr. 3

Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V (Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011)

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder deren Vereinigungen sowie Gemeinden als Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Ertragsminderungen

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Waldfläche befindet sich innerhalb der vom Land gemeldeten NATURA-2000-Gebiete oder nach Landesrecht besonders geschützten Gebieten.

Der Vertragsgegenstand jeder Maßnahme wird vor Ort durch die Bewilligungsbehörde mit dem Antragsteller abgestimmt; in NATURA-2000-Gebieten sowie Schutzgebieten nach Landesnaturschutzrecht im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Soweit ein Managementplan für ein FFH-Gebiet vorliegt, richtet sich der Vertragsgegenstand vorrangig nach den darin vorgeschlagenen zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

nicht relevant

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

zu a):

200 EUR/ha und Jahr für eine Dauer von 5 bis zu 7 Jahren

zu b):

200 EUR/ha und Jahr

zu c):

200 EUR/ha und Jahr

Methodik zur Berechnung der Höhe des Förderbetrages:

1. Einzelbaumbewertung:

Die Höhe des Fördersatzes für den Nutzungsverzicht für Einzelbäume wird anhand des Bewertungskonzeptes (Juni 2010) von der Arbeitsgruppe des Ausschusses für Betriebswirtschaft des Deutschen Forstwirtschaftsrates hergeleitet:

In die Bewertung gehen folgende Kriterien ein:

- **Periodendauer:** Dauer des vertraglich vereinbarten Nutzungsverzichtes
- **Kalkulationszins:** Der Verzicht auf den Einschlag verschiebt die Realisierung des Abtriebswertes (erntekostenfreien Holzerlöses) über den Vertragszeitraum hinaus. Damit entfällt aktuell die Möglichkeit, die entsprechenden finanziellen Mittel im Betrieb oder in einer alternativen Anlage einzusetzen. Daraus resultiert ein jährlicher Zinsverlust, berechnet in EUR/Baum. Hier ist als Bezugsmaßstab die reale alternative Rendite (Grenzrendite) forstlicher Investitionen zu verwenden.
- **Bodenbruttorente:** Sie drückt den Ertragsausfall auf der überschirmten Fläche während des Vertragszeitraumes aus. Der jährliche Ertragsausfall wird jeweils baumindividuell auf die in Anspruch genommene Kronenschirmfläche bezogen. Die Bodenbruttorente kann aus den Waldbewertungsrichtlinien entnommen werden und so kann für die in Anspruch genommene Fläche der jährliche Ertragsverlust in EUR/Baum errechnet werden.
- **Entgelt Auswahl/Markierung in EUR/Baum:** Sofern die Kosten zur Auswahl, Markierung etc. der Biotopbäume nicht über Zeitaufschriebe erfasst und unmittelbar finanziell ausgeglichen werden können, bieten sich pauschale Schätzungen anhand durchschnittlichen Personalkosten und dem Zeitverbrauch für die Durchführung der Maßnahme (Auswahl und Markierung) an.
- **Laufende Erschwernisse:** Hier wird davon ausgegangen, dass auch die laufenden jährlichen Kosten für Berücksichtigung bei Planungen, laufende Kontrollen beim Betriebsablauf, Behinderungen bei der Bewirtschaftung des Restbestandes etc. pauschal je Baum geschätzt werden können (durchschnittliche Personalkosten und Zeitbedarf).
- **Vertragsabschlussfaktor:** Er wird auf die Summe der unmittelbaren Mehraufwendungen und Mindererträge aufgeschlagen, um neben der Erstattung der Ertragsausfälle auch einen Anreiz für den Vertragsabschluss zu schaffen, denn die rechtliche Bindungen vermindern die Flexibilität des Forstbetriebes und dürften sich auch im Falle der Veräußerung negativ auf den Bodenverkehrswert auswirken. Hier wurde pauschal ein „Vertragsabschlussfaktor“ von 1,2 angesetzt.
- **Berechnung des Abtriebswertes der Einzelbäume:** Ausgangsbasis der einzelbaumbezogenen Berechnungen sind die aktuellen erntekostenfreien Abtriebswerte (aufbauend auf den Vorgaben der Waldbewertungsrichtlinie). Alternativ kann der erntekostenfreie Abtriebswert der Einzelbäume auch über die Ermittlung des Erntevolumens (auf der Basis von BHD, Baumhöhe und unter Verwendung baumartenspezifischer Formhöhentarife) und die unmittelbare Einschätzung des erntekostenfreien durchschnittlichen Holzerlöses in EUR/Efm erfolgen.
- **Erwartete Wertänderung in %:** An dieser Stelle kann für jede Baumart/jeden Baum eine getrennte Abschätzung der relativen Wertveränderung des aktuellen Abtriebswertes innerhalb der

Vertragslaufzeit erfolgen, wobei auch die Absterberisiken angemessen zu berücksichtigen sind.

2. flächige Nutzungsverzichte

Bei Nutzungsverzichten auf ganzen Flächen wird davon ausgegangen, dass die Summe der Einzelbewertungen regelmäßig den Maximalfördersatz von 200 EUR/ha und Jahr übersteigt, insofern wird die Förderhöhe auf 200 EUR/ha und Jahr begrenzt.

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.11.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Forstbetriebe mit einer Größe von über 100 ha müssen nach einem Forsteinrichtungswerk wirtschaften und ein Zertifikat für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wie z.B. PEFC, FSC vorlegen.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Forstbetriebe mit einer Größe von über 100 ha müssen gemäß § 11 Landeswaldgesetz nach einem Forsteinrichtungswerk (=Betriebsplan) wirtschaften.

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

- Maßnahmen, zu denen die Waldbesitzer gesetzlich verpflichtet sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Waldumweltmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen (freiwillige Maßnahmen).
- Die Baseline definiert sich hierbei insbesondere nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Naturschutzrechtlich ist die Baseline grundsätzlich die Einhaltung der Nutzungs-

und Bewirtschaftungseinschränkungen in NATURA-2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten. Hierzu erfolgt vor jeder Bewilligung eine Einzelfallprüfung der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde.

- Prämien begründende freiwilligen Leistungen der Waldbesitzer, die über die Baseline hinausgehen sind das Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- und Altbäumen, Altholzinseln oder Totholz sowie Nutzungsverzicht auf Teilflächen.

- **Methodik zur Berechnung der Höhe des Förderbetrages:**

- 1. Einzelbaumbewertung:

- Die Höhe des Fördersatzes für den Nutzungsverzicht für Einzelbäume wird anhand des Bewertungskonzeptes (Juni 2010) von der Arbeitsgruppe des Ausschusses für Betriebswirtschaft des Deutschen Forstwirtschaftsrates hergeleitet:

- In die Bewertung gehen folgende Kriterien ein:

- **Periodendauer:** Dauer des vertraglich vereinbarten Nutzungsverzichtes
 - **Kalkulationszins:** Der Verzicht auf den Einschlag verschiebt die Realisierung des Abtriebswertes (erntekostenfreien Holzerlöses) über den Vertragszeitraum hinaus. Damit entfällt aktuell die Möglichkeit, die entsprechenden finanziellen Mittel im Betrieb oder in einer alternativen Anlage einzusetzen. Daraus resultiert ein jährlicher Zinsverlust, berechnet in EUR/Baum. Hier ist als Bezugsmaßstab die reale alternative Rendite (Grenzrendite) forstlicher Investitionen zu verwenden.
 - **Bodenbruttorente:** Sie drückt den Ertragsausfall auf der überschirmten Fläche während des Vertragszeitraumes aus. Der jährliche Ertragsausfall wird jeweils baumindividuell auf die in Anspruch genommene Kronenschirmfläche bezogen. Die Bodenbruttorente kann aus den Waldbewertungsrichtlinien entnommen werden und so kann für die in Anspruch genommene Fläche der jährliche Ertragsverlust in EUR/Baum errechnet werden.
 - **Entgelt Auswahl/Markierung in EUR/Baum:** Sofern die Kosten zur Auswahl, Markierung etc. der Biotopbäume nicht über Zeitaufschriebe erfasst und unmittelbar finanziell ausgeglichen werden können, bieten sich pauschale Schätzungen anhand durchschnittlichen Personalkosten und dem Zeitverbrauch für die Durchführung der Maßnahme (Auswahl und Markierung) an.
 - **Laufende Erschwernisse:** Hier wird davon ausgegangen, dass auch die laufenden jährlichen Kosten für Berücksichtigung bei Planungen, laufende Kontrollen beim Betriebsablauf, Behinderungen bei der Bewirtschaftung des Restbestandes etc. pauschal je Baum geschätzt werden können (durchschnittliche Personalkosten und Zeitbedarf).
 - **Vertragsabschlussfaktor:** Er wird auf die Summe der unmittelbaren Mehraufwendungen und Mindererträge aufgeschlagen, um neben der Erstattung der Ertragsausfälle auch einen Anreiz für den Vertragsabschluss zu schaffen, denn die rechtliche Bindungen vermindern die Flexibilität des Forstbetriebes und dürften sich auch im Falle der Veräußerung negativ auf den Bodenverkehrswert auswirken. Hier wurde pauschal ein „Vertragsabschlussfaktor“ von 1,2 angesetzt.
 - **Berechnung des Abtriebswertes der Einzelbäume:** Ausgangsbasis der einzelbaumbezogenen Berechnungen sind die aktuellen erntekostenfreien Abtriebswerte (aufbauend auf den Vorgaben der Waldbewertungsrichtlinie). Alternativ kann der erntekostenfreie Abtriebswert der Einzelbäume auch über die Ermittlung des Erntevolumens (auf der Basis von BHD, Baumhöhe und unter Verwendung baumartenspezifischer Formhöhentarife) und die unmittelbare Einschätzung des erntekostenfreien durchschnittlichen Holzerlöses in EUR/Efm erfolgen.
 - **Erwartete Wertänderung in %:** An dieser Stelle kann für jede Baumart/jeden Baum eine

getrennte Abschätzung der relativen Wertveränderung des aktuellen Abtriebswertes innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgen, wobei auch die Absterberisiken angemessen zu berücksichtigen sind.

- 2. flächige Nutzungsverzichte

Bei Nutzungsverzichten auf ganzen Flächen wird davon ausgegangen, dass die Summe der Einzelbewertungen regelmäßig den Maximalfördersatz von 200 EUR/ha und Jahr übersteigt, insofern wird die Förderhöhe auf 200 EUR/ha und Jahr begrenzt.

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

Beschreibung der verpflichtenden Standards für Waldumweltmaßnahmen:

a) Baseline für die Waldbewirtschaftung

Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist der Waldbesitzer zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verpflichtet – *Baseline* –. Hierzu zählt insbesondere:

- Boden und Bodenfruchtbarkeit sind zu erhalten, kein flächiges Befahren im Rahmen der Holzernte.
- Kahlschläge hiebsunreifer Bestände sind verboten.
- Verjüngungsmaßnahmen sind mit Standort gerechten und geeigneten Baumarten vorzunehmen.

b) Pflichten, die sich zusätzlich zu a) (Baseline) aus der NATURA-2000-Gesetzgebung für NATURA-2000-Gebiete ergeben

- Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot in NATURA-2000 Gebieten hinaus erbracht werden und nicht durch Ausgleichszahlungen für NATURA-2000 abgegolten werden, sind förderungsfähig.

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen sind Teil der Waldumweltmaßnahmen und trotz des Fehlerrisikos in die Maßnahme zu implementieren, da sie für die Zweckerfüllung des angestrebten Umwelt- und Klimaschutzes zwingend oder für die Zweckerfüllung der Sicherung der Biologischen Vielfalt maßgeblich sind. Diese betreffen insbesondere Verpflichtungen, die einen Nutzungsverzicht zum Inhalt haben.

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (ZWV) (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Zuwendungsvoraussetzung, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine Kürzung zur Folge hat.

Zahlungsanträge (R9)

Ein entsprechendes System zur elektronischen Antragstellung und zum Abgleich mit vorhandenen digitalisierten Unterlagen wird erarbeitet.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Die dem Nutzungsverzicht zu unterstellenden Bäume werden mit der Bewilligung klar definiert und entsprechend gekennzeichnet. Damit wird die Grundlage für eine gute Kontrollierbarkeit geschaffen. Bei der Ermittlung der Förderhöhe ist ein Anteil für die Markierung der Bäume kalkuliert.

Vorbedingungen als ZWV (R6)

Zusätzliche ZWV betreffen lediglich die Anforderungen an die Markierung der dem Nutzungsverzicht unterstellten Bäume.

Diese Vorgabe dient u. a. auch der besseren Kontrollierbarkeit.

IT-Systeme (R8)

Änderungen der Referenz-Flächengrößen, die im Laufe des Antragsjahres infolge der VWK und/oder VOK bzw. der regulären Referenzflächenpflege festgestellt werden, werden bei der Überprüfung der Antragsflächengröße berücksichtigt.

Zahlungsanträge (R9)

Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Bei auffälligem Sachverhalt werden weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen und ggf. durch VOK durchgeführt. Die Berechnungen und die Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.11.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.11.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme nach c) „Einmalzahlung für dauerhaften Nutzungsverzicht für Einzelbäume“ ist ausschließlich für speziellen Einzelartenschutz, wie z.B. für den Eremiten vorgesehen.

Die Einmalzahlung kann über die Grenze von 200 Euro je Hektar hinausgehen. Die Höhe der Zahlung wird durch Einzelbaumbewertung ermittelt.

8.2.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.12.1. Rechtsgrundlage

Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) Zusammenarbeit

8.2.12.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Gemäß SWOT- Analyse ist die Land- und Ernährungswirtschaft in MV durch ein gute Betriebs- und Erzeugnisstruktur gekennzeichnet. Zur weiteren Stärkung dieses Bereiches ist die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Primärsektors sowie die Bereitstellung von Nahrungsmitteln in einem breiten Warenspektrum unerlässlich. Die Betriebsstruktur in der Ernährungswirtschaft des Landes ist durch relativ kleine Betriebe ohne eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung gekennzeichnet. Sie erfordert ein enges Zusammenwirken von angewandter Wissenschaft, innovativer Produktion und ergebnisorientierter Primärerzeugung. Dafür soll die EIP zukünftig einen wichtigen Beitrag leisten. Um die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und des Ertrags nachhaltig zu gestalten, müssen die natürlichen Ressourcen den kundenorientierten und ökologischen Anforderungen entsprechend gut bewirtschaftet werden. Die Empfehlungen 1.13 und 1.17 aus dem Status- und Entwicklungsbericht im Masterplanprozess Mensch und Land werden aufgegriffen.

Das Land hat ausgehend von seiner reichen naturräumlichen Ausstattung und der über Jahre hinweg positiven Entwicklung des ökologischen Landbaus gute Voraussetzungen dem zunehmenden Wunsch des Verbrauchers nach Produkten die unter definierten ökologischen Rahmenbedingungen in relativer Nähe zu den Märkten produziert werden nachzukommen.

Trotz einer positiven Entwicklung der ökologisch bewirtschafteten Flächen sind die Erzeugung ökologischer Produkte und deren Vermarktung nicht in dem gewünschten Umfang vorangekommen. Im Zuge der Förderung der Zusammenarbeit soll EIP zu einer aktiveren vertikalen und horizontalen Kommunikation ökologischer Wertschöpfungsketten beitragen.

Es sollen Beiträge zu folgenden Themen geleistet werden:

- die Förderung eines ressourceneffizienten, wirtschaftlich lebensfähigen, produktiven, wettbewerbsfähigen, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrar- und Forstsektors mit einem Hinarbeiten auf agrarökologische Produktionssysteme, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen funktioniert, von denen die Land- und Forstwirtschaft abhängt.
- ein Beitrag zu einer sicheren, stetigen und nachhaltigen Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien, was sowohl bestehende als auch neue Produkte betrifft.
- die Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen.
- ein Brückenschlag zwischen Spitzenforschung und -technologie sowie den Landwirten, Waldbewirtschaftern, ländlichen Gemeinden, Unternehmen, NRO und Beratungsdiensten

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

- 1a, 1b
- sowie 4a, 4b, 4c, 5d, 5e und 6b

1. Beitrag zu Querschnittszielen

- **Innovation:**

Durch eine engere Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis werden neue Forschungsergebnisse schneller im Agrarsektor verbreitet und die Entwicklung innovativer Produkte und Technologien in der Ernährungswirtschaft beschleunigt. Im Gegenzug wird die Praxisrelevanz des Outputs bestehender wissenschaftlicher Kapazitäten im direkten Dialog mit der Praxis erhöht.

- **Umweltschutz:**

Die Förderung Umwelt relevanter Entwicklungen in den operationellen Gruppen hat einen direkten Einfluss auf die ökologische Wirkung eingeführter Wirtschaftsverfahren und -erzeugnissen.

Insbesondere durch die Netzwerktätigkeit zwischen Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern ökologischer Produkte wird eine ökonomische Stärkung des Sektors angestrebt und ein wichtiger Beitrag zur langfristigen Erweiterung der extensiven und umweltfreundlichen Landbewirtschaftung in MV erwartet.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen**

Ohne eine abschließende Bewertung möglicher Projekte der Operationellen Gruppen vorwegnehmen zu können, wird ein erhebliches Potential für die Lösung klimarelevanter Aufgabenstellungen gesehen. Die horizontale und vertikale Verknüpfung der Wertschöpfungsketten ökologisch erzeugter Produkte sollte zur Stärkung des ökologischen Landbaus und damit zu einem aktiven Klimaschutz beitragen.

8.2.12.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.12.3.1. 16.1 Operationelle Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.12.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt wird die Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der

Landwirtschaft“.

Operationelle Gruppen sind konkret handelnde Einheiten. Sie werden von Interessengruppen wie Land- und Forstwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Die operationellen Gruppen der EIP legen interne Verfahren fest, die sicherstellen, dass ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungsfindung transparent sind und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Die operationellen Gruppen der EIP legen einen Aktionsplan vor, der ein Projekt enthält, das auf Innovation abzielt.

Als innovative Projekte gelten alle Projekte, in denen neue Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse oder Technologien für die Land- oder Forstwirtschaft entwickelt, getestet und / oder angewendet werden sollen, sowie alle Projekte, in denen bestehende Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse oder Technologien in Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft erstmals unter den spezifischen Gegebenheiten bzw. Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern angepasst und erprobt bzw. getestet werden sollen.

Zwischen Forschung und land- bzw. forstwirtschaftlicher Praxis sollen Lücken geschlossen und interaktive Innovationen generiert werden. Dafür arbeiten Beteiligte aus Wissenschaft und Forschung mit Anwendern aus der Praxis in OGN zusammen, um innovative Ansätze gemeinsam zu entwickeln.

Das Ziel der Aktionen sollte in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit sowie in der Erschließung zusätzlicher Wertschöpfungspotenziale in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft liegen. Hierzu soll der technische Fortschritt beschleunigt und dessen Anwendung in der Praxis verbreitert werden.

Gefördert werden die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer bestätigten OG.

Eine Operationelle Gruppe (OG) ist ein Zusammenschluss von Land- oder Forstwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors, um entsprechend ihren Interessenschwerpunkten gemeinsam innovative Projekte durchzuführen und nachfolgende Bedingungen erfüllt:

- Die OG umfasst mindestens zwei unabhängige Partner, von denen mindestens einer aus den Bereichen Land- oder Forstwirtschaft ist.
- Mindestens 50 % der Partner der OG haben ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.
- Die Partner innerhalb der OG schließen einen Kooperationsvertrag, in dem sie sich zur gemeinsamen Durchführung bestimmter Aufgaben verpflichten und ihr Verhältnis zueinander im Rahmen des Vorhabens definieren.
- Die OG reicht ihr Projekt ein. Dieses Projekt beschreibt die Art der Innovation und skizziert den Arbeits- und Finanzplan im vorgesehenen Zeitraum. Die Laufzeit eines Vorhabens beträgt üblicherweise bis zu drei Jahre.
- Im Geschäftsplan werden außerdem die zu erwartenden Ergebnisse und ihr Beitrag zur Erreichung der EIP-Querschnittsziele dargestellt.
- Der Nutzen des Vorhabens für Mecklenburg-Vorpommern ist darzustellen.

8.2.12.3.1.2. Art der Unterstützung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.12.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen

8.2.12.3.1.4. Begünstigte

- Operationelle Gruppen
- Mitglied(er) einer Operationellen Gruppe

8.2.12.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Art. 35, Abs. 5 kommen für eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme folgende Kosten in Betracht:

- Personal und Sachkosten, als laufende Kosten der Zusammenarbeit gemäß Art.35, Abs. 5c;
- Direktkosten zur Umsetzung des spezifischen Projekts gemäß Art. 35, Abs. 5d.

8.2.12.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die OG umfasst mindestens zwei unabhängige Partner, von denen mindestens einer aus den Bereichen Land- oder Forstwirtschaft ist.

Mindestens 50 % der Partner der OG haben ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Bestimmungen des Art. 70 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden berücksichtigt.

Die Partner innerhalb der OG schließen einen Kooperationsvertrag, in dem sie sich zur gemeinsamen Durchführung bestimmter Aufgaben verpflichten und ihr Verhältnis zueinander im Rahmen des Vorhabens definieren.

Die OG reicht einen Geschäftsplan ein. Dieser Plan beschreibt die Art der Innovation und skizziert den Arbeits- und Finanzplan im vorgesehenen Zeitraum. Die Laufzeit eines Vorhabens beträgt üblicherweise bis zu drei Jahre.

Die durch die Operationelle Gruppe in Umsetzung des Projektes erzielten Ergebnisse werden insbesondere im EIP-Netzwerk publiziert.

8.2.12.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

Die Auswahl der anerkannten Operationellen Gruppen erfolgt durch eine Expertengruppe unter Berücksichtigung externer Wirtschafts- und Sozialpartner auf der Grundlage vorgegebener Auswahlkriterien (Wirtschaftlichkeit, Realisierbarkeit und Plausibilität des eingereichten Projektes).

Der Projektauftrag erfolgt ohne besondere Projektthemen. Die Projektauswahlkriterien bevorzugen interaktive Innovationsprojekte mit einer Einbeziehung aller Akteursgruppen und frühzeitiger Verbreitung erster Ergebnisse, Projekte, die wirtschaftliche Entwicklungschancen mit ökologischer Nachhaltigkeit verbinden, Projekte, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Praktikern und Wissenschaftlern beitragen, Projekte mit vermutlich großer Ausstrahlung ihrer Ergebnisse etc.

8.2.12.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.12.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.12.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.12.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.12.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

--

8.2.12.3.2. 16.1/ 16.2 Unterstützung der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien durch Operationelle Gruppen der EIP

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

8.2.12.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Fördergegenstand sind innovative Vorhaben von KMU der Land- und Forstwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, soweit eine Förderung durch andere ESI-Fondsmaßnahmen nicht zulässig ist.

8.2.12.3.2.2. Art der Unterstützung

- nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.12.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen
- Vergaberecht

8.2.12.3.2.4. Begünstigte

- Unternehmen aller Rechtsformen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft als Träger der Investition

8.2.12.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Art. 35, Abs. 5 kommen für eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme folgende Kosten in Betracht:
- Personal und Sachkosten, als laufende Kosten der Zusammenarbeit gemäß Art.35, Abs. 5c;
- Direktkosten zur Umsetzung des spezifischen Projekts gemäß Art. 35, Abs. 5d

8.2.12.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Investitionen ergeben sich aus der Arbeit einer OG und stehen in inhaltlichem Zusammenhang zu

einem Vorhaben mit einem Bezug zur EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“.

Der Nutzen der Investition für Mecklenburg-Vorpommern muss erkennbar sein.

Die durch die Operationelle Gruppe in Umsetzung des Projektes erzielten Ergebnisse werden insbesondere im EIP-Netzwerk publiziert.

8.2.12.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

Der Projektauftrag erfolgt ohne besondere Projektthemen. Die Projektauswahlkriterien bevorzugen interaktive Innovationsprojekte mit einer Einbeziehung aller Akteursgruppen und frühzeitiger Verbreitung erster Ergebnisse, Projekte, die wirtschaftliche Entwicklungschancen mit ökologischer Nachhaltigkeit verbinden, Projekte, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Praktikern und Wissenschaftlern beitragen, Projekte mit vermutlich großer Ausstrahlung ihrer Ergebnisse etc.

Die Festlegung der Projektauswahlkriterien erfolgt in Anlehnung an die Auswahl zu den Maßnahmen 4.1 und 4.2.a.

8.2.12.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100 % der Geschäftskosten der Operationellen Gruppe
- Für die Durchführung von Investitionsprojekten sind 50 % der projektbezogenen Investitionskosten förderfähig. Die Förderung erfolgt in Abstimmung mit der Förderintensität der Maßnahmen 4.1. und 4.2 a.

8.2.12.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.12.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.12.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.12.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.12.3.3. 16.6 Horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette

Teilmaßnahme:

- 16.6 – Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Bereitstellung von Biomasse zur Verwendung für die Lebensmittel- und Energieerzeugung sowie für industrielle Verfahren

8.2.12.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Als Cluster oder Netzwerk wird ein freiwilliger Zusammenschluss von verschiedenen Mitwirkenden verstanden, der sich der Lösung einer gesellschaftlich relevanten Aufgabe widmet. Die Auswahl der Themen, mit denen sich Cluster und Netzwerke beschäftigen, orientiert sich zum einen an den im Rahmen der SWOT-Analyse für MV identifizierten Schwächen des Landes und zum anderen an den Empfehlungen der Perspektivkommission, die im „Masterplan Land- und Ernährungswirtschaft“ für MV zusammengefasst sind.

Akteure aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie der Nahrungsmittelkette und in diesen Bereichen tätigen Verbänden und Vereinigungen sollen durch eine horizontale und vertikale Vernetzung zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete beitragen.

Eine wichtige Aufgabe besteht darin, eine Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und besonders im ökologischen Landbau zu erreichen. Es gelingt vielfach nicht, agrarstrukturelle Vorteile auf der Erzeugerstufe durch Maßnahmen der Angebotsbündelung oder der Erweiterung des Absatzgebietes in höhere Erlöse umzuwandeln.

Zu den Aufgaben des Clusters oder Netzwerkes gehört daher u. a. der Aufbau einer themenspezifischen Vernetzung, die Etablierung eines Demonstrationsnetzwerkes, die Vernetzung und Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Koordinierung länderübergreifender Projekte.

Mit der Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure der Versorgungskette vom Primärerzeuger über die Verarbeiter bis hin zum Verbraucher sollen diese Potenziale weiterentwickelt werden.

8.2.12.3.3.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.12.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen

8.2.12.3.3.4. Begünstigte

Träger der Maßnahme für das anerkannte Netzwerk, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände, die nicht unternehmerisch tätig sind.

8.2.12.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gemäß Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

Tatsächliche Lohnkosten und anteilige Sachkosten für einen Netzwerkmanager.

8.2.12.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Eine Unterstützung kommt nur für neu geschaffene Cluster und Netzwerke in Betracht oder für solche, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist. Der Cluster bzw. das Netzwerk umfasst mindestens zwei unabhängige Partner, von denen mindestens einer aus den Bereichen Land- oder Forstwirtschaft ist.

Die Partner innerhalb des Clusters bzw. Netzwerks schließen einen Kooperationsvertrag, in dem sie sich zur gemeinsamen Durchführung bestimmter Aufgaben verpflichten und ihr Verhältnis zueinander im Rahmen des Vorhabens definieren.

Durch den Cluster bzw. das Netzwerk wird ein Geschäftsplan eingereicht. Dieser Plan beschreibt die Art des Vorhabens und skizziert den Arbeits- und Finanzplan im vorgesehenen Zeitraum. Die Laufzeit beträgt üblicherweise bis zu fünf Jahre.

8.2.12.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Auswahl der förderwürdigsten Vorhaben wird eine mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern beratene Liste von Bewertungskriterien herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die Priorisierung wird in festgelegten Zeitintervallen aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein vorgegebenes Budget. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden. Umwelt- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

8.2.12.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der förderfähigen Ausgaben.

Beachtung der De minimis-Regelung.

8.2.12.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.12.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.12.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.12.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.12.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in der Maßnahme M16 an Hand quantifizierbarer Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden überwiegend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle, zur Statistik und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im

Zahlungsantrag.

8.2.12.4.2. Gegenmaßnahmen

Auswahl der Begünstigten (R7)

Auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bestätigten Auswahlkriterien erfolgt eine quantifizierbare Bewertung (Ranking) mittels eines Punktesystems. Hierfür werden zentral einheitliche Bewertungstabellen vorgegeben.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und –verarbeitung im DV-Verfahren und weitestgehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

In den Merkblättern für die Begünstigten sind Anleitungen für das korrekte Ausfüllen der Zahlungsanträge enthalten. Diese werden verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.12.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.12.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.12.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Innovative Projekte (Pilotprojekte)

Als innovative Projekte (Pilotprojekte) gelten im Rahmen der vorliegenden Richtlinie

- alle Projekte, in denen neue Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse oder Technologien für die Land- oder Forstwirtschaft entwickelt, getestet und / oder angewendet werden sollen,

sowie

- alle Projekte, in denen bestehende Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse oder Technologien für die Land- oder Forstwirtschaft erstmals an die besonderen Gegebenheiten in oder mit einer positiven Wirkung für Mecklenburg-Vorpommern angepasst und erprobt werden sollen.

Cluster / Netzwerke:

Hierunter werden räumliche Konzentrationen miteinander verbundener oder im Rahmen mindestens eines konkreten Vorhabens zusammen wirkender Unternehmen und Institutionen innerhalb der Wirtschaftszweige Land- oder Forstwirtschaft verstanden. Der Cluster oder das Netzwerk kann neben Unternehmen dieser Branchen auch weitere für den Wettbewerb relevante Organisationseinheiten (z. B. Forschungsinstitutionen, Hochschulen, Branchenvertretungen etc.) umfassen.

Lokale Märkte:

Hierunter wird ein Absatzgebiet verstanden, das sich in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Ort der Erzeugung des Produktes oder der Dienstleistung befindet.

8.2.12.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

vgl. Abschnitt 8.2.12.2

8.2.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.13.1. Rechtsgrundlage

- VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 42 bis 44
- VO (EU) Nr. 1303/2013, Art. 32 bis 35

8.2.13.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (hier im Weiteren Leader) gemäß Kapitel II der VO (EU) 1303/2013 werden im Land Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich über den ELER unterstützt. Dies schließt nicht aus, dass Vorhaben, die mit Mitteln der anderen ESI-Fonds finanziert werden, zur Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung beitragen können, soweit diese Vorhaben auf der Grundlage der Programme zu den anderen ESI-Fonds für eine Mitfinanzierung ausgewählt werden.

Gemäß den Bestimmungen in Art. 59 (5) der VO (EU) 1305/2013 ist Leader ein Pflichtelement bei der Umsetzung des ELER. Unabhängig von dieser Pflicht ist Leader ein zweckmäßiges Instrument zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung im Land. Dies wird mit der Halbzeitbewertung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013 bestätigt, in der es hierzu u. a. heißt: „Durch die LEADER-Förderung ist im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns flächendeckend eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf regionaler Ebene etabliert worden. Dies ist nicht zuletzt deshalb positiv hervorzuheben, da eine solche Zusammenarbeit ohne externe Anreize sonst nur selten zustande kommt.“. In dieser Feststellung kommt auch zum Ausdruck, dass sich die flächendeckende Anwendung des Leaderprinzips seit 2007 (ausgenommen sind die Gebiete der Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar) als ein Element der Unterstützung der ländlichen Entwicklung bewährt hat. Daher ist im Rahmen dieses Programms keine Veränderung der Gebietskulisse, in der Lokale Aktionsgruppen Strategien für lokale Entwicklung durchführen können, vorgesehen.

Zur Initiierung der Erstellung und Einreichung lokaler Entwicklungsstrategien wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz durch eine entsprechende Veröffentlichung auf seinen Internetseiten, voraussichtlich im Juli 2014, aufrufen. Darüber hinaus wird das Ministerium mindestens die Lokalen Aktionsgruppen nach dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013, die Landrätinnen und Landräte sowie ausgewählte Nichtregierungsorganisationen schriftlich über den Aufruf unterrichten. Ziel der Unterrichtung ist es, wesentliche Akteure im ländlichen Raum unabhängig von den Aktivitäten öffentlich-privater Partnerschaften, die eine Erarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien beabsichtigen, für ein Engagement in Leader zu sensibilisieren. Der Aufruf zur Einreichung lokaler Entwicklungsstrategien beinhaltet

- die Auflage, dass das Gebiet einer lokalen Entwicklungsstrategie nicht weniger als 10.000 Einwohner und nicht mehr als 150.000 Einwohner aufweisen darf (Art. 33 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013),
- zur Sicherung eines transparenten Auswahlverfahrens die hierfür zur Anwendung kommenden

Kriterien (Art. 33 (2) VO (EU) 1303/2013,

- Anforderungen, die eine Strategie erfüllen muss,
 - Anforderungen gemäß Art. 33 (1) VO (EU) 1303/2013,
 - Festlegungen zur Auswahl eines Partners aus der Gruppe als federführenden Partner in administrativen und finanziellen Belangen oder Konstituierung als juristische Person (Art. 34 (2) VO (EU) 1303/2013,
 - Verfahren zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 34 (3) VO (EU) 1303/2013 sowie
 - Verfahren zur Auswahl von Kooperationsvorhaben,
- die Information, dass maximal 15 Strategien, die die Anforderungen erfüllen, für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen von Leader ausgewählt werden und
- das Berechnungssystem, nach dem die Anteile der einzelnen Lokalen Aktionsgruppen am gesamten für Leader vorgesehenen Budget ermittelt werden (siehe unten).

Mit den Strategien sind ein Bericht über die Durchführung von Aktionen zur Sensibilisierung der Akteure des jeweiligen Gebietes für die Mitwirkung an der Erarbeitung der Strategie sowie ein Bericht über beteiligte Stellen und unter Berücksichtigung von deren Stellungnahmen abzugeben.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird einen Ausschuss zur Bewertung und Auswahl der Strategien einberufen (Art. 33 (3) VO (EU) 1303/2013). In die Prüfung und Bewertung durch diesen Ausschuss werden die Strategien einbezogen, die beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bis zum 31.03.2015 eingereicht werden. Es wird angestrebt, die Bewertung, Auswahl und Bekanntgabe des Bewertungs- und Auswahlresultates bis zum 30.06.2015 abzuschließen.

Für die Durchführung von Leader ist der Einsatz von ca. 80 Mio. Euro aus dem ELER vorgesehen. Dies entspricht rd. 8,4 Prozent der dem Land zur Verfügung stehenden ELER-Mittel. Weiterhin stellt das Land hierzu 3 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt bereit, die vor allem dazu dienen, bei Vorhaben zur Umsetzung der Strategien privater Träger die nationale öffentliche Kofinanzierung zu den ELER-Mitteln zu sichern. Damit wird die finanzielle Ausstattung von Leader hinsichtlich der ELER-Mittel und der nationalen öffentlichen Kofinanzierung gegenüber dem Programmzeitraum 2007 bis 2013 verbessert.

Die Berechnung der Anteile der einzelnen Lokalen Aktionsgruppen zur Umsetzung der vom oben genannten Ausschuss ausgewählten Strategien am Gesamtbudget wird wie nachfolgend dargestellt ermittelt:

- Für jede Strategie wird ein Grundbudget von 3 Mio. Euro bereitgestellt.
- Der danach verbleibenden Teil des Gesamtbudget wird wie folgt aufgeteilt:
 - 60 Prozent nach dem Proportionalitätsprinzip bezogen auf die Einwohnerzahlen zum 31.12.2013 der von den Strategien erfassten Gebiete und
 - 40 Prozent in Abhängigkeit des Bewertungsergebnisses für die jeweilige Strategie, mithin in Abhängigkeit von der Qualität der Strategie nach folgendem Prinzip:
 - 60 Prozent zu gleichen Anteilen für die Strategien mit den drei besten Bewertungen und
 - 40 Prozent zu gleichen Anteilen für die in der Bewertung folgenden fünf Strategien.

Die Festlegung der Durchführungsaufgaben nach Art. 34 (1) Satz 2 VO (EU) 1303/2013 erfolgt wie folgt:

- Den Lokalen Aktionsgruppen obliegen die Aufgaben gemäß Art. 34 (3) VO (EU) 1303/2013,

einschließlich der Bestimmung von Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der Querschnittsziele gemäß Artikel 8 der VO (EU) 1303/2013 für Projekte zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung. Die von einer Lokalen Aktionsgruppe vorgesehene Höhe einer finanziellen Beteiligung an einem Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung durch die für das Zuwendungsverfahren zuständige Stelle.

- Zuständige Stellen für die Durchführung aller Zuwendungs- und Auszahlungsverfahren im Rahmen von Leader sind die vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Für eine LAG ergibt sich das zuständige Amt aus der vollständigen oder überwiegenden Lage des von der Strategie erfassten Gebietes in Bezug auf den Dienstbezirk des Amtes. Hiermit wird der Empfehlung zu Leader aus der Halbzeitbewertung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007 bis 2013 Rechnung getragen („Bei den Bewilligungsstellen der LEADER-Förderung sollte ein Ein-Tür-Prinzip etabliert werden, was bedeuten würden, dass jeweils eine (regionale) Bewilligungsstelle für alle Maßnahmen zuständig ist.“). Den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt obliegt es dabei zu prüfen, ob die von einer Lokalen Aktionsgruppe vorgesehene finanzielle Beteiligung an der Durchführung von Vorhaben im Einklang mit zu beachtenden Rechtsvorschriften steht.
- Dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz kommen im Rahmen von Leader insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Strategien, deren Umsetzung im Rahmen von Leader aus dem ELER mitfinanziert werden kann,
 - Einrichtung eines Ausschusses zur Bewertung und Auswahl der Strategien, deren Umsetzung im Rahmen von Leader aus dem ELER mitfinanziert werden kann,
 - Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens für Strategien, deren Umsetzung im Rahmen von Leader aus dem ELER mitfinanziert werden kann,
 - Mitteilung an die Kommission über genehmigte transnationale Kooperationsvorhaben,
 - Information und Schulung und
 - Erarbeitung LEADER-spezifischer Vorschriften, die die Einhaltung nationaler und europäischer Normen sicherstellen sollen, einschließlich Einweisung der Lokalen Aktionsgruppen und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in die Anwendung der Vorschriften.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Die im Rahmen von LEADER unterstützten Vorhaben sind primär auf den Schwerpunktbereich b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ der ELER-Priorität 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ und damit auf das Thematisches Ziel 9 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ gerichtet. Daneben kann die Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung in Abhängigkeit des Inhalts der jeweiligen Strategie alle ELER-Prioritäten und Prioritäten anderer EU-Fonds berühren.

1. Beitrag zu Querschnittszielen

Innovation:

Der innovative Charakter des LEADER-Ansatzes ist vielschichtig. Innovativ ist im Rahmen der Umsetzung des LEADER-Ansatzes grundsätzlich die Anwendung des Bottom-up-Prinzips im Vergleich zu der ansonsten üblichen Anwendung des Top-down-Prinzips. Innovativ können auch die Ansätze der regional-spezifischen Strategien für lokale Entwicklung, die darin abgeleiteten Handlungsempfehlungen und Ziele sowie die von der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe

ausgewählten Vorhaben sein.

Umweltschutz:

Der Umfang eines grundsätzlichen Beitrages zum Querschnittsziel „Umweltschutz“ lässt sich hinsichtlich der Umsetzung des LEADER-Ansatzes vorab weder beschreiben noch festlegen. Abhängig von den individuellen Festlegungen der von der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe aufgestellten Strategie für lokale Entwicklung und den jeweils von der lokalen Aktionsgruppe ausgewählten Vorhaben können Beiträge zum Querschnittsziel „Umweltschutz“ geleistet werden.

Die Vorgabe nach Artikel 59 (6) VO (EU) 1305/2013, mindestens 30 Prozent der Gesamtbeteiligung des ELER am EPLR für umwelt- und klimabezogene Investitionen einzusetzen, lässt erwarten, dass in LEADER seltener direkte Investitionen zur Verbesserung der Umwelt unterstützt werden. Der Beitrag, den LEADER regelmäßig für das Querschnittsziel „Umweltschutz“ leistet, leitet sich aus der Unterstützung von Investitionen in Infrastrukturen für Umweltbildungsmaßnahmen und in Leit- bzw. Informationssysteme für Besucher umwelt- und naturschutzfachlich wertvoller Gebiete wie zum Beispiel Naturparke oder Biosphärenreservate ab.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Der Umfang eines grundsätzlichen Beitrages zum Querschnittsziel „Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen“ lässt sich hinsichtlich der Umsetzung des LEADER-Ansatzes vorab weder beschreiben noch festlegen. Abhängig von den individuellen Festlegungen der von der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe aufgestellten Strategie für lokale Entwicklung und den jeweils von der lokalen Aktionsgruppe ausgewählten Vorhaben können Beiträge zum Querschnittsziel „Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen“ geleistet werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Rahmen von LEADER auch vielfach Investitionen in bestehende Gebäudesubstanz, die durch die Lebensqualität im ländlichen Raum positiv beeinflussende Arbeit von Vereinen, für touristische Angebote oder soziale Grundversorgungseinrichtungen genutzt wird, unterstützt wurden. Im Rahmen solcher Investitionen wird regelmäßig ein Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude geleistet. Weiterhin bewirkte eine Vielzahl von Investitionen, zumindest sekundär, den Erhalt baukulturellen Erbes. Im Rahmen der unter Beachtung der Vorschriften zum Denkmalschutz gegebenen Möglichkeiten können auch bei diesen Projekten Beiträge zur Erhöhung der Energieeffizienz der Objekte des baukulturellen Erbes geleistet werden. Insoweit entfalten Vorhaben zur Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien oft Synergien zum Beispiel zwischen den Prioritäten 5 (Effizienzsteigerung bei der Energienutzung) und 6B.

8.2.13.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.13.3.1. 19.1.1 Unterstützung für die Strategieerarbeitung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.13.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorbereitende Unterstützung, bestehend aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie zur lokalen Entwicklung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

8.2.13.3.1.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung

8.2.13.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

8.2.13.3.1.4. Begünstigte

- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer

8.2.13.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für Schulungsmaßnahmen für lokale Interessengruppen
- Kosten für Studien über das betreffende Gebiet
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessengruppen zur Vorbereitung der Strategie
- administrative Kosten (Betriebs- und Personalkosten) einer Organisation, die vorbereitende Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt

Die Obergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei 10.000,00 €.

Mehrwertsteuer ist nicht zuschussfähig, es sei denn, sie wird im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet. Bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts sowie bei Personengesellschaften wird die Mehrwertsteuer generell nicht gefördert.

8.2.13.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorlage eines Konzeptes

8.2.13.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für die LEADER-Maßnahmen.

Zusätzlich zu den Förderkriterien werden keine Auswahlkriterien definiert.

8.2.13.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

75% der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 10.000 Euro für die Vorbereitung derselben Strategie für lokale Entwicklung

8.2.13.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.13.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.13.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.13.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.13.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.13.3.2. 19.2 Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.13.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investive und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung soweit es sich nicht um Vorhaben nach den Maßnahmcodes Leader 19.3.2, Leader 19.3.3 oder Leader 19.4 handelt.

Mit den Strategien für lokale Entwicklung wird den Lokalen Aktionsgruppen die Möglichkeit geboten, für eine Subregion des EPLR-Programmgebietes die lokalen Herausforderungen und Entwicklungschancen detaillierter und regionsbezogener zu erfassen, als dies mit dem übergreifenden EPLR möglich ist. Auch die dem LEADER-Prinzip innewohnende Beteiligung der regionalen Akteure stellt einen Mehrwert gegenüber der übergreifenden Planung des EPLR dar. Dieser Mehrwert kann insbesondere durch die Definition regionaler Projektauswahlkriterien, die den Erfordernissen der Subregion besser genügen können als die Projektauswahlkriterien auf Ebene des EPLR für die Standardmaßnahmen, weiter erhöht werden. Da es zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung zur Umsetzung einer LES gehört, dass das jeweilige Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der jeweiligen LES leistet, beruht die Förderung auf einer Zielkonformität und nicht, wie bei den Standardmaßnahmen, auf der Konformität eines Vorhabens mit der Förderrichtlinie zur Umsetzung der jeweiligen Standardmaßnahme. Diese Zielkonformität anstelle einer Richtlinienkonformität bietet LEADER eine höhere Flexibilität hinsichtlich des Inhalts eines einzelnen Projekts als die Förderung nach den Standardmaßnahmen und somit eine weitere Chance für die Generierung eines Mehrwerts für die lokale ländliche Entwicklung.

8.2.13.3.2.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.13.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) NR. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Demimis-Beihilfen

8.2.13.3.2.4. Begünstigte

- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer

8.2.13.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Ausgaben für Investitionen gemäß Art. 45 (2) lit. a) bis c) der VO (EU) 1305/2013
- Ausgaben für immaterielle Investitionen gemäß Art. 45 (2) lit. d) der VO (EU) 1305/2013
- Mehrwertsteuer ist bei Vorhaben natürlicher Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen des privaten Rechts nicht förderfähig.

8.2.13.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Vorhaben wurde von einer LAG zur Mitfinanzierung aus ihrem Budget ausgewählt.

8.2.13.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung und Art. 34 Abs. 3 lit. b) VO (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.13.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

wird von der LAG vorgeschlagen und im REK festgelegt (Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013), jedoch maximal 90% der förderfähigen Kosten

8.2.13.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.13.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.13.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.13.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.13.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

--

8.2.13.3.3. 19.3.1 Vorbereitende technische Unterstützung der Zusammenarbeit

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.13.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung von Aktionen, die der Vorbereitung einer gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit einer Lokalen Aktionsgruppe aus Mecklenburg-Vorpommern mit einer anderen Lokalen Aktionsgruppe oder einer Gruppe gemäß Art. 44 (2) VO (EU) 1305/2013 dienen.

8.2.13.3.3.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.13.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung

8.2.13.3.3.4. Begünstigte

- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer

8.2.13.3.3.5. Förderfähige Kosten

- Kosten für Sensibilisierungsvorhaben in Gebieten anderer Lokaler Aktionsgruppen oder Gruppen gemäß Art. 44 (2) VO (EU) 1305/2013, die der Findung von Partnern für eine gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit dienen
- Reisekosten einschließlich Übernachtungskosten zu potenziellen Partnern (auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes)
- Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher
- Kosten für Machbarkeitsstudien zu geplanten Vorhaben der gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit
- Beratungskosten
- Mehrwertsteuer ist bei Vorhaben natürlicher Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen des privaten Rechts nicht förderfähig.

8.2.13.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die LAG weist nach, dass die Aktion für die Vorbereitung einer gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit der Durchführung eines konkreten geplanten Vorhabens dient, das zur Umsetzung der jeweiligen Strategie für die lokale Entwicklung beiträgt.

Das Vorhaben wurde von einer LAG zur Mitfinanzierung aus ihrem Budget ausgewählt.

8.2.13.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung und Art. 34 Abs. 3 lit. b) VO (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.13.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wird von der LAG vorgeschlagen und im REK festgelegt (Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013), jedoch maximal 90% der förderfähigen Kosten und nicht mehr als 10.000 Euro je Kooperationsprojekt

8.2.13.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.13.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.13.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.13.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.13.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.13.3.4. 19.3.2 Unterstützung gebietsübergreifender Kooperationsvorhaben

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.13.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung der konkreten Durchführung von gebietsübergreifenden Kooperationsvorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung. Die Zusammenarbeit darf sich dabei nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern beinhaltet die Durchführung eines gemeinsamen Projekts.

8.2.13.3.4.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.13.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Landesreisekostengesetz MV i.d.jeweils gültigen Fassung

8.2.13.3.4.4. Begünstigte

- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

8.2.13.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Ausgaben für Investitionen gemäß Art. 45 (2) lit. a) bis c) der VO (EU) 1305/2013
- Ausgaben für immaterielle Investitionen gemäß Art. 45 (2) lit. d) der VO (EU) 1305/2013
- Reisekosten einschließlich Übernachtungskosten zu den Durchführungsorten des Kooperationsvorhabens in den Partnerregionen, die im Zusammenhang mit der Vorhabendurchführung anfallen (auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes)
- Mehrwertsteuer ist bei Vorhaben natürlicher Personen, Personengesellschaften sowie bei juristischen Personen des privaten Rechts nicht förderfähig.

8.2.13.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung bei.
- Das Vorhaben wurde von einer LAG zur Mitfinanzierung aus ihrem Budget ausgewählt.

8.2.13.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung und Art. 34 Abs. 3 lit. b) VO (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.13.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wird von der LAG vorgeschlagen und im REK festgelegt (Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013), jedoch maximal 90% der förderfähigen Kosten

8.2.13.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.13.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.13.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.13.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.13.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.13.3.5. 19.3.3 Unterstützung transnationaler Kooperationsvorhaben

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.13.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung der konkreten Durchführung von transnationalen Kooperationsvorhaben zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung. Die Zusammenarbeit darf sich dabei nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern beinhaltet die Durchführung eines gemeinsamen Projekts.

8.2.13.3.5.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.13.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Landesreisekostengesetz MV i.d.jeweils gültigen Fassung

8.2.13.3.5.4. Begünstigte

- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer

8.2.13.3.5.5. Förderfähige Kosten

- Ausgaben für Investitionen gemäß Art. 45 (2) lit. a) bis c) der VO (EU) 1305/2013
- Ausgaben für immaterielle Investitionen gemäß Art. 45 (2) lit. d) der VO (EU) 1305/2013
- Reisekosten einschließlich Übernachtungskosten zu den Durchführungsorten des Kooperationsvorhabens in den Partnerregionen, die im Zusammenhang mit der Vorhabensdurchführung anfallen (auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes)
- Mehrwertsteuer ist bei Vorhaben natürlicher Personen, Personengesellschaften sowie bei juristischen Personen des privaten Rechts nicht förderfähig.

8.2.13.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung bei.
- Das Vorhaben wurde von einer LAG zur Mitfinanzierung aus ihrem Budget ausgewählt.

8.2.13.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung und Art. 34 Abs. 3 lit. b) VO (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.13.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wird von der LAG vorgeschlagen und im REK festgelegt (Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013), jedoch maximal 90% der förderfähigen Kosten

8.2.13.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.13.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.13.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.13.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.13.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.13.3.6. 19.4 Laufende Kosten der LAG und Sensibilisierung für die Strategie für lokale Entwicklung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.13.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Für die Verwaltung der Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung richten die LAGn ein Regionalmanagement ein. Aufgabe des LEADER-Regionalmanagements ist insbesondere die umsetzungsorientierte Initiierung, Begleitung und Koordinierung der regionalen Entwicklungsprozesse durch qualifiziertes Personal auf der Grundlage der Strategie für lokale Entwicklung. Hierzu gehören auch die Moderation zwischen den Akteuren der LAG, den Antragstellern, der Verwaltungsbehörde und der Bewilligungsbehörde, die Beratung der Antragsteller, die Vorbereitung der Projektbeurteilung durch das Entscheidungsgremium der LAG, die Durchführung bzw. Vorbereitung von Sensibilisierungsmaßnahmen, die Teilnahme an überregionalen Informations- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der deutschen Vernetzungsstelle oder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leader Aktionsgruppen in Deutschland, sowie die Unterstützung des LAG-Monitorings und der Evaluation der Strategieumsetzung.

Die LAGn legen in ihren Strategien fest, ob sie für die Durchführung der Aufgaben des Regionalmanagements selbst Personal beschäftigen, eine Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung der Managementaufgaben beauftragen oder mit einer öffentlichen Verwaltung eine Partnerschaft eingehen, in deren Rahmen die öffentliche Verwaltung die Aufgaben des Arbeitgebers für die LAG übernimmt. Im Falle der Übernahme der Aufgaben des Arbeitgebers für das mit den Aufgaben des Regionalmanagements betraute Personal durch eine öffentliche Verwaltung sind die Stellen für eine Besetzung öffentlich auszuschreiben, es sei denn, das Personal wurde bereits für den Zeitraum 2007-2013 für die Durchführung eines LEADER-Regionalmanagements auf der Grundlage eines öffentlichen Stellenbesetzungsverfahrens angestellt und die LAG beschließt die Fortbeschäftigung dieses Personals.

Soweit für die Umsetzungsbegleitung der Strategie für lokale Entwicklung erforderlich, können Schulungsmaßnahmen aus dem jeweiligen LAG-Budget unterstützt werden, soweit es sich nicht um reguläre Berufsausbildungsgänge oder Studiengänge handelt.

Die LAGn führen nach der Auswahl und Genehmigung ihrer Strategie für lokale Entwicklung gemäß Art. 33 (3) der VO (EU) 1303/2013 fortlaufend Maßnahmen zur Bekanntmachung der Strategien, des Umsetzungsstandes der Strategien oder zur Information über die Beteiligung an der Strategieumsetzung einschließlich der Möglichkeiten der Partizipation an den Fördermöglichkeiten durch. Die Maßnahmen können auch LAG-übergreifend durchgeführt werden, so dass der Austausch zwischen den Regionen und ihre Vernetzung insbesondere an den Regionsgrenzen unterstützt wird und regionsübergreifend agierende Akteure besser eingebunden werden können.

Die LAGn werden in Abhängigkeit der Festlegungen in ihrer jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung fortlaufend oder zu bestimmten Zeitpunkten stattfindende Evaluierungen vornehmen. Die Vergabe von Leistungen an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zum Zweck der Evaluierung ist Bestandteil der laufenden Kosten der LAGn zur Verwaltung der Umsetzung der Strategien.

8.2.13.3.6.2. Art der Unterstützung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

8.2.13.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Landesreisekostengesetz MV i.d. jeweils gültigen Fassung

8.2.13.3.6.4. Begünstigte

- für die Durchführung des Regionalmanagements und Evaluierungsmaßnahmen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer),
- für Sensibilisierungsvorhaben und Schulungsvorhaben
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer)
 - natürliche Personen sowie Personengesellschaften

8.2.13.3.6.5. Förderfähige Kosten

- Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und Durchführung des Regionalmanagements; die Förderung für Sachkosten kann als Pauschalsatz bis zur Höhe von 15 Prozent der direkten Personalkosten gewährt werden. Die konkrete Höhe des Pauschalsatzes wird von der LAG festgelegt.
- Reisekosten einschließlich Übernachtungskosten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen und des Regionalmanagements anfallen (auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes)
- Schulungskosten für das mit der Durchführung des Regionalmanagements befasste Personal sowie für Mitglieder der lokalen Aktionsgruppe, soweit die Schulungen für die Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung erforderlich sind und nicht der Durchführung eines konkreten Vorhabens dienen
- Kosten für Sensibilisierungsaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für die Vergabe von Leistungen im Rahmen der Evaluierung der Strategie für lokale Entwicklung
- Mehrwertsteuer ist bei Vorhaben natürlicher Personen, Personengesellschaften sowie bei juristischen Personen des privaten Rechts nicht förderfähig.

8.2.13.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Ausgaben dienen der Verwaltung der Umsetzung einer Strategie für lokale Entwicklung oder der Sensibilisierung für eine Strategie für lokale Entwicklung, die gemäß Art. 33 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt und genehmigt wurde.

8.2.13.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung und Art. 34 Abs. 3 lit. b) VO (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.13.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der förderfähigen Kosten

Der Gesamtbetrag darf 25% des Budgets der LAG nicht überschreiten.

8.2.13.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.13.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.13.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.13.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.13.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.13.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Mit den nationalen Vorschriften werden die seitens privater Begünstigter einzuhaltenden Vorgaben für die Auftragsvergabe vorgeschrieben. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten unkorrekt oder nicht angewendet werden.

Plausibilität der Kosten (R2)

Die in der Maßnahme M 19 anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von Ausschreibungsergebnissen oder anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, auf ihre Plausibilität geprüft, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von Ausschreibungsergebnissen oder von Seiten des Antragstellers vorgelegten Vergleichsangeboten bewertet werden und liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das vorgesehene Verwaltungs- und Kontrollsystem bei den Förder- und Zahlungsanträgen bildet die Grundlage, um Fehler und Unstimmigkeiten möglichst frühzeitig festzustellen (vgl. Kap. 15). Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht in der Maßnahme M12 durch die Pflicht zur Einhaltung der EU-rechtlichen und nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe. Das Fehlerrisiko besteht durch unkorrekte oder unvollständige Umsetzung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt in der Maßnahme M19 an Hand der von den Lokalen Aktionsgruppen vorgeschlagenen quantifizierbaren Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder fehlerhafte Datenerfassung.

Zahlungsanträge (R9)

Für die Zahlungsanträge sind Formulare vorgegeben. Die Rechnungsübersichten können als Datei eingereicht werden. Mit der Bewilligung und in Merkblättern wird der Antragsteller über die erstattungsfähigen Kosten informiert.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch fehlerhafte oder unkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.13.4.2. Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Die Begünstigten werden mit dem Antragsverfahren auf die einzuhaltenden Vergabebestimmungen hingewiesen. Im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erfolgt die Prüfung, ob die vorgegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

Plausibilität der Kosten (R2)

Die Prüfung der Plausibilität der Kosten ist Bestandteil der 100%-igen Verwaltungskontrolle. Sie erfolgt anhand von Referenzkosten, anhand von Ausschreibungsergebnissen oder anhand von Erfahrungswerten der Antragsbearbeiter.

Das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal wird zu diesem Prüfpunkt geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten der Maßnahme M 19, für die keine Referenzkosten oder mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen und keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden erarbeitet.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Die Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe wird im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Seitens der Zahlstelle werden entsprechende Checklisten zur Antragsprüfung vorgegeben.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Antragsprüfung zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote. Durch die Zahlstelle werden Schulungen zum Kontrollverfahren und dessen Dokumentation durchgeführt.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Auf Grundlage der durch den Begleitausschuss bestätigten Auswahlkriterien erfolgt eine quantifizierbare Bewertung (Ranking) mittels eines Punktesystems. Hierfür werden grundsätzlich zentral einheitliche Bewertungstabellen vorgegeben.

IT-Systeme (R8)

Durch die Datenerfassung und –verarbeitung im DV-Verfahren und weitestgehende dv-gestützte Durchführung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das DV-Verfahren anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den DV-Verfahren qualifiziert. Im Rahmen der jährlichen Schulungen wird insbesondere auch auf die im Vorjahr aufgetretenen Fehler und deren Vermeidung hingewiesen.

Das DV-Verfahren wird ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

In den Merkblättern für die Begünstigten sind Anleitungen für das korrekte Ausfüllen der Zahlungsanträge enthalten. Diese werden verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händisches Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Prüfungen und Sperren bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert. Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.13.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme ist prüfbar und kontrollierbar.

8.2.13.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Höhe des Fördersatzes und des maximalen Förderbetrages wird vorhabensabhängig von der LAG vorgeschlagen (Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013) und im REK festgelegt. Der Fördersatz beträgt maximal 100% der förderfähigen Kosten. Die abschließende Überprüfung der Zulässigkeit der Vorschläge der LAG obliegt der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle.

8.2.13.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme

zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Leadermaßnahme nach dem EPLR M-V 2014 – 2020 umfasst

- die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 35 Abs. 1 lit. b)) für solche Strategien für lokale Entwicklung, die gemäß Art. 33 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt und genehmigt wurden,
- die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen lokaler Aktionsgruppen (VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 35 Abs. 1 lit. c)) deren Strategien für lokale Entwicklung gemäß Art. 33 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt und genehmigt wurden (siehe Beschreibung der Operationen zu den Maßnahmcodes 19.2 und 19.3),
- die mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Kosten (VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 35 Abs. 1 lit. d)) für solche Strategien für lokale Entwicklung, die gemäß Art. 33 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt und genehmigt wurden (siehe Beschreibung der Operation zu Maßnahmcodes 19.4),
- die Sensibilisierung für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 35 Abs. 1 lit. e)) für solche Strategien für lokale Entwicklung, die gemäß Art. 33 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt und genehmigt wurden (siehe Beschreibung der Operation zu Maßnahmcodes 19.4),

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Eine Beschreibung ist nicht erforderlich, da das LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht verwendet wird.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Kooperationsprojekte werden von den LAGn ausgewählt und können unter den in den Beschreibungen zu den Codes 19.2, 19.3 und 19.4 angegebenen Bedingungen mit Mitteln aus dem ELER unterstützt werden. Die Festlegung eines Verfahrens zur fortlaufenden Antragstellung für eine Mitfinanzierung von Kooperationsvorhaben ist somit im EPLR M-V entbehrlich.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern organisiert und leitet das Verfahren zur Auswahl und Anerkennung von Strategien für lokale

Entwicklung. Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- bis 07/2014: Einberufung eines Ausschusses gemäß VO (EU) 1303/2015 Art. 33 Abs. 3, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter weiterer Ministerien sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern, zur Bewertung eingereicherter lokaler Entwicklungsstrategien und Auswahl der Strategien, die als Strategien für lokale Entwicklung im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 33 anerkannt werden
- bis 07/2014: Veröffentlichung eines Aufrufs zur Einreichung von lokalen Entwicklungsstrategien, die sich um eine Anerkennung als Strategien für lokale Entwicklung im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 33 bewerben
- 31.03.2015: letzter Termin für die Abgabe von lokalen Entwicklungsstrategien, die sich um eine Anerkennung als Strategien für lokale Entwicklung im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 33 bewerben, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
- bis 30.06.2015: Bewertung der eingereichten lokalen Entwicklungsstrategien, die sich um eine Anerkennung als Strategien für lokale Entwicklung im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 33 bewerben, durch den gemäß VO (EU) 1303/2015 Art. 33 Abs. 3 eingerichteten Ausschuss; Anerkennung und Veröffentlichung der von diesem Ausschuss ausgewählten Strategien für lokale Entwicklung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Es ist eine Auswahlrunde vorgesehen.

Für weitere Informationen wird auf Kapitel 8.2.2 Abs. 3 verwiesen.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

In Mecklenburg-Vorpommern ist nicht vorgesehen, Gebiete für eine Entwicklungsstrategie zuzulassen, in denen die Bevölkerungszahl außerhalb der in der VO (EU) Art. 33 Abs. 6 genannten Grenzen liegt.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Eine Komplementarität mit anderen ESI-Fonds ist im Fall der Nutzung der Mittel dieser Fonds in den Lokalen Entwicklungsstrategien festzulegen. In diesen Projekten sind die Förderbedingungen der finanzierenden Fonds zu berücksichtigen.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Es ist nicht vorgesehen, von der Möglichkeit der Vorschusszahlung Gebrauch zu machen. Die Anwendung des Erstattungsprinzips hat sich bewährt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Aufgaben der Verwaltungsbehörde:

- Festlegung der Kriterien für die Auswahl von Strategien für lokale Entwicklung (VO (EU) 1303/2013 Art. 33 Abs. 2),
- Organisation und Durchführung eines Verfahrens für die Einreichung von lokalen Entwicklungsstrategien, die sich um eine Anerkennung als Strategien für lokale Entwicklung im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 33 bewerben (VO (EU) 1303/2013 Art. 33 Abs. 3 und 4),
- Einrichtung eines Ausschusses zur Bewertung eingereicherter lokaler Entwicklungsstrategien, die sich um eine Anerkennung als Strategien für lokale Entwicklung im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 33 bewerben und Auswahl der Strategien die genehmigt werden (VO (EU) 1303/2013 Art. 33 Abs. 3),
- Genehmigung der ausgewählten Strategien für lokale Entwicklung und Bekanntgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens für Strategien für lokale Entwicklung im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 33 (VO (EU) 1303/2013 Art. 33 Abs. 3 bis 5),
- Umsetzung VO (EU) 1303/2013 Artikel 34 Abs. 1 Satz 2,
- Umsetzung VO (EU) 1303/2013 Artikel 34 Abs. 2,
- Mitteilung an die Kommission über genehmigte Kooperationsvorhaben (VO (EU) 1305/2013 Artikel 44 Abs. 4

Aufgaben der Zahlstelle:

- abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit der von der LAG für eine Mitfinanzierung aus ihrem Budget ausgewählten Vorhaben und der Zulässigkeit der von der LAG vorgeschlagenen Höhe der Finanzmittel (VO (EU) 1303/2013 Artikel 34 Abs. 3 lit. f))
- Durchführung des Zuwendungs- und Auszahlungsverfahrens für von der LAG ausgewählte Vorhaben einschließlich der Durchführung der notwendigen Kontrollen

Aufgaben der LAG:

- Erstellung und Durchführung der Strategie für lokale Entwicklung,
- Aufgaben gemäß VO (EU) 1303/2013 Artikel 34 Abs. 3 lit. a) bis e) sowie lit. g),
- Aufgabe gemäß VO (EU) 1303/2013 Artikel 34 Abs. 3 lit. f) insoweit, dass die LAG die Vorhaben, die aus ihrem Budget unterstützt werden sollen, auswählt und die Höhe der Finanzmittel für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit durch die zuständige Stelle vorschlägt

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen

von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Bei der Erstellung lokaler Entwicklungsstrategien, die sich um eine Anerkennung als Strategien für lokale Entwicklung im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 33 bewerben, sind andere vorhandene oder sich in der Aufstellung befindliche Konzepte zu beachten und zu berücksichtigen sowie die Gewährleistung der Komplementarität mit sich aus diesen Konzepten ergebenden Zielen und Handlungsfeldern mit Bezug zur ländlichen Entwicklung festzulegen.

8.2.13.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Soweit bei einzelnen Vorhaben eine wirtschaftliche Tätigkeit, mithin ein Unternehmen gefördert wird, wird die Unterstützung als De-minimis-Beihilfe gewährt.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum (EPLR) 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 56 der VO (EU) Nr.1303/2013 (ESI-VO) und gem. Art. 66(1) der VO (EU) Nr.1305/2013 (ELER) ist die Verwaltungsbehörde für die Einführung des Bewertungsplans verantwortlich.

Der Bewertungsplan stellt sicher, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Um eine effektive Bewertung des Programms sicherzustellen, werden alle Informationen und Daten genutzt, die zur Programmsteuerung, für die jährliche Berichterstattung, für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019, für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR erfasst werden.

Die Verwaltungsbehörde befasst sich bereits bei der Planung mit Bewertungstätigkeiten für die Evaluierung und wird sicherstellen, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die aus den Begleitsystemen kommenden Daten und Informationen sowie weitere in der Landesverwaltung vorhandene Daten, die für die Evaluierung relevant sind, werden rechtzeitig bereitgestellt.

Ziel ist es, die erzielten Outputs und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich zu begleiten sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren und bewerten zu können.

Ferner wird sichergestellt, dass Bewertungsergebnisse zu den vorgegebenen Zeitpunkten vorliegen, sodass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung, wie die Bewertungstätigkeiten hinsichtlich Inhalt und Zeitplan mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verknüpft sind.

Auf der Grundlage von Art. 66 und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) überwachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des EPLR MV 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Output-, Ziel- und

Ergebnisindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politische Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen und deren Interpretation bilden eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Fördervorgangs erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) werden von 2016 bis einschl. 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 u. 2015. Die jährlichen Berichte enthalten u.a. Informationen über die Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Prioritätsziele, insbesondere durch die Bewertung der zusätzlichen Ergebnisindikatoren und der relevanten Gemeinsamen Bewertungsfragen enthalten, soweit dies für den Durchführungsbericht 2017 überhaupt möglich ist. Entsprechend Art. 50 (4) der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) werden die Berichte auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze der Art. 6, Art. 7 und Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung) enthalten, und die Rolle der in Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 wird zusätzlich zu den o.g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Programmbeitrages zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und in Bezug auf die GAP-Wirkungsindikatoren sowie zur Umsetzung des integrierten Ansatzes durch Lokale Entwicklungsstrategien beinhalten.

Integrität: Durch die Gemeinsame Verwaltungsbehörde der ESI-Fonds und den fondsübergreifenden Begleitausschuss ist der Austausch und die Abstimmung bezgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen:

Gemeinsame Verwaltungsbehörde (EFRE, ESF, ELER) (GVB):

Die GVB ist Datennutzer. Sie koordiniert die fondsübergreifenden Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E) und koordiniert die Begleitung der Fondsspezifischen Programme über den gemeinsamen Begleitausschuss der Fonds.

ELER-Fondsverwaltung (FV):

Die FV ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie koordiniert die Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E), richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das für die Begleitung erforderliche Monitoring-, Prüf-, Kontrolldaten sammelt und für die Bewertung nutzbar macht. Die VB koordiniert die EPLR-Programmsteuerung und informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten. Die FV gibt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Fachreferaten oder anderen Fachstellen im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/Maßnahmen in Auftrag.

Die FV erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (Z):

Die Z mit ihren Datenbanken ist einer der wesentlichen Datenbereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems verantwortlich.

Begleitausschuss (BA):

Der BA ist Adressat der M&E-Ergebnisse. Eine grundsätzliche Aufgabe des BAs ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate (FR):

Die FR sind Datennutzer und –bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur Maßnahmenanpassung.

Die zuvor beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten liegen je nach Maßnahme/ Untermaßnahme/ Intervention bei Fachreferaten im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Ministerium für Inneres und Sport, Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, Finanzministerium und Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Lokale Aktionsgruppen (LAGn):

Zu den Aufgaben der LAGn im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die (Selbst)-

Evaluierung der Umsetzung der von den LAGn selbst aufgestellten Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans. Darüber hinaus sind sie Gegenstand der externen Evaluierung.

Begünstigte (B):

B sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und steuern mit Zustimmung im Bewilligungsbescheid auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen bei. Darüber hinaus werden durch die Evaluatoren unter Einbeziehung der B subjektive Einschätzungen und spezielle Fallstudien zu einzelnen Fragestellungen bearbeitet.

Statistikbehörden:

Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll den Zugang zu relevanten Datengrundlagen (z. B. der Agrarstatistik) gewährleisten.

Forschungseinrichtungen:

Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und –nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Als Evaluatoren kommen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Betracht, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR 2014-2020 gem. Art. 55 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung durch die Fachreferate ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z. B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien oder die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Programms.

Für die Zusammenführung der quantitativen Begleitung und fachlichen Bewertung auf Maßnahmenebene

für das Gesamtprogramm ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnenen Informationen und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator zur Verfügung gestellt. Dieser wird im Rahmen der Evaluierungsaktivitäten die Bewertung des EPLR durchführen.

Die Bewertungsaktivitäten und -ergebnisse fließen in die jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 ein, die vom Begleitausschuss vor der Übermittlung an die Kommission diskutiert und bestätigt werden.

Gem. Art. 85 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) wird der Kommission bis zum 31.12.2024 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des EPLR sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss geprüft und von der Verwaltungsbehörde der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungskindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze [Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO)] werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Bewertung des Programmplanungszeitraums 2014 – 2020 auf Ebene der Prioritäten evaluiert. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie analysiert. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet.

Aus der eingestellten Tabelle 1 sind die Bewertungsschwerpunkte zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt strategische Aspekte, Programmresultate und -wirkungen betrachtet werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 und zum anderen durch die Selbstevaluierung von LEADER in den Lokalen Aktionsgruppen (LAGn).

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-Vergleiche; Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Einschätzung der Netto-Wirkungen. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.



Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung der Evaluierungen für erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 plus Ex-post-Bewertung	2015/16	Erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	Jahresbericht 30.06.2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Befragungen/ Begleitdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2016	erweiterter Jahresbericht 30.06.2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2017-2019	Programmbewertung 2017-2019 erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Mittelinanspruchnahme - Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne Vergleiche, - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen Begünstigte
Vertiefte fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	Jahresbericht 30.06.2020	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	Jahresbericht 30.06.2021	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2023	Jahresberichte 2022/ 2023/ 2024	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc-Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2024	Abschließende Bewertung 31.12.2024	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms und der Beitrag zur Unionsstrategie	- Bewertungsbericht - Begleitungsdaten - Analysen

Tabelle 1: Bewertungsthemen und Aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoring-Datensystem erfasst und bereitgestellt. Die den ELER-Bewilligungsbehörden zur Verfügung stehende Datenbank "profil cs" wird sämtliche im EPLR genannten Maßnahmen umfassen. An der Implementierung noch fehlender IT-Tools zur Vervollständigung der Datenerhebung wird zum Zeitpunkt der Programmeinreichung gearbeitet. Vorhabenbezogene Daten werden bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatordaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Zusammen mit dem Evaluator ist zu klären, welche zusätzlichen Daten für die Bewertung notwendig sind oder von den Statistikämtern zur Verfügung gestellt werden können.

Grundsatz sollte sein, die Bewertung vorrangig auf entweder im Rahmen der Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder auf aus anderen Berichtspflichten resultierende Daten zu stützen. Dabei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären.

Zusätzliche empirische Erhebungen sind sehr gezielt einzusetzen und intensiv mit allen Akteuren abzustimmen.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der nachfolgenden Tabelle ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014 - 2020 dokumentiert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d.h. die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung. Fachliche Analysen und Studien bereiten dies, soweit notwendig, systematisch vor. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode ggf. anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt werden.

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2014	laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren	jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2015		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2016				
2017		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Programmbewertung 2017 und 2019
2018		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2019				
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung 2024
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen	
2024	jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen		

*darüber hinaus können anlassbezogene Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

Tabelle 2: Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessenvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Über Fachpublikationen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/ oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.

Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Diese werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der

Kommission übersandt. Die Diskussionen im Begleitausschuss sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse. Darüber hinaus wird durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte erfolgt im Rahmen des Internetauftritts des EPLR MV 2014-2020 auf den Internetseiten www.europa-mv.de. Auf diesem Weg kann die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit unterstützt werden.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Falls erforderlich wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien, Analysen und Bewertungen, oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen.

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Programme, Monitoringtabellen	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberichte	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss		Gemeinsame Verwaltungsbehörde	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Leitfaden EU-Helpdesk	Verwaltungsbehörde,	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister
Programmbewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-post-Bewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde,	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	Verwaltungsbehörde, Regionalmanagement der LAG	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - ggf. beauftragte externe Dienstleister

Tabelle 3: Übersicht Ressourcen

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	124.630.414,00	124.433.735,00	119.926.498,00	119.759.068,00	119.593.776,00	119.419.722,00	119.218.859,00	846.982.072,00
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	18.030.000,00	17.911.000,00	17.924.000,00	17.953.000,00	17.981.000,00	89.799.000,00
Insgesamt	124.630.414,00	124.433.735,00	137.956.498,00	137.670.068,00	137.517.776,00	137.372.722,00	137.199.859,00	936.781.072,00
(Davon) leistungsgebundene Reserve, Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	7.477.824,84	7.466.024,10	7.195.589,88	7.185.544,08	7.175.626,56	7.165.183,32	7.153.131,54	50.818.924,32

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	531.325.112,00
--	-----------------------

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe

0,00

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	75%	20%	75%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	0.00 (2A) 0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	90%		85%		0,00	1,063,100.00 (2A) 4,000,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	100%		85%		0,00	0.00 (2A) 0.00 (P4)

	übertragen wurden							
Total							0,00	5.063.100,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	3,500,100.00 (2A) 10,500,300.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (2A) 0.00 (P4)
Total						0,00	14.000.400,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		10.001.100,00	140,599,800.00 (2A) 36,002,100.00 (3A) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%		85%		0,00	0.00 (2A) 0.00 (3A) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013	100%		85%		0,00	0.00 (2A) 0.00 (3A) 25,000,000.00 (5E) 7,500,000.00 (P4)

	übertragen wurden						
Total						10.001.100,00	209.101.900,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt						32.500.000,00
--	--	--	--	--	--	----------------------

10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	45,000,000.00 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (3B)
Total						0,00	45.000.000,00

10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	4,251,000.00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	90%		85%		0,00	0.00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (6A)
Total						0,00	4.251.000,00

10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	2,000,400.00 (5C) 181,758,000.00 (6B) 63,650,700.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (5C) 3,000,000.00 (6B) 0.00 (P4)
Total						0,00	250.409.100,00

10.3.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	21,750,000.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%		85%		0,00	0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (P4)
Total						0,00	21.750.000,00

10.3.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%		85%		0,00	91,632,472.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	34,299,000.00 (P4)
Total						0,00	125.931.472,00

10.3.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%		85%		0,00	125,000,100.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (P4)
Total						0,00	125.000.100,00

10.3.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%		85%		0,00	0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	20.000.000,00 (P4)
Total						0,00	20.000.000,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	0,00
--	-------------

10.3.11. M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	0.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%		85%		0,00	2,500,500.00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (P4)
Total						0,00	2.500.500,00

10.3.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	0.00 (2A) 0.00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	90%		85%		0,00	1,000,000.00 (2A) 3,802,400.00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (2A) 0.00 (3A)

Total	0,00	4.802.400,00
-------	------	--------------

10.3.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%		85%		0,00	0.00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	90%		85%		0,00	78,971,100.00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%		85%		0,00	0.00 (6B)

Total	0,00	78.971.100,00
-------	------	---------------

10.3.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b - alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt	Main	75%					30,000,000.00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					
Total						0,00	30.000.000,00

10.4. Indicative breakdown by measure for each sub-programme

Thematic sub-programme name	Measure	Total Union Contribution planned 2014-2020 (EUR)
-----------------------------	---------	--

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	2,47
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	1.197.999.162,67

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	5.625.666,99
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	18.667.200,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	5.336.000,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	15,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	12,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	3,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	8.500,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	8.500,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	12,68
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	600,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	4.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	1.785,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	980.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.181.390,33
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	375,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	4.666.800,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	600,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	102.800.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	460.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	84.666.400,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	187.466.400,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	1.120.560,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswegen, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	4.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	75,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	170.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	46.434.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	4.215.440,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	3,17
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	150,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	4.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	150,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	0
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	60.000.000,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	60.000.000,00

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	4.163,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	2.285.733,33
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	2.755.451,53
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	1.125,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	14.000.400,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	50,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	7.500.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	7.500.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	200,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	84.867.600,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	141.300,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	156.475.629,33
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	25.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	125.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	166.666.800,00

Wald

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	2.552,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	1.400.933,33
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.688.825,13
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	6.000.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	1.000.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	280,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	22.000.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	1.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	6.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Natura 2000 forstwirtschaftliche Fläche (12.2)	34.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	20.000.000,00
M15 – Waldumwelt- und <input type="checkbox"/> klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Flächen, für die Waldumweltverträge gelten (15.1)	2.500,00
M15 – Waldumwelt- und <input type="checkbox"/> klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Öffentliche Ausgaben für Maßnahmen in Bezug auf genetische Ressourcen (15.2)	0,00
M15 – Waldumwelt- und <input type="checkbox"/> klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	3.334.000,00

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingtem oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	21,57
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	289.300,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.341.000,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	7,87
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	42.500,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	540,00

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0,15
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	2.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.341.000,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0,19
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	1.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	540,00

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0,19
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	2.500,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.341.000,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0,00
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	540,00

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	2.667.200,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	49,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	2.667.200,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	2.667.200,00

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0,16
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	3.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.341.000,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	540,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	30,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	25.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	25.000.000,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	105,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	130,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	18.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	5.668.000,00

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.312.000,00
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	66,49
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.087.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	80,26
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	45,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	38,91
1 Bevölkerung - Zwischenregion	61,09
1 Bevölkerung - Insgesamt	1.634.734,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	80,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	1.120,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	100,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	142,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	6,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	% der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (7.1; 7.2; 7.4; 7.5.;7.6; 7.7)	56,60
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	245.344.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	13,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.087.000,00

LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)		
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	50.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	82.190.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	2.752.833,33
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	2.752.833,34

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	1,785						6,715									8,500
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	980,000						3,686,666.66									4,666,666.66
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1,181,390.33						4,444,276.66									5,625,666.99
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	375						1,125									1,500
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	4,666,800						14,000,400									18,667,200
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	460,000,000		170,000,000				7,500,000					25,000,000				662,500,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	187,466,400		46,434,000				7,500,000					25,000,000				266,400,400
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe				150												150
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)				60,000,000												60,000,000
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)													18,000,000			18,000,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR													5,668,000			5,668,000
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)							84,867,600			2,667,200				245,344,000		332,878,800

	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	1,120,560		4,215,440										5,336,000
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen												13	13
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												1,087,000	1,087,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												50,000	50,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												82,190,000	82,190,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												2,752,833.33	2,752,833.33
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												2,752,833.34	2,752,833.34

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)		X		P														
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)				P			X				X							
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P									X				X	
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)		X		P														
3A	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)						P					X							
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)		X				P												
3B	M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)							P		X									
5C	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)													P					X
5E	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)								X							P			
6A	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)				X												P		
6B	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																		P
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)								X										P
P4 (FOREST)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)		X						P	P	P								
	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)								P	P	P			X					
	M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)								P	P	P					X			
	M15 – Waldumwelt- und klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)								P	P	P								
P4 (AGRI)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)		X						P	P	P								
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	X							P	P	P								

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)		X								P	P	P						
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)										P	P	P						
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)										P	P	P				X		
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)										P	P	P				X		

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
10.1.d-f Bereitsstellung von Struktur- und Landschaftselementen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	30.043.429,33	2.300,00	X				
10.1.c Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	15.500.000,00	5.000,00	X				
10.1.b Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	70.000.000,00	60.000,00	X				

10.1.h Umwandlung von Acker- in Grünland	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	13.000.000,00	2.000,00		X			
10.1.g Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren sowie nützlingsfördernde Maßnahmen im Obst- und Gemüseanbau	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	2.000.000,00	2.000,00	X				
10.1.a Vielfältige Kulturen im Ackeranbau	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	26.133.200,00	70.000,00	X				

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	141.666.800,00	125.000,00	X				
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	25.000.000,00	25.000,00	X				

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
15.1. Zahlungen für Waldumweltverpflichtungen	3.334.000,00	2.500,00	X		

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete	20.000.000,00	34.000,00	X		

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	21.750.000,00	6.000,00	X		

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
T.6	Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft sind und Zuwendungen für die Verarbeitung und Vermarktung/ Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten erhalten	3A	0,42	% von Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe
T.6	Prozentsatz der gewerblichen Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, die Förderung erhalten	3A	11,40	% von Gesamtzahl der gewerblichen Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
<p>Comment: Der Indikatorplan legt als zugehörigen Zielindikator die "Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die... erhalten" fest. Die Förderung dieser Teilmaßnahme betrifft jedoch ausschließlich gewerbliche Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, sodass die Festlegung hier als spezifisches Programmziel erfolgt.</p>				

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Outputwert 2023	Einheit
O.4	Anzahl der gewerblichen Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die Förderung erhalten	M04	3A	57,00	Nr.
<p>Comment: Der Indikatorplan legt als zugehörigen Outputindikator die "Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die ... erhalten" fest. Die Förderung dieser Teilmaßnahme betrifft jedoch ausschließlich gewerbliche Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, sodass entsprechender Wert als programmspezifischer Indikator aufgenommen wird.</p>					
O.4	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft sind und Zuwendungen für die Verarbeitung und Vermarktung/ Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten erhalten	M04	3A	20,00	Nr.
O.4	Zahl der öffentlichen Einrichtungen/ Institutionen, die Risikomanagementprogramme umsetzen	M05	3B	110,00	Nr.
<p>Comment: Diese Teilmaßnahme wird in MV nicht von landwirtschaftlichen Betrieben, sondern von öffentlichen Einrichtungen (Gemeinden, Wasserverbände) umgesetzt. Begünstigte sind schätzungsweise 150 landwirtschaftliche Betriebe.</p>					
O.5	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/ -bindung	M04	5E	3.000,00	ha

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	0,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.11. M15 – Waldumwelt- und klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.12. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

12.13. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

--

12.14. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahmen entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
--

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Finanzierung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle liegt eine Verpflichtung des Mitgliedstaats bei, aus der hervorgeht, dass diese Maßnahmen, sofern dies gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen oder nach einer speziellen Regelung im Rahmen eines Beschlusses zur Genehmigung staatlicher Beihilfen vorgeschrieben ist, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln mitgeteilt werden.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	1.1 und 1.2 Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WissAgrarFöRL M-V)	5.063.100,00	562.567,67		5.625.667,67
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Richtlinien zu 4.2.b/ 4.3/ 4.4.a, c	119.601.100,00	27.464.900,00		147.066.000,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	5.1 Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (FöRiWasser)	45.000.000,00	15.000.000,00		60.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Richtlinien zu 6.4.a und 6.4.b	4.251.000,00	1.417.000,00		5.668.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Richtlinien zu 7.1.2/ 7.2.a,b/ 7.4.a-f/ 7.5/ 7.6.a-h/ 7.7	250.409.100,00	74.136.366,67		324.545.466,67
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	8.3 bis 8.5 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des ELER (Forst-ELERFöRL M-V); Erlass über die Gewährung von Zuweisungen an die Landesforstanstalt und das Land im Rahmen des	21.750.000,00	7.250.000,00		29.000.000,00

	ELER (ZuwErForst-ELER)				
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	12.2 FöRL Arbeitstitel "Natura 2000-Wald Erschwernisausgleich und Umweltmaßnahmen"	20.000.000,00			20.000.000,00
M15 – Waldumwelt- und ☐ klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	15.1 Freiwillige Waldumweltmaßnahmen	2.500.500,00	833.500,00		3.334.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	16.1, 16.2, 16.6 - Richtlinie zur Förderung Operationeller Gruppen (OPG) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)	4.802.400,00	533.600,00		5.336.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	19.1, 19.2, 19.3.1 bis 19.3.3, 19.4 Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)	78.971.100,00	8.774.566,67		87.745.666,67
Insgesamt (EUR)		552.348.300,00	135.972.501,01	0,00	688.320.801,01

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 1.1 und 1.2 Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WissAgrarFöRL M-V)

ELER (EUR): 5.063.100,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 562.567,67

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 5.625.667,67

13.1.1.1. Angabe:*

Maßnahmencode 1.1 und 1.2 (Berufsbildung, Demonstrationsmaßnahmen)

Artikel 38 und 47 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission

13.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinien zu 4.2.b/ 4.3/ 4.4.a, c

ELER (EUR): 119.601.100,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 27.464.900,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 147.066.000,00

13.2.1.1. Angabe:*

Maßnahmencode: 4.1 (Agrarinvestition)

4.1 Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission

Maßnahmencode 4.2.a (Marktstruktur)

4.2.a **Artikel 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung)** der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission

Maßnahmencode 4.2.b (Darlehensgewährung)

4.2.b **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblich)** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Maßnahmencode 4.3 (Flurneuordnung)

4.3 Verfahrenskosten: **Artikel 15 und 43 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung)** der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission

ansonsten: Mittelzuweisung an Maßnahmeträger keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da Zuwendungsempfänger keine Unternehmen

Maßnahmencode 4.4.a (Investitionen Natura 2000)

Mittelzuweisung an Maßnahmeträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da keine Begünstigungswirkung.

Maßnahmencode 4.4.c (Moorschutz)

Mittelzuweisung an Maßnahmeträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da fehlende Begünstigungswirkung (nur Erstattung erbrachter Leistung zum Schutz öffentlicher Güter)

13.3. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 5.1 Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (FöRiWasser)

ELER (EUR): 45.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 15.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 60.000.000,00

13.3.1.1. Angabe:*

Maßnahmencode 5.1 (Hochwasserschutz)

Mittelzuweisung an Maßnahmeträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da keine Unternehmensförderung

13.4. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinien zu 6.4.a und 6.4.b

ELER (EUR): 4.251.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.417.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 5.668.000,00

13.4.1.1. Angabe:*

Maßnahmencodes 6.4.a/ 6.4.b (Diversifizierung einschließlich KMU)

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblich) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Richtlinien zu 7.1.2/ 7.2.a,b/ 7.4.a-f/ 7.5/ 7.6.a-h/ 7.7

ELER (EUR): 250.409.100,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 74.136.366,67

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 324.545.466,67

13.5.1.1. Angabe:*

Maßnahmencode 7.1.2 (Managementpläne)

Mittelzuweisung an Maßnahmeträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV , da

fehlende Begünstigungswirkung (nur Erstattung erbrachter Dienstleistung).

Maßnahmengencode 7.2.a (kleine Infrastruktur einschl. EE-Infrastruktur)

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV , da keine Unternehmensförderung.

Maßnahmengencode 7.2.b (ländliche Infrastruktur)

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV , da keine Unternehmensförderung.

Maßnahmengencodes 7.4.a-c (Dorferneuerung) und 7.4.d (lokale Basisdienstleistungen)

7.4.a bis c: (Dorferneuerung)

Soweit Zuwendungsempfänger Unternehmen sind:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

7.4.d: (Grundversorgung)

Soweit Zuwendungsempfänger Unternehmen sind und die Maßnahmen nicht nur den lokalen Markt betrifft:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,

Es sei denn, dass die Vorhaben Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (wie z.B. Schulen und Kindertagesstätten) und zugleich nicht nur den lokalen Markt betreffen:

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

Maßnahmengencodes 7.4.e (kleinstädtisch geprägte Gemeinden)/ 7.4.f (Sportstätten)

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV , da keine Unternehmensförderung.

Maßnahmengencode 7.5 (touristische Infrastruktur)

Soweit Zuwendungsempfänger Unternehmen sind:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Maßnahmengencode 7.6.a

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da keine Unternehmensförderung.

Maßnahmengencode 7.6.b

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da fehlende Begünstigungswirkung.

Maßnahmengencode 7.6.c (Studien Feuchtgebiete)

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da fehlende Begünstigungswirkung (nur Erstattung erbrachter Leistung).

Maßnahmengencode 7.6.d-e (Beratung Bioenergiedorf-Coaching, Planungsunterlagen, Studien)

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da entweder keine Unternehmensförderung oder fehlende Begünstigungswirkung (nur Erstattung erbrachter Leistung).

Maßnahmengencode 7.6.f (Landschaftspflege)

Soweit Zuwendungsempfänger Unternehmen sind:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Maßnahmengencode 7.6.g (Fließgewässer)

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da nur Erstattung erbrachter Leistung zum Schutz öffentlicher Güter (fehlende Begünstigungswirkung).

Maßnahmengencode 7.6.h (Standgewässer)

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da nur Erstattung erbrachter Leistung zum Schutz öffentlicher Güter (fehlende Begünstigungswirkung)

Maßnahmengencode 7.7 (Deponien, devastierte Flächen)

Soweit Zuwendungsempfänger Unternehmen: keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da nur

- Erstattung erbrachter Leistung (fehlende Begünstigungswirkung) und
- finanzielle Beteiligung des Eigentümers an Maßnahme in Höhe der Wertsteigerung des Grundstücks.

13.6. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 8.3 bis 8.5 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des ELER (Forst-ELERFöRL M-V); Erlass über die Gewährung von Zuweisungen an die Landesforstanstalt und das Land im Rahmen des ELER (ZuErForst-ELER)

ELER (EUR): 21.750.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 7.250.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 29.000.000,00

13.6.1.1. Angabe*:

Maßnahmencode 8.3/ 8.4 (Vorbeugung von Waldschäden und Wiederherstellung von Wäldern) und 8.5 (nichtproduktive Investitionen Wald)

Artikel 34 Abs. 4, 5b bis d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission

13.7. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 12.2 FöRL Arbeitstitel "Natura 2000-Wald Erschwernisausgleich und Umweltmaßnahmen"

ELER (EUR): 20.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 20.000.000,00

13.7.1.1. Angabe*:

Maßnahmencode 12.2 (Ausgleichszahlungen Natura 2000 - Forst)

Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission

zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission

13.8. M15 – Waldumwelt- und klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 15.1 Freiwillige Waldumweltmaßnahmen

ELER (EUR): 2.500.500,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 833.500,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 3.334.000,00

13.8.1.1. Angabe:*

Maßnahmencode 15.1 (Waldumweltleistungen)

Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission

13.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 16.1, 16.2, 16.6 - Richtlinie zur Förderung Operationeller Gruppen (OPG) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)

ELER (EUR): 4.802.400,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 533.600,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 5.336.000,00

13.9.1.1. Angabe:*

Maßnahmcodes 16.1, 16.2, 16.6 - Zusammenarbeit

Beihilferechtliche Genehmigung ist vom Land Mecklenburg-Vorpommern über das BMEL gemäß Kapitel 1.1.11 (Rd.-Nr. 313 ff EU-Rahmenregelung Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor) einzuholen

13.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 19.1, 19.2, 19.3.1 bis 19.3.3, 19.4 Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V)

ELER (EUR): 78.971.100,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 8.774.566,67

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 87.745.666,67

13.10.1.1. Angabe:*

Maßnahmcodes 19 (LEADER) a bis d und e bis f

a bis d:

Soweit Unternehmen Zuwendungsempfänger sind und die Maßnahmen nicht nur den lokalen Markt betreffen:

- bei landwirtschaftlichen Unternehmen:

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

- bei nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,

Es sei denn, dass die Vorhaben Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (wie

z.B. Schulen und Kindertagesstätten) und zugleich nicht nur den lokalen Markt betreffen:

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen oder die

e bis f:

Mittelzuweisung an Maßnahmenträger ist keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 (1) AEUV, da fehlende Begünstigungswirkung (nur Erstattung erbrachter Leistung).

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Koordination und Abgrenzung der ESI-Fonds in Mecklenburg-Vorpommern

Im Einklang mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen verfolgt Mecklenburg-Vorpommern für die ESI-Fonds einen fondsübergreifenden und integrierten strategischen Ansatz, um die gemeinschaftlichen Mittel möglichst effektiv und effizient zur Erreichung der Ziele der Europa 2020-Strategie einzusetzen. Den ESI-Fonds liegt als gemeinsame strategische Zielstellung die Erhöhung des Beitrags des Landes für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa zu Grunde. Dabei leistet jeder Fonds durch seine Instrumente in spezifischer Art und Weise seinen Beitrag und setzt bei den drei Prioritäten der Europa 2020-Strategie unterschiedliche Schwerpunkte.

Innerhalb des gemeinsamen strategischen Ansatzes wird die koordinierte und eng abgestimmte Umsetzung der ESI-Fonds durch Verfahren gewährleistet, die sich bereits in vergangenen Förderperioden bewährt haben und fortgesetzt werden. Das zentrale Instrument wird weiterhin die Einrichtung einer Gemeinsamen Verwaltungsbehörde für die drei Fonds EFRE, ESF und ELER (GVB) sein. Auch die Einrichtung eines gemeinsamen Begleitausschusses für die ESI-Fonds trägt zur Umsetzung der europäischen Fördermittel im Sinne des integrierten Ansatzes bei. Darüber hinaus wird ein intensiver Informationsaustausch zwischen den Fondsverwaltungen aller EU-kofinanzierten Förderprogramme durch regelmäßige und anlassbezogene Koordinationstreffen erfolgen.

Bei bestimmten thematischen Zielen, Investitionsprioritäten und Maßnahmen ergeben sich Berührungspunkte zwischen den ESI-Fonds. Auf der strategischen Ebene ist die Übereinstimmung von thematischen Zielen und Investitionsprioritäten in Teilbereichen der Programme gewollt, um ein gemeinsames und möglichst synergetisches Zusammenwirken der Fonds zu ermöglichen. Auf der operationellen Ebene erfordert dies, ein besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung und Koordinierung der Interventionen zu legen, um Überschneidungen und ggf. Doppelförderungen zu vermeiden. Dies erfolgt durch eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten und klar festgelegte Abgrenzungskriterien zwischen den Programmen und Maßnahmen (z. B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art). Diese Abgrenzungen werden bereits bei der Formulierung von Förderrichtlinien und Fördergrundsätzen beachtet. Die ressortübergreifende Abstimmung von Förderrichtlinien ist hierbei ein bewährtes Verfahren. Die laufende Abgrenzung der Interventionen der Fonds im Programmvollzug wird durch die zwischengeschalteten Stellen gewährleistet. Die notwendige Kontrolle und Sicherstellung der getroffenen Abgrenzungsregelungen zwischen EFRE, ESF und ELER erfolgt durch regelmäßige, institutionalisierte und von der GVB organisierte Koordinierungsgespräche zwischen den Fondsverwaltungen.

Angaben zur Abgrenzung von ELER-Maßnahmen gegenüber dem EFRE

- **Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17 Absatz b)/ Zusammenarbeit (Art. 35)**

Bezogen auf die Förderung der Initiierung, Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft werden drei aufeinanderfolgende Stufen unterschieden. Angestrebt wird eine abgestimmte, aufeinander aufbauende Förderung unter Nutzung des

ELER und des EFRE.

Hierbei sollen die Initiierung und Vorbereitung qualifizierter FuE-Projekte (bzw. entsprechender Förderanträge für Stufe 2) mit Hilfe Operationeller Gruppen aus dem ELER gefördert werden.

Hinsichtlich der Entwicklung von Produkten und Technologien bis hin zu Pilotanlagen im Bereich der Entwicklung von sog. Anhang-I-Produkten (d.h. Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohprodukten einschl. erste Verarbeitungsstufe, also Fleisch, Gemüse, Getreide, Mehl, Milch, Milcherzeugnisse, Öl, Zucker) bietet der ELER entsprechende Fördermöglichkeit.

Im Bereich der Entwicklung von allen weiteren verarbeiteten Produkten außerhalb von Anhang I (zweite Verarbeitungsstufe, z.B. Brot, Backwaren, Teigwaren, Süßwaren, Fertiggerichte) erfolgt die Förderung aus dem EFRE.

Es ist beabsichtigt, die Markteinführung der vorgenannten Produkte über einen entsprechenden beim ELER geplanten Darlehensfonds zu unterstützen.

Die Förderung von Netzwerken zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in der Land- und Ernährungswirtschaft gehört zum Regelkreis des EPLR und erfolgt aus dem ELER im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft.

Bei der Förderung gewerblicher Investitionen ist folgende Abgrenzung vorgesehen:

Der ELER fördert Unternehmen im Rahmen der Erzeugung bzw. Herstellung von Anhang-I-Produkten gemäß AEUV. Dies wird durch das OP EFRE nicht unterstützt.

Das EPRL MV 2014-2020 fördert darüber hinaus Unternehmen des Ernährungsgewerbes im Rahmen der Verarbeitung von Anhang-I-Produkten zu anderen als Anhang-I – Produkten, sofern die Möglichkeiten der sektoralen Förderung über diejenigen der Regionalförderung hinaus gehen. Voraussetzung ist dabei eine vertragliche Lieferbeziehung zum Produzenten.

Alle anderen Fälle der Lebensmittelverarbeitung werden bei überwiegend überregionalem Absatz im Rahmen des EFRE-OP unterstützt.

Auf eine Abgrenzung nach der Größe des Zuwendungsempfängers (mittleres oder großes Unternehmen) wird verzichtet.

- **Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Art. 19 Absatz 1b)**

Die Förderung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum, die keinen überwiegend überregionalen Absatz haben wird mit Hilfe des ELER umgesetzt.

- **Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20 Absatz 1d)**

Die Untermaßnahme des EPLR MV 2014-2020 „nachhaltige Entwicklung kleinstädtischer Gemeinden“ richtet sich an Hauptorte in namentlich bestimmten 41 Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (sh. Beschreibung der Intervention 7.4.e im Kapitel 8 des EPLR MV 2014-2020). Auch bei der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung ergänzen sich ELER und EFRE nahtlos, um eine ausgewogene Landes- und Raumentwicklung zu

gewährleisten. Das EFRE-OP fördert hier ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren des Landes.

Eine besondere Abgrenzung für Straßenbaumaßnahmen ist aus Sicht des zuständigen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (VIII 240) nicht notwendig. Der ELER unterstützt Baumaßnahmen an bzw. den Bau von nicht klassifizierten ländlichen Wegen.

- **Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20 Absatz 1e)**

Der ELER unterstützt folgende Vorhaben im Rahmen der Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten:

- Investitionen in kleine touristische Infrastruktureinrichtungen wie Baumaßnahmen an und in Ausstellungs-, Museums- oder anderen Gebäuden, die die Bereitstellung von Tourismusedienstleistungen und touristischen Informationen betreffen, soweit sie für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind,
- touristische Wegeführungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen, die deren Erreichbarkeit dienen oder deren Nutzung erleichtern oder begünstigen,
- Entwicklung und Herstellung konventioneller Publikationen für die Bereitstellung von Informationen über Tourismusedienstleistungen.

Alle anderen Vorhaben können – unabhängig von der Größe der geförderten Gemeinde – aus dem EFRE gefördert werden, sofern sie mit dem EFRE-OP konform sind. In Abgrenzung zum ELER fallen darunter insbesondere

- touristische Radwege,
 - Errichtung und Erneuerung von Wasserwanderrastplätzen,
 - Errichtung von Basiseinrichtungen des Tourismus, wie z. B. Wege im Ufer- und Strandbereich, Haus des Gastes.
- **Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20 Absatz 1f)**

Bei der Förderung von Klimaschutzmaßnahmen greifen EFRE und ELER eng ineinander, wobei eine klare Abgrenzung der beiden Fonds durch den Raumbezug, die Förderinhalte und einen unterschiedlichen Kreis von Zuwendungsempfängern hergestellt wird. Die ELER-Förderung beschränkt sich auf Kommunen im ländlichen Raum und unterstützt hier lediglich vorgelagerte Projekte wie Machbarkeitsstudien für regenerative Energieversorgung oder das Energiedorfcoaching sowie Projekte mit Vorbildwirkung im Bereich biomassebasierte Wärmeeigenversorgung, während die Zielgruppen des EFRE breiter sind (v.a. Unternehmen) und auch Kommunen umfassen, die nicht dem ländlichen Raum angehören. Im ländlichen Raum bezieht sich die Förderung des EFRE für Kommunen auf die Umsetzung von Klimaschutzprojekten außerhalb der ELER-Förderung.

Zusätzlich ist im Rahmen des EPLR MV 2014-2020 die Fortführung und Weiterentwicklung des (Bio)-Energiedorfcoachings vorgesehen. Hier sind die Zielgruppen ausschließlich im ländlichen Raum angesiedelt.

Die angefügten Tabellen stellen die weiteren Abgrenzungen des EPLR MV dar.

Angaben zur Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber ESF

- **Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14) sowie Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Art. 15)**

Weiterbildung, Coaching und Unternehmensberatung im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft werden nur aus dem ELER und nicht aus dem ESF unterstützt.

Die Förderansätze des ESF zur Berufsausbildung schließen den land- und forstwirtschaftlichen Bereich mit ein. Aus dem ELER erfolgt keine Förderung der beruflichen Ausbildung.

Angaben zur Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EMFF

- **Art. 14 ELER-VO (Code 1)**

Über EMFF werden Vorhaben zum Wissenstransfer ausschließlich zwischen Wissenschaftlern und dem Fischerei- und Aquakultursektor unterstützt – kein ELER-Förderangebot in diesem Bereich

- **Art. 17 ELER-VO (Code 4)**

Über EMFF werden produktive Investitionen ausschließlich in der Aquakultur gefördert. In Fischwirtschaftsgebieten können ausschließlich Unternehmen der Aquakultur oder der Fischerei im Rahmen von Diversifizierungsmaßnahmen gefördert werden.

In der Teilmaßnahme Unterstützung für nichtproduktive Investitionen des Art. 17 ELER- VO sind Vorhaben für Unternehmen der Aquakultur, die einen Bezug zur Fischproduktion haben, ausgeschlossen.

- **Art.20 ELER-VO (Code 7)**
- **Art. 21 ff ELER- VO (Code 8)**
- **Art. 28 ELER- VO (Code 10)**

Kein EMFF- Förderangebot in diesem Bereich

- **Art. 29 ELER-VO (Code 11)**

Über ELER wird die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im Landbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert. Über EMFF wird die Umstellung auf ökologische Aquakultur sowie die Beteiligung am EU-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gefördert.

- **Art. 31/32 ELER-VO (Code 13)**

Kein EMFF – Förderangebot in diesem Bereich

- **Art. 35 ELER- VO (Code 16)**

Vorhaben zur Förderung von Innovation in der Aquakultur können im ELER grundsätzlich unterstützt werden. Ein Abgleich der für eine Bewilligung vorgesehenen Projekte erfolgt vor Bewilligung.

- **Art. 32 ff. ESIF-VO (Code 19)**

Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF- VO werden entsprechen der

lokalen Entwicklungsstrategie entweder über ELER oder aus dem EMFF gefördert.

Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER- LAG werden über ELER gefördert. Über EMFF werden gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben von Fischwirtschaftsgebieten unterstützt.

Über ELER werden die LAG (Betriebskosten) gefördert.

Angaben zur Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber der 1. Säule der GAP - Marktorganisation)

- **Obst und Gemüse (Art. 32 - 38 GMO-VO)**

Im EPLR 2014-2020 ist die Förderung auf den Verarbeitungssektor und im Frischebereich auf Betriebe beschränkt, die sich an anerkannten Vermarktungsinitiativen beteiligen. Aufgrund DVO (EU) Nr. 543/2011 sind anerkannte Erzeugerorganisationen von einer Förderung im Rahmen des EPLER 2014-2020 ausgeschlossen. Unternehmen, die Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, müssen, um im EPLER 2014-2020 gefördert werden zu können, eine Erklärung ihrer Erzeugerorganisation beibringen, dass die beabsichtigten Maßnahmen im Operationellen Programm der jeweiligen Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind.

Im EPLR 2014-2020 ist die Förderung von „Ansaat von Blühflächen“ über die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO) möglich. Die „Anlage von Hecken, Feld – und Ufergehölzen „ wird im EPLR 2014-2020 über nichtproduktive Investitionen des Art.17 ELER-VO gefördert. Da diese Vorhaben auch Bestandteil der Operationellen Programms der Erzeugerorganisation sind, ist eine Förderung über den EPLR 2014-2020 ausgeschlossen.

Entsprechende Regelungen werden in das Förderverfahren der ELER-Maßnahmen integriert, so dass eine Doppelförderung von Zahlungen für die 1. und 2. Säule der GAP ausgeschlossen ist.

- **Wein (Art.39-54 GMO-VO)**
- **Tabak (Art. 162 GMO-VO)**
- **Hopfen (Art. 58-60 GMO-VO)**
- **Rindfleisch (Art. 170 GMO-VO)**
- **Zucker (Art. 124-144 GMO-VO)**

zur Vermeidung von Überschneidungen keine Förderung im EPLR MV 2014-2020 vorgesehen

- **Bienenzucht (Art. 55-57 GMO-VO)**

Im EPLR 2014-2020 ist eine Förderung für Imker nur möglich, wenn es sich um Haupterwerbsimker (ab 100 Bienenvölker) und Investitionen handelt. Nicht im EPLR 2014-2020 gefördert werden Hobbyimker und alle anderen Maßnahmen, die nach Art. 105 VO (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehen sind.

Angaben zur Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber der 1. Säule der GAP - Direktzahlungen)

- **Zahlung für Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Art. 43-47 DZ-VO)**

Eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden, da eine gleichzeitige Durchführung von Vorhaben der AUKM, die als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden könnten und die gleichzeitige Durchführung als greening-relevantes Vorhaben gem. Art. 46 DZ-VO innerhalb des Betriebes nicht möglich ist. Der Landwirt muss entscheiden, ob er dieses Vorhaben in der 1. Säule oder in der 2. Säule der GAP durchführen will.

- **Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligung (Art. 48-49 DZ-VO)**

Eine Doppelförderung kann in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschlossen werden, weil die Zahlung über die 2. Säule der GAP erfolgt.

- **Zahlung für Junglandwirte (Art. 50-51 DZ-VO)**

Eine Doppelförderung kann in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschlossen werden, weil die Zahlung über die 1. Säule der GAP erfolgt.

- **Kleinerzeuerverordnung (Art. 61-65 DZ-VO)**

Die Einmalzahlung an Landwirte gem. Art. 19 Abs.1c) ELER-VO, die unter die Regelung für Kleinerzeuger gem. DZ-VO fallen, findet im EPLR 2014-2020 keine Anwendung.

Angaben zur Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber den Kooperationsprogrammen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

- **Art. 32 ff. ESIF-VO (Code 19)**

Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESIF-VO werden grundsätzlich über ELER und ESIF gefördert. Gebietsübergreifende oder Transnationale Kooperationsmaßnahmen der LEADER-LAG werden über ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben mit grenzüberschreitendem Charakter, die über eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Sinne von LEADER hinausgeht, wird im ELER ausgeschlossen.

Angaben zur Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber LIFE - Programm für Umwelt- und Klimapolitik

Vorhaben zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die über eine großräumige Wirkung sowie einen innovativen Ansatz verfügen (keine Infrastrukturprojekte), können aus LIFE 2014 – 2020 unterstützt werden, wenn über ELER keine Förderung erfolgen kann.

Für die Durchführung integrierter Projekte zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die nicht bereits Bestandteil von im ELER geförderter Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", sind oder die über diese Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, das heißt überregional oder regional vernetzte Ausrichtung haben, ist eine Förderung aus LIFE 2014 – 2020 möglich.

Angaben zur Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber Horizont 2020 - Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Horizont 2020, das neue Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, schließt sich ab 2014 an das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP) an. Horizont 2020 führt alle forschungs- und innovationsrelevanten Förderprogramme der Europäischen Kommission zusammen. Projekte des

international ausgerichteten Rahmenprogramms Horizont 2020 müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen.

Die im Rahmen des ELER geförderte EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ ist mit ihren Aktivitäten auf Projekte ausgerichtet, die einen Nutzen für Mecklenburg-Vorpommern entfalten. Ihre Akteure, die sich in OG zusammenschließen, stammen dabei jeweils zu mindestens 50 % aus Mecklenburg-Vorpommern.

Angaben zur Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber anderen EIP

Überschneidungen der im Rahmen des ELER geförderten EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ mit den derzeit bestehenden EIP „Aktives und gesundes Altern“ und EIP „Smart Cities and Communities“ sind aufgrund der unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen ausgeschlossen.

In den EIP „Wasser“ und „Rohstoffe“ sind thematische Überschneidungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Gegensatz zur EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ stehen für die Umsetzung von Aktionsplänen und den Betrieb von OG auf regionaler Ebene im Bereich der EIP „Wasser“ und EIP „Rohstoffe“ jedoch keine spezifischen Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Diese EIP sind auf europäische Handlungsebenen ausgerichtet, die sich im Hinblick auf eine finanzielle Förderung mit der regionalen Handlungsebene nicht überschneiden. Eine Doppelförderung kann somit ausgeschlossen werden.

Vernetzungsaktivitäten im Bereich EIP auf europäischer Ebene werden durch die deutsche Vernetzungsstelle wahrgenommen.

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm, insofern sind hier Angaben zur Komplementarität entbehrlich.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

vgl. Abschnitt 14.1.1

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Gemeinsame Verwaltungsbehörde für den EFRE, ESF und den ELER des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Herr Michael Mattner, Referatsleiter 360 in der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Schlossstraße 2-4, 19053 Schwerin	m.mattner@stk.mv-regierung.de
Managing authority	zwischengeschaltete Stelle: Fondsverwaltung ELER (ELER-Verwaltungsbehörde)	Herr Dr. Wolfgang Wienkemeier, Leiter der Fondsverwaltung ELER Referat 350 im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin	w.wienkemeier@lu.mv-regierung.de
Certification body	Bescheinigende Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ELER	Herr Klaus Richter, Leiter der Bescheinigenden Stelle im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern	Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin	k.richter@lu.mv-regierung.de
Accredited paying agency	Zahlstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ELER	Frau Sabine Westenberger, Leiterin der Zahlstelle ELER beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin	s.westenberger@lu.mv-regierung.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Herr Ronald Hieberich, Referat 413: EU-Programme zur ländlichen Entwicklung - ELER	Postfach 140270, 53107 Bonn	413@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Verwaltungs- und Kontrollstrukturen sowie Beschwerdemanagement

1. Kurzdarstellung der Vorstellung zum Verwaltungs- und Kontrollsystem für Maßnahmen aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 – 2020 (EPLR M-V)

Als Verwaltungsbehörde für den ELER M-V ist die **Gemeinsame Verwaltungsbehörde (GVB)** mit Sitz

in der Staatskanzlei vorgesehen.

An den Aufgaben der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) als "Andere Stelle" im Sinne der **ELER-Fondsverwaltung** beteiligt.

Die Fondsverwaltung des ELER ist verantwortlich für die

- ordnungsgemäße Fonds spezifische Aufstellung und Umsetzung sowie
- für das Erreichen der Ziele des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum einschließlich der aus diesem Programm finanzierten Maßnahmen.

Für alle im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehenen Maßnahmen bestehen IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Förderkriterien und andere Verpflichtungen gem. **ELER-DVO** und HZ-VO sowie die Vorgaben zur Auswahl der Vorhaben gem. Art. 49 ELER-VO eingehalten werden und die Zahlungen vollständig und richtig erfolgen. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wurde gem. Art. 62 ELER-VO durch die VB und ZA einer Ex-ante-Bewertung unterzogen. Nach Art. 62 ELER-VO erfolgt die Bewertung auch während der Durchführung des Programms. Zahlstelle und VB überprüfen dabei auch die Ergebnisse der Kontrollen. Ggf. wird eine Anpassung vorgenommen.

Die **Zahlstelle** für den ELER ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Sie nimmt die Verantwortung für folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung der Zulässigkeit der Anträge und des Verfahrens für die Zuteilung der Beihilfen sowie deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlungen,
- Sicherstellung, dass die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfasst werden,
- Prüfung, ob die von den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen durchgeführt wurden,
- Prüfung, ob die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und in der gemäß den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt wurden,
- Festlegung eines Verfahrens, das gewährleistet, dass die Unterlagen zugänglich sind und so aufbewahrt werden, dass ihre Integrität, Gültigkeit und Lesbarkeit langfristig gesichert ist.

Die Zahlstelle ist organisatorisch unabhängig von der VB-ELER.

Der **Interne Revisionsdienst** als interner Prüfdienst der Verfahrensabläufe und der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts des ist das Referat IR im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Die „**Zuständige Behörde**“ (LU, Abteilungsleiter/in 1) prüft vor Zulassung der Zahlstelle, auf der

Grundlage vorgegebener Kriterien.

Die **Bescheinigende Stelle** übernimmt insbesondere die Prüfung und Bescheinigung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der zugelassenen Zahlstelle während sowie am Ende eines jeden Haushaltsjahres. Sie bescheinigt gegenüber der Kommission die Effizienz und die Ordnungsmäßigkeit des Mitteleinsatzes über die von der Zahlstelle erstellte Ausgabenerklärung. Bescheinigende Stelle für den ELER ist das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die bescheinigende Stelle ist auf Grund ihrer organisatorischen Zuordnung in ihrer Funktion unabhängig von der Zahlstelle und der zuständigen Behörde.

Zuständigkeiten für die einzelnen Fördermaßnahmen

Das LU als ELER-Fonds verwaltendes Ministerium ist verantwortlich für die Umsetzung des EPLR M-V.

Die Fondsverwaltung für den ELER wird die Aufgabe der Verwaltung der Förderinstrumente auf die für die EPLR-Maßnahmenumsetzung verantwortlichen Fachreferate im

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU),
- Ministerium für Inneres und Sport (IM),
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM),
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (EM),
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BM) sowie im
- Finanzministerium (FM)

übertragen.

Bei der praktischen Durchführung der Maßnahmen soll die Bewilligungs- und Kontrollfunktion in unterschiedlichen Anteilen von dezentralen Diensten/ nachgeordneten Ämtern wahrgenommen bzw. sie werden an andere beauftragte Einrichtungen delegiert.

Dezentrale Einrichtungen der Zahlstelle sind:

- Finanzministerium (FM)
- Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LaKD)
- Landesforstanstalt (Anstalt öffentlichen Rechts) (LFoA)
- Landräte der Landkreise
- Ämter für Biosphärenreservate (ÄBR)
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (**LALLF**) Mecklenburg-Vorpommern

Andere beauftragte Einrichtungen sind:

- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.

Im Gegensatz zur Förderperiode 2007-2013 ist beabsichtigt, die Leader-Projekte generell über die StÄLU

abzuwickeln.

Da zum Zeitpunkt der Programmierung des EPLR MV 2014-2020 die Rahmenbedingungen aufgrund fehlender europäischer Vorgaben noch nicht abschließend geklärt sind, können sich hinsichtlich des vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollsystems Änderungen ergeben.

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Aktionen zur unabhängigen Überprüfung und Lösung von Beschwerden

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Ablehnung erfolgen in Deutschland in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Allen Begünstigten, die Beschwerden zu Entscheidungen aller für Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 zuständigen Bewilligungsbehörden betreffen, steht der Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde und bei Nichtabhilfe der Klageweg offen.

Im Bereich Leader können Antragsteller unabhängig von der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe bei den zuständigen Bewilligungsbehörden einen Antrag auf Förderung stellen, wodurch auch ihnen die Möglichkeiten des deutschen Verwaltungsrechts (Widerspruchsrecht und Klageweg) eröffnet ist.

Neben dem Verwaltungsrechtsweg sind die Bewilligungsentscheidungen Gegenstand regelmäßiger innerbehördlicher Überprüfungen durch interne Revisionsdienste. Mit den Landesrechnungshöfen bzw. dem Bundesrechnungshof werden weitere Prüfinstanzen außerhalb der eigentlichen Bewilligungsebene kontrollierend tätig.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 (EPLR MV) wird gemäß Art. 41 bis 43 der GSR-VO i.V.m. Art. 79 bis 81 der ELER-VO ein Monitoring- / Begleitausschuss gebildet, der sich aus Vertretern der Verwaltungsbehörde, zwischen geschalteten Stellen, Umweltverbänden und Wirtschafts- und Sozialpartnern zusammensetzt und die in vorgenannter Rechtsgrundlage bestimmten Aufgaben erfüllt.

In Mecklenburg-Vorpommern fungiert bereits über mehrere Förderperioden eine Gemeinsame Verwaltungsbehörde (GVB) für den ELER und die Strukturfonds ESF und EFRE, deren Leiter den Vorsitz des Begleitausschusses wahrnimmt. Sie unterstützt und berät den Begleitausschuss bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und stellt ihm die notwendigen Informationen für die Begleitung zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, das bisherige Modell dieser paritätischen Mitbestimmung beizubehalten und Vertreter der EU-Kommission an den Arbeiten des Begleitausschusses mit beratender Stimme zu beteiligen.

Die Verwaltungsbehörde wird unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts und unter Einbeziehung aller mitwirkenden Partner die notwendigen Vorbereitungen treffen, den Monitoringausschuss gemäß Artikel 41 der GSR-VO binnen drei Monaten nach der Mitteilung über die Programmgenehmigung an den Mitgliedstaat und unter Beachtung einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern einzurichten.

Geplante Zusammensetzung des Monitoringausschusses des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern für den ELER, EFRE und ESF in der Förderperiode 2014-2020

- Europäische Kommission (EU-KOM)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- Bundesministerium Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
- Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern - Gemeinsame Verwaltungsbehörde (StK MV - GVB)
- Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (WM MV)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU MV)
- Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern (IM MV)
- Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (SM MV)
- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FM MV)
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (BM)
- Leitstelle für Frauen und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
- Industrie- und Handelskammern zu Rostock, Schwerin und Neubrandenburg (IHK)
- Handwerkskammern zu Schwerin und Ostmecklenburg-Vorpommern (HWK)
- Deutscher Gewerkschaftsbund - DGB Bezirk Nord
- Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. (VUMV)
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
- Landesbauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V (BV MV)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BUND MV)
- Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern (WBV MV)
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern (WBV MV)
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern (LFR MV)
- AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (AWO MV)
- Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern (LFV MV)
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)
- Landfrauenverband Mecklenburg-Vorpommern (Landfrauen MV)
- Landjugendverband Mecklenburg-Vorpommern (Laju MV)
- Lokale Aktionsgruppen für das EPLR MV 2014-2020 (LAGn)

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Information für die potenziellen Begünstigten und alle Beteiligte über die Möglichkeiten des Programms und die Zugangsregeln für die Förderung:

Um die Ziele der Publizität zu erfüllen und die Unterrichtung über die Möglichkeiten der ELER-Förderung gegenüber den potenziellen Begünstigten, professionellen Organisationen, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern, Institutionen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtregierungsorganisationen zu gewährleisten, verfolgt Mecklenburg-Vorpommern folgende strategische Ansatzpunkte:

Der ELER, seine Beteiligten und Ergebnisse sollen durch die Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglichst häufig in den Medien präsent sein, die verschiedenen Akteure sollen mit den jeweiligen Zielgruppen Kontakte herstellen und halten, zwischen den Akteuren und den Zielgruppen soll ein Dialog entstehen und die Zielgruppen sollen über die Serviceangebote informiert werden.

Es obliegt der Verwaltungsbehörde, die Inhalte der Intervention zu veröffentlichen und für die Verbreitung dieser Informationen an alle potenziell Interessierten Sorge zu tragen.

Vorgesehene Maßnahmen:

- **Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops:** Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Verwaltungsbehörden sowie potenziell Begünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 (EPLR MV 2014-2020) und dessen Ergebnissen verdeutlicht.
- **Internet:** Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, das Internet als wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung weiterhin zu nutzen. Auf der Internetseite www.europa-mv.de sind der EPLR, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte einsehbar. Hier finden sich spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen, sowohl für potenziell Begünstigte als auch für die allgemeine Öffentlichkeit.
- **Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter:** Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und -verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wobei jeweils auf die besondere Form der Ko-Finanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.
- **Veröffentlichung in den Medien:** Diese erfolgt beispielsweise durch Pressemitteilungen oder -konferenzen nach wichtigen Meilensteinen in der Programmumsetzung (z.B. Programmgenehmigung).

Die Verwaltungsbehörde und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt wird und der finanzielle Beitrag aus dem ELER-Fonds angegeben wird.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben

zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

Informationen für die Allgemeinheit zur Rolle der EU bei der Programmförderung:

Weiteres wesentliches Erfordernis ist die Information der Allgemeinheit über die Rolle der EU bei der ELER-Programmförderung. In der Startphase der neuen ELER-Förderperiode soll zunächst diesbezüglich sensibilisiert werden. Während der Programmumsetzung sind die Transparenz zu gewährleisten sowie die Publizitätsvorschriften einzuhalten.

Vorgesehene Maßnahmen

- **Internet:** Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, das Internet als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung weiterhin zu nutzen. Auf der Internetseite www.europa-mv.de sind die Programmbezeichnung, die Rechtsgrundlagen und relevante Berichte einsehbar. Hier finden sich auch spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen, sowohl für potenziell Begünstigte als auch für die allgemeine Öffentlichkeit.
- **Veröffentlichung in den Medien:** Diese erfolgt insbesondere durch Pressemitteilungen oder -konferenzen hinsichtlich hierfür in Umfang und Bedeutung geeigneter Ereignisse. Die Verwaltungsbehörde wird bei derartigen Anlässen (z.B. Programmgenehmigung) oder der Veröffentlichung der Evaluierung die Medien in angemessener Weise über die Umsetzung und Ergebnisse der Interventionen zeitnah informieren. Unabhängig von bestimmten Ereignissen zählt hierzu auch die Unterrichtung der Medien in unregelmäßigen Abständen mit dem Ziel, die Erfolge der ELER-Förderung der allgemeinen Öffentlichkeit näher zu bringen.
- **Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter:** Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und –verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wobei jeweils auf die besondere Form der Ko-Finanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.
- **Hinweistafeln/Plaketten:** Entsprechend den Vorgaben der ELER-Durchführungsverordnung wird bei der Umsetzung der ELER-Maßnahmen von den jeweils zuständigen Behörden und Stellen darauf geachtet, dass die Begünstigten die vorgesehenen Informations- und Publizitätsvorgaben einhalten.
- **Projektbesuche:** Bei geeigneten Projekten können auch Projektbesuche organisiert werden, um für Journalisten, Kommunalvertreter, Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen sowie andere Interessierte Referenzprojekte direkt vor Ort vorzustellen. Damit kann ein unmittelbarer Einblick in die Fördermöglichkeiten des ELER-Fonds und die Beteiligung der EU gegeben werden.

Die Verwaltungsbehörde und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt und der finanzielle Beitrag aus dem ELER-Fonds angegeben wird.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationsangaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. –stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Zu den im EPLR umgesetzten Art. 20 Maßnahmen gehören sowohl naturschutzbezogene als auch kleine Infrastrukturmaßnahmen und Servicedienstleistungen in den ländlichen Gebieten. Naturschutzbezogene Maßnahmen, wie z.B. die Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen dürften weder über LEADER noch im Rahmen der Umsetzung von Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten umgesetzt werden. Vielmehr entscheiden die Fachbehörden auf der Grundlage von Prioritätensetzungen.

Mit Ausnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen werden die weiteren Vorhaben auf der Grundlage von flächendeckend eingeführten Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten umgesetzt. Darüber hinaus werden im Wettbewerb LEADER-Regionen auf der Grundlage von Ländlichen Entwicklungsstrategien ausgewählt, in denen grundsätzlich, unter Beurteilung des regionalen Mehrwertes, alle Maßnahmen des EPLR umgesetzt werden können. Die Kohärenz der Maßnahmen ist durch die geforderte Abstimmung beider Konzeptionen unter Fachaufsicht sowie die Bewilligung der Maßnahmen über die zuständigen Bewilligungsstellen gewährleistet. Doppelförderungen sind dadurch ausgeschlossen.

In Bezug auf die Kohärenz zu den anderen ESI-Fonds wird auf das Kap. 14.1.1 verwiesen

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

- Reduzierung des administrativen Aufwands innerhalb der Verwaltung

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem für Maßnahmen des EPLR MV 2014-2020 bleibt in Struktur und Aufbau so bestehen wie in der vergangenen Förderperiode (sh. auch Punkt 15.1). Es ist geeignet, eine effiziente und praktikable Programmumsetzung ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand zu gewährleisten.

Wesentliches Element für die Reduzierung des Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwands ist das DV-Verfahren, das von sämtlichen mit der ELER-Förderung betrauten Stellen (Fondsverwaltung, Zahlstelle, Bescheinigende Stelle, Haushaltsreferate und ELER-Fachreferate in den Ministerien, Bewilligungsbehörden u.a.) genutzt wird. Mit diesem DV-Verfahren wird die komplette Antrags- und Auszahlungsbearbeitung im Rahmen der Umsetzung der im EPLR integrierten Maßnahmen vollzogen sowie die Erfassung aller Bewilligungen, Auszahlungen und Indikatoren realisiert. Sämtliche Vorgänge und Vorlagen sind vereinheitlicht, was ein schnelles Nachvollziehen, eine bessere Prüfbarkeit und damit kurzfristiges Handeln innerhalb und außerhalb der Verwaltung ermöglicht.

Durch die Nutzung der Datenbank sind des weiteren notwendige, im Zusammenhang mit der Umsetzung des EPLR MV stehende Berichterstattungen, Auswertungen oder Übersichten getrennt nach verschiedenen Projekt- und Finanzkriterien zügig lieferbar.

- Reduzierung des administrativen Aufwands für die Zuwendungsempfänger

Neben den Maßnahmen zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands auf Seiten der Entscheidungs- und Bewilligungsbehörden sind dergleichen auch für Zuwendungsempfänger vorgesehen.

Eine wesentliche Rolle spielt hier – unabhängig vom Medium der Veröffentlichung - ein gut strukturiertes, übersichtliches und lesbares Informationsangebot. So bietet z.B. der seitens der GVB speziell für die Europäischen Fonds in Mecklenburg-Vorpommern initiierte Internetauftritt europa.mv einschließlich zahlreicher Verlinkungen zu Vorschriften oder Förderangeboten dem Bürger einen Überblick über die Europäische Förderung hierzulande. Die Internetseiten des Landwirtschaftsministeriums bringen ihm insbesondere die konkreten Fördermöglichkeiten aus den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, Forst, Umwelt und Verbraucherschutz nahe. Auf diesem Weg bzw. auch mittels vielfältiger ELER-bezogener Broschüren oder Merkblätter können sich potenzielle Zuwendungsempfänger über die Fördermöglichkeiten informieren und mit guten Vorkenntnissen das sich ggf. anschließende Antragsverfahren in Angriff nehmen. Der potenzielle Antragsteller kann sich die Antragsunterlagen direkt aus dem Internet herunterladen und ausdrucken oder direkt online Eintragungen vornehmen. Darüber hinaus sind alle notwendigen Merkblätter zur näheren Erklärung und Ergänzung der Förderrichtlinien und Antragsformulare verfügbar.

Für die flächenbezogenen Maßnahmen werden den potenziellen Antragstellern digitalisiert die Flächendaten der letzten Antragstellung sowie die bestehenden Attribute (Zugehörigkeit zu Förderkulissen usw.) für die Flächen jährlich bereitgestellt. Die Antragstellung kann on-line erfolgen. Oder über ein Antrags-CD erfolgen.

Wichtig zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands ist weiterhin eine einfache und klare Formulierung von Rechtsvorschriften oder Richtlinien, mit denen sich die Begünstigten befassen müssen. So wird ein Beitrag zur Erhöhung des Verständnisses, Vermeidung von Nachfragen und damit zur Gewährleistung angemessener Bearbeitungszeiten geleistet.

Im Rahmen dieser Problematik ist zudem die Prüfung von Vereinfachungen der Regelungen zur Förderfähigkeit, beispielsweise hinsichtlich der Nutzung von Pauschalen z.B. bezüglich Personalausgaben oder Naturschutzvorhaben vorgesehen.

Auch die komplette Umsetzung von Vorhaben der ländlichen Entwicklungskonzepte über Leader hat eine Vielzahl von Erleichterungen zur Durchführung des Programms und für die Begünstigten zur Folge. So steht den potenziellen Zuwendungsempfängern bei Problemen oder Fragen zum Vorhaben jederzeit ein lokaler, daher gut erreichbarer, und kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Projektanträge können von vornherein qualifiziert und unnötiger Aufwand für die Begünstigten vermieden werden.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Tätigkeit der Gemeinsamen Verwaltungsbehörde wird aus den Mitteln der Technische Hilfe des EFRE,

ESF und ELER gemäß Artikel 58 der VO (EU) Nr. 1303/2013 finanziert. Der Einsatz dient der Vorbereitung, Begleitung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle der für die Umsetzung des EPLR M-V notwendigen Maßnahmen. Als Schlüssel für die Kostenverteilung dient das Verhältnis der dem jeweiligen Fonds zur Verfügung stehenden Fondsmittel.

Ziel der Technischen Hilfe des EPLR M-V ist die Verbesserung der Effizienz und der Qualität des Einsatzes der ELER-Mittel.

Beschreibung der aus Mitteln der Technischen Hilfen finanzierten Tätigkeiten der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der im Rahmen des Programms geleisteten Hilfe

Die Technische Hilfe (TH) wird im Rahmen des EPLR M-V 2014-2020 für die durch die ELER-Verordnung vorgeschriebenen Begleitungs- und Bewertungserfordernisse sowie für Informations- und Publicitätsmaßnahmen eingesetzt.

Insbesondere wird die TH für die Finanzierung folgender Kosten verwendet:

1. Personal- und Sachkosten für die Arbeit der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und des Internen Revisionsdienstes, die im Zusammenhang mit dem ELER stehen
2. Personalkosten für die Umsetzung des LEADER-Ansatzes in MV: Es sollen Stellen in den Bewilligungsbehörden eingerichtet werden, deren Hauptaufgabe in der Koordinierung der LEADER-Projekte liegt (Vorbereitung in Zusammenarbeit mit den LAGn, Koordinierung mit anderen Fachbereichen, Abwicklung). Weiterhin soll eine Koordinierungsstelle im Fachreferat des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt eingerichtet werden.
3. Personalkosten zur Koordinierung und Umsetzung der „neuen“ Maßnahmen "Beratung von Landwirten" (gemäß Art. 15 ELER VO) und EIP (gemäß Art. 35 ELER-VO): Die Kosten fallen innerhalb der Landesregierung für Vorbereitung, Umsetzung und Abwicklung der neuen Maßnahmen an, dazu gehören auch Öffentlichkeitsarbeit und Publicitätsmaßnahmen für die neuen Maßnahmen.
4. Personalkosten zur Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Art. 28, 29 und 30 der ELER-VO: Dabei geht es insbesondere um die Koordinierung der verschiedenen im Programm enthaltenen Maßnahmen und die Kommunikation zwischen den Bewilligungsbehörden und den Antragstellern zur einheitlichen Abwicklung der Maßnahmen. Innerhalb der Bewilligungsbehörden sind Personalkosten für die Unterstützung der Umsetzung der AUM insbesondere der Kontrollen geplant
5. Personalkosten für die Implementierung eines Darlehensfonds gemäß 8.2.3.3.4.2b „Darlehensgewährung zur Förderung der Markteinführung innovativer Produktentwicklungen in der Ernährungswirtschaft“
6. Um eine qualitativ hochwertige Konsultation der Verbände und Partnern für die Begleitung des EPLR zu sichern, ist eine finanzielle Unterstützung aus der Technischen Hilfe vorgesehen. Von der Gewährung der Kostenerstattung ausgeschlossen sind die im BGA vertretenen Ressorts der Landesregierung sowie anderweitig durch die Landesregierung bzw. steuerfinanzierte Organisationen. Gemäß der inhaltlichen Schwerpunktsetzung des Programms erfolgt die Zahlung gemäß Art. 17 der VO (EU) Nr. 240/2014 für nachgewiesene Kosten (Abrechnung in Tagessätzen) für die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Sitzungen, zur Begleitung und Bewertung des Programms an vier Interessengruppen: Landwirtschaft und Forsten, Wirtschaft, Umwelt sowie Soziales und Gewerkschaften. Diese Gruppen repräsentieren jeweils eine Vielzahl von Organisationen und Verbänden und leisten mit ihrer Koordinierung einen wichtigen Teil im gesellschaftlichen Abstimmungs- und Beteiligungsprozess zur Umsetzung des ELER in

Mecklenburg-Vorpommern. Die Koordinierungsfunktion der Interessengruppen ist für eine erfolgreiche Partnerbeteiligung des EPLR unverzichtbar, da die einzelnen Verbände aufgrund des wirtschaftlichen Aufholbedarfs des Landes und der damit allgemein geringen finanziellen Ausstattung der Verbände alleine nicht in der Lage wären, sich dezidiert und fachlich fundiert in den Begleitprozess einzubringen. Zur Absicherung des Querschnittziels Gleichstellung wird ein Werkvertrag abgeschlossen, der die Berücksichtigung dieses Aspektes von der Förderausrichtung bis zur Evaluierung durch einen externen Träger begleiten soll.

7. Personal- und Sachkosten für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Publizität
8. Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen bei der externen Bewilligungsbehörde Landesförderinstitut M-V
9. Aufbau und Weiterentwicklung eines elektronischen Datenbanksystems für den elektronischen Datenaustausch sowie für das Monitoring und Evaluierung,
10. Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der ELER- Interventionen und über den ELER geförderter Operationen, einschl. der Erarbeitung und Bewertung des Abschlusses der Förderperiode 2007-2013 (Ex-Post) und der Erarbeitung und Bewertung von Mögl. zur Weiterentwicklung der Maßnahmen über die Förderperiode 2014-2020 hinaus
11. Ausgaben für Studien, Schulungen und Seminare im Zusammenhang mit dem ELER M-V
12. Sitzungen des Begleitausschusses

Für die Förderperiode 2014-2020 sollen öffentliche Mittel in Höhe von 40,0 Mio. EUR, also 30,0 Mio. EUR EU-Mittel, für die Maßnahmen der Technischen Hilfe eingesetzt werden. Die Beteiligung der EU an den öffentlichen Ausgaben beträgt gem. Art. 51 Abs. 3 ELER-VO 75 % und des Landes Mecklenburg-Vorpommern 25 %. Der Mitteleinsatz ist wie in Tabelle 1 dargestellt, vorgesehen.

Der Ressourcenbedarf wurde auf Grund der Anforderungen aus den Verordnungen der Europäischen Kommission an die Umsetzung des EPLR in der Förderperiode 2014-2020, der neuen Maßnahmen, die MV in das Spektrum aufgenommen hat und aus den gesammelten Erfahrungen der vergangenen Förderperiode ermittelt.

Ausgaben aus der Technischen Hilfe für Personalkosten werden nur für Beschäftigte gezahlt, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind. Die zweckentsprechende Tätigkeit wird regelmäßig geprüft und von Personen, die außerhalb des ELERs Tätigkeiten wahrnehmen, wird ein Stundennachweis gefordert.

Für die Technische Hilfe gelten die rechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe. Diese Vorgaben werden im Rahmen der Vorhabensprüfung geprüft.

Die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen werden in MV funktional unabhängig von der die Zahlung autorisierenden Einheit (Zahlstelle) durchgeführt

Außerhalb des EPLR wird eine Bedarfsanalyse zum Einsatz der Mittel der Technischen Hilfe erstellt und für Prüfzwecke vorgehalten.

+ Tabelle 1: Inanspruchnahme der Technischen Hilfe im Rahmen des EPLR MV 2014-2020

Maßnahmen	Beschreibung	Geschätzte öffentl. Ausgaben
Begleitung und Kontrolle	Sach- und Personalkosten für die Mitarbeiter des Internen Revisionsdienstes, der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle, der Koordinierung von LEADER, Beratung, EIP, AUM und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kosten für die Umsetzung in der externen Bewilligungsbehörde und der GVB	24,0 Mio. EUR
Datenbanksystem	Ausbau und Weiterentwicklung des DV-Verfahren profil eler sowie der GVB-Datenbank	9,0 Mio. EUR
Bewertung (Evaluierung, Studien, Wettbewerbe)	Laufende Bewertungen, Anschließende Bewertungen (ex-post FÜ 2007-2013), Vorbereitung der FP 2021-2027, Arbeit des BGA	6,5 Mio. EUR
Information und Publizität	Publizität, Information, Seminare	0,5 Mio. EUR
Gesamt		40,0 Mio. EUR

Einsatz TH im EPLR MV 2014-2020

16. LISTE DER MASSNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. BGA 2010-03-11

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über die EU-2020-Strategie und die laufenden Diskussionen auf EU-Ebene durch Herrn Dr. Maschke, Vertreter der KOM, und Herrn Messmann, WM
- Erläuterung des vom Kabinett am 26.01.2010 verabschiedeten Positionspapiers der Landesregierung zur Kohäsionspolitik durch Herrn Mattner, BGA-Vorsitzender, mit anschließender Diskussion

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

GVB auf Nachfrage Wirtschaft:

- Partnerschaftsprinzip wird nicht in Frage gestellt
- Zusicherung, dass Überlegungen zur NUTS-II-Einteilung im Land den BGA-Mitgliedern kommuniziert werden
- geplant, eine Veranstaltung unter Einbeziehung der Partner, ggf. Anfang 2011 zur Kohäsionspolitik nach 2013 durchzuführen (nach Vorlage des 5. Kohäsionsberichts)

16.2. BGA 2010-12-07

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- auf Wunsch der WiSo-Partner: Vorstellung des 5. Kohäsionsberichtes aus Sicht der EU durch Herrn Dr. Maschke, Vertreter der KOM

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

KOM-Vertreter auf Nachfrage DGB zur Aufteilung der Fördermittel und etwaiger Prioritätensetzung:

- es wird wohl Übergangsregelungen für Ziel-1-Gebiete geben werde; Entscheidung noch nicht gefallen, man müsse die Finanzdebatte abwarten
- Prioritäten müssen der EU-2020-Strategie entsprechen

GVB auf Nachfrage Wirtschaft zum Konsultationsverfahren

- offenes Verfahren, an dem sich alle Interessierten, ob Organisationen oder Einzelpersonen,

beteiligen können

- Ministerpräsidentenkonferenz erarbeitet momentan eine Länderposition zum Kohäsionsbericht; diese soll in ein gemeinsames Bund-Länder-Papier eingehen, dass auf geeignete Weise in das Konsultationsverfahren eingespeist werde

16.3. BGA 2011-06-07

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Überblick über die laufenden Diskussionen zur GAP nach 2013 (Ausgestaltung der 1. und 2. Säule, Strategien für die ländliche Entwicklung) durch Vertreter der KOM, Herr Kaltenegger

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

KOM-Vertreter auf Nachfrage Wirtschaft:

- in der Förderung des ländlichen Raums sollen künftig verstärkt revolvierende Fonds eingesetzt werden

16.4. BGA 2011-10-18

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vortrag Herr Mattner, GVB, bzgl. der Kommissionsvorschläge zu den EU-Fonds ab 2014

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Bitte an WiSo-Partner, zu den EU-Verordnungsentwürfen zeitnah Stellung zu nehmen

GVB auf Nachfrage Nordkirche zur Einbeziehung der Partner in die Programmvorbereitung 2014-2020

- Verweis auf das Verfahren zu Beginn der Förderperiode 2007-2013; einbezogen werden die im BGA versammelten Partner; aus formalen Gründen wird dies jedoch nicht im für die Förderperiode 2007-2013 zuständigen BGA, sondern in eigenständigen, ggf. zeitlich mit dem BGA verbundenen Sitzungen erfolgen

16.5. BGA 2011-12-08

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Erörterung des aktuellen Standes der EU-Kohäsionspolitik nach 2013 durch Herrn Mattner, GVB
 - Stand der VO-Entwürfe
 - Fortschreibung der entsprechenden Landesposition mit Partnerbeteiligung

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

GVB / ELER-Fondsverwaltung

- den BGA-Mitgliedern wird ein Link zu Verordnungsentwürfen im Rat und im Europäischen Parlament übermittelt sowie eine zusammenfassende Auswertung des ELER-Verordnungsentwurfs übermittelt
- die im BGA am 18.10.2011 bereits angesprochene Fortschreibung der Landesposition werde im ersten Quartal 2012 erfolgen; Bitte an Partner, eventuelle Positionen oder Stellungnahmen hierzu zu übermitteln; Landesposition soll vor Kabinettsbefassung mit den Partnern erörtert werden.

16.6. BGA 2012-02-29

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Veranstaltung findet auf Initiative der Partner aus Wirtschaft und des Landesfrauenrates statt.

- Erörterung des aktuellen Standes der EU-Kohäsionspolitik durch Herrn Mattner, GVB
- Vorlage einer Liste mit offenen Punkten durch die Partner
 - Liste enthält Vorschlag zur Einberufung einer AG Entbürokratisierung

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

GVB

- weist auf die aktuellen Bundesratsbeschlüsse, die im geschützten Bereich des BGA vorliegen, hin

- für die Partnerschaftvereinbarung werden die strategischen Grundüberlegungen der Länder zu den Operationellen Programmen benötigt; die Landesposition MV wird den WiSo-Partnern zugesandt und zeitgleich mit den Ressorts und den WiSo-Partnern beraten

16.7. BGA 2012-04-03

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über Sachstand bzgl. Partnerschaftvereinbarung Deutschlands
 - Meldung der Länder an Bund ausgehend von den laufenden Programmen (Maßnahmen, finanzielle Richtwerte)
- Information zum durch die Landesregierung gefassten Beschluss zur Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG EU-Fonds) für die Vorbereitung der neuen Förderperiode

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

GVB

- für die Partnerschaftvereinbarung des Bundes ist eine Aufstellung der vorgesehenen thematischen Ziele und Investitionsprioritäten der Programme möglichst mit Angabe des jeweiligen Mittelansatzes nötig; für EFRE und ELER solle dies bis Ende März erfolgen; Bund hat auf die Unverbindlichkeit der Dokumente hingewiesen
- bzgl. des ELER hätten sich die Länder darauf geeinigt, lediglich die Ansätze aus der laufenden Förderperiode auf die Schwerpunkte der neuen Förderperiode umzurechnen und dies als Meldung abzugeben; diese wird den Partnern zur Verfügung gestellt
- auf Anregung von *DGB* sollte hier auf die besondere Bedeutung des Partnerschaftsprinzips hingewiesen werden

GVB auf Nachfrage von *DGB* zur Partnerbeteiligung 2014-2020

- Landesregierung wird interministerielle Arbeitsgruppe bilden (Kabinettsentscheidung für 17.04.2012 vorgesehen)
- aufgrund der Umstrukturierungen innerhalb der Landesregierung wird eine Anpassung der Geschäftsordnung des BGA erforderlich sein, was insbesondere die Behördenbezeichnungen und die Stimmverteilung auf Seiten der Landesregierung betrifft (ohne Änderung der Gesamtstimmzahl für die Landesregierung und die Partnerseite)

16.8. BGA 2012-04-27

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Der Gewerkschaftsbund regt - sofern entsprechender Bund-Länder-workshop absolviert ist - eine Veranstaltung an, die die Ausgestaltung der Partnerschaftsvereinbarung Deutschlands zum Inhalt haben sollte.

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

GVB

- Terminvorschlag zur Durchführung der Partnerberatung nach dem Bund-Länder-workshop 28./29.06.2012

16.9. BGA 2012-06-13

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Herr Gamper, KOM-Vetreter, und Herr Hießerich, BMELV, informieren über die Partnerschaftsvereinbarung und zu diesem Thema durchgeführten Bund-Länder-Workshop.

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

BMEL

- gibt Überblick über die finanzielle Programmumsetzung in den deutschen EPLR-Programmen; gemeinsames Ziel müsse es auch im Interesse der künftigen Mittelausstattung sein, möglichst für einen vollständigen Mittelabfluss zu sorgen, d.h. es müssten bis 31.12.2013 sämtliche Mittel bewilligt sein und ggf. auch noch Mittelumsteuerungen vorgenommen werden; Bitte an die Partner, dazu beizutragen, dass der rechtzeitige Mittelabfluss ermöglicht wird

KOM

- bzgl. der Partnerschaftsvereinbarung können keine Partikularinteressen Berücksichtigung finden

Umwelt, Wirtschaft und DGB

- kündigen ein gemeinsames Positionspapier zum Thema Partnerschaft an

16.10. BGA 2012-06-21

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über Befassung des Landtags mit einem Zwischenbericht zur EU-Kohäsionspolitik und über den Beginn der Arbeit der IMAG sowie Ankündigung des entsprechenden Beteiligungsverfahrens

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Dieser BGA galt der umfassenden Information der Partner zur Gewährleistung der Transparenz im Prozess der EPLR-Erarbeitung

16.11. BGA 2012-09-26

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Darstellung des Verhandlungsstandes bzgl. der Förderperiode 2014-2020 durch Frau Herrmannsen, Abteilungsleiterin in Staatskanzlei, mit Hinweis auf striktere Bedingungen der EU und erhöhten Verwaltungsaufwand
- Information über die Arbeit der IMAG und Ankündigung eines Papiers für die Partner zu den Zielen und Maßnahmen der neuen Programme

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

IMAG EU-Fonds

- erklärt, den Mitgliedern des BGA vor der kommenden BGA-Sitzung im Dezember ein Papier zu den Zielen und Maßnahmen der OP zukommen zu lassen

DGB

- weist auf das Partnerschaftsprinzip und die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung hin

16.12. BGA 2012-12-12

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Darstellung des Verhandlungsstandes bzgl. Förderperiode 2014-2020 sowie Darstellung der Eckpunkte der in der IMAG erarbeiteten Finanztabellen durch Herrn Mattner, GVB
- Vorstellung der Prioritätensetzung für den ELER durch Herrn Dr. Wienkemeier, ELER-Fondsverwaltung
- Vorstellung des aktuellen Zeitplans bzgl. Erstellung der neuen Programme durch Herrn Mattner, GVB:
 - PV bis 31.12.2013
 - Entwurf der Programme bis Mitte 2013 – mit dem Hinweis, dass sich diese Planung aufgrund fehlender finanzieller und inhaltlicher Voraussetzungen nach hinten verschieben kann

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

DGB

- weist auf Bedeutung der Themen „Gute Arbeit“ (Berücksichtigung Mindestlohn, Leiharbeit u.ä. als subventionsrelevant) sowie Gleichstellungsansätze hin
- auch sei das Thema Energiewende noch nicht hinreichend berücksichtigt
- spricht sich für Beibehaltung eines gemeinsamen BGA aus

Umweltverbände

- merkt die Schwierigkeiten an, die sich aufgrund fehlender Fakten für die neue Förderperiode für die aktuelle Diskussion ergeben

Wirtschaft

- empfiehlt eine ganzheitliche Betrachtung der Fonds insbesondere hinsichtlich der Problematik Arbeitskräfte

ELER-Fondsverwaltung

- stellt ergänzend zu der ELER-Tabelle die Prioritätensetzung für den ELER detaillierter vor; weist darauf hin, dass im Januar eine offene Lenkungsgruppe stattfinden werde, in der über die Prioritätensetzung diskutiert werden soll
 - *Umweltverbände* bemängeln, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der ELER-Tabelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der geringen Detailtiefe sehr schwierig sei

GVB

- Programmierung erfolgt ähnlich wie bei der Erstellung der laufenden Programme; Zeitplan kann sich nach hinten verschieben, da erst die finanziellen und inhaltlichen

Voraussetzungen aus Brüssel vorliegen müssen

16.13. BGA 2013-02-26

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vorstellung der Eckpunkte der Verhandlungen zum Mittelfristigen Finanzrahmen vom 08.02.2013 durch Frau Herrmannsen (75% ELER-Kofinanzierungssatz, künftig n+3-Regelung, zusätzliche Mittel für bisherige Konvergenzregionen) sowie Ankündigung der Abstimmung mit den Partnern bei Vorliegen der Finanzausstattung
- Hinweis von Herrn Dr. Wienkemeier, dass die ELER-Mittelaufteilung erst auf Bund-Länder-Ebene diskutiert werden muss und dieses zu Verzögerungen der Programmerstellung führt; Ankündigung eines Gesprächs mit den Partnern bei Klarheit über Sachlage
- Information über zeitliche Verzögerung der Programmierung durch einzuhaltende Zustimmungserfordernisse des EP zum Finanzrahmen durch Herrn Mattner, GVB

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

DGB

- wünscht transparente Verfahrensweise bei Mittelaufteilung

Wirtschaft

- äußert die Erwartung, dass sie zeitgleich mit der IMAG informiert werden und die Zusammenarbeit wie bisher ausgeübt werden sollte

16.14. BGA 2013-05-29

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über aktuellen Sachstand auf EU-Ebene durch Frau Herrmannsen mit Hinweis, dass die tatsächliche Mittelausstattung mangels abschließender Entscheidungen noch unbekannt ist
- Herr Hießerich, BMELV, erklärt, dass wohl in 2014 die bisherigen ELER-Regelungen fortgeführt werden und ab 2015 der neue EPLR MV gelten soll

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

IMAG EU-Fonds auf Nachfrage Wirtschaft zum Zeitplan

- da tatsächliche Mittelausstattung noch immer nicht endgültig, steht auch der Landeshaushalt unter Vorbehalt - die weitere Ausgestaltung bleibt Gegenstand für den BGA

GVB

- bisherige Planung sieht vor, die Partnerschaftsvereinbarung für alle Fonds bis Jahresbeginn 2014 zu schaffen; im Bereich des ELER sei dies voraussichtlich nicht zu halten, demzufolge müssten hier Übergangsregelungen für das Jahr 2014 geschaffen werden

DGB

- bemerkt die Notwendigkeit der Vermeidung von Förderlücken

16.15. BGA 2013-06-13

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über gegenwärtigen Verhandlungsstand und Mittelausstattung, die noch der Zustimmung der WiSo-Partner sowie letztlich der KOM bedarf
- Herr Dr. Wienkemeier stellt aktuelle Änderungen in den bisherigen IMAG-Tabellen vor und teilt auf Nachfrage mit, dass bzgl. kleinstädtischer Infrastruktur noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde, jedoch auf die Grenze 10.000 Einwohner orientiert wird

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

GVB

- informiert über den gegenwärtigen Verhandlungsstand und weist darauf hin, dass es sich bei den Finanztabelle um einen vorläufigen Planungsstand der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren handele; die in den Tabellen enthaltene Mittelaufteilung müsse noch mit den Partnern abgestimmt und letztlich durch die Kommission genehmigt werden
- der Antrag der Grünen-Fraktion, den Landtag über den Stand der Programmierungen zu informieren sowie bei der OP-Aufstellung die Zustimmung des Landtags einzuholen, sei kritisch zu sehen, da ein regelmäßiger Informationsfluss des Landtages über die Ausschüsse statfinde; eine Zustimmung zu den OP durch den Landtag ist europarechtlich nicht vorgesehe, sodass keine Pflicht bestehe, den Landtag bei der Erstellung mit einzubeziehen

- *Umwelt, Wirtschaft und Landesfrauenrat* stimmen der Aussage zu

DGB

- betont die Notwendigkeit einer Zustimmung des BGA zur Mittelaufteilung

16.16. BGA 2013-06-19

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Herr Mattner, GVB, informiert über Befassung des Kabinetts mit EPLR-Finanztabellen und weist auf deren noch immer vorbehaltlichen Charakter hin

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

WiSo-Partner

- bemerken, dass im Vorfeld nicht ausreichend über die Finanztabellen diskutiert worden sei

16.17. BGA 2013-10-23

16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Herr Mattner, GVB, informiert, dass es hinsichtlich der noch Trilogverhandlung kein abschließendes Ergebnis gibt
- Herr Dr. Wienkemeier, ELER-Fondsverwaltung, weist auf SonderAMK am 04.11.2013 hin, in der es um Umschichtung von Mitteln aus der 1. in die 2. Säule geht

16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

GVB/ ELER-Fondsverwaltung

- Aufteilung der Mittel im Agrarbereich und damit der ELER-Mittel sei noch nicht erfolgt; hierzu findet am 04.11. eine Sonderagrarministerkonferenz statt
- momentan noch strittig, inwieweit Mittel aus der ersten Säule der Agrarpolitik in die zweite Säule

- umgeschichtet werden sollen; möglich sei eine Umschichtung von bis zu 15 % der Gesamtmitteln
- auf Nachfrage *BV* wird *informiert*, dass die Umschichtung in beide Richtungen erfolgen könne, tatsächlich aber nur eine Umschichtung in die zweite Säule diskutiert werde
 - BGA soll künftig Monitoringausschuss heißen; wird allerdings formell erst nach Programmgenehmigung eingerichtet werden können; Vorschlag: den bestehenden BGA mit den notwendigen Fördergrundlagen für die nächste Förderperiode (Richtlinien, Auswahlkriterien) zu befassen

16.18. BGA 2013-12-04

16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Herr Mattner, GVB, informiert über die Einigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU und zum Legislativpaket für die Fonds
- Herr Dr. Wienkemeier, ELER-Fondsverwaltung, erklärt, dass für MV 847 Mio. € originäre ELER-Mittel vorgesehen sind und zusätzlich eine Umverteilung aus der 1. in die 2. Säule (i.H.v. 4,5% des Ansatzes für die 1. Säule) i.H.v. 90 Mio. € vorgenommen wird; Verweis auf Zweckgebundenheit dieser Mittel für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen

16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

GVB/ ELER-Fondsverwaltung

- Vorschlag, am 13.01.2014 eine Lenkungsgruppensitzung zur Vorstellung und Diskussion der Förderschwerpunkte des EPLR 2014-2020 durchzuführen
- Abstimmung mit BGA-Mitgliedern über Terminplanung für 2014; erste Sitzung am 25.02.2014; die Termine für das zweite Halbjahr 2014 sollen in Abhängigkeit von der Programmerstellung und -genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt werden; alle weiteren Termine werden im BGA-Portal eingestellt.

16.19. BGA 2014-06-18

16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Billigung des Entwurfes des EPLR M 2014-2020

16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Gegenstimmen: *Bauernverband* und *BMEL*
- Enthaltungen: *Wirtschaft*

Protokoll steht noch aus

16.20. Beratung EIP 2013-01-16

16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Darstellung der Möglichkeiten für die Einrichtung von EIP anhand des Entwurfs der ELER-VO
- für die Thematik relevanter Teilnehmerkreis: HS Wismar, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe, FBN Dummerstorf, BV MV, LG MV, DLR Neustrelitz, AMV e.V., Uni Greifswald, VUMV, LMS Agrarberatung, HS Neubrandenburg, LFA MV, Fachreferate
- Vorabinformation über die aktuelle Finanzlage für die Entwicklungsprogramme durch ELER-Fondsverwaltung

16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

ELER-Fondsverwaltung zur Einleitung

- vorrangiges Ziel: Zusammenwirken von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis, d.h. Interessengruppen aus Land-, Ernährungswirtschaft, Beratern, Forschern
- Förderfähigkeit nur, wenn Ergebnis der Tätigkeiten der OPG transparent u. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
- OPG erstellt Konzept bzgl. des geplanten Projektes einschl. Beschreibung des Ergebnisses und Beitrags zur Zielerreichung
- KOM nennt Schwerpunktbereiche, in denen Zusammenarbeit/ EIP zielführend scheint

ELER-Fondsverwaltung auf Nachfrage von WiSo-Partnern

- EIP läuft in mehreren Phasen: dabei ist Bildung der OG sowie das ihrerseits erstellte Konzept ELER-förderfähig → das tatsächliche Projekt/ Produkt entscheidet über die zuständige Förderquelle
- LU soll für die (Förderung der) OG einzige Anlaufstelle sein, wobei das Projekt je nach Art ggf. von anderer Stelle betreut werden muss
- direkter Bezug zur Ernährungswirtschaft muss zwingendes Kriterium werden
- Problematik "Werbung" war im ELER bisher kein Fördergegenstand – Punkt wird in weitere Diskussion über Ausgestaltung der EIP eingebracht
- förderfähig sind Gründung und Arbeit der OG – hier evtl. noch Konkretisierung durch Fondsverwaltung nötig (KOM hat angeboten, Vorschläge für Maßnahmenbeschreibung EIP vorab zu prüfen und Informationen über deren Genehmigungsfähigkeit zu geben)

- es wird Gremium zur Entscheidung über Förderfähigkeit eingerichtet; Überlegungen zu dessen Ansiedlung und Mitgliedern sind noch zu konkretisieren
- aus strategischer Sicht sollen die Ergebnisse des LU-Masterplans in das neue EPLR einfließen, Schwerpunkte sind dementspr. festzulegen
- für Pilotprojekte ist ggf. eine höhere Förderung möglich; bei der Projektauswahl könnten Vorhaben, die von OG eingereicht wurden, prioritär behandelt werden
- Bitte an Teilnehmer, den konkreten Bedarf an OG zu identifizieren

16.21. Lenkungsgruppe 2012-09-20

16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- erweiterte Lenkungsgruppensitzung
- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
- Vorstellung der sozioökonomischen Analyse inklusive SWOT-Analyse für das EPLR MV 2014-2020 durch Auftragnehmer PWC
- Informationen zum Stand der relevanten EU-Verordnungen, zur Partnerbeteiligung sowie Prioritätensetzung

16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

ELER-Fondsverwaltung

- Entwurf der SÖA + SWOT wird allen Teilnehmern zur Kenntnis gegeben mit der Möglichkeit, innerhalb von ca. drei Wochen (bis 12.10.2012) Anmerkungen, Änderungs- oder Ergänzungswünsche einzureichen

Priorität 1:

- *IHK* verweist u. a. auf Erfahrungen und Probleme der Zusammenführung von Wissenschaft und Wirtschaft in MV, insbesondere auch auf die sich i.d.R. als verlängerte Werkbank etablierten Betriebe und Betriebsteile größerer Unternehmen

Priorität 2:

- WiSo-Partner verwiesen auf die anhaltende Bedeutung der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, von Bodenordnungsvorhaben, auf den geringen Waldanteil als Schwäche in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Bedeutung des Handwerks im Ernährungsgewerbe.

Priorität 3:

- Unstrittig: Notwendigkeit des Hochwasserschutzes.

- Hinweise zur weiteren Notwendigkeit von Vorhaben zum Wasserrückhalt in der Landschaft nach Niederschlägen, zur Stärkung der Marktmacht der Erzeuger (Erzeugergemeinschaften) sowie zur Stärkung regionaler Produkte unter Berücksichtigung von Wertschöpfungsketten, des Lebensmittelhandwerks und engerer Verbindungen zwischen der Ernährungswirtschaft und Tourismus.

Priorität 4:

- Hinweise zur Einschätzung des Zustandes der Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebieten), da dort noch erheblicher Handlungsbedarf bestehe
- Eine „größte“ Herausforderung wird von Umweltverbänden in der Integrierung der Tier- und Artenvielfalt in die Landwirtschaft gesehen.
- Einige Hinweise waren auf die übergreifende Bedeutung der 1. Priorität gerichtet, denn es fehle an Wissen und Wissenstransfer in den Bereichen der 4. Priorität.

Priorität 5:

- Hinweise bekräftigten die Positionierung zu erneuerbaren Energien; unstrittig: die notwendige Unterstützung der Akteure im Streben nach einem effizienteren Einsatz der Ressourcen, nach CO²-Ausstoßminderung und Klimaanpassung

Priorität 6:

- Hinweise bezogen sich auf die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus von multifunktional nutzbaren ländlichen Wegen, der Entwicklung alternativer Erwerbsmöglichkeiten in Landwirtschaft und Handwerk, der Förderung des Rückbaus von Infrastruktur und der für die soziale Entwicklung sehr wichtigen Förderung im Sportbereich.
- Das zuständige Fachreferat bat um die Einordnung des Erhalts des Naturerbes in dieser Priorität (Art. 21d).

-

16.22. Lenkungsgruppe 2013-05-29

16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- offene Lenkungsgruppensitzung
- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
- Informationen zu Trilogverhandlungen
- Bedeutung des Leader-Ansatzes, der Innovation und Zusammenarbeit – KOM fordert Förderung von Schwerpunkten anstatt Unmenge an kleinen Maßnahmen
- zahlreiche GAK-Maßnahmen im EPLR MV 2014-2020 integrierbar

16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

ELER-Fondsverwaltung

- stellt Vorschlag zur EU-Mittelaufteilung auf die Maßnahmen des EPLR MV 2014-2020 vor (anhand von Finanztabellen)
- Darstellung der vorgeschlagenen umweltbezogenen investiven und nicht investiven Maßnahmen im EPLR MV 2014-2020
- kündigt weitere Informationsveranstaltung an

Bauernverband

- spricht sich gegen 15% Umschichtung aus 1. in 2. Säule aus

16.23. Lenkungsgruppe 2014-01-13

16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- offene Lenkungsgruppensitzung
- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
- Vorstellung der für die Planung und Umsetzung des EPLR MV 2014-2020 neuen Rechtsgrundlagen
- im Vorfeld den Teilnehmern zur Verfügung gestellte Unterlagen: ELER- und ESI-Verordnung, Protokoll zur AMK vom 04.11.2013, indikative Finanztafel zum EPLR

16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

ELER-Fondsverwaltung

- Erläuterung der aktuellen europäischen Rahmenbedingungen
- Darstellung, Erläuterung und Diskussion der für das EPLR MV 2014-2020 geplanten Maßnahmen gemäß Artikel der ELER-VO und deren finanzielle Ausstattung
- den WiSo-PARTnern wird Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber ELER-Fondsverwaltung gegeben
- Bildung von vier thematischen Gruppen: Querschnittsaufgaben, Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe, Agrarumwelt-, Klima- und Forstmaßnahmen und Basisdienstleistungen sowie Ankündigung der Durchführung entsprechender workshops der ELER-Fondsverwaltung bis Ende 1.Quartal 2014

16.24. Partnerberatung 2014-04-14

16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Beratung mit den "großen" Partnern in Umsetzung ordnungsgemäßer Beteiligung und transparenter Verfahrensweise
- Klarstellung des inhaltlichen Handlungsbedarfs bzgl. der abschließenden Programmierung des EPLR MV 2014-2020

16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vereinbarung eines Nachfolgetermins am 09.05.2014 aufgrund einiger noch strittiger Punkte bzgl. der EPLR-Strategie sowie der umzusetzenden Maßnahmen

16.25. Partnerberatung 2014-05-09

16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Beratung mit den "großen" Partnern in Umsetzung ordnungsgemäßer Beteiligung und transparenter Verfahrensweise im Ergebnis der Veranstaltung am 14.04.2014
- Ziel: Klarstellung des inhaltlichen Handlungsbedarfs bzgl. der abschließenden Programmierung des EPLR MV 2014-2020 anhand des EPLR-Entwurfs der ELER-Fondsverwaltung

16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

AL 3, LU:

- mit Teilnehmern wird neuer Gesprächstermin am 27.05 vereinbart
- Inhalt: Feststellung etwaiger EPLR-Änderungsbedarfe anhand der Zusammenfassung der SWOT sowie der Stellungnahmen der Verbände, Abstimmung der EPLR-Strategie, Abstimmung über die Maßnahmenzuordnung und deren finanziellen Ansätze

Umweltverbände:

- sieht angesichts der bisherigen Abstimmungen sowie der wenig verfügbaren Zeit keine Notwendigkeit, sämtliche Fördergegenstände nochmals zu diskutieren und plädiert dafür, sich auf die strittigen Punkte zu konzentrieren

Wirtschaft:

- nochmalige Befassung mit SWOT wird für erforderlich erachtet; hier ist zunächst Einvernehmen

zu erzielen, in der Folge ist über die einzelnen Maßnahmen und danach über die finanziellen Ansätze zu befinden

BV:

- schlägt die Erstellung einer Synopse zur Strategie vor, die eine Gegenüberstellung der Vorschläge der WiSo-Partner und der seitens ELER-Fondsverwaltung geplanten Maßnahmen beinhalten soll
- weiterhin wird eine Tabelle erfragt, die die EU-Mittel und die entsprechende Kofinanzierung enthält

Vorschlag BV wird angenommen, entsprechende Unterlagen werden kurzfristig übergeben, so dass sie spätestens eine Woche vor dem 27.05.14 den Teilnehmern vorliegen. Ferner werden alle anderen Mitglieder des BGA über den Termin am 27.05.14 mit dem Hinweis eingeladen, dass seitens einzelner WiSo-Partner Abstimmungsbedarf gesehen wird, der diese Sitzung erfordert.

16.26. Partnerberatung 2014-05-27

16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Beratung mit den Partnern in Umsetzung ordnungsgemäßer Beteiligung und transparenter Verfahrensweise
- weitere Diskussion und Abstimmung hinsichtlich einer abschließenden Programmierung des EPLR MV 2014-2020
- Berücksichtigung zahlreicher Änderungsvorschläge der Partner in den Programmentwurf

16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

ELER-Fondsverwaltung

- Darstellung der Empfehlungen aus SWOT und Masterplan (MP) sowie resultierender EPLR-Maßnahmen je EU-Priorität anhand von Folien
- rege Diskussion zwischen den Partnern und den Vertretern des Landwirtschaftsministeriums
- neuer Terminvorschlag 05.06.2014, wozu im Ergebnis dieser Veranstaltung folgende Unterlagen im Vorfeld an die Teilnehmer gesandt werden:
 - bzgl. Berücksichtigung des MP angepasste Maßnahmenbeschreibungen
 - Formulierungsvorschlag zur Berücksichtigung MP in Strategie des EPLR
 - Formulierung zur Abgrenzung der Fonds in Kapitel 14.1. des EPLR
 - Maßnahmenübersicht einschl. Aufnahme der KMU-Förderung
 - Entwurf Richtlinie KMU-Förderung
 - Übersicht des LFI zur Mittelinanspruchnahme
 - Ergänzungen der SWOT

16.27. Partnerberatung 2014-06-05

16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Beratung mit den Partnern in Umsetzung ordnungsgemäßer Beteiligung und transparenter Verfahrensweise
- Klarstellung des inhaltlichen Handlungsbedarfs bzgl. der abschließenden Programmierung des EPLR MV 2014-2020
- Vorstellung des angepassten Programmentwurfs und Diskussion

16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

ELER-Fondsverwaltung

- diskutiert wurden insbesondere das Kapitel Strategie des EPLR MV 2014-2020 sowie die im Vorfeld dieser Beratung seitens der WiSo-Partner eingereichten Änderungsvorschläge zu den Maßnahmen und deren finanzieller Ausstattung
- neuer Terminvorschlag 17.06. für letzte Partnerberatung vor dem BGA am 18.06., zu dem das EPLR MV 2014-2020 vorgestellt werden soll; Vereinbarung, dass den Partnern bis 12.06. folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:
 - aktualisierte Maßnahmenübersicht mit geänderten finanziellen Ansätzen
 - im Ergebnis der Partnerberatungen angepasster EPLR-Entwurf im SFC-Format
 - Liste der wichtigsten im Vergleich zur vorigen Programmfassung vorgenommenen Änderungen

16.28. Partnerberatung 2014-06-17

16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- abschließende Beratung mit den WiSo-Partnern im Vorfeld der BGA-Sitzung am 18.06.2014 mit dem Ziel, Einvernehmen zum EPLR-Entwurf zu erzielen
- ELER-Fondsverwaltung stellt im Rahmen einer Präsentation sämtliche in Abstimmung mit den Partnern vorgenommene Anpassungen des Programms vor

16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- es wird Einvernehmen aller Beteiligten erzielt zu den Anpassungen bzgl. der Maßnahmen/ Teilmaßnahmen
 - Hochwasserschutz
 - KMU-Förderung
 - ländliche Infrastruktur

- Dorferneuerung
- Sportstätten
- Deponien und devastierte Flächen
- nichtproduktive Investitionen sowie
- Waldumweltverpflichtungen
- unvollständiger Konsens ist bzgl. der Problematik "eigentümerübergreifende Schädlingsbekämpfung" aufgrund verschiedener Sichtweisen der Bereich Forst und Naturschutz
- die vorgenannten Anpassungen werden in den Wortlaut des EPLR MV 2014-2020 aufgenommen, der in dieser Form dem BGA vorgelegt wird

16.29. Workshop 2012-10-23

16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
- Vorstellung der maßgeblichen Artikel des Entwurfs der ELER-VO durch die ELER-Fondsverwaltung und Diskussion mit allen Beteiligten über mögliche Förderaktivitäten
- Schwerpunkt der Veranstaltung lag auf der Erläuterung der EU-Prioritäten I bis III und damit im Zusammenhang stehende Herausforderungen und Möglichkeiten für ein EPLR MV 2014-2020

16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der workshop vermittelte den Partnern und Fachbereichen umfassende Informationen zur künftigen ELER-Förderung, insbesondere in Bezug auf die EU-Prioritäten I, II und III und die sich daraus ableitenden Fördermöglichkeiten und -grenzen.

16.30. Workshop 2012-11-07

16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
- Vorstellung der maßgeblichen Artikel des Entwurfs der ELER-VO durch die ELER-Fondsverwaltung und Diskussion mit allen Beteiligten über mögliche Förderaktivitäten
- Schwerpunkt der Veranstaltung lag auf der Erläuterung der EU-Prioritäten IV und V und damit im Zusammenhang stehende Herausforderungen und Möglichkeiten für ein EPLR MV 2014-2020



16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vermittelten umfassenden Informationen dieses Workshops über die rechtlichen Rahmenbedingungen der künftigen ELER-Förderung sollten helfen, das Verständnis der Partner für die neue Förderperiode zu erhöhen und damit fundierte Diskussionen führen und begründete Entscheidungen treffen zu können.

16.31. Workshop 2012-11-20

16.31.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
- Vorstellung der maßgeblichen Artikel des Entwurfs der ELER-VO durch die ELER-Fondsverwaltung und Diskussion mit allen Beteiligten über mögliche Förderaktivitäten
- Schwerpunkte der Veranstaltung waren die Erläuterung der EU-Priorität VI und damit im Zusammenhang stehende Herausforderungen und Möglichkeiten für ein EPLR MV 2014-2020

16.31.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Mit dem Workshop konnten den Partnern und Fachbereichen die Rahmenbedingungen der ELER-Förderung unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Rechtsvorschriften nahe gebracht werden. Insbesondere wurden die Inhalte der Priorität 6 klargestellt und herausgearbeitet, welche künftigen ELER-Maßnahmen geeignet sind, diese zu erfüllen.

16.32. Workshop 2014-01-29

16.32.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
- Vorstellung der für den Schwerpunktbereich "Ländliche Entwicklung" vorgesehenen EPLR MV-Maßnahmen anhand der maßgeblichen Artikel des Entwurfs der ELER-VO durch die ELER-Fondsverwaltung und Diskussion mit allen Beteiligten

16.32.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Mit dem workshop konnte den Partnern und Fachbereichen nahe gebracht werden, in welchem Umfang und mit welchen Einschränkungen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in der kommenden Förderperiode gemäß ELER-VO umgesetzt werden können.

16.33. Workshop 2014-02-05

16.33.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
 - Vorstellung der für den Schwerpunktbereich "Einzelbetriebliche Förderung" vorgesehenen EPLR MV-Maßnahmen anhand der maßgeblichen Artikel des Entwurfs der ELER-VO durch die ELER-Fondsverwaltung und Diskussion mit allen Beteiligten

16.33.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Partner und Fachbereiche wurden über den Umfang, die Möglichkeiten und Grenzen der ELER-Förderung im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung informiert.

16.34. Workshop 2014-02-12

16.34.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche
 - Vorstellung der für den Schwerpunktbereich "Umwelt, Klima, Wasser" vorgesehenen EPLR MV-Maßnahmen anhand der maßgeblichen Artikel des Entwurfs der ELER-VO durch die ELER-Fondsverwaltung und Diskussion mit allen Beteiligten

16.34.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der workshop konnte dazu genutzt werden, die Umwelt- und Klimarelevanz als wesentliches Kriterium der ELER-Förderung herauszustellen und künftige zielführende Maßnahmen herzuleiten.

16.35. Workshop 2014-02-28

16.35.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Teilnahme der BGA-Mitglieder und Vertreter der ELER-umsetzenden Fachbereiche; Moderation durch ELER-Fondsverwaltung
- Thematisierung und Diskussion der Querschnittsthemen und -ziele des EPLR MV
- Darstellung der Abgrenzung der Fonds ELER und EFRE
- speziell zum Ziel Umwelt- und Klimaschutz wird die Strategische Umweltprüfung (SUP) vorgestellt

16.35.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Partner wurden nochmals für die große Bedeutung der Querschnittsziele und deren Erfüllung sensibilisiert. Zum besseren Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen von EFRE und ELER wurde deren Abgrenzung klargestellt.

16.36. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Zusammenarbeit mit den WiSo-Partnern bei der Erstellung des EPLR MV 2014-2020

Die Erarbeitung des EPLR-Entwurfs gestaltete sich als konstruktiver Prozess enger Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern von Nichtregierungsorganisationen. Da die Partnerbeteiligung bereits frühzeitig (Anfang 2011) eingeleitet und als offener Diskussionsprozess geführt wurde, konnte eine Vielzahl von Vorschlägen und Änderungswünschen berücksichtigt werden. Die Einbeziehung der Partner war für die ELER-Verwaltungsbehörde eine wertvolle Ergänzung der eigenen konzeptionellen Arbeit und wegen der kritischen Hinterfragung durch die potenziellen Begünstigten auch ein Korrektiv hinsichtlich der Entscheidung für die Programmierung, der Ausgestaltung und Priorisierung der künftigen Maßnahmen und Untermaßnahmen.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 der VO (EG) 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EG) 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EG) 1305/2013 gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentative Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Auf subregionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) zu gewährleisten, wurde seitens Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine gemeinsame Strategie entwickelt und daraus eine entsprechende Herangehensweise abgeleitet.

So führten Verwaltungsbehörde und Zahlstelle in Abstimmung mit den zuständigen Fachreferaten eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der geplanten EPLR MV-Maßnahmen durch. Hierbei wurden neben umfangreichen Erfahrungen in der Programmumsetzung u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich zugehöriger Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahmen bereits in der vorherigen Programmperiode zur Anwendung kamen. In den Fällen, in denen es sich als notwendig erwies, wurden Maßnahmen in Abstimmung mit Zahlstelle und Fondsverwaltung derart modifiziert, dass ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet ist. Andere im EPLR MV 2007-2013 angebotene Förderprogramme wurden auch aufgrund ihrer aufwändigen Kontrollmechanismen und hohen Fehlerquote für die neue Förderperiode nicht in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden die zuvor beschriebene Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des EPLR MV 2014-2020 fortführen. Hierbei sind auch die Kontrollergebnisse aus dem vorangegangenen und dem laufenden Programmzeitraum zu berücksichtigen. Wenn notwendig, erfolgen nach Abstimmung beider beteiligten Stellen entsprechende Anpassungen bzgl. der betreffenden Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

Die Würdigung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit auf Ebene der Maßnahmen erfolgt im Kapitel 8, Abschnitt 8.2 des EPLR MV 2014-2020.

Bezugnahme zu Prüffeststellungen aus der letzten Förderperiode und Kohärenz zum bestehenden „Aktionsplan zur Minderung festgestellter Fehlerquoten“

Die Analyse der Prüffeststellungen hat Schwächen insbesondere im Bereich der tierschutzbezogenen Maßnahme „Umwelt- und tierartgerechte Haltungsverfahren“ gezeigt. Da eine deutliche Minderung des Fehlerpotenzials in dieser Maßnahme mit den nationalen Rahmenbedingungen nicht gesichert werden konnte, wird sie in Zukunft nicht wieder angeboten. Ähnlich sind die Erfahrungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahme „Winterbegrünung“, sodass auch diese Maßnahme im neuen EPLR nicht programmiert wird.

Bei den übrigen investiven und flächenbezogenen Maßnahmen liegen die Fehlerraten deutlich unter 2%. Von Einzelbeispielen abgesehen, wurden diesbezüglich keine grundlegenden Fehlerpotenziale festgestellt.

18.2. Erklärung der funktionell unabhängigen Stelle aus Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Für den Ökologischen Landbau und die Agrarumweltmaßnahmen wurde die Kalkulation von KTBL im Rahmen der Erstellung der NRR vorgenommen. Die Zertifizierung der Berechnung der Zahlungen erfolgt daher ebenfalls im Rahmen der NRR. Die Begründung der Abweichungen in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Kalkulation für Maßnahmen, die nicht im Rahmen der NRR umgesetzt werden, erfolgte durch die Sachverständigen der Landesforschungsanstalt.

Die Berechnung der Standardkosten (Fixkosten pro ha) im Forstbereich erfolgte durch forstwirtschaftliche Sachverständige.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen für Natura 2000-Flächen im Wald wurde auf der Grundlage der Berechnungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates ermittelt.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Beschreibung der Übergangsbestimmungen nach Maßnahmen

Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

1. Verpflichtungen gemäß VO (EG) 1698/2005

In Mecklenburg-Vorpommern wurde innerhalb der Förderperiode 2007-2013 ein Teil der AUM gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 bis 2013 mit bis zu 80% von der EU-kofinanziert. Der Restverpflichtungszeitraum dieser Maßnahmen reicht über die n+2-Regelung der Förderperiode 2007-2013 hinaus bis 2018. Die eingegangenen Verpflichtungen sollen in den Jahren 2014 und 2015 vollständig aus der Förderperiode 2007-2013 finanziert werden. Ab 2016 soll die Zahlung aller eingegangenen Verpflichtungen vollständig mit Mitteln des EPLR M-V 2014-2020 erfolgen. Es gelten dann die Kofinanzierungsätze des EPLR M-V 2014-2020.

Die Abwicklung der laufenden Verträge schließt Nachberechnungen und zu leistende Nachzahlungen aus anhängigen Verfahren mit ein.

Für folgende Maßnahmen wurden Verpflichtungen eingegangen:

1. Vertragsnaturschutz auf Grünlandflächen (Code 214a EPLR M-V 2007-2013) Jahr der letzten Zahlung 2016
2. Ökologische Anbauverfahren (Code 2014c EPLR M-V 2007-2013) Jahr der letzten Zahlung 2018
3. Anwendung von erosionsmindernden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus (Code 2014d EPLR M-V 2007-2013) Jahr der letzten Zahlung 2016
4. Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen (Code 214e EPLR M-V 2007-2013) Jahr der letzten Zahlung 2017
5. Extensive Grünlandnutzung – Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung: Schaf- und Ziegenweide (Code 214f EPLR M-V 2007-2013) Jahr der letzten Zahlung 2016
6. Extensive Produktionsverfahren im Ackerfutterbau – Anlage von Schonstreifen (Code 214 g EPLR M-V 2007-2013) Jahr der letzten Zahlung 2016

2. Verpflichtungen gemäß VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Artikel 1 der VO (EU) Nr. 1310/2013

Um die Kontinuität bei der Umsetzung der Politik der Entwicklung des ländlichen Raums zu wahren und einen nahtlosen Übergang zwischen den Förderperioden zu schaffen, wird im Bereich der Ökologischen Anbauverfahren (Code 214c EPLR M-V 2007-2013) eine Neuantragstellung für 5-jährige Verpflichtungen zugelassen.

Für die Zahlungen im Jahr 2015 sollen, soweit noch nicht ausgeschöpft, Mittel der Förderperiode 2007-2013 verwandt werden. Das EPLR M-V übernimmt dann ab 2016 die vollständige Zahlung der Verpflichtungen zu den Kofinanzierungsätzen der Förderperiode 2014-2020. Im Jahr 2020 werden die letzten Verpflichtungen beglichen.

3. Verpflichtungen gemäß VO (EG) 1698/2005 im Zusammenhang mit der Technischen Hilfe

Gemäß Artikel 82 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ist zum 30.06.2016 der Schlussbericht über die Programmumsetzung der Förderperiode 2007-2013 vorzulegen.

Gemäß Artikel 18 der delegierten VO (EU) zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist der Kommission die Ex-Post-Bewertung zur Förderperiode 2007-2013 bis zum 31. Dezember 2016 vorzulegen.

Die dazugeschlossenen Verträge reichen über die n+2 Regelung des Programmzeitraumes 2007-2013 hinaus und die Restzahlung im Jahr 2016 erfolgt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1305/2013 mit Mitteln der Förderperiode 2014-2020 zu den dann geltenden Kofinanzierungssätzen.

Anwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Übergangsjahr 2014

Für das Übergangsjahr 2014, in dem die uneingeschränkte Umsetzung der GAP-Reform vorbereitet wird, ist in Mecklenburg-Vorpommern die Kohärenz bei der Durchführung der CC-Vorschriften gewährleistet. Die bestehenden (alten) Regelungen existieren unverändert fort, wie sie hinsichtlich der zutreffenden ELER-Maßnahmen im EPLR für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 beschrieben wurden.

19.2. Indikative Übertragtable

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	8.947.672,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M15 – Waldumwelt- und klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	0,00

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	8.947.672,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Thematic sub-programme name

21. DOKUMENTE

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Ex-ante-Evaluierung einschließlich Strategischer Umweltprüfung (SUP) des EPLR MV 2014-2020	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	28-06-2014	LMS MV		2255631791	Ex-ante-Bericht einschl. SUP		
Anlage 1 zum Ex-ante-Bewertungsbericht: Literaturverzeichnis	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	28-06-2014	LMS MV		1719142114	Anlage1 zur Ex-ante: Literaturverzeichnis		
Anlage 2 zum Ex-ante-Bewertungsbericht: allgemeine ex-ante Konditionalitäten	6 Ex-ante-Konditionalitäten – Anhang	28-06-2014	LMS MV		2565977003	allgemeine ex-ante Konditionalitäten		
Zusammenfassende Erklärung gemäß Richtlinie 2001/41/EG im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des EPLR MV 2014-2020	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	15-01-2015	LMS		3910412522	Erklärung gemäß Art. 9 RL 2001/41/EG		
Beschreibung der Baseline für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie für den ökologischen Landbau	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	08-01-2015	VI 330/ VI 350		3430377455	Baseline für M10 und M11		
Darstellung der Berücksichtigung der Strategie Europa 2020 und der Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode	5 Beschreibung der Strategie	28-01-2015	VI 350		3494639820	Strategie EU 2020 und Erfahrungen aus FP 2007-2013		
Anlage 3 zum Ex-ante-Bewertungsbericht: spezifische Konditionalitäten	6 Ex-ante-Konditionalitäten – Anhang	28-06-2014	LMS MV		1442296934	spezifische Konditionalitäten		

Tabellarische Darstellung der Zusammenhänge SWOT-Interventionslogik-Strategie-Bedarfe-Maßnahmen	4 SWOT und Bedarfsermittlung – Anhang	30-10-2014	LG MV		3755914558	Zusammenhänge SWOT-Strategie-Bedarfe		
Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Vorbereitung der Erstellung des EPLR MV 2014-2020	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	18-03-2014	LMS MV		3687502502	SUP für das EPLR MV 2014-2020		
Stellungnahme/ Gutachten der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern zur Höhe der geplanten Fördersätze sowie geplanter Abweichungen zur NRR	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	11-12-2014	LFA MV, VI 350		2920087711	Gutachten der LFA zur Förderhöhe AUKM		

